

**Ministerium für Verkehr, Energie und
Landesplanung des Landes NRW**

Niederschrift

über den

**Erörterungstermin
zum Endausbau der
Urananreicherungsanlage Gronau**

vom 08. bis 11. Juli 2003

in Legden

Protokoll 1. Tag: 08. Juli 2003

Erörterungstermin

zum Endausbau der Urananreicherungsanlage Gronau

Tagesordnung

am 8. Juli 2003:

1. Übergeordnete Themen	21
1.1 Kernenergienutzung vom Uranabbau bis zur Entsorgung, Atomausstieg	21
1.2 Kernenergie für militärische Zwecke/Spaltstoffflusskontrolle.....	21
1.3 Standortbeeinträchtigungen durch Kernenergie.....	22
1.4 Transport außerhalb der Anlage/Notfall- und Katastrophenschutz.....	22

Erster Erörterungstag

(Beginn: 10.02 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne hiermit den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Veränderung der Urananreicherungsanlage in Gronau und ihres Betriebes zur Erhöhung der jährlichen Urantrennarbeit von 1 800 auf 4 500 t.

Mein Name ist Franke; ich bin Mitarbeiter der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, das über den Genehmigungsantrag zu entscheiden hat. Ich bin zum Verhandlungsleiter für diesen Erörterungstermin bestimmt worden.

Neben mir auf dem Podium sitzen weitere Mitarbeiter der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Dies sind von Ihnen aus gesehen zu meiner Linken Herr Dr. Kremm und Herr Neuhof, die zu meinen Vertretern bestellt sind, ferner Herr Nottebohm und Herr Hahn. Zu meiner Rechten sitzen Herr Döring, Herr Hohmann und Herr Dr. Drescher.

Die weiteren hier im Kreis vor mir angeordneten Teilnehmer an diesem Erörterungstermin will ich jetzt nicht im Einzelnen namentlich vorstellen; sie werden es selbst tun, sobald sie im Verlauf des Termins zu Wort kommen. Ich beschränke mich daher auf ihre Funktionen: Rechts von Ihnen aus gesehen sitzen zunächst die Vertreter der Antragstellerin, daran anschließend die Vertreter der Presse und der beteiligten Träger öffentlicher Belange, insbesondere also der Fachbehörden und der Gemeinden. Auf der anderen Seite des Durchgangs befindet sich die Tischgruppe für Einwender, woran sich dann die Tischgruppe für die Gutachter der Genehmigungsbehörde anschließt, von denen ich den Technischen Überwachungs-Verein und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit und last not least das Öko-Institut als Gutachter für die Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung ausdrücklich nenne.

Im Inneren des Kreises befindet sich zunächst ein Tisch, der als Wortmeldestelle gekennzeichnet ist. Auf der anderen Seite des Durchgangs befindet sich ein Einzeltisch, der für Einwender gedacht ist, die im Saal Platz genommen haben und zur Erläuterung ihrer Einwendungen Akten und sonstige Unterlagen verwenden möchten und dann zweckmäßigerweise diesen Tisch für ihren Vortrag benutzen sollten. Der Tisch direkt vor mir ist schließlich für die Dolmetscher vorgesehen, die bei Bedarf für Übersetzungen aus dem Niederländischen zur Verfügung stehen.

Meine Damen und Herren, dieser Erörterungstermin ist ein Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung, die im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchzuführen ist. Weitere Erläuterungen zur Funktion und zu den Rahmenbedingungen dieses

Erörterungstermins wird nun Herr Dr. Kremm geben, dem ich dafür das Wort erteile. - Vielen Dank.

Dr. Kremm (Genehmigungsbehörde):

Meine Damen und Herren, Herr Franke sprach bereits an, dass dieser Erörterungstermin Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den von der Urenco Deutschland GmbH beantragten Endausbau der Urananreicherungsanlage in Gronau ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 15. Januar dieses Jahres. Der Antrag und die auszulegenden Unterlagen haben dann vom 27. Januar bis zum 26. März zur Einsichtnahme zum einen im Rathaus der Stadt Gronau und zum anderen im Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung in Düsseldorf ausgelegt. In Abstimmung mit dem niederländischen Umweltministerium wurde das Vorhaben zeitgleich auch in den Niederlanden bekannt gemacht; die notwendigen Unterlagen wurden in Zwolle und in Enschede ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Insgesamt haben etwa 7 500 Personen form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Der heutige Termin zur Erörterung dieser Einwendungen ist am 25. Juni in gleicher Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht worden. Zweck dieses Termins ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zu geben, diese zu erläutern. Durch die Ergänzung und die Vertiefung der schriftlich erhobenen Einwendungen möchte die Genehmigungsbehörde zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen möglichst umfassenden Eindruck von Inhalt und Zielen der Einwendungen gewinnen, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einschließlich der Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sein können.

Nach den Verfahrensvorschriften, die auch in dem Informationsblatt abgedruckt sind, das Sie am Eingang erhalten haben, ist der Erörterungstermin grundsätzlich nicht öffentlich. Wir wollen jedoch, wenn sich für uns der Eindruck ergibt, dass die Platzverhältnisse im Saal es zulassen, allen Bürgerinnen und Bürgern den Zutritt als Zuhörer gestatten. Zutritt haben auch die Vertreter der Medien; allerdings sind Ton- und Bildaufnahmen während der Erörterung nicht gestattet.

Während des Termins findet eine Eingangskontrolle statt. Alle Teilnehmer werden daher gebeten, sich auszuweisen. Sie erhalten bei der Eingangskontrolle im Foyer einen Teilnehmerschein, der in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis an allen Tagen zum Zutritt berechtigt.

Meine Damen und Herren, nun noch einige Hinweise zum Ablauf der Erörterung: Um eine sachgerechte Erörterung ohne Wiederholungen zu ermöglichen, werden die Einwendungen thematisch zusammengefasst erörtert. Die vorgesehene Gliederung ist ebenfalls in dem Informationsblatt enthalten. Die einzelnen Gegenstände der Ein-

wendungen werden nach den aus der Gliederung ersichtlichen Themengruppen und innerhalb dieser Themengruppen nach Einzelthemen aufgerufen. Jeder Einwender, der sich äußern möchte, wird gebeten, seinen Wortbeitrag bei der Wortmeldestelle in der Mitte des Saales anzumelden. Wortmeldungen zum selben Thema werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen.

Die Äußerungen in diesem Termin werden auf Tonband aufgezeichnet, um davon ein Wortprotokoll zu erstellen. Alle Teilnehmer werden daher gebeten, die Mikrofone zu benutzen und zu Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen sowie gegebenenfalls die Organisation zu nennen, für die sie sprechen. Der Erörterungstermin wird ausschließlich in deutscher Sprache geführt. Für niederländische Staatsangehörige, die ihre Einwendungen in niederländischer Sprache vortragen wollen, stehen Dolmetscher zur Verfügung, um die unmittelbar anschließende Übersetzung in die deutsche Sprache sicherzustellen. Protokolliert wird nur der deutsche Text.

Wir werden täglich, von heute abgesehen, ab 9 Uhr morgens verhandeln. Einlass ist jeweils eine Stunde früher. Die Mittagspause ist - je nach Stand der Diskussion - zwischen 12 und 14 Uhr vorgesehen, weitere jeweils halbstündige Pausen gegen 16 Uhr und 18 Uhr. Die Erörterung soll am Abend gegen 19.30 Uhr beendet werden. Bei Bedarf wird der Termin in der kommenden Woche am Montag, dem 14. Juli, fortgesetzt.

Für den Weg zwischen dem Bahnhof Legden und dem Saal hier steht Ihnen vor Beginn und nach Ende der Erörterung ein Bustransfer kostenlos zur Verfügung. Ebenfalls kostenfrei ist die Benutzung des Kopierers und des Faxgerätes im Foyer, nicht allerdings der dortige Getränkeausschank. - Ich danke Ihnen vielmals.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Kremm. - Herr Buchholz, ich habe Ihre Wortmeldung zur Geschäftsordnung gesehen. Allerdings hat Herr Döring noch einige ergänzende organisatorische Hinweise vorzutragen. Können wir Ihren Geschäftsordnungsantrag sofort danach behandeln?

(Buchholz [Einwender]: Nein, bitte jetzt!)

- Gut, dann erteile ich Ihnen das Wort. Bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich vertrete den Arbeitskreis Umwelt Gronau, den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz sowie andere Organisationen und bin auch Privateinwender.

Zunächst möchte ich mein größtes Erstaunen darüber zum Ausdruck bringen, wie der Termin heute hier abläuft. Ich habe die verschiedensten Erörterungstermine mitgemacht. Solche Saalkontrollen hat es noch nie gegeben. Ich weise darauf hin, dass im Moment immer noch Personen draußen stehen, deren Einlass ungeklärt ist. Ich halte es für sehr unverständlich, dass die Erörterung jetzt trotzdem schon begonnen hat. Ich bitte darum, dass der Termin für eine halbe Stunde unterbrochen und dort vorne

geklärt wird, wer teilnehmen darf und wer nicht hineinkommt. Auch möchte ich eine Erklärung dafür haben, auf welcher Rechtsgrundlage die Taschenkontrollen erfolgen.

Verhandlungsleiter Franke:

Lassen Sie mich zum Ersten etwas zu dem Einwand sagen, dass draußen noch Personen warten, deren Einlassberechtigung geprüft wird. Der Anlass, die Einlassberechtigung zu prüfen, und auch die dabei auftauchenden Schwierigkeiten können ja höchst unterschiedlicher Art sein. Ich sehe nicht, dass wir allein deswegen den Erörterungstermin nicht zu dem Zeitpunkt, der öffentlich bekannt gemacht worden ist, hätten eröffnen sollen. Sollten Personen, die derzeit noch nicht im Saal sind und daher durch die Einführungsvorträge nicht in die Regularien eingewiesen werden konnten, im Verlauf der weiteren Erörterung Schwierigkeiten haben, werde ich gern bereit sein, sie im Nachhinein über die eingangs erläuterten Regularien noch einmal aufzuklären, damit der Erörterungsverlauf hier nicht behindert oder gestört wird.

Zum Zweiten: Taschenkontrollen sind aus dem Hausrecht fließendes Kontrollmittel, um möglicherweise erhebliche Störungen des Erörterungsverlaufs nach Möglichkeit zu unterbinden. Sie sind nicht unüblich. Wir haben sie für erforderlich gehalten. Es ist auch durchaus üblich, von ungleich intensiveren Möglichkeiten der Eingangskontrolle Gebrauch zu machen; davon haben wir bewusst abgesehen. Wir meinen, dass die Form der Kontrolle, die wir gewählt haben, ein maßvoller Kompromiss ist, um einerseits die notwendige Vorsorge für einen geordneten Erörterungsverlauf zu treffen und andererseits die praktische Erschwerung beim Zutritt zum Erörterungssaal in Gestalt von Verzögerungen möglichst gering zu halten.

Gibt es weitere Anmerkungen zum Verfahrensablauf? - Herr Buchholz, bitte sehr. Danach Frau Rülle-Hengesbach.

Buchholz (Einwender):

Ich beantrage noch einmal, dass die Sitzung bis 10.30 Uhr unterbrochen wird. Sie haben im Vorfeld immer so getan, als legten Sie größten Wert darauf, dass alle Einwenderinnen und Einwender in die Halle hineinkommen sollten. Darum ja auch die Ortswahl Legden; darauf kommen wir später noch zu sprechen. Jetzt verstehe ich nicht, dass Sie mit der Erörterung anfangen, obwohl der Saal leer ist und die Leute draußen stehen. Ihre Argumentation dreht sich hier irgendwie im Kreis.

Verhandlungsleiter Franke:

Frau Rülle-Hengesbach, bitte sehr.

RA'n Rülle-Hengesbach (Rechtsbeistand):

Auch ich habe mich über das Prozedere sehr gewundert, das hier stattgefunden hat. Ich kenne Erörterungstermine ja nun auch schon seit 25 Jahren. Vor allen Dingen kann ich diese Taschenkontrollen nicht verstehen. Draußen stehen, glaube ich, noch Einwender, die nicht möchten, dass in ihre Tasche geguckt wird. Ich sehe dafür auch keine Rechtsgrundlage.

Verhandlungsleiter Franke:

Frau Rülle-Hengesbach, ich hatte bereits erläutert, dass sich die Rechtsgrundlage aus dem Hausrecht des Verhandlungsleiters ergibt. Ich muss die angemessene und gebotene Vorsorge treffen, um mögliche Störungen des Erörterungsverlaufs etwa durch das Mitführen von Wurfgeschossen zu unterbinden. Dafür ist natürlich eine vorherige Taschenkontrolle beim Betreten des Erörterungssaals erforderlich. Wir haben bewusst davon Abstand genommen, intensivere Formen der Kontrolle des Tascheninhalts zu wählen.

Sie möchten direkt erwidern, Frau Rülle-Hengesbach? - Bitte sehr.

RA'n Rülle-Hengesbach (Rechtsbeistand):

Ich empfinde es schon als beleidigend, wenn man in meine Tasche guckt und einem Anwalt sozusagen unterstellt, dass er Wurfgeschosse mitbringt.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Es hatte sich jetzt hinten im Saal jemand am Saalmikrofon gemeldet; danach Herr Buchholz. - Ich bitte Sie, Ihren Namen und gegebenenfalls die Organisation zu nennen, die Sie vertreten. Bitte sehr.

Keller (Einwender):

Bundesverband Christliche Demokraten gegen Atomkraft. Ich verahre mich gegen das inkriminierende Verfahren, dass man Einwender, die draußen vor der Tür stehen, filzen will, sowie gegen die Unterstellung, sie hätten eventuell Wurfgeschosse dabei. Ich gebe zu Protokoll, dass im Erörterungstermin für das nukleare Zwischenlager in Mülheim-Kärlich auf solche Schikanen gegenüber den Einwendern verzichtet wurde. Wenn Sie nicht Manns genug sind, den Termin souverän und ordentlich zu leiten, bitte ich Sie, sich vom Ministerium für Umwelt in Mainz den Verhandlungsleiter Dieter Wolf auszuleihen; er kann das nämlich.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, bitte.

(Zuruf des Einwenders Keller)

- Sie haben im Moment nicht das Wort. Ich erteile es Ihnen aber gern wieder, wenn Sie möchten.

Keller (Einwender):

Ich beantrage, da die Rechtsgrundlage nicht eindeutig ist, sondern hier Hausrecht oder Düsseldorfer Landrecht angewandt werden soll, dass Sie diese Diskriminierung umgehend beenden und die Einwender in den Saal lassen, ohne sie zu diskriminieren und zu verdächtigen.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Ich hatte bereits erläutert, dass sich die aus der Sicht der Genehmigungsbehörde völlig eindeutige Rechtsgrundlage aus dem Hausrecht der Genehmigungsbehörde bzw. des von ihr bestimmten Verhandlungsleiters ergibt. Nach pflichtgemäßen Ermessen sind auf der Grundlage dieses Hausrechts die Maßnahmen zu treffen, die aus gebotener Vorsorge angezeigt erscheinen, um einen geordneten Erörterungsverlauf zu gewährleisten.

Eine inkriminierende - ich glaube, dieses Wort hatten Sie gewählt - Behandlung kann ich schon deshalb nicht erkennen, weil sich dieser Form der Einlasskontrolle nicht nur die Einwender, sondern selbstverständlich alle Beteiligten hier im Saal haben unterwerfen müssen.

Jetzt hat Herr Buchholz das Wort. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich zäume einmal das Pferd von hinten auf: Welchen Sinn machen denn Einlasskontrollen und Taschenkontrollen, wenn ich Wurfgeschosse mit hereinnehmen darf? Hier sind ein Bürotacker und ein Bürolocher. Das haben die Leute vorne gesehen und mir zugestanden. Sie wussten zwar nicht, was ich damit hier machen will, aber ich habe versucht, es ihnen zu erklären; ich weiß nicht, ob sie es verstanden haben. Wenn ich diese Gegenstände mit hereinnehmen darf, dann beantrage ich hiermit offiziell, dass auch Trinkwasserflaschen mit hereingenommen werden dürfen.

Verhandlungsleiter Franke:

Das Wort hat die Dame dort im Saal. - Ich bitte Sie, ein Saalmikrofon zu benutzen. Bitte sehr.

Montalti (Einwenderin):

Wenn ich daran denke, dass ich mit einer kleinen Mineralwasserflasche nicht hineingekommen bin, andere aber mit ihren Teekannen, dass ich allein 40 Minuten gebraucht habe, um überhaupt hereinzukommen, und als Einwenderin nicht im Computer erfasst bin, was ich auch überhaupt nicht begreifen kann, weil ich eine der Erstunterzeichnerinnen im Hinblick auf die heutige Farce-Veranstaltung war, dann möchte ich eine Antwort darauf haben, warum Leute mit Teekannen in diesen Saal hineinkommen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich weise darauf hin, dass es natürlich im pflichtgemäßen Ermessen der Einlasskontrolle steht, zu beurteilen, welche Geräte mehr oder weniger geeignet sind, bei missbräuchlichem Einsatz einen geordneten Erörterungsverlauf zu beeinträchtigen. Dass Wasserflaschen, wenn sie gefüllt sind, als Wurfgeschosse geeignet sind, scheint mir eindeutig der Fall zu sein. Einen Bürolocher jedenfalls dieser Größe, Herr Buchholz, halte ich für deutlich weniger geeignet.

(Zurufe von und Lachen bei den Einwendern)

Es gibt eine weitere Wortmeldung aus dem Saal. - Bitte sehr.

Keller (Einwender):

Das Spielchen mit den Wurfgeschossen ist doch langweilig, Herr Verhandlungsleiter. Wir haben so tolle Argumente. Erstaunlich ist, dass der Antragsteller so dürftige, schlampige Unterlagen vorgelegt hat. Wir wollen Argumente austauschen. Ich rüge ausdrücklich, dass Sie in Ihrer Ankündigung, Ihrer öffentlichen Bekanntmachung, nicht darauf hingewiesen haben, dass die Menschen, die an diesem Termin teilnehmen, damit rechnen müssen, gefilzt zu werden, wie es seinerzeit in der eingezäunten Republik unter Erich Honecker das Fall war. Das ist unverschämt.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Ich erläutere es noch einmal: Es ist ein Akt gebotener Vorsorge. Ich weise darauf hin, dass in vielen Lebensbereichen beim Zugang zu größeren Versammlungen Taschenkontrollen von der Art, wie sie hier beim Einlass in die Halle praktiziert worden sind, üblich sind.

Ich sehe dazu keine weiteren Wortmeldungen. Nun erteile ich Herrn Döring das Wort für einige ganz kurze organisatorische Hinweise zum Ablauf dieses Termins. - Bitte, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Es sind noch einige Personen in diesen Saal gekommen. Deswegen jetzt noch kurz einige Erläuterungen zum organisatorischen Ablauf. Das Informationsblatt, das draußen auch in niederländischer Sprache ausgelegt wurde, beinhaltet eine Gliederung des Erörterungstermins. Die Einwendungen werden zusammengefasst gemäß dieser Gliederung erörtert. Ich bitte Sie, sich nach dem Verlesen dieser zusammengefassten Einwendungen zu den einzelnen Themen bei der Wortmeldestelle zu melden, wenn Sie zu diesem Thema um das Wort bitten, um Ihre Einwendung zu erörtern oder um sie gegebenenfalls zu ergänzen. - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Ich sehe eine Wortmeldung von Herrn Buchholz. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Eine Anmerkung zur Wortmeldestelle: Angesichts des nicht so riesigen Kreises können wir darauf verzichten. Bis jetzt lief es ja auch mit Handzeichen ganz gut. Ich beantrage, dass die Wortmeldungen per Handzeichen aufgenommen werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, da ich nicht abschätzen kann, wie sich die Teilnehmerzahl im Verlaufe des heutigen Tages entwickeln wird, schlage ich vor, dass wir bei Eintritt in die Erörterung zunächst beim Wortmeldeverfahren bleiben. Ich kündige aber ausdrücklich an, dass wir von dieser

Übung abgehen können, wenn sich im Verlauf der weiteren Erörterung abzeichnet, dass dies von der Teilnehmerzahl und den sonstigen Rahmenbedingungen her möglich ist. Wenn dies den Erörterungsverlauf deutlich erleichtert, werde ich auch von mir aus gern darauf verzichten. Weil ich derzeit aber nicht abschätzen kann, wie sich die Teilnehmerzahl entwickeln und wie die weitere Erörterung verlaufen wird, bitte ich um Verständnis, dass ich zu einem so frühen Zeitpunkt der Erörterung davon noch nicht absehen möchte. - Bitte sehr, Herr Buchholz; danach der Herr am Tisch hinter Ihnen.

Buchholz (Einwender):

Ich halte den Antrag aufrecht, dass ab sofort per Handzeichen erörtert wird. Bis jetzt lief es ja ganz gut per Handzeichen. Ich schlage vor, dass wir darüber erneut reden, wenn Sie erkennen sollten, dass dies um, sagen wir, 12 Uhr nicht mehr möglich ist, weil die Halle dann voller ist. Momentan müsste es mit Handzeichen gehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Jetzt bitte der Herr hinter Herrn Buchholz. Ich bitte auch Sie, dass Sie Ihren Namen nennen.

Dr. Biese (Einwender):

Ich bin Mitglied sowohl der BI als auch der UWG Ahaus. Ich bin ein bisschen älter als mancher hier im Saal und habe deswegen einige Erfahrung. Daher kann ich Folgendes sagen: Eine solche Wortmeldestelle ist mir etwas ganz Neues, zumal die dort tätige Dame einem Teil derer, die sich zu Wort melden sollen, den Rücken zugeht. Ich frage Sie daher, wie die Wortmeldestelle funktionieren soll, wenn sich im Saal jemand zu Wort meldet. Oder sollen wir zu der Dame gehen? In diesem Falle wäre es vorhersehbar, dass dies eine vermeidbare Unruhe in den Saal bringen wird. - Ich bedanke mich.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Das Funktionieren der Wortmeldestelle wird Herr Döring gleich erläutern. Solange wir noch Geschäftsordnungsfragen behandeln, können wir gern versuchen, die Wortmeldungen im direkten Dialog abzuarbeiten. Beim Eintritt in die Sachdiskussion halte ich es allerdings zunächst für erforderlich, unter Inanspruchnahme der Wortmeldestelle zu diskutieren. Dass der Erörterungsverlauf insgesamt unkomplizierter wäre, wenn man nicht sie in Anspruch nähme, räume ich gern ein; das habe ich auch schon getan. Endgültig möchte ich auf die Einschaltung der Wortmeldestelle aber erst verzichten, wenn ich überblicken kann, wie sich die Teilnehmerzahl und der Erörterungsverlauf entwickelt haben werden. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Eine kurze Frage - ich habe das am Anfang nicht mitbekommen -: Wird ein Wortprotokoll erstellt?

Verhandlungsleiter Franke:

Ja. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Dann beantrage ich noch, bevor wir gleich richtig anfangen, dass der Presse gestattet wird, hier sowohl mit Fernsehkameras als auch mit Bildfotografen anwesend zu sein.

Verhandlungsleiter Franke:

Dazu haben Herr Dr. Kremm und Herr Döring alles vorgebracht. Presseberichterstattung ist aus unserer Sicht während des gesamten Verlaufs des Erörterungstermins uneingeschränkt möglich. Film- und Fernsehaufnahmen sind während der eigentlichen Erörterung nicht gestattet. Mit dem anwesenden Pressevertreter, der die entsprechenden Gerätschaften mitgebracht hat, ist dies auch entsprechend erörtert worden. Ich vergewissere mich jetzt, dass in diesem Raum derzeit keine Film- und Fernsehaufnahmen mehr gemacht werden. - Herr Buchholz, Sie wollten noch etwas sagen. Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Für diese Entscheidung Ihrerseits fehlt nach meiner Ansicht die Rechtsgrundlage. Wir haben es hier mit einem Verfahren zu tun, in das ein immissionsschutzrechtliches Verfahren integriert ist, das im Prinzip auch als ein eigenständiges Verfahren angesehen werden kann. Nach Bundesimmissionsschutzrecht hat die Presse vollen Zugang zu Erörterungen, was auch die Benutzung von Kameras einschließt.

Verhandlungsleiter Franke:

Es ist richtig, dass die Genehmigung, die von der Antragstellerin beantragt worden ist, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschließt. Ebenso richtig ist, dass das konzentrierende Gesetz die Verfahrensregeln bestimmt. Das ist hier die Atomrechtliche Verfahrensverordnung, die anders als § 18 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung klar bestimmt, dass Erörterungstermine nicht öffentlich sind und dass Ausnahmen davon zugelassen werden können. Wir tun dies, indem wir die schreibende Presse während des gesamten Termins uneingeschränkt zulassen. Eine Rechtsgrundlage ergibt sich aus der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, die regelt, dass Erörterungstermine grundsätzlich nicht öffentlich sind. - Frau Rülle-Hengesbach, bitte sehr.

RA'n Rülle-Hengesbach (Rechtsbeistand):

Wir haben ein kleines Problem mit Herrn Keller, der eben hier stand; er war an seinem Strohhut zu erkennen. Er ist bereit, in seine Tasche gucken zu lassen, möchte das aber nur vonseiten des Ministeriums machen lassen. Da Sie Hausgewalt haben, dürfte dies ganz schnell zu erledigen sein. Die Schutzgemeinschaft draußen weigert sich jedoch, ihn hereinzulassen. Ich denke, dass Sie schnell klären können, ob nun ein Vertreter des Ministeriums hineinguckt.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir werden Vorsorge treffen, dass ein Vertreter des Ministeriums die Taschenkontrolle bei Herrn Keller vornimmt. - Zunächst gibt es eine Wortmeldung hinten im

Saal, danach erhält Herr Buchholz das Wort. - Bitte schön, ich erteile Ihnen das Wort.

Rottmann (Einwender):

Ich habe eine Frage zur Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit. Ich stelle fest, dass die Öffentlichkeit im Grundsatz ausgeschlossen ist und dass lediglich besonders privilegierte Einwender und deren Beistände hier Eingang gefunden haben. Können Sie mir die Diskrepanz zwischen Ihrer Rechtsgrundlage, wie Sie sagen, dem Atomrecht, sowie dem Umweltinformationsgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz erklären? Die beiden letztgenannten Gesetze bringen zum Ausdruck, dass behördliche Handlungen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Ich sehe hier Widersprüche zu diesen beiden Gesetzen. Können Sie mir diese Widersprüche erklären?

Dann noch etwas dazu, wie das Verfahren hier im Großen und Ganzen gehandhabt wird: Was hat wer hier zu verbergen? Könnte es sein, dass sich hier jemand hinter irgendwelchen Atomgesetzen und deren Auslegung versteckt?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Ich hatte bereits erläutert, dass die Atomrechtliche Verfahrensverordnung von dem Grundsatz ausgeht, dass der atomrechtliche Erörterungstermin nicht öffentlich ist. Das hat zwei Aspekte: Zum einen sind Personen, die weder Einwender noch Sachbeistände noch sonst Beteiligte sind, also von Behörden oder auf der Seite des Antragstellers, nach derzeitigem Stand nicht zum Erörterungstermin zugelassen. Dies hat vor allem den Grund, dass angesichts der Zahl der Einwendungen der Platzbedarf für Einwender, die natürlich bevorrechtigte Teilnehmer dieses Erörterungstermins sind, nicht verlässlich beurteilt werden kann. Die Möglichkeit einer Teilnahme für Einwender muss aber in erster Linie gewährleistet werden. Ich erinnere daran, dass insgesamt über 7 500 fristgerecht erhobene Einwendungen zu verzeichnen sind. Beim derzeitigen Stand der Erörterung kann ich nicht verlässlich beurteilen, wie sich die Teilnehmerzahl im Saal aufseiten der Einwender im Verlauf der Erörterung entwickeln wird. Ich kann in Aussicht stellen, dass wir, sobald ich meine, einen verlässlichen Überblick über diese Entwicklung zu haben, die Frage der Herstellung der Öffentlichkeit in dem Sinne, dass auch Personen zugelassen werden, die keine Einwender oder Sachbeistände sind, im Verlauf der Erörterung nochmals prüfen werden.

Der zweite Aspekt betrifft die Zulassung von Film- und Fernsehaufnahmen. Ich hatte bereits erläutert, dass wir die schreibende Presse uneingeschränkt nicht nur in dieser Phase, sondern während des gesamten Erörterungstermins zulassen. Damit ist dem selbstverständlichen Informationsanspruch der Öffentlichkeit in wesentlicher Hinsicht Rechnung getragen. Hingegen wollen wir während der eigentlichen Erörterung Film- und Fernsehaufnahmen nicht zulassen. Aus unserer Sicht ergibt sich dies aus dem Zweck des Erörterungstermins, der auf die

sachliche Erörterung der erhobenen Einwendungen und weniger auf die öffentlichkeitswirksame Darstellung von Einwendungen zielt. Dementsprechend müssen wir in Betracht ziehen, dass bei Einwendern, die ihre Einwendungen hier in sachlicher Atmosphäre erläutern wollen, möglicherweise die Unbefangenheit der Darstellung leidet, wenn ihr Vortrag hier durch Film- und Fernsehaufnahmen aufgezeichnet wird. Eine hinreichende Information der Öffentlichkeit ist, wie bereits gesagt, durch die uneingeschränkte Zulassung der schreibenden Presse gewährleistet. Diese Grundsätze entsprechen denen, die etwa im gerichtlichen Verfahren gelten. Wir wollen sie sinngemäß auch bei diesem Termin anwenden.

Herr Buchholz und danach, wenn ich es richtig sehe, erneut Herr Rottmann. - Erst Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Sie hatten mir gerade erläutert, dass hier ein Wortprotokoll erstellt wird. Wird der Wortlaut per Bandaufnahme mitgeschnitten oder nur stenografisch aufgenommen?

Verhandlungsleiter Franke:

Das war, wenn ich mich recht entsinne, von Herrn Kremm oder Herrn Döring bereits erläutert worden. - Herr Döring, bitte.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Herr Buchholz, es erfolgen sowohl eine stenografische Aufnahme als auch ein Tonbandmitschnitt.

(Buchholz [Einwender]: Eine Nachfrage!)

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, jetzt sind zunächst Herr Rottmann und danach Herr Sagel an der Reihe.

(Zuruf des Einwenders Buchholz)

- Doch. Solange wir dieses lockere Verfahren der Worterteilung praktizieren, bitte ich um Nachsicht, dass ich nur nach den von mir wahrgenommenen Wortmeldungen vorgehen kann. Danach sind zunächst Herr Rottmann und im von mir aus gesehen linken Teil des Saales Herr Sagel an der Reihe. Danach setze ich Sie gerne wieder auf die Liste. - Herr Rottmann, bitte .

Rottmann (Einwender):

Herr Franke, ich hatte in meiner Frage eben im Kern herausgestellt, dass aus meiner Sicht eine Diskrepanz zwischen Ihrer Auslegung des Atomrechts und den Gesetzen besteht. Ich hatte zwei Gesetze genannt: das Informationsfreiheitsgesetz und das Umweltinformationsgesetz. Dazu haben Sie gerade nichts gesagt, sondern lediglich versucht, Begründungen für Ihre Argumentation aufzuführen. Ist es für Sie ein Problem, mit diesen beiden Gesetzen umzugehen und darauf zu antworten?

Verhandlungsleiter Franke:

Nein, überhaupt nicht, Herr Rottmann. Ich will das auch gern sofort tun. Zum einen gehe ich auf das Verhältnis der

Atomrechtlichen Verfahrensverordnung zu § 18 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung ein, in dem ja die Öffentlichkeit des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt ist. Hier hat der Ordnungsgeber eine unterschiedliche Wertung vorgenommen, die ich nicht zu bewerten habe. Für die rechtliche Auslegung beider Vorschriften ist nur wesentlich, dass es sich nicht etwa nur um eine Diskrepanz handelt, die gewissermaßen auf einem Versehen des Ordnungsgebers beruht. Das ergibt sich schon daraus, dass beide Verordnungen in einem Gesetz, dem Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der EVU-Richtlinie geändert worden sind. Das heißt, dem Gesetzgeber, der hier gleichzeitig Verordnungen geändert hat, muss bewusst gewesen sein, dass er für ein Rechtsgebiet die Öffentlichkeit zulässt und zugleich eine Verfahrensverordnung für den Atombereich ändert, die als Regelfall die Öffentlichkeit gerade nicht vorsieht.

Das UIG und das Informationsfreiheitsgesetz beziehen sich zunächst auf Aktenvorgänge und sonstige bei den Behörden vorhandene Unterlagen, aber nicht auf den Zugang zu Erörterungsterminen. Zum Informationsfreiheitsgesetz ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Landesgesetz handelt und die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung schon deswegen vorgehen, weil sie Bundesrecht darstellen.

Ich erteile jetzt zunächst Herrn Sagel und danach Herrn Buchholz das Wort; anschließend können Sie sich gern wieder zu Wort melden. - Herr Sagel, bitte sehr.

Sagel (Einwender):

Ich komme noch einmal darauf zurück, warum hier nur ein Teil der Presse zugelassen worden ist. Sie haben gerade selber deutlich gemacht, dass es hier die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen gibt. Ich halte es für überhaupt nicht überzeugend begründet, dass die schreibende Presse hier anwesend sein darf, die filmenden Medien aber ausgeschlossen werden. Das ist nach meiner Auffassung eine Einschränkung der Pressefreiheit. Sie sagten gerade, das Ziel sei eine sachliche Berichterstattung. Ich kann nicht nachvollziehen, warum filmende Medien über diese Veranstaltung nicht sachlich Bericht erstatten sollten. Von daher halte ich dies für nicht überzeugend begründet. Sie haben ohnehin schon alles getan, damit hier möglichst wenige Menschen anwesend sind, indem Sie diesen Veranstaltungsort in Legden, also eine ganze Ecke von Gronau entfernt, gewählt haben, der auch noch sehr schlecht über den öffentlichen Personennahverkehr angebunden ist.

Des Weiteren weise ich zu Ihrer Aussage, dass Sie sich erst einmal einen Überblick verschaffen wollten, wie sich das hier entwickelt, darauf hin, dass ich glaube, dass Sie diesen Überblick schon haben. Insofern kann ich auch nicht nachvollziehen, warum der Termin jetzt nicht entsprechend geöffnet werden kann. Sollte hier irgendwann größerer Andrang herrschen, hätten Sie immer noch die Möglichkeit, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Im Moment wäre eine Öffnung nach meiner Ansicht - diesen

Eindruck haben hier sicherlich alle, ausgenommen Sie dort vorne im Saal - überhaupt kein Problem.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sagel. - Lassen Sie mich zum ersten Teil Ihrer Einwände etwas klarstellen, an dessen Klarstellung mir sehr liegt: Ich meine, mich ganz sicher zu erinnern - das werden wir aber erforderlichenfalls anhand des Protokoll verifizieren -, dass ich nicht gesagt habe, Film- und Fernsehaufnahmen würden unter der Gesichtspunkt einer sachlichen Berichterstattung nicht zugelassen; vielmehr habe ich den Gesichtspunkt herangezogen, dass der Zweck des Erörterungstermins eine sachliche Erörterung der erhobenen Einwendungen sei. Dass natürlich auch die Vertreter von Rundfunk- und Fernsehanstalten zu dem Zweck hier sind, sachlich Bericht zu erstatten, stelle ich nicht ansatzweise infrage.

Ich habe zum Ersten damit argumentiert, dass Zweck dieses Erörterungstermins die sachliche Erörterung der erhobenen Einwendungen sei, und zum Zweiten damit, dass man in Betracht ziehen müsse, dass Einwander sich möglicherweise in der Unbefangenheit ihrer Äußerungen beeinträchtigt, beengt fühlten, wenn gleichzeitig Film- und Fernsehaufnahmen gemacht würden. Genau das ist der Grund, weshalb im gerichtlichen Verfahren die schreibende Presse zugelassen wird, Film- und Fernsehaufnahmen hingegen nicht. Zum Dritten habe ich daraus gefolgert, dass wir zur Herstellung der Öffentlichkeit folgenden Kompromiss gewählt haben: Der Informationsanspruch der Öffentlichkeit, der hinsichtlich eines Termins von dieser Bedeutung selbstverständlich besteht, wird durch die Berichterstattung der schreibenden Presse gewährleistet und der notwendigen Unbefangenheit bei der Erörterung von Einwendungen durch hier anwesende Personen wird dadurch Rechnung getragen, dass Film- und Fernsehaufnahmen nicht möglich sind.

Zur Frage, ob wir hier angesichts der Platzverhältnisse auch Personen zulassen, die keine Einwander, Sachverständige oder nach den Regeln des nicht öffentlichen Termins ansonsten Einlassberechtigte sind, muss ich darauf hinweisen, dass wir bei der großen Zahl der Einwendungen - es sind über 7 500 -, von denen ein ganz erheblicher Teil nicht aus der näheren Umgebung von Gronau erhoben worden ist, damit rechnen müssen, dass im Verlauf dieses Tages noch Einwander anreisen werden. Die Verlässlichkeit des Eindrucks, ob die Platzverhältnisse es bereits jetzt zulassen, die Öffentlichkeit insgesamt herzustellen, erschließt sich mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Aber ich betone nochmals: Wenn sich im weiteren Verlauf der Erörterung ein verlässlicher Eindruck einstellen wird, mit welchen Teilnehmerzahlen zu rechnen ist, werden wir prüfen, ob die Öffentlichkeit so bald wie möglich hergestellt wird.

Jetzt rufe ich die Wortmeldung von Herrn Rottmann und danach die von Herrn Buchholz auf. - Herr Rottmann, bitte sehr.

Rottmann (Einwender):

Ich stelle fest, dass Gesetze hier, wenn ich Ihnen Ihre Interpretation des Atomgesetzes glauben darf, offenbar konträr zueinander stehen: auf der einen Seite das Atomgesetz und auf der anderen Seite das IFG und das UIG. Sie entscheiden sich in einer Wertung der Gesetze gegen größere Gesetze, nämlich das UIG und das IFG, und verbiegen damit das Recht in Ihrem Sinne. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Rottmann, ich will das gern noch einmal erläutern: Ich hatte gesagt, eine unterschiedliche Wertung habe der Verordnungs- bzw. Gesetzgeber vorgenommen. Dies habe ich zu respektieren. Für diesen Termin, der nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchzuführen ist, ist das konzentrierende Gesetz maßgeblich. Das ist das Atomgesetz, das die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschließt. Diese Maßgeblichkeit des konzentrierenden Gesetzes im Hinblick auf Verfahrensregelungen hat das Bundesverwaltungsgericht für den umgekehrten Fall, nämlich die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, noch im Dezember letzten Jahres in einem für die Frage, die wir jetzt diskutieren, aufschlussreichen Beschluss betont.

Ich meine, zum Verhältnis der für uns geltenden Verfahrensregeln zu UIG und Informationsfreiheitsgesetz alles gesagt zu haben. Insbesondere zum Informationsfreiheitsgesetz hatte ich bereits ausgeführt, dass aus unserer Sicht der rechtliche Rang beider Gesetze gerade anders zu beurteilen ist, abgesehen davon, dass ich das Informationsfreiheitsgesetz auf die Anwesenheit bei Erörterungsterminen gar nicht für anwendbar halte. Aber abgesehen von dieser Frage haben wir eine vorrangige bundesrechtliche Regelung, nämlich die Atomrechtliche Verfahrensverordnung, die bestimmt, dass im Regelfall Erörterungstermine nicht öffentlich sind. - Ich gebe das Wort jetzt Herrn Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich bedaure, dass wir jetzt am Anfang so viel Zeit für Verfahrensfragen verlieren. Aber das liegt nicht an unserer Seite; es hätte Ihrerseits anders gehandhabt werden können, von der Eingangskontrolle bis zu den Fragen der Zugangsberechtigung etc. Ich stelle jetzt noch einmal den Antrag, dass alle Personen Zutritt erhalten, die Zutritt haben möchten, sowohl Personen, die verfristete Einwendungen erhoben hatten, als auch solche, die überhaupt keine Einwendung erhoben hatten. Als möglichen Kompromiss schlage ich vor, dass Sie erst einmal eine zeitlich befristete Zulassung erteilen, dass also diese Personen erst einmal für zwei Stunden hereinkommen dürfen. Sollte dann erkennbar sein, dass der Platz hier nicht ausreicht, können Sie immer noch sagen, dass andere Personen Vorrang hätten.

Ich stelle gleich noch einen zweiten Antrag. Wir werden leider gleich noch weitere Verfahrensfragen klären müssen; aber jetzt komme ich erst einmal auf meine Wortmeldung zum Protokoll zurück. Leider sind seither ein paar Minuten vergangen. Wenn es einen Tonbandmit-

schnitt gibt, dann ist möglicherweise auch festgehalten worden, dass gerade ein Tiefflieger über die Ortschaft Legden durchgezogen ist. Nach meiner Einschätzung könnte er in Richtung Gronau geflogen sein. Im Münsterland erleben wir es ständig, dass Tiefflieger über unsere Köpfe hinwegfliegen. Der Punkt Flugzeugabstürze kommt im Laufe des Verfahrens noch. Ich bitte Sie, bis dahin zu prüfen oder Ihre Fachleute erklären zu lassen, in wie vielen Flugsekunden dieser Tiefflieger in Gronau gewesen wäre.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, zu Ihrem ersten Antrag habe ich jetzt mehrfach ausgeführt, dass wir bereit sind, zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Erörterung zu prüfen, ob sich die Teilnehmerzahl verlässlich auf eine Größenordnung einpendelt, die es aus unserer Sicht erlaubt, die Öffentlichkeit herzustellen. Ich hatte bereits erläutert, dass ich wegen der großen Zahl von Einwendern und der örtlichen Verteilung der Wohnorte der Einwender zum gegenwärtigen Zeitpunkt diese Verlässlichkeit nicht sehe.

Ich füge hinzu: Im Interesse eines zügigen Verlaufs der Erörterung kann ich auch Ihren Vorschlag nicht für vorzugswürdig halten, dass wir zunächst die Öffentlichkeit herstellen und dann, wenn sich herausstellt, dass der Platz nicht ausreicht, mit erheblicher Verzögerung für den Verlauf dieses Termins die nach den Regeln des nicht öffentlichen Termins nicht einlassberechtigten Personen möglicherweise wieder hinausbitten müssen. Dies liefe im Ergebnis darauf hinaus, dass wir eine nochmalige Einlasskontrolle vornehmen müssten. Ich bitte daher um Nachsicht, dass ich dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für eine vorzugswürdige Lösung halte.

Zu Ihrem zweiten Antrag: Ich kann nicht beurteilen, ob bei der Tonbandaufnahme dieser Erörterung auch Hintergrundgeräusche außerhalb der Halle aufgezeichnet werden. Dies ist natürlich auch nicht der Zweck der Tonbandaufnahme. Zu der Frage, wann diese Gegend mit welcher Zielrichtung überflogen wird, kommen wir im Verlauf der Erörterungen sicherlich noch zu sprechen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es war jetzt nicht die Frage, wann hier welche Flieger entlangfliegen, sondern es ging mir um die Tatsachenfeststellung, dass hier einer entlanggeflogen ist. Wenn dies nicht auf dem Tonband festgehalten wurde, gebe ich hiermit zu Protokoll, dass vor circa fünf Minuten vor allen versammelten Zeuginnen und Zeugen ein Tiefflieger hier über die Halle geflogen ist, nach meiner Einschätzung möglicherweise in Richtung Gronau. Mein Antrag ging eben dahin, bis zur Erörterung des entsprechenden Punktes zu klären, in wie vielen Flugsekunden er in Gronau wäre. Das ist, wie ich denke, für den weiteren Verlauf unserer Diskussion entscheidend.

Verhandlungsleiter Franke:

Es ist jetzt zu Protokoll genommen, dass nach Ihrem Eindruck - ich füge hinzu: ich teile diesen Eindruck - diese

Halle soeben überflogen worden ist. Ob das für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich ist, lasse ich dahingestellt. Ich könnte mir vorstellen, dass man für die Prüfung dieser Frage doch einen etwas systematischeren Untersuchungsansatz wählen sollte. Wir kommen darauf ja im Verlauf der Erörterungen an dem entsprechenden Gliederungspunkt zurück. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich glaube, ich habe eindeutig einen Antrag gestellt; daher möchte ich erfahren, wie mit ihm umgegangen wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich habe bereits deutlich gemacht, dass ich nicht erkennen kann, warum die zufällige Wahrnehmung, dass die Halle von einem Flugzeug überflogen wurde - diese Wahrnehmung wird, soweit dies aus dieser Position hier möglich ist, von mir geteilt -, für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Jedenfalls steht das Überfliegen der Halle durch dieses Flugzeug nicht im Zusammenhang mit der Erörterung der erhobenen Einwendungen. Ich habe bereits deutlich gemacht, dass die Problematik von Flugzeugabstürzen natürlich ein zentraler Gegenstand unserer Prüfungen ist. Wir werden dabei sicherlich nicht darauf abstellen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt diese Halle überflogen worden ist. Ich hatte bereits angedeutet, dass mir hier ein systematischer Prüfungsansatz geboten zu sein scheint. Diesen Ansatz werden wir verfolgen.

Jetzt gebe ich dem Herrn hinter Ihnen das Wort; danach sind Sie wieder an der Reihe.

Dr. Biese (Einwender):

Herr Franke, Sie haben eben selbst relativiert, was Sie zuvor als Grundsatz auf rechtlicher Grundlage erklärt haben, nämlich dass der Zugang zu diesem Saal auch ein Mengenproblem ist. Im Augenblick ist der Saal hoch geschätzt halbvoll, eventuell weniger als halbvoll. Es wäre doch ein Leichtes, durch eine Besichtigung vor der Tür festzustellen, wie viele Nichteinwender inzwischen Einlass begehren. Diesen könnte man doch, weil der Saal noch so leer ist, den Zugang erlauben, zumal - dies sprach Herr Sagel vorhin bereits an - diese Erörterung zu einer Zeit stattfindet, zu der die meisten Menschen beruflichen Pflichten nachgehen. Ich bitte Sie daher, Ihrer eigenen Relativierung zu folgen, die Menschen einzulassen, die jetzt noch vor der Tür stehen oder in der nächsten Zeit kommen werden. Eine baldige Überfüllung des Saales ist nach meinem Eindruck nicht zu erwarten.

(Beifall bei den Einwendern)

Es wäre auch eine pädagogische Hilfe für die Nichteinwender, hier anwesend zu sein. - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich erläutere nochmals, dass die Nichtzulassung nicht einlassberechtigter Personen zum jetzigen Zeitpunkt ein Akt organisatorischer Vorsorge ist. Ich weiß nicht, wie sich dies im Laufe des Tages entwickeln wird.

Wenn ich die jetzt im Foyer oder vor der Halle befindlichen Personen einlasse, stellte ich hierdurch die Öffentlichkeit her. Sollte sich dann im Verlauf des Tages herausstellen, dass wir den hier vorhandenen Platz für bevorzugt zu hörende Einwender benötigen, dann störe dies natürlich den geordneten Verlauf der Erörterung, weil wir unterbrechen müssten: Wir müssten alle hinausbitten und eine erneute Einlasskontrolle vornehmen. Das Problem ist nicht, ob zum jetzigen Zeitpunkt die Halle ausreicht, um auch die Personen hereinzulassen, die vorne noch warten, sondern es geht darum, dass dann die Öffentlichkeit hergestellt wäre und ich Sorge für die Situation treffen muss, dass vielleicht heute Mittag eine größere Zahl von Einwendern aus größerer Entfernung anreist, dann aber für diese bevorzugt Einlassberechtigten kein Platz mehr vorhanden wäre. - Herr Buchholz und dann Herr Keller.

Buchholz (Einwender):

Ich will jetzt zu der Einlasskontrolle gar nicht mehr viel sagen. Der ganze Ablauf hier ist unbefriedigend; dies ist aber schon ausreichend zu Protokoll gegeben worden. Ich gebe nur noch zu bedenken, dass wir uns hier weitab von Gronau befinden. Personen, die in Gronau vor der Halle stünden, könnte man sagen, sie sollten in zwei Stunden wiederkommen. Hierher konnten die Leute dank Ihres tollen Shuttle-Busses, in den 13 Leute passen, rechtzeitig kommen. Nur sind sie jetzt zwar in Legden; aber ihnen wird draußen gesagt, schön, dass ihr da seid, aber ihr kommt erst einmal nicht herein. Hier müssten Sie also auch berücksichtigen, dass wir weitab von Gronau sind, und damit entsprechend flexibel umgehen.

Lassen Sie mich jetzt noch auf den Tiefflieger zurückkommen. Ich spreche ausnahmsweise ein Lob aus: Ich freue mich, dass wir einer Meinung sind, dass gerade ein Tiefflieger über die Halle geflogen ist. Ich hoffe, wir werden heute und in den nächsten Tagen noch mehr Gemeinsamkeiten feststellen. Ich freue mich auch, dass Sie bereit sind, systematisch aufzuarbeiten, wie viele Tiefflieger im Münsterland zu verzeichnen sind. Ich beantrage daher, dass bis zum entsprechenden Tagesordnungspunkt Ihrerseits geklärt wird, wie viele Flugbewegungen dieser Art hier im Münsterland zu verzeichnen sind. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich darf klarstellen - dies werden wir aber zum gehörigen Tagesordnungspunkt machen -, dass wir die Frage des Absturzrisikos mit einem systematischeren Untersuchungsansatz durch mehrere Sachverständige aufgreifen werden, wie ich zu gegebener Zeit erläutern werde. Ich stelle nur klar - dies verifizieren wir notfalls wiederum anhand des Protokolls -, dass ich keine Äußerung in dem Sinne gemacht habe, in dem Sie eben eine Schlussfolgerung gezogen haben. Aber ich schlage vor, die Erörterung dieses wichtigen Sachthemas wirklich dann aufzugreifen, wenn es nach der Tagesordnung an der Reihe ist. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Dann eine kurze Zusatzfrage: Das Thema wurde ja auch schon 1997 in Emsdetten ausführlich diskutiert. Damals scheiterte die Diskussion daran, dass keine zuständigen Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums bzw. der niederländischen Streitkräfte anwesend waren. Ist gewährleistet, dass es diesmal anders ist?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich schlage vor, das Thema Flugzeugabsturz dann zu erörtern, wenn es ansteht. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich will diesen Punkt jetzt gar nicht erörtern, sondern ich möchte nur gewährleistet sehen, dass zum Zeitpunkt der Erörterung dieses Themas die entsprechenden Leute anwesend sind. Das ist in Emsdetten nicht der Fall gewesen.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir werden dieses Thema unter den Aspekten erörtern, die sich im Lichte der aktuellen Diskussion als wichtig erweisen. Wir werden insbesondere Ausführungen von Sachverständigen dazu hören. Wir werden prüfen, ob es möglich oder geboten ist, Vertreter der Verteidigungsministerien hinzuzuholen. Zum jetzigen Zeitpunkt sehe ich diese Notwendigkeit nicht. - Herr Keller, bitte.

Keller (Einwender):

Ich vertrete den Bundesverband Christlicher Demokraten gegen Atomkraft; das sind die organisierten Atomkraftgegner aus CDU und CSU.

Im Frühjahr 1968 machte die Regierung von Dr. Helmut Kohl im Deutschen Bundestag die Aufsehen erregende Feststellung, dass jeder produzierten Kilowattstunde Atomstrom nach damaliger Währung reell bis zu 4 DM an unberücksichtigten Risiken und Folgekosten gegenüberstünden, die voll zulasten der Allgemeinheit gingen. Damit ist jede Kilowattstunde Atomstrom um 2 000 % teurer als Windenergie und die Mehrzahl aller deutschen Atombetriebe extrem unterversichert. Bei 4 DM Subvention pro Kilowattstunde ist die Atomwirtschaft sozusagen der größte Schmarotzer der europäischen Volkswirtschaften. Das hohe Korruptionspotenzial ist von den Medien ja hinlänglich dargestellt worden.

Deshalb meine Frage: Fürchten die Antragsteller, dass sie im Beisein von Fernsehen und Rundfunk bei dieser Erörterung so in die Bredouille geraten, dass der Verhandlungsleiter die Strafprozessordnung anwenden muss und das Fernsehen und den Rundfunk außen vor lässt?

Verhandlungsleiter Franke:

Bevor ich dem Antragsteller zu dieser Frage das Wort erteile, lassen Sie mich klarstellen, dass ich nicht die Strafprozessordnung sinngemäß anwende, sondern das Gerichtsverfassungsgesetz, das für alle gerichtlichen Verfahren gilt. - Jetzt möchte die Antragstellerin darauf antworten. Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich habe dazu nur zu sagen, dass ich dem beipflichten kann, was Herr Franke erläutert hat. Es gibt Rechtsgrundlagen, die angeben, wie im Hinblick auf Presse und Funk in einem solchen Verfahren vorzugehen ist. Weiteres habe ich dem nicht hinzuzufügen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Biese, bitte.

Dr. Biese (Einwender):

Ich möchte zu diesem Punkt noch Folgendes vortragen: Der Vergleich mit einem Gerichtssaal ist, glaube ich, völlig unzutreffend; denn hier gibt es keine Angeklagten und auch keine Richter. Wir erörtern hier. Deswegen stelle ich fest, dass dieser Vergleich mit der Gerichtsordnung völlig daneben ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Dass im Übrigen Befangenheiten oder ein verändertes Verhalten auftreten könnten, wie es Schauspielern zu Eigen ist, die zu Schauspielern beginnen, sobald eine Kamera auf sie gerichtet ist, können wir für unseren Kreis hier genauso ausschließen. Ich beziehe alle anwesenden an der Erörterung Beteiligten in diese Schauspielerferne ein. Deswegen ist es kein Argument, das Fernsehen und dergleichen draußen zu lassen. - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Ich erläutere nochmals, was ich bereits unmittelbar auf die Wortmeldung von Herrn Keller geantwortet habe: Die Vergleichbarkeit bezieht sich hier nicht auf Prozesse, in denen es Angeklagte gibt, sondern es geht um einen Rechtsgedanken, der im Gerichtsverfassungsgesetz seinen Niederschlag gefunden hat und für alle gerichtlichen Verfahrensarten gilt, etwa auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Letzteres ist natürlich schon sehr viel besser mit diesem Termin zu vergleichen. Es geht um einen Termin, der nicht ausschließlich, aber doch in wesentlicher Hinsicht ermöglichen soll, dass Einwender durch die Erläuterung ihrer Einwendungen und in der Erörterung mit dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und den Gutachtern ihre Interessen und Rechte verfolgen, und zwar in einem förmlich geregelten Verfahren. Wenn ich diesen Zweck unseres Erörterungstermins neben die Vorschrift des § 169 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz halte, der etwa für die Situation gelten würde, dass diese Fragen in einer verwaltungsgerichtlichen Verhandlung erörtert werden, dann ist die Vergleichbarkeit schon stärker deutlich. Ich muss also ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich hier um einen Rechtsgedanken handelt, der nicht etwa dem Strafprozess entlehnt ist, sondern der in den förmlich geregelten gerichtlichen Verfahren aller Zweige zu gelten hat.

Nun haben Sie das Wort; ich bitte Sie, Ihren Namen zu nennen. Ihnen folgt Herr Keller.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsekutivübersetzung aus dem Niederländischen:) Ich komme aus Hengelo. Ich bin Sachverständiger für Umweltschutz und habe einen Titel der Universität von Greenwich in London. Ich habe meine Einwendung fristgemäß schriftlich geäußert, habe aber keine persönliche Einladung bekommen, um hier erscheinen zu können. In der niederländischen Presse ist auch nur ein recht kleiner Artikel erschienen. Ich frage mich, wie das zusammenhängt.

Verhandlungsleiter Franke:

Zur Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen sowie dieses Erörterungstermins gebe ich Herrn Döring das Wort. - Bitte sehr.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Danke schön. - Die Bekanntmachung und Auslegung von Antrag und Unterlagen sind im Einvernehmen mit dem niederländischen Umweltministerium auch in Holland erfolgt, und zwar im „Staatscourant“, in der „Tubantia“ und sogar in Huis-in-Huis-Bladen wie zum Beispiel „De Dinkellander“.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bitte um eine Übersetzung ins Niederländische.

(folgt Konsekutivübersetzung in das Niederländische)

War das eine ausreichende Antwort oder werden weitere Erläuterungen gewünscht?

Drs. Visser (Einwender):

(Konsekutivübersetzung aus dem Niederländischen:) Ja, mich würde noch interessieren, warum ich keine persönliche Einladung bekommen habe.

Verhandlungsleiter Franke:

Zu der Frage, warum Sie keine persönliche schriftliche Einladung bekommen haben, wird sich Herr Kremm äußern. - Bitte sehr.

Dr. Kremm (Genehmigungsbehörde):

In atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ist bei einer derart großen Einwenderzahl eine schriftliche Einladung der einzelnen Einwender nicht vorgesehen. Stattdessen wird der Termin wie auch schon die Auslegung der Unterlagen lediglich öffentlich bekannt gemacht. Damit hat es dann sein Bewenden. - Danke schön.

(folgt Konsekutivübersetzung in das Niederländische)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Buchholz gesehen. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Zunächst eine Anmerkung zum Verfahren: Es scheint ein bisschen mit der Übersetzung zu holpern. Der Kollege aus Holland hat das Problem, dass alles nur auf Deutsch

verhandelt wird, wenn wir keine niederländischen Beiträge diskutieren. Er bekommt dann vielleicht nur Bruchstücke mit. Lässt es sich technisch einrichten, dass für die anwesenden Gäste aus Holland per Kopfhörer eine Simultanübersetzung gewährleistet wird?

Verhandlungsleiter Franke:

Nein, das lässt sich technisch nicht einrichten.

Buchholz (Einwender):

Ich bedauere doch sehr, dass dies im Vorfeld nicht geregelt worden ist. Es war ja schon lange bekannt, dass ein Großteil der Einsprüche aus den Niederlanden gekommen war. Ich bitte, diese Frage noch einmal zu prüfen. Wir sitzen ja noch mehrere Tage hier. Es kann ja nicht so schwierig sein, so etwas kurzfristig zu organisieren. Ein Hinweis: Es gibt im Gronauer Wirtschaftszentrum eine entsprechende Firma, die das Equipment ausleiht.

Nun eine Anmerkung zur Form der Bekanntmachung - das kommt vielleicht auch bei späteren Punkten noch einmal zur Sprache, aber jetzt geht es um die holländischen Gäste -: Sie mögen mich korrigieren, aber ich bin der Auffassung, dass nach dem EU-Recht geregelt ist, dass bei grenzüberschreitenden Verfahren im Nachbarstaat das Niederlandse Kernenergiegesetz greift, wonach alle Einwenderinnen und Einwender persönlich einzuladen sind. Auch wenn das Verfahren hier eine deutsche Anlage betrifft, sind die holländischen Einwender nach dem holländischen Kernenergiegesetz zu informieren. In Holland ist es üblich, dass alle Personen schriftlich eingeladen werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Zu dieser Frage der rechtlichen Vorgaben für die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung bitte ich das innerhalb der Landesregierung für allgemeine Fragen der UVP federführende Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz um Erläuterung. - Bitte sehr, Herr Lindemann.

Lindemann (MUNLV):

Es gelten grundsätzlich die Verfahrensvorschriften des Landes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll. Es gibt lediglich kleine Ausnahmen wie Regelungen für Öffnungszeiten oder Sonstiges. Aber im Hinblick auf grundlegende Verfahrensvorschriften gilt hier das deutsche Recht. Das betrifft auch die Bekanntgabe hinsichtlich der Einwendungen und des Erörterungstermins.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lindemann. - Herr Buchholz, Sie hatten sich zu Wort gemeldet, bitte.

Buchholz (Einwender):

Nach meiner Information gibt es hier Differenzen zwischen UVP-Verfahren - hier ist es klar, dass sie nach deutschem Verfahrensrecht ablaufen - und den Einladungen für Einwenderinnen und Einwender. Da gibt es Abkommen, die besagen, dass es auf holländischer Seite so ablaufen müsste, wie es in Holland üblich ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Lindemann, bitte.

Lindemann (MUNLV):

Bei der Beteiligung des Nachbarlandes steht über allem der Grundsatz, dass die Bevölkerung des Nachbarlandes genauso wie die Bevölkerung des Inlandes behandelt werden soll. Wenn die Bevölkerung des Inlandes nicht persönlich informiert wird, dann gilt für die Bevölkerung des Nachbarlandes das Gleiche, weil sie ja bei persönlichen Einladungen besser gestellt wäre als die Bevölkerung des Inlandes. Das ist der Grundsatz der grenzüberschreitenden Beteiligung, was bei einem niederländischen Vorhaben natürlich auch dazu führte - ich weiß dies im Augenblick aber nicht konkret -, dass auch die deutschen Einwender davon profitierten, wenn die niederländischen Einwender persönlich informiert werden müssen. Der Grundsatz ist immer „Inland wie Ausland“; deshalb gelten die Verfahrensregeln des Landes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lindemann. - Herr Buchholz, Sie wollen dazu noch etwas sagen.

Buchholz (Einwender):

Ja, ich möchte dazu etwas Gravierendes sagen, weil ich glaube, dass hier jetzt ein Problem aufgetaucht ist. Sie sagen, dass beiderseits der Grenze gleich informiert werden soll. Ist das richtig?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Lindemann hat, wenn ich es richtig verstanden habe, ausgeführt, dass bei der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung in den Niederlanden dieselben Regeln wie in Deutschland gelten.

Buchholz (Einwender):

Das ist natürlich eine schöne Sache, wobei es dabei wünschenswert gewesen wäre, dass alle Einwenderinnen und Einwender auf deutscher wie auf holländischer Seite persönliche Einladungen bekommen, wie es nach dem holländischen Recht möglich ist und auch gemacht wird. Nur taucht jetzt folgendes Problem auf: Wenn ich es gerade richtig verstanden habe, erfolgt die Bekanntmachung in Holland in Huis-in-Huis-Bladen, also in den kostenlosen Werbezeitungen. Warum ist das in Gronau, Metelen, Wettringen und Ahaus nicht passiert? Ich habe den Eindruck, dass da irgendetwas faul gelaufen ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Nein, da ist nichts faul gelaufen, sondern wir haben in Deutschland entsprechend den Vorschriften in den in der Umgebung der Anlage verbreiteten Zeitungen bekannt gemacht. Wir haben dasselbe in den Niederlanden getan. Wir haben uns hinsichtlich der Verbreitung der Zeitungen in den angrenzenden niederländischen Gebieten natürlich mit der niederländischen Behörde kurzgeschlossen. Auf dieser Grundlage ist dann die Auswahl der Zeitungen getroffen worden, in denen die Bekanntmachung in den

Niederlanden erfolgt ist. Herr Döring kann das noch im Einzelnen erläutern. - Herr Döring, bitte.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Danke schön, Herr Franke. - Dass wir in den Niederlanden in den so genannten Huis-in-Huis-Bladen zusätzlich veröffentlicht haben, war ein Wunsch des niederländischen Umweltministeriums. Wir hatten keinen Grund, uns diesem Wunsch zu verweigern, obwohl uns bekannt war, dass wir damit über das deutsche Recht hinausgehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Danke schön. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Dann ist Ihre ganze bisherige Argumentation, alle Personen sollten gleich behandelt werden, nicht nachvollziehbar, wenn, was ich eigentlich gut finde, im holländischen Grenzbereich quasi jeder Haushalt über die Bekanntmachung informiert wurde, sofern dies tatsächlich stattgefunden hat. Das wäre noch zu klären, weil ich mehrere Personen kenne, die sagen, sie hätten nichts in der Presse gesehen. Aber einmal unterstellt, die Bekanntmachung sei in den Huis-in-Huis-Bladen erfolgt, dann wären die Holländer bestens informiert. Auf der deutschen Seite haben wir in Gronau die „Grenzland Wochenpost“ mit Redaktionssitz in Gronau und Bentheim, im Ahauser Raum die „Grenzland Wochenpost“ mit Redaktionssitz in Stadthorn und im Kreis Steinfurt die entsprechenden kostenlosen Werbeblätter. Im deutschen Teil ist weitaus weniger als in den Niederlanden informiert worden. Das kann es ja wohl nicht sein.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, möchten Sie geltend machen, dass in Deutschland die Bekanntmachung in den in der Umgebung der Anlage verbreiteten Zeitungen nicht hinreichend erfolgt ist?

Buchholz (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Döring, bitte.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Die öffentliche Bekanntmachung in den am Standort verbreiteten Zeitungen in Deutschland ist gemäß der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung erfolgt. Ich werde diese Einzelheiten unter dem Tagesordnungspunkt 2.2.1 „Allgemeines zum Verfahren“ noch detailliert erläutern. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Gibt es weitere Wortmeldungen? Ansonsten werden wir in die Sachdiskussion eintreten. - Bitte sehr, Herr Rottmann; danach Herr Buchholz.

Rottmann (Einwender):

Ich habe mir gerade die Mühe gemacht, mich vorne einmal ein bisschen umzusehen, um mir ein Bild über die Verhältnisse hier im Raum zu machen. Dabei habe ich festgestellt, dass der Saal, wenn ich es richtig überschlage, seitens der Einwender lediglich zu rund 10 % belegt ist, wenn wir einmal die Behörden, die Antragsteller und die Presse außen vor halten. Dass Sie angesichts dessen sagen, der Saal würde in Kürze bersten, wenn wir die Öffentlichkeit zuließen, verwundert mich sehr. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Rottmann, lassen Sie mich darauf erwidern: Wenn ich es so gesagt hätte, würde es mich bei der derzeitigen Belegung des Saales auch verwundern. Ich habe es aber so nicht gesagt. Ich habe auf den Einwand von Herrn Biese ausdrücklich betont, dass es sich um einen Akt organisatorischer Vorsorge handelt. Wir können bei der großen Zahl von Einwendungen aus dem Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland nicht wissen, wie viele bevorrechtigt zuzulassende Einwender im Verlaufe des Tages noch eintreffen werden. Wenn wir im Verlaufe des Tages oder der weiteren Erörterung feststellten, dass doch noch Einwender in erheblich größerer Zahl kommen, gerieten wir in die Situation, den Termin unterbrechen und im Grunde den gesamten Vorgang der Einlasskontrolle wiederholen zu müssen. Das wäre für die zügige Durchführung des Erörterungstermins eine Erschwernis, die mich dazu bringt, aus organisatorischer Vorsorge - ich wiederhole es - derzeit die Öffentlichkeit nicht herzustellen. Es geht nicht darum, hier in den Saal zu blicken und festzustellen, dass noch Platz ist. - Vielen Dank.

Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Bevor wir zur Sachdiskussion kommen, habe ich noch ein paar technische Anmerkungen zu machen. Wir hatten vor circa 14 Tagen hier ein kleines Vortreffen gehabt, um die Örtlichkeiten kennen zu lernen. Seinerzeit wurde darauf hingewiesen, dass im Foyer zwei Telefone hängen, die den Einwendern zur Verfügung stehen. Ich halte es jetzt nur für sehr unglücklich, dass im Bereich der Telefone die Clearingstelle untergebracht ist, sodass ein störungsfreies Telefonieren in dem Bereich nicht möglich ist. Ich bitte darum, dass die Clearingstelle zehn Meter weiter geschoben wird; das dürfte kein technisches Problem sein.

Ein zweiter Punkt in diesem Zusammenhang: Wir haben dankenswerterweise die schönen Besprechungsräume im Hotel nebenan, in die wir auch schon ein paar Sachen hineingeräumt haben. Ich bitte Sie aber, die Security anzuweisen, die Räumlichkeiten nicht zu betreten. Sie können vor der Tür aufpassen; aber wenn wir mit den Sachen hineingehen, dann mögen die Herren draußen bleiben.

Verhandlungsleiter Franke:

Lassen Sie mich zu beidem hoffentlich zufrieden stellende Antworten geben: Zum einen befinden sich auch im Hotel-

raum Hängetelefone. Aber derzeit ist die Clearingstelle nicht übermäßig gefordert, wenn ich es richtig sehe. Sie haben also auch Zutritt zu den Telefonen im Foyer. Wir werden gerne Vorsorge treffen, dass die Bediensteten unseres Hauses, die sich derzeit an der Clearingstelle aufhalten, sich dann, wenn Sie die Telefone benutzen wollen, so weit entfernen, dass ein Mithören Ihrer Gespräche ausgeschlossen ist.

Ihrem zweiten Wunsch, den Wachdienst anzuweisen, Ihre Räume nicht zu betreten, werden wir nachkommen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Noch einmal zu den Telefonen: Es wäre technisch kein Problem, die Clearingstelle zehn Meter weiterzurücken, weil es sonst immer Begebenheiten geben wird, die störend wirken.

Ein weiterer Punkt: Hinsichtlich der Pendelbusse beantrage ich, dass sie nicht nur morgens und abends fahren, sondern sofort wieder zum Bahnhof zurückfahren, um neue Anreisende aufzunehmen, die auch zwischenzeitlich kommen können.

Außerdem beantrage ich, dass die Erörterung, falls erforderlich, nach diesem Freitag nicht erst am Montag, sondern auch am Samstag fortgesetzt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, lassen Sie mich zum Pendelverkehr Folgendes sagen: Wir haben in der Bekanntmachung dieses Erörterungstermins angekündigt, dass morgens und nach Beendigung des Termins Shuttlebusse angeboten werden. Dabei bleibt es selbstverständlich. Ein ständiges Pendeln zwischen dem Bahnhof Legden und dieser Halle kann ich nicht zusichern, weil die Fahrzeuge während des Tages möglicherweise auch für andere dienstliche Zwecke benötigt werden. Als Kompromiss kann ich anbieten, dass während der Mittagszeit zum Erreichen der beiden Züge aus Richtung Gronau und Coesfeld ein weiterer Pendelverkehr organisiert wird. Ein ständiges Pendeln während der gesamten Erörterung kann ich aus organisatorischen Gründen aber leider nicht zusagen.

Zur Fortsetzung der Erörterung am Samstag: Wir haben bekannt gemacht, dass diese Erörterung werktags außer sonnabends stattfindet. Wir haben die Frage, ob wir unter Einbeziehung des Sonnabends verhandeln sollten, natürlich sorgfältig geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die überwiegenden Gründe dagegen sprechen, am Sonnabend zu verhandeln. Ich erläutere Ihnen das gern: Die Forderung, die Woche über unter Einbeziehung des Sonnabends zu verhandeln - ich verstehe Sie richtig, Sie möchten während der Woche verhandeln und den Sonnabend zusätzlich in die Erörterung einbeziehen; Ihr Ansinnen ist nicht, ausschließlich am Wochenende zu verhandeln -, zielt natürlich darauf, auch solchen Einwendern, die sich während der Woche nicht freimachen wollen oder können, die Teilnahme am Erörterungstermin am Wochenende zu ermöglichen. Das macht eigentlich nur Sinn, wenn damit auch die Forderung ver-

bunden würde, dass die Einwendungen dieser Teilnehmer am Sonnabend erörtert werden, auch wenn sie Gegenstände betreffen, die im Verlauf der Erörterung während der Woche bereits angesprochen worden sind.

Das ist aus unserer Sicht auch der entscheidende Gesichtspunkt, der gegen eine Einbeziehung des Sonnabends in die Erörterungszeit spricht. Es würde bei der Erörterung am Sonnabend ein ständiges Springen zwischen den Tagesordnungspunkten erfordern und einen geordneten Verlauf des Erörterungstermins erschweren. Hinzu kommt, dass wir nicht gewährleisten können, dass am Sonnabend Beteiligte, deren Anwesenheit für eine sachgerechte Erörterung notwendig ist, deren Erscheinen am Wochenende wir aber nicht erzwingen können - ich denke hier etwa an die Sachverständigen -, auch am Wochenende zur Verfügung stünden. Außerdem haben wir für die Zumutbarkeit, sich für diesen Erörterungstermin während der Woche freizumachen, Folgendes zum Maßstab genommen: Auch in anderen Lebensbereichen wird natürlich ganz selbstverständlich vorausgesetzt, dass man sich für Termine, die der eigenen Rechts- und Interessenwahrnehmung dienen, auch während der Woche freimacht.

All diese Überlegungen haben bei uns zu der Überzeugung geführt, dass die überwiegenden Gründe dafür sprechen, diesen Erörterungstermin nur an Werktagen von montags bis freitags - am heutigen Dienstag beginnend, aber in der nächsten Woche am Montag fortsetzend - stattfinden zu lassen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es stimmt natürlich, dass man sich für bestimmte Termine auch in der Woche einmal Zeit nehmen kann; damit haben Sie vollkommen Recht. Nur geht es dabei zum Beispiel darum, dass jemand gestorben ist, sodass man sich zwangsweise Zeit nehmen muss, oder es geht um einen Termin, der längerfristig bekannt war. Beides ist hier nicht der Fall.

An dieser Stelle gebe ich generell Folgendes zu Protokoll: Ich habe jetzt zwei Vorfragen angesprochen, die auch unseren allgemeinen Unmut erkennen lassen. Mir drängt sich der Eindruck auf, dass im Prinzip im Vorfeld schon alles klar ist: Die Genehmigung liegt in der Schublade, hier wird eine Veranstaltung durchgeführt, auf der die Bürgerinnen und Bürger noch ein paar Bemerkungen von sich geben dürfen, die zu Protokoll genommen werden, und in vier Wochen wird wahrscheinlich die Genehmigung erteilt werden.

Ich möchte das an ein paar Beispielen deutlich machen: Wir sitzen hier in Legden, 30 km von Gronau entfernt. Vielen Personen aus Gronau wird die Möglichkeit genommen, wenigstens einmal zwischendurch für eine halbe Stunde oder eine Stunde an der Erörterung teilnehmen zu können. Der Termin wurde 14 Tage vorher amtlich bekannt - -

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich unterbreche. - Ich muss darauf hinweisen, dass während der Erörterung Film- und Fernsehaufnahmen sowie Fotoaufnahmen nicht zugelassen sind. Ich bitte um Verständnis. - Herr Buchholz, Sie haben wieder das Wort.

Buchholz (Einwender):

Dafür haben wir natürlich kein Verständnis. - Wie gesagt, besteht das Problem darin, dass wir weitab von Gronau sind. Vielen Personen ist die Möglichkeit genommen, hier teilzunehmen. Die offizielle Bekanntgabe erfolgte erst 14 Tage vor dem Termin. In diesen 14 Tagen ist es vielen nicht möglich gewesen, sofern sie berufstätig sind, sich kurzfristig frei zu nehmen, Kinderbetreuung zu organisieren etc.; es gibt ja jede Menge Hemmnisse. Als 1997 der Erörterungstermin in Emsdetten stattfand - das war auch eine Schikane: weitab von Gronau -, hatte es die Behörde aber immerhin geschafft, den Termin vier Wochen vorher amtlich bekannt zu geben. In vier Wochen war einiges mehr möglich, um sich Zeit für diesen Termin frei zu räumen. Damals gab es auch mehr Entgegenkommen der Behörde dahin gehend, dass frühzeitig - circa sechs Wochen vor der Anhörung - ein gemeinsamer Termin in Gronau stattfand, bei dem der Arbeitskreis Umwelt in Gronau, eine weitere Bürgerinitiative, holländische Initiativen etc. an einen Tisch geholt worden sind, um das Verfahren gemeinsam anzugehen. Wenn ich mich recht entsinne, ist bei diesem Termin auch die Tagesordnung gemeinsam diskutiert worden.

Wir hatten bereits vor der Auslegung der Unterlagen darum gebeten, dass man sich einmal zusammensetzen möge, um einige Details zu klären, zum Beispiel auch die Möglichkeit der Auslegung im Internet, wie es bei Mülheim-Kärlich der Fall gewesen ist. All diese Punkte sind seitens der Behörde radikal abgelehnt worden. Es gab keinerlei Zugeständnisse in irgendeiner Form, abgesehen von einem 13 Personen fassenden Pendelbus und einem Aktenschrank. Wir nutzen dies gern; aber eigentlich sind das Peanuts. In der Sache sehen wir kein Entgegenkommen der Genehmigungsbehörde. Wir befürchten, die Genehmigung liegt schon in der Schublade. Wir werden hier jetzt natürlich unsere Argumente vortragen; wir haben gute Argumente. Nach unserer Auffassung werden hier Sachzwänge geschaffen; Ihr Verhalten spricht dafür.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, lassen Sie mich einige Punkte grundsätzlicher Art, die in Ihrer Äußerung mitschwangen, klarstellen. Zum einen will ich den derzeitigen Verfahrensstand beleuchten. Wir haben die Antragsunterlagen ausgelegt. Daraufhin sind Einwendungen erhoben worden. Wir haben eine erste inhaltliche Auswertung dieser Einwendungen vorgenommen. In dieser Verfahrenssituation nach Auswertung des Inhalts der Einwendungen ist es eigentlich geboten, möglichst kurzfristig einen Erörterungstermin anzusetzen. Im fachplanerischen Verfahren, das in den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, ist -

etwa im Hinblick auf das Verkehrswegerecht - ausdrücklich eine Mindestfrist von einer Woche für die Bekanntgabe des Erörterungstermins vorgesehen.

Dahinter steht Folgendes: Wenn die Einwendungen inhaltlich ausgewertet sind, dann ist es wenig zweckmäßig, das Verfahren in wesentlicher Hinsicht noch weiter voranzutreiben. Insbesondere ist es nicht zweckmäßig, die gutachtlichen Prüfungen intensiv voranzutreiben, weil das Risiko besteht, dass gutachtliche Prüfungen unter dem Eindruck der Ergebnisse des Erörterungstermins wiederholt werden müssen. Es ist also ein Gebot der Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens, sobald die Einwendungen inhaltlich ausgewertet sind, möglichst zügig einen Erörterungstermin anzusetzen. Die Regelungen des Planfeststellungsrechts, die ich gerade benannt habe, sprechen dafür; hier ist von einer Woche die Rede.

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung enthält eine Regelung, die man entweder genauso verstehen kann, nämlich die Vorschrift, dass bei der Bekanntmachung der ausgelegten Unterlagen darauf hinzuweisen ist, dass ein Erörterungstermin stattfinden wird - das haben wir nicht gemacht -, oder darauf hinzuweisen ist, dass der Erörterungstermin in derselben Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht wird. Auch für die Bekanntmachung des Vorhabens gilt aber die Wochenfrist.

Das heißt, der Gesetzgeber ist aus Gründen, die ich gerade erläutert habe und die aus unserer Sicht durchaus sachgerecht sind, davon ausgegangen, dass nach Beendigung des Auslegungsverfahrens der Erörterungstermin relativ kurzfristig stattfindet, und zwar unter dem Gesichtspunkt - so verstehe ich es -, dass bei einer größeren zeitlichen Distanz das Verfahren nicht mehr wesentlich gefördert werden kann, weil eben die Ergebnisse des Erörterungstermins nicht berücksichtigt werden können. Das wäre ein Verstoß gegen das Gebot der Zügigkeit der Verfahrensdurchführung, das ja im Verfahrensrecht seinen vielfältigen Niederschlag gefunden hat und auf dessen Beachtung - dies muss die Genehmigungsbehörde auch immer bedenken - der Antragsteller einen Anspruch hat. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Unterstellt, es wäre so, gebe ich hiermit zu Protokoll, dass bei Mülheim-Kärlich seitens der Behörden gegen geltendes Recht verstoßen wurde, und bitte die anwesenden Bundesbehörden, dies zu prüfen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich nehme an, dass die Bundesbehörden Anlass sehen werden, einen etwaigen Verstoß im Mülheim-Kärlich-Verfahren zu prüfen. - Ich hatte diese Bemerkung vorausgeschickt, um zu erläutern, in welchem Stand des Verfahrens wir uns befinden.

Ferner haben Sie die Ortswahl Legden gerügt. Ich weise zunächst darauf hin, dass - ich habe mich im Kursbuch der Deutschen Bahn vergewissert - Legden nicht 30, sondern 23 km von Gronau entfernt ist. Um die Distanz zwischen dem Bahnhof und dem Dorf Münsterland zu

überbrücken, bieten wir diesen Shuttleverkehr an, der sogar in der Bekanntmachung des Erörterungstermins ausdrücklich erwähnt worden ist. Wir haben einen ein-stündigen Bahnverkehr sowohl aus Richtung Gronau als auch aus Richtung Coesfeld mit Anschluss in Richtung Münster. Aus eigener Erfahrung kann ich versichern, dass dieser Anschluss - dies ist bei der Bahn nicht immer der Fall - in der Regel auch klappt. Insoweit kann ich nicht erkennen, dass der Tagungsort in unzumutbarer Weise vom öffentlichen Personennahverkehr abgeschnitten sei.

Ich gebe jetzt zunächst Herrn Keller und dann der Dame neben Herrn Biese das Wort. - Bitte, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Herr Verhandlungsleiter Franke, Sie haben die Gabe, jeden Stein, den Sie den Einwendern in den Weg legen, mit wohlklingenden Worten in Watte zu packen. Allerdings tut er auch dann noch genauso weh wie vorher auch. Ich gebe zu Protokoll, dass ich als Grundstückseigentümer gegenüber einer Flurbereinigungsbehörde in Hessen, die in einem Nachbarkreis saß und die mich in den Nachbarkreis einbestellen wollte, unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen, Regeln und Gesetze der Europäischen Union durchgesetzt habe, dass diese Behörde zu mir in den Kreis reisen musste, in dem sich das Grundstück befand. Vor diesem Hintergrund stelle ich den Antrag, dass hier genauso verfahren wird, und rüge, dass seitens des Ministeriums die Veranstaltung möglichst weit weg von Gronau organisiert wurde, um vielen Einwendern die Möglichkeit zu nehmen, überhaupt teilzunehmen. Ich rüge weiterhin und missbillige, dass Sie nicht von vornherein mit eingeplant haben, dass Einwender, die berufstätig sind, aufgrund Ihrer kurzfristigen Ankündigung für heute Vormittag so schnell keinen Urlaub bekommen haben. Darin sehe ich eine gezielte Behinderung der Einwender.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Bevor ich Ihnen gleich eine Frage stelle, schicke ich Folgendes voraus: Es ist ein großartiger Erfolg der Einwender, dass es uns mit anwaltlicher Hilfe gelungen ist, dass nicht mehr die schwarzen Sheriffs, die Sie engagiert haben, die Ausweise kontrollieren, sondern dass dies das Ministerium machen muss, also Leute, die einen Amtseid auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geleistet haben. Das ist der erste große Erfolg, den die Einwender hier im Saal erzielt haben.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Ich mache nun das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltend: Damit es transparent wird, frage ich Sie nach der Verschlüsselung der Nummern auf den Ausweisen sowie danach, wozu sie legitimieren.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Keller. - Was sich hinter den, wenn ich so sagen darf, Registrierungsnummern auf den Ausweisen verbirgt, wird Herr Döring erläutern. - Bitte sehr.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Herr Keller, die Paginierungsnummern auf den Ausweisen werden auch in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung gefordert. Ihre Einwendungen sind den zuständigen Behörden, den Gutachtern und dem Antragsteller in anonymisierter Form bekannt zu geben. Das heißt, Ihre Namen und persönlichen Daten werden gelöscht und durch eine so genannte Paginierungsnummer ersetzt. Diese Paginierungsnummer bzw. eine davon, wenn Sie Mehrfacheinwender sind, steht auf Ihrem Zutrittsausweis. - Schönen Dank.

(Zuruf des Einwenders Keller)

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, Sie haben im Moment nicht das Wort. Ich erteile es Ihnen aber gern. Das hat einen technischen Hintergrund. Sobald ich den Knopf auf meinem Mikrofon gedrückt habe, können Sie den Knopf auf Ihrem Mikrofon drücken. - Sie haben das Wort.

Keller (Einwender):

Danke schön. - Können Sie dann bitte noch erläutern, was die verschiedenen Farben der Ausweise und die „Verkehrszeichen“ auf den Ausweisen zu bedeuten haben? Dabei geht es mir um die Bewegungsfreiheit, die wir hier haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Gerne. - Herr Döring, bitte.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Die Zuordnungen und Kennzeichen auf dem Ausweis haben den Zweck, dass jeder zu seinem ihm zur Verfügung gestellten Büro oder Tagungsraum findet. So steht bei Ihnen, den Einwendern, zum Beispiel „Dahliensaal 2 und 3“. Dies bedeutet, dass Sie Zutritt zum Dahliensaal 2 und 3 haben, aber zum Beispiel keinen Zutritt zum Dahliensaal des Antragstellers oder zu unserem Büro. Bei den Antragstellern steht entsprechend „Dahliensaal 4“, bei uns „Büro MVEL“. Die Kennzeichen haben den Zweck, dass die Securitas ohne große Listen weiß, wer wohin gehört. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Herr Keller, ich habe jetzt das Problem, dass sich die Dame neben Herrn Biese vor Ihnen gemeldet hatte. - Wenn Sie sich geeinigt haben, ist es mir recht. Dann haben Sie erneut das Wort, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Seit der Generalamnestie für Analphabeten, getarnt als Rechtschreibreform, muss man in diesem Land ja mit einigen Fehlleistungen rechnen. Deshalb meine Frage: Ist es unstrittig, dass ich mit Namen Keller als Vertreter der Christlichen Demokraten gegen Atomkraft hier als Einwender sitze? Oder gibt es da irgendwelche Zweifel?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, das kann ich Ihnen in meiner derzeitigen Position nicht aus dem Stand beantworten, da ich bei Ihrem Einlass nicht die ganze Zeit über anwesend war. Ich werde es aber gerne sofort prüfen lassen. Dann beantworte ich Ihnen diese Frage im Verlauf der Erörterungen. - Herr Buchholz, jetzt hat eindeutig die Dame hinter Ihnen zunächst das Wort, danach Sie.

Philips (Einwenderin):

Als berufstätige Einwenderin, die sich nur sehr schwer den Vormittag frei machen konnte, unterstütze ich den Antrag von Herrn Buchholz, doch wenigstens den Samstag einzubeziehen. Es ist - das weiß jeder bzw. jede Berufstätige hier im Saal - wirklich unheimlich schwierig, so kurzfristig frei zu bekommen. Das wird, so denke ich, auch der Hauptgrund sein, warum nur so wenige Einwender hier im Saal sind. Für die meisten der hier anwesenden Nichteinwender findet die Veranstaltung während der Arbeitszeit statt. Angesichts dessen wäre es vielleicht ein Kompromiss, diese Damen und Herren zu bitten, auch einmal den Samstag zu opfern. Hiermit unterstütze ich den Antrag von Herrn Buchholz, den Samstag einzubeziehen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich hatte bereits eingehend erläutert, dass wir uns dieser Gesichtspunkte durchaus bewusst sind, dass aber auch andere Gesichtspunkte einzubeziehen sind. Eine Einbeziehung des Sonnabends, um den Personen, die sich während der Woche nicht frei machen können oder wollen, die Teilnahme am Sonnabend bewusst zu ermöglichen, führte dazu, dass wir in der Tagesordnung ständig hin und her springen müssten. Das ist mit einem geordneten und zügigen Erörterungsverlauf nicht zu vereinbaren. Deswegen sind wir auch im Vergleich mit sonstigen Terminen in anderen Lebensbereichen, die der eigenen Interessen- und Rechtswahrnehmung dienen und bei denen selbstverständlich auch vorausgesetzt wird, dass man sich während der Woche frei macht, trotz aller Schwierigkeiten, die der Genehmigungsbehörde bewusst sind, zu der Überzeugung gekommen, dass die überwiegenden Gründe dafür sprechen, in der Woche unter Ausschluss des Sonnabends zu verhandeln. - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Ich beantrage in aller Form, dass der Samstag Verhandlungstag wird. Ihr Entgegenkommen ist bisher null Prozent. Die Woche hat sechs Werktage. Wenn Sie nicht einmal bereit sind, einen einzigen Werktag den Leuten zuzugestehen, die die Brötchen verdienen und Steuern zahlen, damit Sie da überhaupt sitzen können, dann ist dies arbeitnehmerfeindlich. Das lassen wir uns nicht bieten.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Keller. - Ich hatte bereits erläutert, welche Gesichtspunkte die Genehmigungsbehörde dazu

gebracht haben, von einer Erörterung am Samstag abzu- sehen. Ich glaube nicht, dass wir uns in der Lage sehen werden, diesem Antrag zu entsprechen. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Rottmann, bitte sehr.

Rottmann (Einwender):

Herr Franke, ich stelle an verschiedenen Punkten, seien es die Örtlichkeit fernab von Gronau, der Samstag, die Zulassung der Öffentlichkeit oder die umfassende Zulassung der Medien - wir haben gerade plakativ festgestellt, dass selbst ein Foto nicht möglich war -, fest, dass Sie alles, was die Interessen der breiten Bürgerschaft und die Grundsätze der Demokratie angeht, zu unseren Ungunsten und zugunsten des Antragstellers auslegen. Hier stellt sich im Hinblick auf den Umgang und die Verhandlungsführung die Frage der Verhältnismäßigkeit. Sie tun im Interesse der Einwender und Bürger nur das, was Sie unbedingt tun müssen. Im Zweifel legen Sie alles - wir sprachen gerade über verschiedene Gesetze, die in Kollision zueinander stehen - zugunsten eines bestimmten Gesetzes bzw. einer Interpretation dieses Gesetzes aus. Sie laufen Gefahr, eine tendenziöse Verhandlungsführung auszuüben. Diese tendenziöse Verhandlungsführung könnte sich - sehen wir es einmal aus Sicht des Antragstellers - auch in der Form kontraproduktiv auswirken, dass dieser Termin wiederholt werden muss, weil von Gerichten auf eine fehlerhafte Durchführung des Erörterungstermins erkannt werden könnte. Diese Gefahr sehe ich auf Sie zukommen, Herr Franke. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Ich stelle klar, dass wir die Gesichtspunkte, die ich zu den von Ihnen angesprochenen und, wenn ich so formulieren darf, streitig erörterten Sachverhalten dargestellt habe, im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse des Antragstellers erwägen. An einer zügigen Durchführung des Erörterungstermins und des Genehmigungsverfahrens besteht ein öffentliches Interesse. Hier ist nicht das Interesse des Antragstellers maßgeblich. Deswegen hat der Beschleunigungsgedanke im Verfahrensrecht einen vielfältigen Niederschlag gefunden. Es ist objektiv das rechtliche, im öffentlichen Interesse bestehende Gebot, Genehmigungsverfahren und auch einzelne Elemente dieser Verfahren wie diesen Erörterungstermin zwar mit der gebotenen Ausführlichkeit, aber zugleich so zügig wie möglich durchzuführen. Diesem Gebot fühle ich mich verpflichtet; hier bitte ich um Verständnis, Herr Rottmann. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz hatte sich gemeldet. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Drei Punkte: Erster Punkt. Ich möchte jetzt dies gar nicht weiter vertiefen, sondern nur noch einmal zu Protokoll mitteilen, dass ja seitens des BBU im Vorfeld schriftlich mitgeteilt wurde, dass zum Beispiel analog zum Verfahren zur A 33 in Gütersloh vor einigen Wochen hätte vorgegangen werden können. Jener Termin ist mitsamt der Tagesordnung mehrere Wochen vorher bekannt gegeben worden, alle maßgeblichen Einwenderinnen und Einwen-

der sind schriftlich informiert worden. Er zog sich über fast 14 Tage hin und fand auch an Samstagen statt. Dort ist klipp und klar gesagt worden, dass an einem Samstag ein Thema wie die FFH-Richtlinie auf der Tagesordnung steht, sodass sich sowohl die entsprechenden Fachbehörden als auch die Einwender darauf vorbereiten konnten. Dies wäre auch hier möglich gewesen, wenn der entsprechende eigene Wunsch da gewesen wäre. Diesen Wunsch aber sehe ich bei Ihnen nicht.

Der zweite Punkt - - Jetzt bin ich aus dem Konzept; vielen Dank erst einmal.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Gibt es noch eine Wortmeldung? Ich war nicht sicher, wie ich Ihr Handzeichen zu deuten hatte, Herr Keller. - Es war eine Wortmeldung. Dann haben Sie das Wort. Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Wann kann ich damit rechnen, dass der Status unseres Verbandes, der Christlichen Demokraten gegen Atomkraft, bei diesem Termin geklärt wird? Oder brauchen wir dafür ein Beschleunigungsgesetz? Wenn Ihr Ministerium ordentlich arbeitet, müsste das ruck, zuck gehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Wenn ich Ihr Wort aufgreifen darf: Es geht ruck, zuck. Ich hatte - nicht unter dem Bescheunigungsgesichtspunkt, sondern unter Zweckmäßigkeitgesichtspunkten - vorgesehen, diesen Gesichtspunkt noch vor Eintritt in die Mittagspause zu klären. Aber er ist auch zum jetzigen Zeitpunkt schon geklärt. - Herr Dr. Kremm, bitte.

Dr. Kremm (Genehmigungsbehörde):

Herr Keller, das lässt sich sehr leicht beantworten: Sie sind als Einwender registriert, auch Ihr Verband. Damit ist Ihre Frage, glaube ich, beantwortet.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Dann gebe ich hier zu Protokoll, dass Mitgliedern unseres Verbandes, der Christlichen Demokraten, bei diesem Erörterungstermin der uneingeschränkte Zutritt verweigert wurde, obwohl sie eindeutig Einwender sind. Wir protestieren dagegen auf das Schärfste und bitten darum, dies unverzüglich abzustellen.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, zunächst weise ich darauf hin, dass Sie persönlich Einwender sind; Sie sind hier auch anwesend. Was Ihren Verband angeht, so geht es um die vertretungsberechtigten Personen. Es besteht kein Überblick darüber, wer Mitglied Ihres Verbandes ist, sodass die Einlasskontrolle an der Clearingstelle erfolgen musste. - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Herr Franke, Sie reden an dem Punkt vorbei, um den es uns geht. Wir haben seitens unserer Gremien eine Einwendung erhoben. Die Gremienmitglieder haben die Einwendung unseres Verbandes sowohl als Funktionsträger als auch als Privatpersonen unterschrieben, um die Sache wirklich ostfriesensicher und wasserdicht zu machen. Deshalb bestehen wir - mit Verlaub - darauf, dass die Mitglieder unseres Verbandes, die in der Einwendung namentlich benannt sind, uneingeschränkten Zutritt zu diesem Termin haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Sollten namentlich benannte Einwender Ihres Verbandes, die sich der Einlasskontrolle unterwerfen, draußen sein, hätten sie selbstverständlich Zutritt.

Keller (Einwender):

Gibt es da Einschränkungen?

Verhandlungsleiter Franke:

Es gibt die Einschränkung der Einlasskontrolle.

Keller (Einwender):

Dann stelle ich hiermit den Antrag, den Termin nicht nur für Funk und Fernsehen, sondern für jedermann öffentlich zu machen, weil ich hier einen Ausweis habe, nach dem ich der erste Besucher hier im Saal bin. Also ist die Veranstaltung öffentlich. Daher sollte man gleiches Recht für alle anwenden.

Verhandlungsleiter Franke:

Was auf dem Ausweis steht, mag für Sie missverständlich sein. Es ist ganz klar: Die Regeln, nach denen die Ausweise ausgestellt werden, sind einleitend erläutert worden. Nach diesen Regeln ist auch die Einlasskontrolle vorgenommen worden, ganz gleichgültig, ob auf der Karte „Besucher“ oder sonst etwas steht. Warum wir zum derzeitigen Zeitpunkt die Herstellung der Öffentlichkeit noch nicht vornehmen, habe ich im Verlauf des Termins mehrfach erläutert. Ich beziehe mich darauf. Ich wiederhole nochmals: Wenn wir im Verlauf der Erörterung einen verlässlicheren Eindruck haben, auch was die Anreise weiter entfernt wohnender Einwender angeht, werden wir gerne noch einmal prüfen, ob die Platzverhältnisse die Herstellung der Öffentlichkeit erlauben. Was die Zulassung von Film- und Fernsehaufnahmen angeht, hatte ich bei Erörterung dieses Themas heute Morgen die Gesichtspunkte der Genehmigungsbehörde ebenfalls eingehend erläutert. - Herr Biese, bitte sehr.

Dr. Biese (Einwender):

Ich frage dann, ob Herr Keller vielleicht einen falschen Ausweis ausgehändigt bekommen hat, mit dem ihm, weil er als Besucher deklariert ist, der Zutritt zu dem Einwenderraum verwehrt wurde.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich frage zur Aufklärung des Sachverhalts, ob Ihnen der Zutritt zum Einwenderraum verwehrt worden ist.

Keller (Einwender):

Ich habe bereits zu Protokoll gegeben, dass Mitgliedern unseres Verbandes, die Einwender sind, der uneingeschränkte Zutritt zum Termin verweigert wird, und dagegen protestiert.

Verhandlungsleiter Franke:

Mir geht es nur um eine Klarstellung. Ich hatte den Eindruck, dass Herr Biese eine andere Frage gestellt hat als die, die Sie gerade aufgeworfen haben. Ich hatte den Eindruck, dass Herr Biese die Frage aufwerfen wollte, ob es dann, wenn auf einem Mitgliedsausweis von Angehörigen eines einwendenden Verbandes „Besucher“ steht, Schwierigkeiten beim Zutritt zum Einwenderraum geben könnte. Daraufhin habe ich die Frage gestellt, ob es diese Schwierigkeiten bisher gegeben hat. Wir würden sie dann sofort ausräumen. - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Was muss man machen, um in den von Ihnen gerade zitierten Genuss eines Mitgliedsausweises für was auch immer zu gelangen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe keinen Mitgliedsausweis angesprochen, sondern - -

(Buchholz [Einwender]: Doch!)

- Ich stelle an dieser Stelle richtig: Ich habe den Einlassausweis gemeint. Auf diesem Ausweis befinden sich zeichnerische Darstellungen, die es dem Wachdienst erleichtern - dies hat Herr Döring im Einzelnen schon erläutert -, zu prüfen, welche Personen zu welchen Räumen hier auf dem Gelände Zutritt haben. Meine Frage war, weil ich die Frage von Herrn Biese so verstanden habe: Ist der Fall eingetreten, dass Ihnen der Zutritt zum Einwenderraum verwehrt worden ist? Wenn es so wäre, würde ich dies erstens bedauern und zweitens sofort abstellen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das wird hier ja immer verworrener. Jetzt kündigen Sie an, dass jeder x-beliebige Besucher - er ist, wie sie sagen, hier eigentlich gar nicht zugelassen - mit einem Besucherausweis Zugang zu unseren Besprechungsräumen hat. Das kann ja wohl auch nicht sein.

Anfügen möchte ich noch etwas, was Sie leider nicht gesagt haben, was aber für die Einwenderinnen und Einwender wichtig ist: Alle Mitglieder der anerkannten Naturschutzverbände sind insofern als Vertreter öffentlicher Belange hier anwesend und müssten auch Zugangsberechtigung zu Raum 1 bekommen. Bei einigen ist es schon auf dem Ausweis notiert worden. Aber ich weise darauf hin: Wer den Verbänden angehört, sollte zur Clearingstelle gehen und sich bescheinigen lassen, Zutritt zu Raum 1 zu bekommen.

Verhandlungsleiter Franke:

Zum Zweiten: Wer das möchte, kann dies gern tun. Zum Ersten: Hinsichtlich der Zutrittsberechtigung zum Einwen-

derraum hatte ich schon darauf hingewiesen, dass die Einlassausweise hier nach den einleitend dargestellten Kriterien ausgestellt und zugeordnet worden sind. Dies gilt auch für die Zugangsberechtigungen. Ich bitte, sich an den kenntlich gemachten Zugangsberechtigungen und nicht daran zu orientieren, ob „Besucher“ auf dem Ausweis steht. Herr Döring wird das jetzt noch erläutern. - Bitte sehr.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Herr Keller, ich habe Ihre Einwendungen hier vorliegen. Ich bestätige nochmals, dass Sie hier Einwender sind, ebenso ein Herr Chrzonsz, eine Frau Fieberg-Gräf, ein Dr. Stegmayer und ein Herr oder eine Frau Gierlowski.

Wenn Sie jetzt einen Ausweis von der Clearingstelle bekommen haben, auf dem „Besucher“ steht, dann ist das nicht korrekt. Wir haben zum jetzigen Zeitpunkt im Erörterungstermin nur Teilnehmer, keine Besucher. Die Öffentlichkeit ist noch nicht hergestellt. Wenn Sie tatsächlich einen Ausweis haben, auf dem „Besucher“ steht, ist dies ein Versehen der Clearingstelle. Die Öffentlichkeit wird erst hergestellt werden, wenn sich der Verhandlungsleiter mit der Belegung des Saales vertraut gemacht haben wird.

Zu Ihrer Frage, Herr Buchholz: Ein Besucher hat keinen Zutritt zu Ihrem Dahliensaal bzw. zu Ihrem Büro. Wenn die Öffentlichkeit hergestellt sein wird, wird ein Besucher nur Zutritt zu diesem Verhandlungssaal haben, zu keinem anderen Raum.

Ich möchte den Ausweis einmal sehen, Herr Keller; Sie haben ihn eben ja auch überall herumgezeigt. Wenn auf ihm „Besucher“ steht, dann wird das noch korrigiert werden. - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Lassen Sie mich, bevor Sie sofort das Wort erhalten, Herr Keller, noch einmal klarstellen, dass es ein missverständlicher Ausdruck - im buchstäblichen Sinne: Ausdruck - der Einlasskarte gewesen sein mag, wenn auf ihr „Besucher“ steht. Die Prüfung bei der Einlasskontrolle ist nach den Regeln für den nicht öffentlichen Termin erfolgt. Das ergibt sich schon daraus, dass Sie, Herr Keller, und die namentlich bekannten Mitglieder Ihres Verbandes als Einwender registriert sind. Die Folgeprobleme im Hinblick auf den Zugang zum Einwenderraum, die Sie, Herr Buchholz, aufgeworfen haben, sind, wie ich annehme, durch die Erläuterungen von Herrn Döring klargestellt worden. Die Frage, ob überhaupt Besucher Zugang haben könnten, würde sich ja erst stellen, wenn die Öffentlichkeit hergestellt sein sollte. Für diesen Fall ist Vorsorge getroffen: Bei Herstellung der Öffentlichkeit haben Besucher keinen Zutritt zum Einwenderraum. - Herr Keller, Sie hatten sich zu Wort gemeldet. Bitte sehr.

Keller (Einwender):

Wenn schon bei so marginalen Punkten wie der Einlasskontrolle solche Patzer vorkommen, woher sollen wir das Vertrauen nehmen, dass Sie diesen Termin ordnungsgemäß über die Bühne bringen? Um es zu konkretisieren:

Nachdem ein ungelernter Hilfsarbeiter aus Frankfurt, der außer der Fahrschule sein Lebtage nie etwas richtig abgeschlossen hat - auf Deutsch also ein Taxifahrer -, Außenminister spielen darf, gestatten Sie mir die Frage, nach welchen Kriterien, nach welchen Qualifikationen Sie Ihr Personal ausgewählt haben und wie Sie sicherstellen wollen, dass dieser Termin ordentlich, zügig und nach Recht und Gesetz durchgeführt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir haben uns, was die hinzugezogene Dienstleistungsfirma angeht, natürlich auf Erfahrungen anderer Behörden sowie auf eigene Erfahrungen gestützt und eine sorgfältige Auswahl getroffen. Auch haben wir vertraglich Vorsorge getroffen, dass alle Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf dieses Termins getroffen werden. Dieses mögliche Missverständnis beim Ausdrucken des Einlassausweises ist wohl bei der Clearingstelle geschehen. Dort saßen Bedienstete unseres Ministeriums. Wir werden der Frage nachgehen, ob das ein Versehen war, und dafür sorgen, dass Sie, der Sie ganz korrekt und nach den Regeln des nicht öffentlichen Termins bei uns registriert sind, in allernächster Zeit einen entsprechend ausgestellten Einlassausweis bekommen können. Ich sehe, offen gesagt, die grundsätzliche Qualifikationsfrage der Beschäftigten des Ministeriums durch diesen Vorgang nicht aufgeworfen. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Es scheint hier mittlerweile mehrere Einwenderinnen und Einwender zu geben, die einen falschen Ausweis mit Besucherstatus bekommen haben. Ich habe selbst einen Ausweis eines Einwenders gesehen, der auf die Urenco ausgestellt ist. Das ist auch etwas schief gelaufen. Das Problem ist jetzt, dass im Prinzip alle Einwenderinnen und Einwender davon ausgehen müssen, wenn sie nach dieser harten Kontrolle hereingekommen sind, dass sie wirklich eine Einwendung erhoben hatten und dementsprechend später auch klagebefugt sind, aber dies scheint ja nicht der Fall zu sein. Können Sie gegenwärtig gewährleisten, dass alle, die hier im Raum sind und Einsprüche erhoben haben, klagebefugt sind?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, dass alle, die Einwendungen erhoben haben, klagebefugt sind, kann ich selbstverständlich nicht gewährleisten, weil die Anforderungen an die Einwendungsbefugnis und an die Klagebefugnis rechtlich unterschiedlich sind. - Gibt es weitere Wortmeldungen? Ich glaube, die Dame in der dritten Reihe hatte sich zu Wort gemeldet. - Bitte sehr.

Montalti (Einwenderin):

Ich habe auch nur den Besucherinnenausweis, auf dem aber „08. – 11. Juli 2003“ steht, sodass ich an den nächsten Tagen wohl keine Schwierigkeiten haben werde, hier trotz eines Besucherausweises hereinzukommen. Oder wie sieht das aus? Auch möchte ich in diesem Zusammenhang betonen, dass ich Einwenderin bin; hier wird ständig von Einwendern gesprochen. Es gibt auch

Frauen, die sich gegenüber der Atomenergiebehörde sehr kritisch und vernichtend über Atomanlagen äußern möchten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Wir werden der Frage nachgehen, ob dieses Ausdrucken des missverständlichen Besucherstatus in einem oder mehreren Fällen passiert ist. Zur zweiten Frage, ob wir Ausweise für mehrere Tage ausstellen und wie wir bei einer Verlängerung in der nächsten Woche verfahren, gebe ich Herrn Döring das Wort. - Bitte sehr.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Sie haben mit Ihrem Ausweis selbstverständlich bis zum 11. Juli Zutrittsrecht, wie auf diesem Ausweis ausgewiesen. Allerdings bemerke ich jetzt, dass es wahrscheinlich ein Fehler der Clearingstelle war, dass bei ziemlich vielen Leuten, die an dieser Clearingstelle waren, „Besucher“ statt „Teilnehmer“ auf den Ausweis geschrieben wurde. Ich glaube, es ist ein handschriftlicher Eintrag. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Können Sie bitte den Begriff Clearingstelle erläutern? Ich bin ein Freund der klaren und verständlichen Aussprache.

Verhandlungsleiter Franke:

Ja, das passt dann ja ganz genau. Die Einlasskontrolle anhand der registrierten Namen von Einwendern erfolgt durch Beschäftigte des Dienstleistungsunternehmens nach unseren Anweisungen. Diese Beschäftigten können nicht über den Einlass von Personen entscheiden, bei denen sich Zweifelsfragen ergeben. Diese Personen werden an die Stelle verwiesen, die wir Clearingstelle genannt haben und an der Bedienstete des Ministeriums tätig sind, die darüber entscheiden, ob Einlass gewährt wird oder nicht. Diese Funktion verbirgt sich hinter dem Begriff Clearingstelle. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich hatte für mich dieses Thema eigentlich abgeschlossen. Aber jetzt höre ich, dass Besucherinnen ein Zutrittsrecht vom 8. bis zum 11. Juli haben, ich als Einwender aber nur für den heutigen Tag, was bedeutet, dass ich morgen wieder einen neuen Ausweis beantragen muss. Oder ist das auch wieder ein Fehler der Technik?

Verhandlungsleiter Franke:

Dem werden wir nachgehen, Herr Buchholz.

(Keller [Einwender]: Sie wollen einen sicheren Atombetrieb gewährleisten, aber - -)

- Herr Keller, ich erteile Ihnen gerne das Wort. Aber Sie haben es noch nicht. Wenn Sie möchten, bekommen Sie es sofort. - Bitte sehr.

Keller (Einwender):

Wenn Sie nicht einmal so einfache Fragen eindeutig und zielführend innerhalb angemessener Zeit lösen können, habe ich erhebliche Zweifel, wie Ihre Behörde dann wirklich die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf Nuklearbetriebe gewährleisten will.

(Beifall bei den Einwendern)

Diese Zweifel wurden hier nur noch verstärkt. Daher fordere ich Sie jetzt wirklich auf, die Arbeit von uns Einwendern von den Christlichen Demokraten gegen Atomkraft nicht weiter zu behindern, sondern über das Mikrofon unbürokratisch zu verkünden, der Herr Keller habe ab sofort uneingeschränkten Zutritt zum Einwenderbüro. Punkt, aus!

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, wir hatten bereits klargestellt, dass Sie Einwenderstatus haben. Ich habe erklärt, dass Sie einen entsprechenden Ausweis bekommen werden. Außerdem habe ich mitgeteilt, dass wir Vorsorge treffen werden, dass Sie Zugang zum Einwenderraum haben. Da sich der Einwenderraum nicht unmittelbar an diese Halle anschließt, hätte es wenig Zweck, wenn ich dies über das Mikrofon verkündete. Wir werden auf andere Weise Vorsorge treffen, dass der Wachdienst, der sich vor Ihrem Einwenderraum befindet, Ihnen Zutritt gewähren wird. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich gehe für mich jetzt einen kleinen Schritt weiter. Es ist zu Protokoll gegeben, dass die Verhandlungsleitung die Technik nicht im Griff hat und dass da Defizite bestehen, die scheinbar nicht auszuräumen sind. Das ist jetzt bekannt und Sie müssen sehen, wie Sie damit umgehen. Ich möchte jetzt wissen, wie viele Einwendungen es definitiv gegeben hat, die fristgerecht eingegangen sind, und wie viele anschließend verfristet eingegangen sind, differenziert nach Sammeleinwendungen und Einzeleinwendungen.

Außerdem möchte ich zwei Punkte zu Protokoll geben, die Verfahrensfehler betreffen. Erstens. Es ist als Fehler anzusehen, dass die deutsche Bevölkerung „schlechter“ über diesen Erörterungstermin informiert wurde als die niederländische Bevölkerung, und zwar dadurch, dass in Holland - falls es so gemacht wurde, wie es seitens der Behörde dargestellt wurde - die Bekanntmachung auch in Wurfungen erfolgt ist, was auf der deutschen Seite nicht der Fall war.

Zweitens. Seitens der Behörde wurde mehrfach aus ihrer Sicht positiv darauf hingewiesen, dass auf der Internetseite des Ministeriums die ganze Tagesordnung, der Shuttlebus etc. dargestellt wurden. Das wäre eine tolle Sache gewesen, wäre es in der „Gronauer Zeitung“ nicht falsch wiedergegeben worden. Dort wurde die Internetseite mvel-nrw.de genannt. Unter dieser Adresse kommen Sie aber nicht zum Ministerium, sondern ins Nirwana. Diese Adresse gibt es nicht; hier ist wohl irgendetwas verwechselt worden. Es wäre die Pflicht der Behörde gewe-

sen, dies sofort nach Veröffentlichung der Anzeige zu korrigieren. Dies ist leider nicht erfolgt. Insofern handelt es sich um eine fehlerhafte Bekanntgabe des Termins.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich gebe zunächst Herrn Döring das Wort, um die Frage nach den fristgerecht und nicht fristgerecht erhobenen Einwendungen zu beantworten. Die beiden anderen Einwände sind zu Protokoll genommen. - Herr Döring, bitte.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Herr Buchholz, eine Antwort auf Ihre Fragen zu den fristgerecht und nicht fristgerecht erhobenen Einwendungen haben wir zu Tagesordnungspunkt 2 „Genehmigungsverfahren“, 2.2 „Laufendes Genehmigungsverfahren“, 2.2.1 „Allgemeines zum Verfahren“ vorbereitet. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes werden Sie genau informiert werden, wie viele Einwendungen überhaupt eingegangen sind, wie viele davon fristgerecht eingegangen sind, wie viele verfristet sind und wie viele nicht formgerecht sind. Ich frage Sie: Wollen wir jetzt sofort in diese Sacherörterung eintreten?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe eben nur die simple Frage nach der Zahl der Einsprüche gestellt. Ich wollte jetzt keinen Sachpunkt vorziehen. Ich denke, wir sind immer noch bei Punkt 0, der Erörterung von organisatorischen Fragen. Ich hatte am Telefon schon vorgeschlagen, die Punkte 1 und 2 zu tauschen. Dies hatten Sie strikt abgewiesen. Insofern verstehe ich jetzt nicht, warum Sie Punkt 2 vorziehen wollen. Wir können sicherlich nach Abschluss von Punkt 0 darüber reden, ob wir die Punkte 1 und 2 tauschen; dies käme uns gegebenenfalls entgegen. Jetzt war von mir einfach nur die Frage nach der Zahl der Einsprüche gestellt. Ich denke, dass sie kurz beantwortet werden kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich weise nur darauf hin, dass wir immer noch in der Diskussion organisatorischer Fragen zur Durchführung dieses Termins sind. Herr Döring hat die Frage aufgeworfen, dass aus unserer Sicht die Zahl der erhobenen Einwendungen Gegenstand der Erörterung der Frage ist, wie das laufende Genehmigungsverfahren darzustellen und zu bewerten ist. Ich habe kein Problem damit, die Frage, wie viele Einwendungen erhoben worden sind, auch als organisatorische Frage zu behandeln, und erteile gern Herrn Döring zur Beantwortung dieser Frage das Wort.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Herr Buchholz, es sind circa 7 500 Einwendungen fristgerecht erhoben worden.

Verhandlungsleiter Franke:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Entschuldigung, Herr Sagel. - Bitte sehr.

Sagel (Einwender):

Man guckt offensichtlich immer auf die eine Seite des Saals; es ist schon etwas anstrengend, sich wiederholt zu Wort zu melden.

Ich habe jetzt eine grundsätzliche Frage. Muss ich nach dem, was Sie hier dargestellt haben, davon ausgehen, dass hier Leute im Saal sind, die nach Ihrer Definition überhaupt nicht im Saal sein sollten, sodass Sie damit Ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind? Ist das, was Sie vorhin geäußert haben, so zu verstehen? Es haben sich hier offensichtlich einige Widersprüche ergeben: Möglicherweise sind einige Leute, die gar keine Einwender sind, hier im Saal. Mich interessiert dies, denn ich habe vorhin bereits geäußert, dass ich nicht nachvollziehen kann, warum dieser Saal nicht geöffnet wird.

Im Übrigen sind wir hier schon über zwei Stunden zugegangen und der Saal ist immer noch leer.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe gerade einmal durchgezählt. Hier sind nach wie vor rund 250 Sitzplätze leer. Von daher meine Frage: Wollen Sie jetzt nicht endlich diese Erörterung als öffentlich erklären? Ich bitte um Beantwortung dieser Fragen. - Danke schön.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sagel. - Zu Ihrer ersten Frage stelle ich nochmals klar, dass die inhaltlichen Regeln, nach denen Personen hier Einlass gefunden haben, den Regeln des nicht öffentlichen Verfahrens folgen. Es gibt keine Personen hier im Raum, die nach Prüfung durch die Einlasskontrolle keine Einwender oder bevollmächtigte Sachbeistände sind bzw. nicht zur Genehmigungsbehörde oder zum Antragsteller gehören oder von der Genehmigungsbehörde als Gutachter herangezogen worden sind. Offenbar ist in einigen Fällen eine missverständliche Bezeichnung von Personen erfolgt, die über die Clearingstelle Einlass gefunden haben. Ich betone: Missverständlich ist nur die Bezeichnung, nicht die Kriterien, nach denen diese Personen Einlass zu diesem Erörterungstermin gefunden haben.

Zu Ihrer zweiten Frage: Ich sehe auch, dass sich der Saal seit Beginn des Erörterungstermins nicht in erheblichem Maße weiter gefüllt hat. Ich hatte aber im Verlauf unserer Erörterung der organisatorischen Fragen auch schon mehrfach klargestellt, dass wir eine große Zahl von Einwendungen von Personen haben, die aus ganz Deutschland kommen und möglicherweise erst im Verlauf dieses Tages anreisen werden. Auch für diesen Fall muss ich derzeit noch organisatorische Vorsorge treffen. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich mich jetzt noch nicht in der Lage sehe, die Öffentlichkeit herzustellen. Mit Blick auf die Zahl der Einwendungen und die Wohnorte der Einwender habe ich noch keinen aus meiner Sicht hinreichend verlässlichen Überblick, ob die Platzverhältnisse die Herstellung der Öffentlichkeit erlauben. Aber es bleibt dabei: Wir beobachten die Verhältnisse hier im Saale

sorgfältig und werden die Öffentlichkeit herstellen, sobald aus unserer Sicht hinreichende Verlässlichkeit besteht. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Herr Döring, Sie nannten gerade die Zahl circa 7 500 fristgerecht erhobene Einsprüche. Da wäre es doch sicherlich möglich, die genaue Zahl zu nennen. Ich hatte auch darum gebeten, nach Einzeleinwendungen und Sammeleinwendungen zu unterscheiden. Außerdem wollte ich noch die Zahl der verfristeten Einsprüche genannt bekommen. Im Übrigen kündige ich an, dass ich der Behörde gleich noch weitere 250 verfristete Einsprüche übergeben werde.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich weiß nicht, ob wir dies in dieser zahlenmäßig genauen Differenzierung leisten können. Was wir an zahlenmäßiger Differenzierung vornehmen können, teilen wir auch gern mit. - Bitte, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Herr Buchholz, die Zahlen sind präsent. Das können wir Ihnen zum Tagesordnungspunkt 2.2.1 mitteilen. Ich schlage vor, dass wir das nach der Mittagspause machen, weil wir hier gerade ein Computerproblem haben.

(Lachen und Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Es ist jetzt kurz nach 12 Uhr. Wir hatten angekündigt, dass wir etwa in der Zeit zwischen 12 und 14 Uhr die Erörterung für eine Mittagspause unterbrechen wollen. Ich glaube, es ist auch im Interesse von Herrn Buchholz, wenn wir nach der Mittagspause den Informationsbedarf in vollem Umfang befriedigen können. Insoweit ist dies jetzt ein geeigneter Zeitpunkt, mit der Mittagspause zu beginnen.

Ich unterbreche daher den Termin. Wir setzen ihn um 14 Uhr fort. - Vielen Dank.

(Mittagspause von 12.09 bis 14.02 Uhr)

Meine Damen, meine Herren, es ist nach meiner Uhr zwei Minuten nach 14 Uhr. Wir setzen daher den Erörterungstermin fort.

Wir hatten heute Morgen eine Reihe organisatorischer Fragen besprochen. Wenn hierzu keine weiteren Wortmeldungen mehr bestehen, treten wir nunmehr in die Diskussion der Sachthemen ein. - Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

1. Übergeordnete Themen

1.1 Kernenergienutzung vom Uranabbau bis zur Entsorgung, Atomausstieg**1.2 Kernenergie für militärische Zwecke, Spaltstoffflusskontrolle**

1.3 Standortbeeinträchtigungen durch Kernenergie

1.4 Transport außerhalb der Anlage, Notfall- und Katastrophenschutz

Herr Döring hatte bereits erläutert, dass dies in der Weise geschehen soll, dass zunächst zu den einzelnen Sachthemengruppen eine zusammenfassende Darstellung des Inhalts der erhobenen Einwendungen gegeben wird. Dabei wird es zunächst um Themen gehen, die wir als übergeordnete Themen unter Ziffer 1 der Gliederung zusammengefasst haben. Zuvor schulden wir Ihnen jedoch noch eine Antwort aus der Erörterung des heutigen Vormittags. Daher wird Herr Döring zunächst einen Überblick über die Zahl der erhobenen Einwendungen, gegliedert nach fristgemäß erhobenen und verfristeten Einwendungen, geben. - Bitte, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Herr Buchholz hatte die Frage nach einer detaillierten Auflistung der eingegangenen Einwendungen gestellt. Ich beantworte sie wie folgt: Gesamtzahl der Einwendungen bis vor drei Tagen: 9 423, davon Sammeleinwendungen 9 260, Einzeleinwendungen 160; verfristet 2 113, nicht formgerecht 67. Aus Gronau kamen 305 Einwendungen. Hierzu muss man sagen, dass diese Liste iterativ fortgeschrieben wird. Es kommen immer noch - eigentlich jeden Tag - Einwendungen, die natürlich verfristet sind. Aber die Einwendungen werden noch aufgenommen und von uns ausgewertet. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Ich bitte Sie, jetzt den wesentlichen Inhalt der Einwendungen zum Gliederungspunkt 1 „Übergeordnete Themen“ vorzutragen. Bitte sehr.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Die Einwendungen zu diesem Punkt umfassen die Kernenergienutzung vom Uranabbau bis zur Endlagerung radioaktiver Stoffe und den Einsatz der Kernenergie für militärische Zwecke. Vor diesem Hintergrund werden das Vorhaben und die gesamte Anreicherung als Glied einer gefährlichen Technologiekette gesehen, die mit dem Ausstieg aus der Kernenergie beendet werden soll. Der Widerspruch des Vorhabens zum „Atomausstiegsgesetz“ wird als Grund für eine geforderte Ablehnung einer Genehmigung dargelegt.

Die Zunahme von Transporten und des damit verbundenen Unfallrisikos wird als starke Gefährdung der Bevölkerung gesehen. Es wird auf die Notwendigkeit von Notfall- und Katastrophenschutzvorkehrungen bei diesen Transporten hingewiesen, die auch eine ausreichende Information für die betroffenen Bürger und Kommunalbehörden beinhalten sollen. Im Zusammenhang mit den erhöhten Unfallrisiken bezweifeln Einwander die Beherrschbarkeit von Flusssäurenebeln durch die Feuerwehr. Zur Minimierung von Unfallrisiken wird gefordert, einen größtmöglichen Teil der Transporte auf die Schiene zu verlagern.

Vor dem Hintergrund der vermehrten Transporte und der Erweiterung der kerntechnischen Anlagen in der Region wird ein Schaden für das Ansehen der Region als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum befürchtet. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Ich frage, ob es zur näheren Erläuterung der zu diesen Themenkreisen erhobenen Einwendungen Wortmeldungen gibt. - Bitte sehr. Ich bitte um Nachsicht, dass ich Sie zunächst übersehen hatte.

Kirsch (Einwenderin):

Ich bin hier für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und denke, dass dieser Tagesordnungspunkt dazu geeignet ist, um die grundsätzlichen Erwägungen, die von unserem Verband in seinem Einwand vorgetragen worden sind, zu erläutern. Dabei erinnere ich daran, dass es sich bei diesem Einwand um einen gemeinsamen Einwand der drei im Naturschutz tätigen nordrhein-westfälischen Verbände handelt.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband NRW, die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband NRW, lehnen den Ausbau der Gronauer Urananreicherungsanlage ab. Die Verbände vertreten die Meinung, dass dem Vorhaben der Urenco, die Produktion der Anlage auf insgesamt 4 500 t Urantrennarbeit pro Jahr zu erweitern, die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit abzusprechen sind. Dies gilt auch für das ebenfalls beantragte Zwischenlager für Uranoxid und die weitere Lagerung von Uranhexafluorid.

In ihrem Einspruch haben die Verbände klargestellt, dass ihre ablehnende Position grundsätzlicher Natur ist. Diese Position beruht auf der Überzeugung, dass die Risiken und nicht vermeidbaren Schadensfolgen der Atomkraftnutzung zu groß sind, um akzeptiert werden zu können. Daraus ergibt sich als Schlussfolgerung: Der Betrieb der UAA und deren weiterer Ausbau als unverzichtbare Voraussetzung für die Produktion von Atomstrom kann von vornherein nicht umweltverträglich und genehmigungsfähig sein.

Das heißt natürlich auch: Ein solcher nicht genehmigungsfähiger Antrag hätte zurückgewiesen werden müssen und das Genehmigungsverfahren hätte gar nicht eingeleitet werden dürfen. Angesichts dessen tut sich die Frage auf, was die Behörde bzw. die Landesregierung veranlasst hat, den Antrag für genehmigungsfähig zu halten und das Verfahren durchzuführen. Ist sie im Gegensatz zu den Verbänden der Meinung, dass die Risiken der Nutzung der Atomkraft verantwortbar sind? Nach den Äußerungen der rot-grünen Fraktionen auf Landes- wie auf Bundesebene, in denen immer wieder betont wurde, die Risiken der Nutzung der Atomkraft seien nicht verantwortbar, muss das verneint werden. Nach Auffassung des BUND gibt es hier einen nicht zu übersehenden und nicht zu leugnenden Widerspruch: Wie kann man einerseits sagen, die Risiken der Atomkraft seien nicht verantwort-

bar, und gleichzeitig Anlagen genehmigen wollen, die Voraussetzung für den AKW-Betrieb sind?

Damit kommen wir zu der rechtspolitischen Problematik der Atomkraftnutzung. Ich halte es für dringend erforderlich, sie in diesen Erörterungstermin hineinzutragen. Die Problematik möchte ich an den unterschiedlichen rechtspolitischen Auffassungen darstellen, die vom BUND und den rot-grünen Politikern vertreten werden. Einigkeit besteht zwar im Hinblick auf die Auffassung, dass die Nutzung der Atomkraft nicht verantwortbar sei. Das ist die Meinung des BUND und auch der anderen Verbände. Dies versichern auch rot-grüne Politiker wie die der Regierungsfractionen im Bundestag und im Landtag NRW.

Doch dann hört die Gemeinsamkeit auf. Für Atomkraftgegner außerhalb der Politik ist nämlich Folgendes einfach selbstverständlich: Mit Art. 2 Abs. 2 GG, der das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit garantiert, ist die - wie offiziell zugegeben unverantwortbare - Nutzung der Atomkraft nicht vereinbar. Daraus folgt: Die Bürgerinnen und Bürger haben aus Art. 2 Abs. 2 GG einen Rechtsanspruch auf die sofortige Beendigung der Nutzung der Atomkraft, der die Politiker zu sofortigem Handeln verpflichten müsste.

Eine solche Auffassung ist nicht die von Spinnern; sie ist auch nicht aus der Luft gegriffen. Sie befindet sich vielmehr in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1978, dem so genannten Kalkar-Urteil. In diesem Urteil hat sich das Gericht zur Bedeutung des Genehmigungsparagraphen im Atomgesetz des Jahres 1959, dem § 7 Abs. 2 Nr. 3, geäußert. Diese Vorschrift beinhaltete nämlich, dass nur genehmigt werden darf, wenn die erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu erklärt, dass das Atomgesetz die Exekutive auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge festlege. Es hat diese Vorschrift dahin gehend ausgelegt, dass diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden müsse, „die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird“. Die Richter führten weiter aus:

„Lässt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden: Die erforderliche Vorsorge wird mithin nicht durch das technisch Machbare begrenzt.“

Mit dieser Formulierung wollte das Bundesverfassungsgericht verhindern, dass die gesetzliche Fixierung bestimmter Sicherheitsstandards durch Aufstellung starrer Regeln sowohl die technische Weiterentwicklung als vor allem aber auch die erforderliche Sicherung der Grundrechte hemmte statt förderte. Diese vom Gericht festgelegten Prinzipien sollten einem dynamischer Grundrechtsschutz dienen; das heißt, dafür sorgen, dass der Betrieb von Atomanlagen unter dem Gesichtspunkt des An-

spruchs der Bevölkerung auf Schutz immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden würde.

Dieser dynamische Grundrechtsschutz hätte Rot-Grün bei Einschätzung der Nutzung der Atomkraft als unverantwortbar die Handhabe geboten, die Stilllegung der Atomkraftwerke zu vollziehen. Stattdessen wurde das Atomgesetz schwer wiegend so verändert, dass es zu einem Schutzgesetz für die Atomkraftwerke wurde. Dies ergibt sich schon aus der Änderung des Titels für das Atomgesetz. Bis zur Verabschiedung des neuen Atomgesetzes im April 2002 handelte es sich um das „Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren“. Nunmehr handelt es sich um ein „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“. Zum Zweck des Gesetzes wird in § 1 Nr. 1 die Sicherstellung des geordneten Betriebes genannt.

Der Paradigmenwechsel ist offenkundig: Das vermeintliche Atomausstiegsgesetz beinhaltet den Vorrang der Ansprüche der AKW-Betreiber auf den Betrieb ihrer Kraftwerke gegenüber dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz vor den atomaren Risiken.

Schon in den letzten Jahren wurde die Atompolitik von den vorrangigen Ansprüchen der Atomindustrie bestimmt. Im angeblichen Atomausstiegsgesetz hat dieser Vorrang seinen Niederschlag gefunden. Das Ergebnis ist: Die Betreiber haben einen Anspruch auf die Produktion von Stromkontingenten. Der AKW-Betrieb hat geordnet zu erfolgen, also ohne Störungen seitens der Behörden, wie es die Bundesregierung der Atomindustrie in den Konsensverhandlungen zugesagt hat. Der Anspruch auf Stromproduktion besteht unabhängig vom sicherheitstechnischen Zustand der Anlagen, also unabhängig von den Risiken, die mit den Anlagen verbunden sind.

Die Bundesregierung hat zur Rechtfertigung dieser „Restlaufzeitenregelung“ ausgeführt, dass das Risiko der Atomkatastrophe eine sozialadäquate Last sei; mit anderen Worten ausgedrückt: Es müsse im Interesse des Allgemeinwohls hingenommen werden. Damit unterstellen die rot-grünen Politiker, dass sich die Nutzung der Atomkraft mit der Verfassung im Einklang befinde.

Das heißt, die Diskrepanz der rechtspolitischen Auffassungen beruht auf einem unterschiedlichen Verständnis von Allgemeinwohl und Verfassung. Das Verfassungsverständnis der Atomkraftgegner beinhaltet: Die Bürgerinnen und Bürger können vom Staat verlangen, dass er sich schützend vor sie stellt. Der Staat ist verpflichtet, die Rechtsansprüche aus dem Grundgesetz - vor allem aus Art. 2 Abs. 2 GG, der das Recht auf Leben und Gesundheit beinhaltet - zu erfüllen und Schutz vor den Risiken und Schadensfolgen zu gewährleisten.

Das Verfassungsverständnis der die Atomkraft tragenden Politik beinhaltet demgegenüber: Die Risiken aus der Nutzung der Atomkraft sind sozialadäquate Last, also gesellschaftlich angemessen und im Interesse des Allgemeinwohls hinzunehmen.

Ein gutes Beispiel dafür, wie konträr die derzeitigen rechtspolitischen Auffassungen im Hinblick auf den Umgang mit Risiken zu den Rechtsvorstellungen des Atomgesetzes aus dem Jahr 1959 und seiner Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht sind, liefert das im neuen Atomgesetz befindliche Gebot zur Standortzwischenlagerung. Im Atomgesetz aus dem Jahre 1959 stand der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den atomaren Risiken im Vordergrund. Die Zwischenlagerung am Standort eines AKWs war deshalb nicht zulässig. Der Entsorgungsnachweis für die atomaren Abfälle stellte eine Voraussetzung für den Betrieb der Atomkraftwerke dar.

Dies alles soll nun ausdrücklich nicht mehr gelten. Um den Weiterbetrieb der AKWs sicherzustellen, wird nun die Erhöhung der Risiken am Standort der AKWs vorgeschrieben. Damit dokumentiert das so genannte Ausstiegsgesetz, dass Risiken keine Rolle zu spielen haben und irrelevant sind.

Um noch einmal deutlich zu machen, wie irrelevant nach der derzeitigen Rechtsauffassung Risiken sind, erinnere ich an den Castor-Skandal von vor einigen Jahren. Man hat tatsächlich jahrelang Castoren durch die Gegend gefahren, deren Strahlung weit über den erlaubten Grenzwerten lag. Die Castoren hielten also die aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung vor den Risiken von Strahlenbelastung verlangten Emissionsbeschränkungen nicht ein. Doch die Richter, die in einem Strafverfahren den dafür verantwortlichen Angestellten des AKW Neckar-Westheim Unzuverlässigkeit bescheinigen sollten, lehnten dies ab. Sie stellten vielmehr fest: Es sei nachweislich niemand zu Schaden gekommen; der Vorwurf der Unzuverlässigkeit könne also nicht erhoben werden.

Ich habe diesen Vorfall an dieser Stelle angeführt, weil hier mit dem fehlenden Nachweis eines eingetretenen Schadens argumentiert wird. Es ist doch das Charakteristikum von Strahlenbelastungen, dass sie das Risiko beinhalten, irgendwann in der Zukunft zu gesundheitlichen Schäden zu führen. Wenn also die Richter bei Beurteilung des Verhaltens der Verantwortlichen für die grenzwertüberschreitenden radioaktiven Emissionen eine Unzuverlässigkeit nicht feststellen, dann heißt dies: Risiken sind irrelevant.

Damit ist klar: Störfälle, sicherheitstechnische Mängel, Unzuverlässigkeit der Betreiber sind nur dann relevant und Anlass für Konsequenzen wie ein Eingreifen der Behörden, wenn damit zu rechnen ist, dass sie nachweislich unmittelbar zu einem Schaden bzw. einer Katastrophe führen. Die Risiken, die in solchen Gegebenheiten enthalten sind, werden als rechtlich bedeutungslos angesehen.

Ein sehr anschauliches Beispiel für die Konsequenz aus dieser im vermeintlichen Ausstiegsgesetz verankerten rechtspolitischen Auffassung liefert das Beispiel eines gezielten Flugzeugabsturzes, was ja gerade auch für die Anlage hier in Gronau von großer Bedeutung ist. In der auf den 11. September folgenden Diskussion um dieses Risiko erklärte das Bundesumweltministerium: Das Risiko eines solchen Angriffs auf eine Atomanlage sei kein An-

lass, Atomkraftwerke stillzulegen. Nur wenn sich nachweislich ein zur Bombe umfunktioniertes Flugzeug im Anflug befände, könne und müsse die betreffende atomtechnische Anlage stillgelegt werden. Damit wird dokumentiert, dass das Eingriffsrecht der Behörde auf den Fall beschränkt ist, wenn nachweislich mit einem Katastrophenfall - einem Schadensereignis - zu rechnen ist. Dass dann alle Maßnahmen zu spät kommen, ist gerade am Beispiel eines Flugzeugabsturzes offensichtlich.

Nach der rechtspolitischen Meinung von Rot-Grün muss die Bevölkerung mit dieser Art von Risiken leben. Offensichtlich gehen die Politiker auch davon aus, dass Akzeptanz der Existenz solcher atomaren Risiken besteht. Dem möchte ich im Namen des BUND an dieser Stelle massiv widersprechen. Der immer schwächer werdende Widerstand der Atomkraftgegner und das Schweigen zu einem Atomausstieg, der per Atomgesetz den Weiterbetrieb der Atomkraftwerke gewährleistet, darf nicht als Akzeptanz missdeutet werden. Verwirrung, Frustration und Fassungslosigkeit bestimmen das Verhalten der Menschen zur Atompolitik. Dies stellt keine Akzeptanz dar. Es gibt keine Berechtigung dafür, einen Mainstream, also eine breite öffentliche Zustimmung, zugunsten der Nutzung der Atomkraft zu unterstellen.

Es gibt keine Grundlage dafür, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz im Interesse der Atomkraftnutzung nicht mehr zu beachten, ganz abgesehen davon, dass es dazu einer breiten öffentlichen, von ehrlichen Argumenten getragenen Diskussion bedürft hätte.

Mir war es wichtig, diese Ausführungen zu den Risiken und zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Atomkraftnutzung und auch dieses Genehmigungsverfahrens zu machen. Der BUND ist der Meinung, dass nicht der Eindruck entstehen darf, die Verfassungsfrage interessiere niemanden mehr. Das wollte ich in meinem Beitrag darlegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass dieses Genehmigungsverfahren so wie alle Verfahren, die sonst stattgefunden haben, unter dem Aspekt der Risikobeurteilung und -abwägung geführt werden muss. Es stellt jedoch eine Verschaukelung - es gibt ein anderes schönes Wort, das mit „Ver-“ anfängt; aber das möchte ich hier nicht gebrauchen - der Bürgerinnen und Bürger sowie der Einwender dar; denn die Behörde legt nicht das Kriterium zu großer Risiken an, sondern das einer abzuwehrenden Gefahr. Der Erörterungstermin dient also nur der Diskussion von abzuwehrenden Gefahren. Damit wird aber dem Anspruch des Art. 2 Abs. 2 GG nicht Rechnung getragen. Dies wollte ich hier noch einmal klarstellen, ebenso den Charakter dieses Erörterungsverfahrens. Es wird immer wieder gesagt, das Verfahren sei eine Farce. Die Farce beruht darauf, dass nach dem herrschenden Rechtsverständnis ein solches Verfahren eigentlich gar nicht durchgeführt werden müsste. Man tut es offensichtlich nur, um Akzeptanz zu schaffen. - Ich bitte um eine Reaktion auf meine Ausführungen. Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Kirsch, für die ausführliche Darlegung Ihres Standpunktes. - Ich habe Ihren Vortrag nicht so verstanden, dass in allen Punkten die atomrechtliche Genehmigungsbehörde unmittelbar oder in erster Linie Adressat Ihrer Ausführungen ist. Aber in einigen Punkten ist sie es natürlich; zu diesen Punkten möchte ich etwas sagen.

Insbesondere möchte ich eine Formulierung klarstellen, die Sie zu Beginn Ihres Vortrags gebrauchten und die besagte, die atomrechtliche Genehmigungsbehörde sehe das Erweiterungsvorhaben als genehmigungsfähig an. Ich gehe davon aus, dass wir eine unterschiedliche Vorstellung vom Inhalt dieses Begriffs haben. Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet Genehmigungsfähigkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend und mit positiven Ergebnis geprüft sind. Dies ist bisher aber gerade nicht der Fall. Wir befinden uns in einem noch nicht sehr weit fortgeschrittenen Stadium der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und wollen zur Verbreiterung der behördlichen Entscheidungsbildung und zur Interessen- und Rechtswahrnehmung der Einwender diesen Erörterungstermin durchführen. - So viel zur Klarstellung, damit es nicht unwidersprochen bleibt. Wir sehen derzeit das Vorhaben keineswegs als genehmigungsfähig an. - Bitte sehr, Frau Kirsch.

Kirsch (Einwenderin):

Dann würde mich doch sehr interessieren, von Ihnen einmal erläutert zu bekommen, unter welchen Voraussetzungen Sie nicht genehmigen würden. Können Sie Beispiele dafür nennen, was Sie veranlassen würde, die Genehmigung nicht zu erteilen?

Verhandlungsleiter Franke:

Selbstverständlich, es gäbe eine Fülle von Beispielen. Sehen Sie es mir nach, wenn ich es so formuliere: Die gesamte folgende Tagesordnung lässt sich als eine Kette solcher Beispiele ansehen. Deswegen erörtern wir heute: um darzulegen, welche Bedenken bestehen und wie die Behörde im weiteren Genehmigungsverfahren mit diesen Einwendungen umzugehen gedenkt. - Bitte sehr, Frau Kirsch.

Kirsch (Einwenderin):

Ich habe nach speziellen Kriterien gefragt. Ich möchte einen ganz speziellen Fall von Ihnen genannt haben, in dem Sie, wenn er gegeben wäre, nicht genehmigten.

Verhandlungsleiter Franke:

Eine Antwort zum jetzigen Zeitpunkt fällt mir schon deshalb schwer, weil die Beantwortung der Frage, ob man etwas genehmigen könne oder nicht, bei allen zentralen, in diesem Genehmigungsverfahren aufgeworfenen Fragen natürlich vom Abschluss der gutachterlichen Prüfung abhängt. Sie ist aber nicht abgeschlossen.

Kirsch (Einwenderin):

Ich möchte die Diskussion mit Ihnen hier nicht weiterführen. Ich nehme Ihnen dies nicht ab. Warum ich Ihnen das

nicht abnehme, dazu möchte ich etwas vortragen. Ich habe in einem Anhörungsverfahren - ich weiß nicht mehr, ob es Neckarwestheim oder ein anderes war - Herrn Thomauske den Satz aus der Broschüre des Bundesamtes vorgehalten, „Ziel einer Einwendung“ sei es, „durch sachliche Begründung eine Veränderung des Vorhabens zu bewirken bzw. bei schwer wiegenden Mängeln das Vorhaben zu vereiteln“, und ihn gebeten, einmal solche schwer wiegenden Mängel zu nennen, die es vereiteln würden. Zuerst hat er sich auch etwas geziert; zum Schluss hat er dann gesagt, er könne ein solches Beispiel nicht nennen, da ihm schwer wiegende Mängel bisher noch nicht begegnet seien. Das sei auch der Grund dafür, dass die Behörde bisher immer habe genehmigen müssen. Ich unterstelle einmal, dass diese Aussage des Herrn Thomauske auch für dieses Verfahren zutrifft. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Frau Kirsch, ich weiß jetzt nicht, ob dies von Ihnen aus unser Zwiegespräch abschließen sollte. Lassen Sie mich jedenfalls so viel dazu sagen: Die Formulierung, wie sie Herr Thomauske gewählt haben soll - ich kann in der derzeitigen Situation naturgemäß nicht überprüfen, ob die Aussage in dieser Formulierung gefallen ist -, würde ich nicht verwenden. Aber es bleibt im Ergebnis dabei: Wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird nicht genehmigt werden. Dann käme es auch nicht darauf an, ob die Mängel schwer wiegend wären oder nicht. Die Genehmigungsvoraussetzungen müssen vorliegen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Zunächst der Herr hinten im Saal auf der von mir aus gesehen rechten Seite, danach der Herr auf der linken Seite. - Bitte sehr.

Löhring (Einwender):

Ich bin Mitglied der Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Ahaus“. Ich war heute Morgen nicht hier und kann auch nur heute Nachmittag hier sein. Daher weiß ich nicht, ob ich alles los werden kann, was ich an Einwendungen, Fragen und Diskussionsbeiträgen habe. Da ich heute Morgen nicht da war, weiß ich nicht, ob dieser Protest schon gekommen ist. Ich würde sonst gegen die Einschränkung der Einwendungsmöglichkeiten hier noch Protest einlegen.

Ich habe in der Bekanntmachung dieses Erörterungstermins in der Zeitung gelesen, „dass sich die Einwendungsmöglichkeit und der Erörterungstermin auf das Vorhaben, das heißt, die vorgesehenen oben beschriebenen Änderungen der Anlage, beschränken“. Wenn mein Nachbar hoch explosives oder anderes gefährliches Material in seinem Garten nebenan verbuddelt, dann möchte ich mich auch nicht nur dazu äußern dürfen, ob 1 m oder 2 m Erde darüber sind, sondern ich möchte darüber diskutieren, ob das Material dort überhaupt gelagert werden darf.

Ich weiß nicht, ob ich mit meinem Anliegen bei den „Übergeordneten Themen“ richtig bin. Ich lese jedenfalls unter 1.2 „Kernenergie für militärische Zwecke/Spaltstoffflusskontrolle“. Zu dem Thema, dass aus dem Bereich der

Urananlage einiges zum Zweck des Atomwaffenbaus abgezweigt werden kann, frage ich erstens, ob es richtig ist - ich denke, es ist richtig, soweit wir wissen -, dass mit der Urananreicherungstechnik in UAAs auch hoch angereichertes Material für Atomwaffen hergestellt werden kann. Der Iran steht nach Angaben der Internationalen Atomenergiebehörde, wie die „Frankfurter Rundschau“ am 18. März schrieb, „kurz davor, ein Werk zur Urananreicherung fertig zu stellen, in dem auch Material für Atomwaffen produziert werden könnte“.

Zweite Frage: Hat es bisher Versuche seitens der so genannten Schurkenstaaten gegeben, hier Spionage zu betreiben oder an Blaupausen zu kommen?

Dritte Frage: Halten Sie solche Versuche überhaupt für ausgeschlossen?

Vierte Frage: Was wird getan, damit hier nicht verdeckte, heimliche organisierte Kriminalität - Stichwort Mafiastrukturen - entsteht? Das liegt ja nun bei so etwas nahe; aus anderen Bereichen kennen wir das. Wie werden die Urenco-Mitarbeiter überhaupt kontrolliert? Gibt es Aktentaschen- und Hosentaschendurchsicht? Ich weiß es nicht, ich habe keine Ahnung. In anderen Bereichen wird manchmal sogar der Lebenswandel kontrolliert. Gibt es hier Schattenmänner des BND, ja oder nein?

Ich bin darauf gekommen, diese Fragen zu stellen, weil ich weiß, dass in der UAA Almelo, einer baugleichen Anlage, 1975 Pläne gestohlen worden sind, anhand derer es in Pakistan ermöglicht wurde, Uran anzureichern, so dass die Atombombe gebaut werden konnte. Solche Kenntnisse sollen, wie der „Spiegel“ gestern mitteilte, auch in Nordkorea angelangt sein. Man weiß das auch aus anderen Atomfabriken, zum Beispiel aus einer japanischen Brennelementfabrik, dass Plutonium - dieser Fall ist etwas anders gelagert - verschwunden ist, ohne dass dort sogar die IAEA Alarm geschlagen hätte.

An dieser Stelle erwähne ich, dass es in Gronau den SPD-Antrag gegeben hat, die Betreibergesellschaft Urenco solle garantieren, dass kein angereichertes Uran in Schurkenstaaten gelange. Wenn dies kein Problem wäre, könnte die CDU diesen Antrag eigentlich sofort mittragen. Dies aber wurde von der CDU-Mehrheit abgelehnt. Das heißt, nach dem Willen der Mehrheitsfraktion in Gronau braucht die Urenco so etwas Selbstverständliches nicht einmal offiziell zu garantieren. Als Bürger muss man also Angst davor haben, dass ein solcher Transfer in so genannte Schurkenstaaten passieren kann.

Ich bleibe bei einem ähnlichen Thema, der Kontrolle und den Abnehmern des angereicherten Urans: Erstens. Ist es richtig, dass Abnehmer dieses Urans zwar dessen Verwendung zu friedlichen Zwecken garantieren müssen, aber nicht zwingend den Einsatzreaktor nennen müssen?

Zweitens. Wer sitzt in dem Joint Committee, das über Länder als Neukunden und Abnehmer entscheidet? Soweit ich weiß, werden Altkundenländer durch dieses Komitee gar nicht mehr überprüft. Ist das richtig?

Drittens. Vertragsabschlüsse, Uranmengenberichte und Exportgenehmigungen müssen normalerweise der Euratom und dem Bundesamt für Wirtschaft gemeldet werden. Woher nehmen Sie aber den festen Glauben, dass so etwas nicht manipulierbar ist? Es gibt die verschiedensten Skandale im Müllbereich, den Nukem-Skandal, natürlich auch im Bereich der Landwirtschaft. Soll es nur in der Atomindustrie so weiße Westen geben, dass das immer klappt? - Das soll mir erst einmal genügen.

Verhandlungsleiter Franke:

Bevor ich dem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit das Wort gebe, gebe ich zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es wurde eine Vielzahl von Punkten angesprochen: Die Spaltstoffflusskontrolle war ein Thema, Geheimschutz und Anlagensicherheit war ein weiteres Thema, dann Vorkommnisse in Almelo 1975 in Verbindung mit Pakistan. Dann wurde die Zusammensetzung des Joint Committee angesprochen. Ich beginne mit dem Thema Anlagensicherung.

Ich erläutere Ihnen hier kurz die Sicherung unserer Anlage. Sie werden allerdings verstehen müssen, dass ich aus Gründen der Geheimhaltung nicht allzu sehr ins Detail gehen kann. Wichtig ist, das Schutzziel im Auge zu behalten. Das Schutzziel ist die Vermeidung der Entwendung kritikalitätsrelevanter Mengen von UF_6 . Mit unserer Objektsicherung werden folgende Ziele erfüllt: zum einen, wie erwähnt, die Verhinderung von Entwendung und Diebstahl, zum anderen die Vermeidung unbefugten Betretens der Anlage und der Schutz der Zentrifugentechnologie.

Grundlage dafür ist § 7 des Atomgesetzes. Danach ist der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten. Was dies konkret bedeutet, hat der Bundesumweltminister in Richtlinien festgelegt. Auf diesen Richtlinien basiert das Konzept zur Objektsicherung der bestehenden Anlage und auch der UAG-2.

Ich erläutere Ihnen zunächst kurz, was Sie von außerhalb der Anlage sehen können; dann kann man sich in etwa ein Bild machen. Ich werde auch das erwähnen, was Sie feststellen, wenn Sie die Anlage besuchen. An der Grundstücksgrenze sehen Sie zunächst einen Zaun, der einfach nur unser Grundstück begrenzt, wie es auch viele Privatleute mit ihrem Grundstück tun. Weiter innen befindet sich der Anlagensicherungszaun. Dieser Zaun wird mit Kameras und besonderen Meldesystemen überwacht. Die Signale werden in unsere Sicherungszentrale übertragen. Dadurch erkennen wir sofort, ob sich jemand am Zaun zu schaffen macht oder ihn gegebenenfalls überklettern möchte. Tag und Nacht werden am Sicherungszaun und auf unserem Gelände Streifengänge durchgeführt.

Wenn Sie unsere Anlage besuchen wollen - der eine oder andere hat dies vielleicht schon getan -, dann gehen Sie zunächst in das Wachgebäude neben dem Tor. Dort wird sämtlicher Personen- und Fahrzeugverkehr bei der Ein- und Ausfahrt kontrolliert. Sie können auch nur mit einem gültigen Personalausweis in unsere Anlage kommen. Auch mit einem Metalldetektor, ähnlich wie Sie es von Flughäfen gewohnt sind, werden Sie kontrolliert. Bei Verdacht werden - dies wurde eben in einer der Fragen erwähnt - Taschenkontrollen vorgenommen. Um diese durchführen zu können, haben wir eine besondere Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat geschlossen. Nur ermächtigte bzw. überprüfte Personen dürfen die Anlage betreten. Es kann also nicht jemand einfach so zu uns kommen. Daher müssen Sie einige Zeit vor Ihrem Besuch Ihre persönlichen Daten an uns geben. Aber auch dann dürfen Sie nur in Begleitung eines OSD-Mannes, also eines Mannes von Objektsicherungsdienst, oder eines Urenco-Mitarbeiters in die Anlage gehen. Jeder, der die Anlage betritt, erhält einen Ausweis, den er sichtbar tragen muss. Der Ausweis ist personengebunden und identifiziert jede Person im Hinblick auf die erfolgte Sicherheitsüberprüfung.

All diese Kontrollmaßnahmen und noch vieles mehr, über das ich hier, wie gesagt, nicht ausführlich berichten kann, wird von unserem Wachpersonal durchgeführt. Das Wachpersonal ist für diese Aufgaben ausgebildet und bewaffnet. Es wird sowohl intern als auch extern ständig fortgebildet, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Polizei. Natürlich weiß das Personal ganz genau, wie es in unserer Anlage aussieht. Dieser Objektsicherungsdienst ist rund um die Uhr im Einsatz. Er ist im Wachgebäude untergebracht und kann von dort die gesamte Anlage überwachen und die erforderlichen Anlagensicherungssysteme - Tore und Türen - bedienen und steuern.

Ich habe jetzt versucht, Ihnen einen Überblick über unsere Anlagensicherung zu geben. Nochmals: Der OSD, der Objektsicherungsdienst, sorgt dafür, dass niemand die Anlage unbefugt betritt. Dadurch werden Entwendungen und Diebstahl verhindert und die Zentrifugentechnologie wird geschützt. Ich bitte Sie nochmals um Verständnis dafür, dass ich hier nicht weiter ins Detail gehen kann, da über das Gesagte hinaus die Informationen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Insbesondere zu den Fragen nach der Spaltstoffflusskontrolle bitte ich Herrn Dr. Remagen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit um Erläuterung. Ihre Wortmeldung, Herr Buchholz, habe ich als nächste notiert. - Bitte, Herr Dr. Remagen.

Dr. Remagen (BMWA):

Meine Damen und Herren, sämtliches Kernmaterial in Deutschland unterliegt einer doppelten Überwachung durch zwei internationale Organisationen, nämlich der Internationalen Atomenergieorganisation in Wien und der Euratom als Dienststelle der Europäischen Kommission. Rechtliche Basis ist erstens der Euratom-Vertrag von

1957, der eine Übertragung der Souveränität über das Kernmaterial von der nationalen auf die europäische Ebene beinhaltet. Damit ist alles Kernmaterial in der EU, das für friedliche Zwecke verwendet wird, Eigentum der Europäischen Union und seine ordnungsgemäße Verwendung durch den Betreiber wird auf der Basis direkten europäischen Rechts von den Euratom-Direktoraten als zuständiger Dienststelle der Kommission überwacht.

Zweites Vertragswerk ist das Verifikationsabkommen von 1973, das zwischen der IAEO, der Europäischen Atomgemeinschaft und den Nichtkernwaffenstaaten in der EU abgeschlossen wurde und das auf dem Vertrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968 beruht. Während die Kernmaterialüberwachung im Rahmen des Euratom-Vertrages dem Betreiber gilt, ist im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrages der Staat das Objekt der Überwachung.

Die doppelten Kontrollen durch zwei unabhängige internationale Organisationen stellen damit bei der internationalen Kernmaterialkontrolle für die EU weltweit einen Spitzenstandard sicher. Aber selbst wenn bei all diesen Kontrollen jemand der Bundesrepublik Deutschland und allen die Kernanlagen kontrollierenden Ministerien unterstellen sollte, sie wolle internationale Nichtverbreitungsverträge verletzen, stünde neben den internationalen Inspektionsmaßnahmen auch die internationale Verflechtung der Kernindustrie dem entgegen, wie sie gerade bei der Urenco charakteristisch ist. Eine solche Verflechtung war damals übrigens auch eines der ausdrücklichen Ziele des Euratom-Vertrages, um gegenseitiges Misstrauen der Staaten in Europa abzubauen.

Neben den internationalen Kontrollen kann man im vorliegenden Fall die Struktur der Firma Urenco als zusätzliche Sicherheitsebene hinzuzählen, bei der in den Anlagen im niederländischen Almelo, im britischen Capenhurst und in den deutschen Standorten Jülich und Gronau Menschen aus allen drei Ländern zusammenarbeiten.

Darüber hinaus unterliegt die Urenco auf der Basis des Vertrages von Almelo in politisch relevanten Fragen wie dem Geheimschutz für ihre Technologie oder der Exportkontrolle der gemeinsamen Aufsicht durch die drei Regierungen, die sich regelmäßig in einem Gemeinsamen Ausschuss, dem Joint Committee, das eben angesprochen wurde, und in fachspezifischen Unterausschüssen treffen und über aktuelle Fragen - auch über Exportentscheidungen.

In der Anlage Gronau finden wie auch in den anderen Anreicherungsanlagen regelmäßig mindestens einmal im Monat gemeinsame Inspektionen von IAEO und Euratom statt, wobei die Inspektionstätigkeiten neben routinemäßigen Aufgaben wie der Prüfung der Materialbuchführung vor allem Verifikationsmaßnahmen umfassen, die dem Arbeitsprogramm der Urenco flexibel angepasst werden.

Für die Zentrifugenanreicherungsanlagen wurde im internationalen Konsens von IAEO, Euratom und den Technologiehalterländern Australien, Japan, USA sowie

der „Troika“, bestehend aus Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien, ein Überwachungsansatz erarbeitet, der den unangemeldeten Zugang zu den Kaskadenhallen zur Verifikation der grundlegenden technischen Merkmale ermöglicht. Dabei ist durch Vergleich - zum Beispiel bei der Betrachtung von Verrohrungen - sichergestellt, dass die Anlage nicht zur Produktion von hoch angereichertem Uran umgebaut wurde, ohne dass dabei die Geheimhaltung des Designs der Zentrifugen kompromittiert würde. In den letzten zehn, zwölf Jahren wurde auf internationaler Ebene zusätzlich eine besonders präzise Analysentechnik entwickelt, die den Nachweis selbst kleinster Spuren in der Größenordnung von Femtogrammen, also 10^{-15} g, erlaubt und mit dieser Kapazität eine heimliche Hochanreicherung entdecken würde.

Durch die international vereinbarten Inspektionsstrategien und -methoden ist auch die geplante Kapazitätserhöhung durchaus abgedeckt. Dasselbe gilt für die geringe Erhöhung der maximalen Anreicherung auf 6 %, die ja immer noch weit unter den 20 % liegt, die als Grenze zum hoch angereicherten Uran in den Raum gestellt wurden.

Die rechtlich-politischen Rahmenbedingungen in der EU und ein hoher technischer Standard zum Beispiel der Analytik beim Betreiber und bei den Inspektoraten stellen also sicher, dass die Anreicherungsanlage Gronau auch weiterhin ein zuverlässiger Partner bei der internationalen Nichtverbreitungspolitik bleiben wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Remagen. - Herr Buchholz, soll Ihr Nachbar das Wort vor Ihnen erhalten? - Bitte sehr.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsektivübersetzung aus dem Niederländischen:) Ich möchte noch kurz auf die Bemerkung zu Almelo reagieren. In Almelo arbeitete ein Pakistani namens Dr. Khan als Praktikant. Er stieg nach einigen Jahren einfach mit Dokumenten ins Flugzeug und flog nach Pakistan. In Pakistan machte er dann genau das, was der Herr, der eben Ausführungen gemacht hat, nicht erwähnt hat: Er reicherte dort dieses Uran nochmals an und produzierte damit einen sehr gefährlichen Stoff. So konnte man doch Material für eine Atombombe herstellen. Ich hätte gern die Zusicherung von Urenco und von den hier anwesenden Behörden, dass so etwas nicht mehr möglich sein kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Entsprechend der Anregung des Einwenders bitte ich zunächst die Firma Urenco um eine Stellungnahme und dann Herrn Dr. Remagen um eine nochmalige Äußerung. - Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die eben erwähnten Dinge bezüglich Khan sind zum Teil richtig. Es gab tatsächlich um 1975 in Almelo einen Herrn Abdul Qadr Khan, der meines Wissens nicht als Praktikant, sondern als Mitarbeiter einer Zulieferfirma arbeitete. Er hat wohl bestimmte Unterlagen mit nach Pakistan genommen. Es hat sich nicht um Uran gehandelt, wie Sie

erwähnten, das er noch einmal angereichert hat, um dann eine Bombe bauen zu können, sondern es ging um irgendwelche technischen Unterlagen. Das alles ist schon lange her; deswegen kann ich die Details nicht so genau nennen. Aber es gab diesbezüglich auch schon Fernseh- und Zeitungsberichte. Dieser Khan hat als Unterlieferant einer holländischen Firma von Urenco Unterlagen mitgenommen. Des Weiteren gab es einen Herrn Schwab, der wohl gegen Geld Unterlagen nach Pakistan verkauft hat. Das ist so, wie Sie es sagten, grob richtig.

Ich gehe noch einmal darauf ein, wie wir absichern, dass so etwas nicht vorkommt; denn der erwähnte Fall liegt ja immerhin schon 30 Jahre zurück. Dr. Remagen hat schon fast alles erwähnt. Ich wiederhole die wesentlichen Punkte, weil es wichtig ist, dass das allgemeine Verständnis hergestellt wird, dass und wie wir unsere Technologie absichern. Wie bereits erwähnt, ist die Technologie zur Urananreicherung mit Zentrifugen von Staats wegen geheim gehalten. Damit diese Technologie nicht durch Spionage weiterverbreitet werden kann, gibt es ein nationales staatliches System des Geheimschutzes und internationale Regelungen. National zuständig für die Festlegung der Geheimschutzmaßnahmen ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Es gibt diesbezüglich ein so genanntes Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, in dem solche Dinge festgelegt sind.

Im Vertrag von Almelo, der am 4. März 1970 zwischen den drei Staaten, die heute Urenco-Anlagen betreiben, nämlich Deutschland, die Niederlande und Großbritannien, geschlossen wurde, ist unter anderem festgelegt, dass die Zentrifugentechnologie in den drei Ländern der Geheimhaltung unterstellt wird. Dazu haben die drei Länder - Herr Dr. Remagen hat es erwähnt; ich wiederhole es, weil ich es für sehr wichtig halte - einen gemeinsamen Ausschuss, das Joint Committee, gebildet, der im Detail festlegt, was wie zu schützen ist. Dafür gibt es auch internationale Handbücher, in denen die Maßnahmen festgelegt sind. Ich kann die Titel nennen; eines heißt „Handbook of Security and Classification Procedures“, ein zweites „Centrifuge Classification Guide“. Weitere Maßnahmen legt selbstverständlich die Internationale Atomenergieorganisation in Wien fest.

Die wesentlichen Elemente des lokalen Geheimschutzes bei uns in Gronau sind folgende: Alle Mitarbeiter der Urenco und das Fremdpersonal werden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, die periodisch wiederholt wird. Es genügt also nicht, dass man als neuer Mitarbeiter bei Urenco einmal überprüft wird; diese Überprüfung wird wiederholt. Diese Sicherheitsüberprüfung ist übrigens eine Grundvoraussetzung, um überhaupt bei Urenco arbeiten zu können. Nach dem so genannten Need-to-know-Prinzip erhält jede Person nur Kenntnis von denjenigen Dingen, die sie für ihre Arbeit benötigt. Nicht jeder Urenco-Mitarbeiter weiß alles, sondern er weiß das, was er für seine Arbeit benötigt.

Besucher müssen - das hatte ich vorhin schon erwähnt - einige Wochen vor einem Besuch in der Urananreicherungsanlage angemeldet werden. In dieser Zeit

werden die Personaldaten überprüft. Darüber hinaus gibt es gewisse Anlagenbereiche, die aus Geheimhaltungsgründen als Sperrbereiche ausgelegt sind. Der Zutritt zu diesen so genannten VS-Sperrbereichen erfolgt nur nach Kontrolle durch unseren Geheimschutzbeauftragten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit überprüft mittels Audits und Inspektionen, ob alle Forderungen von uns erfüllt werden.

Zusammenfassend in einem Satz: Durch den bei uns durchgeführten Geheimschutz wird die Weiterverbreitung der Zentrifugentechnologie zum Beispiel durch Spionage sicher verhindert. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus.

(folgt Konsektivübersetzung in das Niederländische)

- Vielen Dank. - Zu einer ergänzenden Stellungnahme zu der gerade von Herrn Visser gestellten Frage gebe ich jetzt Herrn Dr. Remagen das Wort.

Dr. Remagen (BMWA):

Das Wesentliche an Maßnahmen ist schon erläutert worden. Nach dem Fall Khan und nach dem Fall Schwab haben die drei Regierungen im Rahmen des Joint Committee die Geheimschutzmaßnahmen nochmals erheblich verbessert. In Deutschland ist zum Beispiel auch die Strafbewehrung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erheblich verschärft worden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Remagen. - Ich bitte erneut um eine kurze Übersetzung für den Einwender.

(folgt Konsektivübersetzung in das Niederländische)

- Vielen Dank. - Sie haben eine ergänzende Frage. Bitte sehr.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsektivübersetzung aus dem Niederländischen:) Auf eine Frage habe ich eigentlich immer noch keine Antwort bekommen. Nachdem es Herrn Khan damals gelungen war, diese Unterlagen an sich zu nehmen und nach Pakistan zu verbringen, konnte er später für die dortigen Machthaber weitere Unterlagen aus Großbritannien, den Niederlanden und Deutschland besorgen, die ihm noch fehlten, um seine Arbeit fortsetzen und letztendlich die Atombombe bauen zu können.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Auch wenn es sich jetzt um Handlungsabläufe handelt, die sich von der konkreten Anlage relativ weit entfernen, bitte ich Herrn Dr. Remagen, kurz die internationalen Mechanismen der Vorkehrungen darzulegen.

Dr. Remagen (BMWA):

Einen Herrn Khan würde man heute natürlich nicht mehr beschäftigen. Er ist seinerzeit mit Kenntnissen und Unterlagen nach Pakistan zurückgegangen und hat auf dieser Basis die pakistanische Zentrifuge weiterentwickelt. Es war sicherlich ein altes Modell; aber es hat ausgereicht, um dort Hochanreicherung zu betreiben. Dies geschah übrigens in einem Programm, das nicht der internationalen Kontrolle unterliegt. Pakistan ist einer der Staaten, die den Atmwaffensperrvertrag und das damit verbundene Verifikationsabkommen nicht unterzeichnet haben. Aber dass man den Pakistani noch etwas nachgeliefert hätte, ist eigentlich nicht richtig. Es gab etwa zur selben Zeit den Fall Irak. Dort hat ein Deutscher alte Unterlagen an den Irak geliefert, mit denen er dann angefangen hat, ein Zentrifugenprogramm zu erstellen. Damit ist er aber nicht sehr weit gekommen.

Verhandlungsleiter Franke:

Kann dies noch übersetzt werden? - Bitte sehr.

(folgt Konsektivübersetzung in das Niederländische)

- Vielen Dank. - Sie möchten sich ergänzend äußern? - Bitte sehr.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsektivübersetzung aus dem Niederländischen:) Jetzt sagen Sie mir doch endlich einmal, warum es dann doch möglich ist, dass solche Leute diese Sachen weg-schleppen können und dann in der Lage sind, eine Atombombe zu bauen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Auch auf die Gefahr hin, dass sich Herr Dr. Remagen in einigen Punkten wiederholen muss, bitte ich ihn, dazu Stellung zu nehmen. - Bitte.

Dr. Remagen (BMWA):

Damals, in den 70er-Jahren, war man wohl noch etwas sorgloser, als man es heute ist.

(Vereinzelt Lachen bei den Einwendern)

Damals sind halt Leute in andere Länder gegangen und haben einzelne Bestandteile von Technologien mitgenommen, Blaupausen oder auch eigene Entwürfe. Dann haben die Regierungen ihrer Länder andere Leute hinzugezogen, die - auch aus der öffentlichen amerikanischen Literatur - weitere Technologien damit kombiniert haben. Dadurch wurde dann mit dem Bau der pakistanischen Bombe, der das Land viel Aufwand gekostet hat, dieses politische Ziel bedauerlicherweise erreicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Remagen. - Wer möchte die Antwort übersetzen? - Sie haben die Antwort verstanden? - Gut. Sie möchten sich ergänzend dazu äußern.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsekutivübersetzung aus dem Niederländischen:) Auf meiner Seite besteht nach all dem, was jetzt gesagt wurde, noch immer keine Sicherheit darüber, dass so etwas nicht noch einmal geschehen kann. Diese Sicherheit habe ich bisher noch nicht bekommen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich fasse die Stellungnahmen des Unternehmens und vor allem von Herrn Dr. Remagen dahin gehend zusammen - so verstehe ich sie -, dass die hinreichende Gewähr, dass sich die Vorgänge, die in Almelo aufgetreten sind, nicht wiederholen, durch eine nachhaltige Intensivierung der präventiven Maßnahmen zum Geheimschutz und zur Sicherheitskontrolle sowie der internationalen Kontrolle gegeben ist.

Drs. Visser (Einwender):

Vor 30 Jahren habe ich Almelo besucht. Damals habe ich dieselbe Versicherung bekommen, die Sie mir jetzt geben. Was hat man daraus gelernt, was hat sich seitdem geändert?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe es zusammenzufassen versucht: Ich habe die Ausführungen von Herrn Dr. Remagen und ergänzend die Äußerungen des Antragstellers dahin gehend verstanden, dass im Zusammenwirken der drei Regierungen, der internationalen Organisationen und der für den Geheimschutz zuständigen nationalen Institutionen die präventiven Vorkehrungen bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter, bei der Überprüfung und Kontrolle der innerbetrieblichen Vorgänge und zum Schutz gegen das Entwenden von Gegenständen, wie es in Almelo geschehen ist, seit 1975 nachhaltig intensiviert worden sind.

Ich frage gern noch einmal Herrn Dr. Remagen, ob ich ihn so richtig verstanden habe.

Dr. Remagen (BMW):

Ja.

Verhandlungsleiter Franke:

Gut. - Dann bitte ich um eine kurze Übersetzung.

(folgt Konsekutivübersetzung in das Niederländische)

Vielen Dank. - Auf meiner Rednerliste steht jetzt Herr Buchholz. Dann gab es noch eine Wortmeldung - -

(Zurufe von den Einwendern)

- Vor Herrn Buchholz hatten Sie sich schon gemeldet? - Wenn Herr Buchholz damit einverstanden ist, dann gebe ich Ihnen das Wort. - Zunächst die beiden Damen in der vorderen Reihe, danach Herr Sagel. Bitte.

Mahlmann (Stadt Nordhorn):

Als Vertreterin der Stadt Nordhorn vertrete ich öffentliche Belange; ich bin hier aber auch Einwenderin. Wir haben Fragen sowohl an den Betreiber bzw. Antragsteller als auch an das Ministerium als verfahrensführende Behörde.

Wir haben seinerzeit zusammen mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim, dem wir angehören und der hier ebenfalls vertreten ist, eingewendet, dass wir als Gemeinde und auch als Landkreis keinerlei Ahnung davon haben, welche Transporte durch unsere Region und die Stadt Nordhorn laufen. Zu diesem Punkt waren die Antragsunterlagen auch nicht sehr ergiebig. Von daher bekräftige ich unsere Einwendung noch einmal: Wir hätten gern Kenntnis darüber, wie viele Transporte bisher durch den Landkreis Grafschaft Bentheim und die Stadt Nordhorn liefen und wie viele mehr es aufgrund der Kapazitätserhöhung werden, welche Stecken in Nordhorn befahren werden und wo die Umschlagplätze sind.

Die Frage an das Ministerium: Wie wird man uns künftig über bevorstehende Transporte informieren? Von ihnen hatten wir, wie gesagt, bislang überhaupt keine Kenntnisse. Wir brauchen diese Informationen, damit wir uns im Sinne des Katastrophenschutzes in irgendeiner Weise auf etwaige Unfälle vorbereiten können. Das geht hin bis zu Stoffbeschreibungen, Gefahrenhinweisen und Handlungshinweisen im Falle von Unfällen. Auch stellt sich die Frage, ob wir dann Kontakt zur Werksfeuerwehr und zu Fachberatern der Urananreicherungsanlage aufnehmen können, um die Menschen vor Ort kompetent zu beraten. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für Ihre Einwendung. - Bevor ich zunächst dem Antragsteller das Wort erteile und dann der Wortmeldung von Herrn Sagel entspreche, habe ich jetzt eine Wortmeldung von Herrn Buchholz, die ich ihrem äußeren Anschein nach als Antrag zur Geschäftsordnung verstanden habe.

Buchholz (Einwender):

Ja, das ergab sich eben ergänzend zu dem Beitrag, den ich gerade vorhatte. Es geht um die Technik im Foyer.

Verhandlungsleiter Franke:

Sie werden es mir nachsehen, dass ich im Interesse der Gleichbehandlung aller Einwender jetzt natürlich keine sachlich ergänzende Stellungnahme, sondern wirklich nur einen Antrag zur Geschäftsordnung zulassen kann. Ansonsten hätte ich die herzliche Bitte, sich in die Reihenfolge einzuordnen; danach wären Sie - dann aber ganz bestimmt - nach Herrn Sagel an der Reihe.

(Buchholz [Einwender]: Es geht um eine technische Frage!)

- Dann gerne. Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es war ja im Vorfeld vereinbart, dass das Faxgerät draußen von den Einwendern kostenlos genutzt werden kann. Jetzt höre ich gerade, dass dafür Geld verlangt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Ist das zutreffend? Das würden wir sofort abstellen. - Herr Keller, bitte sehr.

Keller (Einwender):

Nein, es geht nur darum - das wurde Ihnen ja auch schon angetragen -, dass bei anderen Erörterungsterminen adäquate Arbeitsbedingungen angeboten werden, während die Arbeitsbedingungen bei diesem Erörterungstermin zurzeit äußerst schwierig sind. Das ist eigentlich Erörterungsverhinderung. Es ist kein Kopiergerät vorhanden, das uns zur Verfügung steht. Ich frage Sie, wie Sie das lösen wollen. Man kann hier nicht einmal einen Antrag oder eine Unterlage kopieren, damit Sie sie für das Protokoll auch visuell vorliegen haben. Es könnte den gesamten Termin optimieren. Nur bekommen Sie so, wie Sie es zurzeit organisiert haben, nichts auf die Reihe.

Verhandlungsleiter Franke:

Bevor wir zu den Fragen der Stadt Nordhorn zurückkehren, bemerke ich Folgendes zur Geschäftsordnung: Es ist klargestellt, dass das Faxgerät kostenlos genutzt werden kann. Wäre es anders gewesen, hätten wir es sofort abgestellt. Das Kopiergerät, das im Foyer zur Verfügung steht, funktioniert, wie ich mich jedenfalls am Ende der Mittagspause noch vergewissert habe, und ist auch kostenlos zugänglich.

(Buchholz [Einwender]: Nein!)

Keller (Einwender):

Seitens der Rezeption wird gesagt, es tue ihnen Leid, sie hätten keinen Ansprechpartner, sie wüssten nicht, wohin sie das buchen sollten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese buchungstechnischen Fragen zielführend klären könnten.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf mich vergewissern: Das Kopiergerät, das hier im Foyer steht, steht nicht zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung?

Keller (Einwender):

Entschuldigen Sie bitte, wir wurden vom Hotel an die Rezeption verwiesen, dort, wo auch das Einwenderbüro ist. Wenn es Ihre Politik ist, dass man mit jedem Antrag, den wir formuliert haben, vom Einwenderbüro auf der anderen Seite des Tagungskomplexes auf diese Seite des Tagungskomplexes laufen soll, dann geben Sie es bitte kund. Nur drücke ich mein Befremden aus. Das ist Erörterungsverhinderung.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Keller. Ich habe das jetzt verstanden. Es geht also darum, dass in der räumlichen Nähe des Einwenderaumes kein kostenloses Kopiergerät zur Verfügung steht. Hier bitte ich um Nachsicht, dass wir uns entschlossen haben, die beiden Geräte, das Kopiergerät und das Faxgerät, im Foyer zur Verfügung zu stellen, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Einwender. Es ist ja möglich - vielleicht ist dies auch schon eingetreten -, dass nicht alle Einwender ihre Vorbereitungen im Einwenderaum treffen und manche direkt hier aus der Halle heraus agieren wollen. Wenn Sie Anträge hier in die Erörterung einbrin-

gen wollen, müssten Sie auch vom Einwenderaum in die Halle kommen; insoweit steht das Kopiergerät hier auch nicht ungünstig. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Teilnehmer insbesondere auf der Einwenderseite hielten wir es für sachgerecht, die öffentlich zugänglichen Kopier- und Faxgeräte im Foyer allen Einwendern zur Verfügung zu stellen. Nach meiner Kenntnis wird das auch bei anderen Erörterungsterminen so praktiziert und stößt durchaus auf Akzeptanz. - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Bei anderen Erörterungsterminen ist es auch kein Problem, dass man dann an die Hotelrezeption verwiesen wird, weil dort ja auch unser Büro ist. Ich stelle deshalb den formellen Antrag, dass Sie, da Sie das jetzt klargestellt haben und das Prozedere ab jetzt transparent ist - vorher war es das für uns nicht -, für die Kopien, die bereits gemacht worden sind, die Kosten übernehmen. Dann können wir im Verfahren weitergehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Dazu bemerke ich, dass das Prozedere in den einleitenden Vorträgen von Herrn Kremm und Herrn Döring aus meiner Sicht völlig klar dargestellt worden ist. - Gibt es weitere Wortmeldungen? Ansonsten würde ich dem Antragsteller Gelegenheit geben - - Ist es eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung oder zur Sache, Herr Keller?

Keller (Einwender):

Zur Geschäftsordnung: Das war nicht jedem im Saal klar, zumal dann, wenn man zwischen Einwenderbüro, das räumlich sehr weit von diesem Raum hier entfernt ist, und diesem Raum pendelt. Unterwegs bekommt man überhaupt keine Information, sondern nur in den jeweiligen Räumlichkeiten. Das heißt, Sie haben das so organisiert, dass die Information nicht jedem zugänglich ist. Das zu Protokoll!

Verhandlungsleiter Franke:

Ich stelle noch einmal klar: Dass hier im Foyer ein Kopiergerät und ein Faxgerät stehen, die für alle Einwender kostenlos zugänglich sind, ist in den einleitenden Vorträgen von Herrn Dr. Kremm und Herrn Döring erläutert worden. Ich darf davon ausgehen, dass jeder Einwender bei der Eröffnung des Termins anwesend war, als diese einleitenden Vorträge gehalten worden sind. So wie Sie es jetzt formuliert haben, ist mir nicht klar, ob Sie rügen wollen, dass diese Vorgehensweise, also die kostenlose Vorhaltung von Kopier- und Faxgeräten im Foyer, nicht klar war, oder ob es Ihnen ein zu schwieriges Prozedere zu sein scheint.

Keller (Einwender):

Sowohl als auch!

(Zuruf eines Einwenders: Hör auf! - Lachen bei den Einwendern)

Die langen Wege, die uns zugemutet werden, sind eine wahnsinnige Erschwernis der Arbeit. Das war in Mülheim-

Kärlisch nicht der Fall. Da waren wir in 90 Sekunden beim Equipment.

Des Weiteren rüge ich, dass nicht alle Leute jederzeit anwesend waren, weil man auch etwas vorbereiten musste. Die Sache ist nicht transparent.

Verhandlungsleiter Franke:

Das - - Ich wollte Sie nicht unterbrechen. Sollte ich Sie jetzt unterbrochen haben, gebe ich Ihnen gerne Gelegenheit, diesen Satz noch zu Ende zu bringen.

Keller (Einwender):

Da es nicht transparent war, können Sie das nur heilen, indem Sie diese Kopierkosten einmalig übernehmen. Ab sofort gilt dann, weil es jetzt transparent ist, dass Kopien im Foyer gemacht werden. Der Weg ist für uns von hier aus viel kürzer; allerdings war es nicht bekannt.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bitte um Nachsicht, dass ich es nicht als einen Fall mangelnder Transparenz bezeichnen kann, wenn sich jemand zwecks Vorbereitung auf diesen Erörterungstermin nach 10 Uhr - das war der Zeitpunkt der Eröffnung dieses Erörterungstermins - nicht in der Halle befunden hat und deshalb den einleitenden Vortrag nicht hören konnte. Dies sehe ich nicht als einen Fall mangelnder Transparenz an. Wer später gekommen ist, muss natürlich damit rechnen,

(Zuruf eines Einwenders)

dass einleitende organisatorische Hinweise nicht den ganzen Tag über, sondern zu Beginn des Termins gegeben werden. - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Es müsste aus dem Protokoll ostfriesensicher und einleuchtend hervorgehen, welche Schwierigkeiten es angesichts des Verfahrens, das ich dann beanstandet habe, gemacht hat, hier überhaupt hineinzukommen. Wir Einwender mussten uns erkämpfen, dass wir vorne an der Pforte nicht mehr von Angehörigen eines privaten Dienstes, von kräftigen Leuten, die wie schwarze Sheriffs aussehen, gefilzt werden, als wollten wir jemand im Gefängnis besuchen. Wegen dieses Problems waren viele Einwender nicht um 10 Uhr hier im Saal. Dass dies nicht klappte, haben Sie selbst so organisiert. Sorry, das haben Sie sich selbst zuzuschreiben. Wir waren um Viertel vor zehn draußen. Das ist eine Folge Ihres Managements gewesen. Sie haben dies eigentlich auch eingesehen, indem Sie dieses inkriminierende Verfahren abstellen mussten.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, ich kann nicht überprüfen, ob dies überhaupt für irgendwelche Personen der Fall war. Klar ist, wer um 10 Uhr Einlass in die Halle haben wollte, musste sich dem Verfahren der Einlasskontrolle unterwerfen. Daran gab es nichts Inkriminierendes. Im Lichte der seitherigen Entwicklung der Erörterung haben wir das Verfahren flexibilisiert. Auch daran war nichts Inkriminierendes. Es ist ganz

selbstverständlich, dass sich diejenigen, die sich dem Verfahren der Einlasskontrolle nicht unterworfen haben und deshalb um 10 Uhr zu den einleitenden Erläuterungen zum organisatorischen Ablauf nicht anwesend sein konnten, nicht um 15.15 Uhr darauf berufen können, dass sie nicht wussten, dass sie den Kopierer im Foyer kostenlos benutzen dürfen. - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Das haben Sie wieder wunderschön formuliert. Fakt ist, dass einige Leute hier im Saal sind, die auf ihre Rechte gepocht und es sich erstritten haben, dass Sie hier ohne das Verfahren durch die schwarzen Sheriffs hereingekommen sind. Das bedeutet, dass die Leute, die ihr Recht in Anspruch nehmen, hier benachteiligt werden. Mehr sage ich dazu nicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Keller. - Ich gebe jetzt zunächst der Antragstellerin das Wort, um auf die Einwendungen aus der Stadt Nordhorn zu erwidern. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Zur Information der Einwenderin der Stadt Nordhorn: Product-Transporte - Product gilt als Kernbrennstoff; das ist unser angereichertes Uran - werden dem BfS gemeldet; ihm ist dann auch die Transportstrecke bekannt. Bei Feed und Tails ist eine solche Meldung nicht erforderlich, soweit sie auf der Straße transportiert werden. Bei Eisenbahntransporten werden die Transporte, egal, ob Product, Feed oder Tails, immer an das Eisenbahn-Bundesamt gemeldet.

Die nächste Frage war, inwiefern Nordhorn ein Umschlags- oder Umladeplatz ist. Das war einmal so. Feed-Transporte, Natururantransporte kamen zum Teil mit der Bahn zu uns und mussten in Nordhorn auf LKWs umgeladen werden. Seit September 2001 haben wir einen Eisenbahnanschluss und die Züge können direkt zu uns fahren. Das heißt, dass in Nordhorn eigentlich nichts mehr umgeschlagen wird. Die Transporte gehen im Moment generell mit dem Zug in unsere Anlage. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich frage, ob das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der Lage ist, zu den Transportfragen und den Aspekten, die bei einer Genehmigung nach § 4 AtG vom Bundesamt für Strahlenschutz zu beachten sind, kurze Ausführungen zu machen. - Herr Fischer, bitte sehr.

Fischer (BMU):

Das BMU ist dazu in der Lage. Von der Antragstellerin ist eben schon ein Unterschied angesprochen worden, der deutlich zu machen ist: Die Bundesbehörde BfS ist als Genehmigungsbehörde nur für Transporte von angereichertem Uran zuständig, nicht für Transporte von Feed- und Tail-Uran. Für diese Transporte ist, sofern sie auf der Straße stattfinden, das Land die zuständige Genehmigungsbehörde. Was die Transporte von angereichertem Uran anbetrifft, spielen zwei Aspekte eine Rolle:

Zunächst einmal unterliegen die Transportbehälter einer Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und das BfS. Prüfgegenstand ist im Wesentlichen, ob diese Behälter den notwendigen Schutz des Inventars im Hinblick sowohl auf die Radioaktivität als auch auf die chemischen Eigenschaften bieten; das UF₆ ist ja in erster Linie wegen der möglichen Fluorwasserstoffbildung ein chemisches Risiko. Mit der Erteilung einer Behälterzulassung, die entweder als Typ BUF oder als Typ AF erfolgt, wird die Erfüllung der gefahrgutrechtlichen Anforderungen bestätigt, durch die die erforderliche Sicherheit beim Transport sowohl unter den normalen Transportbedingungen als auch unter Unfallbedingungen gewährleistet wird. Seit dem 1. Januar 2003, also seit noch nicht sehr langer Zeit, ist die Zulassungspflicht für UF₆-Behälter als Versandstückmuster in geänderten gefahrgutrechtlichen Vorschriften festgelegt worden. Es werden spezifische Konstruktionsanforderungen für solche Behälter als Druckbehälter vorgeschrieben. Daraus ergibt sich dann auch eine Prüfung der Widerstandsfähigkeit gegen 30-minütige Einwirkungen eines Feuers mit einer Flammentemperatur von 800°C. Die Behälter, die weltweit für den Transport von natürlichem oder abgereichertem Uran in Form von UF₆ eingesetzt werden, die 48Y-Behälter, erfüllen diese Anforderungen. Das betrifft jetzt also die Behälteranforderungen für Transporte von abgereichertem oder Natururan, also Feed- und Tails-Transporte. So viel ganz kurz zu der Frage, inwieweit die Sicherheit von Transporten durch eine Behälterprüfung gewährleistet wird.

Der zweite Aspekt ist die atomrechtliche Genehmigung. Die Transporte von angereichertem Uran bedürfen einer Genehmigung nach § 4 AtG. Dort ist das BfS die Genehmigungsbehörde. Es ist eben auch schon angesprochen worden, dass ein Teil dieser Genehmigung die genaue Festlegung einer Transportstrecke ist. Ein weiterer Teil dieser Genehmigung ist, dass eine so genannte 48-Stunden-Meldung erfolgt. Auch dies ist kurz angesprochen worden, ohne es detailliert zu sagen: Der Transport muss rechtzeitig vorher bei den zuständigen Behörden angemeldet werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für einen Transport entsprechen im Wesentlichen den Genehmigungsvoraussetzungen für eine kerntechnische Anlage, also Zuverlässigkeit des Antragstellers, Sicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, Vorsorge gegen Schäden auf entsprechendem Niveau, also ebenfalls nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, sowie Schutz gegen äußere Einwirkungen und sonstige Einwirkungen Dritter. Zwischen der Genehmigung nach § 4 und der nach § 7, die hier bei der Anlagengenehmigung eine Rolle spielt, gibt es einen Unterschied: Die §-4-Genehmigungen sind gebundene Genehmigungen. Wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, hat die Behörde zu genehmigen; sie hat dann kein Versagensermessen. Auch das ist vielleicht noch für das Gesamtverständnis wichtig.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Nachdem eben auch auf die transportrechtlichen Vorschriften eingegangen wurde, die nicht auf atomrechtlicher Grundlage beruhen, frage ich, ob sich insbesondere die Bezirksregierung Münster, die in dieser Hinsicht ebenfalls Überwachungszuständigkeiten hat, noch ergänzend äußern will. - Bitte sehr.

Querbach (BR Münster):

Die Genehmigungen, die erforderlich sind, um Transporte durchzuführen, die nicht dem Atomrecht unterliegen, werden seitens der Bezirksregierung erteilt. Die Prüfungsvoraussetzungen ähneln denen, die gerade vom Vertreter des Umweltministeriums dargestellt wurden. Auch von uns werden die Firmen, die diese Transporte durchführen, und deren Fahrer auf Zuverlässigkeit überprüft. Die Transportbehälter müssen natürlich auch nach dem Gefahrguttransportrecht zugelassen sein. Insofern unterliegen sie ähnlichen Sicherheitsbestimmungen wie die anderen, vorher erwähnten Behälter. Im Wesentlichen haben wir dies dazu beizutragen. Für die Überwachung der Transporte auf der Straße ist nicht das Dezernat, in dem ich beschäftigt bin, sondern unsere Polizeibehörde zuständig, für die ich nicht sprechen kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese ergänzenden Ausführungen. - Ich frage die Vertreterin der Stadt Nordhorn, ob die Antworten ausreichend waren oder ob sie ergänzende Ausführungen wünscht.

Pelkhofer-Hemme (Kreis Grafschaft Bentheim):

Ich schließe mich zunächst dem an, was Frau Mahlmann vorgetragen hat. Insofern waren auch die Bedenken, die wir vorgebracht hatten, relativ gleichlautend. In den Antworten, die eben gegeben worden sind, habe ich nicht verstanden, ob wir, der Landkreis oder auch die Stadt Nordhorn - wichtig wäre vor allem der Landkreis, weil wir die Stadt Nordhorn dann auf dem Dienstweg benachrichtigen könnten -, über solche Transporte informiert werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich hatte das Bundesumweltministerium als Aufsichtsbehörde des Bundesamtes für Strahlenschutz, dessen Beamte in diesen Tagen an einer wichtigen Tagung in Wien teilnehmen, weshalb die Erörterung dieser Gesichtspunkte vertretungsweise durch das Ministerium selbst erfolgt, und ergänzend die Bezirksregierung Münster nicht zuletzt deshalb aufgerufen, um deutlich zu machen, dass diese Transportfragen nicht eigentlich zum Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens gehören. Es sind eigenständige Genehmigungsverfahren und Überwachungsgegenstände in der Zuständigkeit anderer Behörden.

Pelkhofer-Hemme (Kreis Grafschaft Bentheim):

Das ist uns schon klar. Nur kämpfen wir eigentlich schon seit langem darum, dass wir wissen, was durch unseren Landkreis transportiert wird und worauf sich die Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten einstellen müssen, sollte es einmal Unfälle geben. Insofern sehe ich

schon einen gewissen Zusammenhang; denn mit der Erhöhung der Verarbeitungskapazität sind sicherlich auch mehr Transporte verbunden, die auch durch den Landkreis Grafschaft Bentheim gehen werden. Daher wäre es eigentlich nicht zu viel verlangt, sich dazu zu äußern, ob sich die Firma nicht bereit erklären kann, den Kreis über Transporte zu informieren, auch wenn sie von anderen Behörden genehmigt werden und es gesetzlich vielleicht nicht notwendig ist, die betroffenen Kreise zu benachrichtigen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich muss die Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, dass nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in diesem Erörterungstermin die Einwendungen behandelt werden, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind. Daher nochmals der Hinweis auf andere Genehmigungsverfahren. Wir könnten zu den Transportvorgängen und auch zu Berichtspflichten über diese Transportvorgänge als für die ortsfeste Anlage zuständige Genehmigungsbehörde keine Regelungen treffen. Ich habe Verständnis für Ihr Anliegen; aber diese Regelungen gehören rechtlich gesehen nicht in den Zusammenhang dieses Genehmigungsverfahrens. Ich bitte Sie dafür um Verständnis.

Nach meiner Wortmeldeliste sind jetzt zunächst Herr Sagel, dann Herr Biese und danach der Herr im hinteren Teil des Saales an der Reihe. - Herr Sagel, bitte.

Sagel (Einwender):

Ich möchte zunächst noch einmal die organisatorischen Mängel kritisieren. Mir ist bei dieser Veranstaltung auch schon einiges aufgefallen. Unter anderem ist immer noch nicht die vor der Mittagspause gestellte Frage beantwortet, wie viele Einwendungen es genau gegeben hat. Sie konnten sie nicht beantworten, weil offensichtlich Ihr Computer abgestürzt war.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Sagel, ich bitte sehr um Entschuldigung, wenn ich Sie unterbreche. Diese Frage ist sofort nach Wiedereröffnung der Verhandlung beantwortet worden. Aber wir liefern Ihnen die Zahlen auf Wunsch gern noch einmal.

Sagel (Einwender):

Dann bitte ich um Entschuldigung; ich war wohl zu spät in den Saal gekommen.

Aus meiner Sicht ist es ein Problem, dass keine Liste ausliegt, wer von den zuständigen Behörden und von der Antragstellerin hier im Saal ist. Bei anderen Anhörungsterminen ist es üblich, dass man eine vollständige Liste bekommt, weil man das in der Kürze der Zeit teilweise gar nicht mitbekommt. Auch besteht bei uns ein Interesse, zu wissen, wer hier auf welche Fragen antworten kann. Sie rufen die Antwortenden zwar auf; aber es ist üblich, dass Listen über die Anwesenden ausliegen.

Ein weiteres grundsätzliches Defizit aus meiner Sicht ist, dass dieser Anhörungstermin viel zu schnell nach Ende der Auslegung der Unterlagen stattfindet. Man hat

eigentlich sehr wenig Zeit gehabt, sich im Detail mit gutachtlichen Aufträgen auf diese Veranstaltung vorzubereiten.

Ich fand es auch sehr interessant, was hier von dem holländischen Einwender zur Atomwaffensicherheit gesagt worden ist. Das ist sicherlich eine sehr problematische Geschichte.

Ich nehme jetzt aus meiner Sicht zu einigen rechtlichen und fachlichen Aspekten Stellung. Bei der Novellierung des Atomgesetzes wurden insbesondere die Restlaufzeiten der Anlagen zur Energieerzeugung und die Abwicklung ihres weiteren Betriebs geregelt. Aus § 1 AtG ergibt sich meines Erachtens aber nicht die Zwecksetzung, die Urananreicherungsanlagen auszunehmen. Der Entstehungsgeschichte des Atomgesetzes lässt sich vielmehr entnehmen, dass Aussagen zur Urananreicherungsanlage nicht getroffen worden sind. Man wird der Entstehungsgeschichte des Gesetzes also nicht entnehmen können, dass der Gesetzgeber den Willen gehabt habe, den weiteren Ausbau von Urananreicherungsanlagen zu ermöglichen. Es bleibt daher meines Erachtens bei der grundlegenden Regelung des § 1 Nr. 1 AtG, die ihrem Wortlaut nach auch auf den Ausbau von Urananreicherungsanlage anwendbar ist.

Ganz unabhängig davon, ob man der Auffassung ist, der Beendigungszweck sei bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, ergibt sich die weitere Frage, ob die Genehmigung verweigert werden kann, ob hier also das grundsätzlich gegebene Versagungsermessen wegfällt und an seine Stelle ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung tritt. Gerade dieses Genehmigungsermessen ist natürlich ein sehr wichtiger Punkt. Es besteht hier kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung. Selbst wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung gegeben sind, bedeutet dies nicht, dass eine Genehmigung letztendlich beansprucht werden kann. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Kalkar-Beschluss so beschrieben. Dort ist gesagt worden:

„Zwar ist der Gesetzgeber, wenn er sich des Instruments des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bedient, auch auf dem Gebiet des Atomrechts aus dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts gehalten, die generellen Genehmigungsvoraussetzungen festzulegen. Hat er dies aber wie in § 7 Abs. 2 AtG getan, ist es angesichts der hohen potenziellen Gefahren der nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigungspflichtigen Anlagen von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass er besondere Vorsicht walten lässt, indem er der Exekutive zusätzlich ein Versagungsermessen einräumt, um ihr so die Möglichkeit zu geben, eine an sich zu erteilende Genehmigung abzulehnen, falls besondere und unvorhergesehene Umstände es einmal notwendig machen.“

Das heißt konkret, dass aus meiner Sicht mit der Novellierung des Atomgesetzes die Möglichkeit gegeben ist, dass für den Ausbau dieser Anlage keine Genehmigung gegeben wird. Es ist ohnehin grundsätzlich die Frage zu stellen, ob es sich hier um einen Ausbau einer Anlage oder um eine Neuanlage handelt. Aus meiner Sicht handelt es hier um eine Neuanlage, wenn man sich das einmal im Detail anschaut.

Im Weiteren werde ich noch zu einigen anderen Aspekten Stellung nehmen, die aus meiner Sicht höchst problematisch sind und die ich in meinem Einspruch auch entsprechend formuliert habe. Das bezieht sich zum Ersten auf die beantragte Kapazitätserhöhung einschließlich der beantragten höheren Freigabe radioaktiver Stoffe, zum Zweiten - darauf ist vorhin bereits kurz eingegangen worden - auf die Erhöhung der Anreicherung von U-235 auf 6 % und zum Dritten auf die höhere Zahl von Urantransporten. Auch ich sehe es nach wie vor als sehr problematisch an, dass die Kommunen und Kreise völlig unzureichend informiert sind. Von der Bezirksregierung ist gesagt worden, es handele sich hier um Gefahrstofftransporte. Meine Frage in diesem Zusammenhang ist, wie das Bundesamt für Strahlenschutz unter atomrechtlichen Gesichtspunkten einbezogen ist; denn offensichtlich geht es ja um radioaktive Stoffe, anderenfalls wäre das Bundesamt nicht einbezogen. Insoweit ist auch hier eine besondere Problematik gegeben, zumal die Zahl der Urantransporte drastisch erhöht würde, wenn die Anlage, was ich nicht hoffe, ausgebaut werden sollte.

Des Weiteren sind natürlich das Freilager für Uranhexafluorid und der Neubau eines so genannten Zwischenlagers für fast 60 000 t Uranoxid neben der UAA problematisch. In diesem Zusammenhang ist auch all das sehr problematisch, was mit der Lagerung zusammenhängt. Als heute Morgen ein Tiefflieger die Halle überflog, wurde schon einmal die Frage gestellt, wie es mit der Sicherheit im Hinblick auf Flugzeugabstürze bestellt sei. Auch diese Problematik ist hier unter Sicherheitsaspekten natürlich besonders zu berücksichtigen. Dazu wird es auch notwendig sein, gutachtlich entsprechende Stellung zu nehmen. Man kann hier sicherlich nicht mehr so vorgehen, wie es vielleicht vor drei, vier Jahren noch üblich gewesen ist. Dasselbe gilt für die höheren Unfallrisiken beim Transport von Uran.

Ebenfalls sehr problematisch finde ich - dies habe ich auch in meinem Einspruch erwähnt -, dass bisher überhaupt nicht deutlich gemacht worden ist, welche Vorhabensalternativen es gibt. Nach Angaben der Urenco produziert diese Anlage zu zwei Dritteln für das Ausland. Wir haben hier gerade schon gehört, welche atomwaffenrechtliche Problematik sich ergibt, wenn dieses Uran zu zwei Dritteln ins Ausland transportiert wird und dort zur Anwendung kommt. Dann ist natürlich immer die Gefahr gegeben, dass dort weiter angereichert wird. Auch dieser Aspekt muss in diesem Zusammenhang ausreichend berücksichtigt werden. Ich sehe hier ebenfalls ein Gefahrenpotenzial. - So weit erst einmal. Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sagel. - Sie haben eine Reihe von Gesichtspunkten angesprochen, die schon ausweislich unserer Gliederung noch Gegenstand - aus unserer Sicht sogar zentraler Gegenstand - der Erörterung sein werden. Ich will jetzt nicht der Antragstellerin das Wort geben, weil ich Ihre Ausführungen nicht so verstanden habe, dass in erster Linie die Antragstellerin Adressatin Ihrer Ausführungen war, zu denen wir im Verlauf der Erörterung ja auch noch zurückkehren. Meine Frage - -

(Zuruf des Einwenders Sagel)

- Habe ich Sie missverstanden?

Sagel (Einwender):

Ich erwarte jetzt nicht, dass Sie zu allen Aspekten Stellung nehmen; Sie haben schon richtigerweise darauf hingewiesen, dass einige noch im Detail erörtert werden. Da diese Problembereiche aber gerade aufgerufen sind, würde mich jetzt interessieren, wie sich das Bundesamt für Strahlenschutz zu dem von mir erwähnten Aspekt der Transporte stellt. Unter Tagesordnungspunkt 1 ist auch das Atomgesetz aufgerufen. Dazu bitte ich auch noch um eine Stellungnahme aus Ihrer Sicht. Zumindest diese beiden Aspekte sind jetzt Gegenstand des Tagesordnungspunktes; alle anderen werden in der Tat im Detail sicherlich erst später behandelt werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Diese beiden Fragen greife ich gerne heraus. Zunächst gebe ich Herrn Fischer Gelegenheit, die Arbeitsteilung zwischen den beiden Behörden zu erläutern. - Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Um es noch einmal deutlich zu machen: Das BfS ist Genehmigungsbehörde für Transporte nach § 4 AtG, in diesem Fall für Transporte von angereichertem Uran bzw. Uranhexafluorid. Das BfS ist in einem weiteren Bereich tätig: bei der Behälterzulassung. Diese erfolgt - das hatte ich vorhin auch angesprochen - in Zusammenarbeit und im Zusammenwirken mit der BAM, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. In diesen beiden Bereichen ist das BfS als Bundesbehörde tätig.

Das BfS ist nicht tätig im Bereich der Genehmigung von Transporten sonstiger radioaktiver Stoffe. Das sind Genehmigungen, die nach Strahlenschutzverordnung zu erteilen sind, in diesem Fall Transporte von Feed- und Tailuran. Das BfS ist ferner nicht tätig bei der Genehmigung von sonstigen Gefahrguttransporten. Hier sind die Landesbehörden bzw. die entsprechenden Genehmigungsbehörden im nachgeordneten Bereich tätig.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Herr Sagel, war dies jetzt eine ausreichende Antwort auf Ihre Fragestellung?

Sagel (Einwender):

Zum jetzigen Zeitpunkt reicht mir das erst einmal, danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sagel. - Ich komme nun zu dem zweiten von Ihnen aufgeworfenen Fragenkreis, wie es sich mit dem Erweiterungsvorhaben der Urenco und dem Atomausstiegsgesetz verhält, wenn ich es abkürzend einmal so benennen darf. - Dazu gebe ich zunächst der Antragstellerin das Wort. Wir werden uns aber auch als Ministerium dazu äußern.

(Dr. Biese [Einwender]: Zur Geschäftsordnung!)

- Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Darf ich ganz kurz unterbrechen? Ich wollte auch noch einmal auf etwas zurückkommen, was übergangen wurde, nämlich auf die Ausführungen, die Frau Kirsch für den BUND gemacht hatte. Das ist durch die Erörterung der Fragen des niederländischen Nachbarn und die Folgegespräche etwas abgehängt worden. Dazu habe ich eine Frage, sofern man das überhaupt beantwortet bekommen kann: Hat die Genehmigungsbehörde den Gedanken des Risikos völlig aus ihren Gedanken herausgewaschen?

Angesichts der Darlegungen von Frau Kirsch zum Atomausstiegsgesetz stellt sich die Frage, ob hier die latente Gefahr besteht, dass Feldversuche am Menschen gemacht werden, wie es in Amerika mit den Soldaten bei den Atomwaffenvorversuchen in Nevada geschehen war, denen nichts gesagt wurde, außer dass sie in einem Schützengraben stehen durften. Dabei wurden sie schwer geschädigt. Auch der Sand wurde hinterher versuchsweise auf eine Bühne geschüttet; so bezeichne ich das. Ich habe den Eindruck, dass hier die verbotenen Versuche am Menschen großflächig durchgeführt werden. Das ist ein Gesamtrisiko oder eine Gesamtgefahr, die zu beachten ich anmahne und die nicht leichtfertig in den Wind geschlagen werden darf. - Danke sehr.

Verhandlungsleiter Franke:

Mit dem Einverständnis von Herrn Sagel und der Antragstellerin, die ich eben schon aufgefordert hatte, zur Frage des Atomausstiegs Stellung zu nehmen, lassen Sie mich vielleicht kurz dazu etwas sagen: So abstrakt, wie Sie die Frage aufwerfen, kann ich sie auch nur relativ abstrakt beantworten. Natürlich ist die Frage einer Abgrenzung von Schadensvorsorge, Risikovorsorge, Restrisiko und Risikominimierung eine der zentralen Fragen des Atomrechts. Der Verantwortung, dies unter Einbeziehung aller fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte abzugrenzen, stellen wir uns; das ist gar keine Frage. Nur, dies auf konkrete, in diesem Genehmigungsverfahren anstehende Gesichtspunkte herunterzubrechen, fällt mir mit Blick auf die so abstrakt gestellte Frage ohnehin schwer. Im derzeitigen Verfahrensstadium fällt es mir aber besonders schwer, weil wir uns ja zu zentralen Fragen, die das Problem der Abgrenzung von Schadensvorsorge, Risikovorsorge und Restrisiko aufwerfen, noch in der Erarbeitung der dazu erforderlichen gutacherlichen Stellungnahmen befinden.

Dr. Biese (Einwender):

Ist noch eine Ergänzungsfrage erlaubt? - Können Sie als Genehmigungsbehörde im Hinblick auf das Risiko eine Hürde nennen, die eine Genehmigung für Sie unmöglich machte?

Verhandlungsleiter Franke:

Eine fast identische Frage hat Frau Kirsch bereits gestellt. Ich beziehe mich daher auf die Frau Kirsch gegebene Antwort: Wir prüfen unter verantwortungsvoller Wahrnehmung gerade der Aufgabe, Schadensvorsorge, Risikovorsorge und Restrisiko abzugrenzen, die Genehmigungsvoraussetzungen. Das ist unsere zentrale Aufgabe. Mit welchen Mitteln, unter Hinzuziehung welcher Gutachter und mit welchen methodischen Ansätzen wir dies tun werden, werden wir für die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen im Verlauf dieser Erörterung noch durchsprechen. Im Übrigen bitte ich um Verständnis, dass ich die so allgemein gestellte Frage auch so allgemein beantworte.

Aus dem Augenwinkel habe ich eine Wortmeldung von Herrn Keller gesehen. - Ich bitte nur um Verständnis, dass wir auf die Versicherung von Herrn Biese, dass es nur eine Frage sei, jetzt die Beantwortung einer Frage von Herrn Sagel durch die Antragstellerin und das Ministerium unterbrochen haben. Daher stelle ich vor dem Hintergrund dieser Geschäftsordnungsproblematik die Frage, Herr Keller, ob Sie etwas zur Sache sagen wollen oder ob es Ihnen um die Geschäftsordnung geht.

Keller (Einwender):

Es geht konkret um Ihre Aussage. Herr Verhandlungsleiter Franke, Sie haben einen Erörterungstermin binnen 14 Tagen angesetzt, angesichts dessen wir als Einwender uns bemühen müssen, unsere Sachbeistände herbeizubringen, was teilweise nicht gelingt, weil es so kurzfristig ist. Außerdem findet der Termin weit weg vom Ort des Geschehens statt, wo die Anlage steht. Das ist ebenfalls eine Behinderung. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie einen Termin angesetzt haben, obwohl wesentliche Gutachten, die für den Termin relevant sind, überhaupt noch nicht vorliegen? Dies würde bedeuten, dass Sie einen weiteren nuklearen Blindflug gestartet haben. Erst genehmigen Ihre Behörde oder Ihre Vorgänger Atomkraftwerke, bei denen die Entsorgung nach wie vor ungeklärt ist und hinsichtlich deren uns seit 40 Jahren das Märchen erzählt wird, die Entsorgung werde irgendwann gelöst, man sei am Suchen und am Forschen. Das ist die Reise nach Jerusalem, aber doch keine Lösung, mit Verlaub.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, lassen Sie mich darauf direkt antworten: Ihre Frage, ob wir diesen Erörterungstermin angesetzt haben, obwohl die wesentlichen, für die behördliche Entscheidungsfindung erheblichen Gutachten noch nicht vorliegen, kann ich mit einem klaren Ja beantworten. Genau dies ist der Zweck des Erörterungstermins; deshalb sind auch die Gutachter hier anwesend: um unter dem Eindruck Ihrer Einwendungen die gutacherliche Prüfung voranzutreiben.

In der Summe des hieraus gewonnenen Eindrucks muss die Behörde prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen oder ob die Genehmigung versagt oder eingeschränkt werden muss. Natürlich ist so der Entscheidungsablauf. - Vielen Dank.

Jetzt gebe ich das Wort an die Antragstellerin. Ich rufe in Erinnerung, dass wir eigentlich dabei waren, die zweite Frage von Herrn Sagel zu beantworten: Wie verhält sich das Änderungsvorhaben der Urenco zum Atomausstiegsgesetz? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich denke, dass im Atomgesetz alles ausgesagt ist. Ich zitiere den § 7, in dem es um die Genehmigung von Anlagen geht:

„Wer eine ortsfeste Anlage ... zur Bearbeitung ... von Kernbrennstoffen ... errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert, bedarf der Genehmigung.“

So weit, so gut. - Anschließend wird ausgeführt:

„Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen“

- das sind Kernkraftwerke -

„zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe werden keine Genehmigungen erteilt.“

In diesem Verbotstatbestand des Atomgesetzes wird nur von Kernkraftwerken gesprochen. Eine Anlage wie die unsere, eine Urananreicherungsanlage, ist ausgenommen. Deswegen ist unser Vorhaben selbstverständlich genehmigungsfähig.

Im Übrigen möchte ich auf das von Frau Kirsch vorhin Gesagte zurückkommen: Man kann die Urananreicherungsanlage in der Tat nicht mit einem Kernkraftwerk vergleichen. Wir haben weniger als ein Tausendstel des radioaktiven Inventars eines Kernkraftwerkes. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich führe ergänzend aus, dass die Frage, wie sich das Erweiterungsvorhaben für die Urananreicherungsanlage zum Atomausstiegsgesetz verhält, natürlich auch für die Genehmigungsbehörde eine zentrale rechtliche Frage war. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hat sich die Genehmigungsbehörde in dieser Frage ihrerseits von Herrn Professor Kühne, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht an der Technischen Universität Clausthal-Zellerfeld, rechtsgutachterlich beraten lassen. Ich bitte Herrn Professor Kühne, die Ergebnisse des Gutachtens kurz zusammenzufassen.

Prof. Dr. Kühne (TU Clausthal-Zellerfeld):

Vielen Dank, Herr Franke. - Ich habe mich in einem Rechtsgutachten zu den Auswirkungen der Änderung der Zweckbestimmung des Atomgesetzes in § 1 auf den Antrag auf Erteilung einer Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau geäußert. Zusätzlich zu dem Text, der eben vom Vertreter des Antragstellers verlesen worden ist, rufe ich eine weitere wichtige Vorschrift in Erinnerung, nämlich die Zweckbestimmung. In § 1 Nr. 1 heißt es:

„Zweck dieses Gesetzes ist,

... die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen ...“

Auf der Basis dieser beiden Vorschriften habe ich in dem Gutachten zu zwei Fragen Stellung genommen, nämlich zur ersten Frage, die eben schon von der Antragstellerin behandelt worden ist: Handelt es sich bei der Urananreicherungsanlage um eine Anlage, die unter das Verbot der Neuerrichtung in § 7 Abs. 1 Satz 2 fällt? Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht der Fall ist; denn es handelt sich nicht um eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen, sondern um eine Anlage zur Erzeugung von Kernbrennstoffen. Dies nicht in den Tatbestand des Neuerrichtungsverbots aufgenommen zu haben ist eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die zu respektieren ist. Es ist auch umso klarer, dass es eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers ist, als in früheren Entwürfen, dem hessischen Entwurf von 1998 und dem Hunderttageentwurf nach der Bildung der Bundesregierung 1998, die Urananreicherungsanlagen enthalten waren. Die Herauslassung gerade solcher Anlagen ist als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zu werten, sie nicht in das Verbot hineinzunehmen.

Nun könnte man natürlich theoretisch sagen, man könne durch Auslegung dieses Verbot auch auf solche Anlagen erstrecken. Nur ist so etwas aus rechtsstaatlichen Gründen nicht zulässig, denn bei einem solchen Verbotstatbestand handelt es sich um einen Eingriff in die Berufsfreiheit des jeweils in Betracht kommenden Betreibers mit der Folge, dass es hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geben muss. Daher kommt eine solche analoge oder entsprechende Rechtsanwendung nicht in Betracht. - So viel zur ersten Frage.

Zur zweiten Frage, nämlich dem Entscheidungsspielraum, der der Behörde bei der Entscheidung über den Antrag nach § 7 Abs. 1 - wohlgemerkt, unter dem Gesichtspunkt nur des Atomausstiegs - verbleibt, ist Folgendes zu sagen: Nach der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts hat der Antragsteller in Verfahren nach § 7 - das wurde eben schon erwähnt - keinen Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung, auch wenn er die in § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes unter den Nummern 1 bis 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Der Behörde steht vielmehr ein Versaugungsermessen zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese für Genehmigungstatbestände im Übrigen sehr ungewöhnliche Regelung - sonstige Gesetze geben einen Rechtsanspruch; ich erwähne nur das Bundes-Immissionsschutzgesetz - mit der möglicherweise noch unzureichenden Gefahrenerkennnis begründet. Diese Erwägung bezieht sich nun in der Tat auf den Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtG und zeigt, dass solche Zweckbestimmungen natürlich Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des jeweils zugehörigen Gesetzes haben.

Wie steht es nun in diesem Zusammenhang mit dem Beendigungszweck des § 1 Nr. 1? Hier zeigt sich eine ganz entscheidende Besonderheit gegenüber sonstigen gesetzgeberischen Entscheidungen: Diese gesetzliche Regelung der Zweckbestimmung ist wortwörtlich in Anlage 5 der Konsensvereinbarung zwischen den Betreibern der Kernkraftwerke und der Bundesregierung vom 14. Juni 2000 vorgeformt worden. Hier haben wir also eine Situation, bei der durch Vereinbarung ein künftiger Gesetzestext bereits vorgeformt worden ist. Diese Konsensvereinbarung ist in ihrer Struktur ein ausgehandelter Kompromiss mit Geben und Nehmen auf beiden Seiten. Diese Technik des Gebens und Nehmens spiegelt sich eben auch in der Zweckbestimmung wider, wo sich auf der einen Seite der Beendigungszweck und auf der anderen Seite der Sicherstellungszweck findet. Beide stehen in einem untrennbaren Zusammenhang.

Dies zeigt, dass man den Beendigungszweck nicht aus der einseitigen Perspektive des Gesetzgebers erklären darf, was er sich seinerseits vielleicht unabhängig von dem anderen vorgestellt hat. Der Sinn des Beendigungszweckes liegt wegen dieser Begrenzung durch den Sicherstellungszweck darin, dass er nur innerhalb des Bereichs der Konsensvereinbarung, so weit sie gegenständlich reicht, überhaupt wirken kann. Es verbietet sich daher nach meiner Auffassung, den Anwendungsbereich des Beendigungszweckes über den Gegenstand der Konsensvereinbarung hinaus zur Geltung zu bringen. Das heißt, es verbietet sich, im Zusammenhang mit einem Versagungsersuchen im Rahmen des § 7, bezogen auf die Urananreicherungsanlage, diesen Beendigungszweck als Legitimation zu verwenden, die Genehmigung zu versagen. - Ich bedanke mich vielmals.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Professor Kühne. - Mit Blick auf Herrn Sagel, der sich erwartungsgemäß zu Wort meldet, stelle ich nur kurz klar, dass wir bei der Frage, wie sich das Erweiterungsvorhaben zum Atomausstieg verhält, natürlich die Entscheidungsebene der politischen Ebene und die des Gesetzesvollzugs streng auseinander halten müssen. Sie folgen verschiedenen Maßstäben. Aber klar ist, dass es hier um die Entscheidungsebene des Gesetzesvollzugs im Einzelfall geht, die sich an rechtlichen Maßstäben orientiert. Die Schaffung und Verabschiedung des Atomausstiegsgesetzes war natürlich auf der politischen Entscheidungsebene angesiedelt. Ich erwähne, dass auf dieser auch an politischen Maßstäben orientierten Entscheidungsebene das Land Nordrhein-Westfalen

dort, wo die Länder mitgestaltend an der Gesetzgebung beteiligt sind, nämlich im Bundesrat, die Atomausstiegsgesetzgebung in allen Stadien unterstützt hat.

Nachdem aber die politische Willensbildung über das Atomausstiegsgesetz abgeschlossen ist, stellt sich nunmehr in diesem Genehmigungsverfahren die an rechtlichen Maßstäben orientierte Frage, wie es bezogen auf die Urananreicherungsanlage im Einzelfall anzuwenden ist. - Bitte sehr, Herr Sagel.

Sagel (Einwender):

Ich fand es natürlich sehr interessant, was Sie dort ausgeführt haben. Ich hatte meine Position dazu gerade deutlich gemacht. Deswegen will ich das jetzt nicht im Detail vertiefen, zumal dies eine Angelegenheit ist, die letztlich nur Gerichte entscheiden können.

Ich möchte aber noch Folgendes anmerken: Wenn hier auf die Konsensvereinbarung Bezug genommen wird, dann muss man in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sie natürlich keinen Gesetzescharakter hat; es ist eine freiwillige Vereinbarung. Man kann dies natürlich interpretieren, wie man will. Es gibt zwar diese Konsensvereinbarung, aber sie hat eben nicht den Gesetzescharakter, den die Novellierung des Atomgesetzes hat. Dort ist die Urananreicherungsanlage nicht erwähnt. Das heißt, dass sie letztlich nicht ausgeschlossen ist. Das ist meine Interpretation. Man kann dazu auch eine andere Auffassung vertreten; das weiß ich.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sagel. - Lassen Sie mich dazu ausführen, dass wir natürlich auch in den Rechtsfragen noch nicht am Ende unserer Entscheidungsfindung sind, wir uns aber in dieser Weichen stellenden Frage jedenfalls vergewissern wollten, dass der Erweiterungsantrag unter dem Gesichtspunkt des Atomausstiegs nicht offensichtlich nicht bescheidungsfähig ist, weil er zwingend in das Atomausstiegsgebot einzubeziehen ist. Dieses Ergebnis haben wir den rechtsgutachterlichen Ausführungen von Herrn Professor Kühne entnommen.

Zur Geschäftsordnung bemerke ich jetzt von mir aus, dass wir den für die Kaffeepause vorgesehenen Zeitpunkt schon etwas überschritten haben. Ich weiß und habe notiert, dass sich der Herr im hinteren Teil des Saales, eine Dame im von mir aus gesehen linken Teil des Saales und Frau Kirsch gemeldet haben. Eine weitere Wortmeldung sehe ich dort. - Ich schlage vor, dass wir jetzt zunächst eine Kaffeepause von etwa 20 Minuten Dauer machen und danach mit diesen Wortmeldungen fortfahren. Ich unterbreche die Erörterung bis 16.20 Uhr.

(Unterbrechung von 16.00 bis 16.23 Uhr)

Meine Damen und Herren, wir setzen die Erörterung fort. Nach meiner Wortmeldeliste ist zunächst der Herr hinten im Saal mit seiner Wortmeldung an der Reihe.

Löhring (Einwender):

Ich bin jetzt seit zwei Stunden zum ersten Mal wieder an der Reihe. Trotzdem habe ich - seien Sie mir nicht böse -

ein paar Rückfragen zu dem, was ich vorhin gesagt hatte. Zunächst möchte ich aber etwas zu der Veranstaltung hier sagen. Ich habe draußen einige Gespräche mitbekommen. Dort ist des Öfteren gesagt worden, dass diese Erörterung eine ziemliche Farce sei; dies kennt man ja auch von anderen Erörterungsterminen. Ich will das jetzt so nicht behaupten. Aber eine Nachfrage habe ich schon: Hat es jemals in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Erörterungsterminen eine Versagung der Genehmigung einer Anlage oder der Erweiterung einer Anlage gegeben? Wann war das einmal der Fall? Das würde mich als Erstes sehr interessieren.

Verhandlungsleiter Franke:

Diese Frage gebe ich an den Vertreter des Bundesumweltministeriums weiter, da ich Ihnen die Frage, ob in der gesamten Bundesrepublik Genehmigungen nach Durchführung eines Erörterungstermins versagt worden sind, naturgemäß nicht beantworten kann. - Herr Fischer, hier ist die Frage gestellt worden, ob nach Durchführung eines Erörterungstermins in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fall eingetreten ist, dass eine Genehmigung versagt worden ist. Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Auf die Frage bin ich, ehrlich gesagt, nicht vorbereitet. Ich grabe in meinem Gedächtnis. Ich kann mich aus den letzten 15 Jahren an keinen Fall erinnern. Aber ich mag auch das Gegenteil nicht beschwören. Ich erinnere mich an keinen Fall; ich wäre mir relativ sicher, dass ich mich daran erinnern würde.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Herr Löhring, bitte.

Löhring (Einwender):

Ich sage noch einmal: Ich behaupte nicht, dass das hier eine Farce ist. - Zurück zu zwei Fragen, die ich vorhin gestellt hatte und die nicht beantwortet worden sind; ich wiederhole sie, weil ich beide für sehr wichtig halte. Einmal geht es um das Joint Committee, um die Kontrolle der Abnehmer von angereichertem Uran. Ist es wirklich so - ich weiß das einfach nicht genau; ich habe das irgendwo gelesen, glaube aber nicht alles, was ich lese -, dass Altkundenländer überhaupt nicht mehr kontrolliert und überprüft werden?

Die zweite Frage, die ich ebenfalls schon gestellt hatte: Ist es richtig, dass Abnehmer zwar die Verwendung zu friedlichen Zwecken garantieren müssen, aber nicht zwingend einen Einsatzreaktor nennen müssen? Zur Erklärung meiner Frage weise ich darauf hin, dass Abnehmerstaaten - es gibt ja viele, die das Uran aus Gronau und Almelo abnehmen - zum Teil den Einsatz von Atomwaffen durchaus als friedliebend darstellen, wenn es ihnen passt. Garantieren kann man die Verwendung zu friedlichen Zwecken immer.

Das sind die beiden Fragen von vorhin. Ich weiß nicht, ob sie jetzt direkt beantwortet werden sollen. Anderenfalls

würde ich meine anderen Fragen auch noch stellen, anknüpfend an das, was aus Nordhorn an Bedenken kam.

Verhandlungsleiter Franke:

Dann gebe ich zunächst diese beiden Fragen an Herrn Dr. Remagen und an den Antragsteller weiter. Ich glaube, in diesem Fall ist es richtig, die übliche Reihenfolge auszutauschen und zunächst Herrn Dr. Remagen um einige einleitende Erläuterungen zu bitten. - Bitte sehr.

Dr. Remagen (BMWA):

Wie ich vorhin schon sagte, sind auch Exporte Gegenstand der Diskussionen im Gemeinsamen Ausschuss, dem Joint Committee, der drei Regierungen, wobei aber Exporte in unsere befreundeten Länder, zum Beispiel in die anderen EU-Länder, kein Thema sind. Es geht dabei um die so genannten kritischen Länder. Man muss auch bedenken, dass das angereicherte Uranhexafluorid in die Brennelementfabrik oder in die Konversionsanlage geliefert und dort zu Brennelementen verarbeitet wird. Den Nachweis zu erbringen, in welchen Reaktor jeder einzelne Zylinder geht, ist in diesen Ländern nicht nötig. Über Länder, hinsichtlich derer Diskussionsbedarf besteht, wird im Gemeinsamen Ausschuss diskutiert. Es muss dann eine Erklärung zur Verwendung zu friedlichen Zwecken gegeben werden. Selbst wenn es ein Kernwaffenstaat ist, geht man davon aus, dass er bereits über das für Kernwaffen geeignete Material verfügt und nicht noch das teuer erworbene niedrig angereicherte Uran aus den Urenco-Anlagen noch einmal höher anreichert. Er würde sich damit in zukünftige Lieferschwierigkeiten begeben. Er hat ja schon das, was ihm unterstellt wird, dass er es wolle. Trotzdem ist das Joint Committee in diesen Fällen sehr kritisch.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Remagen. - Möchte der Antragsteller dazu noch ergänzende Ausführungen machen? - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Dr. Remagen hat alles gesagt, was gesagt werden muss. Ich möchte nur eines noch einmal herausstellen: Wenn neue Länder mit uns Lieferverträge abschließen wollen, dann wird dies vom Joint Committee ausdrücklich geprüft.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Löhring.

Löhring (Einwender):

Ich knüpfe an das an, was an Bedenken hinsichtlich der Transporte aus Nordhorn gekommen ist. Dazu habe ich konkrete Fragen: Erstens. Ist es richtig, dass die Wände der Uranbehälter nur 1,6 cm dick sind? Zweitens. Ist es richtig, dass sie ein Feuer von 800°C nur bis zu 25 Minuten aushalten? Ich meine, dass vorhin gesagt worden ist, bis zu 30 Minuten. Drittens. Meine entscheidende Frage: Ist dies bei Flugzeugabstürzen auf das Lager oder bei schweren Transportunfällen wirklich ausreichend?

Zu den Transporten möchte ich noch ein paar Fragen und Anmerkungen anschließen. Es ist ja bekannt, dass - ich hoffe, ich stelle es richtig dar; ich habe es in der Presse jedenfalls so gelesen - Ende Mai in Richtung Almelo ein Transportunfall in den Niederlanden passiert ist und dass in Holland Angst und Sorge entstanden sind. Ich glaube, es waren 16 Waggon mit 800 t Uranhexafluorid, die nach Rotterdam gingen. Es war ein Auffahrunfall. Mich würde interessieren, wie man mit der holländischen Bevölkerung und, wenn es in Deutschland passiert, natürlich auch mit der deutschen Bevölkerung umginge. Wenn es ein Auffahrunfall ist, dann ist es nicht so schlimm wie ein Frontalunfall; das kennt man auch vom Straßenverkehr. Ich stelle mir die Frage, ob die UF₆-Fässer auch im Falle eines knallharten Frontalunfalls immer noch unbeschädigt wären.

Eine andere Anmerkung: In den Antragsunterlagen steht wörtlich, dass dann, wenn es einen Transportunfall gäbe - Konjunktiv! -, ein grauweißer Nebel aufsteige, der aber gut sichtbar sei, eine Flusssäurewolke, und man geschlossene Räume aufsuchen solle. Wie kann man diese Giftwolke von einem normalen Nebel, der ja in diesen Breiten durchaus oft auftritt, unterscheiden? Welche geschlossenen Räume sind aufzusuchen? Zählen dazu auch die Kleingartenhäuschen, die in der Nähe der Anlage in Gronau stehen? Wie kann man in kürzester Zeit alle Leute, auch Kinder, in Gronau und Umgebung - dort wohnen eine ganze Menge Leute -, aber auch anderswo in geschlossenen Räumen bringen? Ich denke, dazu gibt es von irgendeiner Behörde ein Szenario.

Soweit ich mich erkundigt habe, sollen die Auswirkungen saurer Geschmack und stechender Geruch sein; bei Flusssäureunfällen sind oft aber schon schwere Verätzungen eingetreten, sobald man diese Auswirkungen wahrnimmt. Wenn es ein Szenario gibt, müssten Sie sagen können, was dort konkret zu tun ist. Soll man mit Wasser gurgeln oder wie soll das laufen? Ich möchte dies wissen. Dem schließt sich die Frage an: Wenn ich zum Arzt muss, wie soll ich das tun, wenn ich in einem geschlossenen Raum bin? - So viel zu den Transporten.

Weil es auch mit Transporten und den Exportunsicherheiten, von denen wir schon sprachen, zu tun hat, könnte ich noch einen anderen Stoff, das Uranoxid, ansprechen. Es wird zum Teil über Rotterdam in russische Anreicherungsanlagen gebracht. Da stellt sich mir politisch die Frage, wie man die von deutscher Seite immer wieder als sehr unsicher dargestellten Atomanlagen via Urenco auch noch so fördern kann und wie das Ganze zu dem avisierten so genannten Atomausstieg passt. Ich weiß zwar nicht, ob das gesamte Uranoxid - auf Dauer sind es 60 000 t - hier in Gronau gelagert werden soll und ob es überhaupt keine Transporte mehr nach Russland geben soll. Immerhin wissen Sie, dass momentan in der Welt immer wieder Kriege ausbrechen - mittlerweile haben wir ja wieder genug Kriege - und dass in diesen Kriegen das abgereicherte Uran gerne gebraucht wird: Im Kosovokrieg wurde es gegen Serbien eingesetzt, im Irakkrieg ist es auch wieder eingesetzt worden usw. Wie wird der Verbleib zum Beispiel in Russland kontrolliert? Oder

interessiert es dann niemanden mehr, was damit geschieht? Später heißt es dann, das habe man nicht gewollt. - Das dazu.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Löhring. Sie haben jetzt ein ganzes Bündel von Fragen geschnürt, die teilweise eindeutig späteren Punkten der Themengliederung dieses Termins zuzuordnen sind. Das gilt insbesondere für die von Ihnen zuletzt angesprochenen Fragen, die in den weiteren Zusammenhang der Entsorgung und Verwertung gehören. Ihre Fragen nach den Behältereigenschaften - Sie haben unter anderem ausdrücklich nach dem Verhalten der Behälter im Falle eines Flugzeugabsturzes gefragt - sind nicht den Themen zuzuordnen, die wir als übergeordnete Themen zusammengefasst haben. Ich muss dies in Erinnerung rufen, weil etwa zur Frage eines Flugzeugabsturzes derzeit die Sachverständigen nicht zur Verfügung stehen, die dafür im atomrechtlichen Erörterungstermin unentbehrlich sind.

Ich weise nochmals darauf hin, dass wir in Übereinstimmung mit der atomrechtlichen Bundesaufsicht schon deutlich gemacht haben, dass die Fragen des Transports nur in sehr begrenztem Umfang in das Prüfungsspektrum dieses Genehmigungsverfahrens gehören. Nachdem Sie aber konkrete Vorfälle erwähnt haben, von denen wir in den letzten Wochen und Monaten in der Zeitung gelesen haben, frage ich die Antragstellerin, ob sie zu den Transportfragen und insbesondere zu den diskutierten Vorfällen der letzten Wochen und Monate etwas sagen möchte. Außerdem wende ich mich an die Gutachterseite und frage, ob derzeit etwas zu den aufgeworfenen Behälterfragen gesagt werden kann. Ich bitte aber darum, dies nur ganz kurz zu machen, weil jetzt die Behälterfrage nur im Zusammenhang mit Transporten angesprochen ist. Ich wiederhole: Die Transportvorgänge sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Prüfung in diesem Genehmigungsverfahren. Herr Fischer hat schon ausgeführt, dass es dafür ein arbeitsteiliges Genehmigungs- und Aufsichtsregime gibt, für Feed und Products nach Atomrecht und für andere Stoffe nach Gefahrgutrecht. - Aber zunächst der Antragsteller. Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es wurden in der Tat sehr viele Fragen gestellt. Am Anfang standen zwei kleine Fragen, die ich sehr schnell beantworten kann.

Erstens war die Frage gestellt worden, ob die Behälter nur 16 mm Wandstärke hätten. Sie haben 16 mm Wandstärke, aber das ist relativ viel. Man muss bedenken, dass sich in diesen Behältern UF₆ im Unterdruck befindet. Des Weiteren sind die Behälter bei einem Prüfdruck von 28 bar geprüft.

Zweitens wurde gefragt, ob es stimme, dass die Behälter ein Feuer von 800°C 25 Minuten standhielten. Das ist so.

Drittens wurde der Transportunfall angesprochen; dabei wurden zwei Dinge vermischt. Der Einwender sprach

von einem Unfall bei einem Transport mit 16 Waggons. Wir hatten in diesem Zeitraum einen Tails-Transport nach Rotterdam mit der Eisenbahn; das waren mehrere Waggons. Darüber war auch in der niederländischen Presse zu lesen. Der Transportunfall, den der Einwender vermutlich meinte, ereignete sich auf der Autobahn A 1; es handelte sich um einen LKW, der einen Feed-Behälter transportierte. Er ist auf einen anderen LKW aufgefahren, der Paraffin transportierte. Das Führerhaus war einigermaßen zerstört; der Fahrer war aber nur sehr leicht verletzt. Die Einsatzkräfte waren sehr schnell vor Ort; auch Mitarbeiter der Urenco aus Almelo waren sehr schnell an Ort und Stelle gewesen. Die Gefahr, dass der Behälter irgendwie hätte beschädigt werden können, bestand nicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich frage die Vertreter des Technischen Überwachungs-Vereins, ob kurz etwas zu den Behälterfragen ausgeführt werden kann.

Dr. Hesel (TÜV-Arge KTW):

Ich gebe die Frage an Dr. Brock weiter.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Was Herr Ohnemus zu den Behältern ausgeführt hat, kann ich nur bestätigen. Die Behälter haben 16 mm Wandstärke und werden mit 28 bar geprüft. Sie halten einem Feuer von circa 25 Minuten stand.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Ich gebe jetzt das Wort der Dame links im Saal. - Herr Keller, Sie kommen dann auf die Rednerliste.

Thiesing (Kreis Grafschaft Bentheim):

Ich vertrete hier die Regionalplanung und die Wirtschaftsförderung des Kreises. Ich erhebe Bedenken gegen das Vorhaben im Hinblick darauf, dass wir eine Imageschädigung für unseren Landkreis befürchten, gerade für den südlichen Teil und die Stadt Bad Bentheim. Für diese Stadt mit ihrem Kurgelände ist die Erholungsfunktion von großer Bedeutung. Die Stadt ist auch im regionalen Raumordnungsprogramm als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr und Erholung ausgewiesen. Wir befürchten gerade in dieser Hinsicht eine Imageverschlechterung, aber auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort, weil die weichen Standortfaktoren negativ beeinträchtigt würden. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. - Als Nächster hat sich die Dame rechts gemeldet. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich komme aus Bremen. Sie haben es gerade noch einmal abgelehnt, die Transporte in dieses Erörterungsverfahren und Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Ich halte dies für völlig unverantwortlich, weil durch diese Transporte jetzt schon die Bevölkerung von Bremen, Bremerhaven und Hamburg, über deren Häfen UF₆ ganz massiv

verschifft wird - Bremerhaven und Hamburg sind die beiden Häfen, über die das Zeug verschifft wird -, in ihrer Gesundheit gefährdet werden. Wenn diese Transporte zunehmen, wird unsere Gesundheit noch mehr gefährdet.

Lassen Sie mich dies näher ausführen: Über Bremerhaven wird alles an radioaktivem Material verschifft, was teuer, gefährlich und gut ist. Es gibt nicht sehr oft, aber ab und zu Plutonium in reiner Form, abgebrannte Brennelemente von den Forschungsreaktoren, die zur Wiederaufarbeitung nach Dounreay oder jetzt in die USA transportiert werden, und Uranhexafluorid, das oft aus Gronau kommt. In Bremen hat es seit Tschernobyl immer wieder Initiativen aus der Bevölkerung gegeben, die bremischen Häfen für radioaktive Transporte zu sperren. Wir konnten uns damit beim Bremer Senat bisher leider nicht durchsetzen, weil Bremen Sorge um die Reputation seines Universalhafens hat und die Häfen auch für all jenes gefährliche Zeug offen halten will, das die Bevölkerung nicht haben möchte.

Ende der 90er-Jahre gab es einen Bürgerantrag, der durch die Beiräte aller Stadtteile ging, die an der Transportstrecke liegen. Alle zwölf Stadtteilbeiräte, die von den Transporten tangiert sind, haben sich gegen diese Transporte ausgesprochen. Die bremische Bevölkerung möchte diese radioaktiven Transporte durch Bremen nicht mehr haben. Der Häfensenator von Bremen hat - das war auch Ende der 90er-Jahre - aufgrund dieser Situation ein Gutachten zur Sicherheit von radioaktiven Transporten über die bremischen Häfen in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten haben Professor Noack und Dr. Kirchner von der Bremer Universität erstellt. Sie sind in diesem Gutachten, in dem die Handhabung in den Häfen und die Transportwege zu und von den Häfen betrachtet wurden, zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Uranhexafluorid stellt wegen seines aggressiven chemischen Verhaltens - Freisetzung von Fluorwasserstoff im Brandfall - neben abgebrannten Brennelementen das höchste Unfallrisiko (für die bremischen Häfen) dar.“

Das ist das eine Zitat. - Weiter heißt es für den Fall eines Unfalls:

„Radioaktive Freisetzungen sind zu erwarten nach Unfällen mit länger andauernden Bränden ...“

Beispielsweise sind im Zusammenhang mit einem Unfall, an dem ein Tanklastzug beteiligt ist, sehr wohl Brände möglich, die länger als eine halbe Stunde andauern und eine höhere Temperatur als 800°C erreichen, wofür die Transport-BU-Behälter nicht mehr ausgelegt sind.

Als Konsequenz ist in diesem Gutachten zu lesen:

„Je nach Witterungsbedingungen können im Umkreis von bis zu 600 m tödliche Konzentrationen von Fluorverbindungen auftreten, deren Freisetzung einige Stunden andauert.“

Die stadtbremischen Häfen sind seit diesem Gutachten für radioaktive Transporte gesperrt. Aber die Häfen von Bremerhaven und Hamburg liegen in dicht besiedeltem Stadtgebiet. Das heißt, diese LKWs mit Uranhexafluorid - es wird nicht mehr mit dem Zug dorthin transportiert bzw. abtransportiert, sondern mit LKWs auf der Straße - müssen dicht besiedeltes Gebiet durchfahren; eine andere Möglichkeit gibt es nicht. Noch einmal ein Zitat aus dem genannten Gutachten:

„In dem gesamten Streckenbereich durch den Ortsteil Speckenbüttel“

- in Bremerhaven -

„ist ein auch nur minimaler Schutz der Bevölkerung vor den Folgen eines Unfalls mit Freisetzung von Radioaktivität durch Maßnahmen des Katastrophenschutzes nicht gewährleistet.“

Schon jetzt ist das UF₆, das hier verarbeitet wird, zu zwei Dritteln für den Export gedacht. Wenn diese Anlage noch einmal wesentlich erweitert werden sollte, würde auch die Zahl der UF₆-Transporte durch Bremen, Bremerhaven und Hamburg deutlich zunehmen. Ich möchte wissen, inwieweit Sie es verantworten können, die Gesundheit der bremischen und der Hamburger Bevölkerung gegen deren erklärten Willen noch stärker als bisher zu gefährden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich richte die Frage an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, ob es davon ausgeht, dass das nachgeordnete Bundesamt für Strahlenschutz die von der Einwanderin aufgezeigten Gesichtspunkte im Verfahren nach § 4 AtG berücksichtigt hat. - Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Ich gehe in der Tat davon aus, dass diese Einwände in den Genehmigungsverfahren nach § 4 berücksichtigt werden. Sie werden nicht nur für die Städte Bremen und Hamburg, sondern im Hinblick auf die Transportwege auch für andere Städte immer wieder vorgetragen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Herr Keller, Sie haben einen Geschäftsordnungsantrag. Bitte sehr.

Keller (Einwender):

Eine Zusatzfrage zu Herrn Fischer: Sie haben die Formulierung gewählt „Ich gehe ... davon aus“. Das ist juristisch sehr unverbindlich. Können Sie bitte die Formulierung „Ich kann zu 100 % zusichern“ wählen, sofern sie zutrifft?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, bevor ich Herrn Fischer das Wort erteile, erlauben Sie mir, ohne eine Schärfe in diese Diskussion bringen zu wollen, den Hinweis: Wer sich zu einem Geschäftsordnungsantrag meldet, muss eigentlich auch einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Ansonsten habe

ich im Interesse der Gleichbehandlung aller Einwander die herzliche Bitte, sich dann der Pflicht zu unterwerfen, sich in die Reihe der Wortmeldungen einzuordnen. Nachdem ich dies klargestellt habe, hat Herr Fischer Gelegenheit, seine Maßstäbe zu präzisieren. - Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Ich kann Ihnen insoweit entgegenkommen, als ich sage, dass nach Auffassung des BMU das BfS bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Recht und Gesetz vorgegangen ist und vom BfS erteilte Genehmigungen nach § 4 dann, wenn sie gerichtlicher Prüfung unterlegen waren, als rechtmäßig erachtet wurden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Frau Rinsky, Sie haben noch eine ergänzende Frage. Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Eine Nachfrage: Ich kann mir das nicht vorstellen. Was heißt denn das für den Katastrophenschutz, von dem Professor Noack und Herr Dr. Kirchner sagen, er sei in dicht besiedelten Gebieten nicht gewährleistet? Wie berücksichtigen Sie das denn?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Fischer, bitte sehr.

Fischer (BMU):

Bei den Genehmigungsverfahren nach § 4 werden genauso wie bei allen anderen Genehmigungsverfahren die Träger öffentlicher Belange gehört. Hierzu gehört selbstverständlich auch, dass die Innenbehörden, die für den Katastrophenschutz in den Ländern zuständig sind - ich erinnere daran, dass Katastrophenschutz keine Bundesangelegenheit, sondern Angelegenheit der Länder ist -, entsprechend befragt werden. Wenn vonseiten der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden solche Erkenntnisse in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden, dann hat das für dieses Verfahren Konsequenzen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Als nächste Wortmeldung habe ich die von Frau Kirsch. - Bitte sehr.

Kirsch (Einwenderin):

Vielen Dank. - Dankenswerterweise hat Herr Sagel die Frage des Versagensermessens aufgeworfen. Herr Professor Kühne hat dazu sehr interessante und aufschlussreiche Ausführungen dergestalt gemacht, dass ich mich in meiner Kritik am Genehmigungsverfahren und in den Behauptungen, die ich aufgestellt habe, eigentlich bestärkt fühle. Es ist etwas schwierig, das, was Herr Professor Kühne gesagt hat, richtig zusammenzubekommen; es ging auch ein bisschen schnell. Aber ich will es einmal probieren.

Herr Professor Kühne hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gesagt, dass ein Versagensermessen

deshalb nicht infrage komme, weil das Versagen einer Genehmigung die Berufsfreiheit einschränkte. Er hat in diesem Zusammenhang auch gesagt, dass hier ein pflichtgemäßes Ermessen auszuüben sei und dementsprechend genehmigt werden müsse, sodass die Ausübung eines Versagenermessens nicht möglich sei. Er hat dann einen Schlenker gemacht und seine Ausführungen dahin gehend begründet, dass das, was jetzt im Atomgesetz stehe, auf die Konsensvereinbarungen zurückgehe. In diesen Vereinbarungen habe man gewisse Zusagen an die Atomindustrie gemacht und sich geeinigt; dies sei dann ins Atomgesetz eingegangen.

Jetzt muss ich wirklich einmal fragen, wie Bundesregierung und Atomindustrie Vereinbarungen treffen können, die nachher nahtlos in ein Gesetz übergehen. Wo sind eigentlich die Rechtsansprüche unserer Bürgerinnen und Bürger auf Schutz geblieben? Offensichtlich ist herrschende Rechtsauffassung, dass das so funktionieren dürfte und dass das, was in den Konsensvereinbarungen festgelegt wurde, tatsächlich in das so genannte Atomausstiegsgesetz als Rechtsgrundlage für die weitere Nutzung der Atomkraft und auch einer solchen Anlage wie hier eingegangen ist.

Damit sehe ich mich in meiner Auffassung bestätigt, dass in unserer derzeitigen Rechtsauffassung, die angeblich auf einem Ausstiegsgesetz gründet, Risiken nicht mehr zulässt und die Behörde verpflichtet - das drückt sich im pflichtgemäßen Ermessen aus, aber auch in dem, was Herr Professor Kühn gesagt hat, als er von Berufsfreiheit gesprochen hat -, der Schutz der Bevölkerung, verstanden als Schutz vor Risiken, nicht mehr gegeben ist. Meine Auffassung wurde übrigens auch durch die Aussage bestätigt, dass es bisher keine Genehmigungsverfahren gegeben habe, in denen nachher die beantragte Genehmigung nicht erteilt worden sei.

Auch dies ist ein sehr aufschlussreiches Indiz dafür, dass die Rechte der Bürger auf Schutz vor Risiken keine Rolle mehr spielen und die Genehmigungsbehörde sich gezwungen sieht, zu genehmigen, was immer an Risiken damit auch verbunden sei, es sei denn, sie kann wirklich eine unmittelbar drohende Gefahr nachweisen. Das ist meiner Meinung nach die einzige Möglichkeit, die die Behörde hat, um die Genehmigung zu versagen. Davon kann hier ja wohl keine Rede sein; dies wird sich sicherlich herausstellen. Insofern waren - das muss ich leider sagen - Ihre Aussagen, Herr Franke, für mich nicht ganz glaubwürdig. Ich hoffe, dass andere das auch so sehen, weil es einfach wichtig ist, zu begreifen, was hier eigentlich abläuft. - Danke schön.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Kirsch. - Ich habe Herrn Professor Kühne so verstanden, dass die Betreibergrundrechte natürlich nur ein die pflichtgemäße Ausübung des Versagenermessens leitender Gesichtspunkt seien und dass ein ganzes Bündel anderer Gesichtspunkte zu berücksichtigen sei. Daher bitte ich Herrn Professor Kühne,

vielleicht noch kurz ergänzend zu beleuchten, welches Spektrum von Gesichtspunkten in die pflichtgemäße Ausübung des durch § 7 Abs. 2 eingeräumten Ermessens einzubeziehen sind. - Bitte sehr, Herr Professor Kühne.

Prof. Dr. Kühne (TU Clausthal-Zellerfeld):

Vielen Dank, Herr Franke. - Zunächst einmal zu Frau Kirsch: Von der Berufsfreiheit habe ich im Zusammenhang mit der Frage gesprochen, ob das Verbot der Neuerichtung in § 7 ausdehnend ausgelegt und entsprechend angewendet werden kann. In diesem Zusammenhang habe ich davon gesprochen, dass mit dem Verbotstatbestand in die Berufsfreiheit der Betreiber eingegriffen werde und dass es einhellige Rechtsauffassung sei - das wurde auch von der Rechtsprechung immer so gesehen -, dass solche Verbotstatbestände stets ausdrücklich im Gesetz geregelt sein müssen und nicht durch analoge Anwendung ausgedehnt werden können. In diesem Zusammenhang habe ich die Berufsfreiheit als eine Rechtsposition erwähnt, in welche ein solcher Verbotstatbestand eingreift.

Zweiter Punkt: Man mag die Konsensvereinbarung politisch für gut oder nicht so gut halten; sie ist jedoch die Grundlage der Neuregelung des Atomgesetzes, was von der Bundesregierung auch eingestanden wurde, indem sie immer deutlich machte, dass sie sich bei der Umsetzung an diese Konsensvereinbarung gebunden fühle. Insofern haben in diesem Falle die Konsensvereinbarung und das System, in das sie eingebettet ist, eine grundlegende Bedeutung für die Auslegung solcher Zweckbestimmungen innerhalb des § 1, wie wir sie hier vor uns haben. Hier gibt nicht der gesetzgeberische Wille allein den Ausschlag, sondern nur in der Weise, wie er in die dieser Zweckbestimmung zugrunde liegenden Konsensvereinbarung eingegangen ist. Es ist hier methodisch absolut notwendig, diesen Beendigungszweck in seinem Sinn und seiner Reichweite als in die Konsensvereinbarung eingebettet zu verstehen.

Entsprechend Ihrer Aufforderung, Herr Franke, mache ich noch eine zusätzliche Bemerkung zur Frage, welche Gesichtspunkte in die Ausübung des Versagenermessens eingeschlossen sind. Hier kann man sehr viele Gesichtspunkte außer dem Beendigungszweck nennen; er ist nur ein Aspekt, der bei der Ausübung des Versagenermessens zu beachten ist. Dazu gehören beispielsweise Vertrauenstatbestände. Wir müssen daran denken, dass der Endausbau, wie er jetzt geplant ist, als Ziel und Option des Betreibers von Anfang an im Raume stand. Das ist nie verheimlicht worden. Von Anfang an ist dies sogar, wenn ich es recht sehe, in öffentliche Planungen, etwa in den Bebauungsplan der Stadt Gronau, eingegangen. Hier sind also Vertrauenstatbestände geschaffen worden, die es aus der Sicht des Betreibers geraten erscheinen lassen, das Ermessen im Sinne einer Erteilung der Genehmigung auszuüben.

Weiter sind natürlich - das ist anerkannt - bei der Ausübung von Ermessen Gesichtspunkte wie der Wirtschaftsstandort und Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Das alles geht in die Ausübung des Ermessens durch die

Behörde ein. Insofern wäre der Beendigungszweck, wenn er denn überhaupt theoretisch anwendbar wäre - ich habe gesagt, er spiele hier gar keine Rolle -, hier nur als ein Gesichtspunkt unter vielen zu berücksichtigen. Selbst wenn man der Auffassung ist, der Beendigungszweck sei relevant, müsste man ihn gegen diese vielen anderen Gesichtspunkte abwägen, insbesondere gegen den Vertrauensschutz, der dadurch geschaffen worden ist, dass von Anfang an offengelegt worden ist, dass hier die Endkapazität zu irgendeinem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Der Aufbau der Teilerrichtungsgenehmigungen, die dahin führen, zeigt ja im Grunde eine stufenweise Erreichung dieses Endausbaustadiums. Insofern ist dieser Gesichtspunkt meines Erachtens sehr wohl bei der Ausübung des Versagungsermessens von der Behörde zu berücksichtigen. - Ich bedanke mich.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Professor Kühne. - Herr Keller hat einen Geschäftsordnungsantrag.

Keller (Einwender):

Können Sie bitte sicherstellen, dass das eben Gesagte besser nachvollziehbar ist, und darlegen, welchen Hut Herr Professor Kühne gerade aufgehört hat? Für wen hat er in welcher Funktion oder Position gesprochen?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Professor Kühne ist ein von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde als Sachverständiger hinzugezogener Gutachter. - Die nächste Wortmeldung hatte der Herr schräg hinter Herrn Keller abgegeben.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich bin Mitarbeiter des Sachverständigengutachterbüros „Gruppe Ökologie“ in Hannover und spreche hier als Sachbeistand des Arbeitskreises Umwelt und einiger Einzeleinwender. Ich möchte zu zwei Punkten etwas sagen und fange mit dem an, womit wir eben aufgehört haben. Was Herr Professor Kühne hier vorgetragen hat, ist eine Interpretation seinerseits; ein anderer Jurist würde sicherlich den Sachverhalt ganz anders beurteilen. Auch ich als juristischer Laie beurteile dies völlig anders, und zwar aus zwei Gründen:

Erstens. In der Zweckbestimmung in § 1 Nr. 1 steht ausdrücklich, „die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden“. Das umfasst alles. Wenn man dezidiert nur gewollt hätte, dass es nur um die Atomkraftwerke geht, hätte man hineingeschrieben, den Betrieb der Atomkraftwerke zu beenden. Hier hat man aber einen viel weiteren Ansatz gewählt.

Zweitens. Die Bundesregierung hat zwar erklärt, sich an den Konsens halten zu wollen. Der Konsens beinhaltet aber gerade nicht die Urananreicherungsanlage und gerade nicht die Brennelementfabrik in Lingen. Das heißt, diesbezüglich ist gar keine Willensbekundung abgegeben worden. Von daher kann man hier auch nicht erklären, es könne im Gesetz nicht gemeint sein, weil es nicht in der

Konsensvereinbarung stehe. Der Gesetzgeber ist mit Sicherheit frei, in einem Gesetz Dinge zu regeln, die über den Konsens hinausgehen, und hat dies aus meiner Sicht hier auch getan. Das Wort Konsens ist hier eigentlich falsch: Es ist eine Vereinbarung zwischen Energieversorgungsunternehmen und der Bundesregierung, aber kein Konsens, weder zwischen den beiden noch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

Ich wollte noch auf einen anderen Punkt, nämlich die Behälterfrage, zurückkommen; aber ich glaube, dass sich jetzt noch Wortmeldungen auf die juristische Bewertung beziehen. Daher stelle ich das noch einen Moment zurück und werde etwas zu den Behältern sagen, sobald dieser Punkt abgearbeitet sein wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir können das gerne so machen. Dann ist jetzt Herr Keller an der Reihe. - Bitte sehr.

Keller (Einwender):

Meine Frage bezieht sich auch auf die Behälter.

Verhandlungsleiter Franke:

Dann stellen wir das zurück und behandeln Ihre Frage zusammen mit den Äußerungen von Herrn Neumann. - Jetzt ist der Herr hinten im Saal an der Reihe. - Frau Rülle-Hengsbach, ich setze Sie auf die Rednerliste.

Hesters (Einwender):

Ich bin Mitglied der Bürgerinitiative Wetringen gegen Atomenergie. Der Pressesprecher der Urenco hat vor kurzem im Gemeinderat von Wetringen auf Anfrage kundgetan, dass der Endausbau der Urananreicherungsanlage 2014 erreicht sein soll und dann mit voller Kraft gefahren werden wird. Nach unseren Recherchen sollen nach dem Atomkonsensgesetz im Jahre 2014 weitere neun Atomkraftwerke in Deutschland, die heute noch laufen, abgeschaltet sein. Das heißt, hier zeichnet sich eine gegenläufige Entwicklung ab: auf der einen Seite Ausbau der Urananreicherungsanlage, die nur dafür da ist, Atomkraftwerke am Laufen zu halten, auf der anderen Seite die Abschaltung von Atomkraftwerken.

Nimmt man jetzt noch hinzu, Herr Fischer, dass sich Ihr Chef, der Herr Trittin, bei der Ausstiegsdebatte so geäußert hat, dass der Ausstiegsbeschluss in Deutschland große Ausstrahlung auf Länder in ganz Europa habe, die dann auch aussteigen würden, dann muss ich ja davon ausgehen, dass die gegenläufige Entwicklung in Deutschland auch in Europa stattfinden wird. Das heißt, auch hier besteht ein kolossaler Widerspruch zu dem Ausbau der Urananreicherungsanlage, deren einziger Zweck, wie gesagt, es ist, Atomkraftwerke am Laufen zu halten. Zugleich hat sie natürlich auch den Zweck, Gewinn zu machen, wie der Pressesprecher der Urenco in Wetringen zur Erheiterung der Atomkraftgegner immer wieder bestätigt hat. Ich muss also davon ausgehen, dass es sich hier eigentlich um eine große Mogelpackung handelt.

Meine konkrete Frage ist also: Wie können Sie diesen Widerspruch auflösen? Denn nach logischem Verstand müsste die Urenco in dem Maße ihre Kapazitäten abbauen, wie die Atomkraftwerke abgebaut werden. Diese Frage ist mir heute Nachmittag noch nicht logisch beantwortet worden. Vielleicht können auch die Gutachter versuchen, diesen Widerspruch aufzulösen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich weise darauf hin, dass sich dieser logische Bruch natürlich nur bei der Prämisse ergibt, dass die Urananreicherungsanlage ausschließlich für den inländischen Bedarf arbeitet. Schon in der Kurzfassung des Sicherheitsberichts ist ausgeführt, dass der Exportanteil bereits heute überwiegt und eine steigende Tendenz aufweist. Aber ich nehme an, dass zu diesen Fragen die Antragstellerin etwas sagen möchte. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Eine Ausstrahlung des in Deutschland beschlossenen Ausstiegs auf das Ausland ist für mich nicht wahrzunehmen. Ich erinnere daran, dass in Finnland vor kurzem das fünfte Kernkraftwerk vom Parlament und der Regierung genehmigt wurde, die USA die Laufzeit ihrer Reaktoren auf 60 Jahre verlängern, in Asien ein Zubau zu verzeichnen ist und die Schweiz vor kurzem eine Atomausstiegsplanung abgelehnt hat. Das heißt, der Trend, den man aufgrund des deutschen Atomausstiegs vermuten könnte, ist so nicht wahrzunehmen. Im Übrigen liefert Urenco, wie Herr Franke bereits sagte, natürlich nicht nur an deutsche Kernkraftwerke, sondern beliefert Unternehmen weltweit. In der Summe ist die Stromerzeugung aus Kernenergie im letzten Jahr wieder etwas größer als in den Vorjahren gewesen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus.

(Keller [Einwender]: Der Schluss war nicht verständlich! Können Sie das noch einmal sagen?)

- Herr Ohnemus, Ihr letzter Satz ist akustisch nicht wahrgenommen worden.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das tut mir Leid. Ich sagte, die Stromerzeugung aus Kernenergie sei 2002 gegenüber den Vorjahren wieder etwas gestiegen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Der nächste Redner ist nach meiner Wortmeldeliste Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Gerade ist der Begriff der Mogelpackung gefallen. Diesen Begriff möchte ich unterstreichen. Wir sehen ja, dass am Firmenkomplex Urenco als Muttergesellschaften maßgeblich die Unternehmen RWE und Eon beteiligt sind, also Unternehmen, die mit der Bundesregierung den Atomkonsens ausgehandelt und sich verpflichtet haben, aus

dem Atombetrieb auszusteigen. Daher kann die Firma Urenco jetzt nicht sagen, das alles interessiere sie nicht. Es sind dieselben Unternehmen, die jetzt auf der einen Seite hü und auf der anderen Seite hott sagen. Diese Tatsache muss von der Genehmigungsbehörde ebenfalls entsprechend gewichtet werden.

Weil jetzt gerade von Vertrauensschutz die Rede war, stellt sich die Frage, wessen Vertrauen geschützt werden muss: das der Firma Urenco, das der Stadt Gronau oder das der Bevölkerung? Sicher, in den 70er-Jahren war davon die Rede, dass in Gronau eine Urananreicherungsanlage mit 5 000 t Trennleistung gebaut werden und irgendwann einmal in Betrieb gehen sollte. Das ist vollkommen richtig. Es gab aber keine Garantie dafür, dass die Firma Urenco - damals war es ja noch Uranit; das wechselt immer so ein bisschen und man blickt nie ganz durch, wer gerade zuständig ist - eine Anlage mit einer Leistung von 5 000 t oder 4 500 t oder 4 000 t genehmigt bekommt. Richtig ist, dass es anfangs einen Konzeptantrag für 1 000 t gab, der dann stufenweise genehmigt wurde. Darüber hinaus gab es keinerlei Zusagen. Insofern kann kein Vertrauensschutz in Bezug auf 4 500 t bestehen.

Eher könnten die Stadt Gronau und die Bevölkerung die Firma Urenco oder Uranit daran erinnern, dass sie ihnen damals 1 000 Arbeitsplätze versprochen habe. Wo sind sie geblieben? Davon spricht niemand mehr. 200 Arbeitsplätze gibt es dort. Das ist für eine Stadt wie Gronau nicht schlecht. Aber auch da könnte man sagen, das Vertrauen der Stadt Gronau sei nicht ganz geschützt worden, einmal ganz zu schweigen von den fehlenden Steuereinnahmen. Darüber gab es ja bei der letzten Anhörung vor vier, fünf Jahren auch schon eine Diskussion. Jülich profitiert davon, die Stadt Gronau natürlich nicht, wie es aussieht. Insofern ist es eine gewagte These, vom Vertrauensschutz der Firma Urenco zu sprechen.

Hinzu kommt Folgendes: Selbst wenn es irgendwie einen Vertrauensschutz im Hinblick auf die 5 000-t-Anlage gäbe, was aber nicht der Fall ist, Herr Professor Kühne, stellte sich die Frage, warum das Zwischenlager für 60 000 t Uranoxid gebaut werden sollte, das jetzt beantragt wird. Davon hat bei der ersten Ansiedlung kein Mensch gesprochen, auch nicht beim letzten Erörterungstermin 1997 in Emsdetten. Das ist jetzt plötzlich aus dem Hut gezaubert worden. Diese Zauberei soll Vertrauensschutz genießen? Das sehe ich nicht so.

Der Bebauungsplan wurde vorhin angesprochen. Ich weiß nicht, ob der Vertreter der Stadt Gronau noch da ist. Er könnte jetzt vielleicht etwas dazu sagen, ob es einen rechtskräftigen Bebauungsplan für eine 5 000-t-Anlage oder für ein Atommüllendlager gibt; ich nenne dieses Lager einmal Endlager. Ich denke, dafür gibt es keinen Bebauungsplan.

Ich mache an dieser Stelle erst einmal einen Punkt, beantrage aber zugleich, dass den Einwendern kurzfristig, am besten noch heute, eine Kopie des Gutachtens von Professor Kühne zur Verfügung gestellt wird. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Lassen Sie mich zwei Punkte klarstellen: Zum einen hat Herr Professor Kühne ausgeführt, dass Vertrauensschutz ein Abwägungsbelang neben anderen ist. Dass der Schutz der Bevölkerung vor möglichen Gefahren der Anlage das primäre Prüfungsanliegen der Genehmigungsbehörde ist, ist selbstverständlich. Ich erinnere daran, dass ich mir überhaupt erst die Frage stelle, ob ich Ermessen auszuüben habe, wenn ich die Frage des Schadensvorsorgegebots abschließend geprüft habe. Deshalb bitte ich darum, den Begriff des Vertrauensschutzes nicht dahin misszuverstehen - so hat ihn Herr Kühne auch nicht verwandt -, aus diesen Planungsvorstellungen, aus denen Urenco von Anfang an kein Geheimnis gemacht hat, erwachse ein Genehmigungsanspruch. Das hat er nicht gesagt, das ist nicht gemeint und das ist auch nicht die Auffassung der Genehmigungsbehörde.

Ich erinnere daran, dass wir diesen Punkt unter dem Aspekt diskutieren, ob eine Genehmigung schon unter dem Gesichtspunkt ausgeschlossen sei, dass es ein Atomausstiegsgesetz gibt, ohne dass wir überhaupt in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr.1 ff eintreten. Nur dazu hat sich Herr Professor Kühne geäußert. Die Prüfung der unter Schutzaspekten zentralen Fragen der Schadensvorsorge und der Einwirkungen von außen ist ganz klar die primäre Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Der Abarbeitung dieser Genehmigungsvoraussetzungen wollen wir uns in den folgenden Tagen ja auch erst widmen. Jetzt sind wir lediglich bei der Frage, ob wir das überhaupt prüfen müssen oder ob wir die Genehmigung nicht unter dem Gesichtspunkt des Atomausstiegsgesetzes von vornherein ablehnen müssen.

In dieser Weichen stellenden Frage hat die Genehmigungsbehörde Anlass gesehen, sich rechtsgutachterlich beraten zu lassen. Diese Beratung führte zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Ermessensausübung eine Reihe anderer Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien und nicht selbstverständlich von der Einbeziehung der Anlage in das Atomausstiegsgesetz ausgegangen werden könne.

Das wollte ich noch zur Reichweite der Überlegungen von Herrn Professor Kühne zum Vertrauensschutz ausführen. - Jetzt ist Frau Rülle-Hengesbach die Nächste auf meiner Rednerliste.

(Buchholz [Einwender]: Das Gutachten?)

- Das Gutachten stellen wir Ihnen morgen früh oder auch noch heute Abend zur Verfügung; das ist kein Problem.

(Buchholz [Einwender]: Heute Abend wäre besser!)

- Ja, das können wir machen. - Frau Rülle-Hengesbach, bitte.

RA'n Rülle-Hengesbach (Rechtsbeistand):

Es ist jetzt für mich natürlich ein bisschen schwierig, über Dinge zu reden, deren Grundlage, nämlich das Gutachten, ich nicht kenne. Ich habe jetzt innerhalb von fünf Mi-

nuten schon zwei Interpretationen gehört, nämlich Ihre, die ich vielleicht noch irgendwo nachvollziehen kann, und vorher die des Verfassers.

Ich greife auf das zurück, was Frau Kirsch gesagt hat. Sie hat nachgefragt, wie abgewogen worden sei, und aus dem, was vorgetragen wurde, den Schluss gezogen, dass ihre Rechte in diesem Abwägungsvorgang nicht enthalten waren. Genau so habe ich das auch begriffen. Daher frage ich nach, welchen Stellenwert, vom Eigentumschutz abgesehen, unsere Verfassung mit ihren Art. 1 und 2 hat. Wir brauchen auch nicht um den Brei herumzureden. Wir alle wissen, dass die Atomkraftwerke, auch wenn wir den politischen Konsens haben, nicht sicher betrieben werden können. Diesbezüglich gibt es Gutachten, die einfach unstrittig sind. Ich habe wie Frau Kirsch vermisst, dass abgewogen wurde bzw. dass bestimmte Dinge, die in der Verfassung stehen und einen hohen Stellenwert haben - ich könnte jetzt wieder aus dem Kalkar-Beschluss zitieren, tue es aber nicht -, offensichtlich keinen Eingang gefunden haben. Das gilt zumindest für die Weise, wie es hier dargestellt wurde; mit dieser Einschränkung möchte ich es sagen. Das Gutachten habe ich bisher ja noch nicht zu Gesicht bekommen.

(Keller [Einwender]: Sehr gut! Genau das ist der Punkt!)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Rülle-Hengesbach. - Ich stelle noch einmal klar, dass der Gutachtensauftrag an Herrn Professor Kühne nicht dahin ging, die zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen; das ist die primäre Aufgabe der Behörde. Aus dem politischen Raum, aus dem Bereich der Einwenderschaft kam der Einwand, ob das Erweiterungsvorhaben nicht von vornherein durch das Atomausstiegsgesetz ausgeschlossen sei, die Frage, ob die sonstigen atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, völlig offen lassend. Wir haben das Bedürfnis gesehen, uns zu dieser Frage, die am Anfang unserer behördlichen Prüfung natürlich eine gewisse Weichen stellende Funktion hatte, rechtsgutachterlich beraten zu lassen. Daher erklärt sich auch, dass das gesamte Spektrum der Schutzbelange, das bei der Ermessensausübung nur insoweit eine Rolle spielt, als es nicht schon bei den zwingenden Versagungsgründen berücksichtigt worden ist, in den Ausführungen von Professor Kühne nicht die zentrale Rolle gehabt hat, die ihm im Prüfungsspektrum der Behörde natürlich zukommt, weil dies eine vorgelagerte Aufgabe ist.

Ich habe jetzt noch die Wortmeldungen von Ihnen, Herr Keller, und von Herrn Neumann zur Behälterfrage.

(RA'n Rülle-Hengesbach [Rechtsbeistand]: Darf ich noch einmal ganz kurz?)

- Ja, bitte, Frau Rülle-Hengesbach.

RA'n Rülle-Hengesbach (Rechtsbeistand):

Ich hatte nur darauf hingewiesen, dass es mich schon verwundert hat, dass der Art. 14 des Grundgesetzes zum Tragen gekommen ist, aber nicht der Art. 1, der mir auch

immer sehr wichtig ist, obwohl ich weiß, dass man auch darüber streiten kann, ob aus ihm irgendwelche Ansprüche abzuleiten sind oder nicht, und insbesondere der Art. 2. Ich habe dies auch deswegen gesagt, weil ein Abwägungselement dieser politische Konsens war. Ich kann mich durchaus noch an Diskussionen erinnern, in denen ich immer nur etwas von Art. 14, aber nie etwas von Art. 2 gehört habe.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Rülle-Hengesbach. - Frau Kirsch, ich nehme an, dass Sie sich jetzt noch zur Frage des Atomausstiegsgesetzes melden. Ich setze das Einverständnis der beiden Herren voraus, die noch Fragen zur Behälterproblematik haben, dass ich zunächst Ihnen das Wort erteile. - Bitte sehr, Frau Kirsch.

Kirsch (Einwenderin):

Mich hat Herr Professor Kühne in allem bestätigt, was ich gesagt habe. Sie hatten ihn ja gebeten, zu erklären, was Versagensermessen ist. Versagensermessen ist in diesem Fall das Ermessen, eine Genehmigung zu versagen, und zwar aufgrund von Risiken, die man bei seiner Beurteilung als entsprechend wichtig einordnet. Was Herr Professor Kühne vorgetragen hat, bezog sich, wie eben schon mehrfach gesagt worden ist, auf den Vertrauensschutz, aber nicht auf den Vertrauensschutz der Bürgerinnen und Bürger, sondern auf den Vertrauensschutz der Firma Urenco. Mit Ihren Hinweisen auf das Ausstiegsgesetz ist das nicht hinreichend abgewehrt, was hier erläutert worden ist.

Wenn man Texte aus der Rechtsprechung, von Behörden und Politikern liest, stellt man fest, dass das Wort Vertrauensschutz neuerdings stets zugunsten von Atomfirmen gebraucht wird, nicht aber zugunsten des Interesses der Bevölkerung. Das ist mittlerweile schon fast selbstverständlich geworden. Der Schutz der Bevölkerung vor Risiken existiert praktisch nicht mehr. Das ist hier in der Diskussion deutlich geworden. Das sollte man dann auch nicht verschleiern, indem man einen speziellen Fall heranzieht und sagt, in diesem speziellen Fall sei es so und so, dieser Fall sei nicht vom Beendigungszweck betroffen. Was Sie prüfen werden - ich wiederhole mich -, ist die abzuwehrende Gefahr. Da gibt es sicherlich eine Grauzone zwischen Risiko und abzuwehrender Gefahr, hinsichtlich derer man sich wahrscheinlich streiten kann, was noch zu akzeptierendes Risiko und was schon abzuwehrende Gefahr ist. Letztlich ist Ihr Kriterium für die Genehmigung die abzuwehrende Gefahr. Eine solche werden Sie hier nicht feststellen. Deshalb werden Sie auch genehmigen. Darum sollte man nicht so viel herumreden. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Kirsch. - Ich frage die beiden Herren, die noch Wortmeldungen zu der Behälterproblematik haben, wer von ihnen beginnen möchte.

Keller (Einwender):

Die Aussage von Professor Kühn als Gutachter der Genehmigungsbehörde finde ich hoch interessant. Ich habe ihn unzweifelhaft so verstanden, dass die Gewerbefreiheit über das Recht auf Leben und Gesundheit geht. Exakt so habe ich ihn verstanden. Dann wurde die so genannte Konsensvereinbarung herangezogen, die ein Vertrag ist. Meine Frage dazu ist, ob es weitere Beispiele von Verträgen und Vereinbarungen gibt, durch die das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren vorweggenommen wurde und nur noch pro forma stattfand.

Jetzt stelle ich meine Fragen zu den Behältern: Erstens. Für welche physikalischen Einwirkungen von außen sind diese Behälter ausgelegt? Zweitens die Gegenprobe: Für welche physikalischen Einwirkungen von außen sind diese Behälter nicht ausgelegt?

Dann fand ich den Einwand einer Kommune im Hinblick auf die Touristik hoch interessant. Dazu habe ich die Frage an die Genehmigungsbehörde und die Landesregierung, die Sie, Herr Franke, hier vertreten - als weisungsgebundener Mitarbeiter sind Sie bei diesem Termin sozusagen der Lautsprecher der Landesregierung -: Nennen Sie mir Orte, die Standort nuklearer Anlagen und zugleich eine touristische Attraktion sind. Können Sie mir dafür plausible Beispiele nennen? Daran knüpft sich automatisch die Frage, wie Sie eigentlich den Menschen, die dort Grundbesitz haben, den Wertverlust ihrer Immobilien kompensieren. Die Menschen, die dort Häuser haben, erleiden einen materiellen Schaden, weil die Attraktivität des Standortes gelitten hat und der Imageschaden durch solche nuklearen Anlagen natürlich überhaupt nicht zu unterschätzen ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Keller. - Ich gebe wie schon bei der Frage von Herrn Sagel zunächst dem Antragsteller das Wort. Ferner richte ich die Frage an den TÜV, wobei ich klarstelle, dass wir uns derzeit - auch was die Art der Einwirkungen auf die Behälter angeht - in der Diskussion des Tagesordnungspunktes 1 befinden, es also um Einwirkungen im Rahmen von Transportvorgängen geht. Ich habe die Bitte, sich kurz zu fassen, weil wir schon mehrfach erläutert haben, dass Transportvorgänge im Grundsatz außerhalb des Prüfungsspektrums dieses Genehmigungsverfahrens liegen. Um dem Eindruck entgegenzutreten, dass Fragen, die sicherlich von Gewicht sind und deren Anliegen verständlich ist, von vornherein abgewürgt würden - das ist nicht unsere Absicht -, bitte ich den Antragsteller und den TÜV, die Fragen zur Behälterproblematik beantworten, unter diesem Tagesordnungspunkt aber lediglich unter dem Gesichtspunkt möglicher Transportunfälle. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Zunächst zur Touristik- und Immobilienproblematik: In Gronau und Epe, wo die Urananreicherungsanlage seit längerer Zeit in Betrieb ist, steigen die Immobilienpreise sehr. Es ist nicht zu erkennen, dass die Anwesenheit der Urananreicherungsanlage zu einer Erosion oder zu einem

Verfall der Immobilienpreise führt; das Gegenteil ist der Fall. Ein Rückgang im Tourismus ist ebenfalls nicht zu verzeichnen. Wir haben in diesem Jahr die Landesgartenschau in Gronau, eine touristisch exponierte Veranstaltung, die sich regional und überregional sehr großen Zuspruchs erfreut. Die angemerken Bedenken sind also überhaupt nicht nachvollziehbar.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich hatte gedacht, dass Sie noch etwas zur Behälterproblematik sagten. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich komme zunächst auf die Auslegung der Behälter zu sprechen. Die konkrete Frage war ja, wofür die Behälter ausgelegt sind und wofür nicht. Man muss bei den Behältern zunächst das Schutzziel in den Vordergrund stellen. Das Schutzziel beim Transport von UF₆ in Behältern ist zweifellos der sichere Einschluss des UF₆. Es muss vermieden werden, dass UF₆ an die Umgebung gelangt. Die Erreichung dieses Ziels wird durch geeignete Materialien sichergestellt, die auf die chemischen Eigenschaften von UF₆ abgestimmt sind. Die Verpackung wird vom Gefahrgutrecht vorgegeben. UF₆ ist nach dem Gefahrgutrecht als zweifellos radioaktiv und ätzend eingestuft.

Die Auslegung der Behälter erfolgt nach internationalen und nach nationalen Regelwerken. Dort sind alle Spezifikationen angegeben. Ich erwähne die IAEO-Richtlinie TSR-1, die amerikanische Norm ANSI 14.1 und die ISO-Norm 7195. Darin sind die Kriterien festgelegt, denen die Behälter genügen müssen.

Da ich mich kurz fassen soll, nenne ich Ihnen nur ein paar Beispiele: Der maximale Betriebsdruck der Behälter beträgt 14 bar, der Prüfdruck 28 bar. Die Behälter werden also mit doppeltem Druck geprüft. Dieser Drucktest ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Temperaturfestigkeit, die gefordert wird, reicht von - 29°C bis + 120°C. Das exakte Volumen muss bestimmt werden. Der Füllgrad der Behälter ist auf etwa 60 % begrenzt. Die Materialien sind, wie erwähnt, auf UF₆ abgestimmt, ebenso die Materialien des Ventils und des Stopfens. Die Reinheit des UF₆ und die innere Sauberkeit der Behälter, die alle fünf Jahre überprüft wird, sind vorgeschrieben. Anhand dieser Prüfbedingungen und der Spezifikationen werden die Behälter hergestellt und betrieben. Alles, was ich eben erwähnt habe, zum Beispiel die Temperaturfestigkeit von - 29°C bis + 120°C, impliziert, dass der Behälter für Werte außerhalb dieser Grenzen nicht ausgelegt ist. Ein Prüfdruck von 28 bar ist ein wesentliches Merkmal, das auch in unserer Anlage eine Rolle spielt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Möchte ein Vertreter des TÜV noch ergänzende Ausführungen machen? - Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Das angereicherte Material wird in Behältern transportiert, die Unfällenforderungen widerstehen können. Das be-

deutet Falltests aus 9 m Höhe, Standhalten eines Schadensfeuers von 800°C über 30 Minuten und Falltests auf 15-cm-Stahldorne. - Das nur zur Ergänzung. Die Behälter halten also auch gewissen Unfällenforderungen stand.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Zu der abschließend aufgeworfenen Frage, wie es sich mit möglichen Wertverlusten verhält, stelle ich zunächst fest, dass, solange wir als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für die Urananreicherungsanlage zuständig sind, ein solches Problem von betroffenen Anliegern an uns noch nicht herangetragen worden ist. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es im Hinblick auf mögliche Wertverluste - um nicht missverstanden zu werden: ich äußere mich jetzt nicht zu der Frage, ob sie tatsächlich eintreten; ich unterstelle, dass sie eintreten könnten -, die sich aus dem Anliegerverhältnis zu der Anlage ergeben, feste privat- und öffentlich-rechtliche Regeln gibt, die unmittelbar gerichtlich durchgesetzt werden können.

Ist die noch ausstehende Wortmeldung zur Behälterproblematik mit den bisher gegebenen Antworten erledigt oder gibt es ergänzende Fragen? - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Bevor ich auf die Behälter zu sprechen komme, möchte ich zu den Genehmigungen der Transporte sowohl nach § 4 AtG als auch nach Strahlenschutzverordnung durch die Landesbehörden noch drei Punkte darstellen.

Erstens. Weil sonst vielleicht ein falscher Eindruck entsteht, müssen alle hier im Saal wissen, dass für diese Genehmigungen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Das heißt, die Öffentlichkeit erfährt zu keiner Zeit davon und kann dagegen auch nicht Einspruch erheben.

Zweitens. Alle Gerichtsverfahren, die bis jetzt diesbezüglich stattgefunden haben, endeten so, dass die Genehmigung aufrechterhalten wurde. Allerdings ging es in den Verfahren auch nicht um Inhalte - beispielsweise konkret um die Behälter -, sondern zunächst einmal darum, inwieweit Dritte überhaupt eine Klagebefugnis haben. Diese Befugnis ist in der Regel verneint worden. Das heißt, dass noch nicht einmal solche Diskussionen, wie sie hier geführt werden, im Rahmen der Erteilung von Transportgenehmigungen geführt worden sind.

Drittens. Die Gruppe Ökologie hat in den letzten 20 Jahren für etliche Kommunen sehr viele Gutachten zum Transport radioaktiver Stoffe angefertigt. Mir ist aus dieser 20-jährigen Praxis kein einziger Fall bekannt - wir haben im Rahmen dieser Gutachten auch immer mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden gesprochen -, in dem die unteren Katastrophenschutzbehörden vorher informiert worden wären, geschweige denn, dass an sie herangetragen worden wäre, dass sie entsprechende Maßnahmen vorbereiten sollten. Das ist insbesondere deshalb eine sehr missliche Situation, weil sich die Bundesrepublik Deutschland anders verhält, als es die Internationale Atomenergieorganisation empfiehlt. Sie empfiehlt durchaus, dass eine konkrete Katastrophenschutz-

planung durchgeführt werden sollte. Hier zieht sich das Bundesamt für Strahlenschutz bisher immer auf die Position zurück, dass alle Sicherheit im Behälter liege, sodass keine Katastrophenschutzmaßnahmen erforderlich seien.

So war es jedenfalls in den Auseinandersetzungen bisher immer, auch wenn sich örtliche Katastrophenschutzbehörden an das Bundesamt für Strahlenschutz als Genehmigungsbehörde gewandt haben. Dass es so ist, wie ich es dargestellt habe, zeigt gerade das Beispiel von Nordhorn. Hier haben vorhin die Vertreter der Stadt bestätigt, dass selbst die Katastrophenschutzbehörden nicht informiert und nicht gefragt werden. Das ist ganz sicher auch in Bremen nicht anders.

Jetzt zu den Behältern: Die mit Abstand meisten Transporte, die hier in der Vergangenheit stattgefunden haben und sicherlich auch in Zukunft stattfinden werden, sofern die Anlage weiterbetrieben wird, finden in 48Y-Behältern statt. Wenn ich vorhin den Vertreter des TÜV richtig verstanden habe, dann hat er ausgeführt, dass für diesen Behältertyp die Integrität bei einem Brand mit einer Temperatur von 800°C über eine Dauer von 25 Minuten gewährleistet sei. Dazu habe ich zum einen die Frage, auf welche Art und Weise und von wem dies festgestellt worden ist. Zum anderen hätte ich gern erläutert, wie diese Aussage mit dem zusammenpasst, was der Vertreter des TÜV zum Schluss gesagt hat, dass nämlich in den Anforderungen der Internationalen Atomenergieorganisation, die in die deutsche Gefahrgutverordnung übernommen worden sind, von 800°C und 30 Minuten die Rede ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich gebe die Fragen an den TÜV weiter. - Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Die 25 Minuten sind mit einem Rechenprogramm und mit Versuchen ermittelt worden.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, möchten Sie dazu noch etwas sagen? - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Das war die Antwort auf die eine Frage. Es fehlt aber noch die Antwort auf die Frage, wie dies mit den Anforderungen der Gefahrgutverordnung zusammenpasst, nach der nachgewiesen werden muss, dass 30 Minuten überstanden werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Zunächst einmal muss ich auf Herrn Fischer vom BMU verweisen, da ich nicht der Gutachter der Genehmigungsbehörde für die Behälter bin. Das möchte ich klarstellen. Sie deuten sicherlich an, dass Änderungen in den Transportanforderungen geplant sind, sie um diese fünf Minuten auf 30 Minuten auszudehnen.

(Keller [Einwender]: Wie ist das bitte schön zu verstehen?)

Verhandlungsleiter Franke:

Ist das so zu verstehen, dass wegen der Fortentwicklung der untergesetzlichen Vorgaben für die Behälterfragen das Bundesumweltministerium etwas sagen sollte? - Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Ich kann nur das wiederholen, was ich vorhin gesagt habe. Das ist die Auskunft, die mir die zuständige Bundesbehörde gegeben hat. Für Versandstückmuster vom Typ 48Y sind seit 1. Januar 2003 entsprechende gefahrgutrechtliche Vorschriften festgelegt worden, die eine Prüfung der Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Feuereinwirkung von 800°C und 30 Minuten Dauer beinhalten. Die 48Y-Behälter besitzen eine solche Zulassung vom Typ HM. Dies hat mir die zuständige Behörde aufgeschrieben. Darüber hinaus kann ich mangels eigener Kenntnis en détail, also etwa zur Frage, welche Prüfungen dort zugrunde gelegen haben, nicht viel beitragen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Weil wir hier wohlgemerkt über die Transportproblematik sprechen, fasse ich zusammen, dass Herr Fischer dem nachgeordneten Bundesamt für Strahlenschutz sicherlich den Eindruck der Einwanderseite vermitteln wird, dass die Genehmigungspraxis als misslich - ich greife Ihr Wort auf, Herr Neumann - empfunden wird.

Die nächste Wortmeldung auf meiner Liste stammt von Herrn Buchholz. - Ich bitte um Geduld, Herr Buchholz; Herr Fischer hat sich noch einmal gemeldet. - Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Ich werde diese Frage sicherlich als eine Nachfrage meinerseits mitnehmen. Ich mache aber noch auf einen Umstand aufmerksam, der für die Beurteilung von Bedeutung ist. Da die Behälterzulassungen im Bereich des Verkehrsrechtes erfolgen, ist das Bundesumweltministerium nicht die zuständige Fachaufsichtsbehörde. Vielmehr erfolgt dies im Bereich des Bundesverkehrsministeriums. Dies noch zum Hintergrund, weswegen ich aus eigener Kenntnis vergleichsweise wenig dazu beizutragen habe.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer, für diese nützliche Klarstellung. - Als ich Ihnen den Eindruck mitgeben wollte, dass auf der Einwanderseite die Genehmigungspraxis - ich greife noch einmal das Wort von Herrn Neumann auf - als misslich empfunden wird, bezog sich dies auch auf die Arbeitsteilung unter den für die Transportvorgänge zuständigen Behörden. - Bitte sehr, Herr Buchholz, Sie haben jetzt das Wort.

(Zuruf des Einwenders Buchholz)

- Bitte sehr, dann erteile ich Herrn Visser das Wort.

Drs. Visser (Einwender):

Ich möchte von den Vertretern des Ministeriums wissen, ob sie die Aussagen über die 48Y-Behälter, die 30 Minuten und die 800°C auch mit den holländischen Stellen „gecommuniceerd“ haben; denn die Züge von Urenco fahren durch Enschede, Hengelo, Deventer, Amersfort und Utrecht. Das alles sind dicht besiedelte Gemeinden.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich frage zunächst die Stenografen, ob eine Übersetzung erforderlich ist. - Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Herrn Fischer, ob er dazu etwas sagen möchte.

Fischer (BMU):

Ich habe den Kern der Frage nicht verstanden. Geht es Ihnen darum, ob das BMU oder die Bundesregierung die holländischen Behörden über Transporte informiert, oder geht es darum, ob wir die niederländische Regierung über Erkenntnisse informieren, die wir bekommen? Worum geht es Ihnen?

Verhandlungsleiter Franke:

Einer unserer Dolmetscher meldet sich zu Wort. - Bitte sehr.

Ganzer (Dolmetscher):

Es hat sich ein kleiner Niederlandismus eingeschlichen. Mit der Frage, ob dies „gecommuniceerd“ wird, meint der Einwender, ob deutsche Behörden den niederländischen Behörden Mitteilung über geplante Transporte auf niederländischem Staatsgebiet machen, weil die Transporte dort durch dicht besiedelte Gebiete führen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für die Klarstellung. - Herr Fischer, möchten Sie dazu etwas sagen?

Fischer (BMU):

Danke. Damit ist für mich die Frage klar. - Wenn Transporte über niederländisches Staatsgebiet durchgeführt werden, ausgehend von Gronau oder irgendeiner anderen Anlage in Deutschland, müssen regelmäßig sowohl Genehmigungen für das Gebiet der Bundesrepublik als auch entsprechende Genehmigungen für den Nachbarstaat - dies betrifft nicht nur die Niederlande, sondern würde auch Frankreich oder einen anderen Nachbarn betreffen - beantragt und erteilt werden. Diese Genehmigungen sind bei den im Nachbarstaat jeweils zuständigen Behörden zu beantragen und werden dort erteilt oder versagt. Darauf hat die Bundesrepublik keinen Einfluss. Genehmigungen für Transporte in das Ausland werden vom Bundesamt für Strahlenschutz jeweils nur bis zur Grenzübergangsstelle genehmigt. Ab der Grenzübergangsstelle ist der Nachbarstaat zuständig.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Sie haben eine Anschlussfrage. Bitte sehr.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsekutivübersetzung aus dem Niederländischen:) Gab es Fälle, in denen eine Genehmigung verweigert wurde?

Fischer (BMU):

Wenn die Frage so zu verstehen ist, ob es Fälle gab, in denen aufgrund der Einwirkung niederländischer Behörden oder der Behörden anderer Nachbarstaaten entweder Genehmigungen verweigert oder Transporte nicht durchgeführt wurden, so kann ich aus meiner Kenntnis sagen, dass solche Fälle vorgekommen sind. Sie hatten in der Regel zum Hintergrund, dass Sicherheitsmaßnahmen im Nachbarstaat nicht in der erforderlichen Weise durchgeführt werden konnten oder dass es Probleme beim Transport auf der Schiene gab. Wir haben aber keine Kenntnis davon, wenn Genehmigungen beantragt und nicht erteilt werden, vor allem dann nicht, wenn es im Ausland passiert. Wir bekommen in der Regel eine Mitteilung, wenn das BfS eine Genehmigung versagt. Aber ich kann mich nicht daran erinnern, dass bei grenzüberschreitenden Transporten eine Genehmigung verweigert worden ist, weil die Anschlussgenehmigung vom Nachbarstaat nicht erteilt wurde. Es mag vorgekommen sein.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Ich habe jetzt Wortmeldungen von Herrn Buchholz, Herrn Keller und Herrn Neumann. - Bitte sehr, Herr Buchholz, Sie haben das Wort.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte in diesem Zusammenhang an einen Vorfall erinnern, den der Einwender aus Holland vielleicht nicht mehr ganz präsent hat: Mitte der 90er-Jahre gab es von der zu Enschede gehörigen Gemeinde Glanerbrug massive Proteste gegen die Urantransporte über das Gemeindegebiet. Es hat damals in Absprache zwischen der Stadt Gronau und Urenco ein Abkommen gegeben, das besagte, dass die Transporte nicht mehr über Glanerbrug führen sollten. Insofern gibt es durchaus die Möglichkeit, dass Kommunen auch in Holland entsprechend aktiv werden, um die Transporte über das Gemeindegebiet untersagen zu lassen.

Vorhin wurde von dem Vertreter der Antragstellerin gesagt, dass bei dem Transportunfall Ende Mai in den Niederlanden auch von der Firma Urenco schnell jemand vor Ort war. Meine konkreten Fragen: Erstens. Lag dies daran, dass von der Firma Urenco jemand im Konvoi mitgefahren ist? Wenn nicht, wie lange hat es gedauert, bis jemand von Almelo nach Bathmen - so hieß der Ort, an dem der Unfall passiert ist - gekommen war? Zweitens. Ist es richtig, dass es dabei wieder nur einen Fahrer gegeben hat, wie es bei Urantransporten die Regel zu sein scheint? Ich wohne in der Nähe des Gronauer Heerwegs und sehe die Transporte fast wöchentlich vorbeirauschen. Es sind in der Regel britische LKWs mit Rechtssteuerung und nur einem Fahrer. Hier stellt sich auch die Frage, ob dies zulässig ist. Drittens. Mich würde ferner interessieren, ob der angesprochene große Bahntransport mit circa 800 t UF₆, der auch ungefähr Ende Mai stattfand und von Gronau über Münster nach Rotterdam führte, ein einmali-

ger Transport gewesen ist oder ob jetzt des Öfteren Transporte in dieser Größenordnung erfolgen werden. - So viel zu diesem Komplex.

Jetzt noch wenige Anmerkungen zum Thema Imageverlust in Gronau. Herr Ohnemus, Sie wissen ganz genau, dass die Gronauer Innenstadt momentan ziemlich verlassen ist. Selbst im schönen Ortsteil Epe gibt es eine Menge leer stehender Geschäfte. Das alles kann kein Zufall sein, denke ich.

(Widerspruch und Unruhe)

Das ehemalige van-Delfen-Gelände in der Gronauer Innenstadt - leider sind wir jetzt nicht in Gronau, sonst könnten wir einen Ortstermin machen -, liegt brach. Anfang der 80er-Jahre ist die Textilindustrie bekanntlich niedergegangen. Die Stadt Gronau hat es bis heute nicht geschafft, einen Investor zu finden, der das Gelände übernehmen will. Woran liegt das unter anderem wohl?

Dass die Menschen jetzt zur Landesgartenschau kommen, mag für das Image der Stadt ein guter Erfolg sein. Aber eigentlich kann die Stadt nur froh darüber sein, dass der Bekanntheitsgrad der Gronauer Anlage nicht so groß wie der der Atomanlage in Gorleben oder an anderen Standorten ist. Aber Sie wissen, dass wir dabei sind, auch mit Unterstützung von auswärtigen Freundinnen und Freunden daran zu arbeiten. Gestern hat sich wieder gezeigt, dass es Möglichkeiten gibt, mit kreativen Aktionen den Standort Gronau hinsichtlich dieser unschönen Atomfabrik populär zu machen. Sie dürfen sicher sein, in der nächsten Zeit ist in dieser Richtung noch mehr zu erwarten, falls die Genehmigung erteilt werden sollte.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich frage die Antragstellerin, ob sie zu den aufgeworfenen Transportfragen etwas sagen will.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es waren zwei Fragenkomplexe, zum einen der LKW-Unfall auf der A 1 in den Niederlanden und zum anderen der Eisenbahntransport vor kurzem.

Zum LKW-Unfall: Es war ein Fahrer in diesem LKW. Die Urenco-Mitarbeiter, die zum Ort des Unfalls kamen, sind nicht in dem Konvoi mitgefahren. Sie wurden von den Einsatzkräften in der Anlage verständigt und sind dann unmittelbar an den Ort des Geschehens gekommen. Wie lange dies gedauert hat, weiß ich nicht. Wenn es hier wichtig ist, kann ich diese Angabe bis morgen besorgen.

Zu dem Eisenbahntransport mit den 800 t: Die Frage lautete, ob es ein Einzelfall ist oder des Öfteren vorkommt. Ich erinnere mich an einen Einwand von heute Morgen, der dahin ging, dass noch mehr Transporte auf die Schiene verlagert werden sollten. Das ist auch unser Bestreben. Wir haben den Eisenbahnanschluss erst seit September 2001. Viele Transporte werden nicht von uns organisiert und in die Wege geleitet. Das machen die Kunden. Entsprechend bestimmen sie auch, ob der Transport per LKW oder per Eisenbahn erfolgt. Wir tun

unser Möglichstes, um die Kunden dahin gehend zu motivieren, dass immer mehr auf die Bahn kommt. Wo wir selbst organisieren - der Transport, der nach Rotterdam ging, war ein solcher -, versuchen wir, wo immer möglich auf die Schiene zu gehen. Im Klartext heißt das, dass es sich nicht um einen Einzeltransport handelte, sondern noch öfter vorkommen wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich habe jetzt auf der Rednerliste Herrn Keller. - Sie haben das Wort, es sei denn, Sie lassen Herr Buchholz für eine Nachfrage den Vortritt. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Es geht auch kurz, denke ich. Es wäre für uns schon aufschlussreich, zu erfahren, wie schnell die Urenco-Mitarbeiter vom Almeloer Werk bis zum Unfallort gebraucht haben. Es wäre gut, wenn wir die Auskunft morgen bekommen könnten.

Dass die Transporte jetzt zunehmend mit der Bahn erfolgen, ist bekannt. Die Frage muss ich vielleicht präzisieren. Es handelte sich um einen Transport, der, von Gronau kommend, über Münster und durch die Grafschaft Bentheim, was sicherlich auch für die Anwesenden interessant ist, nach Rotterdam lief. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an eine Anfrage der Grünen im Bundestag, die vor etwa drei oder vier Jahren gestellt wurde und in der es speziell darum ging, wie die Urantransporte, die Tails-Transporte, von Gronau nach Russland abgewickelt werden. Seinerzeit gab es noch die Information, dass sie per LKW zu norddeutschen Seehäfen zur Verschiffung gebracht würden. Insofern geht es erst einmal nur um die Information, ob jetzt alle Transporte nach Russland über Holland erfolgen oder ob es ein Mischsystem gibt, ob also sowohl norddeutsche Häfen als auch Rotterdam angefahren werden. Mich würde interessieren, was die holländische Regierung dazu sagt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Möchte die Antragstellerin auch dazu etwas sagen? - Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Der Transport ging in den Hafen von Rotterdam. Dorthin werden auch noch mehrere Transporte gehen. Ich kann hier natürlich nicht festlegen, wie viele Transporte pro Jahr in welchen Hafen gehen. Das muss individuell festgelegt werden können. Natürlich war die niederländische Regierung darüber informiert, denn man braucht auch in Rotterdam eine Genehmigung, um einen solchen Transport durchführen zu können.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Jetzt ist Herr Keller auf meiner Rednerliste der Nächste. - Bitte sehr.

Keller (Einwender):

Herr Fischer hat als Vertreter des Bundesumweltministeriums eine Frage nicht beantworten können. Bevor die

Frage im Bermudadreieck der Zuständigkeiten der Bundesregierung versickert, bitte ich darum, dass der Vertreter des Bundesverkehrsministeriums uns diese Frage beantwortet.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, es ist kein Vertreter des Bundesverkehrsministeriums anwesend, weil, wie mehrfach erläutert, die Transportvorgänge nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind. - Herr Neumann, bitte, Sie haben jetzt das Wort.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich habe eine Nachfrage zur Feststellung der 25 Minuten, wobei es mir egal ist, ob sie mir der TÜV, die nordrhein-westfälische Genehmigungsbehörde für Transporte, das BMU oder der Antragsteller beantwortet. Ich möchte wissen, wann diese 25 Minuten mit einem Rechenprogramm nachgewiesen worden sind und ob dieses Rechenprogramm das Tenerife-Programm war.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich frage zunächst den Antragsteller und dann den TÜV, ob sie etwas dazu sagen möchten. Ich betone allerdings nochmals, dass die Transportvorgänge nicht originärer Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind. Uns ist bewusst - das ergibt sich ja schon aus der Gliederung -, dass die Behälterproblematik in anderem Zusammenhang Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist. Ich habe etwas Sorge, dass bei der Erörterung dieser Transportfragen die Diskussion eine gewisse Kopflastigkeit bekommt. Sie gehören in diesem Genehmigungsverfahren in einen anderen Gliederungspunkt.

Verstehe ich Sie richtig, dass wir die Behälterproblematik auch aus Ihrer Sicht besser dort erörtern sollten, wo sie in diesem Genehmigungsverfahren hingehört? Es wäre mir sehr recht. - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Dagegen spricht nichts, wenn genau diese Problematik unter dem Tagesordnungspunkt 3.3.4 auch wirklich behandelt werden kann und von Ihnen nicht mit der Begründung ausgeschlossen wird, es handele sich um Transportfragen.

Verhandlungsleiter Franke:

Das kann ich Ihnen zusichern. Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich frage, ob es weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 1 mit den Untergliederungspunkten 1.1 bis 1.4 gibt. - Bitte sehr.

Dannheim (Einwenderin):

Ich möchte noch einmal deutlich zum Ausdruck bringen, dass ich nicht damit einverstanden bin, dass Transportfragen hier nicht behandelt werden können bzw. nicht zum Genehmigungsverfahren gehören; denn die Transporte finden im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Anlage statt. Eine Erweiterung der Kapazität dieser Anlage wird dazu führen, dass es um ein Vielfaches mehr an Transporten geben wird. Diese Transporte stehen in direktem

Zusammenhang mit Risiken für die Bevölkerung hier in Gronau und entlang der Transportstrecke. Von daher stehen diese Transporte für mich auch in direktem Zusammenhang mit der Genehmigung der Erweiterung der Kapazität oder dem Betrieb der Anlage.

Zum anderen stelle ich zum Transport eine Frage: Wir haben viel über die thermische Belastbarkeit und die Wandstärke der Behälter gehört. Mich interessiert, welche weiteren Sicherungsmaßnahmen bei den Transporten getroffen werden. Werden bei den Transporten so genannte Overpacks verwendet, wenn ja, für welche Art von Transporten, wenn nein, bei welchen nicht und warum nicht. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich habe Verständnis für das Anliegen, die Transportproblematik in grundsätzlicher Weise in diese Erörterung einzubeziehen. Wir haben aber schon mehrfach erläutert, dass Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens nun einmal, wie es der Gesetzgeber ausdrücklich formuliert, die ortsfeste kerntechnische Anlage ist. Der Vertreter des Bundesumweltministeriums und andere Behördenvertreter haben bereits mehrfach erläutert, die rechtlichen Möglichkeiten, die Transportfrage im Genehmigungsverfahren aufzugreifen, würden schon dadurch eingegrenzt, dass es um Zuständigkeiten im Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren anderer Behörden geht. Ich bitte um Verständnis, dass ich an der grundsätzlichen Einschätzung festhalte, dass die Transportvorgänge, soweit sie nicht als Anliefer- und Abfahrverkehr den Umweltauswirkungen der Anlage unmittelbar räumlich zuzurechnen sind, nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind.

Dies vorausgeschickt richte ich die Frage an die Antragstellerin, ob sie zu der im zweiten Teil der Ausführungen gestellten Frage etwas sagen möchte. - Bitte, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Könnten Sie bitte die im zweiten Teil gestellte Frage noch einmal formulieren?

Verhandlungsleiter Franke:

Die Einwenderin fragte, welche Vorkehrungen über die Behälterproblematik hinaus - so habe ich sie verstanden - bei Transportvorgängen getroffen werden. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die angesprochenen Overpacks oder Umverpackungen sind für 30-Zoll-Behälter vorgeschrieben, in denen wir Product transportieren. Für die 48Y-Behälter sind diese Overpacks zurzeit nicht vorgeschrieben. Ab 1. Januar 2004 werden wir aber solche Overpacks verwenden müssen. Daran wird momentan gearbeitet. Das bezieht sich auch auf den Punkt, den Herr Dr. Brock angesprochen hat, dass der Feuerschutz von 25 auf 30 Minuten erhöht werden soll. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich habe jetzt weitere Wortmeldungen zunächst von Herrn Biese und dann vom niederländischen Einwender. - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Ich greife auf, dass Sie die Frage der Transportangelegenheiten mit Verweis auf die Genehmigung zurückweisen. Sie selbst haben den Punkt 1.4 „Transport außerhalb der Anlage“ in der Gliederungsliste angesetzt. Weiter hinten in Punkt 7.2.1 haben Sie die Transportstörfälle aufgeführt. Also sehen Sie das Transportproblem und alles, was damit zusammenhängt, doch ganz sicher als Gegenstand dieser Erörterung an.

Verhandlungsleiter Franke:

Dazu möchte ich Folgendes klarstellen: In der Tat sehen wir Transportfälle als originären Gegenstand des Genehmigungsverfahrens an, soweit es sich um Transportvorgänge innerhalb der Anlage handelt. Auf diese Vorgänge bezieht sich die von Ihnen in Bezug genommene Ziffer 7.2.1. Wir sprechen jetzt aber über Transportvorgänge außerhalb der Anlage. Weil uns dies aus vielfältigen Diskussionen im Vorfeld dieses Erörterungstermins und auch aus dem letzten Erörterungstermin im Jahre 1997 bekannt ist, bestand bei uns die Erwartung, dass sich immer wieder die Abgrenzungsfrage ergeben wird, was Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die ortsfeste Anlage ist und wie das Genehmigungs- und Aufsichtsregime für Transportvorgänge außerhalb der Anlage ist. Deswegen haben wir vorsorglich - gewissermaßen mögliche Einwendungen voraussehend - unter den übergreifenden Themen die Abgrenzungsproblematik zum Genehmigungs- und Aufsichtsregime für Transportvorgänge außerhalb der Anlage aufgenommen. - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Aber es ist doch einfach nicht von der Hand zu weisen, dass ein Spinnenkörper, in diesem Falle eine Fabrikanlage, ohne die Beine, also ohne Verbindungen ins Land hinein, überhaupt nicht leben kann. Also sind die Transportfälle, Transportwege und Transportbehälter insbesondere bei einer Erhöhung der Mengen \neq die Erhöhung beträgt ja fast 200 % - unbedingt von großer Bedeutung. - Danke sehr.

Verhandlungsleiter Franke:

Das ist unbestritten. Ich muss aber darauf hinweisen, dass sich diese Transportvorgänge, wie jetzt mehrfach erläutert, nicht im kontrollfreien Raum bewegen. Es geht nur um ein anderes Genehmigungs- und Aufsichtsregime. - Nach meiner Rednerliste ist jetzt der niederländische Einwender an der Reihe. - Zuvor aber noch einmal Herr Biese. - Bitte sehr.

Dr. Biese (Einwender):

Dann müsste doch aber, falls genehmigt wird, von der Genehmigungsbehörde auch die Weisung an die Behörden oder Einrichtungen ergehen, die Transporte überwa-

chen, damit sie nicht ungeschoren bleiben. Das ist doch von uns wohl so zu verstehen. - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Zwischen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde und dem Bundesamt für Strahlenschutz besteht kein Weisungsverhältnis, sondern ein Verhältnis enger Zusammenarbeit in Fragen, die die Aufgabenbereiche beider Behörden berühren. - Als Nächster ist jetzt der niederländische Einwender an der Reihe. - Bitte sehr.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsektivübersetzung aus dem Niederländischen:) Ich möchte wissen, in welcher Weise das Recht auf Einspruch im Hinblick auf diese Behälterfrage gewährleistet ist. Wenn es jetzt nicht passt, werde ich später darauf zurückkommen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Da wir uns jetzt bei der Erörterung der Transportproblematik befinden und wir uns jedenfalls mit Herrn Neuman darauf verständigt hatten, die eigentliche Behälterproblematik dort zu erörtern, wo sie im Prüfungsspektrum dieses Erörterungsverfahrens hingehört, schlage ich vor, auch Ihre Frage an jener Stelle zu behandeln. - Herr Buchholz, wollen Sie die Frage klarstellen, die ich möglicherweise missverstanden habe? - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Wenn ich es richtig verstanden habe, hat der Einwender danach gefragt, wann das Verfahren für die Transporte in Holland stattfindet, damit er dort Einspruch gegen die Transporte durch Holland einlegen kann, wenn er im Rahmen dieses Verfahrens keinen Einspruch gegen die Transporte einlegen kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Zu dieser Frage hat zum einen Herr Neumann schon Ausführungen gemacht, die er - ich greife zum wiederholten Male auf seine Wortwahl zurück - als missliche Verwaltungspraxis bezeichnet hat. Er hat bereits darauf hingewiesen, dass im Verfahren nach § 4 Atomgesetz jedenfalls für den deutschen Teil des Transportvorgangs keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Wenn Sie diese Frage zur Prüfung stellen wollen, müssten Sie sich an die für die Erteilung der Transportgenehmigungen zuständigen Behörden wenden. Das wären insbesondere das Bundesamt für Strahlenschutz und die Verkehrsbehörden, die nach Gefahrgutrecht für die Genehmigung und vor allem die Überwachung der Transportvorgänge zuständig sind. - Wenn Herr Fischer dies jetzt noch ergänzen möchte, gebe ich ihm gern das Wort.

Fischer (BMU):

Sie haben soweit alles gesagt. Was Einsprüche gegen Transporte auf niederländischer Seite anbetrifft, wird hier niemand eine Antwort geben können, sofern nicht zufällig ein Kenner des niederländischen Rechtes in diesem Raum ist. Das müssen Sie in Ihrem eigenen Land erfragen.

Verhandlungsleiter Franke:

Da ich annehme, dass kein Kenner des niederländischen Rechts im Raume ist - - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Nein, ich will mir hier nichts anmaßen. Ich möchte nur fragen, ob jemand von der niederländisch-deutschen Kernenergiekommission anwesend ist. Ich meine jene dubiose Kommission, von der man eigentlich nie jemanden zu sehen bekommt und die immer nur in irgendwelchen Publikationen herumgeistert.

Verhandlungsleiter Franke:

Nach meiner Kenntnis nicht.

(Buchholz [Einwender]: Das hätte mich auch gewundert!)

Ich habe jetzt keine weitere Wortmeldung mehr. - Entschuldigung, bitte sehr. - Danach sind Sie an der Reihe, Herr Keller.

Dannheim (Einwenderin):

Wir werden uns sicherlich nicht darüber einig, ob die Transporte Bestandteil dieses Verfahrens werden. Ich möchte aber das, was ich vorhin gesagt habe, noch ergänzen und es weiter ausführen. Es ist hier schon deutlich geworden, dass das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung einzelner Transporte zuständig ist. Es geht aber nicht einfach nur um die Genehmigung und die Abwägung einzelner Transporte. Ich habe vorhin angemerkt, dass es durch die Erweiterung der Kapazität der Anlage ein Vielfaches mehr an Transporten geben wird. Dadurch werden sich auch die Risiken für die Bevölkerung vermehren. Hier interessiert mich, ob in diesem Verfahren jemals eine Risikoabwägung all dieser Transporte, die durch die Lande rollen werden, vorgenommen werden wird. Beim Bundesamt für Strahlenschutz oder bei der Bezirksregierung handelt es sich immer nur um die Genehmigung eines einzigen oder mehrerer Transporte innerhalb bestimmter Fristen. Das haben wir gehört. Da geht es nie um die Beurteilung der Gesamtzahl aller Transporte, die durch das Land, hier durch den Landkreis oder durch die Region rollen werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Möchte das Bundesumweltminister dazu etwas sagen? - Aus meiner Sicht kann ich dazu nur bemerken, dass auch die - lassen Sie es mich so beschreiben - Summationseffekte der Gesamtheit aller Transportvorgänge, auf die es Ihnen offenbar ankommt, eigentlich nur Gegenstand des für den Transportvorgang einschlägigen Genehmigungsverfahrens sein könnten. - Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Ich kann darüber hinaus nur noch den Hinweis geben, dass zu überlegen wäre, ob diese Dinge nicht in der Abwägung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Rolle spielen könnten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Bitte sehr.

Dannheim (Einwenderin):

Dann stelle ich direkt die Frage, ob das in der UVP behandelt wurde und zu welchen Erkenntnissen der Gutachter gelangt ist, der die UVP durchgeführt hat.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich reiche die Frage, ob dieses Thema in die UVP einbezogen worden ist, an das Öko-Institut weiter. - Bitte sehr, Herr Küppers.

Küppers (Öko-Institut):

Transporte auch außerhalb der Anlage sind in unsere UVP einbezogen worden, allerdings nur im Nahbereich der Anlage, um zu gewährleisten, dass auch der Standortbezug noch gegeben ist. Wir haben bei unserer bisherigen Ermittlung der Sachverhalte natürlich auch feststellen müssen, dass mit einer Ausweitung der Transporte zu rechnen ist, die dann beispielsweise im Hinblick auf damit verbundene Emissionen wie Lärmbelastigungen zu bewerten sind. Eine abschließende Bewertung haben wir noch nicht vorgenommen; diese wird erst im weiteren Verlauf der Begutachtung erfolgen. Aber einbezogen sind diese Transporte tatsächlich außerhalb der Anlage im Nahbereich, nicht aber beispielsweise auf holländischem Staatsgebiet.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Um den Untersuchungsrahmen der UVP aus der Sicht der Genehmigungsbehörde zu beschreiben, weise ich auf § 12 UVPG hin, wonach die Bewertung der „Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung ... im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ... nach Maßgabe der geltenden Gesetze“ zu erfolgen hat. Das heißt, mögliche Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung erweitern nicht die Regelungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde; denn unser Ausgangspunkt ist, dass wir aufgrund der Arbeitsteilung zwischen den Genehmigungs- und Aufsichtszuständigkeiten für Transportvorgänge keine Regelungsmöglichkeiten für außerbetriebliche Transportvorgänge haben, abgesehen von den Umweltauswirkungen im Nahbereich. Nach § 12 UVPG gibt es dann auch keine Möglichkeit, eventuelle Erkenntnisse einer UVP in dieser Genehmigung zu berücksichtigen. Dies hat dann natürlich auch Rückwirkungen auf die Umgrenzung des UVP-Untersuchungsrahmens, weil jedenfalls nicht offensichtlich der Fall eintreten soll, dass in der UVP etwas untersucht wird, was nachher eindeutig nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Genau der Paragraph, auf den Sie jetzt hingewiesen haben, § 12, ist bei dieser Geschichte die Crux. Dort wird nämlich auf den Genehmigungsstatbestand des Atom-

rechts und damit im Falle der Transporte auf die Gefahrgutverordnung verwiesen. Von daher wäre es sehr gut, wenn in diesem Verfahren juristische Überlegungen angestellt würden, inwieweit die Möglichkeiten der Umweltverträglichkeitsprüfung dazu genutzt werden könnten, diesen § 12 so auszulegen, dass beispielsweise auch die erhöhte Strahlenbelastung aufgrund einer vermehrten Zahl von Transporten - natürlich treten auch andere Belastungen auf - untersucht wird. Wenn man sich nur auf das Transportrecht, auf die Gefahrgutverordnung, zurückzieht, dann findet man da, wie Frau Dannheim es korrekt ausgeführt hat, nur Begrenzungen, die sich ausdrücklich auf einen einzelnen Transport bzw. einen einzigen Behälter beziehen, was die Ortsdosisleistung usw. angeht.

Von daher wäre es sehr wichtig, hier im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung einmal zu betrachten, wie sich die Situation vom Gefahrgutrecht her, wo einzelne Transporte bewertet und betrachtet werden, bis hin zur Anlagene Genehmigung verändert. Die beantragte Anlage ist ja daran schuld, dass sich in dieser Region noch mehr Transporte abspielen werden und sich die UF₆-Transporte hier konzentrieren werden. Daher müsste es aus meiner Sicht auch berechtigt sein, dies umfassend zu prüfen, also nicht nur in Bezug auf Probleme wie Lärm, sondern auch auf Strahlenbelastungen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Lassen Sie mich eine Bemerkung machen, die sich auf alle im Rahmen dieses Erörterungstermins und auch im Auslegungsverfahren erhobenen Einwendungen bezieht. Es ist selbstverständlich, dass wir sie alle sorgfältig prüfen und vor allem bei den Fragen, an denen den Einwendern offenkundig besonders liegt - ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Frage der Transportvorgänge dazugehört -, mit besonderer Sorgfalt unsere bisherige Sichtweise überprüfen werden. Lassen Sie mich aber auch Folgendes hinzufügen: Dass ein Genehmigungsverfahren für eine ortsfeste Anlage vom Ansatz her nicht geeignet ist, von Ihnen empfundene Defizite eines anderen gesetzlichen Zulassungsverfahrens für Transportvorgänge zu kompensieren, liegt ebenso auf der Hand.

Meine Damen und Herren, es ist jetzt kurz vor 18.10 Uhr. Wir haben damit die in Aussicht genommene nächste Zäsur, die gegen 18 Uhr eintreten sollte, schon etwas überschritten. Ich meine, wir hätten jetzt in der Erörterung vom Inhalt her wieder eine gewisse Zäsur erreicht, sodass wir eine weitere Unterbrechung einlegen könnten. Ich unterbreche die Erörterung bis 18.30 Uhr. - Vielen Dank.

(Unterbrechung von 18.10 bis 18.37 Uhr)

Meine Damen und Herren, wir fahren in der Erörterung fort. Auf meiner Wortmeldeliste steht Herr Keller. Ich sehe jetzt eine weitere Wortmeldung. - Herr Keller, möchten Sie etwas sagen oder darf ich der Dame den Vortritt lassen?

(Keller [Einwender]: Worum geht es?)

- Um Ihre Wortmeldung.

Keller (Einwender):

Ich kann auch der Dame den Vortritt lassen. Deshalb fragte ich, worum es geht. Ich lasse der Dame den Vortritt.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Rinsky (Einwenderin):

Der Punkt, den wir vor der Pause erörtert hatten, ist noch nicht zu Ende behandelt. Folgendes Problem war aufgetaucht und ist auch ganz deutlich benannt worden: Im Grunde wird nirgendwo eine Abschätzung der Risikofolgen vorgenommen, die mit dieser Anlagenerweiterung verbunden wären. Da scheint es eine Lücke in den Gesetzen zu geben, da dies weder in der UVP - da scheint vorgesehen zu sein, nur die Auswirkungen im näheren Umkreis, also Gronau und Umgebung zu beurteilen -, noch bei der Genehmigung der Behälter noch bei der Genehmigung der Transporte vorgesehen ist. Wir denken, dass es erst einmal gilt, es als Problem zu erkennen, dass es da eine Lücke gibt und dass es Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist, hier Schadensvorsorge gegenüber der Bevölkerung zu betreiben; man muss sich überlegen, wo diese Risikoabschätzung erfolgen soll. Ich denke, das ist auch abzuschätzen.

Es gibt typische Transportwege. Als deutsche Häfen waren in der Vergangenheit ganz klar nur Bremerhaven und Hamburg im Spiel. Für diese Häfen wird es ganz eindeutig: Weil diese Erweiterung für Exporte auf den Weltmarkt bestimmt ist - die gesamte Erweiterung wird in den Export gehen, weil der bundesdeutsche Markt jetzt schon gesättigt ist -, kann man also ausrechnen, inwieweit sich das Transportaufkommen für diese beiden Häfen erhöhen wird. Darüber hinaus wäre das zusätzliche Transportaufkommen für die Niederlande zu betrachten, wo wahrscheinlich der Hafen Rotterdam die größte Rolle spielt. Außerdem müsste bedacht werden - ich bekam eben mit, dass es jetzt einen Gleisanschluss in der Gronauer Anlage gibt -, dass in Zukunft offenbar mehr UF₆-Transporte über die Schiene als über die Straße laufen werden.

Für die Stadt Bremen würde dies zum Beispiel Folgendes bedeuten: Bisher laufen die LKW-Transporte auf der Autobahn an der Stadt Bremen vorbei. Wenn sie über die Schiene nach Bremerhaven gehen, so gibt es keinen anderen Weg als durch den Bremer Hauptbahnhof und mitten durch die gesamte Bremer Stadt. Das heißt, in Zukunft werden dann verstärkt UF₆-Transporte quer durch die ganze Stadt und mitten durch den Bremer Hauptbahnhof nach Bremerhaven gehen. Das damit verbundene Risiko müsste gegenüber dem Interesse des Antragstellers abgeschätzt und abgewogen werden, zusätzlich auf dem Weltmarkt zu verdienen.

Ich hätte jetzt gern von der Genehmigungsbehörde oder auch vom Bundesumweltministerium eine Auskunft darüber, wie diese Lücke im Gesetz geschlossen werden soll und an welcher Stelle diese Risikobewertung und Risikoabschätzung erfolgen soll.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Bevor ich dem Bundesumweltministerium das Wort erteile, lassen Sie mich darauf hinweisen, dass wir, wie ich schon vor der Pause sagte, diese von Ihnen offenkundig als wichtig angesehene Problematik noch einmal sehr sorgfältig prüfen werden. Aber - in andere Worte gewendet - Sie haben jetzt den Begriff der Lücke im Gesetz verwandt. Der geborene Lückenschließer bei Gesetzen ist natürlich der Gesetzgeber und nicht die Genehmigungsbehörde.

Dies als unmaßgebliche Ansicht einer Landesbehörde vorausgeschickt erteile ich zu dieser Frage dem Bundesumweltministerium das Wort. - Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Ich kann sicherlich zusagen, dass ich diesen Eindruck mit nach Hause nehmen und vortragen werde. Ich kann aber nicht sagen, ob das, was Sie als Lücke beschreiben, mit irgendwelchen Maßnahmen seitens des BMU oder seitens des Gesetzgebers geschlossen werden kann und geschlossen werden sollte. Sie werden Verständnis dafür haben, dass das jenseits der Möglichkeiten eines BMU-Mitarbeiters hier auf diesem Erörterungstermin ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Eine Rückfrage; ich gebe mich damit natürlich nicht zufrieden, dass jetzt sowohl die Genehmigungsbehörde als auch der Vertreter des BMU das mit nach Hause nehmen, sondern ich wüsste gern: Welche Initiativen werden denn jetzt ergriffen, um diese Gesetzeslücke in irgendeiner Weise zu schließen, und wer fühlt sich dafür verantwortlich? Wer ist dafür verantwortlich?

Verhandlungsleiter Franke:

Wir fühlen uns verantwortlich, noch einmal unsere Rechtsposition zu überdenken, welche Möglichkeiten zur Einbeziehung von Transportvorgängen in das Prüfungsspektrum des Genehmigungsverfahrens für eine ortsfeste Anlage bestehen. Wofür sich Herr Fischer verantwortlich fühlt, wird er jetzt selbst sagen.

Fischer (BMU):

Die Verantwortung des BMU in diesem Zusammenhang besteht darin, im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht über die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden darüber zu wachen, dass die Entscheidungen nach Recht und Gesetz erfolgen. Das werden wir in diesem Falle mit Sicherheit auch tun.

Wenn der Gesetzgeber - das ist der Deutsche Bundestag - der Meinung ist, dass hier eine Lücke vorhanden ist, die zu schließen wäre, dann wird er darüber befinden müssen, mit welchen Mitteln er das macht.

Ich habe gesagt, ich werde diesen Punkt mit nach Hause nehmen, will sagen: Ich werde vortragen, dass eine solche Lücke empfunden wird. Ich kann aber - das habe ich als zweiten Punkt genannt - keine Zusagen

darüber machen, wie seitens meines Hauses dann mit diesem Empfinden umgegangen wird, ob daraus also ein Gesetzentwurf des BMU wird oder was auch immer.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Vom Öko-Institut ist vor der Pause im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Transporte der Begriff Nachbereich, wenn ich mich recht entsinne, genannt worden. Lässt sich der Begriff Nahbereich in Kilometerangaben oder ähnlich definieren? - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Herr Küppers, bitte.

Küppers (Öko-Institut):

Er lässt sich nicht als Entfernungsgabe definieren, weil er letztendlich von den Standortgegebenheiten abhängig ist. Damit ist Folgendes gemeint: Man betrachtet die Dinge bis zum nächsten größeren Knotenpunkt, also auf den Straßen, auf denen ein zusätzliches Verkehrsaufkommen tatsächlich zu einer deutlichen Erhöhung des Gesamtverkehrsaufkommens führen könnte, aber nicht mehr auf der nächsten Autobahn oder Bundesstraße, weil dort nicht mehr zu erwarten ist, dass tatsächlich nennenswerte Auswirkungen auftreten können. Eine Kilometerangabe kann man also nicht machen. Man kann wirklich nur sagen, bis zum nächsten größeren Verkehrsknotenpunkt. Er liegt aber in der Regel dann im Umkreis weniger Kilometer, wenn überhaupt so weit.

Vielleicht noch als Ergänzung zu dem, was ich vorhin schon gesagt hatte, weil es anschließend noch einmal angesprochen wurde: Strahlenexpositionen werden auch betrachtet, zwar nicht für Störfälle oder Unfälle des Transports, aber für den normalen Betriebsablauf. Dabei ist es natürlich auch wesentlich, dass man den Bereich betrachtet, wo Fahrzeuge schon einmal zum Stillstand kommen und sich Wohnbebauung in der Nähe befindet, um zu sehen, ob dort, wo gebündelt Radioaktivtransporte stattfinden, eine erhebliche Strahlenexposition der Bevölkerung auftreten kann. Wenn sich das Ganze auf der nächsten Autobahn abspielt, dann stellt sich diese Frage weniger stark.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Ich habe Herrn Keller so verstanden, dass er durch Gesten die Frage stellen möchte - Sie können mir widersprechen oder mich bestätigen -, welchen Hut die Sachverständigen, denen ich in der letzten Zeit des Öfteren das Wort erteilt habe, aufhaben. Habe ich Sie richtig interpretiert, Herr Keller?

(Keller [Einwender]: Sehr gut, wunderbar!)

- Das erfüllt mich mit Genugtuung. Ich kann für die gesamte Sitzbank der Sachverständigen mitteilen, dass es sich um von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens herangezogene Gutachter zu unterschiedlichen Untersuchungskomplexen handelt. - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Mir reicht es überhaupt nicht, wenn, wie Herr Küppers ausgeführt hat, Strahlenexpositionen nur betrachtet werden. Ich möchte sichergestellt haben, dass sie ausgeschlossen sind.

(Vereinzelt Beifall bei Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Küppers, möchten Sie zum Prüfungsmaßstab der Umweltverträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht etwas sagen? - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Eigentlich hatte ich gedacht, dass wir das unter Tagesordnungspunkt 5 machen, aber ich kann es auch gerne vorziehen.

Wir haben im Hinblick auf Strahlenexpositionen im bestimmungsgemäßen Betrieb und damit auch bei Transporten einen Maßstab, dessen untere Schwelle 10 mSv/a beträgt. Das heißt, wenn wir in unserer Begutachtung feststellen, dass Expositionen unterhalb dieser Schwelle liegen, dann gehen wir grundsätzlich davon aus, dass keine weiteren Untersuchungen im Hinblick auf mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter, die zu betrachten sind - also auch auf Menschen -, nötig sind. Diese Abschätzung wird unter sehr konservativen Randbedingungen vorgenommen. Wenn wir feststellen, dass diese Schwelle von 10 mSv/a überschritten wird, werden realistischere Betrachtungen angestellt. Dann wird zum Beispiel im Hinblick auf Auswirkungen aufgrund von Emissionen bei bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage dann nicht mehr gesagt, es stehe jemand das ganze Jahr über direkt am Zaun, sondern dann wird die Umgebung genau betrachtet. Dosisgrenzwerte müssen natürlich immer eingehalten sein, aber wir gucken dann eben im Bereich zwischen 10 mSv/a und den Dosisgrenzwerten, wo die Dosis liegt.

Wie Sie wahrscheinlich alle wissen, gibt es keine Wirkungsschwelle für die Exposition mit radioaktiven Strahlen, sodass man also nie sagen kann: Es gibt hier keine Folgeschäden. Aber das ist dann eben ein Abwägungsprozess, bei dem wir anhand dieser Betrachtungen entscheiden, ob wir von erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter ausgehen oder nicht. In diesen Bewertungsmaßstab wird dann auch der bestimmungsgemäße Betrieb der Transporte eingeschlossen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Herr Keller, eine weitere Wortmeldung.

Keller (Einwender):

Zusatzfrage: Ich vermisste die Bezugsgröße. Meinen Sie 10 mSv/m² oder pro Kilo Lebendgewicht? Oder wie ist das zu verstehen?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Küppers.

Küppers (Öko-Institut):

Ich bin mir völlig sicher, verschiedentlich 10 mSv/a gesagt zu haben. Die Bezugsgröße ist also das Jahr, genau genommen das Kalenderjahr.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese eindeutige Auskunft. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsekutivübersetzung aus dem Niederländischen:) Erst einmal eine Frage an Herrn Küppers. Umwelt macht natürlich nicht an den Grenzen Halt. Inwiefern berücksichtigen Sie bei Ihren Berechnungen, bei den Untersuchungen, die Sie anstellen, auch die Tatsache, dass, wie gesagt, die Umwelt nicht an den Grenzen Halt macht, indem auch das Gebiet der Niederlande betrachtet wird?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich muss Sie unterbrechen, weil wir Portionen bilden müssen, um unsere Dolmetscher nicht zu überfordern.

Drs. Visser (Einwender):

(Konsekutivübersetzung aus dem Niederländischen:) Die zweite Frage: Werden Ihre Erkenntnisse öffentlich gemacht?

Die dritte Frage richtet sich an die Antragstellerin: Wie viele Transporte finden derzeit auf niederländischem Gebiet statt und wie viele Transporte werden es nach der Erweiterung sein?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Küppers.

Küppers (Öko-Institut):

Wir haben, so wie ich es vorhin dargestellt habe, für Strahlenexpositionen solche Schwellen definiert, bei deren Überschreitung wir weitere Betrachtungen anstellen. Wenn solche Schwellen auf niederländischem Staatsgebiet überschritten werden, werden solche Betrachtungen auch für die Niederlande angestellt. Für die Transporte hat sich das aus den Gründen, die ich vorhin dargestellt hatte, als nicht notwendig erwiesen, weil dann eben schon der Verkehr auf verkehrsreicheren Straßen als im Nahbereich stattfindet.

Die zweite Frage betraf die Veröffentlichung unserer Erkenntnisse. Es ist nicht üblich, dass unsere Gutachten veröffentlicht werden, aber die Entscheidung darüber hätte letztendlich die Genehmigungsbehörde zu treffen, die ja unser Auftraggeber ist. Wir selber werden auf jeden Fall unsere Erkenntnisse nicht veröffentlichen können.

Verhandlungsleiter Franke:

Bevor ich der Antragstellerin das Wort gebe, weise ich unabhängig von allen anderen möglicherweise anzustellenden Überlegungen auf der Seite von Beteiligten darauf

hin, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung natürlich in die behördliche Entscheidung einfließen; sie wird auf jeden Fall öffentlich zugänglich sein. - Aber jetzt hat der Antragsteller das Wort. Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Vielleicht vorab, wenn es gestattet ist, eine Information für Herrn Buchholz, die ich eigentlich morgen früh bereitstellen wollte. Ich habe mich aber in der Pause wegen des Transportunfalls in den Niederlanden erkundigt. Die Einsatzkräfte und die Polizei waren in maximal 15 Minuten vor Ort, der Urenco-Mitarbeiter nach einer Stunde, dies aber deswegen, falls Ihnen das lange vorkommt, weil er eben durch die Polizei informiert war, dass keine Gefahr im Verzuge ist, dass der Behälter auf dem LKW sicher befestigt ist, dass es nicht brennt usw. Er musste sich also nicht sonderlich beeilen. Aber die Einsatzkräfte, Polizei und Feuerwehr, waren nach maximal 15 Minuten vor Ort.

Jetzt zu der Frage, wie viele Transporte durch die Niederlande gehen. Das kann ich Ihnen leider so exakt nicht sagen. Wir rechnen ja immer konservativ. Auch Herr Küppers hat dieses Wort vorhin erwähnt; das tun wir immer, an jeder Stelle. Wenn man ganz konservativ vorgeht, dann sollte man im ersten Angang die maximale Anzahl von LKWs betrachten, die wir im Sicherheitsbericht angegeben haben, die mit UF₆-Transporten von uns zur Anlage gehen. Das sind bei 4 500 t Urantrennarbeit pro Jahr 1 960 LKW im Jahr. Das ist die absolute Obergrenze, wobei man selbstverständlich unterstellen muss, dass eben nicht alle LKW durch die Niederlande gehen. Aber ich kann Ihnen im Moment eben nur diese Maximalgrenze nennen. Mehr sind es mit Sicherheit nicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ist es entbehrlich, die Antworten zu übersetzen? Ist das entbehrlich? Oder hätten Sie sie gern übersetzt? - Sie verzichten darauf; dann ist es gut.

Die nächste Wortmeldung war von Herrn Keller. - Herr Keller, Sie haben das Wort.

Keller (Einwender):

Verständnisfrage an den Antragsteller: Der Begriff Einsatzkräfte ist mir viel zu allgemein. Können Sie bitte konkret sagen, welches Equipment darunter fällt und welche Truppen usw. damit befasst sind?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es fällt mir schwer, momentan die Einwendung zu erkennen, aber ich möchte dennoch eine Antwort geben. Einsatzkräfte sind Polizei und Feuerwehr. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Zu der deutsch-niederländischen Kommission, die hier schon öfter genannt wurde, wüsste ich gern, ob das ein Phantom ist oder ob sie Beiträge zum Termin geliefert hat und ob man sie auch befragen kann.

Dann die Frage an den Antragsteller: Haben Sie Erkenntnisse darüber, dass Radioaktivität an den Grenzen Halt macht und Siesta einlegt oder ist es nicht so, dass Radioaktivität überhaupt keine Grenzen kennt, sondern sich richtig europäisch verhält? Deshalb die Frage an die Genehmigungsbehörde: Ist vor dem dargelegten Hintergrund mitten in Europa nicht erforderlich, dass der Blickwinkel dieses Erörterungstermins weder provinziell noch regional beschränkt wird, sondern ebenso transnational behandelt wird, wie sich die Radioaktivität auch verhält?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, bevor ich Herrn Döring zu der geschäftsordnungsmäßigen Frage der Vertretung der deutsch-niederländischen Kommission, die vielleicht präzisiert werden sollte, das Wort gebe, erlaube ich mir einen Hinweis: Wir haben im Springen der Diskussion auf die Transportfrage das etwas aus dem Blick verloren, was ich als bisherigen Rechtsstandpunkt der Genehmigungsbehörde beschrieben habe, nämlich dass außerbetriebliche Transportvorgänge grundsätzlich nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für eine ortsfeste Anlage sind. Das, was aus unserer Sicht zweifelsfrei natürlich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, nämlich die Umweltauswirkungen jeglicher Art der ortsfesten Anlage, werden selbstverständlich grenzüberschreitend betrachtet. Dass Sie hier mit Ihren Fragen an Beantwortungsgrenzen stoßen, was die Transportvorgänge angeht, erklärt sich daraus, dass zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde diese nicht eigentlich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für eine ortsfeste Anlage sind. Dies vorausgeschickt, erteile ich jetzt Herrn Neuhof das Wort, um etwas zur Vertretung der deutsch-niederländischen Kommission zu sagen. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Die deutsch-niederländische Kommission grenznaher kerntechnischer Anlagen, wie sie präzise heißt, dient dazu, einen gewissen Erfahrungsaustausch insbesondere in Bezug auf den Betrieb grenznaher kerntechnischer Anlagen sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland zu bewerkstelligen. Mitglieder in dieser niederländisch-deutschen Kommission sind auf deutscher Seite Vertreter des BMU, der Landesregierung von Niedersachsen und des Ministeriums in Düsseldorf. Neben dem Austausch über die betrieblichen Dinge, die ich vorhin erwähnte, spielen natürlich auch Dinge im Bereich von Genehmigungsverfahren eine Rolle. Der Punkt, der heute Morgen hier in Bezug auf die Zeitungen in den Niederlanden diskutiert worden ist, die wir mit den Bekanntmachungen versorgt hatten, war zum Beispiel ein Ausfluss der Kommunikation in dieser Kommission. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neuhof, ich bitte Sie, noch ergänzend etwas zur Vertretung der niederländischen Seite zu sagen.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Sorry, natürlich. Vertreten ist das niederländische Umweltministerium aus Den Haag.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Bitte sehr; ich erteile Ihnen zunächst das Wort.

Dannheim (Einwenderin):

Ich habe noch einmal eine Frage, die die Transporte betrifft; das ist mir gerade aufgefallen, als wir über die UVP geredet haben. Herr Küppers hat gesagt, dass die Strahlenbelastung bzw. die Belastung durch Emissionen im Nahbereich der Anlage im Normalbetrieb betrachtet wurde. Meine Frage geht in die Richtung: Ich weiß, dass die UVP sozusagen später ausführlich behandelt wird, aber mir geht es jetzt hier unter anderem um den Aspekt Transporte. Wurden auch Unfälle betrachtet? Ich habe das so verstanden, dass sie nicht betrachtet wurden. Dann geht meine Frage in die Richtung: War das nicht Bestandteil des Auftrags? Wenn nicht: Warum wurden Unfälle im Nahbereich nicht betrachtet? Wenn ich dann eine Antwort habe, werde ich vielleicht später noch einmal Nachfragen stellen und darauf eingehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Küppers, möchten Sie dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Unfälle werden tatsächlich nicht betrachtet. Mir ist auch keine UVP bekannt, in der das bisher gemacht worden wäre. Wenn es gemacht werden sollte, würde ich sagen, wäre es Aufgabe der Genehmigungsbehörde, unseren Auftrag entsprechend zu erweitern. Aber wie gesagt, das war bisher nicht üblich. Wenn es gewünscht würde, können wir es aber auch machen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Ich darf dazu klarstellen, dass natürlich die innerbetrieblichen, also die dem eigentlichen Betrieb der ortsfesten Anlage zuzuordnenden Transportvorgänge unter Störfallgesichtspunkten und dann primär in der gutachtlichen Verantwortung des Technischen Überwachungs-Vereins betrachtet werden. - Bitte sehr.

Dannheim (Einwenderin):

Wir haben jetzt gehört, dass Unfälle nicht nur auf dem Betriebsgelände, sondern auch auf der Straße oder der Schiene passieren können. Dann bitte ich doch die Aufsichtsbehörde oder den Antragsteller - wie auch immer -, Unfälle sozusagen außerhalb des Geländes auf dem Transportwege im Rahmen der UVP zu betrachten, und zwar sowohl unter Strahlenschutz- wie auch unter chemotoxischen Gesichtspunkten, denn wir wissen ja: Unfälle

passieren und sie passieren nicht nur auf dem Betriebsgelände, sondern auch woanders. Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt, der im Rahmen der Schadensvorsorge betrachtet werden muss.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für den Hinweis. Wir werden diesen Gesichtspunkt bei der Prüfung gerne aufgreifen. Ich weise allerdings darauf hin, dass es einerseits die Genehmigungszuständigkeit der für den Transportvorgang zuständigen Behörden, die natürlich auch das in den Blick nehmen, was ich einmal als Störfall bei Transportvorgängen bezeichnen möchte, und andererseits die Zuständigkeit für die UVP für die ortsfeste Anlage gibt. Das heißt, dass Unfallvorgänge mit möglichen Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens für die Transportvorgänge natürlich betrachtet werden.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Als Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände, in dem Sinne auch als Vertreter der Träger öffentlicher Belange, unterstütze ich den Antrag meiner Vorrednerin. Wir hatten ja auch schon im Jahr 2002 im Rahmen einer Konferenz beantragt, dass im Umkreis von 70 km rund um die Anlage alles untersucht wird. Das gilt dann natürlich auch für die Transporte. 70 km deswegen, weil das ungefähr der Radius ist, in dem im so genannten Atomzentrum Urenco sämtliche Atomanlagen geballt sind, von Gronau angefangen bis Lingen, Ahaus, Almelo und Coevorden. Von daher unterstützen wir den Antrag und schlagen vor, dies mindestens auf einen 70-km-Radius auszuweiten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für die Klarstellung Ihres Antrags, Herr Buchholz. Wir werden das auch in die Prüfung einbeziehen. Im Übrigen wird die Frage, welcher Radius für die Umweltverträglichkeitsprüfung angemessen ist, ja noch Schwerpunkt an einer weiteren Stelle dieses Erörterungstermins sein. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Zum Punkt Transporte nicht mehr, aber wenn die Zeit noch ausreicht: Das Thema Uranabbau steht auch noch unter Punkt 1.

Verhandlungsleiter Franke:

Wenn Sie dazu in einiger Kürze etwas sagen würden; sonst schlage ich vor, dieses Thema morgen früh aufzugreifen. Weil wir zugesichert haben, die Erreichbarkeit der Züge am Bahnhof Legden zu gewährleisten, bin ich hinsichtlich der Schließung des Termins nicht endlos flexibel. Wir müssen Vorsorge für den Shuttle-Verkehr zum letzten erreichbaren Zug am Bahnhof Legden treffen. Deshalb würde ich Ihre Anregung nur aufgreifen, wenn es in zeitlich begrenztem Umfang möglich ist; sonst bitte ich Sie, dass wir es morgen früh diskutieren.

(Buchholz [Einwender]: Wir würden dann bis halb acht machen?)

- Mir ist signalisiert worden, dass um 19.47 Uhr einer der beiden Züge - ich weiß jetzt aus dem Stand nicht, in welche Richtung - erreicht werden muss. Wenn ich voraussetze, dass der Shuttle-Verkehr möglicherweise mehrfach verkehren muss, geht meine Überlegung eigentlich dahin, 15 bis 20 Minuten nach 19 Uhr zu schließen.

Buchholz (Einwender):

Das wäre dann doch zu knapp bemessen. Dann müssen wir das auf morgen früh vertagen. Wir könnten eventuell noch gucken, welche Punkte jetzt unter Tagesordnungspunkt 1 noch übrig geblieben sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich will das gern tun. - Gibt es Wortmeldungen zu sonstigen Unterpunkten des Tagesordnungspunktes 1 außer Uranabbau, der morgen früh aufgerufen werden wird? - Frau Rinsky.

Rinsky (Einwenderin):

Da nutze ich doch die Zeit, um noch einmal nachzufragen, welche Katastrophenschutzdienste im Rahmen dieser 48-Stunden-Meldung über Transporte informiert werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich gebe diese Frage an die für die Transportvorgänge zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden weiter. Möchten zunächst Herr Fischer und dann die Bezirksregierung - sofern noch anwesend - dazu etwas sagen? - Bitte sehr, Herr Fischer.

Fischer (BMU):

Die so genannte 48-Stunden-Meldung geht nach meiner Kenntnis routinemäßig an die Innenbehörden der Länder als oberste Katastrophenschutzbehörden. Es ist außerhalb meines Bereiches, wie dort dann weiter verfahren wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Fischer. - Ist der Vertreter des Arbeitsschutzdezernates der Bezirksregierung Münster noch anwesend?

(Zuruf: Er ist nicht mehr da!)

- Das ist nicht mehr der Fall. - Sehen Sie sich in der Lage, zu der Frage etwas zu sagen? Dann erteile ich Ihnen gerne das Wort. - Bitte sehr.

Strecker (BR Münster):

Eine kleine Anmerkung habe ich dazu noch. Bei uns in der Bezirksregierung, wo Leitstelle Felix angegliedert ist - das ist eine Polizeileitstelle -, laufen Informationen über die Transporte ein. Sie werden auch an die örtlichen Kreispolizeibehörden weitergegeben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für Ihre Auskunft. - Ich habe jetzt noch Herrn Buchholz auf der Wortmeldeliste. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Hier ist noch ein Punkt, der eigentlich ein Grenzfall zwischen den Tagesordnungspunkten 2 und 1 ist. Es gibt den Antrag, das U 235 nicht nur auf 5 %, sondern auf 6 % anzureichern. Meine Frage hierzu: Ist der Genehmigungsbehörde plausibel, warum das geschehen soll?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich rege an, dass wir diese Frage wirklich unter Tagesordnungspunkt 2 behandeln. - Herr Döring weist mich darauf hin, dass wir unter 3.2 „Erhöhung des Anreicherungsgrades“ diese Frage ausdrücklich ansprechen werden. Sie scheint mir auch unter Plausibilitäts Gesichtspunkten dorthin zu gehören; sie ist eine der wichtigen beantragten Änderungen. Ich rege an, dass wir sie dann behandeln. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es stimmt, man kann sie alternativ unter Tagesordnungspunkt 3 behandeln; aber ich denke, man könnte es auch jetzt unter Punkt 1.2 im weitesten Sinne schon einmal ansprechen. Vielleicht können Sie in zwei, drei Sätzen kurz mitteilen, ob Ihnen der Antrag erst einmal plausibel erscheint. Ins Detail können wir dann unter Punkt 3 gehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Die Gliederung ist eigentlich nicht unter dem Gesichtspunkt vorgenommen worden, dass man zu allem, was im Folgenden noch kommt, unter Punkt 1 auch schon einmal etwas sagt. Ich bitte da etwas um Verständnis, dass ich, anstatt Ihre Anregung aufzugreifen, lieber die Frage in die Runde richten möchte: Gibt es zum Tagesordnungspunkt 1 außer der Frage Uranabbau, die morgen früh behandelt werden wird, noch Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wir hatten heute Nachmittag das Thema Spaltstoffflusskontrolle, Kontrollen von Euratom und IAE0. Zu meinem größten Erstaunen habe ich zur Kenntnis nehmen können, dass die Kontrollen monatlich stattfinden. Dazu interessiert mich, ob das wirklich so ist und seit wann das so ist. Ich habe jedenfalls im Hinterkopf, dass sie, wenn überhaupt, jährlich stattfinden.

Außerdem weise ich darauf hin: Es gibt im Prinzip eine dritte Kontrollinstanz, und zwar sind das die Bürgerinitiativen gegen Atomanlagen. Sie sieht man öfter vor der Anlage. Von Euratom und IAE0 habe ich in Gronau noch nie etwas gesehen. Es stand auch noch nie in der Presse, dass sie da waren, während die Bürgerinitiativen relativ häufig präsent sind und im Hinblick auf den Sicherheitsstandard der Anlage durchaus auch Tatsachen zu sehen bekommen, die nicht so ganz beruhigend sind.

Ich nenne dazu nur ein Beispiel: Es kommt häufiger vor, dass konventionelle Mülltransportfahrzeuge das einzige vorhandene Zufahrtstor passieren, sei es, dass sie hinein- oder herausfahren. Da habe ich schon mehrfach gesehen, dass Mülltransportfahrzeuge - es können auch Baustellenfahrzeuge gewesen sein - beim Einfahren in die Anlage mehrere Minuten im Torbereich gestanden haben; das Tor war quasi offen, konnte zu dem Zeitpunkt nicht geschlossen werden. Es wäre zum Beispiel für einen Motorradfahrer ohne Probleme möglich gewesen, rechts von dem Fahrzeug, also gewissermaßen im Schatten des Fahrzeugs, jedenfalls vom Pfortner aus nicht einsehbar, auf das Gelände zu kommen, und zwar mit entsprechenden Auswirkungen, wer es darauf anlegt. Die Darstellung der Firma Urenco heute Nachmittag zur Sicherheit und Kontrollierbarkeit der Anlage stelle ich sehr infrage.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich schlage vor, in der derzeitigen Situation zunächst zu dem konkreten, von Ihnen beobachteten Vorfall der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wir werden uns im Übrigen darauf beschränken müssen, dem Bundeswirtschaftsministerium von diesen Vorfällen Kenntnis zu geben, weil Herr Dr. Remagen sich bereits auf dem Weg zurück nach Bonn befindet; ich bitte um Nachsicht. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Zu den konkreten Punkten, die Herr Buchholz angesprochen hat, dass Müllfahrzeuge das Tor blockieren und es minutenlang nicht geschlossen werden kann, möchte ich nichts sagen; das ist sicherlich nicht der Fall. Des Weiteren muss man wissen, dass es sich bei der Einfahrt in unsere Anlage um eine Schleuse handelt. Das heißt, wir haben das erste Tor, das von der Straße aus sichtbar ist, und in wenigen zig Metern Abstand haben wir noch einmal zwei Tore, die zwei weiterführende Straßen absperren. Man kann also selbstverständlich nicht durch das erste Tor fahren und dann zu jedem Bereich der Anlage gelangen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen zu TOP 1 außer Uranabbau? - Herr Keller, bitte sehr.

Keller (Einwender):

Es gibt noch einige Fragen zu diesem Bereich; nur durch die organisierte Erschwernis des Erörterungstermins ist es leider für unsere Mitglieder nicht möglich, sie jetzt zu stellen, weil die Teilnahme so erschwert ist. Deshalb werden diese Fragen so lange zurückgestellt, bis es uns ermöglicht wird, diese Fragen ordentlich vorzubringen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Keller, für Ihre Ankündigung. - Dann darf ich feststellen, dass es zum Tagesordnungspunkt 1 mit Ausnahme der Frage des Uranabbaus, die morgen früh behandelt werden wird, keine weiteren Wortmeldungen gibt. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Noch eine Nachfrage zu der gerade erwähnten Schleuse im Eingangsbereich. Wie weit liegen die entsprechenden Schleuseneingänge auseinander?

Verhandlungsleiter Franke:

Ist der Antragsteller in der Lage, dazu aus dem Stand zu antworten? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Wir haben gerade unter uns kurz geschätzt: 50 bis 70 m mögen das sein. Wenn es sehr wichtig ist, dann stellen wir auch das exakt fest, selbstverständlich.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich sichere Ihnen zu, dass wir der Frage nachgehen werden. - Herr Keller hat das Wort; bitte sehr.

Keller (Einwender):

Ich bitte im Protokoll festzuhalten und richtig zu stellen, dass wir uns weitere Fragen vorbehalten müssen. Es sind noch weitere Fragen - -

Verhandlungsleiter Franke:

Ich hatte mal wieder einmal angenommen, Sie hätten Ihren Satz schon beendet. Wenn über das Mikrofon nicht alles angekommen ist, was Sie sagen wollten, haben Sie jetzt die Gelegenheit, das nachzuholen.

Keller (Einwender):

Ich bitte für das Protokoll exakt festzuhalten, dass wir sehr wohl noch Fragen haben, dass es uns aufgrund der Organisation des Termins seitens der Behörde nur leider nicht möglich ist, sie jetzt anzubringen. Wir behalten uns weitere Fragen also ausdrücklich vor.

Verhandlungsleiter Franke:

Ihre Äußerung hatte ich in dieser Hinsicht auch nicht missverstanden. - Ich stelle dann fest, dass zu TOP 1 außer Uranabbau keine Wortmeldungen mehr bestehen.

Ich nutze die Gelegenheit, noch zwei Mitteilungen zu machen, die mit der bisherigen Erörterung zu tun haben. Wir sind zum einen dem Umstand, den ich im Nachhinein als Büroversehen unseres Dienstleisters bezeichnen möchte, nachgegangen, wie es dazu kommen konnte, dass an der Clearingstelle Besucherausweise ausgehängt worden sind. Ich bitte, dass sich die Inhaber von Besucherausweisen, also von Ausweisen, auf denen unten bei der Art der Zulassung zu diesem Erörterungstermin oder der vertretenen Institution „Besucher“ steht, morgen wiederum an die Clearingstelle wenden. Dort wird ihnen ein ordnungsgemäß ausgedruckter Ausweis ausgehängt werden.

Zum Hintergrund darf ich erläutern, dass für Personen, die nicht eindeutig Einwender, Vertreter von Behörden, Antragsteller oder Sachverständige sind, unser Dienstleister einen Oberbegriff für sonstige Anwesende wählen wollte und hierfür auf den, wie ich einräumen

muss, wenig glücklichen Begriff „Besucher“ gekommen ist. Ich darf nochmals klarstellen, was ich heute Morgen im Verlauf des Erörterungstermins mehrfach betont habe: Das war eine, wie ich einräume, wenig glückliche Formulierung, für gleichsam sonstige Anwesende den Begriff „Besucher“ zu wählen, solange die Regularien des nicht öffentlichen Termins gelten, aber in der Sache sind von der Clearingstelle die Zulassungsregelungen des nicht öffentlichen Termins angewandt worden.

Zum Zweiten: Herr Sagel, der nicht mehr im Saal ist, hat heute Nachmittag angeregt, eine Liste der anwesenden vertretenen Behörden und anwesenden Gutachter zu übermitteln. Wir wollen versuchen, Ihnen wenigstens eine Übersicht der Behörden zu übermitteln, von denen wir annehmen, dass sie während des ganzen oder jedenfalls des überwiegenden Erörterungstermins anwesend sein werden. Ich beobachte allerdings auf den Bänken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine beachtliche Fluktuation, sodass ich nicht sicher bin, ob eine vollständige Liste der Bediensteten, die uns in dem Sinne übermittelt worden ist, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt während des Erörterungstermins anwesend sein werden, nicht mehr Verwirrung stiftete als zur Klarheit beitrüge. Was die Sachverständigenseite angeht, werden wir Ihnen eine Übersicht über die hier anwesenden sachverständigen Organisationen sowie die Einzelgutachter übermitteln und bei den sachverständigen Organisationen noch einen jeweiligen Ansprechpartner nennen. - Herr Neumann, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte auch noch einmal auf diese Zutrittskarten kommen. Auf denen, die wir heute bekommen haben, steht, dass sie nur für den 8. Juli gültig ist. Ich bitte herzlich darum, das nicht so zu handhaben, weil ich schon beim heutigen Einlass die Behandlung - um das Wort wieder aufzugreifen - sehr misslich fand, dass es relativ lange gedauert hat, bis man diesen Saal betreten konnte. Wenn dasselbe Prozedere morgen noch einmal stattfindet, dann kann das nur zur Behinderung des Erörterungstermins führen. Deshalb bitte ich darum, diese Karten für den gesamten Erörterungstermin gültig zu lassen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich sehe kaum Möglichkeiten, für den morgigen Verhandlungstag die erforderlichen technischen Vorkehrungen zu treffen, damit das geändert wird. Wir wollen das aber prüfen, ob es zur Erleichterung der technischen Abwicklung der Einlasskontrolle für die weiteren Tage angezeigt sein könnte. - Herr Biese, bitte.

Dr. Biese (Einwender):

Ich verstehe es so - in der Weise möchte ich fragen -: Gilt der Ausdruck 8. Juli nur für den 8. Juli? Ist es so gemeint, wie es geschrieben ist, oder ist gemeint, alle drei Tage oder alle fünf Tage, vier Tage, die bisher in Aussicht genommen sind? Das ist die einfachste Frage. Da braucht gar keine neue Karte ausgegeben zu werden, wenn die Angabe „8. Juli“ für alles gilt; das wäre doch in Ordnung.

Verhandlungsleiter Franke:

Das ist richtig, aber es war anders gedacht. Es ist so gedacht, wie es darauf steht, dass diese Einlasskarte für den 8. Juli gilt.

Ich gebe jetzt noch den Hinweis, dass wir Vorsorge getroffen haben, dass der Shuttle-Verkehr zum Bahnhof Legden nunmehr erfolgt. Wir haben zwei Kleinbusse, die an den Fenstern als Transfer zum UAG-Termin bzw. zum Bahnhof Legden gekennzeichnet sind. Sie stehen wieder für Benutzer zur Verfügung.

Mit Rücksicht darauf, dass wir zugesagt haben, dass der letzte zu erreichende Zug am Bahnhof Legden von den Teilnehmern dieses Termins erreicht wird, schlage ich vor, dass wir jetzt für heute die Erörterung beenden, um uns nicht in die Situation zu bringen, dass wir diese Zusage nicht einhalten können. Ich unterbreche den Erörterungstermin bis morgen 9 Uhr und wünsche einen schönen Abend. - Auf Wiedersehen.

(Beifall)

(Schluss des Erörterungstages: 19.21 Uhr)

Index

B

Biese, Dr. (Ew)..... 4, 8, 10, 17, 36, 53, 62
Brock, Dr. (TÜV) 41, 48, 49
Buchholz (Ew)..... 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13,
14, 16, 18, 19, 20, 21, 30, 45, 50,
51, 53, 54, 59, 60, 61

D

Dannheim (Ew'n) 52, 54, 59
Döring (GB)..... 4, 6, 10, 12, 15, 18, 19, 20, 21, 22

F

Fischer (BMU)..... 32, 35, 39, 42, 49, 50, 53, 54, 56, 60

G

Ganzer (Dolmetscher) 50

H

Hesel, Dr. (TÜV) 41
Hesters (Ew) 44

K

Keller (Ew) 3, 4, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 31, 32,
36, 42, 44, 47, 51, 55, 57, 58, 61
Kirsch (Ew'n)..... 22, 25, 42, 47
Kremm, Dr. (GB)..... 1, 10, 17
Kühne, Prof. Dr. (TU Clausthal-Zellerfeld) 37, 43
Küppers (Öko-Institut)..... 54, 56, 57, 59

L

Lindemann (MUNLV) 11
Löhring (Ew) 25, 38, 39

M

Mahlmann (Stadt Nordhorn)..... 30
Montalti (Ew'n)..... 3, 19

N

Neuhof (GB) 58, 59
Neumann, Wolfgang (SB) 44, 48, 49, 52, 54, 62

O

Ohnemus, Dr. (AS)..... 10, 26, 28, 32, 37, 39, 40,
45, 47, 48, 51, 52, 58, 61

P

Pelkhofer-Hemme (Kreis Grafschaft Bentheim) 33
Philips (Ew'n)..... 16

Q

Querbach (BR Münster) 33

R

Remagen, Dr. (BMWA) 27, 29, 30, 39
Rinsky (Ew'n) 41, 42, 55, 56, 60
Rottmann (Ew) 5, 6, 7, 12, 16, 56
Rülle-Hengesbach, RA'n (RB)..... 2, 3, 5, 46

S

Sagel (Ew)..... 6, 21, 34, 35, 38
Strecker (BR Münster)..... 60

T

Thiesing (Kreis Grafschaft Bentheim) 41

V

Visser, Drs. (Ew) 10, 28, 29, 30, 50, 53, 57

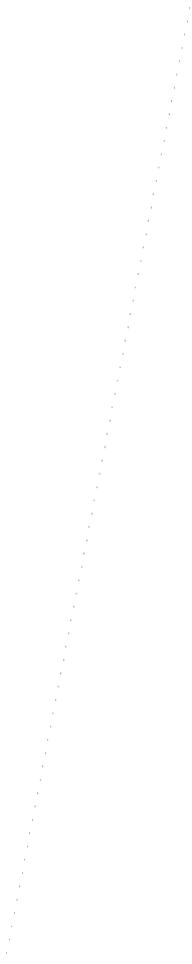
Protokollführer:



Cornelia Patzschke, Leipzig



Wolfgang Wettengel, Leipzig



**Ministerium für Verkehr, Energie und
Landesplanung des Landes NRW**

Niederschrift

über den

**Erörterungstermin
zum Endausbau der
Urananreicherungsanlage Gronau**

vom 08. bis 11. Juli 2003

in Legden

Protokoll 2. Tag: 09. Juli 2003

Erörterungstermin

zum Endausbau der Urananreicherungsanlage Gronau

Tagesordnung

am 9. Juli 2003:

1. Übergeordnete Themen (Fortsetzung)	1
1.1 Kernenergienutzung vom Uranabbau bis zur Entsorgung, Atomausstieg.....	1
2. Genehmigungsverfahren	5
2.1 Bestehende Genehmigungen	5
2.2 Laufendes Genehmigungsverfahren	6
2.2.1 Allgemeines zum Verfahren	6
2.2.2 Umfang des Verfahrens	6
2.2.3 Ausgelegte Unterlagen.....	6
3. Beantragte Änderungen	22
3.1 Kapazitätserhöhung.....	22
3.2 Erhöhung des Anreicherungsgrades.....	22
3.3 Lager/Behälter	22
3.3.1 Lager/Behälter - Allgemein	22
3.3.2 Feed- und Tails-Lager	22
3.3.3 Uranoxid-Lager.....	22
3.3.4 Behälter.....	22
3.4 Trennverfahren	22
3.5 Betriebsabläufe.....	22
4. Standort	49
4.1 Allgemeines	49
4.2 Geologie, Seismologie und Hydrologie	49
4.3 Vorbelastungen am Standort	49
5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	54
5.1 Untersuchungsrahmen und Kriterien der UVP	54
5.2 Notwendigkeit des Vorhabens/Bewertung von Alternativen	54
5.3 Stoffeigenschaften von Uran und Uranverbindungen und Ausbreitung von gasförmigen und flüssigen Stoffen	54
5.4 Umweltauswirkungen.....	54
5.5 Naturschutz/Umgebungsüberwachung	54

Zweiter Erörterungstag

(Beginn: 9.18 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Meine Damen und Herren! Wir fahren in der Erörterung fort.

Ich darf in Erinnerung rufen, dass wir uns gestern für den heutigen Vormittag zunächst die weitere Erörterung von **Tagesordnungspunkt 1.1**, speziell das Thema Uranabbau, vorgenommen haben:

1.1 Kernenergienutzung vom Uranabbau bis zur Entsorgung, Atomausstieg

Gibt es zu diesem Themenkomplex Wortmeldungen?
- Bitte sehr.

Wippel (Sachbeistand):

Mein Name ist Günter Wippel. Ich bin Sachbeistand für den AKU Gronau.

Ich möchte zunächst einige Worte zu meiner Person sagen, damit Sie wissen, mit wem Sie es zu tun haben: Ich bin Diplom-Volkswirt und war viele Jahre im Bereich Uranabbau aktiv: In der Gesellschaft für bedrohte Völker war ich jahrelang als Koordinator tätig. 1992/93 war ich Mitarbeiter beim World Uranium Hearing in München, das eine weltweite Anhörung zu den Folgen des Uranabbaus durchgeführt hat. 1993 war ich Teilnehmer an den Anhörungsverfahren zu Uranminen in Saskatchewan, Kanada, und im Dezember 2002 bin ich zu einem Workshop der UNO in Genf eingeladen worden, bei dem es um Bergbau im Allgemeinen und indigene Völker ging.

In gewissem Sinn war das gestern für mich eine Art Déjà-vu-Erlebnis. Vor zehn Jahren war ich bereits bei Anhörungsverfahren zur Eröffnung und Erweiterung von Uranbergwerken in der Provinz Saskatchewan, Kanada. Dort war es fast genauso. Es ging nur um Zuständigkeiten, Grenzwerte, Paragraphen, Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorschriften und Regelungsinhalte; was auf der Strecke blieb, waren die Menschlichkeit und das, worum es wirklich geht: der Schutz der Gesundheit der Menschen und des Lebens zukünftiger Generationen. - In unserem Grundgesetz ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit verankert. Ich möchte an die zuständigen Behörden die Bitte richten, den Schutz der höchsten Güter, nämlich Gesundheit und Leben, nicht im Dschungel von Paragraphen, Vorschriften, Gesetzen, Regelungsinhalten, Grenzwerten usw. aus den Augen zu verlieren.

In einer anderen Hinsicht war es ebenfalls ein Déjà-vu-Erlebnis. Eine indianische Freundin von mir hat einmal gesagt: *The uranium industry is a very secret industry*. Daran wurde ich gestern erinnert - durch Einlasskontrollen, noch nicht fertig gestellte Gutachten, keine Beteiligung der Öffentlichkeit. Warum?

Erlauben Sie mir auch, stellvertretend für all diejenigen, aus deren Land der Rohstoff kommt, um den es hier

geht, Uran, eine Bemerkung zu machen. Gern hätten sie sich hier geäußert, gern wären sie als Sachbeistand von Einwendern eingeladen worden. Allein die äußerst kurzfristige Terminierung des Verfahrens hat es unmöglich gemacht, Menschen aus den Uranbergbauregionen hier einzubeziehen.

Ich möchte der Antragstellerin nicht zu nahe treten; ich kenne die Firma Urenco relativ wenig. Das Einzige, was mir klar ist, ist, dass sie sich in einer Brennstoffkette befindet, an deren Anfang Umweltzerstörungen gigantischen Ausmaßes, Landvertreibungen und Menschenrechtsverletzungen stehen und an deren Ende ein ungeöstes Problem steht, das Problem des Atommülls, das nach meinem Wissen bisher noch in keinem Land der Erde gelöst worden ist, und das wir zukünftigen Generationen - es sind Millionen Tonnen an Abfall aus dem Uranabbau - aufbürden.

Ich möchte an die Genehmigungsbehörde deshalb noch einmal die Bitte richten, diese Fakten nicht aus den Augen zu verlieren und sie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Es heißt ja Umweltverträglichkeitsprüfung, weil es um die Umwelt geht, und Umwelt endet nicht bei den Zuständigkeitsbereichen und den Paragraphengrenzen bestimmter Gesetze.

Nun zu den Details, und zwar zunächst zu der Rolle und der Verantwortung der BRD: Welchen Zusammenhang hat das, was in anderen Ländern passiert, mit dem, was hier stattfindet? Es ist der erklärte politische Wille der BRD und anderer Länder, Atomenergie zu nutzen. Bekanntlich geht dies nur auf der Basis von Uran und Uranabbau. Damit ist es der erklärte politische Wille dieser Länder, Uran zu nutzen. Gleichzeitig ist bekannt, dass Uran in der Bundesrepublik und in anderen europäischen Ländern nur in geringen Mengen vorkommt. In Frankreich war es zwar einmal in großen Mengen vorhanden, aber jetzt nicht mehr. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Bundesrepublik und die anderen Länder, die Atomenergie nutzen, eine Entscheidung für Atomenergie getroffen haben und damit auch die Verantwortung für die Folgen dieser Entscheidung tragen.

Die Bundesregierung hat in den 60er- und 70er-Jahren die Gründung von mindestens zwei deutschen Uranunternehmen initiiert, der Uranerzbergbau GmbH und der Urangesellschaft mbH. Sie hat diese Firmen mit Millionenbeträgen über die Jahre hinweg gefördert und unterstützt und ihre Ziele als politisch förderungswürdig anerkannt. Von daher kann es keinen Haftungsausschluss geben, weder im politischen noch im moralischen Sinne. Wir sind verantwortlich für das, was durch den Uranabbau in anderen Ländern verursacht wird.

Ich möchte von vielen anderen Aspekten zwei Aspekte hervorheben:

Zum einen ist der Uranabbau eine ökologisch sehr bedenkliche Angelegenheit. Wie Sie wahrscheinlich alle wissen, ist das Uran in vielen Fällen in einer geringen Konzentration von 0,1 % oder 0,2 % im Gestein enthalten. In manchen Regionen ist dieser Anteil inzwischen

sehr viel höher; im kanadischen Vorkommen beträgt er bis zu 20 %. Trotzdem wurde bereits Uran in Konzentrationen von 0,2 % als abbauwürdig anerkannt und in der Tat abgebaut, was zur Folge hat, dass für die Gewinnung von 1 kg Uran, das dann in der Urananreicherungsanlage Gronau weiter verarbeitet wird, 500 kg Abfallgestein produziert werden. Dieses Abfallgestein, das nach wie vor ca. 90 % der ursprünglichen Radioaktivität enthält, wird in der Umgebung der Uranbergwerke abgelagert. In aller Regel wird dieses Gestein vorher zermahlen, um das U-235 und das U-238 herauszulösen. Das heißt, das Uran und die entsprechenden Zerfallsprodukte, die vorher fest im Gestein eingeschlossen waren, werden herausgelöst und befinden sich praktisch frei zugänglich in der Natur.

Es gibt unendlich große Halden in Kanada, Australien, Südafrika und verschiedenen anderen Regionen. Wir brauchen aber gar nicht so weit zu gehen, sondern nur nach Thüringen zu schauen, wo die Wismut ihre Halden heute noch hat. In großen Teilen von Saskatchewan, Kanada, sind die Uran-Tailings in keinsten Weise gesichert, weder gegen Wasser - Regen oder Grundwasser - noch gegen das Verwehen durch Wind oder sonstige Dinge. Mir ist bedeutet worden, dass man jetzt nicht mehr ohne weiteres Unterlagen einreichen kann. Aber ich kann Zeitungsartikel und Aussagen beibringen, die das belegen; das liegt hier alles vor.

Durch diese radioaktiven Abfälle wird die Umgebung der Uranbergwerke weiträumig verseucht. Es gibt bis heute in Nord-Saskatchewan, der größten Uranabbaugebiet der Welt, keine Comprehensive Environmental Impact Studies. Es gibt nur Studien, die sich auf eine einzige Mine beschränken. Die Auswirkungen aller 12 Uranbergwerke, die in dieser Region vorhanden sind, werden jedoch nicht erfasst, obwohl sie teilweise mit demselben Flusssystem verbunden sind. Außerdem gibt es keine Gesundheitsstudien für die ganze Region. Es wird gerne gesagt, es gebe ja auch keine Folgen. Ich denke, wenn es keine Folgen gäbe, könnte man das durch eine Studie beweisen.

Das Problem der Uranabfälle ist aber im Wesentlichen, dass sie unheimlich lange strahlen werden. Die Zerfallskette umfasst ca. 15 Zerfallsprodukte, von denen einige extrem langlebig sind, nach menschlichem Ermessen praktisch unendlich; denn sie haben eine Halbwertszeit von 200 000 oder 250 000 Jahren. Wie Sie wissen, heißt Halbwertszeit, dass dann die Hälfte der radioaktiven Strahlung zerfallen ist. Es bleibt also immer noch die Hälfte übrig. Das heißt, nach menschlichem Ermessen müssen diese Tailings für unendliche Zeit von der Umwelt abgeschirmt werden. Das ist nicht möglich. Von daher sind unheimliche Gefahren mit dem Uranbergbau verbunden, was hier gerne ausgeblendet wird. Ich denke, es ist sehr wichtig, diesen Bereich, bevor das Uran nach Gronau kommt, hier einzubeziehen.

Ein zweiter wesentlicher Punkt ist aus meiner Sicht, dass das Land, in dem Uran vorkommt, zum größten Teil indigenen Völkern gehört, den indianischen Völkern in

Nordamerika, den Aborigines in Australien etc. Die Rechte der indigenen Völker sind durch internationale Konventionen geschützt. Eine dieser Konventionen ist der Weltpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966. Dieser Weltpakt ist von der Bundesrepublik ratifiziert. Darin heißt es:

„(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen ... In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.“

Ich bin der Ansicht, dass Abs. 1 und 2 des Art. 1 des Weltpakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch den Uranabbau durchaus verletzt werden. Das Recht auf Selbstbestimmung der indigenen Völker wird nicht unterstützt, sondern zerstört.

Die Landrechtsfrage, die in Kanada eine ganz erhebliche Rolle spielt, ist bis zum heutigen Tage nicht endgültig geklärt. Die kanadische Regierung beansprucht das Land als ihr Land und hat die Rechte an den Ressourcen 1933 an die Provinzregierungen abgetreten, die an Uranabbauunternehmen das Recht vergeben, dort Uran und andere Mineralien abzubauen. Die Landrechtsfrage der indianischen Bevölkerung bleibt nach wie vor ungeklärt. Es wird praktisch präjudiziert. Und es ist witzlos, wenn jemandem Land zurückgegeben wird, das durch Uranabbau vollkommen zerstört ist.

Im Übrigen heißt es im Weltpakt:

„Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen ...“

Bei dem Anhörungsverfahren 1993 über den Uranabbau und in der Folge wurde von den indianischen Communities unter anderem ein Revenue Sharing gefordert, also ein Teil der Einkünfte aus dem Uranabbau. Auch darüber ist bis zum heutigen Tage keine Einigung erzielt worden. Vielmehr werden die Ressourcen von internationalen Firmen abgebaut. Auch die deutsche Uranerzbergbau GmbH war massiv an der Entdeckung und am Abbau des Vorkommens von Key Lake - das liegt mitten in Nord-Saskatchewan - beteiligt und ist bis heute dort vertreten.

Von daher stellt sich für mich die Frage, wie es eigentlich kommt, dass ein Rohstoff, der unter Bedingungen gewonnen worden ist, die die Festlegungen des Weltpakts verletzen, überhaupt Zutritt in die Bundesrepublik Deutschland finden kann. Meiner Meinung nach wäre das nicht ohne weiteres statthaft.

Ich möchte auf eine andere Bestimmung hinweisen, und zwar auf die ILO-Konvention 169 - die ILO ist die International Labor Organization, eine Zweigorganisation der UNO -, in der ebenfalls festgelegt ist, dass indigene Völker ihres Landes und auch ihrer Ressourcen nicht beraubt werden dürfen. Ich habe dieses Papier der ILO vorliegen und kann es Ihnen bei Bedarf überreichen. Die Bundesrepublik hat diese Konvention nicht ratifiziert. Trotzdem ist dies ein internationaler Rechtsstandard, der letztlich durch den Uranabbau sehr stark verletzt wird.

All diese Dinge kommen hier leider nicht bzw. zu wenig zur Sprache. Aus unserer Sicht ist Uran ein auf sehr zweifelhafte Art und Weise gewonnenes Material, das meiner Meinung nach keinen Zutritt in die Bundesrepublik finden sollte.

Ich möchte zu dem ersten Aspekt, dass diese Uranabfälle nach menschlichem Ermessen für praktisch unendliche Zeit strahlen werden - die Halbwertszeit beträgt 250 000 Jahre -, noch etwas ergänzen: Diese Betrachtung wird unter so genannten wissenschaftlichen Bedingungen haltbar gemacht, indem der Beobachtungshorizont nach 40 Jahren abgeschnitten wird. Ich frage mich, ob es sehr wissenschaftlich ist, zu sagen: Was nach 40 Jahren passiert, betrachten wir nicht mehr, beziehen wir nicht mehr ein. Ich möchte bezweifeln, dass das eine wissenschaftlich korrekte Methode ist. Ich würde die Gesamtlaufzeit betrachten und die gesundheitlichen Folgen, die durch den Uranabbau und die Tailings entstehen. Das Ergebnis wäre sicher ein ganz anderes.

Ich habe mich jetzt sehr kurz gefasst. Ich bedauere sehr, dass es nicht möglich war, Leute aus den betreffenden Regionen hier zu Wort kommen zu lassen, die dies sicherlich eindrücklicher hätten schildern können, als ich das momentan vermag, auch, was es ihnen bedeutet.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass von anderen Völkern und anderen Kulturen der Abbau von Mineralien und Ressourcen ganz anders beurteilt wird, nicht nur nach unseren so genannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Die Aborigines in Australien sagen: Dieses Material sollte nicht abgebaut werden. Für uns ist dies heiliges Land. Dieses Land sollte in Ruhe gelassen werden. - Von unserer Seite wird dies häufig als naive Ansicht belächelt. Ich möchte hier aber zu bedenken geben, dass dies Kulturen sind, deren Recht, die Dinge so zu sehen, anerkannt werden sollte. Dies sollte und kann nicht durch die so genannte wissenschaftliche Betrachtungsweise unserer Genehmigungsbehörden und unserer Entscheidungsverfahren vom Tisch gewischt werden.

Zur Wissenschaftlichkeit habe ich vorhin Einiges gesagt, beispielsweise dass der Beobachtungshorizont nach 40 Jahren abgeschnitten wird. Ich denke, Uran ist ein Rohstoff, der keinen Zutritt in die Bundesrepublik Deutschland finde sollte. Von daher kann eigentlich auch keine Urananreicherung stattfinden. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für Ihre umfassenden Ausführungen. - Darf ich fragen, ob es weitere Wortmeldungen zu diesem Themenkomplex gibt? - Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich habe Sie so verstanden, dass die Einbeziehung der Umweltauswirkungen und der Arbeitsschutzstandards bei der Urangewinnung Ihre beiden wesentlichen Einwendungen sind. Es geht um den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, greift aber eigentlich noch weiter; denn Sie beziehen sich wohl mehr auf den methodischen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich werde gleich dem Gutachter des Öko-Instituts, das sich im Auftrag der Genehmigungsbehörde mit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschäftigt, das Wort geben, möchte aber zunächst der Antragstellerin Gelegenheit geben, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Danke schön. - Ich möchte gern einmal grundsätzlich darstellen, wo sich Urenco im Kernbrennstoffkreislauf befindet. Ich denke, das zu wissen und zu verstehen ist eine Grundvoraussetzung, um all die Themen, die im weiteren Verlauf noch erörtert werden, richtig einordnen zu können. Ich versuche, dies kurz und verständlich zu beschreiben.

Ganz am Anfang steht natürlich, wie der Einwender erwähnt hat, die Uranmine. Das aus dem Boden gewonnene Uranerz wird am Ort der Uranmine zu einem Urankonzentrat aufbereitet. Das ist wichtig und notwendig, weil das Erz, wie erwähnt, nur einen geringen prozentualen Anteil an Uran enthält und ein Transport des nicht aufbereiteten Erzes viel zu aufwendig wäre. Dieses Urankonzentrat, das wegen seiner gelben Farbe auch Yellow Cake genannt wird, wird dann in so genannten Konversionsanlagen chemisch in UF₆ umgewandelt.

Diese Uranverbindung UF₆ - jetzt kommen wir zu Urenco - ist für die Anreicherung, also den nächsten Arbeitsschritt, erforderlich. Nach der Anreicherung wird das angereicherte UF₆ in der Brennelementefabrik zu Uranoxid umgewandelt, aus dem dann Brennelemente für den Einsatz im Kernkraftwerk hergestellt werden. Nach dem Einsatz im Kernkraftwerk werden die abgebrannten Brennelemente zwischengelagert und später endgelagert.

Daneben gibt es noch die Wiederaufarbeitung. Diese ist aber nach momentaner Gesetzeslage ab 01.07.2005 nicht mehr zulässig.

Ich denke, das ist ein zusammengefasster, aber ausreichender Überblick, um zu verstehen, welche Rolle die Anreicherung im Kernbrennstoffkreislauf spielt.

Es ist aber auch wichtig, zu wissen und zu verstehen, wo die von uns geplanten Änderungen in diesem Kontext einzuordnen sind. Wir haben unseren Antrag auf Endausbau der Urananreicherungsanlage in Gronau nach

§ 7 AtG gestellt. Für eine Genehmigung sind die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG zu erfüllen. Das heißt kurz gefasst, dass die Themen Zuverlässigkeit, Fachkunde, Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb, Deckungsvorsorge, Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter und das Entgegenstehen öffentlicher Interessen behandelt werden.

In der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung, nach der das Genehmigungsverfahren abläuft, sind in § 3 Art und Umfang der Unterlagen zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen genau festgelegt. Darin steht, dass sich der Umfang der Unterlagen und damit die Prüfung nach dem konkreten Antragsumfang richtet. Das heißt, es werden Errichtung und Betrieb der UTA-2, des Feed-, Tails- und Uranoxid-Lagers, der erweiterten Infrastruktur usw. geprüft. Wir haben nicht, wie bereits gestern diskutiert, UF₆-Transporte beantragt. Allerdings haben wir natürlich die mit dem Betrieb der Urananreicherungsanlage verbundenen Transporte in unserer Umweltverträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt.

Ich sage es noch einmal: Dinge, die wir nicht beantragt haben, müssen nicht geprüft werden. Dazu zählen unter anderem angesprochene Themen wie der Uranabbau, aber gegebenenfalls auch die Herstellung der Brennelemente, der Betrieb der Kernkraftwerke, die Konversion von UF₆ in Uranoxid oder die Endlagerung. Diese Themen werden im UAG-2-Verfahren nicht geprüft.

Lassen Sie mich aber Folgendes hinzufügen: Ich weiß, wie wichtig diese Themen und die Gesamtzusammenhänge für viele sind. Wir laden alle Interessierten zu einem Besuch unseres Informationszentrums und auch unserer Anlage ein. Wir werden gerne mit Ihnen über diese Themen ausführlich diskutieren. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich darf dann die Frage an Herrn Küppers richten, ob er etwas zur Einbeziehung der aus Sicht des Einwenders geschilderten Auswirkungen und der nicht hinreichenden Arbeitsschutzstandards in die Umweltverträglichkeitsprüfung sagen möchte. - Bitte sehr, Herr Küppers.

Küppers (Öko-Institut):

Ich kann die Bedenken des Sachbeistands der Einwender sehr gut nachvollziehen. Aber die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nun einmal vorhabenbezogen; das ergibt sich aus dem UVPG, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Danach sind die einzelnen Vorhaben aufgrund der gegebenen Bedingungen an diesem Standort auf ihre Umweltauswirkungen zu untersuchen, während Fragen, die natürlich in einem Zusammenhang damit stehen, aber Anlagen an anderen Standorten betreffen - zum Beispiel, wo die Versorgung mit Kernbrennstoffen sichergestellt werden soll, wo die Entsorgung erfolgen soll -, nicht einbezogen werden. Das würde den Rahmen einer solchen Untersuchung auch sicherlich sprengen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Lassen Sie mich hinzufügen, dass ein Ansatz für eine Umweltverträglichkeitsprüfung in einem erweiterten Sinne in der Literatur diskutiert wird, etwa in Form von Öko-Bilanzen. Es gibt Ansätze, auch vorgelagerte Produktionsstufen und Transportvorgänge - das haben wir gestern diskutiert - mit Blick auf ihre Umweltauswirkungen, auch mit saldierenden Effekten, in eine umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen einzubeziehen.

Herr Küppers hat aber zutreffend darauf hingewiesen, dass das gesetzliche Modell der Umweltverträglichkeitsprüfung von einem vorhabenbezogenen Ansatz ausgeht und damit insbesondere vorgelagerte Produktionsstufen, die nicht nur den Regelungen dieser Genehmigungsbehörde, sondern auch den Regelungen des deutschen Gesetzgebers nicht unterliegen, nicht einbezieht.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich denke nicht, dass hier eine Thematik angesprochen worden ist, die über den UVP-Rahmen hinausgeht. Wir sind der Auffassung, dass dieses Thema auf jeden Fall zur Umweltverträglichkeitsprüfung gehört und geprüft werden muss.

Gerade sind auch völkerrechtliche Fragen angesprochen worden. Ich denke, dass die Genehmigungsbehörde gefordert ist, hierzu entweder sofort Stellung zu nehmen oder entsprechenden Sachverstand einzuschalten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ja, ich lasse Ihnen gerne den Vortritt. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Wippel (Sachbeistand):

Herr Verhandlungsleiter, mir ist durchaus bekannt, was Sie über die gesetzlichen Vorschriften und die Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland gesagt haben. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass beispielsweise im Dezember 2002 der so genannte Mining-Workshop der UNO genau diesen Mangel zu behandeln versucht hat, nämlich die Tatsache, dass in verschiedenen Ländern Rohstoffe und Mineralien von Firmen anderer Länder abgebaut werden, und das, obwohl die Umweltbedingungen dort - es handelt sich zum Teil um Länder der Dritten Welt - entsprechend schlecht, die Umweltschutzmaßnahmen entsprechend gering sind. Dies alles bleibt ausgeblendet.

Auf höherer Ebene, beispielsweise von der UNO, wird das sehr wohl gesehen. Ich denke, es ist „nachschleppend“, wenn die Bundesrepublik solche Entwicklungen ignoriert und sagt: Wir haben hier unser Genehmigungsverfahren. - Ich verstehe sehr wohl, wie das Genehmigungsverfahren aufgebaut ist. Aber ich denke, es wäre zukunftsweisend, wenn man die Entwicklungen auf internationaler Ebene einbezüge. Nicht umsonst ist beispielsweise eine große Firma mit Sitz in den USA, die

auf den Philippinen Mineralien abbaut, in den USA wegen der Umweltschäden, die sie dadurch verursacht hat, erfolgreich verklagt worden ist.

Ich denke, das sind wegweisende Entscheidungen. Sie mögen in diesem Verfahren aufgrund des deutschen gesetzlichen Rahmens momentan nicht zu berücksichtigen sein. Dennoch möchte ich zu bedenken geben, solche Dinge zu berücksichtigen. Ansonsten könnten möglicherweise auch Firmen in der Bundesrepublik bzw. die Bundesrepublik Deutschland selber später in einer Verantwortung stehen, die vorher nicht gesehen wurde. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese ergänzenden Ausführungen. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Dann möchte ich zu der Äußerung von Herrn Buchholz Stellung nehmen.

Herr Buchholz, ich muss darauf hinweisen, dass wir Einwendungen nur dann aufgreifen können, wenn sie für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind. Unter diesem Gesichtspunkt werden wir Ihre Ausführungen gemeinsam mit unserem Gutachter für die Umweltverträglichkeitsprüfung überdenken.

Aus heutiger Sicht wenig verrückbar ist meines Erachtens allerdings der vorhabenbezogene Ansatz des deutschen Gesetzgebers, was die Umweltverträglichkeitsprüfung angeht.

Was mögliche Verstöße gegen internationales Recht bei der Gewinnung von Uran im Ausland angeht, so würde ich nach erster Einschätzung sagen, dass dann die Sanktionsmechanismen des internationalen Rechts greifen müssten. Wir werden aber prüfen, ob es bei der Genehmigung der Urananreicherungsanlage im Rahmen des § 7 AtG rechtlich erhebliche Ansätze gibt und ob mögliche Rechtsverstöße gegen internationales Recht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufzugreifen sind. Für einen sich aufdrängenden rechtlichen Gesichtspunkt halte ich diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Um es einmal auf die nationalen Verhältnisse zu übertragen: Wenn im deutschen Steinkohlebergbau im Einzelfall gegen Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen wird, wird dies nicht bei der Genehmigung eines Steinkohlekraftwerks geprüft. Dann gibt es vielmehr Sanktionsmechanismen für den Gewinnungsvorgang im Bergbau.

Wir werden Ihren Einwand aufgreifen und ihn zum Anlass nehmen, vertieft zu prüfen, ob gewissermaßen rechtsgebieteübergreifend bei der Urananreicherungsanlage mögliche Rechtsverstöße beim Gewinnungsvorgang, wenn es sich um Verstöße gegen internationales Recht, einwirken.

Was die Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung angeht, so haben Ihnen unsere Gutachter und auch die Genehmigungsbehörde deutlich gemacht, dass wir unsere Position sicher noch einmal überdenken werden, dass aber der vorhabensbezogene gesetzliche An-

satz der Umweltverträglichkeitsprüfung relativ eindeutig ist.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Eine Nachfrage: Ist denn in der Vergangenheit seitens der Behörde der völkerrechtliche Aspekt schon geprüft worden oder ist das für Sie jetzt völliges Neuland?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich hatte den Rechtsstandpunkt der Behörde, was die Berücksichtigung möglicher Verstöße gegen Arbeits- und Umweltrecht im Ausland bei der Urangewinnung angeht, bereits deutlich gemacht, Herr Buchholz.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Meine Frage war eigentlich weiter gehend. Ich hatte jetzt nicht unbedingt den Arbeitsschutz angesprochen. Wie wir gerade gehört haben, es gibt ja seitens der UNO und anderer internationaler Gremien anscheinend konkrete Aussagen, inwieweit mit Ressourcen in anderen Ländern umgegangen werden darf. Oder ist das nicht so? - Das geht natürlich weiter als die sicherlich auch berechnete Frage des Arbeitsschutzes.

Verhandlungsleiter Franke:

Wenn ich den Einwander recht verstanden habe, wurde zuletzt der Verstoß gegen ein Abkommen der ILO, der Internationalen Arbeitsorganisation, gerügt. - Bitte sehr.

Wippel (Sachbeistand):

Das haben Sie richtig gehört. Allerdings bezieht sich die Konvention 169 nicht auf die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, sondern auf das Recht von indigenen Völkern hinsichtlich Land.

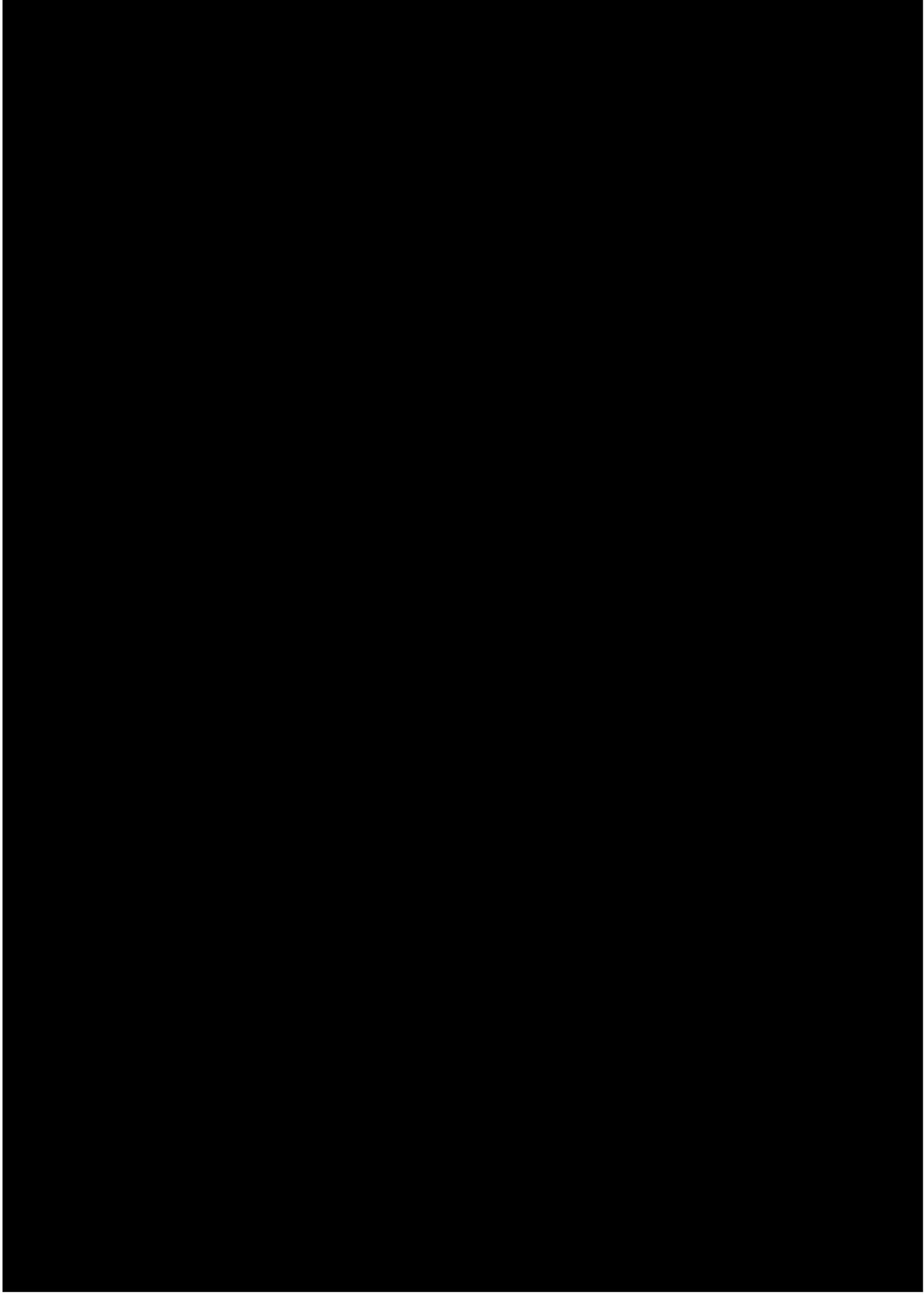
Verhandlungsleiter Franke:

Dann will ich das gerne auf diese Frage erstrecken. Unser bisheriger Rechtsstandpunkt ist, dass Verstöße gegen internationales Recht, die den Abbau von Uran betreffen, mit den Sanktionsmechanismen begegnet werden, die das jeweilige nationale Recht - wie das Gewinnungsrecht - vorsieht und die gegenüber anderen Staaten, in denen Uran möglicherweise unter Verstoß gegen internationale Vorschriften abgebaut wird, angewendet werden können.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich die Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 abschließen und den **Tagesordnungspunkt 2** aufrufen:

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Bestehende Genehmigungen



Werner Neumann (Einwender):

Ich beantrage hiermit eine Pause. Wir möchten gern Rücksprache mit unserer Rechtsanwältin halten. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich kann nicht erkennen, weshalb jetzt das Bedürfnis für die Anberaumung einer Pause - nicht einmal eine Stunde nach Beginn der Erörterung - besteht. Ich hatte Ihnen aus Entgegenkommen zugesagt - ohne dass nach dem UIG oder sonstigen Vorschriften hierzu eine Verpflichtung besteht -, die hier vorgetragene Zusammenfassung der Einwendungen zu Beginn der nächsten Pause, um die Erörterung nicht zu verzögern, auszuhändigen. Bei diesem Angebot bleibe ich gerne.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte zunächst ein paar Sätze zu den Ausführungen sagen, die wir von der Gruppe Ökologie hier sozusagen im Auftrag der Einwender und Einwenderinnen machen werden.

Die derzeitige Bundesregierung hat das Ziel festgelegt, die Atomenergienutzung in der Bundesrepublik Deutschland zu beenden. Sie hat dies durch die Verabschiedung des neuen Atomgesetzes sozusagen manifestiert. Die Beendigung der Atomenergienutzung ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu unterstützen, und zwar nicht nur aus politischen Gründen, sondern ausdrücklich auch aus sicherheitstechnischen Gründen. Vor diesem Hintergrund halten wir eine möglichst kurzfristige Umsetzung des Ziels, die Nutzung der Atomenergie in der Bundesrepublik zu beenden, für zielführend und sinnvoll. Wir sind der Meinung, dass in dieses Ziel die Urananreicherungsanlage der Urenco und damit natürlich auch der gestellte Antrag zur Kapazitätserweiterung zwingend einzubeziehen sind.

Wie die gestrige Diskussion gezeigt hat, kann man sich jedoch nicht sicher sein, dass die Behörde in diesem Genehmigungsverfahren diesem Ziel der Bundesrepublik folgen wird. Daher werden wir in diesem Zusammenhang - und nur in diesem Zusammenhang - auch Ausführungen zu sicherheitstechnischen Belangen und, soweit es uns möglich ist, auch zu juristischen Belangen machen, die unterhalb der Ebene einer Ablehnung dieser Anlage sind. Nur in diesem Zusammenhang sind diese Ausführungen zu verstehen. Sie sind ausdrücklich nicht so zu verstehen, dass die Einwender und Einwenderinnen hier grundsätzlich oder stillschweigend mit dem Betrieb oder der Erweiterung dieser Anlage einverstanden sind.

Das wollte ich einfürend sagen, damit hier keine Missverständnisse auftreten, wenn wir darüber streiten, welcher Behälter wie ausgelegt ist.

Jetzt zum Tagesordnungspunkt 2, der - wie gesagt - gestern teilweise im Hinblick auf den Ermessensspielraum, den Sie als Genehmigungsbehörde in diesem Verfahren nach § 7 AtG haben, auch schon angesprochen

worden ist. Es ist gestern hier schon ausgeführt worden, dass dieser Ermessensspielraum im Hinblick auf das Ziel des neuen Atomgesetzes, nämlich Beendigung der Atomenergienutzung, genutzt werden muss.

Ein zweiter ganz wichtiger Punkt, der hier berücksichtigt werden muss, ist sicherlich das erhebliche Gefahrenpotenzial, das mit dieser Anlage verbunden ist. Es muss hier ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass es sich nicht nur um radiologische Belastungen handelt, die hier auftreten können, sondern dass durch UF₆ als eine sehr stark chemisch-toxische Substanz in diesem Bereich noch sehr viel weiter gehende Schädigungen auftreten können.

Aus diesen beiden Gründen müsste aus unserer Sicht der Antrag, der jetzt hier zur Verhandlung steht, abgelehnt werden. Dem konnte eigentlich auch Professor Kühne gestern nichts entgegenhalten, auch nicht mit der Auffassung, dass man das Atomgesetz anders auslegen könnte. Ich habe eben sein Rechtsgutachten kurz durchgesehen. Wenn ich dabei nichts übersehen habe, dann muss ich sagen, dass kein einziger schriftlicher Beleg für die Absicht der Bundesregierung enthalten ist, dass sie die Urananreicherungsanlage aus ihrem Ziel, die Atomenergienutzung zu beenden, ausnehmen will.

Daher muss ich noch einmal ausdrücklich auf das hinweisen, was ich gestern bereits gesagt habe. Es ist eine Deutung, eine Interpretation, die Herr Professor Kühne vorgenommen hat, die aber im Prinzip nicht belegt ist. Man kann den Willen der Bundesregierung so auslegen, man kann ihn aber auch genau entgegengesetzt auslegen. Für diese entgegengesetzte Auslegung spricht aus meiner Sicht deutlich mehr, da eben keine schriftliche Stellungnahme der Bundesregierung zur Ausnahme der Anreicherungsanlage aus diesem Ziel vorliegt.

So weit erst einmal zu dem ersten Punkt. Ich würde die Behörde bitten, ihre Einschätzung dazu hier darzulegen.

Verhandlungsleiter Franke:

Alle derzeitigen Überlegungen der Behörde, wie das Atomausstiegsgesetz hinsichtlich des Ermessensspielraums zu berücksichtigen ist, haben wir gestern ergänzend zu den Ausführungen von Professor Kühne dargelegt. Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde bleibt es bei diesen Ausführungen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Vielleicht können Sie mir noch einmal erklären, in welchem Zusammenhang Sie jetzt das geplante neue Zwischenlager einordnen. Es handelt sich dabei eindeutig um eine Neuanlage.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich Sie bitten, Ihre Frage mit Blick darauf, dass wir beim Tagesordnungspunkt „Genehmigungsverfahren“ sind, zu präzisieren? - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Der Antrag beinhaltet ja nicht nur die Kapazitätserhöhung des Anreicherungsdurchsatzes, sondern er beinhaltet darüber hinaus zum einen die Ausweitung der Lagerkapazitäten für UF₆ und zum anderen aber auch die Einrichtung eines Lagers für Uranoxid. Es soll also das, was hier in konvertierter Form produziert worden ist, hier gelagert werden. Insofern sind die Ausführungen von Herrn Buchholz so zu verstehen, dass dieses Uranoxidlager ein neuer Genehmigungstatbestand für diesen Standort ist und dass insofern dieser Teil auf jeden Fall abgetrennt von dem übrigen Antrag zu sehen und als Neuantrag zu werten ist.

Darüber hinaus gilt das nach unserer Ansicht aber nicht nur für dieses Uranoxidlager, sondern es gilt auch für den Antrag insgesamt. Dieser beantragte Teil könnte praktisch - trotz einiger Überschneidungen, die zwischen Alt- und Neuanlage vorhanden sind - auch als eigenständige Anlage errichtet und bewertet werden. Daher ist aus unserer Sicht dieser Antrag insgesamt als Neuantrag zu bewerten und auch entsprechend im Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf zur Vergewisserung noch einmal zusammenfassen, dass sich Ihr Bedenken darauf richtet, dass der Veränderungsantrag wesentliche, abgrenzbare Teile beinhaltet, die Gegenstand eines gesonderten Verfahrens hätten sein können und müssen. Das bezieht sich zum einen auf das Uranoxidlager, aber zum anderen auch - wenn ich Sie recht verstanden habe - auf die neuen Einrichtungen für die Zentrifugen, also auf alle modular angefügten Teile des Erweiterungsvorhabens. Habe ich Sie so richtig verstanden?

Wir haben uns über die Frage natürlich Gedanken gemacht, ob die Genehmigung der Veränderung, wie sie durch den Antrag beschrieben ist, ein gangbarer Weg ist. Wir werden gleich etwas dazu sagen. Der Erste, der sich darüber Gedanken gemacht haben muss, ob der Weg des Änderungsverfahrens der richtige Weg ist, ist die Antragstellerin. Ihr darf ich zunächst das Wort zur Beantwortung dieser Frage geben. Danach wird sich die Genehmigungsbehörde äußern. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Da es sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen um eine rechtliche Betrachtung handelt, wird Herr Blömer diese Frage beantworten.

Blömer (Antragstellerin):

Die UAG einschließlich ihrer Läger ist als Anlage zur Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen nach § 7 AtG genehmigungsfähig. Nach

dem Wyhl-Urteil, insbesondere nach dem Urteil zur WAA Wackersdorf, verlangt der Schutzweg des Gesetzes den gesamten auf Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Spaltung oder Wiederaufarbeitung - so war es in dem Fall von Kernbrennstoffen - gerichteten Arbeitsprozess mit jeweils allen nuklearspezifischen, gefährlichen Arbeitsschritten - auch vorbereitenden und nachbereitenden wie der Lagerung; das ist explizit erwähnt - und die diesen Aufgaben dienenden Einrichtungen der einheitlichen atomrechtlichen Anlagengenehmigungen nach § 7 Abs. 1 AtG zu unterwerfen, unabhängig davon, ob der nuklearspezifische, gefährliche Prozess in miteinander verbundenen Teilanlagen oder Einrichtungen erfolgt.

Die UAG ist aufgrund ihrer Konzeption eher mit der WAA als mit einem Kernkraftwerk zu vergleichen, sodass der Anlagenbegriff des WAA-Urteils zugrunde zu legen ist. Aufgrund des insbesondere im WAA-Urteil definierten Anlagenbegriffs sind die Läger betrieblich mit der Produktionsanlage verbunden und daher in einem einheitlichen Genehmigungsverfahren zu genehmigen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass § 8 Abs. 1 AtG die Anwendung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausschließt, „soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie oder der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt“. Das nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Verfahren wird dann gemäß § 8 Abs. 2 AtG eingeschlossen. Ein eigenständiges Verfahren, wie es hier nach Bundes-Immissionsschutzgesetz gefordert wird, wird gerade durch die verfahrensrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. - So viel zu dem Thema.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Blömer. - Weil die Art des Genehmigungsverfahrens in mehrfacher Hinsicht Fragen aufwirft - dazu gehört auch die Frage, wie sich das Erweiterungs- und Veränderungsvorhaben zur vorhandenen Anlage verhält -, die in der zusammenfassenden Darstellung der Einwendungen angesprochen worden sind, würde ich es für nützlich halten, wenn die Antragstellerin ihre Sicht des Antragsumfangs - nicht nur darauf bezogen, ob es für bestimmte Anlagenteile eines isolierten Genehmigungsverfahrens bedarf - kurz zusammenfassend darstellen würde. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Vielen Dank, Herr Franke. - Ich möchte vorab, bevor ich zum Antragsumfang komme, die Gelegenheit nutzen, unsere Delegation vorzustellen - auch Herr Sagel hat das gestern gewünscht -, damit vor allem die Einwender wissen, wer die Gesprächspartner seitens Urenco sind. Ich nenne jeweils Namen und die Abteilung bzw. den Bereich, in dem die Betreffenden arbeiten.

Zu meiner Linken sitzen Herr Schillack, Genehmigungsabteilung, Herr Ide, Strahlenschutz/Arbeits-sicherheit, und Herr Dr. Kleibömer, Genehmigungsabteilung. Zu meiner Rechten sitzen Herr Blömer, Personal und Recht, und Herr Dr. Posser, ebenfalls Recht. Hinter mir sitzen auf der linken Seite Herr Busch, der für

Produktion und Betrieb zuständig ist, Herr Sonnenschein, der die Projektabteilung leitet und der für die Abwicklung der Projekte zuständig ist, und Frau Umbreit, Genehmigungsabteilung. Mein Name ist inzwischen bekannt: Joachim Ohnemus. Ich bin der Leiter der Urananreicherungsanlage in Gronau.

Gestern wurde hier schon erwähnt, dass die Urenco-Gruppe eben nicht nur in Gronau, sondern auch in Großbritannien und in den Niederlanden, in Almelo, Anreicherungsanlagen betreibt. Der Marktanteil beträgt 15 %, Tendenz steigend.

Bereits Ende der 70er-Jahre - auch das wurde gestern kurz angeschnitten -, als man in Deutschland einen Standort suchte, war ein Endausbau mit einer Kapazität von bis zu 5 000 t UTA pro Jahr vorgesehen. Ich teile Ihnen dies und auch das Folgende mit, um Ihnen vor Erörterung der einzelnen Sachthemen eine globale Betrachtung und einen umfassenden Überblick zu ermöglichen. Seit dem Baubeginn Anfang der 80er-Jahre hat Urenco nahezu 800 Millionen Euro am Standort Gronau investiert. Die gleiche Summe wollen wir jetzt in den geplanten Endausbau investieren.

Es gilt, Folgendes festzuhalten: Das sicherheitstechnische Konzept der Anlage hat sich durch einen sicheren Betrieb über nahezu 18 Jahre, seit dem Betriebsbeginn im August 1985, bewährt. Jahrzehntelange Erfahrungen haben bewiesen, dass in den Urenco-Anlagen ein Höchstmaß an Sicherheit, gepaart mit hoher Effizienz und Wirtschaftlichkeit, erreicht worden ist.

Erst gestern ist die Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem so genannten Atomausstieg und der Kapazitätserweiterung in Gronau aufgetaucht. Dazu möchte ich sagen, dass Urenco trotz des massiven Wettbewerbs auf dem weltweiten Anreicherungsmarkt laufend neue Marktanteile hinzugewinnt. Die Gründe liegen im Wesentlichen in der ausgezeichneten und überlegenen Zentrifugentechnologie, bei der zum Beispiel der Energiebedarf im Vergleich zu einer Diffusionsanlage, um den Faktor 60 niedriger ist. Faktor 60 bedeutet - nur um die Sache zu veranschaulichen -, dass die Energie, die in einer Diffusionsanlage in einer Woche verbraucht wird, bei uns ein ganzes Jahr reicht.

Derzeit werden die Kapazitäten an allen drei Standorten der Urenco, also nicht nur in Gronau, ausgebaut. Den Antrag auf Genehmigung des Endausbaus der Anlage in Gronau haben wir gestellt, um den hiesigen Standort langfristig zu sichern. Der jetzt vorliegende Antrag bezieht sich auf den weiteren Ausbau auf 4 500 t UTA pro Jahr und den Betrieb der Anlage. Es geht also um die Erhöhung der Kapazitäten um 2 700 t auf dann 4 500 t UTA pro Jahr. Dabei soll der Ausbau der bestehenden Anlage modular erfolgen.

Zusammengefasst geht es also im Wesentlichen um die Trennanlage UTA-2 mit einer Kapazität von, wie erwähnt, 2 700 t mit einem maximalen Anreicherungsgrad von 6 % U-235. Material mit diesem Anreicherungsgrad - dieser Punkt ist wichtig - wird nur innerhalb der Anlage

gehandhabt. Ausgeliefert wird wie bisher Product mit einem Anreicherungsgrad von bis zu 5 %. Die Anreicherung auf 6 % ist notwendig - die Frage wurde auch schon angerissen -, weil unsere Kunden immer mehr Product mit einem Anreicherungsgrad Richtung 5 % bestellen und weil wir für die Herstellung dieses 5%-Products nicht immer direkt bis zu diesem gewünschten Anreicherungsgrad anreichern, sondern auch durch Blending von Product verschiedener Anreicherungsgrade auf 5 % kommen. Deswegen brauchen wir einen Blendpartner, dessen Anreicherungsgrad über 5 % liegt. Wir beantragen daher eine Anreicherung bis 6 %, aber - wie erwähnt - nur innerhalb der Anlage.

Des Weiteren geht es um die Erweiterung des Gebäudes für die technische Infrastruktur mit zusätzlicher Product-Umfüllanlage - das ist die Blendinganlage, von der ich gerade sprach - und neuem Product-Lager, ebenfalls für maximal 6 %. Es geht daneben um ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle sowie um ein Lager für abgereichertes Uran in Form von Uranoxid - das ist das angesprochene U_3O_8 - und um die Erweiterung des Feed-Lagers.

Daneben sind Änderungen notwendig in Bezug auf das UF_6 -Tails-Lager und die bestehende Dekontaminationsanlage, die natürlich an den erhöhten Anreicherungsgrad von 6 % und an den erhöhten Durchsatz angepasst wird. Außerdem sind Errichtung und Betrieb zusätzlicher Anlagen zur Behandlung und Lagerung radioaktiver Reststoffe und Abfälle sowie Anlagen der Infrastruktur beantragt, wie zum Beispiel ein neues Dieselgebäude, Feuerwehrhaus und Umspannstationen.

Ich komme zum Abschluss meiner Ausführungen und möchte die wesentlichen technischen Merkmale unseres Antrags noch einmal kurz hervorheben: Die verfahrenstechnischen Systeme in der neuen Trennanlage UTA-2 werden vollständig im Unterdruck betrieben. UF_6 tritt dort nicht in flüssiger Form auf. All die neuen Systeme, in denen Material mit einem Anreicherungsgrad bis zu 6 % gehandhabt wird, werden entsprechend mit dem in der bestehenden Anlage bereits verwirklichten Sicherheitskonzept einer doppelten Absicherung kritikalitätssicher ausgelegt und betrieben.

Auch wenn sich die Kapazität von 1 800 auf 4 500 t UTA pro Jahr erhöht, werden nur geringfügig erhöhte - bei der Aktivität mit Luft über die Kamine sogar unveränderte - Abgabewerte beantragt. Sie bleiben damit extrem niedrig und führen auch bei ihrer Ausschöpfung zu keinen Auswirkungen auf die Umgebung.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass die Auswirkungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb und Störfällen außerhalb des Anlagenzaunes sehr gering sind. Der von uns beantragte Endausbau wird Gronau als Standort stärken und die nächsten Jahre werden zeigen, dass sich dieser Schritt in mehrfacher Hinsicht gelohnt hat. Der Erörterungstermin hier in Legden gibt uns die Gelegenheit, auf sachbezogene Fragen und auf Anmerkungen zum Sicherheitsbericht persönlich einzugehen.

Ich bin sicher, dass wir ab jetzt die zur Verfügung stehende Zeit sachlich und kompetent nutzen werden. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Bei so viel Offenheit kommen mir, ehrlich gesagt, fast die Tränen. Das Ganze hätte man eher machen müssen. Die Bevölkerung ist quasi im Dunkeln über das gelassen worden, was hier eigentlich geplant wird. Es ist ständig vom Ausbau der Kapazität der Anlage die Rede. Auch in dem neuesten Papier für die Einwender und Einwenderinnen, das von der Behörde leider mitgetragen wird, heißt es auch wiederum nur, dass es um die Genehmigung des Endausbaus der Anlage auf eine Anreicherungs-kapazität von 4 500 UTA geht.

Hier steht kein Wort von den ganzen Zusatzanträgen, die gerade erwähnt worden sind, von den Tails-Lagern, dem Uranoxid-Lager, der Erhöhung der Freisetzung etc. Es war schon bei dem Auslegungstermin so, dass die Bevölkerung gar nicht genau wusste, worum es bei der Planung der Erweiterung eigentlich geht. Das ist eine Rüge an das ganze Verfahren. Mich würde einmal interessieren, warum die Behörde das mitträgt und die Bevölkerung nicht darüber informiert, was hier gespielt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, darf ich zur Vergewisserung nachfragen, ob Sie in den ausgelegten Unterlagen keine Informationen über die wesentlichen, von Herrn Ohnemus vorge-tragenen Antrags-elemente entdeckt haben? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Sie haben es gut formuliert: Man kann es entdecken, wenn man alles ganz genau durchliest. Wer aber die Presse verfolgt hat, wer die Bekanntmachung gelesen hat, der wusste nicht, was alles dahinter steckt.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Ich habe die Bekanntmachung vor mir liegen. Hier steht:

„Die beantragte Veränderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Trennanlage, UTA-2, mit einer Kapazität von ...“

Ich fahre weiter fort:

„... das Gebäude einer Technischen Infrastruktur und eines Uranoxid-Lagers für ab-gereichertes Uran sowie die Anpassung der Infrastruktur der bestehenden Uranan-reicherungsanlage ...“

Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Sonst würde ich für die Genehmigungsbehörde noch etwas zu den rechtli-chen Bedenken von Herrn Neumann ausführen. - Bitte sehr, Herr Dr. Kremm.

Dr. Kremm (Genehmigungsbehörde):

Ich will nur kurz an die Ausführungen von Herrn Blömer zum Wackersdorf-Urteil anknüpfen. Er hat ausgeführt, dass der Schutzzweck des Atomgesetzes es verlange, den nuklearen Arbeitsprozess, der sich in einer solchen Anlage vollzieht, einschließlich aller vor- und nachberei-tenden Schritte, einem einheitlichen Genehmigungs-re-gime zu unterwerfen. Darauf stützt sich der Umstand, dass auch die Lagerung - sowohl vorher als auch nach-her - Gegenstand dieser Genehmigung sein muss.

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Entschei-dung aber noch weiter gegangen. Insofern komme ich jetzt zu Ihrem Einwand, Herr Neumann, was die theoretische Frage angeht, ob man, wenn einzelne Arbeitspro-zeesse oder einzelne Arbeitsschritte aus dem gesamten Anlagenprozess gegebenenfalls verselbstständigt wür-den, dies dann möglicherweise einem anderen Genehmi-gungsregime unterwerfen müsste. Das mag in der Tat so sein, aber das ist nicht der Ansatz des Genehmigungs-verfahrens. Das Genehmigungsverfahren setzt vielmehr auf dem Antrag des Antragstellers auf. Dieser definiert durch seine Planung, wie die Anlage aussehen soll, und dies wird dann Gegenstand der behördlichen Prüfung. Die Behörde setzt sich demnach nicht mit der Frage auseinander, wie man eine Anlage möglicherweise an-ders planen könnte, ob man gegebenenfalls einzelne Schritte abtrennen könnte. Darauf hat sich die Prüfung der Behörde nicht zu erstrecken. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, Sie haben sich zu Wort gemeldet? - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Der Antragsteller hat hier einen Änderungsantrag ge-stellt. Ein Änderungsantrag ist dann zulässig, wenn sich die Veränderungen auf die betriebene Anlage beziehen; ansonsten ist es kein Änderungsantrag.

Das Wackersdorf-Urteil kann man hier gerade nicht als Beleg anführen. Wenn nämlich die Interpretation des Wackersdorf-Urteils von Herrn Blömer bzw. dem An-tragsteller richtig wäre, könnte Urenco auch beantragen, hier frische oder sogar bestrahlte Brennelemente zu la-gern. Es ist ein auf eine andere Anlage bezogener Ar-beitsschritt notwendig, um das Uranoxid hier lagern zu können, der in Frankreich stattfindet, also sehr weit ent-fernt. Das verursacht viele Transporte, und zwar sowohl hin als auch zurück. Von daher steht die Lagerung von Uranoxid nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit die-ser Anlage. Dem Antragsteller steht natürlich frei, dies zu beantragen. Dem darf die Genehmigungsbehörde meiner Ansicht nach aber nicht nachkommen, weil es sich hier-bei um eine eigenständige Anlage handelt, um ein Zwi-

schenlager, das nicht direkt etwas mit dieser Anlage zu tun hat, weil ein externer Schritt dazwischen liegt. Das ist das eine.

Das Zweite ist die Frage - darauf werden wir nachher vielleicht noch kommen -, welche Eigentumsverhältnisse für das Uranoxid vorgesehen sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Erstens. Sie haben gesagt, ein Änderungsverfahren könne sich nur auf Veränderungen im Sinne von Modifizierungen des vorhandenen Anlagenbestandes beziehen. Es ist allerdings eindeutiger Rechtsstandpunkt der Genehmigungsbehörde in völligem Einvernehmen mit Rechtsprechung und Literatur, dass Erweiterungsvorhaben ein klassischer Fall von Änderungsgenehmigungen sind. Ich will nur darauf verweisen, dass etwa das neue UVP-Recht, eine Terminologie der UVP-Änderungsrichtlinie aufgreifend, Änderungen und Erweiterungen in einem behandelt. Nach dem neuen UVP-Recht ist eine Erweiterung sogar ausdrücklich ein Fall der Änderung. Im Ansatz kann aus Sicht der Genehmigungsbehörde kein Zweifel daran bestehen, dass auch Erweiterungsvorhaben Änderungsvorhaben sein können.

Natürlich enthält dieses Änderungsvorhaben - das ergibt sich aus den ausgelegten Unterlagen und den Ausführungen von Herrn Ohnemus - auch Elemente, die modifizierend in den vorhandenen Anlagenbestand eingreifen. Dass aber ein Änderungsvorhaben auch Elemente enthalten kann, die eine Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes beinhalten, kann aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht zweifelhaft sein.

Zweitens. Herr Kremm hat auf die wesentlichen Gesichtspunkte des Wackersdorf-Urteils Bezug genommen. Die Frage, welches Verfahren richtigerweise gewählt werden muss, ist im Rahmen der Diskussion über die Verfahrensart für Interims- und standortnahe Zwischenlager vielfach erörtert worden. Aus unserer Sicht ist es ein zu berücksichtigender Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil sehr deutlich gesagt hat, es komme nicht darauf an, ob der Antragsteller rechtlich, räumlich oder von der Anlagenkonfiguration her Teile des zur Genehmigung gestellten Vorhabens auch hätte selbstständig können, sondern es komme darauf an, ob er sich entschlossen hat, dies zu tun. Die Behörde muss den Antrag so prüfen, wie er gestellt ist.

Ich gebe Ihnen natürlich Recht: Wenn die Behörde zu der Überzeugung kommt, dass Antragselemente enthalten sind, die im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren schon von der Verfahrensart her nicht genehmigt werden könnten, besteht natürlich insoweit keine Bindungswirkung des Antrags; das ist völlig klar. Herr Kremm und ich haben aber deutlich gemacht, dass wir nach dem Wackersdorf-Urteil und auch nach den in den letzten Monaten herausgebildeten Literaturmeinungen bedenkenswerte Ansätze sehen, die für eine Veränderungsgenehmigung sprechen.

Bitte sehr, Herr Neumann. Sie hatten sich gemeldet.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Das Wackersdorf-Urteil bezieht sich, wie gesagt, ausdrücklich auf den Anlagenbegriff. Natürlich hätte man das Eingangslager für die Brennelemente auch woanders bauen können. Aber das Eingangslager für die Brennelemente bezieht sich, wie der Name schon sagt, darauf, was anschließend in dieser Anlage zur Wiederaufarbeitung passieren soll. Das ist eben beim Uranoxid gerade nicht der Fall. Das, was dort gelagert wird, kommt nicht aus dieser Anlage, sondern aus der Anlage in Pierrelatte. Von daher ist der Anlagenbegriff hier aus meiner Sicht nicht zutreffend. Das ist das eine.

Das Zweite ist: Ich bitte um Beantwortung durch die Behörde, wie sie einen Antrag des Antragstellers bescheiden würde, hier frische Brennelemente zu lagern.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bitte um Verständnis, aber über Anträge von Antragstellern entscheiden wir, wenn sie gestellt werden.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich habe auch nicht danach gefragt, ob bzw. wie Sie das genehmigen würden, sondern ich habe danach gefragt, um eine Parallele zu ziehen; denn diese Parallele ist für mich durchaus vorhanden. Es besteht doch kein Unterschied darin, ob ich Brennelemente bzw. Uranhexafluorid, das hier angereichert worden ist, nach Lingen schicke, dort daraus Brennelemente herstellen lasse und diese dann wieder hierher schaffe oder ob ich Uranhexafluorid nach Pierrelatte schaffe, dort konvertieren lasse und dann wieder hierher schaffe. Das ist doch das Gleiche.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Aus meiner Sicht macht das für die von Ihnen aufgeworfene Frage keinen Unterschied hinsichtlich der materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und der Frage, welche Verfahrensart die angemessene ist.

Wir befassen uns im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren generell nur mit Fragen, die an uns gestellt werden - wir fühlen uns dadurch auch voll ausgelastet -, und nicht mit hypothetischen Fragen. Das gilt auch für diesen Erörterungstermin. Ich bitte um Verständnis dafür. - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Zunächst eine Richtigstellung: Ich will dem Antragsteller damit natürlich nicht nahe legen, hier einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Nichtsdestotrotz habe ich kein Verständnis dafür, weil Sie sich unter juristischen Betrachtungen das Heranziehen von Vergleichen im Rahmen dieses Verfahrens durchaus gefallen lassen müssen. Ich denke, Sie müssen sich auch eine Meinung dazu bilden. Nach meinem Dafürhalten müssen Sie in diesem Erörterungstermin in der Lage sein, diesen Vergleich zu durchdenken und dazu Stellung zu nehmen.

Verhandlungsleiter Franke:

Noch einmal, Herr Neumann: Das ist eine hypothetische Frage. Wir greifen Ihre Anregung gerne auf und werden prüfen, ob der von Ihnen angestellte Vergleich im weiteren Verfahren für die Beurteilung, ob das Änderungs-genehmigungsverfahren hier das richtige Verfahren ist, zielführend ist.

Ihre Auffassung, dass die Genehmigungsbehörde sich im Erörterungstermin zu Fragen, die rein hypothetischer Art sind, abschließend äußern soll, teile ich eindeutig nicht. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe eine Verständnisfrage: Wie würden Sie dann für den Standort Gronau eine Neuanlage definieren?

Verhandlungsleiter Franke:

Es gibt auch keinen Antrag auf eine Neuanlage, Herr Buchholz.

(Buchholz [Einwender]: Das habe ich auch nicht gesagt!)

- Dann gilt dieselbe Antwort: Ich sehe mich nicht in der Lage, auf hypothetische Fragen eine Antwort zu geben.

Wir befinden uns in der Prüfung, ob das Änderungs-genehmigungsverfahren hier das richtige Verfahren ist. Das hat mit der Frage, wie wir ein Neugenehmigungsverfahren diskutieren, nicht unmittelbar etwas zu tun. Wenn uns ein Antrag auf Errichtung einer Neuanlage vorläge, würden wir prüfen, ob das auch aus unserer Sicht eine Neuanlage ist und die Einleitung eines entsprechenden Genehmigungsverfahrens angezeigt erscheint. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich hatte hier keine hypothetische Frage gestellt, sondern eine Verständnisfrage. Wir haben gerade gehört, dass das Antragsverfahren schon seit vier oder fünf Jahren läuft. Man könnte schon davon ausgehen, dass sich die Behörde in dieser Zeit ein Bild davon gemacht hat, wie eine Neuanlage am Standort Gronau zu definieren wäre. Darauf möchte ich eine Antwort haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich hatte bereits mehrfach deutlich gemacht, dass wir uns vorwiegend Gedanken über gestellte Anträge machen und dass wir in eine umfassende rechtliche Prüfung eingetreten sind - Herr Kremm hat das deutlich gemacht -, ob das Erweiterungs- und in die vorhandene Anlage eingreifende Änderungsvorhaben der Urenco auf dem Wege des Änderungs-genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Ein Antrag auf Errichtung einer Neuanlage liegt uns nicht vor. Infolgedessen bestand auch kein Anlass, uns darüber klar zu werden, wie wir eine Neuanlage am Standort Gronau definieren würden.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Wir können dann von unserer Seite her nur feststellen, dass die Behörde hier nicht bereit ist, den Diskurs zu führen, und müssen diesen Punkt verlassen und zum nächsten kommen. Das ist allerdings - das möchte ich noch einmal ausdrücklich festhalten - sehr unbefriedigend.

Wenn die Genehmigungsbehörde den Antrag, der hier gestellt worden ist, als Änderungsantrag anerkennt, so ist dies natürlich - das hat sie dadurch, dass sie die Öffentlichkeit beteiligt, schon zum Ausdruck gebracht - als wesentliche Änderung zu betrachten. Insofern müsste nach der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland auch eine neue sicherheitstechnische Bewertung der Gesamtanlage stattfinden. Das heißt, auch die Altanlage müsste im Rahmen dieses Verfahrens sicherheitstechnisch neu betrachtet werden. Diese neue Betrachtung ist dem Sicherheitsbericht allerdings nicht zu entnehmen. Da wird die alte Anlage zwar in größeren Teilen beschrieben, aber eine sicherheitstechnische Bewertung, was beispielsweise Störfälle angeht, wird nicht in ausreichender Tiefe behandelt. Insofern bitte ich die Genehmigungsbehörde, diesbezüglich ihre Sicht der Dinge darzustellen.

Des Weiteren ist aus meiner Sicht die Frage zu stellen, inwieweit die bestehende Genehmigung nach Vornahme einer sicherheitstechnischen Bewertung noch aufrechtzuerhalten ist, weil diese Anlage möglicherweise nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Dies wird dadurch deutlich, dass der Antragsteller selber hier Verfahren einführt, die möglicherweise geeignet sind, die Sicherheit zu erhöhen - wenn auch natürlich nur in bestimmtem Rahmen.

Ich will zwei Punkte nennen: Das eine ist die Einführung eines neuen Zentrifugentypes; der zweite, sicherlich wesentlichere Punkt ist die drucklose Entnahme des UF₆ aus den Behältern zur Einspeisung in die Zentrifugen. Das ist sicherheitstechnisch mit Sicherheit ein Vorteil gegenüber dem alten Verfahren. Insofern ist die Genehmigung für die Altanlage aus meiner Sicht sehr stark infrage zu stellen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. Ich darf, wiederum zur Vergewisserung, nachfragen, ob sich diese Einwendungen auf den von Herrn Döring in der zusammenfassenden Darstellung angesprochenen Gesichtspunkt „Anwendung der Grundsätze des Krümmel-Urteils“ beziehen. Habe ich Sie insoweit richtig verstanden, Herr Neumann? - Vielen Dank. Die Genehmigungsbehörde wird sich gleich dazu äußern.

Ich darf aber zunächst der Antragstellerin das Wort geben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Neumann hat zwei Punkte angesprochen, zum einen die sicherheitstechnische Bewertung - die Beantwortung dessen wird Herr Blömer gleich übernehmen -

und zum anderen die Infragestellung der Technik der alten Anlage.

Bei einem sicherheitstechnischen Vergleich der neuen und der alten Anlage muss man primär die Schutzziele im Auge behalten. Es gibt drei Schutzziele: sicherer Einschluss des UF₆, Ausschluss von Kritikalität sowie Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und Dosisreduzierung. Diese Schutzziele werden selbstverständlich bei der neuen, aber auch bei der alten Anlage eingehalten.

Die technische Auslegung der Anlagen orientiert sich, um die Schutzziele einzuhalten, natürlich an dem entsprechenden Gefahrenpotenzial. Deswegen haben wir in der alten Anlage, wo UF₆ unter Druck eingespeist wird, das Zweibarrierenprinzip: Der Behälter dient als erste Barriere; zudem haben wir einen drucksicheren Autoklaven. Das heißt, die Altanlage entspricht ebenso dem Stand der Technik wie die neue. Es sind unterschiedliche Auslegungen gewählt worden, aber immer unter dem Gesichtspunkt, dass die Schutzziele eingehalten werden.

Zur sicherheitstechnischen Bewertung wird sich nun Herr Blömer äußern. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Blömer, bitte.

Blömer (Antragstellerin):

Es ist schon seit längerem gängige Genehmigungspraxis, dass die Genehmigungsbehörde bei der Prüfung und Bewertung einer wesentlichen Veränderung die Änderungsmaßnahme nicht isoliert in den Blick nehmen darf. Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb im Krümmel-Urteil vom 21.08.1996 dargelegt, dass die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sich nicht nur auf die zu ändernden Anlagenteile oder betrieblichen Verfahrensschritte, sondern auch auf diejenigen erstreckt, auf die sich die Änderung auswirkt. Das ist Gegenstand des Verfahrens.

Das Kriterium der Auswirkung, das ein solches der Kausalität darstellt, belegt aber auch, dass nicht bei jeder Änderung automatisch eine Neubewertung oder gar Totalsanierung der ganzen Anlage durchzuführen ist. Vielmehr hat das Gericht im Krümmel-Urteil ausdrücklich betont, dass es nicht Sinn einer Veränderungsgenehmigung ist, ohne sachliches Erfordernis den Prüfungsaufwand für die Gesamtanlage erneut auszulösen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich die Veränderung auf sämtliche Teile der Anlage auswirkt bzw. auswirken könnte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Veränderungen selbst sowie ihre Auswirkungen nur in Bezug auf die Gesamtanlage in den Blick zu nehmen sind. Nicht betroffene Anlagenteile der Altanlage sind also nicht Gegenstand des Verfahrens.

Genau diese Prüfungen sind im vorliegenden Fall durchgeführt worden. Der Sicherheitsbericht enthält hierzu Aussagen, unter anderem im Kapitel 5.10. Für die

in Betracht kommenden Anlagenbereiche der bestehenden Anlage wurde überprüft, ob als Folge des höheren UF₆-Durchsatzes bestehende Systeme überlastet werden können bzw. ob aus einer höheren Belastung Einbußen an Sicherheit resultieren können. Als Beispiele sind die Krananlagen und die Transportsysteme zu nennen. Hier war festzustellen, dass die zunehmende Anzahl der Transportvorgänge nicht zu einer Überlastung der Krananlage bzw. zu zeitlichen Engpässen führt.

Im Übrigen ist der Sicherheitsbericht so konzipiert, dass sich die Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung von Grenzwerten - zum Beispiel der Strahlenschutzverordnung - auf die Gesamtanlage beziehen.

Die gemäß Krümmel-Urteil geforderte Bewertung der Auswirkungen der Erweiterung auf die bestehenden Anlagenteile wurde also von der Antragstellerin durchgeführt, aber, wie es das Krümmel-Urteil besagt, im Hinblick auf die betroffenen Anlagenteile.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Blömer. - Wenn es von Ihrer Seite keine Wortmeldungen gibt, würde ich Herrn Dr. Kremm das Wort geben, um aus Sicht der Genehmigungsbehörde etwas zu dieser Frage zu sagen. - Bitte sehr.

Dr. Kremm (Genehmigungsbehörde):

Ich kann die Ausführungen von Herrn Blömer zu dem Krümmel-Urteil aus Sicht der Genehmigungsbehörde nur bestätigen. Es ist in der Tat so, dass das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat, dass aus Anlass einer Veränderungsgenehmigung nicht in jedem Falle der Bestand der Anlage in seiner Gesamtheit erneut auf den Prüfstand gestellt werden muss. Die Prüfung der Genehmigungsbehörde reicht nur so weit, wie die Veränderung die bisher bestehenden Anlagenteile betrifft. Nicht betroffene Anlagenteile werden also im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erneut geprüft. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kremm. - Ich darf es zur Verdeutlichung noch einmal sagen - wir haben diese Grundsätze bereits 1997 im Verfahren für die 1 800-t-Anlage deutlich gemacht -: Selbstverständlich wenden wir die Grundsätze des Krümmel-Urteils an. Wir entnehmen dem Krümmel-Urteil aber nicht, dass bei einem Änderungsvorhaben automatisch der gesamte vorhandene Anlagenbestand in das Prüfungsspektrum der Behörde einbezogen wird, sondern nur so weit, wie die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf den vorhandenen Anlagenbestand reichen. Das kann naturgemäß nur im Einzelfall beurteilt werden.

Bei der Einzelfallprüfung, bezogen auf die Verhältnisse des Kernkraftwerks Krümmel, ist das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zu bestimmten Erkenntnissen gelangt. Für die Urananreicherungsanlage muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach den Grundsätzen des Krümmel-Urteils beurteilt

werden, auf welche Teile des vorhandenen Anlagenbestandes sich das Änderungsvorhaben auswirkt.

Das ist bei einzelnen Elementen des vorliegenden Antrags teilweise zweifellos der Fall; das ist keine Frage. Aber, Herr Neumann, Sie haben im Zusammenhang mit der Frage, ob wir uns überhaupt im richtigen Genehmigungsverfahren befinden, ja selbst auf den modularen Charakter des Erweiterungsvorhabens hingewiesen. Sie haben den Zusammenhang mit der vorhandenen Anlage als so gering angesehen, dass Sie sogar die Durchführung eines getrennten Genehmigungsverfahrens gefordert haben. Da liegt - ich will es ganz vorsichtig formulieren - die Schlussfolgerung, dass für diese Teile des Erweiterungsvorhabens nach den Grundsätzen des Krümmel-Urteils Auswirkungen auf den Anlagenbestand vorhanden sind, natürlich weniger nahe als bei zweifellos auch vorhandenen Elementen dieses Vorhabens, die sich zweifelsfrei auf den Anlagenbestand auswirken.

Der vorliegende Antrag enthält Elemente beider Arten. Wir prüfen sorgfältig, ob bei Anwendung der Grundsätze des Krümmel-Urteils Anlass besteht, die vorhandenen Anlagenteile in die Prüfung dieses Genehmigungsverfahrens einzubeziehen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Das sind natürlich zwei verschiedene Ebenen. Nichtsdestotrotz hätten Sie auch bei einem Neuantrag, wenn an diesem Standort gebaut werden soll, Rückwirkungen auf die alte Anlage zu untersuchen und unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, ob dem Neuantrag stattzugeben ist oder nicht. Das heißt, diese Argumente schließen sich aus meiner Sicht nicht gegenseitig aus. Da sehe ich keinen Widerspruch, zumal der Stand von Wissenschaft und Technik zu prüfen ist und es offenbar einen neuen Stand gibt.

Ich denke, dass es gerade durch den drucklosen Umgang mit dem UF₆ zu erheblichen Unterschieden bei einem Störfall kommt bzw. kommen kann und dass dies deshalb sehr wohl zu prüfen ist. Dabei spielen eben nicht nur Fragen der Radiologie eine Rolle, sondern auch Fragen der chemischen Toxizität. Das wäre aus meiner Sicht durchaus unter dem Gesichtspunkt des Störfalls zu betrachten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Wenn das nicht der Fall ist, würde ich die Erörterung des Tagesordnungspunktes 2 abschließen. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich habe mich zu Wort gemeldet, weil ich vermutet hatte, dass gleich die Pause beginnt. - Ich hatte Herrn Buchholz noch eine Antwort zugesagt. Er hat gestern die wichtige Frage gestellt, wie groß der Abstand der Schleusentore an der Einfahrt von unserer Anlage ist. Diese Information wollte ich vor der Pause unbedingt

noch weitergeben: Wir hatten gestern 50 bis 70 m geschätzt. Der exakte Abstand beträgt 80 m.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. Sie lagen mit dem Schätzen des Abstands fast richtig; mit der Vermutung, dass nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes eine Pause eingeplant ist, lagen Sie zu 100 % richtig.

Ihnen, Herr Buchholz, wird gleich die zusammenfassende Darstellung der Einwendungen ausgehändigt. - Bevor wir in die Pause aufbrechen, bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte nur anregen, dass wir nach der Pause die Erörterung zu Tagesordnungspunkt 2 fortsetzen; denn ich hätte durchaus noch Fragen dazu, allerdings nicht zu dem Komplex „Neu- oder Änderungsgenehmigung“.

Verhandlungsleiter Franke:

Gut. - Ich rege an, dass wir uns um 11.05 Uhr wieder hier einfinden und die Erörterung fortsetzen.

(Unterbrechung von 10.46 bis 11.07 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Wir fahren in der Erörterung fort.

Darf ich fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Aus unserer Sicht ist die Frage zu klären, ob denn der Antrag überhaupt die notwendige Bestimmtheit besitzt. Denn der Antragsteller hat sich nicht entschieden, welchen Zentrifugentypen, den einen oder den anderen, er jetzt eigentlich beantragen will. Insofern ist aus unserer Sicht eine Unbestimmtheit zu erkennen, die so nicht hinnehmbar ist. Da wäre die Frage zu stellen: Hat sich an diesem Sachstand inzwischen etwas verändert oder ist die Unentschiedenheit immer noch Gegenstand des Verfahrens?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf zunächst der Antragstellerin das Wort geben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich gehe davon aus, dass sich die Frage auf den Einsatz von TC12- oder TC21-Zentrifugen bezieht. Wir haben im Sicherheitsbericht und in unseren Unterlagen beide Verfahrensvarianten im Hinblick darauf angegeben, dass wir nach Genehmigung gegebenenfalls den technisch wirtschaftlicheren und qualifizierteren Zentrifugentyp einsetzen können.

Für beide Varianten sind die Unterlagen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, beigefügt, sodass auch der Antrag über die Verfahrensvariante unseres Erachtens entscheidungsreif und klar definiert ist. Beide Verfahren sind beschrieben; die Vari-

anten sind zulässig. Die Alternative kann, wie gesagt, TC12 oder TC21 sein. Wichtig ist - wie erwähnt -, dass beide im Sicherheitsbericht beschrieben sind. Das ist der Fall. Insofern sehe ich keine Unbestimmtheit des Antrages.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich darf Herrn Dr. Kremm zu ergänzenden Ausführungen kurz das Wort erteilen. - Bitte sehr, Herr Dr. Kremm.

Dr. Kremm (Genehmigungsbehörde):

Vielen Dank. - Aus unserer Sicht ist der Antrag hinreichend bestimmt. Es sind in der Tat zwei verschiedene Varianten beantragt. Das Atomrecht lässt das zu. Es werden dann beide Varianten so eingehend geprüft, wie es auch dann der Fall sein würde, wenn nur eine technische Anlagenkonfiguration beantragt worden wäre. Insofern sehen wir keine Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes. Nach meiner Erinnerung hatten wir diese Verfahrensgestaltung mit den zwei Varianten auch schon in dem Verfahren zur 1 800er-Erweiterung. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Kremm. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Wenn das auch schon im vergangenen Verfahren so war, finde ich es umso bemerkenswerter, dass sich der Antragsteller immer noch nicht entschlossen hat, welchen Typ er denn jetzt benutzen will. Richtig ist, dass beides im Sicherheitsbericht beschrieben worden sind. Allerdings hat diese Beschreibung ganz erheblich dazu beigetragen, dass dieser Sicherheitsbericht für die Einwender sehr viel schwerer nachzuvollziehen war, da durch das parallele Behandeln beider Typen im Sicherheitsbericht doch erhebliche Verwirrung gestiftet worden ist. Deshalb bin ich nach wie vor der Meinung, dass ein Antrag erst dann gestellt werden sollte, wenn man weiß, was man beantragt, und man sich nicht im Antrag mehrere Möglichkeiten offen lässt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Mir geht es darum, zu klären, welche Unterlagen genau jetzt ausgelegt hatten. Es gab ja - so habe ich es für die Verbände mitbekommen - eine Ergänzung, da einige Seiten im Sicherheitsbericht versehentlich nicht korrekt waren. Es fand ein Austausch statt. Wir sind der Auffassung, dass die Unterlagen im Rathaus nicht ausgelegt haben. Ist das richtig?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf Herrn Döring dazu das Wort erteilen. Bitte sehr.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Die fehlende Seite wurde von Urenco an die Auslegungsstellen mit der Bitte um Korrektur übersandt. Bei der Auslegungsstelle im Ministerium wurde der entsprechende Austausch vorgenommen. Auch bei der Stadt Gronau wurde dieser Austausch vorgenommen. Wir haben da eine entsprechende Rücksprache gehalten. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Nach unserer Auffassung haben die Sachen nicht in Gronau ausgelegt. Es waren ständig mehrere Personen von uns im Rathaus und haben die Sachen eingesehen. Aber diese Ergänzungen sind anscheinend nicht vorhanden gewesen. Könnte mit einem Vertreter der Stadt Gronau - wenn er da ist - noch einmal Rücksprache gehalten werden?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Darf ich fragen, ob ein Vertreter der Stadt Gronau da ist, der auch in der Lage ist, zu diesem Vorgang, ob die Seite ausgetauscht worden ist oder nicht, Stellung zu nehmen? - Das scheint nicht der Fall zu sein.

Herr Ohnemus, Ihre Wortmeldung überrascht mich. Wenn Sie etwas zur Klärung dieses Vorgangs beitragen können, haben Sie das Wort. Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Kleibömer und ich haben uns gerade ganz kurz darüber unterhalten. Herr Kleibömer weiß, dass im Rathaus in Gronau die kompletten Unterlagen ausgetauscht wurden, sodass die neuen Seiten beinhaltet waren.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich erteile Herrn Döring das Wort zu einigen ergänzenden Ausführungen. Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Es ist wahrscheinlich nicht aufgefallen, dass die Seite ergänzt worden ist, weil die Urenco den kompletten Sicherheitsbericht ausgetauscht hat. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Zu welchem Datum wurde denn der Bericht im Rathaus in Gronau ausgetauscht?

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich die Frage an die Runde richten? Ist jemand hier im Saal in der Lage, zu erklären, zu welchem Zeitpunkt der Austausch erfolgt ist? - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Kleibömer hat mir gerade mitgeteilt, dass vor der Auslegung die Seiten ausgetauscht wurden. Es haben also immer die richtigen Unterlagen ausgelegt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, Sie dürfen davon ausgehen, dass wir uns bei der Klärung dieses Vorgangs nicht allein auf die Angaben der Antragstellerin verlassen werden. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wenn die Unterlagen schon vor der Auslegung geändert worden sind, verstehe ich nicht ganz, warum die Verbände erst ungefähr zur Halbzeit informiert worden sind, dass es Änderungen gab.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Döring, möchten Sie dazu etwas sagen?

Döring (Genehmigungsbehörde):

Wir haben vorrangig die Auslegungsstellen beliefert lassen. Danach habe ich die Antragstellerin aufgefordert, anhand einer Liste alle beteiligten Behörden ebenfalls zu informieren und Austauschblätter zu übersenden. Das ist auch geschehen. Die Kopien dieser Schreiben an die Behörden habe ich mir vorlegen lassen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte.

Werner Neumann (Einwender):

Warum sind die Umweltverbände dann benachteiligt worden?

Verhandlungsleiter Franke:

Die Umweltverbände - soweit sie anerkannte Verbände sind - sind genauso behandelt worden wie die Behörden.

Werner Neumann (Einwender):

Aber gerade wurde doch gesagt, dass es später losgeschickt worden ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Wie bei den Behörden. Vorrangig ist die Information der Öffentlichkeit nach den Regeln des Auslegungsverfahrens. Daneben läuft natürlich die Beteiligung der Behörden und derjenigen Stellen, die in bestimmtem Umfang nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Das sind die anerkannten Verbände. Bei diesen Stellen wird natürlich vorausgesetzt, dass sie nach 14 Tagen - wir werden aufklären, wie groß der Zeitraum war - in der Lage sind, das Einfügen einer Seite bei Ihrer Stellungnahme und bei Ihrer Prüfung zu berücksichtigen.

Wegen der notwendigen Anstoßwirkung der auszulegenden Unterlagen ist vorrangig - so sind wir verfahren -, dass die für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen bei Beginn der Auslegungszeit vollständig waren. Ich darf wiederholen: Die anerkannten Verbände - und nur um

die geht es hier - sind genauso behandelt worden wie die Behörden. Ich darf im Übrigen darauf hinweisen, dass wir aus dem großen Kreis der Beteiligten und nicht nur der hier anwesenden Behörden über diese nachgereichte Unterlage keinerlei Beschwerden bekommen haben.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Mich würde einmal interessieren, wie dieser Kreis der Behörden zustande gekommen ist. Ich hatte im Nachhinein mit einigen Behörden gesprochen und manche fühlten sich überhaupt nicht mehr zuständig. Vom BBU wurden Anfragen an die Behörden mit Bitte um Überlassung ihrer Stellungnahme gestellt. Es gab von ungefähr einem Drittel keine Rückmeldung. Sie sind gar nicht an diesem Verfahren beteiligt bzw. sie sind längst nicht mehr diesem Kreis der Behördenvertreter zugehörig.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir haben die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche aus unserer Sicht durch das Vorhaben berührt werden. Es liegt auf der Hand - das dient der umfassenden Meinungsbildung bei den Behörden -, dass wir hierbei den Kreis der beteiligten Behörden eher großzügig gezogen haben. Uns ist auch zur Kenntnis gelangt, dass einige Behörden, anders als wir es unter Vorsorgegesichtspunkten gesehen haben, letztlich ihren Aufgabenbereich durch das Vorhaben nicht berührt sahen.

Der Kreis der beteiligten Behörden - ich darf es wiederholen - ist von uns so zusammengestellt worden, dass unter Beachtung des Prinzips der Vorsorge alle Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein kann, Kenntnis von den Unterlagen erhalten konnten.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Noch eine Nachfrage: Es sind anscheinend 30 bis 40 verschiedene Stellen informiert worden. Welche Behörden genau sind gebeten oder beauftragt worden, die Unterlagen konkret zu prüfen?

Verhandlungsleiter Franke:

Alle Behörden sind um Prüfung der Unterlagen gebeten worden. Deswegen haben sie sie erhalten. Wenn einige Behörden die Prüfung darauf beschränkt haben, festzustellen, ob sie sich in ihrem Aufgabenbereich betroffen fühlen, fällt das in die Verantwortung der beteiligten Behörden. Wir werden im weiteren Verfahren prüfen, ob aus unserer Sicht eine substantielle Stellungnahme für die Entscheidungsbildung erforderlich ist. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich muss meine Frage präzisieren: Welche Gutachter sind beauftragt worden, die Unterlagen im Auftrag des Ministeriums konkret zu sichten und zu prüfen? Wie lauten die konkreten Prüfaufträge?

Verhandlungsleiter Franke:

Bezieht sich das jetzt auf die Behörden oder schwenken Sie um auf die Heranziehung von Sachverständigen durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde?

Buchholz (Einwender):

Es scheint sich um die Sachverständigen zu handeln.

Verhandlungsleiter Franke:

Gut. Wir haben die wesentlichen Sachverständigenorganisationen, die mit dem überwiegenden Teil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung beauftragt sind, bei der Einleitung des Termins vorgestellt. Wir haben Ihnen eine Liste der hinzugezogenen Sachverständigen ausgehändigt oder werden es gleich tun. Daraus können Sie entnehmen, welche Sachverständigen wir zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung in diesem Verfahren herangezogen haben.

Ich habe einleitend bereits gesagt: Schwerpunktmäßig geht es um drei Sachverständigenorganisationen, nämlich um den Technischen Überwachungsverein, die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit und -last, not least - um das Öko-Institut für die Umweltverträglichkeitsprüfung. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Können Sie denn vielleicht einmal erläutern, welchen Stand die Begutachtung durch Ihre Gutachter derzeit hat?

Verhandlungsleiter Franke:

Das will ich gerne tun. Es gibt einen unterschiedlichen Stand. Die rechtsgutachtliche Stellungnahme ist abgeschlossen; sie liegt Ihnen vor. Wir werden sie in unsere rechtliche Entscheidungsbildung einbeziehen. Andere Gutachten stehen eher am Anfang der Prüfung. Das hängt naturgemäß mit der Themenstellung zusammen und nicht zuletzt damit, dass aufgrund der Themenstellung zu erwarten ist, dass während des Erörterungstermins noch wesentliche Gesichtspunkte in die gutachtliche Prüfung einfließen können. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Auf den Punkt möchte ich gleich gerne noch einmal zurückkommen. Aber wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe, dann war es offenbar nicht Aufgabe der Gutachter, die Antragsunterlagen auf Plausibilität und Vollständigkeit zu prüfen, um sagen zu können, ob sie überhaupt auslegungsfähig sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Die Gutachter stehen in einem ständigen Prüfungsprozess. Da mag sich auch die Frage stellen, ob Antragsunterlagen im Lichte vorläufiger Erkenntnisse im Rahmen der Gutachtenerstellung diesen oder jenen Aussage-schwerpunkt setzen sollten. Die eigentliche Aufgabe der Gutachter besteht natürlich darin, der Behörde die Gutachten vor der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu geben. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Noch einmal zugespitzt: Ihnen liegen keine schriftlichen Stellungnahmen der Gutachter vor, dass die Unterlagen auslegungsfähig sind?

Verhandlungsleiter Franke:

Uns liegen vielfältige schriftliche Unterlagen der Gutachter vor, die einen unterschiedlichen Stand haben und die unterschiedlich - sei es materieller, aber auch verfahrensmäßiger Art - in die behördlichen Entscheidungen einfließen. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Die Frage wäre eigentlich einfach mit Ja oder Nein und nicht so verklausuliert zu beantworten.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich nach dem Hintergrund fragen, warum Sie diese Präzisierung wünschen?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Wie gestern schon angeklungen ist und wie Sie auch den Einwendungen entnehmen können, ist die Einwenderseite der Meinung, dass die Unterlagen noch nicht auslegungsfähig waren und dass als Folge dieser Erörterungstermin deutlich zu früh kommt, um sich hier wirklich ausreichend davon überzeugen zu können, inwieweit auf der einen Seite eine Betroffenheit gegeben ist und inwieweit auf der anderen Seite die Behörde in der Lage ist, ausreichend sachgerecht zu erörtern.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, lassen Sie mich dazu sagen, dass ich einen rechtlich präzisen Begriff der Auslegungsfähigkeit von Unterlagen dem Atomgesetz nicht entnehmen kann. Daher darf ich die Frage an Sie zurückgeben: Worauf soll sich die mangelnde Bestimmtheit der Antragsunterlagen beziehen? In welcher Hinsicht sind sie nicht hinreichend bestimmt? Können Sie das noch etwas präzisieren? Dann würde ich gern dazu Stellung nehmen. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung schreibt vor, dass die Unterlagen in einer Form ausgelegt werden müssen, dass sich Dritte davon überzeugen können, ob und inwieweit sie betroffen sind. Diese Hürde ist aus Sicht der Einwender mit dem vorgelegten Sicherheitsbericht nicht genommen. Das ist das Eine.

Das Zweite ist, dass es für die Einwender sehr hilfreich ist - das ist nicht nur die Sicht der Einwender, sondern das ist der international übliche Stand, wie bei Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren vorzugehen ist; das ist unabhängig davon, ob das wörtlich so in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung enthalten ist -, wenn nicht nur durch den Antragsteller seine natürlich eindeutig positive Bewertung des beantragten Gegenstandes dargelegt wird, sondern wenn auch eine zweite Meinung hinzukommt, beispielsweise ein erstes Konzeptgutachten von den Behördengutachtern. Denn nur aus diesem

Gegensatz oder möglicherweise auch aus dieser Zustimmung kann der Einwander oder die Einwanderin Schlussfolgerungen ziehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, zu Ihrem ersten Einwand, dass die Antragsunterlagen insgesamt nicht geeignet seien, Dritten einen Eindruck von ihrer Betroffenheit zu vermitteln: Es fällt mir aufgrund der Allgemeinheit dieser Feststellung natürlich schwer, dazu Stellung zu nehmen. Könnten Sie das so erläutern, dass ich dazu Stellung nehmen und der Antragstellerin Gelegenheit geben kann - es sind ihre Unterlagen -, dazu Stellung zu nehmen?

Zu Ihrem zweiten Einwand will ich sagen: Dass der Erörterungszweck auch darin besteht, auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen und unter Hinzuziehung der Sachverständigen die Auswirkungen des Vorhabens mit den Einwendern zu erörtern, ist selbstverständlich. Deswegen sind die Sachverständigen hier in großer Zahl anwesend.

Ich tue mich jetzt etwas schwer, weil ich keine Präzisierung des Einwands habe und ich daher nicht weiß, an welcher Stelle die Antragsunterlagen nicht geeignet waren, Dritten einen hinreichenden Eindruck von ihrer Betroffenheit zu vermitteln. Können Sie das präzisieren? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Das wollte ich schon die ganze Zeit. Deshalb habe ich mehrere Male den Mikrofonknopf betätigt. Aber das hat leider nicht gefruchtet.

Um auf den letzten Punkt zurückzukommen: Ich glaube, das war keine Antwort auf meinen Einwand. Wenn man heutzutage gesellschaftliche Prozesse betrachtet, dann gehört aus meiner Sicht dazu, dass man eben nicht nur die rein positive Darstellung des Antragstellers auslegt, sondern auch eine erste Bewertung der Gutachter auslegt. Das wird in anderen Bundesländern durchaus so gemacht. Das in Nordrhein-Westfalen so zu machen wäre also keine Neuerung, wäre aber sicherlich zielführend in dem Sinne, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Das ist das Eine.

Das Zweite ist: Was den Sicherheitsbericht angeht, so muss man sagen, dass beispielsweise die Betriebsabläufe, die stattfinden werden und stattfinden sollen, im Sicherheitsbericht nicht nachvollziehbar und nicht vollständig erfasst worden sind. Es ist dem Bericht zum Beispiel nicht zu entnehmen, wie die Betriebsabläufe mit den erzeugten Stoffen konkret aussehen. Beispielsweise konnte ich den Antragsunterlagen nicht entnehmen, wie denn bei dem Versenden von UF₆-Behältern - beispielsweise 48Y - die Abfertigung aussieht, ob man etwa im Zuge der schon seit 1996 vorliegenden Empfehlungen der IAEA plant, einen Overpack zu verwenden, und wie konkret die Anbringung des Overpacks für den 30B-Behälter erfolgt. Man könnte jetzt die Betriebsabläufe, die aus unserer Sicht hier nicht ausreichend beschrieben worden sind, noch weiter aufgliedern.

Auch die Wirksamkeit der Strahlenschutzmaßnahmen ist aus unserer Sicht aufgrund des Sicherheitsberichts nicht beurteilbar. Die Maßnahmen, die erfolgen sollen, um beispielsweise die Direktstrahlung am Anlagenzaun zu verringern bzw. zu minimieren, sind dem Sicherheitsbericht nur rudimentär in Ansätzen zu entnehmen, sodass überhaupt nicht gesagt werden kann, ob tatsächlich ausreichend Vorsorge geschaffen worden ist oder nicht.

Ähnliches gilt beispielsweise für die Auswirkung von Störfällen. Da werden allgemeine Aussagen gemacht. Aber beispielsweise hinsichtlich eines schweren Störfalls mit Platzen eines UF₆-Behälters werden keine konkreten Angaben über die Auswirkungen gemacht.

Das sind nur einige Punkte, die man hier nennen kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich will zu den von Ihnen aufgeführten Punkten natürlich gleich der Antragstellerin das Wort erteilen. Lassen Sie mich nur erwähnen, um welche Unterlagen es sich handelt, damit sich keine Missverständnisse einschleichen.

Wir haben die Unterlagen ausgelegt, die nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung auszulegen sind. Danach sind gutachtliche Stellungnahmen, die sich im Auftrag der Genehmigungsbehörde mit den Unterlagen der Antragstellerin auseinander gesetzt haben, nicht auszulegen.

Ein weiterer Punkt. Sie haben an einer Stelle erwähnt, dass sich etwas den Antragsunterlagen nicht entnehmen lässt. Ich nehme an, dass Sie die auszulegenden Unterlagen meinten. - Gut. Das nur zur Vergeisserung, damit wir nicht aneinander vorbei geredet haben.

Darf ich jetzt mit Ihrem Einverständnis der Antragstellerin zu den von Ihnen im Einzelnen gerügten Punkten das Wort erteilen oder möchten Sie noch etwas ergänzen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte bloß ergänzen, dass es natürlich richtig ist, dass die Unterlagen, die Sie ausgelegt haben, in der AtVfV enthalten sind. Aber in der AtVfV steht nicht drin, dass darüber hinaus keine Unterlagen ausgelegt werden dürfen. Was in den Gesetzen vermerkt ist, ist also sozusagen die Mindestanforderung, die auf jeden Fall erfüllt werden muss, die aber naturgemäß nicht unbedingt etwas darüber aussagt, inwieweit es nicht sinnvoll ist, weitere Unterlagen auszulegen. Ich will damit nur deutlich machen, dass Sie nicht gezwungen sind, keine anderen Unterlagen auszulegen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. Das habe ich auch so verstanden. Lassen Sie mich eine andere Nuance wählen. Ich würde das, was nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung auszulegen ist, nicht als Mindestmaß bezeichnen, son-

dem als das, was der Gesetz- oder Verordnungsgeber im Regelfall als ausreichende Information angesehen hat. Daran haben wir uns gehalten.

Aber jetzt darf ich der Antragstellerin Gelegenheit geben, sich zu den einzelnen von Ihnen angesprochenen Punkten zu äußern. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Neumann hat eine ganze Reihe von Punkten angesprochen, die, jeder für sich betrachtet, sehr wichtig sind. Ich denke, dass ich davon ausgehen kann, dass wir ausführlich genug darauf eingehen können, wenn die entsprechenden Tagesordnungspunkte an der Reihe sind.

Ich möchte nur auf drei Punkte beispielhaft eingehen, ohne bis ins letzte Detail zu gehen. Ich glaube, es ist sinnvoller, wenn wir das unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt behandeln. Der Punkt „Störfälle“ beispielsweise - das hatten wir vorhin besprochen - ist unter Tagesordnungspunkt 7 an der Reihe.

30"-Behälter und die Verwendung von Overpacks sind bei uns eine gängige Handhabung. Dafür haben wir ein Betriebshandbuch, das auch aufsichtlich begleitet und geprüft wird und wo solche Handhabungsvorgänge beschrieben sind.

Zum Thema „Minimierung und Strahlenschutz“ nenne ich Ihnen ein Beispiel. Wir haben die Strahlenexposition am Zaun betrachtet und sind wie immer extrem konservativ vorgegangen. Wir haben zum Beispiel betrachtet, wie die Strahlenexposition am Zaun unter folgender Voraussetzung aussieht: Tails-Lager voll gefüllt, UF₆-Tails-Lager: 38 100 t UF₆, volles Feed-Lager: 10 000 t UF₆, voll gefülltes U₃O₈-Lager und 240 entleerte Behälter im Lager. Wir haben außerdem unterstellt, dass sich ein Mensch 8 760 Stunden - das ist ein ganzes Jahr - permanent am Zaun aufhält. Das drückt die Konservativität dieser Rechnungen aus. Dabei haben wir einen Wert von 0,91 mSv/a festgestellt, der unter dem vorgeschriebenen Grenzwert liegt. Diese Betrachtungen sind alle im Sicherheitsbericht erwähnt.

Ich denke, wir können noch einmal intensiver auf das Thema Strahlenschutz, auf das Thema Störfälle und auf das Thema Behälter eingehen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt an der Reihe ist, sonst wird die Tagesordnung sozusagen zerfleddert. Alle Punkte sind für sich betrachtet sehr wichtig.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich schließe mich dem Wunsch an, dies unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu behandeln. Ich möchte nur kurz auf die Konservativität eingehen. Aus meiner Sicht müssen Sie das, was Sie hier beantragt haben, als möglichen Fall unterstellen. Das hat für mich zwangsläufig noch nicht viel mit Konservativität zu tun. Natürlich kann man sagen, dass zu bestimmten Zeit-

punkten in dem einen oder anderen Lager auch weniger drin sein kann. Ich denke aber, dass man schon von der beantragten Anlage ausgehen muss. Das ist dann auch zu unterstellen.

Im Übrigen ist die konservative Vorgehensweise der nach wie vor vorhandenen Unsicherheit geschuldet, was die Wirksamkeit von Strahlenbelastungen angeht. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben, sodass es kein Bonus ist, wenn man konservativ vorgeht; dazu ist man vielmehr qua Gesetz angehalten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich komme noch einmal auf die ausgelegten bzw. nicht ausgelegten Unterlagen zurück. Es wäre für die Bewohner der Stadt Gronau sinnvoll gewesen, wenn sie von der Behörde erfahren hätten, wie sie den Stand von Wissenschaft und Technik einschätzt. Gerade diese Punkte sind zu kurz gekommen, um letztlich nachvollziehen zu können, was sicherheitstechnisch machbar wäre. Was die Firma Urenco sagt, ist die eine Seite. Aber die Behörde ist ja angeblich neutral und könnte den potenziellen Einwendern sachdienliche Hinweise geben. Das fehlte eben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf mich auf meine Äußerungen zu den Bedenken von Herrn Neumann beziehen, dass wir uns an den Auslegungsanforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung orientiert haben.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Noch einmal zu Punkt 2 und allgemein zum Verfahren: Wir hatten gestern schon angesprochen, dass es eine unterschiedliche Behandlung von holländischen und deutschen Grenzbewohnern gegeben hat. In Holland ist die Bekanntmachung auch in Werbezeitungen veröffentlicht worden, in Gronau und im Umfeld von Gronau nicht. Einleitend hat Herr Döring darauf hingewiesen, dass scheinbar auch bei der Auslegung der Unterlagen Unterschiede gemacht worden sind: Während auf der deutschen Seite die Auslegung im Grenzbereich nur in Gronau erfolgt ist, geschah dies in Holland gleich in zwei Städten. Es ist nicht ganz nachvollziehbar, warum das gemacht wurde.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich hatte Sie in diesem Zusammenhang bereits gestern gefragt, ob Sie damit rügen wollen, dass auf der deutschen Seite den Auslegungs- und Bekanntmachungserfordernissen nicht Genüge geleistet worden ist.

Buchholz (Einwender):

Wenn Sie es gerne hören möchten, dann rüge ich das jetzt.

Verhandlungsleiter Franke:

Das können wir nicht erkennen. Wir haben in allen Tageszeitungen, die in der Umgebung der Anlage verbreitet sind, bekannt gemacht. Ich kann nicht erkennen, dass mit dem Umstand, dass wir in Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden für die Bekanntmachung in den Niederlanden eine Auswahl getroffen haben, die aus Ihrer Sicht nach anderen Kriterien erfolgt sein mag, die aber in jedem Fall über das hinausgeht, was nach deutschem UVP-Recht und nach deutschem Atomrecht geboten ist, eine Beschneidung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf deutscher Seite verbunden gewesen wäre. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wir finden es natürlich gut, dass die Unterlagen in möglichst vielen holländischen Städten ausgelegt worden sind, eben in Enschede und Zwolle. Es wäre aber entsprechend geboten gewesen, sie neben Gronau auch in Steinfurt oder Münster auszulegen. Das fehlte.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich Sie bitten, zu präzisieren, warum das geboten gewesen wäre?

Buchholz (Einwender):

Sie sprechen immer von der Gleichheit. Die Holländer hatten in zwei Städten die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen. Auf der deutschen Seite war dies nicht der Fall. Ich stelle nur einmal fest, dass das ein Unterschied ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich annehmen, dass Sie sich hinsichtlich des Gleichheitsgedankens auf die Ausführungen von Herrn Lindemann in der gestrigen Erörterung beziehen? - Nach meiner Erinnerung hat Herr Lindemann den Gleichbehandlungsgrundsatz in einem etwas anderen rechtlichen Zusammenhang eingeführt. Er hat darauf hingewiesen, dass je nachdem, wo das Vorhaben geplant ist, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Grundsätzen zu erfolgen hat, und zwar auch grenzüberschreitend, die für das Land gelten, in dem die Anlage ihren Standort hat. Nach diesen Grundsätzen sind wir verfahren.

Zu diesen Grundsätzen gehört nicht, dass wir in Abstimmung mit der niederländischen Behörde - auch um Vorwürfen zu begegnen, die Bevölkerung auf niederländischer Seite sei nicht hinreichend beteiligt worden - den Kreis der Zeitschriften und der Veröffentlichungsorte, in denen wir bekannt gemacht haben, aus Vorsorge großzügig gewählt haben, was aus Ihrer Sicht zu einer Ungleichbehandlung führt. Ich würde sagen, dass dies möglicherweise über das rechtlich Gebotene hinausgehen mag, jedoch nicht dazu führt, dass die Betroffenen auf deutscher Seite benachteiligt worden sind.

Ich glaube auch, dass es nicht das ist, was Herr Lindemann unter dem Gleichbehandlungsgesichtspunkt zum UVP-Recht ausgeführt hat. Er hat darauf hingewiesen, dass die Gleichbehandlung im Rahmen der UVP heißt, dass insofern alle gleich zu behandeln sind, als bei einer Anlage in Holland die Deutschen nach holländischen Regeln zu behandeln sind und bei einer Anlage in Deutschland - das ist der Fall, den wir derzeit erörtern - die niederländische Bevölkerung nach denselben Grundsätzen beteiligt wird wie die Bevölkerung in Deutschland.

Diese Grundsätze haben wir beachtet. Aus Ihrer Sicht mag sich der Eindruck aufdrängen, dass wir mit der Vorsorge, die niederländische Bevölkerung umfassend zu informieren, des Guten ein bisschen zu viel getan haben. Dies erfolgt jedoch nicht auf Kosten der deutschen Bevölkerung. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte jetzt nicht so verstanden werden, dass ich meine, dass die holländische Bevölkerung bevorteilt worden ist, indem dort zu viel gemacht wurde. Ich stelle einfach nur fest, dass die Genehmigungsbehörde im Wissen, dass in Holland die Unterlagen in zwei Städten ausgelegt wurden, dafür Sorge getragen hat, dass in Deutschland der Kreis der Personen, die die Unterlagen einsehen konnten, relativ klein gehalten wurde, indem nur in Gronau ausgelegt wurde und zum Beispiel nicht am Ort der Bezirksregierung in Münster.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf darauf hinweisen, dass die Unterlagen nicht nur in Gronau, sondern auch in Düsseldorf ausgelegt worden sind.

Zum anderen bleibt es dabei: Wir haben nach den Grundsätzen ausgelegt, die die Atomrechtliche Verfahrensverordnung für die Beteiligung der deutschen Bevölkerung vorschreibt. Nach diesen Grundsätzen sind wir auch bei der Beteiligung der niederländischen Öffentlichkeit verfahren.

Ich habe es jetzt mehrfach erläutert: Aus Vorsorge, um dem Einwand zu begegnen, die niederländische Bevölkerung sei nicht hinreichend beteiligt worden, haben wir für die Veröffentlichung in den Niederlanden einen breiteren Kreis von Tageszeitungen ausgewählt, was aus Ihrer Sicht zu der Einschätzung führt - ich will jetzt nicht den Ausdruck verwenden, die niederländische Bevölkerung sei zu gut behandelt worden -, da sei des Guten zu viel getan worden. Wir haben als Akt der Vorsorge den Kreis der Veröffentlichungsorte in den Niederlanden großzügig bestimmt, um erst gar nicht den Vorwurf aufkommen zu lassen, die niederländische Bevölkerung sei nicht hinreichend informiert worden. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich will jetzt nicht unbedingt sagen, dass Sie mir das Wort im Mund verdrehen, aber ich habe den Eindruck, dass es in diese Richtung geht. Ich sage es noch einmal

für das Protokoll: Die Holländer sind minimalst informiert worden, die Deutschen noch schlechter.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Dass die Unterlagen in Düsseldorf ausgelegt haben, ist schön und gut. Aber das hilft der Bevölkerung im Grenzgebiet, in Ahaus, in Steinfurt und in Coesfeld, nicht unbedingt weiter. Man kann nicht eben mal nach Düsseldorf fahren, sich drei Tage Zeit nehmen, um dort die Akten einzusehen - wahrscheinlich besteht auch keine Kopiermöglichkeit vor Ort -, und dann wieder nach Hause fahren. Es ist nett, dass die Unterlagen in Düsseldorf auslagen, aber für das Verfahren ist das eigentlich belanglos.

Ich möchte noch auf einen anderen Punkt zu sprechen kommen. Ich möchte gerne wissen, welche nicht öffentlichen Genehmigungsverfahren momentan im Zusammenhang mit der Firma Urenco anhängig sind bzw. in den letzten drei Jahren beschieden worden sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich fragen, welche Verfahren Sie meinen: die Verfahren atomrechtlicher Art oder Verfahren nach anderen Fachgesetzen? Und würden Sie bitte auch den Zusammenhang zum Gegenstand dieses Erörterungstermins deutlich machen.

Buchholz (Einwender):

Vielen Dank für die Hilfestellung. Ich meine natürlich alle Verfahren, die anhängig sind. Hintergrund ist, dass ich vor ca. zwei Wochen mit einer Mitarbeiterin des BMU sprechen konnte und sie mir sagte, nachdem ich sie fragte, ob sie heute auch anwesend sein würde, dass sie wohl nicht kommen könne. Sie habe momentan aber auch eine Genehmigung für die Urenco auf dem Schreibtisch liegen. Sie konnte mir allerdings nicht sagen, ob es bereits dieses Verfahren betrifft, was ja auch durchaus denkbar wäre, oder ob es ein anderes, nicht öffentliches Verfahren betrifft.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, zu Ihrer letzten Vermutung darf ich Ihnen versichern, dass dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weder eine Genehmigung - das natürlich ohnehin nicht - noch ein Genehmigungsentwurf oder vergleichbare Unterlagen aus dem laufenden Genehmigungsverfahren vorliegen.

Zu weiteren atomrechtlichen Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Urananreicherungsanlage darf ich einem Vertreter des Fachreferats das Wort erteilen. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank. - Herr Franke, ich würde vorschlagen, dass wir diese Übersicht der letzten drei Jahre schriftlich nachreichen.

Verhandlungsleiter Franke:

Möchten Sie es so haben, Herr Buchholz? - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Schriftlich ist immer gut. Ich wäre dumm, wenn ich das nicht annähme. Aber ich möchte kurzfristig auch mündlich hören, was jetzt anhängig ist, weil dies eventuell Rückwirkungen auf die ganze Diskussion hier haben kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neuhof, bitte.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Danke, Herr Franke. - Herr Buchholz, Sie hinterfragen, was es mit dem Papier, das nach Ihrer Information dem BMU vorliegt, auf sich hat. Habe ich das richtig verstanden?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das eine ist, das ich gerne wissen möchte, um welche Genehmigung oder um welchen Genehmigungsentwurf es sich dabei handelt. Darüber hinaus möchte ich aber wissen, welche weiteren atomrechtlichen Verfahren - beschränken wir es zunächst einmal darauf - im nicht öffentlichen Bereich momentan anhängig sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Danke. - Über die Verfahren, die in den letzten drei Jahren gelaufen sind, werden wir Sie schriftlich informieren.

Das Papier, das Sie ansprechen, hat keinen Bezug zu diesem Verfahren - Herr Franke hat das schon betont -, sondern betrifft einen anderen Genehmigungsgegenstand, der nicht der öffentlichen Erörterung bedarf. Sie werden jetzt natürlich fragen, um was es sich dabei handelt. Ich darf dazu sagen, dass es sich dabei um einen Änderungsantrag zur Errichtung einer zweiten Übergabestation auf dem Gelände der Urenco handelt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Zunächst einmal vielen Dank für diese Auskunft. - Warum gibt es dafür keine Öffentlichkeitsbeteiligung?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neuhof, bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Wir haben geprüft, ob dieser Änderungsantrag einer öffentlichen Erörterung bedarf. Das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung war in Ihrem Sinne, so sage ich das jetzt einfach einmal, negativ.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich beantrage dann namens der anerkannten Naturschutzverbände, dass die Öffentlichkeit an dem Verfahren beteiligt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

In dem Verfahren, in dem wir uns befinden und das allein Gegenstand dieses Erörterungstermins ist, ist die Öffentlichkeit beteiligt.

Buchholz (Einwender):

Das ist durchaus bekannt. Ich meinte, dass die Öffentlichkeit in Bezug auf das gerade erwähnte Verfahren beteiligt werden soll.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich Sie bitten, diesen Antrag außerhalb dieses Erörterungstermins zu stellen, weil Gegenstand dieses Erörterungstermins nur das Genehmigungsverfahren zu dem Ihnen bekannten Änderungsantrag der Urenco ist? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wir können das gerne schriftlich nachreichen. Aber ich gebe jetzt schon einmal zu Protokoll, dass die anerkannten Naturschutzverbände darauf drängen, dass das gerade skizzierte Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, sofern es noch läuft, weitergeführt bzw. neu aufgerollt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich kann Ihnen zusichern, dass das zu Protokoll genommen wird.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Dann kommen wir zum **Tagesordnungspunkt 3:**

3. Beantragte Änderungen

3.1 Kapazitätserhöhung

3.2 Erhöhung des Anreicherungsgrades

3.3 Lager/Behälter

3.3.1 Lager/Behälter - Allgemein

3.3.2 Feed- und Tails-Lager

3.3.3 Uranoxid-Lager

3.3.4 Behälter

3.4 Trennverfahren

3.5 Betriebsabläufe

Ich darf zunächst Herrn Döring bitten, den wesentlichen Inhalt der hierzu erhobenen Einwendungen zusammenfassend vorzutragen. - Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Zum Gliederungspunkt 3 liegen Einwendungen zur beantragten Kapazitätserhöhung, zur Erhöhung des Anreicherungsgrades, zu Lagern und Behältern, zum Trennverfahren und zu den Betriebsabläufen vor.

Im Zusammenhang mit der beantragten Kapazitätserhöhung wird eine Steigerung des Gefährdungspotenzials um das Dreifache gesehen und bezüglich der Erhöhung des Anreicherungsgrades wird ein Anstieg des Kritikalitätsrisikos befürchtet. Vor dem Hintergrund, dass Urenco selbst nur bis zu 5 % angereichertes Material abgibt, wird eine Erhöhung des Anreicherungsgrades auf 6 % für nicht erforderlich gehalten.

Bezüglich der Lager für Feed, Tails, Product, Abfall und Uranoxid wird das Fehlen einer Fortluftüberwachung als nicht vertretbar bewertet. Es werden auch technische Probleme bei der Langzeitlagerung gesehen, bedingt durch die Zerfallsmechanismen bei Uran, durch Behälterkorrosion und durch Sonneneinstrahlung.

Zur Lagerung von Feed und Tails im Freien werden Mängel beim Umgang mit Regenwasser angeführt. Ferner wird bemängelt, dass diese beiden Freilager nicht dem Mehrbarrierenkonzept genügen. Außerdem wird die Gefahr der Behälterverwechslung angenommen, was die Gefahr von Kritikalitätsstörfällen erhöht.

Wegen der ungeklärten Endlagerung wird befürchtet, dass das Uranoxid-Lager zum Endlager werden wird.

Die Behälter werden unter Bezug auf die Korrosion, das Fehlen einer Auslegung im Hinblick auf die Toxizität des UF₆ und die Begrenzung auf 5%ig angereichertes Material als nicht sicher angesehen.

Ferner sei die Einspeisung von plutoniumhaltigem Material möglich.

Bezüglich des Umgangs mit in der Anlage erzeugten Stoffen, der Handhabung der Overpacks und beschädigter Behälter werden die Ausführungen zu den Betriebsabläufen als unvollständig und nicht nachvollziehbar betrachtet. - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Gibt es Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 3? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte zunächst zu der Erhöhung der Anreicherungs-kapazität kommen. Mich würde interessieren, wie die Genehmigungsbehörde den Bedarf für eine solche Erhöhung der Anreicherungs-kapazität sieht und welche Rolle das bei der Entscheidung spielen wird, ob genehmigt wird oder nicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Bevor ich dazu jemandem von der Genehmigungsbehörde das Wort erteile, gebe ich zunächst der Antragstellerin Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Ich möchte Sie aber zuvor bitten, zur Frage

des Bedarfs etwas zur Genehmigungserheblichkeit zu sagen. - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Aus meiner Sicht ist es so, dass die Genehmigung einer Anlage grundsätzlich nicht nur davon abhängig ist, ob die Vorsorge nach dem Atomgesetz eingehalten ist, sondern dass im Sinne des Minimierungsgebots beispielsweise auch die Frage gestellt wird, ob diese Erweiterung überhaupt notwendig ist. Aus Sicht der Einwender kann es nicht sein, dass eine Anlage genehmigt wird, die erhebliche Auswirkungen haben kann, wenn sie überhaupt nicht notwendig ist. Nach unserem Dafürhalten besteht für die Kapazitätserhöhung kein Bedarf im eigentlichen Sinne des Wortes. Wenn überhaupt, kann vielleicht der Wille des Antragstellers eine Rolle spielen, weltweit in einen Wettbewerb mit bereits vorhandenen Anbietern im Bereich der Anreicherung einzutreten. Dies allein ist aber noch keine ausreichende Begründung für die Erweiterung.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Darf ich die Antragstellerin bitten? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Unseres Erachtens ist natürlich keine Bedarfsprüfung seitens der Behörde vorgesehen. Die Kapazitätserhöhung ist eine rein unternehmerische Entscheidung. Ich hatte eingangs erwähnt, dass Urenco auf dem Weltmarkt erfolgreich ist, und zwar trotz scharfen Wettbewerbs. Ich hatte auch erwähnt, dass Urenco momentan einen Marktanteil von 15 % hat - mit steigender Tendenz. Das heißt: Wir sind bereits in den Wettbewerb mit anderen Anreicherern der Welt eingetreten. Gestern wurde bereits erwähnt, dass ein gewisser Anteil unserer Anreicherung außerhalb Deutschlands verwendet wird.

Das heißt zusammengefasst: Eine Bedarfsprüfung ist nicht notwendig. Es handelt sich um eine unternehmerische Entscheidung, die wir treffen. Das Potenzial der Urenco auf dem Weltmarkt ist, auch wenn es ein strenger Wettbewerb ist und es sich um gesättigte Märkte handelt, sehr gut.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte ergänzen, dass das natürlich auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Rolle spielt. Hier ist aus unserer Sicht auch eine Nullvariante zu betrachten, was möglicherweise zu einer Versagung der Genehmigung führen kann.

Jetzt zur Stellung der Urenco auf dem Weltmarkt bzw. zum Bedarf auf diesem Markt. Nur etwa 18 % dessen, was die Urenco zurzeit produziert, geht in den „Bedarf“ der Bundesrepublik Deutschland, wird also in Atomkraftwerken verwendet, die hier betrieben werden. Dieser Anteil würde sich bei einer Erhöhung der Anrei-

cherungskapazität noch weiter verringern. In Almelo und Capenhurst stehen der Urenco weitere Anlagen zur Verfügung, für die sie ebenfalls Erweiterungen beantragen könnte bzw., wie gerade ausgeführt wurde, bereits beantragt hat. Mir ist nicht bekannt, in welchem Umfang diese Erweiterung vorgesehen ist; es wäre vielleicht ganz gut, das zu erfahren. Auf jeden Fall ist absehbar, dass für diese Menge - es wird bei der Erweiterung wahrscheinlich nicht um 100 t gehen, sondern möglicherweise um eine ähnliche Größenordnung wie hier - auf dem Weltmarkt überhaupt kein Bedarf besteht; denn bereits jetzt ist der Bedarf im Verhältnis zur Anreicherungskapazität, die weltweit vorhanden ist, um den Faktor 1,5 geringer. Das heißt, es besteht zurzeit schon ein Überangebot an Anreicherungskapazität.

Der zweite Punkt ist, dass natürlich nicht nur die Urenco die Kapazität erhöht, sondern auch andere Firmen, zum Beispiel die Cogema in Frankreich, eine Erhöhung ihrer Anreicherungskapazität betreiben.

Der dritte Punkt ist, dass beispielsweise die USA gerade versuchen, sich dem weltweiten Wettbewerb zu verschließen, indem sie auf eingeführtes angereichertes Uran zusätzliche Zölle erheben. Von daher fallen die USA als Abnehmer schon einmal weitgehend weg.

Der letzte Punkt, der dabei zu berücksichtigen ist, ist sicherlich, dass im Rahmen verschiedener Abrüstungsabkommen in den kommenden Jahren zusätzlich Waffuran auf den zivilen Markt kommen wird, das dann durch Blending zu reaktorfähigem Uran umgewandelt wird. Auch dies erspart in erheblichem Umfang Trennarbeitskapazität.

Von daher ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung auf dem Weltmarkt - nicht verständlich, wie diese drastischen Kapazitätserhöhungen, die hier beantragt sind und vermutlich auch in Almelo und Capenhurst, überhaupt ausgeschöpft werden können.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich nehme an, dass die Antragstellerin zu den Ausführungen zu den Verhältnissen und der Entwicklung auf dem Anreicherungsmarkt Stellung nehmen möchte. Da Sie auch die Prüfung der Nullvariante im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochen haben, möchte ich danach dem Vertreter des Öko-Instituts das Wort erteilen. - Zunächst die Antragstellerin, bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Neumann hat etliche Punkte bezüglich des Anreicherungsmarktes erwähnt. Das meiste davon ist richtig. Natürlich gibt es auf dem Weltmarkt Überkapazitäten. Trotz dieser Überkapazitäten aber ist zu beobachten, dass die Urenco ihren Anteil steigert. Das liegt an der wirtschaftlich überlegenen Zentrifugentechnologie. Der Markt ist gesättigt bzw. übersättigt. Trotzdem gewinnt die Urenco Marktanteile hinzu. Wir sind noch nicht bei unse-

rem maximalen Weltmarktanteil angelangt. Deswegen wird an allen drei Standorten weiter ausgebaut.

Dass die Cogema ihre Anreicherungsanlage erweitert, ist mir nicht bekannt.

Dass die USA Zölle erheben, stimmt. Das hat aber mit einem ganz speziellen Verfahren zu tun. Gegen die Urenco und die Cogema lief eine Klage seitens der USA wegen Subventionierungen und Dumpingpreisen. Dieses Verfahren ist für uns sehr positiv ausgefallen. Die Zölle sind sehr, sehr gering, sodass wir weiterhin in die USA liefern. Wenn die Zollzahlung ausläuft - sie ist zeitlich begrenzt -, gibt es auch diese, wie erwähnt, geringen Zölle nicht mehr, sodass die USA ein Markt für uns bleiben, der momentan wächst.

Dass Waffuran auf den Markt kommt, stimmt ebenfalls. Man sollte es aber eher positiv sehen, dass Waffuran im Rahmen der Abrüstung in bilateraler Zusammenarbeit zwischen den USA und Russland in zivil verwendungsfähiges Uran umgewandelt wird. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Neumann, möchten Sie sich noch vor dem Vertreter des Öko-Instituts äußern oder darf ich zunächst zum Thema Nullvariante Herrn Küppers das Wort erteilen?

(Neumann [Sachbeistand]: Das geht ganz schnell!)

- Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte den letzten Punkt aufgreifen. Es ist natürlich äußerst positiv zu bewerten, dass zur Herstellung von Brennelementen, solange sie produziert werden, Waffuran benutzt wird. Das ist sicherlich, solange die Kernkraftwerke noch laufen, eine relativ gute Verwendung dieses Urans. Das ist die erste positive Komponente.

Die zweite positive Komponente ist aber, dass dadurch Trennarbeit eingespart werden kann und von daher das Erweiterungsvorhaben der Urenco an diesem Standort überflüssig wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf dann Herrn Küppers zum Thema Nullvariante das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Nach § 3 AtVfV ist dem Antrag eine Übersicht über die wichtigsten, vom Antragsteller geprüften technischen Verfahrensalternativen beizufügen. Darin sind also nicht alle, sondern die wichtigsten und nur die geprüften Alternativen genannt. Es besteht von daher nicht der Zwang, alle Alternativen zu betrachten. Deshalb sind in den ausgelegten Unterlagen auch nicht sehr viele Alternativen enthalten. Wir haben aber bereits im Fortgang unserer Prüfungen festgestellt, dass es durchaus lohnt, weitere Alternativen zu betrachten. Dabei käme nicht nur eine

Nullvariante in Betracht; möglich wären auch unterschiedliche technische Lösungen des Vorhabens selbst, verschiedene Lagerkonzepte bis hin zu alternativen Standorten für Anlagenteile, die errichtet werden, auf dem Gelände selbst. Es gibt im Rahmen der UVP tatsächlich eine größere Palette an Alternativen, die geprüft werden.

Wie es weitergehen wird und wie der Ausgang sein wird, kann ich jetzt natürlich noch nicht sagen. Ich kann aber zusichern, dass weitere Alternativen in die Prüfung einbezogen werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich finde es unerträglich, wenn Herr Ohnemus davon redet, dass es sich hier lediglich um eine unternehmerische Entscheidung handelt. Es geht hier nicht in erster Linie um eine unternehmerische Entscheidung, schon gar nicht nur um eine unternehmerische Entscheidung. Es geht hier im Wesentlichen um die Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung, und zwar nicht nur der Bevölkerung in der Umgebung von Gronau, sondern, wie ich gestern schon ausgeführt habe, der Bevölkerung entlang der Transportwege quer durch die Welt: über die norddeutschen Häfen Bremerhaven und Hamburg und auch die niederländischen Häfen Rotterdam und Antwerpen. Ich habe es gestern schon gesagt, ich wiederhole das jetzt: Wenn Sie hier in Zukunft verstärkt Urananreicherung betreiben wollen, führt das dazu, dass in verstärktem Maße, gerade durch den neuen Gleisanschluss, Uranhexafluorid mitten durch den Bremer Hauptbahnhof transportiert wird.

Ich wüsste gerne von der Genehmigungsbehörde - Sie haben sich noch nicht dazu geäußert -, ob Sie überhaupt die Notwendigkeit einer Bedarfsprüfung hier in diesem Genehmigungsverfahren sehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf zunächst Herrn Dr. Kremm zu den rechtlichen Fragen der Bedarfsprüfung das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Dr. Kremm (Genehmigungsbehörde):

Vielen Dank. - Zunächst zu dem atomrechtlichen Teil. Das Atomrecht ist ein Spezialgebiet des Immissionschutzrechtes. Das wiederum hat sich aus der Gewerbeordnung entwickelt, die vom Grundsatz der Gewerbefreiheit beherrscht wird. Das hat sich dann bis in das Atomrecht fortgesetzt. Daher ist keine Bedarfsprüfung vorgesehen.

Herr Küppers hat bezüglich des Rechts für die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeführt, dass dort teilweise alternative Verfahrensmöglichkeiten und ähnliche Dinge berücksichtigt werden können. Er hat auch dargestellt, wie das im Einzelnen und in welchem Umfang

geschieht. So wird es die Genehmigungsbehörde auch handhaben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Kremm. - Lassen Sie mich ergänzen - ich darf damit ein vorauszusehendes Bedenken vorwegnehmen -: Herr Neuman wird in diesen Ausführungen den Gesichtspunkt der Risikominimierung vermissen. Eine Bedarfsprüfung im lenkenden Sinne entnehmen wir der Risikominimierungspflicht nach bisherigem Prüfungsstand der Genehmigungsbehörde nicht. In vorhandenen Anlagen - das ist keine Frage - gibt es auch im Restrisikobereich eine Risikominimierungspflicht. Aber wir verstehen sie nicht so, dass sich aus ihr eine Bedarfsprüfung in wirtschaftslenkendem Sinne ableiten lässt.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich bin keine Juristin und ich weiß auch nicht, wie das juristisch unterzubringen ist. Aber ich sage noch einmal: Es ist aus Sicht der Bevölkerung absolut unerträglich. Es geht hier nicht um die Produktion von Fahrrädern oder etwas Ähnlichem. Es muss doch auf juristischer Ebene dafür eine Entsprechung geben, sodass die Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung, die sich enorm vergrößern werden, gegenüber dem Bedürfnis einer Firma, auf dem Weltmarkt weitere Profite einzufahren, abgewogen werden können. Es kann doch nicht sein, dass das die Rechtslage ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Dr. Kremm hat bereits darauf hingewiesen, dass in anderen Bereichen bei anderen umweltbeanspruchenden Vorhaben nicht einmal das Korrektiv der Minimierungspflicht, sondern ein Genehmigungsanspruch besteht. Ich erinnere an das Immissionsschutzrecht. Es gibt keine in Ihrem Sinne wirtschaftslenkende Bedarfsprüfung im Immissionsschutz oder im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Zunächst glaube ich, dass es hierzu durchaus unterschiedliche juristische Meinungen gibt. Denn es sind nicht nur die Fachgesetze, sondern es ist beispielsweise auch das bundesdeutsche Grundgesetz heranzuziehen. Das, was Frau Rinsky angemerkt hat, würde also diesbezüglich eine Rolle spielen.

Diese Diskussion bezüglich Risikominimierung und ihrer Wertigkeit hier oder auch die Diskussion, ob denn das Atomrecht sozusagen eine Unterabteilung des Immissionsschutzrechtes ist, möchte ich lieber den Juristen überlassen. Demzufolge will ich das hier nicht vertiefen. Aber ich denke mir, das wird von Einwanderseite aus berufenerem Munde sicherlich irgendwann geschehen.

Ich möchte nun auf die Kapazitäten für die Lager zu sprechen kommen und zunächst einmal eine grundsätzliche Frage aufwerfen. Die Lager für Tails und Uranoxid werden beantragt, weil die Urenco offensichtlich der Mei-

nung ist, dass es sich dabei um Wertstoff handelt; denn es gibt einen Extraantrag für ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle. Dem ist zu entnehmen, dass die Urenco dieses Uranoxid offenbar nicht als radioaktiven Abfall ansieht.

Diese Position ist aufgrund der ungeklärten Situation, was in Zukunft mit abgereichertem Uran getan werden kann, nicht nachvollziehbar. Daher wäre eine Erläuterung sicherlich hilfreich, wie denn der Antragsteller begründen will, dass es sich bei diesem abgereicherten Uran, das in einem so großen Umfang anfällt, um einen Wertstoff handelt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf die Antragstellerin dazu um Äußerung bitten.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich möchte, um das Thema Tails zu erläutern, etwas weiter ausholen. Ich möchte mich auf das, was im Sicherheitsbericht steht, und auf zwei Studien beziehen. Die eine wurde im Auftrag des Bundesumweltministeriums im Jahre 2001 erstellt. Die andere ist eine Studie der OECD - das ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung -, die ebenfalls aus dem Jahre 2001 stammt. Ich zitiere aus der BMU-Studie: „Weltweit unstrittig ist die Einstufung des Tails-Materials als Wertstoff.“ So viel vorab.

Das heißt, wir müssen nicht darüber diskutieren, ob Tails ein Wertstoff ist oder nicht. Ich wiederhole aus der Studie des BMU aus dem Jahr 2001: „Weltweit unstrittig ist die Einstufung des Tails-Materials als Wertstoff.“ Deshalb wird das bisher angefallene abgereicherte Uran in allen Ländern gelagert, und zwar an den Standorten der Anreicherungsanlagen üblicherweise in Form von UF₆. Es ist natürlich technisch möglich, Tails weiter abzureichern und dadurch Product zu erhalten, dessen U-235-Konzentration der Konzentration des Natururans, also 0,711 %, oder der von leicht angereichertem Kernbrennstoff, also größer 0,711 %, entspricht. Die Wirtschaftlichkeit der Wiederanreicherung hängt von verschiedenen Parametern ab, zum Beispiel vom U-235-Gehalt des eingesetzten und produzierten Tails, von dem Natururanpreis, von den Anreicherungskosten usw.

Außerdem ist zu bemerken, dass die Wiederanreicherung von Tails zu einem gewissen Teil die Anreicherung von Natururan substituiert und damit auch dem Anfall weiterer Tails-Mengen entgegenwirkt. Nicht zuletzt sollte man bei der Betrachtung langfristiger Entwicklungen das Potenzial des in Tails befindlichem U-238 als Energiereserve im Rahmen der Brütertechnologie nicht außer Acht lassen.

Tails kann also generell als UF₆ gelagert werden. Dafür haben wir in Gronau ein genehmigtes Tails-Lager als Feed-Reserve, um es gegebenenfalls wieder einspeisen zu können. Darüber hinaus kann Tails auch in Form von U₃O₈ als Feed-Reserve gelagert werden. Die tatsächliche Endlagerung von Tails muss nur in Erwägung gezo-

gen werden - das bestätigt der OECD-Report -, wenn es tatsächlich keine wirtschaftliche Weiterverwendung für Tails gibt.

Welche Tails-Strategien man nun bevorzugt, hängt von vielen Faktoren ab. Diese werden nicht nur von den Anreicherungsanlagen bestimmt. So sind unter anderem auch politische und versorgungsstrategische Aspekte, gesamtwirtschaftliche Einflussgrößen und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen. Diese Aspekte können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Sie hängen vielfach eng voneinander ab, bauen aufeinander auf oder bedingen einander.

Angesichts dieser zahlreichen Einflussgrößen gibt es keine optimale Tails-Strategie. Vielmehr wird die individuelle Gewichtung der einzelnen Aspekte darüber entscheiden, welche Strategie unter den gegebenen Umständen als optimal anzusehen ist. Zu dieser Strategie gehört auch die Anreicherung von Tails, das nicht in der Gronauer Anlage produziert wurde, und die Anreicherung von Tails, das zum Beispiel im Rahmen von Anreicherungsverträgen als Feed-Ersatz eingesetzt werden kann.

In Kap. 10 des Sicherheitsberichts haben wir das Konzept der Lagerung, der möglichen Weiterverwendung bzw. Entsorgung von abgereichertem Uran beschrieben. Dieses Konzept sieht vor, dass abgereichertes Uran, das nicht an die Kunden zurückgeliefert wird, für eine Verwendung als Ausgangsmaterial zur Anreicherung entweder bei Urenco oder bei einem anderen Anreicherer als UF₆ gelagert wird. Ist eine Anreicherung nicht absehbar bzw. nähert sich der Lagerbestand der genehmigten Kapazität, so soll es als Entsorgungsvorsorge in ein inertes Uranoxid umgewandelt werden und für einen längeren Zeitraum in dem beantragten U₃O₈-Lager gelagert werden.

Wir haben uns dafür entschieden, Tails wie bisher als UF₆ zu lagern und gleichzeitig ein U₃O₈-Lager zu beantragen, um eben beide Optionen realisieren zu können. Wir wollen uns die Möglichkeit offen halten, auch selbst Tails anreichern zu können. Warum diese Flexibilität notwendig ist, habe ich erläutert. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen zu dieser Frage? - Erst Herr Neumann und dann Herr Buchholz. Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Erster Punkt. Die Meinung in dem Gutachten des BMU, das Sie zitiert haben, ist die des Gutachters. Zumindest ist mir nicht bekannt, dass sich die Bundesregierung das öffentlich so zu Eigen gemacht hat. Wie auch immer: Die Feststellung gilt - das kann ich mir denken -, dass die Unternehmen, die weltweit Kernbrennstoffe verwenden und die daneben Kernbrennstoffe anreichern, natürlich der Meinung sind, dass es sich um einen Wertstoff handelt. Das ist in vielen Ländern auch deckungsgleich mit der Einschätzung der Regierung. Beispielsweise hält der französische Staat große Anteile an entsprechenden

Unternehmen. Daher ist die Aussage „weltweit unstrittig“ in dem Zusammenhang für mich kein Beleg. Denn dass der Unternehmer bestimmte Interessen verfolgt, ist klar.

Zweiter Punkt. Wenn das tatsächlich so ein toller Wertstoff ist, dann stellt sich natürlich die Frage: Wieso müssen dann so große Mengen über lange Zeit zwischengelagert werden? Wenn es ein toller Wertstoff wäre, dann müsste er doch aus wirtschaftlichen Gründen relativ schnell abgesetzt und einer Weiterverwendung zugeführt werden. Das ist für mich ein Widerspruch.

Dritter Punkt. Bei der Wiederanreicherung werden die Tails natürlich auch nicht weniger. Daher ist auch das für mich kein Punkt, der dafür spricht, jetzt hier so große Mengen - sei es Tails oder sei es Uranoxid - auf lange Sicht am Standort Gronau zwischenzulagern.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte der Aussage widersprechen, dass weltweit unstrittig sei, dass Tails als Wertstoff angesehen wird. Ich verweise auf ein entsprechendes Urteil aus Frankreich von 1998, in dem die Lagerung von Tails als Endlagerung bezeichnet wurde.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Wippel (Sachbeistand):

Mir bleibt schon ein bisschen die Luft weg, wenn die Rede davon ist, dass 30 000 bis 40 000 t Uranoxid - in welcher Form auch immer - genau dosiert gelagert werden sollen. Ich habe dieses Bild von kanadischen Uranbergwerken und von Uranbergwerken in den USA vor Augen - die USA sind ja nicht gerade ein Entwicklungsland -, das zeigt, dass noch heute, 30 Jahre nach dem Abbau, Millionen Tonnen von Abraum herumliegen.

Da stellt sich mir die Frage: Was passiert denn beispielsweise, wenn eine Firma wie Urenco Konkurs macht? Wir wollen es der Firma zwar nicht wünschen. Aber es ist die Frage: Wer trägt die Verantwortung, wenn eine solche Firma nicht mehr existiert und wenn beispielsweise in der Bundesrepublik die Atomenergie irgendwann einmal - also in 10, 20 Jahren oder wann auch immer - ausgedient hat? Was passiert dann mit diesen 30 000 t Müll oder Wertstoff aus gefährlichem Uranoxid, die hier weiterhin herumstehen? Ist dies überhaupt versichert oder versicherbar? Welche Institution kümmert sich dann darum?

Ich denke, das alles sind Fragen, die in keiner Weise geklärt sind, die aber sehr wichtig sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich hätte dazu etwas zu sagen. Aber vielleicht sollten Sie erst antworten.

Verhandlungsleiter Franke:

Deshalb habe ich gefragt, ob es zu diesem Thema weitere Wortmeldungen gibt. Wenn das nicht der Fall ist, würden wir gerne dazu etwas sagen.

Es wurde gefragt, was in dem unterstellten Fall passiert, dass die Betreiberin in eine wirtschaftlich kritische Situation gerät. Der Fall wird natürlich von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde wie auch vom Gesetz- und Verordnungsgeber bedacht. Er gehört - ich darf auf unseren Gliederungsentwurf verweisen - in den Komplex „Entsorgungsvorsorge“. Das ist ein Punkt, der die atomrechtliche Genehmigungsbehörde natürlich intensiv beschäftigt.

Schwerpunktmäßig wurde die Frage aufgeworfen, wie die Tails, auch in Form von Uranoxid, qualifiziert werden können. Sind sie Wertstoffe oder Abfall? Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dieser Frage in dem Verfahren für die 1 000 t- und für die 1 800 t-Anlage bundesaufsichtlich geäußert hat. Ich darf zunächst das Fachreferat bitten, die damals von der Bundesaufsicht eingenommene Rechtsposition hier darzulegen. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neuhof, ich darf Sie kurz unterbrechen. Ich sehe, dass Herr Keller einen Geschäftsordnungsantrag stellen will. - Bitte sehr.

Keller (Einwender):

Ich beantrage, die rechtswidrige Behinderung der Presse aufzuheben und die volle und uneingeschränkte Pressefreiheit hier im Saal zu gewähren. Ich werde Ihnen ein Dokument übergeben, nämlich eine Pressemitteilung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 16.06.83, in dem die volle Pressefreiheit im Termin angekündigt wurde. Sie können das unschwer mit Ihren Computern im Internet nachprüfen.

(Einwender Keller übergibt der Verhandlungsleitung ein Schriftstück)

Könnte ich eine Empfangsbestätigung haben?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Keller. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Ich hätte eine Frage. Es wird ja schon eine Weile darüber diskutiert, ob dieses abgereicherte UF₆ Wertstoff, Abfall oder Müll ist. Gibt es denn keine fachliche Definition dafür? Ich möchte an das Öko-Institut, an Herrn Kupp-

pers, die Frage richten, ob ihm in diesem Zusammenhang verbindliche Definitionen bekannt sind. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Wie Sie sich erinnern werden, wollten wir vor dem Geschäftsordnungsantrag von Herrn Keller den bundesaufsichtlichen Standpunkt zur Frage „Wertstoff oder Abfall?“ darstellen. Ich schlage vor, dass vom Fachreferat zunächst diese bundesaufsichtliche Äußerung, wie sie in dem Verfahren zur 1 000 t- und zur 1 800 t-Anlage gefallen ist, vorgetragen wird. Danach will ich gerne prüfen, ob wir zu dieser Frage das Öko-Institut um eine Stellungnahme bitten. - Zunächst Herr Neuhof, bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Die Thematik „Tails als Wertstoff“ hat uns in der Vergangenheit natürlich intensiv beschäftigt; das ist überhaupt keine Frage. Das führte dazu, dass uns auf Anfrage das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 22.11.1995 Folgendes mitteilte:

„Entsprechend meiner bundesaufsichtlichen Äußerung zur 5. Teilgenehmigung ... handelt es sich bei dem bei der UAG anfallenden abgereicherten Uran um Wertstoff ...“

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof, dass Sie den wesentlichen Inhalt des Schreibens der Bundesaufsicht, also des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, vorgetragen haben. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Nach allgemeinen Informationen befindet sich derzeit der Großteil des bei Urenco angefallenen „Wertstoffs“ angeblich zur Neuanreicherung in Russland. Ein überwiegender Teil dieses „Wertstoffs“ wird jetzt irgendwo neben russischen Anreicherungsanlagen - oder wer weiß wo - liegen. Mich würde interessieren: Wer schöpft jetzt den Wert aus diesem Stoff? Wem gehört dieser Stoff in Russland? Wie wird er dort gelagert?

Verhandlungsleiter Franke:

Lassen Sie mich, bevor ich Herrn Neuhof erneut das Wort erteile, der Antragstellerin jetzt Gelegenheit geben - Sie können auch nachher noch etwas dazu sagen -, sich dazu zu äußern. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das Tails, das in die russischen Anlagen geht, wird im Rahmen von Anreicherungsverträgen - so, wie wir Anreicherungsverträge mit unseren Kunden haben, haben wir sie auch mit russischen Anlagen - dorthin geliefert und im Allgemeinen auf Natururan-Niveau wieder angereichert. Beide Seiten haben offensichtlich einen Wert davon: Die russischen Anlagen reichern an und haben etwas davon; wir bekommen Natururan, das wir bei uns

einsetzen können, zurück. Insofern ist die Sache ziemlich klar.

Dass das dann abgereicherte Tails am Ort der Anlage verbleibt - was Sie erwähnten -, ist auch nicht überraschend. Das ist in unserem Fall genauso. Üblicherweise ist es in den Anreicherungsverträgen so formuliert, dass das anfallende Tails beim Anreicherer verbleibt. Das ist so üblich.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bevor ich Herrn Neuhof erneut das Wort gebe, darf ich zuerst Herrn Buchholz, dann dem Herrn, der gewissermaßen für den Uranabbau zuständig ist, und danach Herrn Keller das Wort erteilen. - Zunächst Herr Buchholz. Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Zusatzfrage: Wenn ich es heute Morgen richtig verstanden habe, dann gehört das Uran, das Urenco anreichert, gar nicht Urenco. Es wurde gesagt, Urenco sei ein Dienstleister. Jetzt klang es gerade so an, als ob Urenco eigenes Uran nach Russland transportieren und dort neu anreichern lässt. Wem gehört das Uran denn jetzt? Gehört es Urenco oder ist Urenco quasi ein Subunternehmer, der für RWE, EON oder für sonst wen jetzt auch in Russland in zweiter Reihe anreichern lässt?

Verhandlungsleiter Franke:

Dazu will ich gleich der Antragstellerin das Wort erteilen. Ich würde Sie aber bitten, Ihre Frage mit Bezug auf die genehmigungserheblichen Voraussetzungen zu präzisieren. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich denke, es ist für das Verfahren nicht uninteressant, zu wissen, wem das Material gehört, über das wir hier sprechen. Das Material wird in Gronau verarbeitet und nach Russland oder sonst wohin gebracht. Da muss doch klar sein, wem es gehört.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz - ich sage das jetzt, ohne irgendeine Schärfe hereinbringen zu wollen -: Allein die Tatsache, dass eine Frage interessant ist, reicht natürlich nicht aus, sie zur genehmigungserheblichen Frage zu machen. Ich bestreite nicht, dass Sie einen solchen Zusammenhang herstellen können. Ich habe nur nach einer Präzisierung gefragt, um die präzierte Frage an die Antragstellerin weitergeben zu können. Sie haben jetzt das Wort dazu. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Für mich als Einwender wäre wichtig, konkret zu wissen, wer haftbar ist, wenn mit dem Material irgendwo etwas passiert.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, Sie wollten auch noch etwas dazu sagen. Bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Die Frage, wer beispielsweise Eigentümer ist, steht auch in einem unmittelbaren Zusammenhang damit, ob denn eine Lagerung von U_3O_8 am Standort überhaupt erforderlich ist, wenn es hierher zurückkommt. Das gilt natürlich auch für Tails, die hier gelagert werden. Insofern steht die Eigentumsfrage aus unserer Sicht und aufgrund unserer Interpretation der rechtlichen Situation in unmittelbarem Zusammenhang damit, ob der Antrag in dieser Hinsicht genehmigungsfähig ist oder nicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf das zur Vergewisserung folgendermaßen zusammenfassen: Neben der Frage, ob aus der Risikominimierungspflicht eine Bedarfsfrage abzuleiten ist, die im Zusammenhang mit der bereits von Ihnen erläuterten und diskutierten Rechtsposition steht, werfen Sie die Frage nach dem Eigentum auf. Habe ich Sie richtig verstanden?

(Wolfgang Neumann [Sachbeistand]: Das ist ein Aspekt!)

- Vielen Dank. Ich habe es also richtig verstanden. Mit dieser rechtlichen Präzisierung kann ich die Frage an die Antragstellerin weitergeben, bevor ich Herrn Neuhof das Wort erteile - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Noch einmal: Wenn Anreicherungsverträge geschlossen werden, dann wird es im Allgemeinen so festgelegt, dass das Tails, das bei der Anreicherung anfällt, beim Anreicherer verbleibt und dementsprechend auch in sein Eigentum übergeht. Sonst können wir das Tails nicht weg-schicken; denn wir können nicht anderer Leute Material zur Wiederanreicherung verwenden.

Wie die rechtliche Absicherung ist, wird Ihnen Herr Blömer erläutern.

Verhandlungsleiter Franke:

Danke, Herr Ohnemus. - Herr Blömer, bitte.

Blömer (Antragstellerin):

Wir haben natürlich Anreicherungsverträge. Wir übernehmen die Haftung für Transportrisiken beim Feed, das hierhin geliefert wird, auch für den Transport nach Russland. Die Verträge sind über Euratom geregelt. Das Rest-Tails, das in Russland verbleibt, ist in russischem Eigentum. Insofern besteht auch dort die Haftung.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Blömer. - Herr Neumann und dann Herr Rottmann. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Damit die anderen Punkte nicht zu sehr hinten heruntersinken, will ich auch die jetzt noch nennen. Aber auf diesen Punkt möchte ich gleich noch einmal eingehen.

Ich möchte zunächst zu der Stellungnahme des BMU etwas sagen, die die Genehmigungsbehörde in Person

von Herrn Neuhof vorgetragen hat. Ich denke, das kann man nicht unmittelbar auf die jetzige Situation anwenden, da bei der ersten Genehmigung auch in der Bundesrepublik Deutschland in der Tat noch die Illusion bestand - diese Illusion hegt der Antragsteller offensichtlich immer noch, weil er es in seinem Sicherheitsbericht so aufgeschrieben hat -, dass die Technologie des schnellen Brütters umsetzbar wäre. Daher ist es aus damaliger Sicht natürlich nicht verwunderlich, dass die Tails als Wertstoff bezeichnet worden sind. Dem ist aber nachweislich nicht so.

Der schnelle Brüter ist in der Bundesrepublik - und nicht nur in der Bundesrepublik - als Technologie gestorben. Er wird in anderen Ländern abgewickelt. Die Weiterführung dieser Technologie beschränkt sich weltweit wirklich nur noch auf Reste. Daher taugt die Stellungnahme des BMU aus der Vergangenheit als Beleg nicht allzu viel. Jetzt muss unter den Rahmenbedingungen, wie sie im Moment vorhanden sind, eine neue Prüfung erfolgen.

In Bezug auf die Tails in Russland wäre meine Frage, ob denn für die Zukunft überhaupt noch Verträge existieren, in denen eine Wiederanreicherung dort vereinbart ist. Nur in diesem Zusammenhang würde die Bezeichnung Wertstoff einen Sinn machen.

Zu der Frage Eigentümer bzw. zu der Frage der vertraglichen Ausgestaltung der Anreicherung. Es sind zwei Paar Schuhe: Es stellt sich zum einen die Frage, wer Eigentümer des Tails bzw. des Uranoxids ist, und zum anderen die Frage, welche Regelung im Vertrag hinsichtlich des Verbleibs dieser Materialien getroffen worden ist. Darüber hätten wir gerne eine Auskunft. Andererseits ist es so, dass diese Verträge nicht sozusagen gottgewollt sind. Vielmehr ist es so, dass Verträge abgeschlossen werden. Der Abschluss von Verträgen muss sich auch nach den Bedingungen, unter denen diese Zwischenlager genehmigt wurden, richten; denn es dürfen nur solche Verträge abgeschlossen werden, die der Genehmigung auch entsprechen.

Um die Zwischenlagerkapazität am Standort zu verringern, wäre es durchaus möglich, dass bestimmte Vorgaben gemäß den entsprechenden Eigentumsverhältnissen gemacht werden, nämlich diese Stoffe nach gewisser Zeit an die Eigentümer zurückzugeben und sie nicht hier 10, 20, 30 oder 40 Jahre zu lagern.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann.

Bevor ich der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung gebe - wenn sie auf diese Frage antworten möchte -, lassen Sie mich eine Bemerkung zum Verfahren machen: Ich habe auf meiner Rednerliste zunächst den Herrn neben Herrn Rottmann, dann Herrn Keller und schließlich Herrn Rottmann. Ich würde diese Redner gerne nach der Mittagspause aufrufen, die wir nach der kurzen Stellungnahme seitens Urenco, wenn sie diese abgeben möchte, beginnen sollten. - Bitte sehr, Herr Keller.

Keller (Einwender):

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich stelle einen Geschäftsordnungsantrag, dessen Plausibilität ich durch eine Indizienkette begründen werde:

Der Weiterbetrieb von Atomkraftwerken in Deutschland ist rein militärisch begründet. Uranfabriken sind ebenfalls Bestand des nuklearen Komplexes. Der Betrieb von Atomkraftwerken im zivilisierten Europa ist volkswirtschaftlich reine Idiotie. Ihr Weiterbetrieb ist deshalb nur noch rein militärisch begründet.

Die Regierung von Bundeskanzler Helmut Kohl hat uns 1998 im Deutschen Bundestag bestätigt, dass die volkswirtschaftlichen Kosten pro Kilowattstunde Atomstrom reell bis zu 4 DM betragen; dies entspricht mehr als 2 €.

Nach den Terroranschlägen in den USA vom 11. September verweigert die Bundesregierung ein nachhaltiges und der aktuellen Lage angepasstes Sicherheitsmanagement für nukleare Anlagen. Diese sind gegen Attentate von Präzisionsterroristen überhaupt nicht ausgelegt und gäben somit ein ungeschütztes und praktisch megaverwundbares Terrorziel ab. Alle Atomkraftwerke müssen deshalb sofort abgeschaltet werden, solange keine Sicherung mit allem ökonomisch erforderlichen Aufwand stattfindet. Unser Recht auf Leben und Gesundheit hat Vorrang vor Unternehmensinteressen.

Die Realität unter Gerhard Schröder, dem ersten Bundeskanzler übrigens, der direkt im Sold der Atomindustrie stand, sieht furchtbar aus. Erstmals in Deutschland wurde der Nuklearwirtschaft von der Regierung des mutmaßlichen Nuklearsöldners eine Betriebsgarantie zugeschanzt. Diese gilt bis zum technischen Zerfall. Für den Versuch der rot-grünen Schwindelfirma, uns das auch noch als Atomausstieg zu verkaufen, gebührt dieser der Schönheitspreis für politische Schizophrenie. Die rot-grüne Bewusstseinsspaltung wird an zwei Punkten besonders deutlich: Einerseits wird uns ein Ausstieg aus der zivilen Nutzung der Atomenergie vorgegaukelt - siehe zum Beispiel das Atomausstiegsgesetz -, andererseits behält sich die rot-grüne Bundesregierung ausdrücklich vor, Atomwaffen für die NATO zu entwickeln und zu bauen. Dabei auftretende Unfälle mit Freisetzungen von Radioaktivität - siehe Plutoniumkontaminationen in der Elbmarsch oder um Hanau - werden unter aktiver Mitwirkung von Joschka Fischer vertuscht.

Wir als Bundesverband der Christlichen Demokraten gegen Atomkraft werfen den sich rot-grün nennenden Regierungen in Düsseldorf und Berlin vor, offensichtliche Kumpanei mit der Atomwirtschaft zu betreiben. Unter diesen Voraussetzungen ist dieser Erörterungstermin eine Farce und eine üble Täuschung der Öffentlichkeit. Der Atomwirtschaft ging es noch nie so gut wie heute unter Rot-Grün. Der so genannte Atomausstieg ist die fetteste Propagandalüge im Nachkriegsdeutschland. Als Beweismittel führen wir an: Erstens. Rot-Grün hat im Jahr 2001 den Strahlenschutz für Schwangere abgeschafft. Zweitens. Es wurde die genannte Bestandsgarantie für Atomkraftwerke zugesichert. Durch Rot-Grün

wird die Anzahl der nuklearen Anlagen in Deutschland auch noch erhöht. Ich nenne beispielsweise den neuen Reaktor in Garching bei München, den Bau zusätzlicher Kapazitäten wie Zwischenlager oder die Erweiterung der Urananreicherungsanlage in Gronau. Außerdem wird der Atomindustrie durch Rot-Grün gestattet, die Atommüllberge noch zu verdoppeln, obwohl eine sichere Entsorgung nach wie vor überhaupt nicht gewährleistet ist.

Sie als Verhandlungsleiter sind nun einmal weisungsgebunden. Was Sie hier machen, nehme ich Ihnen nicht persönlich. Sie sind nur der Lautsprecher der Landesregierung. Sie vollziehen das Drehbuch, welches das Ministerium und die Landesregierung Ihnen für diesen Termin vorgegeben haben.

Wir möchten klar feststellen, dass in diesem Termin die antragstellenden Firmen Urenco Deutschland und Uranit die Bedrohung und die Schädigung von bürgerlichen Rechtsgütern wie Gesundheit, Leben und Eigentum zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger durch die Existenz der Urananreicherungsanlage trotz dringlicher Aufforderung durch unseren Verband der Atomkraftgegner in der Union nicht ausschließen konnten.

Das Risiko, so Menschen zu schädigen, ist politisch gewollt. Wir missbilligen, dass solche für die Antragsteller äußerst unangenehmen Fragen von den rot-grünen Regierungen nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, auch nicht auf die Tagesordnung dieses Erörterungstermins, sondern systematisch ausgeklammert wurden. Es wurde bewusst ausgeklammert, die Antragsteller zu zwingen, hier Farbe zu bekennen, in welchem Umfang sie haften und in welchem Umfang sie nicht haften. Das alles sind Themen, die in Ihre Agenda, bezeichnet als „Gliederung zum Erörterungstermin“, nicht einmal ansatzweise aufgenommen sind. Deshalb erkläre ich namens unseres Verbandes: Wir sind nicht bereit, diesen vom Ministerium organisierten Affentanz weiter mitzumachen, und verlangen, dass der Erörterungstermin wegen der von uns beschriebenen Unzulänglichkeiten und wegen womöglicher Mausechelen sofort abgebrochen wird. Das, was Sie veranstaltet haben, ist irreparabel.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Keller. - Ich möchte jetzt nicht in der Sacherörterung fortfahren, weil der Zeitpunkt, der nach den organisatorischen Planungen für den täglichen Erörterungstermin als Mittagspause vorgesehen ist, bereits überschritten ist. Ich sehe daher davon ab, jetzt, wie zunächst angekündigt, der Antragstellerin das Wort zu erteilen.

Ich werde die Erörterung bis 14.15 Uhr unterbrechen und darf ankündigen, dass wir nach Wiedereröffnung des Erörterungstermins die Entscheidung über Ihren Antrag bekannt geben werden, Herr Keller. Wir wollen so schnell wie möglich über Ihren Antrag entscheiden. Ich habe allerdings das Anliegen, dass wir die außerordentlich umfangreiche und in der Gedankenführung komplexe Begründung Ihres Antrags in schriftlicher Form erhalten,

weil ich sie durch das bloße Zuhören möglicherweise nicht in vollem Umfang nachvollziehen kann. Dies kann auf zwei Wegen erfolgen: Entweder Sie stellen uns eine bei Ihnen vorhandene schriftliche Unterlage zur Verfügung oder aber wir entnehmen Ihre Ausführungen dem Wortprotokoll und stellen für uns selbst eine Unterlage her, der wir die Begründung Ihres Antrags entnehmen können. Danach sehe ich mich in der Lage, über Ihren Antrag zu entscheiden. - Bitte, Sie haben das Wort.

Keller (Einwender):

Ich beantrage namens unseres Verbandes, zuzustellen über unser Büro, dass uns ein Wortprotokoll auszuhändigen ist. Ich werde es, soweit es zutreffend ist, was unsere Aussagen betrifft, selbstverständlich gegenzeichnen.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, Sie haben einen Antrag gestellt. Bevor ich über diesen entscheide, müssten Sie ihn begründen.

Keller (Einwender):

Pardon, welchen der vielen Anträge, die ich gestellt habe, meinen Sie jetzt?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich meine Ihren letzten Antrag, diesen Erörterungstermin abzubreaken.

Keller (Einwender):

Die Begründung ergibt sich aus den massiven, wiederholt vorgekommenen Behinderungen der Teilnehmer bei der Eingangskontrolle - mit diesem umständlichen Verfahren ist die Landesregierung Wiederholungstäterin; das hat sich heute erneut gezeigt - und auch daraus, dass Sie unsere Einwendungen nicht auf die Agenda gesetzt haben. Das ist ein so schwer wiegender Fehler, dass sie ihn nicht mehr heilen können. Und Zeit ist ein unwiederbringlicher Wertfaktor.

Verhandlungsleiter Franke:

Es ist ein technisches Versehen von mir, dass ich Ihnen das Wort genommen habe. Falls ich Sie unterbrochen haben sollte, können Sie jetzt fortfahren. Wenn nicht, möchte ich mich nur vergewissern, ob das, was Sie auf meine Nachfrage zusammengefasst gesagt haben, die wesentlichen Gesichtspunkte der Begründung für Ihren Antrag sind, den Erörterungstermin abzubreaken.

Keller (Einwender):

Nein, die wesentlichen Gesichtspunkte waren in meinem kompletten Vortrag enthalten. Ich habe die Kumpanei und die Privilegierung dargestellt. Vielleicht wäre es auch hilfreich, wenn Sie die Geschäftsbeziehungen zwischen Ihrer Landesregierung, der Bundesregierung und den Betreibern von nuklearen Anlagen aufdeckten. Das wäre sehr hilfreich und würde das Verfahren rapide beschleunigen.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, für den Fall, dass Sie Ihren gesamten Vortrag zur Begründung des Antrags auf sofortigen Abbruch des Erörterungstermins machen, müsste ich Sie bitten, mir eine schriftliche Begründung Ihres Antrags vorzulegen.

Keller (Einwender):

Ich hoffe, dass es keine rechtsmissbräuchliche Schikane ist, dass Sie das jetzt von mir ad hoc verlangen. Ich habe die Begründung vorgetragen. Mir war von der Geschäftsordnung und der Einladung her nicht bekannt, dass Anträge schriftlich zu begründen sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, das ist keine Schikane, sondern das ergibt sich aus dem Anliegen, unter umfassender Würdigung Ihrer Begründung über den Antrag zu entscheiden.

Keller (Einwender):

Ich glaube, ich habe mich deutlich genug ausgedrückt. Sie entscheiden über diesen Antrag sowieso nach Ihrem Drehbuch. - Ich habe einen Preetext, den ich Ihnen kopieren kann. Ich kann Ihnen auch eine Anlage als Begründung zum militärischen Komplex geben. Wir gehen gemeinsam zum Kopierer, Sie geben mir eine Empfangsbestätigung und das müsste ausreichend sein. Okay?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Keller, ich kann mich damit einverstanden erklären, wenn Sie mir schriftliche Unterlagen übergeben, von denen Sie erklären, dass sich aus ihnen die Begründung Ihres Antrags auf Abbruch des Erörterungstermins ergibt. Ich bin gern bereit, die Entgegennahme dieser Unterlagen wie gehabt zu quittieren. Ich gebe Ihnen gerne Gelegenheit, zum Kopierer zu gehen.

(Keller [Einwender]: Machen wir das zusammen?)

- Ich sehe keine Notwendigkeit, dass wir zusammen kopieren.

(Heiterkeit)

Keller (Einwender):

Zeit ist ein unwiederbringlicher Wertfaktor. Da gilt Prediger 3, Vers 1. - Nur, damit Sie nicht alles umständlich nachlesen müssen: Ich kopiere die Unterlagen, die ich in Händen habe. Sie bekommen eine Kopie und bestätigen das. Das ist dann ratzfatz erledigt. Okay?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich schlage vor, dass ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des Ministeriums Sie zum Kopierer begleitet. Das genügt mir angesichts meines vorhandenen Grundvertrauens, um die Aushändigung der von Ihnen gefertigten Kopien in der gehabten Weise zu quittieren.

Ich nehme an, dass sich der Kopier- und Quittiervorgang außerhalb des Erörterungstermins vollziehen lässt.

Ich darf die Erörterung dann bis 14.20 Uhr unterbrechen und wünsche eine angenehme Mittagspause.

(Mittagspause von 12.48 bis 14.20 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Meine Damen und Herren, ich setze die Erörterung fort und darf zunächst mitteilen, wie ich über den vor Beginn der Mittagspause gestellten Antrag, den Erörterungstermin sofort abzuberechnen, entscheide.

Ich lehne den Antrag ab, und zwar mit folgender Begründung:

Der Antrag auf sofortigen Abbruch des Erörterungstermins wird unter Hinweis auf ein Grußwort des Bundesverbandes Christliche Demokraten gegen Atomkraft, CDAK, zur Protestkundgebung am Antikriegstag vor der Urananreicherungsanlage in Gronau vom September 2002 sowie eine Presseerklärung der CDAK vom 9. Juli 2003 zur neueren Entwicklung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb kerntechnischer Anlagen in Deutschland im Wesentlichen damit begründet, dass der Verhandlungsleiter klar weisungsgebunden sei und als „Lautsprecher der Landesregierung“ fungiere. Weiterhin wird kritisiert, dass die Antragstellerinnen die Bedrohung und Schädigung von Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit und Eigentum nicht ausgeschlossen hätten. Hieraus wird gefolgert, „das Risiko, so Menschen zu schädigen, sei politisch gewollt“, und dass diese Fragen „von den rot-grünen Regierungen nicht auf die Tagesordnung des Erörterungstermins gesetzt, sondern systematisch ausgeklammert“ würden.

Hierzu ist festzustellen, dass für Verlauf und Ergebnisse weder des Erörterungstermins noch des Genehmigungsverfahrens, in dessen Zusammenhang er durchgeführt wird, politische Vorgaben der Landesregierung Nordrhein-Westfalen oder der Bundesregierung bestehen, es sei denn, dass sie als bundesaufsichtliche Äußerungen ergangen sind; letztere sind öffentlich bekannt und Gegenstand der Erörterung.

Die Begründung des Antrags hat daher keinen greifbaren sachlichen Inhalt, der Anlass gäbe, den Erörterungstermin abzuberechnen. Ich lehne den Antrag daher ab.

Wenn es hierzu keine weiteren Wortmeldungen gibt, trete ich in die weitere Erörterung des Tagesordnungspunkt 3 ein, die durch den Antrag auf sofortigen Abbruch unterbrochen wurde.

Nach meiner Rednerliste hätte zunächst der Herr neben Herrn Rottmann das Wort. Ich habe Ihren Namen leider nicht verstanden. Es ist nicht böse gemeint, wenn ich Sie immer als „Herr neben Herrn Rottmann“ anspreche. Danach haben Herr Keller und Herr Rottmann selbst das Wort. - Möchte sich zunächst jemand von Ihnen äußern? Ich hatte angedacht, zuerst der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, zu den von Herrn Neumann aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Herr Rottmann kann sich noch nicht entscheiden, ob er sich damit einverstanden erklären kann. - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Danke für das Wort. - Zwischen meinem letzten Redebeitrag und dem jetzigen liegen bereits zwei, drei oder sogar vier andere Beiträge, aber meine Kernfrage ist immer noch nicht beantwortet: Gibt es aus Sicht des Öko-Instituts, aus Sicht von Herrn Küppers, eine Definition für den Begriff Wertstoff? Was ist Müll, was ist Wertstoff? Ist dies an eine DIN festgemacht oder an irgendwelchen Richtlinien?

Ich weise daraufhin, dass es Überlegungen gibt, auch Müll als Wertstoff zu deklarieren; ich denke zum Beispiel an den gelben Sack. Gibt es eine technische Definition aufgrund von Gesetzen oder Richtlinien für den Wertstoff, von dem wir reden? Hier steht ja immer das abgereicherte Uran, das Uranhexafluorid, in Rede. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Wenn ich gerade einen zu Ihren Äußerungen nicht passenden Gesichtsausdruck angenommen habe, so liegt das daran, dass ich mich für das Aufstellen des Namensschildes bedanken wollte. Jetzt habe ich Probleme mit meinen Augen. Aber ich werde den Namen noch herausbekommen.

Um es abzukürzen: Herr Rottmann, Sie haben die Frage gestellt, ob es ein technisch greifbares Abgrenzungskriterium für Reststoff, Wertstoff und Abfall gibt. Ich habe Sie so verstanden, dass Sie sich nicht nur auf den atomaren Bereich, sondern auch auf den Bereich des allgemeinen Abfallrechts beziehen, wo sich diese Abgrenzungsproblematik allenthalben auftut. Ich denke, ich könnte die Frage, so wie Sie sie gestellt haben, an den Vertreter des Öko-Instituts weitergeben. Das ist deshalb nicht selbstverständlich, weil das Öko-Institut von uns an sich nicht für die Prüfung dieser Fragen beauftragt wurde. Ich gebe Herrn Küppers kurz Gelegenheit zu einer Stellungnahme, bevor sich die Antragstellerseite äußert. - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Die Frage, was Reststoff, Wertstoff und Abfall ist, ist natürlich eine juristische Frage. Für juristische Aspekte fühle ich mich als Physiker allerdings nicht so sehr zuständig. Man muss da auch vorsichtig sein, weil bestimmte Begriffsbestimmungen im Atomrecht anders festgelegt sind als im konventionellen Abfallrecht.

Die Strahlenschutzverordnung definiert, was Abfälle sind. Dort heißt es: Radioaktive Abfälle sind radioaktive Stoffe, die geordnet beseitigt werden müssen. Damit ist also schon entschieden, dass, wenn es sich um Abfall handelt, dies kein Wertstoff mehr sein kann, weil ein solcher nicht beseitigt werden müsste. Beseitigung heißt immer Verbrennen oder Deponieren.

Wenn man allgemein Reststoffe hat - so macht man es zumindest bei Atomanlagen -, dann sind dies Dinge,

die man in der Anlage selber im Moment nicht braucht. Diese kann man dann entweder woanders direkt weiter verwendet werden oder beispielsweise in einem Rohstoffkreislauf wiederverwerten. Wenn man Reststoff hat, muss man die Entscheidung treffen, ob es Abfall ist oder tatsächlich ein Stoff, der weiter verwendet oder wiederverwertet werden kann. Mir ist nicht bekannt, dass es eine Vorgabe gibt, zu welchem Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung getroffen werden muss. Ich denke schon, dass es, wenn die Möglichkeit besteht, diesen Stoff in absehbarer Zeit unter ökonomischen Randbedingungen wiederzuverwerten, Sinn macht, ihn aufzuheben. Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass es zurzeit kein Endlager gibt, in das man diesen Abfall einlagern könnte, muss man diesen Stoff sowieso irgendwo aufheben. Ich denke daher, dass die Frage der Definition letztlich bei dem, was man technisch macht, weniger eine Rolle spielt.

Ich möchte allerdings zu bedenken geben - das wurde bereits gesagt -, dass dieses Material in Zukunft eventuell als Wertstoff in den Anreicherungsprozess eingespeist werden wird. Das ist technisch durchaus möglich und unter ökonomischen Bedingungen sinnvoll. Man muss auch bedenken, dass in der Vergangenheit gerade beim Uran größere Abreicherungsgrade erreicht worden sind. Nur dadurch, dass das Natururan auf dem Weltmarkt relativ billig geworden ist, hat es sich nicht rentiert, es weiter abzureichern. Diese Bedingungen können sich aber in der Zukunft ändern. Sollten sich diese Bedingungen ändern, so sollte man lieber dieses Material nehmen als Natururan, weil das zunächst wieder neu gewonnen werden müsste. Dies ist auch meiner Meinung nach mit erheblichen Umweltauswirkungen am Standort des Bergwerks verbunden. Insofern wäre das die bessere Wahl. Aber das gehört nicht zur UVP bezogen auf diesen Standort.

Ich fasse es einmal zusammen: Aus meiner Sicht ist es durchaus sinnvoll, dieses Material aufzuheben, weil derzeit keine andere Verwendung dafür besteht. Außerdem ist es durchaus möglich, dieses Material noch einmal im Anreicherungsprozess zu verwenden. Aus rein ökologischen Gesichtspunkten - unabhängig von den ökonomischen Fragen, die damit zusammenhängen - sollte man lieber gleich stärker abreichern und nicht erst in der Zukunft. Das hätte auf jeden Fall ökologische Vorteile, weil man dann weniger Natururan braucht. Diese Entscheidung trifft aber in diesem Fall die Ökonomie. Wir sind gutachterlich nicht mit der Frage befasst, ob das sinnvoll ist oder nicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. Das war eine umfassende Antwort auf eine von Herrn Rottmann eher begrenzt gestellte Frage.

Herr Rottmann, Sie haben gefragt, ob es ein Kriterium gibt, zum Beispiel eine DIN oder eine technische Regel, nach der eine Abgrenzung zwischen Wertstoff und Abfall möglich ist. Ich darf aus den Ausführungen

von Herrn Küppers folgern, dass es ein solches präzises technisches Abgrenzungskriterium nicht gibt.

Bevor ich Herrn Buchholz das Wort gebe, würde ich gern, was wir schon seit längerem anstreben, der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung zu den von Herrn Neumann aufgeworfenen Fragen geben. Danach sind Sie wieder dran, Herr Rottmann. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich habe nur noch eine Frage von Herrn Neumann offen, und zwar bezüglich der Tails-Verträge. Tails-Verträge existieren. Über die inhaltlichen Details möchte ich mich jedoch nicht äußern.

Ich habe aber noch einen zweiten Punkt. Unabhängig davon stellt der Antragsteller den Antrag, dass auch uns die Dokumente, die den Einwendern bisher zugesagt wurden und die ihnen im Laufe dieses Erörterungstermins noch zugesagt werden, übergeben werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Zunächst zu dem zweiten Teil Ihrer Ausführungen, zu Ihrem Antrag: Ich habe keine Bedenken, Ihnen die Unterlagen, die anderen Teilnehmern dieses Erörterungstermins von uns ausgehändigt werden, auch Ihnen auszuhändigen.

Zum ersten Teil Ihrer Antwort darf ich feststellen, dass Sie zu inhaltlichen Einzelheiten der Tails-Verträge keine Erklärung abgeben möchten.

Ich darf fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. - Zunächst Herr Buchholz, dann Herr Rottmann und Herr Neumann. - Herr Buchholz, Sie haben das Wort.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte auf den Beitrag des Vertreters des Öko-Institutes eingehen. Das klang natürlich ein bisschen hypothetisch. Es wundert mich, Herr Franke, dass Sie das nicht angemerkt haben. Wenn ich etwas Hypothetisches in den Raum stelle, dann bekomme ich sozusagen immer gleich einen drüber.

Es wurde natürlich zu Recht gesagt, dass man gucken sollte, wie die Stoffe, die anfallen, am besten genutzt werden können. Darüber kann man diskutieren. Wir befinden uns aber im laufenden Genehmigungsverfahren zu einem Anlagenausbau. Dabei geht es um Tails, die zum Glück noch gar nicht vorhanden sind. Insofern wäre es natürlich geboten zu sagen, dass das Material ein Stoff ist, der keinen Wert mehr hat und als Abfall anzusehen ist, um im Vorhinein zu verhindern, dass überhaupt Tails anfallen.

Verhandlungsleiter Franke:

Lassen Sie mich zu dem Einwand, hier sei eine hypothetische Frage beantwortet worden, anmerken, dass ich Herrn Rottmann aus Entgegenkommen Gelegenheit gegeben habe, diese Frage an das Öko-Institut zu richten. Ich würde von mir aus - das habe ich schon mehrfach erläutert - gar keine hypothetischen Fragen weitergeben.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Rottmann, bitte, Sie haben das Wort.

Rottmann (Einwender):

Dann habe ich die Ausführungen seitens des Öko-Institutes richtig verstanden, dass man frei darüber befinden kann, was Wertstoff, was Reststoff und was Müll ist. Das bedeutet in der Folge, dass die Firma Urenco frei erklären kann, dass das abgereicherte UF₆ Wertstoff ist. Im Prinzip könnte die Firma Urenco genauso über einen Müllsack, den der kleine Bürger gegen Gebühr entsorgt, verfügen, wenn dieser Müllsack in das Eigentum der Firma Urenco übergeht, und sagen: Das ist Wertstoff. Das stelle ich nur einmal fest.

Ich habe noch einen anderen Punkt. Herr Franke, mich wundert es, dass Sie Herrn Buchholz um eine weiter gehende Erklärung gebeten hatten, als es um die Frage ging, wer Eigentümer dieser Materialien, dieses UF₆ ist. Ich glaube, wer Eigentümer einer Sache ist, ist von fundamentaler Bedeutung. Wenn von dieser Sache Schäden ausgehen, so ist dies zunächst einmal an dem Eigentümer festzumachen. Ich denke, es ist von sekundärer Bedeutung, ob diese Schäden vonseiten der Firma Urenco durch irgendwelche Regelungen, Vereinbarungen und Verträge quasi weitergegeben werden können. Von primärer Bedeutung aber ist, wer der Eigentümer ist. Mich wundert ein bisschen, dass die Brisanz, die in dieser Frage steckt, gerade von Ihnen, Herr Franke, vielleicht zunächst einmal nicht so erkannt wurde. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Lassen Sie mich zur Abfallproblematik sagen: Daraus, dass es kein präzises technisches Abgrenzungskriterium zwischen Wertstoff und Abfall gibt, kann nicht gefolgert werden, dass die Unterscheidung zwischen Wertstoff und Abfall beliebig ist. Sie folgt nur anderen Kriterien.

Zweitens darf ich daran erinnern, dass die gesamte atomrechtliche Verantwortlichkeit zunächst an den Betrieb einer kerntechnischen Anlage anknüpft. Das gilt auch für die Haftungsvorschriften. Vor diesem Hintergrund habe ich die Frage gestellt, warum im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in dem es auf den Betrieb der kerntechnischen Anlage ankommt, die von Herrn Buchholz aufgeworfene Frage genehmigungserheblich ist. Wir haben sie daraufhin an die Antragstellerin weitergegeben. Sie hat sich dazu geäußert. - Nur so viel zu dem Hintergrund meiner Bitte an Herrn Buchholz, die Erheblichkeit seiner Fragestellung für die Voraussetzungen, die wir in diesem Genehmigungsverfahren zu prüfen haben, etwas zu präzisieren.

Herr Neumann, Sie haben jetzt nach meiner Rednerliste das Wort. - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte zunächst auf die drei Fragen hinweisen, bei denen die Antwort noch offen bzw. noch nicht gegeben worden ist.

Zur ersten Frage, die schon vor längerer Zeit gestellt worden ist: Wie sieht es denn mit den Kapazitäten in den Niederlanden und in Großbritannien aus, also welche AnreicherungsKapazitäten existieren dort und sind zusätzlich beantragt? Das können wir für diesen Tagesordnungspunkt konkret erweitern: Wie viele Lagerkapazitäten sind dort vorhanden?

Hinsichtlich der zweiten Frage, bei der es um die Verträge mit Russland geht, hätte ich gern eine Präzisierung. „Verträge existieren“ kann heißen, dass im Rahmen eines Vertrages, der vor 10 Jahren abgeschlossen worden ist, gerade noch die letzten 10 g in der Bearbeitung sind. Uns geht es aber darum, zu erfahren, ob diese Neuanreicherung in Russland sozusagen auch eine Perspektive für den Umgang mit dem abgereicherten Uran, das hier von der Urenco produziert wird, darstellt.

Die dritte Frage nach dem Eigentümer ist auch noch nicht beantwortet. Da wurde vom Antragsteller gesagt, im Vertrag sei der Verbleib geregelt. Aber der Verbleib sagt noch nichts über den Eigentümer aus. Daher würde ich auch gern diese Frage noch beantwortet haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf diese drei Fragen an die Antragstellerin weitergeben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Wir beginnen mit der letzten Frage nach den Eigentumsverhältnissen. Das wird Herr Blömer beantworten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Blömer, bitte.

Blömer (Antragstellerin):

Ich möchte zu den Tails-Verträgen noch etwas sagen. Die Tails-Anreicherungsverträge wurden unter Beteiligung der deutschen, niederländischen, englischen und russischen Regierung geschlossen und von den einschlägigen Behörden natürlich überprüft. Sie unterliegen gemäß dem Treaty of Almelo der Zustimmung des Joint Committee sowie der Genehmigung durch Euratom. Natürlich sind die Einzelheiten der Verträge ein Geschäftsgeheimnis. Das Kontingent ist beschränkt; die Laufzeiten werden verhandelt. Natürlich hat der Vertrag eine Perspektive.

Was die Eigentumsfrage angeht, so kann man sagen, dass wir natürlich Euratom-Vorschriften haben. Das heißt, Eigentümer ist sicherlich teilweise Euratom. Das abgereicherte Tails verbleibt in Russland und dort wird auch die Verantwortung dafür getragen. Der Eigentümer von den Materialien, die zurückgeliefert werden, sind wir natürlich. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Blömer. - Ich darf dann für die Beantwortung der anderen Fragen Ihnen, Herr Ohnemus - wenn Sie etwas dazu sagen wollen -, das Wort erteilen.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Zu den Kapazitäten. Die Urenco-Gruppe hatte Ende letzten Jahres eine Kapazität von etwa 5 850 t UTA - ich nenne die ungefähren Zahlen, weil ich die exakten Zahlen im Moment nicht verfügbar habe -: in Gronau etwa 1 500 t, in Almelo etwa 1 800 t und in Capenhurst etwa 2 400 t. Ich müsste das noch einmal genau nachrechnen. Aber das sind die ungefähren Kapazitäten.

Die zweite Frage war nach den Perspektiven der Tails-Verträge. Wir hatten zwar vorhin schon einmal darüber gesprochen, aber noch einmal: Wir haben Tails-Verträge mit der russischen Anreicherungsanlage. Sie haben eine bestimmte Laufzeit. Wenn diese Laufzeit beendet ist, muss man neu überlegen, ob weitere Verträge abgeschlossen werden können oder nicht. Das kann ich zum heutigen Zeitpunkt natürlich nicht abschließend beantworten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Haben Sie eine direkte Rückfrage dazu? - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ja, zu beiden Antworten. Der erste Punkt ist: Ich glaube, es ist kein Geschäftsgeheimnis, hier auszuführen, wann die Verträge zu Ende sind und ob die Verträge noch Tails umfassen, die hier aufgrund der Erweiterungsgenehmigung entstehen würden.

Der zweite Punkt ist: Sie haben freundlicherweise die derzeitigen Kapazitäten genannt. Wir hatten zusätzlich nach den Erweiterungsanträgen für die Niederlande und für Großbritannien, die Sie heute Vormittag erwähnt haben, gefragt und wollten wissen, um welche Mengen es sich dabei handelt.

Daneben gibt es noch die Frage nach dem Eigentum. Unabhängig von den Verträgen, die die Urenco mit dem russischen Anreicherer abgeschlossen hat, gibt es die Frage nach dem Eigentümer der Tails, und zwar mit Blick auf die Verträge, die hier im Auftrag von bundesdeutschen und anderen Atomkraftwerksbetreibern mit der Urenco geschlossen worden sind. Bleiben die Tails in deren Eigentum? Oder ist es so, wie es offenbar bei den russischen Verträgen der Fall ist: Gehen die Tails in das Eigentum der Urenco über?

Verhandlungsleiter Franke:

Möchte die Antragstellerin dazu direkt etwas sagen? - Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die erste Frage war, ob bei den jetzt laufenden Tails-Verträgen Tails dabei ist, das aus der noch zu genehmigenden Anlage kommt. Das kann ich natürlich nicht beurteilen. Es kommt darauf an, wann die Genehmigung abgeschlossen wird und wie schnell dann der Ausbau läuft.

Zu den genehmigten Kapazitäten der Schwesterfirmen: In Almelo sind momentan 2 800 t UTA genehmigt. Für Capenhurst gibt es keine Begrenzung.

Zur Frage des Tails-Verbleibs - das hatte ich heute Morgen schon erwähnt -: Üblicherweise werden Anreicherungsverträge so abgeschlossen, dass das Tails beim Anreicherer verbleibt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Als Nächster steht Herr Wippel auf der Rednerliste. - Bitte sehr.

Wippel (Sachbeistand):

Die Antragstellerin hat versucht, einigermaßen zu erklären und zu verdeutlichen, wo diese Tails verbleiben. Ich möchte aber doch festhalten und auch im Protokoll festgehalten sehen, dass da in meinen Augen sehr merkwürdige Diskrepanzen bestehen. Ich habe heute Morgen über den Uranabbau gesprochen. Riesige Mengen von Nuklearabfällen verbleiben in den Ländern, in denen das Uran abgebaut wird. Aus dem Anreicherungsprozess entsteht dieses abgereicherte Uran, von dem ein Teil wieder verwendet wird. Letztendlich bleibt aber irgendwo ein Rest übrig, der dann wiederum in andere Länder - in diesem Fall nach Russland - verbracht wird. Ob er dort verbleibt und ob er das Eigentum dieser russischen Firmen wird, sei dahin gestellt.

Es ist ein relativ seltsames Verfahren, wenn letztendlich ganz viel Atommüll - ob man die Bezeichnung Müll, Wertstoff, Rohstoff oder wiederverwertbarer Stoff wählt, spielt keine Rolle - in Kanada, in den USA, in Afrika, in Australien, also in den Ländern, aus denen das Uran kommt, verbleibt. Auch der ganze Müll aus dem Anreicherungsprozess wird in andere Länder exportiert.

Ich denke, es ist sehr wichtig, festzuhalten, wie das hier funktioniert, und zu prüfen, ob es überhaupt mit den Bestimmungen in der Bundesrepublik vereinbar ist, dass weiterhin aktiver Müll in der Bundesrepublik nicht exportiert werden kann und soll.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Wippel. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Lück (Einwender):

Ich habe eine Frage. Heute Morgen tauchte ganz kurz das Wort „Insolvenz“ auf. Darauf ist man aber nicht näher eingegangen. Was geschieht beispielsweise - Sie werden mir sicherlich sagen, die Frage sei hypothetisch - , wenn die Urenco in eine Insolvenz kommen sollte? Was geschieht mit den Abfallstoffen, den so genannten Wertstoffen? Wer wird sie weiter aufbewahren und dafür sorgen, dass nichts passiert? Wer wird sie gegebenenfalls entsorgen? Wie lauten denn da die Verträge?

Es ist ja durchaus möglich, dass die Technologie der Urenco, von der die Urenco sagt, dass sie sehr fortschrittlich ist, einmal überholt ist und dass die Betreiber dann sagen: Es lohnt sich nicht mehr, den Betrieb wei-

terzuführen; wir lassen ihn einfach in die Insolvenz gehen. - Umso eher kann das vielleicht aufgrund dieser unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse geschehen. Dazu will ich gern noch etwas erfahren.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich darf daran erinnern, dass die Frage nach einer möglichen Insolvenz, die heute Morgen aufgeworfen worden ist, im Rahmen des derzeit aufgerufenen Tagesordnungspunkts in der Tat noch nicht vertieft worden ist, weil die Frage der Entsorgungs- und Stilllegungsvorsorge mit einem anderen Tagesordnungspunkt verknüpft ist. Sie wird aber nicht nur hier behandelt, sondern sie beschäftigt auch die Genehmigungsbehörde.

Lück (Einwender):

Darf ich dazu eine Anmerkung machen? - Ich wohne in Ahaus. Ich habe mich gegen das Zwischenlager in Ahaus - das tue ich auch heute noch - engagiert. Das ist sicherlich eine Frage, die eminent wichtig ist, nicht nur für die Landesregierung, sondern auch für uns. Über eine Insolvenz ist bisher noch nie gesprochen worden. Es besteht doch die Gefahr, dass im Falle einer Insolvenz die Standorte für die Entsorgung und für die sichere Aufbewahrung dieses Mülls und dieses Unrats, der dort vorhanden ist, zuständig sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Lück, ich darf Ihnen versichern, dass sich die atomrechtliche Genehmigungsbehörde der Dringlichkeit dieses Problems, für den Insolvenzfall Entsorgungs- und Stilllegungsvorsorge zu treffen, bewusst ist und dass diese Gesichtspunkte im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Vielen Dank. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Obwohl meine Fragen immer noch nicht beantwortet sind, möchte ich auf einen anderen Punkt zurückkommen, nämlich auf die Wiederanreicherung. Ich stimme mit der Stellungnahme des Öko-Instituts überein: Wenn man einmal die Randbedingung setzt, dass Kernkraftwerke in der Bundesrepublik laufen, dann ist es besser, dass man sie mit bereits vorhandenem abgereichertem Uran versorgt - also dass man durch Wiederanreicherung Brennelemente herstellt - , als dass man neues Uran abbaut. Das ist sicherlich richtig. Es muss nur ein entsprechender Nachweis geführt werden, dass das gemacht werden soll und in welchem Umfang das gemacht werden kann.

Genauso wie der Betreiber eines Atomkraftwerkes die Verpflichtung hat, seine Entsorgungsvorsorge nachzuweisen, muss derjenige, der in der Wiederaufarbeitung tätig ist, den Verbleib des Plutoniums nachweisen. Nach meiner Ansicht ist es ebenfalls erforderlich, dass die Urenco nachweist, wie sie mit den von ihr produzierten Tails umgehen will und was sie damit tun will. Wenn sie dazu nicht in der Lage ist, dann darf sie eben keine Tails herstellen. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist der, dass ich nicht darin übereinstimme, dass man auf Grundlage einer eventuellen Wiederanreicherung - es handelt sich also um eine Perspektive, von der im Moment niemand sagen kann, ob sie Realität wird oder nicht - Mengen in der Größenordnung, wie sie hier beantragt worden sind, anhäufen darf. Ich stimme schon gar nicht darin überein, dass die Lagerung in Form von UF₆ in erheblichem Umfang erfolgen darf - das ist eine unsichere Perspektive -, auch nicht in der hier beantragten Weise in Form von U₃O₈.

Wenn keine Perspektive vorhanden ist, ist es nach meinem Dafürhalten erforderlich, das als Abfall zu deklarieren und entsprechend so zu konditionieren, dass im Falle von Störfällen und Unfällen möglichst geringe Auswirkungen zu besorgen sind. Das ist bei einer Lagerung in Form von UF₆ garantiert nicht der Fall.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich muss in Erinnerung rufen, dass Ihre Fragen und die von Ihnen eingenommenen rechtlichen Standpunkte natürlich von der Auffassung geprägt sind, dass es sich um Abfall handelt. Wir hatten dazu heute Morgen die bundesaufsichtliche Äußerung des Bundesumweltministeriums aus dem Jahre 1995 verlesen. Sie hatten im Wesentlichen auf die zwischenzeitliche Entwicklung der Marktverhältnisse hingewiesen. Wegen der veränderten Marktverhältnisse und aufgrund der mit dem Erweiterungsantrag angestrebten Lagerkapazitäten haben Sie gefolgert - wenn ich Sie richtig verstanden habe -, dass diese Äußerung nicht unbesehen auf dieses Genehmigungsverfahren übertragen werden könne.

Was den Einwand angeht, dass sich die Marktverhältnisse wandeln, darf ich darauf hinweisen, dass das Bundesumweltministerium im Erörterungstermin des Jahres 1997 für die Genehmigung der 1 800 t-Anlage seine Auffassung bekräftigt hat, dass es sich um Wertstoff handelt. Ich nehme an, Ihnen liegt die Niederschrift vor. Für den, der sie verfügbar hat, darf ich auf die Seiten 164/165 der Niederschrift hinweisen.

Das Fachreferat könnte vielleicht zum bundesaufsichtlichen Standpunkt in dieser Frage ergänzend Stellung nehmen. Danach will ich der Antragstellerin gern noch einmal Gelegenheit zur Äußerung geben. - Herr Neuhof, bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank. - Ich kann natürlich gerne über das, was hier heute Morgen aus der BMU-Stellungnahme zitiert worden ist, noch vertiefen. Ihr Argument, Herr Neumann, dass dieses BMU-Schreiben insofern obsolet sei, als die Brütertechnologie zu diesem Zeitpunkt noch verfolgt wurde, kann ich so nicht nachvollziehen. Wie Sie wissen, hatte die Brütertechnologie 1991 ihre Zukunft hinter sich. Dieses BMU-Schreiben datiert aus 1995.

Ich darf darüber hinaus aus einem Schreiben des BMU aus 1996 zitieren, das sich neben der Wertstofffrage auch mit dem Russlandexport von Tails befasst. Die-

ses Schreiben datiert, wie gesagt, aus dem Jahre 1996, also ein Jahr später. Wenn jetzt Herr Keller da wäre, würde ich sagen: vor der „rot-grünen Zeit“. Ich darf zitieren:

„Das Vorhaben der Urenco, abgereichertes Uran in Russland erneut anzureichern, hat die Bundesregierung zusammen mit der Regierung der Niederlande und des Vereinigten Königreiches, in deren Staatsgebiet die Urenco ebenfalls tätig ist, geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass mit der Wiederanreicherung in Russland keine gegen internationale Regeln, Standards oder Verpflichtungen verstoßende Entsorgung von Reststoffen verbunden ist, der Verbleib des anfallenden abgereicherten Urans beim Anreicherer der internationalen Praxis entspricht ...“

Ich glaube, das ist eine umfassende Stellungnahme des BMU zu dieser Gesamtheit Tails, Wertstoff und Anreicherung in Russland.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Herr Neumann, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Herr Franke, meine Ausführungen dienen dazu, zu hinterfragen, was denn mit dem, was die Urenco hier produziert, passieren soll. Das ist etwa vergleichbar mit der Frage, die vor 25 Jahren an die Antragsteller für Atomkraftwerke gestellt worden ist: Wisst ihr denn, wohin ihr mit dem Kram, den ihr da erzeugt, überhaupt wollt, und wisst ihr, ob das überhaupt sicher zu bewerkstelligen ist? - Wir wissen heute, dass diese Frage immer noch nicht beantwortet ist. Daher muss diese Frage auch an den Antragsteller, der Tails in großem Umfang erzeugen will, ohne dass er weiß, was er damit machen will, gestellt werden. Das also zu dem Sinn meiner Ausführungen.

Dann eine Richtigstellung an die Adresse von Herrn Neuhof: Mein Punkt mit dem schnellen Brüter bezog sich ausdrücklich - das können Sie im Wortprotokoll sicherlich sehr gut nachlesen - auf die erste 1 000er-Genehmigung. Damals war der schnelle Brüter noch eine Technologie, die auch von der damaligen Bundesregierung gestützt worden ist.

Zu dem 1 800er-Genehmigungsverfahren habe ich gesagt, dass sich die Randbedingungen seit diesem Verfahren und dieser Stellungnahme des Bundes geändert haben. Denn zum damaligen Zeitpunkt ging die Bundesregierung noch von einer unbegrenzten Fortsetzung der Nutzung der Atomenergie sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in vielen anderen Staaten aus. Dem ist jetzt nicht mehr so; die Randbedingungen haben sich verändert. In der Bundesrepublik ist eine Beendigung vereinbart und im Atomgesetz festgeschrieben. Daher stellt sich die Frage neu, wie die anfallenden Tails hier zu bewerten sind und ob es sich tatsächlich noch um Wertstoffe handelt.

Es ist eine zweite Frage, ob ich gegen internationale Konventionen verstoße, wenn ich Tails beispielsweise in Russland lagere. Das ist ein Thema - Herr Wippel hat schon darauf hingewiesen -, worüber man sicherlich auch viel diskutieren könnte. Aber das war nicht das, was ich hier angesprochen hatte.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich verstehe Sie richtig, dass Ihnen daran liegt, Ihre Frage an die Antragstellerin zu richten. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich kann dazu nichts Neues sagen. Ich kann aber gern noch einmal die wesentlichen Punkte von heute Vormittag wiederholen.

Dass Tails technisch wieder angereichert werden kann, ist unstrittig. Das wurde auch von Herrn Küppers vom Öko-Institut bestätigt. Dass man Tails als UF₆ weltweit lagert und dass man das auch bei uns in Gronau tun kann, ist ebenfalls klar. Dass man es in U₃O₈ konvertieren und als U₃O₈ lagern kann, ist ebenso klar. Insofern kann ich nichts Neues mehr hinzufügen.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Auch ich habe nicht bestritten, dass es natürlich technisch möglich ist, das wieder anzureichern. Das ist überhaupt nicht der Punkt. Es ist auch nicht der Punkt, dass die Tails oder das konvertierte U₃O₈ weltweit irgendwo irgendwann irgendwie gelagert wird. Das ist nicht der Punkt.

Der Punkt ist aus meiner Sicht vielmehr der - da bitte ich um eine Antwort -, dass eine Firma, wenn sie etwas produziert, im Vorhinein sagen muss: Was wollen und was können wir damit machen? Ist das ein gesicherter Weg? Sie sollte allerdings nicht sagen: Wir produzieren hier etwas, wobei uns eigentlich egal ist, was daraus wird. Wir haben vielleicht irgendwann einmal die Möglichkeit, es wieder anzureichern, wenn die wirtschaftlichen Randbedingungen günstig sind. Wenn sie nicht günstig werden, dann lassen wir das eben sein und machen irgendetwas anderes daraus. Wenn uns gar nichts anderes einfällt, verbringen wir es irgendwann in ein Endlager.

Wenn die letzte Aussage zutrifft, dann wäre das eine sehr bedeutsame Entscheidung, weil eben auch für diesen Fall Vorsorge zu treffen ist. Die Bundesregierung, die verantwortlich dafür ist, dass ein Endlager in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet wird, muss für dieses Endlager Planungssicherheit haben. Es handelt sich hier um sehr große Mengen, die produziert werden. Das kann bei der Einrichtung eines Endlagers und bei den Perspektiven, wie wann mit welchen Stoffen, die durch die Kernenergienutzung produziert werden, umgegangen werden muss und in welchen Zeiträumen die Endlagerfrage zu behandeln ist, durchaus eine Rolle spielen.

Noch einmal: Von Einwenderseite besteht der Anspruch, dass, wenn etwas produziert wird, auch im Vorhinein gesagt werden muss, was damit gemacht werden soll. Das ist nicht nur technisch möglich, sondern auch die anderen Randbedingungen sorgen dafür, dass wir das in einem überschaubaren Zeitraum sicher tun können.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf erstens Ihre Ausführungen dahin gehend zusammenfassen, dass Einvernehmen über die technischen Voraussetzungen für die Verwertbarkeit besteht.

Zweitens. Es scheint ein Dissens zwischen Ihnen und der Antragstellerin zu bestehen, welche Anforderungen gestellt werden sollen, wenn die Verwertbarkeit von einer mittelfristigen Entwicklung der Marktverhältnisse abhängt. Ich habe die Maßstäbe, die Sie anlegen wollen, im Einzelnen noch nicht ganz verstanden. Sie sagten, für einen überschaubaren Zeitraum müsse die Verwertbarkeit - also auch das Vorliegen von Marktverhältnissen, die eine tatsächliche Verwertung ermöglichen - vom Antragsteller nachgewiesen werden. Verstehe ich Sie da richtig? - Gut. Ich darf dann zu dieser Frage noch einmal der Antragstellerin das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich hatte heute Morgen vorgetragen, was man mit Tails tun kann. Ich möchte einen Satz wiederholen:

„Sollte das Material als Abfall erklärt werden, so müsste es in geeigneter chemischer Form, nach heutiger Kenntnis als Uranoxid, endgelagert werden.“

Dann zu Ihrer Sorge bezüglich des Endlagers. Das abgereicherte Uran, das bei uns anfällt, wird zurzeit aufgrund entsprechender Gespräche mit dem zuständigen Bundesministerium - betroffen sind neben dem BMU unter anderem das untergeordnete BfS - als potenzielles Einlagerungsgut für den Salzstock Gorleben in die sicherheitsanalytischen Betrachtungen einbezogen. Hierzu haben wir an das BfS die erforderlichen Informationen über das Material, über die mögliche Konditionierung und Verpackung gegeben, und zwar für den Fall, dass das Tails irgendwann einmal zum Abfall erklärt werden sollte, was aus heutiger Sicht jedoch nicht absehbar ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich verstehe die Antragstellerin dahin gehend, dass sie zum einen an ihrer Auffassung festhält, dass es sich um einen verwertbaren Wertstoff handelt, für den nach den bestehenden und absehbaren Marktbedingungen Verwertungsmöglichkeiten bestehen, dass aber zum anderen hilfsweise oder in einem Akt äußerster Vorsorge Vorkehrungen getroffen werden, um für den Fall, dass sich der Markt entgegen den Prognosen entwickelt, auch eine Entsorgungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden kann. Habe ich Sie so richtig verstanden? - Möchten Sie etwas dazu sagen, Herr Neumann?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich glaube, die Argumente hierzu sind ausgetauscht. Nach meinem Dafürhalten muss dieser Nachweis über den Verbleib konkreter geführt werden und darf nicht so nebulös bleiben, wie er hier angestrebt wird. Denn nur dann, wenn er konkreter geführt wird, würde aus meiner Sicht eine Grundlage dafür existieren, die weitere Zwischenlagerung in der Form, wie sie hier vorgesehen ist, durchzuführen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Zunächst Herr Lück und dann Sie, Herr Buchholz. - Herr Lück, bitte sehr.

Lück (Einwender):

Ich glaube, dass hier im Saal Übereinstimmung darin besteht, dass der Salzstock in Gorleben seit vielen Jahren umstritten ist. Ich darf Herrn Professor Grimmel, den Geologen aus Hamburg, zitieren. Er hat gesagt, dass Gorleben nur von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe befürwortet worden ist. Ich glaube wie er, dass auch die Bundesregierung keine Meinung zu Gorleben hat. Hinter verschlossenen Türen heißt es nämlich: Die Lagerung von Atommüll oder radioaktiven Abfällen in Salzstöcken halten wir für möglich, aber wir müssen andere Salzstöcke untersuchen.

Ich nehme einmal Bezug auf Ahaus. In Ahaus hat es seinerzeit geheißt, dass es für wenige Jahre ein Zwischenlager gibt. Dann wurden es 10, 20, 40, 60 Jahre. Wir in Ahaus gehen vom Sankt-Nimmerleins-Tag aus, bis vielleicht einmal in Ahaus entsorgt wird. Ich glaube, dass das auch ein wichtiger Aspekt für Sie als Genehmigungsbehörde ist. Wenn dieser Abfall in Gronau anfällt und eine Entsorgung auf Sicht nicht erfolgen kann, dann muss der Abfall in einer gesicherten Halle aufbewahrt werden, die sicher gegen terroristische Anschläge, gegen Flugzeugabstürze usw. ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich darf jetzt Herrn Buchholz das Wort geben. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Kann die Genehmigungsbehörde darüber Auskunft geben, was mit den Tails der Urenco in Holland und in Großbritannien passiert? Gibt es da auch solche Freilager wie in Gronau - plus späterem Uranoxid-Lager - oder wird dort nur eine UF₆-Lagerung praktiziert bzw. vorgesehen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich schaue mich um, ob das Fachreferat Auskunft darüber geben kann. Hilfsweise würde ich diese Frage zunächst an die Antragstellerin weiterreichen. - Mir wird signalisiert, dass dies der bessere Weg zu sein scheint. Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich glaube, die Tails-Lagerung in Capenhurst und Almelo ist nicht Verfahrensgegenstand. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Das ist natürlich nicht Verfahrensgegenstand. Es könnte aber durchaus sein, dass in Großbritannien und Holland bisher nur eine Tails-Lagerung in UF₆-Form praktiziert wird und auch weiterhin vorgesehen ist, dass aber zukünftig, wenn das Zwischenlager für das Uranoxid in Gronau fertig ist, das mit einem Volumen von 60 000 t ziemlich massiv projiziert ist, die Gefahr besteht, dass Material aus England und Holland nach Gronau gebracht wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Ich möchte dazu zwei Dinge sagen, Herr Buchholz: Erstens. Was die Lagersituation in Capenhurst und Almelo anbelangt, so kann ich Ihnen dazu heute nichts Definitives sagen.

Zweitens. Was ich aber sagen kann, ist, dass, wenn das Uranoxid-Lager genehmigt werden sollte, in der Genehmigung mit Sicherheit ein Bezug zum Betrieb hergestellt wird. Das heißt, was Sie gerade angedacht haben, dass der Standort Gronau als Urenco-Sammellager fungieren könnte, werden wir versuchen genehmigungstechnisch zu kontrollieren. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Herr Lück, bitte.

Lück (Einwender):

Ich muss hier Bedenken anbringen. Ich glaube, dass der Abfall bzw. die Tails internationales Wirtschaftsgut sind. Ich glaube nicht, dass Sie, wenn Sie für Gronau eine Einschränkung vorsehen, damit gegenüber der EU durchkommen. Die EU wird dies als internationales Wirtschaftsgut behandeln, für das Sie keine Hemmnisse aufbauen können.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Herr Neuhof, das war eine interessante Formulierung: Sie werden versuchen, etwas zu unterbinden. Ob das funktionieren wird, wissen Sie also selber nicht. Herr Lück sprach ja bereits die Bedenken an. Insofern beruhigt uns das in keinsten Form. Die Gefahr, dass das Material hierher kommen wird, besteht weiterhin. - Sie möchten sich noch einmal dazu äußern?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Ich sehe die Gefahr, dass ich missverstanden worden bin. Ich kann hier natürlich keine präzisen Aussagen

treffen, weil eine Genehmigungsformulierung überhaupt noch nicht angedacht ist. Ich wollte nur deutlich machen, dass wir den von Ihnen angesprochenen Gesichtspunkt aufnehmen und prüfen werden. Aufgrund des Prüfergebnisses werden wir dann durchaus Maßnahmen anbringen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Zunächst Herr Buchholz, dann Herr Neumann. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Wie ich heute Morgen bereits sagte, läuft dieses Verfahren ja schon seit vier oder fünf Jahren. Von daher wundert es mich schon, dass die Genehmigungsbehörde noch nicht geschaut hat, wie es in den beiden anderen Ländern aussieht, um dort entsprechende Erfahrungen einzuholen und das Verfahren darauf abzustimmen. Unseres Erachtens besteht durchaus die Gefahr, dass dieses Material dann aus den beiden anderen Ländern nach Gronau gebracht werden soll.

Ich erinnere an den Termin im Jahre 1997, bei dem eine ähnliche Situation bestand. Damals sollten wir in Ruhe gewogen werden und nachher passierte sozusagen das Schlimmste. Es ging um die Erhöhung der Anreicherungs-kapazität von 1 000 t auf 1 800 t UTA/a. Damals hieß es, dass diese Erweiterung - die neuen 800 t UTA/a - in die bestehenden Hallen integriert werden sollte. Alle haben die Errichtung neuer Hallen abgestritten und gesagt: Nein, auf keinen Fall. Das ist überhaupt nicht angedacht. - Was war Tatsache? - Das ist allen bekannt. - Kaum war die atomrechtliche Genehmigung für die Erhöhung auf 1 800 t UTA/a durch, wurden zwei neue Hallen dafür beantragt; denn plötzlich hieß es, in die bestehenden Hallen passe dies doch nicht hinein. Von daher fällt es uns natürlich schwer, hier manche Sachen zu glauben.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich glaube, Herr Neuhof hatte schon deutlich gemacht, unter welchen Aspekten wir im Genehmigungsverfahren die von Ihnen aufgeworfenen Fragen prüfen. Dabei steht nicht im Vordergrund, uns durch Inaugenscheinnahme Gewissheit zu verschaffen, wie die Lagerverhältnisse in den Niederlanden und in Großbritannien sind. Herr Neuhof hat bereits deutlich gemacht, dass wir dies unter Schutzaspekten prüfen. In diesem Sinne haben wir Ihre Einwendungen auch aufgenommen. - Herr Lück, bitte sehr.

Lück (Einwender):

Herr Vorsitzender, das, was Sie gesagt haben, halte ich für sehr wichtig. Viele Ihrer Kollegen - Sie vielleicht auch - wohnen in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Sie wissen, dass durch die dortige Müllverbrennungsanlage Müll aus Italien importiert wird, um wirtschaftlich über die Runden zu kommen. Es gibt kein Gesetz, das verhindert,

dass die Müllentsorger auf internationaler Ebene Müll aufkaufen oder beziehen und dafür etwas bezahlen.

Dies ist bei dem Material, über das wir hier diskutieren, noch viel wichtiger. Sie müssen dies wirklich ganz intensiv untersuchen und sich dabei auch mit Brüssel kurzschließen; denn wenn schon normaler Hausmüll aus dem Ausland in Deutschland verbrannt werden kann, dann kann es für die Urenco wirtschaftliche Aspekte geben, Lagerkapazitäten, die nicht ausgenutzt werden können, für internationale Bezüge zu nutzen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich wohne nicht in der Landeshauptstadt Düsseldorf, aber das Problem der Abfalltransporte zur Auslastung vorhandener Abfallverbrennungsanlagen ist mir durchaus bekannt.

Wir hatten bereits angedeutet, dass wir in Kenntnis vergleichbarer Problemstellungen, wie sie sich im allgemeinen Abfallrecht ergeben, die Fragen der Entsorgungsvorsorge, aber auch die Problematik der Abgrenzung zum Wirtschaftsgut sehen. Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass Sie selbst prognostiziert haben, Herr Lück, dass Tails auch auf europäischer Ebene wahrscheinlich als Wirtschaftsgut behandelt werden. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung werden wir zum einen die Abgrenzung zwischen Wirtschaftsgut und Abfall und zum anderen den Aspekt der Entsorgungsvorsorge - das sage ich mit vollem Ernst - intensiv prüfen und berücksichtigen. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ob dieses Material, wie Herr Lück eben ausgeführt hat, als Wirtschaftsgut betrachtet wird, hängt natürlich davon ab, was die Genehmigungsbehörde hier zulässt. Wenn sie dies nicht zulassen würde, würde es auch auf europäischer Ebene nicht als Wirtschaftsgut betrachtet werden.

Wirtschaftsgüter und Abfälle konventionellen Ursprungs sind das eine, radioaktive Abfälle das andere. Da liegt die Sachlage etwas anders. Ich war etwas überrascht, als Herr Ohnemus hier ausgeführte, dass er bei der Bundesregierung vorsorglich die gesamte Menge an möglichen Tails zur Berücksichtigung bei dem Entsorgungskonzept angemeldet habe. Das würde sämtlichen Auffassungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber auch den wesentlichen Auffassungen in den einzelnen Staaten der Europäischen Union, die bisher geäußert worden sind, nämlich mit Blick auf das Prinzip der nationalen Entsorgung, völlig zuwider laufen, weil nur ein geringer Teil der Tails, die in Gronau gelagert werden sollen, deutschen Ursprungs sind bzw. mit der Atomkraftnutzung in der Bundesrepublik Deutschland zu tun haben. Von daher ist mir nicht einsichtig, inwieweit aus Anreicherungsverträgen mit schwedischen, britischen oder französischen Energieversorgungsunternehmen radioaktive Abfälle für ein deutsches Endlager entstehen können.

Ich will darauf hinweisen, dass dieser Vorbehalt im Konsens - hier ist dieses Wort wirklich angebracht - von Antragsteller, Genehmigungsbehörde und der Bundesaufsicht sowie allen anderen Behörden und politischen Gremien, die damit zu tun haben, ausdrücklich in den Planfeststellungsbeschluss für die Schachanlage Konrad eingefügt worden ist. Danach dürfen dort nur radioaktive Abfälle, die durch den Betrieb deutscher Kernkraftwerke verursacht worden sind, eingelagert werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, will ich gleich hinzufügen, dass das Endlager Konrad für diese Tails in diesem Umfang natürlich bei weitem nicht infrage kommen wird, weil das den Endlagerungsbedingungen widersprechen würde. Aber dadurch, dass im Planfeststellungsbeschluss für die Schachanlage Konrad dieser Vorbehalt eingefügt worden ist, kann man davon ausgehen, dass es diesen Vorbehalt auch bei anderen Endlagern in der Bundesrepublik Deutschland geben wird. Dann wäre das, was der Antragsteller hier ausgeführt hat, für den größten Teil dessen, was hier gelagert werden soll, hinfällig.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Möchte die Antragstellerin zu dem speziellen Aspekt „nationale Herkunft der Tails für die Entsorgungsvorsorge“ etwas sagen? - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich wollte dazu nichts sagen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. Das haben wir damit klargestellt. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Herr Ohnemus, ich sehe noch ein anderes Problem: Ein Endlager, wo immer es auch entstehen wird - ich glaube nicht, dass es in Gorleben entstehen wird, weil es Zweifel an der Eignung dieses Standortes gibt und weil der Widerstand der Bevölkerung vor Ort so groß ist, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass ein Endlager dort politisch durchsetzbar ist -, ist notwendig. Das Endlager muss aus Ihren Rückstellungen oder aus den Rückstellungen der EVUs gezahlt werden. Wenn Sie jetzt entsprechende Kapazitäten für Ihre Tails vorhalten wollen, dann müsste das Endlager größer gebaut werden. Das würde wieder auf Ihre Kosten gehen. Darum ist meine Frage an Sie: Würde sich das für Sie rechnen?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Ohnemus, möchten Sie dazu etwas sagen? Ich darf von mir aus bemerken, dass die Finanzierung des Endlagers nicht nur eine Frage der Rückstellungen ist. - Bitte, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Auch dazu möchte ich mich nicht äußern.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Manchmal ist keine Antwort auch eine Antwort. Herr Ohnemus, Sie kamen vorhin zu mir herüber und sagten, sie wollten jetzt ganz offen arbeiten und alles mitteilen, alles preisgeben. Von daher wundert es mich schon ein bisschen, dass Sie jetzt nicht antworten. Aber das ist Ihre Entscheidung.

Ich komme noch einmal zu meinen Bedenken, dass Tails aus den Niederlanden oder aus Großbritannien nach Gronau kommen könnten. Vorhin klang es ein wenig so, als sei die Behörde nicht ganz darüber informiert, wie das Verfahren in Sachen Urenco in Holland läuft. Das ist eindeutig nicht der Fall. Ich habe hier den Genehmigungsbescheid für die letzte Erweiterung der Anlage in Holland; er ist übrigens sehr interessant. Ihm ist zu entnehmen, dass sowohl das Umweltministerium von Niedersachsen als auch das damalige Wirtschaftsministerium in NRW voll informiert worden sind, aber keine Notwendigkeit gesehen haben, der deutschen Bevölkerung öffentlich bekannt zu geben, was jetzt in Holland geplant ist. Das lässt vermuten, dass vielleicht doch etwas in den Unterlagen steht, was darauf hindeuten könnte, dass durchaus Tails von Holland nach Gronau kommen sollen.

Das ist noch einmal eine Kritik an die Behörde. Es war damals zwar das Wirtschaftsministerium, also nicht Sie direkt, aber es wäre nötig gewesen, die deutsche Bevölkerung umfassender zu informieren. Das ist unterblieben. Ich möchte die entsprechende Kritik an der Landesregierung zu Protokoll geben.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, erlauben Sie mir dazu die Bemerkung, dass man hier zwei Dinge unterscheiden muss: zum einen die Stellungnahme im Almelo-Verfahren durch das damals zuständige Wirtschaftsministerium, zu der einer der hier Anwesenden etwas sagen wird, und zum anderen Ihre Aussage, die ich allerdings nicht teile, dass sich aus dieser Beteiligung im Almelo-Verfahren irgendwelche Schlussfolgerungen im Sinne einer Vorprägung bei der von Herrn Neuhof angedeuteten Prüfung zur Erteilung der Genehmigung, was die Zulassung von Tails in Gronau angeht, ziehen lassen. Ich sehe da offen gesagt keinen Zusammenhang.

Ich erteile aber gerne einem der Kollegen das Wort - ich weiß nicht, wer sich dazu äußern möchte -, was die Beteiligung unseres Hauses bzw. damals des Wirtschaftsministeriums im Almelo-Verfahren angeht. - Herr Nottebohm, bitte sehr.

Nottebohm (Genehmigungsbehörde):

Ich möchte Herrn Buchholz nur auf Folgendes hinweisen: Sie kennen ja die Bescheide für die bestehende Anlage. In den Bescheiden ist regelmäßig antragsgemäß der Hinweis enthalten, dass die Lagerung von nicht in der UAG abgereichertem Uran überhaupt nicht gestattet ist.

Das heißt, Ihre Besorgnis, dass aus England oder Holland oder von anderswo Fremdstoffe in die UAG geliefert werden könnten, ist unbegründet, da dies durch die Regelungen des Bescheides ausgeschlossen ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Nottebohm. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Da muss ich leicht lächeln. In dem bisherigen Bescheid stand auch, dass die Lagerung von anderem Material als UF₆ nicht zugelassen ist. Jetzt geht es um Uranoxid. Eine Genehmigung ist scheinbar ruck, zuck zu ändern.

Noch einmal zur Zuständigkeit des Energieministeriums: Es mag sein, dass bei dem Antragsverfahren in Almelo ursprünglich das Wirtschaftsministerium zuständig war. Im Januar 2003, bei Genehmigungserteilung, war aber schon das neue Ministerium im Dienst. Auch dieses Ministerium hat die deutsche Bevölkerung nicht über diese Genehmigung informiert.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich fragen, wer vonseiten der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde dazu etwas sagen möchte? - Herr Neuhof, bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Danke schön, Herr Franke. - Wir haben uns heute Morgen über die internationalen Informationspflichten unterhalten. Bei dem Verfahren in Almelo und bei weiteren Verfahren in Almelo, die, wie Sie alle wissen, anstehen, wird genau so verfahren. Das heißt, im Zuge des Genehmigungsverfahrens der niederländischen Seite wird wie in den Niederlanden auch in Deutschland bekannt gemacht. Das ist in der Vergangenheit auch so gelaufen. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Mein Holländisch mag nicht das Beste sein. Darum möchte ich die Dolmetscher bitten, einen Passus aus der Genehmigungsunterlage zu übersetzen, dem nach meiner Auffassung deutlich zu entnehmen ist, dass die Landesregierungen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit sahen, entsprechend bekannt zu machen.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich will in diesem Fall keine Einwendungen dagegen erheben, dass diese Passage übersetzt wird. Wenn aber die Almelo-Verfahren in dieser Breite in die Erörterung einbezogen werden, muss ich darauf hinweisen, dass wir die Erörterung auf die für die Anlage in Gronau genehmigungserheblichen Umstände konzentrieren müssen. Ich lasse die Übersetzung dieser Passage daher nur mit dem ausdrücklichen Hinweis zu, dass daraus für den weiteren Verlauf der Erörterung kein Präjudiz abgeleitet werden kann. Wir müssen uns auf die Prüfung

und Erörterung der für die Anlage in Gronau genehmigungserheblichen Umstände konzentrieren.

Im Übrigen möchte Herr Neuhof vorab etwas dazu bemerken. Das ermöglicht dem Dolmetscher, sich die entsprechende Passage schon einmal anzusehen. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank. - Herr Buchholz, ich muss das präzisieren: Das, was ich vorhin zur öffentlichen Bekanntmachung gesagt habe, gilt natürlich ausschließlich für Verfahren, bei denen die Öffentlichkeitsbeteiligung relevant ist. Insofern müssen Sie natürlich differenzieren. Es gibt Änderungsverfahren, die von der Sache her, also nach Prüfung der Rechtslage, nicht öffentlichkeitswirksam sind, von daher auch nicht bekannt gemacht werden; das ist heute Morgen bereits gesagt worden.

Sie haben die Genehmigung nicht namentlich genannt, aber ich vermute einmal im Vorgriff auf das, was jetzt vorgelesen wird, dass es sich bei dieser Genehmigung um eine solche handelt, bei der keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich war. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich nehme an, dass sich Ihre Wortmeldung auf den Beitrag von Herrn Neuhof bezieht und Sie vor Übersetzung des Passus etwas dazu sagen möchten. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Herr Neuhof, ich glaube nicht, dass ich differenzieren muss. Sie müssen differenzieren. Ich scheine Sie ja dabei erappt zu haben, dass Sie etwas behaupten, was dokumentarisch zu widerlegen sein scheint. Aber wir werden es ja gleich hören.

Verhandlungsleiter Franke:

Sie haben das Wort, bitte.

Ganzer (Dolmetscher):

Ich übersetze:

„Einbeziehung der deutschen Seite

Das Umweltministerium von Niedersachsen und das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr von Nordrhein-Westfalen sind über den Umfang des Antrags informiert worden. Vonseiten dieser Dienststellen ist angegeben worden, dass keine Notwendigkeit bestanden hätte, dass die Bekanntmachungen und die Auslegungen, wie diese in den Niederlanden stattgefunden haben - siehe unter Punkt 3.2 -, auch in Deutschland stattzufinden haben. Sie werden jedoch schriftlich über den Fortgang des Verfahrens informiert werden.“

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für die Übersetzung. - Ich glaube, das, was Herr Neuhof klargestellt hat, dass es im deutschen Recht Entscheidungen gibt, bei denen im Einzelfall zu prüfen ist, ob sie der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, gibt es auch im niederländischen Recht. Für die Beurteilung dieser Frage sind die Stellungnahmen der zuständigen Ministerien der benachbarten Bundesländer eingeholt worden. Ich glaube, so klärt sich dieser Sachverhalt relativ einfach auf. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich sehe das weiterhin anders, möchte das aber nicht weiter vertiefen. Ich glaube, das hat an dieser Stelle keinen Sinn.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich würde das nicht so formulieren. Ich würde die Begründung vorziehen, dass diese Genehmigung nicht Gegenstand dieser Erörterung ist. Aber ich kann feststellen, dass wir uns im Ergebnis einig sind, dass wir diese Frage nicht vertiefen sollten.

(Buchholz [Einwender]: Einig sind wir uns da nicht!)

- Gut.

Ich sehe im Moment zur Frage der Behandlung der Tails keine weiteren Wortmeldungen. - Herr Neumann, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Da die Genehmigungsbehörde hierzu nicht Stellung bezogen hat, möchte ich abschließend zu diesem Bereich Folgendes festhalten: Ich fordere die Genehmigungsbehörde ausdrücklich auf, bei Ihren Überlegungen, die Erweiterung der Kapazität nach § 7 AtG zu genehmigen oder nicht zu genehmigen oder teilweise zu genehmigen, zu berücksichtigen, dass das Prinzip der nationalen Entsorgung in der Europäischen Union, insbesondere aber in der Bundesrepublik Deutschland, Stand der Dinge ist und dass insofern für Tails, die aus der Anreicherung ausländischen Urans stammen, kein Vorsorgenachweis geführt werden kann, sodass sie in einem deutschen Endlager enden, dass von daher die beantragte Kapazität für die Tails und das U_3O_8 eine Rolle dabei spielt. Das nationale Entsorgungsdogma ist also insofern zu berücksichtigen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich will jetzt nicht in die Diskussion der Frage eintreten, ob wir uns dazu geäußert haben oder nicht, nachdem Herr Neuhof und Herr Nottebohm Ausführungen dazu gemacht haben; ich will das nicht vertiefen. Klar ist jedenfalls, dass die Genehmigungsbehörde angedeutet hat, dass sie diese Frage mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt aufgreifen und eine sachgerechte Regelung in Betracht ziehen wird.

Ich darf fragen, ob es zum Tagesordnungspunkt 3 weitere Wortmeldungen gibt. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich springe einmal von Almelo nach Lingen, habe aber natürlich den Bezug zu Gronau parat. - Mir ist durch das niedersächsische Umweltministerium bekannt geworden, dass bei der Brennelementefabrik in Lingen eine Halle für die Tails-Lagerung geplant ist. Bislang erfolgte dort ja die Tails-Lagerung von UF_6 unter freiem Himmel. Das Ganze soll auf Weisung des BMU erfolgen. Die entsprechende Frage zu Gronau: Ist für Gronau ebenfalls so etwas vorgesehen oder wie erklärt es sich, dass in Lingen eine Halle für Tails gebaut wird und in Gronau nicht?

Verhandlungsleiter Franke:

Zu dem, was in Gronau vorgesehen ist, darf ich auf die ausgelegten Unterlagen verweisen. Die Antwort auf die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob für die Tails eine Halle vorgesehen ist, ergibt sich mit einer Bestimmtheit, die - verzeihen Sie mir diese Pointe - auch von Herrn Neumann nicht bezweifelt würde - ich nehme das sofort zurück, Herr Neumann -, aus den Antragsunterlagen.

Zu der daran anknüpfenden Frage, warum das so ist, gebe ich zunächst der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung und danach Herrn Neuhof.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Eigentlich ist die Überdachung eines UF_6 -Freilagers weltweit nicht erforderlich. Es wird im Allgemeinen im Freien gelagert, so auch in Gronau. Unsere Erfahrungen und die Inspektionen, die wir seit Betriebsbeginn in diesem Lager durchführen, belegen das. Warum die ANF in Lingen eine solche Überdachung errichten muss, entzieht sich meiner Kenntnis.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Neuhof, bitte.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Danke schön, Herr Franke. - Ich möchte zu dieser Thematik zwei Punkte nennen: Erstens, zur Situation in Lingen. Meines Wissens ist die Hallenlösung aus Strahlenschutzgründen gewählt worden.

Zweitens, Herr Franke hat auf die Antragsunterlagen verwiesen. Dazu kann man nur sagen: Natürlich prüfen wir das, was beantragt ist. Was letztlich genehmigt wird, ist völlig offen. Es ist müßig, jetzt über eine Lösung zu sprechen, die sich erst aus den noch laufenden Prüfungen ergeben wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Herr Lück, bitte.

Lück (Einwender):

Herr Vorsitzender, ich habe sämtliche Anhörungstermine in Ahaus mitgemacht; Sie können das nachlesen. Was mich hier überrascht, ist, dass der Antragsteller so oft kneift und keine Antwort gibt. Das ist meiner Meinung nach keine gute Darstellung. Man sollte die Fragen, die gestellt werden, auch beantworten. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist: Ich kann nicht als gut empfinden, was der Verantwortliche, der Betreiber sagt, nämlich dass er den Bau einer Halle für überflüssig hält. Soweit ich weiß, werden die Fässer doch in Schräglage gehalten, damit beim Auftreten von Wasser das Wasser ablaufen kann. Wenn aber - das richtet sich an die Physiker - Uranhexafluorid mit Wasser in Berührung kommt, ist dies höchst gefährlich. Es heißt doch - das muss sogar vonseiten der Atomindustrie gesagt worden sein -, dass dann vom Lager bis hin zum Rathaus in Ahaus menschliches Leben mehr als gefährdet sein könnte.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich will zunächst etwas zu Ihrem Eindruck bemerken, dass die Antragstellerin die Fragen vonseiten der Einwender nicht bzw. in einem sie nicht befriedigenden Maße beantwortet. Zu der von Ihnen jetzt gestellten Frage werde ich natürlich der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung geben, danach auch unserem technischen Sachverständigen für diese Fragen.

Ich will nur bemerken, dass in der Zeit, in der Sie meiner Erinnerung nach heute hier anwesend sind, bereits eine Reihe von Fragen bezüglich des Vertragskomplexes, der Frage „Was passiert mit den Tails?“, aufgeworfen worden sind, deren Genehmigungserheblichkeit teilweise fraglich war. Ich würde daraus nicht folgern, dass die Antragstellerin die wirklich genehmigungserheblichen Fragen bisher nicht ausreichend beantwortet hat. Es mag sein, dass es einen Erörterungskomplex gegeben hat, bei dem aus der Natur der Sache, nämlich beim Abschluss von Verträgen, bei denen die Antragstellerin einen gewissen Vertraulichkeitsanspruch hat, die Antworten in teilweise sehr reduziertem Umfang gegeben worden sind. Ich würde aber nicht folgern, dass die Antragstellerin bei der Beantwortung auch von Fragen, die sich auf wirklich genehmigungserhebliche Umstände beziehen, sehr restriktiv verfährt oder gar Blockadepolitik betreibt.

Das vorausgeschickt, gebe ich zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage jetzt der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die Frage bezog sich noch einmal auf das UF₆-Lager, insbesondere auf die, wie Herr Lück es ausdrückte, Schräglagerung. Ich sage es noch einmal: Wir lagern UF₆ in Form von Feed und Tails im Freien. Das Product - das hätte ich vorhin vielleicht erwähnen sollen - wird natürlich auch bei uns in einem abgeschlossenen Raum gelagert.

Zur Problematik des Wassereindringens in einen UF₆-Behälter im Lager kann Herr Kleibömer kurz Stellung nehmen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Ich möchte die Situation bei der ANF noch etwas mehr aufklären. Die ANF besitzt 2 UF₆-Freiläger: ein Freilager nach § 7 AtG für die Produktion und ein Freilager nach § 6 AtG für Tails und Product. Aus Gründen der Kritikalitätssicherheit bei deutlich überlagerten Behältern in diesem Langzeitlager hat die niedersächsische Aufsichtsbehörde von ANF eine Lagerhalle für dieses §-6-Lager verlangt. Daraufhin hat ANF zur Vereinfachung der Abläufe eine gemeinsame Lagerhalle für das §-6- und das §-7-Lager beantragt. Die Genehmigung dafür ist auch erteilt worden. Für die Transportbereitstellung werden weiterhin Behälter und Schutzverpackungen im Freien gelagert.

Für UAG-2 haben wir kein Product-Lager im Freien beantragt. Somit ist Ihre Frage nicht übertragbar auf unser Verfahren. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe eine Verständnisfrage: Was versteht man unter „deutlich überlagerten Behältern“?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Kleibömer, bitte sehr.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Dabei handelt es sich um Behälter, die länger als 5 Jahre mit UF₆ gefüllt sind. Das ist nach den Richtlinien zulässig. Dieses §-6-Lager in Lingen ist eben ein spezielles Lager.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Ich sehe im Moment zu dieser Problematik keine weiteren Wortmeldungen. - Bitte, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Ich habe gerade eine Weile über eine Äußerung vonseiten der Antragsteller nachgedacht. Es ging um eine Definition für den Begriff „Wertstoff“. Wie ich herausgehört habe, wurde Wertstoff so definiert, dass auf diesen Stoff Wirtschaftlichkeitskriterien angewendet werden können. Für Tails wurde festgestellt: Wenn ihre Wertigkeit außerhalb der Wirtschaftlichkeit liegen sollte, dann könnte man diesen Stoff nicht mehr als Wertstoff deklarieren.

Aus meiner Sicht ist es zurzeit offenbar so - wir reden nur über die Anlage hier in Gronau -, dass für dieses Tails die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist. Das wird daran deutlich, wie man mit UF₆ umgeht. Es ist so - ich entnehme das den Unterlagen -, dass dieses Tails im Rahmen des Anreicherungsprozesses aus Gründen der Wirtschaftlichkeit aus dem Kaskadensystem der Zentrifugen herausgenommen werden, weil der Anteil an verwertbarem UF₆ entsprechend klein ist. Diese Stoffe werden also in ein Lager gepackt, weil es offensichtlich nicht wirtschaftlich ist, diese Stoffe noch weiter abzureichern. Nach der Definition des Antragstellers, was die Wirt-

schaftlichkeit angeht, handelt es sich hier offenbar nicht mehr um einen Wertstoff und damit um ein Wirtschaftsgut, sondern um ein Abfallprodukt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann.

Wir sind jetzt zu einem schon abgeschlossenen Komplex unserer Erörterung zurückgekehrt. Ich will trotzdem zusammenfassend noch etwas dazu sagen. Bei der Abgrenzung von Abfall und Wertstoff kommt es natürlich unter anderem darauf an, ob dieser Stoff wirtschaftlich verwertbar ist. Das Problem ist hier, dass die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Marktverhältnissen abhängt, die sich ändern können. Ein wesentlicher Unterschied in der Einschätzung, ob Wertstoff oder Abfall vorliegt, ist nach dem Verlauf der bisherigen Erörterung und nach meinem Eindruck der, dass die Anforderungen daran, wie konkret die Prognose hinsichtlich der Marktentwicklung und der Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung sein muss, nicht ganz übereinstimmen. So viel als Zusammenfassung.

Ich muss darauf hinweisen, dass wir diese Abgrenzung Wertstoff/Abfall aus meiner Sicht in der Erörterung abgeschlossen hatten. Ich habe den Eindruck, dass sich keine für die Entscheidungsbildung der Behörde wesentlichen neuen Gesichtspunkte zu dieser Frage mehr ergeben.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Es sind verschiedene Lager beantragt, nicht nur das Tails-Lager und das U_3O_8 -Lager. Aber alle Lager haben gemeinsam, dass im Sicherheitsbericht die beantragte Kapazität nicht begründet wird. Aus unserer Sicht ist es so, dass zum einen diese Lager - dazu hatte ich vorhin schon ausgeführt - grundsätzlich einen unmittelbaren Anlagenbezug haben müssen und dass zum anderen diese Anlagen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Anreicherungs-kapazität stehen muss. Da möchte ich noch einmal die Antragstellerin bitten, für alle Lager ihre beantragten Lagerkapazitäten zu begründen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf die Antragstellerin fragen, ob sie zu den Bedarfserwägungen, was die Lager angeht, Ausführungen machen möchte. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Beim Product- und beim Feed-Lager sind wir von einem Jahr Product- bzw. Feed-Bevorratungsmenge ausgegangen. Beim Tails-Lager sind wir natürlich von mehreren Jahren und beim Zwischenlager für Abfall von einem Zeitraum bis mindestens 2030 - bis eben das Bundesendlager zur Verfügung steht - ausgegangen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich kann jetzt leider nicht so schnell ausrechnen, welche Menge UF_6 60 000 t Uranoxid entsprechen. Wenn kein Zwischenlager, aber die Kapazitätserhöhung genehmigt würde, dann hieße das ja, dass bis zum Jahre 2030 mindestens 80 000 bis 90 000 t UF_6 in Gronau anfallen würden. Ist das richtig?

Verhandlungsleiter Franke:

Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Wir haben das beantragt, was wir aus heutiger Sicht brauchen. Hätten wir kein U_3O_8 -Lager, müssten wir gegebenenfalls das UF_6 -Tails-Lager erweitern.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe eine hypothetische Frage: Ist denn auf dem Urenco-Gelände genug Platz für 90 000 t oder 100 000 t UF_6 , die in Fässern abgefüllt sind?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Ohnemus, bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die Platzverhältnisse reichen. In der ursprünglichen Planung - das weiß ich auch nur vom Erzählen her; das ist schon lange her - war von 100 000 t Tails die Rede. Insofern sind die Platzverhältnisse ausreichend.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich habe die Zahlen jetzt leider nicht so schnell gefunden; der Antragsteller hat sie aber sicherlich schnell parat. Können Sie sagen, wie viel Product aufgrund der beantragten Anreicherungs-kapazität bzw. in der dann im Betrieb befindlichen Gesamtanlage tatsächlich entsteht und wie viel Megagramm an Feed pro Jahr Sie bei diesem Durchsatz tatsächlich brauchen würden?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Man findet die Zahlen im Sicherheitsbericht auf der Seite 134. Dort sind folgende Zahlen für die Gesamtanlage angegeben: 4 500 t UTA pro Jahr, mittlerer Durchsatz Feed - ich runde - 11 800 t UF_6 pro Jahr, Product 1 100 t UF_6 pro Jahr und Tails etwa 10 700 t UF_6 pro Jahr.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich bitte um Erklärung, wie viel UF₆ 60 000 t entsprechen.

Verhandlungsleiter Franke:

Möchte die Antragstellerin das ausrechnen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das entspricht etwa 75 000 t UF₆.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Wenn ich das gerade richtig verstanden habe, fallen bei 4 500 t UTA jährlich ca. 11 000 t UF₆-Tails an. Bis 2030 ist die Lagerung des Uranoxids geplant, soweit ich richtig informiert bin. Die 4 500 t-Anlage soll ab ca. 2013 oder 2014 in Betrieb sein. Das hieße also, dass in 15 Betriebsjahren ca. 150 000 t UF₆-Tails anfallen würden, die irgendwo gelagert werden müssten, wenn das Uranoxid-Lager nicht vorhanden wäre.

Ich gebe zu Protokoll, dass die Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen hat, dass sozusagen ein Flugzeug startet, für das keine Landebahn vorhanden ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich entnehme der Schlusswendung Ihres Beitrags, dass Sie hierzu keine Stellungnahme der Antragstellerin erwarten, sondern dass das ein Appell an die Genehmigungsbehörde ist, den von Ihnen aufgezeigten Sachverhalt bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen. - Vielen Dank.

Ich darf feststellen, dass die Erörterung des Tagesordnungspunktes 3 abgeschlossen ist.

(Wolfgang Neuman [Sachbeistand]: Nein!)

- Herr Neumann widerspricht. - Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Was aus unserer Sicht abgeschlossen ist, ist die Frage der Kapazitäten usw. Aber der Tagesordnungspunkt 3 umfasst ja noch mehr Punkte. Ein Punkt ist unter anderem der Punkt „Betriebsabläufe“. Da ist mir aus den Ausführungen - -

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, ich unterbreche Sie nur, weil uns an einer strukturierten Erörterung liegt. Sie steigen jetzt in die Unterpunkte des Gliederungspunktes 3 ein. Wenn aus Ihrer Sicht nur der Punkt 3.1 „Kapazitätserhöhung“ abgehandelt ist, Sie aber noch weitere Einwendungen zu Unterpunkten haben, dann hätte ich die Bitte, nicht gleich zu Punkt 3.5 zu springen, damit wir in diesem umfangreichen und stärker gegliederten Punkt etwas strukturiert

vorgehen können. Das dient der Übersichtlichkeit der Erörterung.

Wenn Sie sich jetzt erst absprechen wollen, dann kann ich gern anbieten, dass wir die regulär für 16.00 Uhr vorgesehene Kaffeepause jetzt vorziehen und bis 16.10 Uhr unterbrechen. Sollen wir es so machen? - Gut.

Ich unterbreche die Erörterung. Sie wird um 16.10 Uhr fortgesetzt. Vielen Dank.

(Unterbrechung von 15.50 bis 16.14 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Wir fahren in der Erörterung fort. Wir hatten die Erörterung zum Gliederungspunkt 3.1 „Kapazitätserhöhung“ abgeschlossen. - Gibt es Wortmeldungen zu den folgenden Unterpunkten von Punkt 3? - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich habe zunächst die Frage, ob wir die Punkte, die in dieser Untergliederung enthalten sind und die sich hauptsächlich auf den Strahlenschutz bzw. auf die Behälter im Hinblick auf Störfälle beziehen, in den entsprechenden Kapiteln abhandeln oder ob das schon an dieser Stelle geschehen soll. Es ist immer ein bisschen schwierig, diese Themen einzuordnen, weil sie sowohl zu dem einen als auch zu dem anderen Punkt gehören.

Verhandlungsleiter Franke:

Wenn es um das Behälterverhalten im Störfall geht, gehört der Punkt „Behälter“ zur Störfallproblematik. Aber das ist nicht der einzige Behältergegenstand, der nach meiner Vorstellung von Ihnen angesprochen werden könnte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Bei der einen Problematik, die angesprochen werden soll, ist auch wieder die Frage, ob sie zur Behälterproblematik oder zur Erhöhung des Anreicherungsgrades gehört. Aber ich denke, bevor wir hier darüber lange diskutieren, sollten wir einfach anfangen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich stimme Ihnen zu. - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Es ist beantragt worden, die Anreicherung auf 6 % zu erhöhen. Meines Wissens sind die Behälter, die hier für die Lagerung von UF₆ benutzt werden sollen, ursprünglich nur für 4,5 bzw. für 5 % angereichertes Uran zugelassen worden. Nun ist meine Frage, ob denn eine diesbezügliche Zulassung für 6 % angereichertes Uran schon existiert bzw. ob die Antragstellerin hierzu schon den Nachweis geführt hat, dass das auch möglich ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf zunächst der Antragstellerin das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich möchte einmal kurz darstellen, warum wir auf 6 % anreichern. Dann möchte ich auf die Behälter zu sprechen kommen.

Wir haben für die bestehende Anlage UTA-1 eine Genehmigung, bis zu einem Grad von 5 % anzureichern. Unsere Kunden bestellen naturgemäß verschiedene Anreicherungsgrade. Um in den Kernkraftwerken die Standzeit der Brennelemente zu erhöhen, geht es heute immer mehr in Richtung 5 %. Was wir heute tun - eigentlich tun wir es schon immer -, ist, dass wir nicht immer auf den von den Kunden bestellten Anreicherungsgrad anreichern. Wir mischen vielmehr, wenn das wirtschaftlicher ist als die Direktproduktion.

Wir mischen Product verschiedener Anreicherungsgrade, sodass durch dieses Mischen - wir nennen es Blending - der entsprechende Anreicherungsgrad erreicht wird. Um auch Product mit einem Anreicherungsgrad von beispielsweise 4,95 oder 4,98 % durch das Blenden herstellen zu können, benötigen wir natürlich einen Blendpartner, der einen Anreicherungsgrad größer als 5 % hat. Daher müssen wir in der jetzt beantragten Erweiterung bis 6 % gehen. In der bestehenden Anlage UTA-1 bleiben wir bei 5 %. Alles, was ausgeliefert wird, ist ebenfalls kleiner als 5 %, auch bei der jetzt beantragten Erweiterung.

Natürlich haben wir im Rahmen des jetzigen Antrags geprüft und sichergestellt, dass auch bei 6 % die Schutzziele - ich nenne sie noch einmal: sicherer Einschluss, Ausschluss von Kritikalität, Vermeidung unnötiger Strahlenexpositionen und Dosisreduzierung - eingehalten werden und die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist. Im Übrigen sind für die technische Auslegung und den Betrieb der Anlage die Anforderungen aus den geltenden Gesetzen und Regelwerken maßgeblich.

Zusammengefasst: Ausgeliefert wird bis zu einem Anreicherungsgrad von 5 %. Das steht in Übereinstimmung mit Ihrer Aussage, dass der Behälter nur bis 5 % zugelassen sei. Da geht es um Verkehrsrecht und Transporte. Anreichern müssen wir in der zu errichtenden Anlage bis 6 %, um - wie erwähnt - auch Product in Richtung 5 % durch Blenden herstellen zu können. Die Schutzziele werden natürlich auch bei einer Anreicherung bis 6 % eingehalten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Neumann, gibt es von Ihnen dazu eine Wortmeldung oder soll ich den technischen Sachverständigen um ergänzende Äußerung bitten? - Der Technische Überwachungsverein, bitte.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Die Begrenzung, die Herr Neumann hinsichtlich des Anreicherungsgrades für die Behälter anspricht, verstehe ich so, dass sie sich auf die Transportbehälter bezieht. Da haben Sie durchaus Recht: Als Transportbehälter

sind diese Behälter nur für maximal 5 % zugelassen. Das wird auch in Zukunft nicht verändert werden. Außerhalb der Anlage wird kein Material mit einem höheren Anreicherungsgrad als 5 % aus der Anlage transportiert. Das bleibt so, wie es ist.

Der Behälter hat aber auch noch eine andere Eigenschaft; er ist nämlich ein Verfahrensbehälter. Da werden die Nachweise für die Handhabung des höher angereicherten Materials nach den Regeln der Kunst geführt werden. Das wird in diesem Verfahren geprüft.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Das war genau die Zielrichtung meiner Frage. Bisher brauchten nur die zusätzlichen Anlagenbedingungen geprüft zu werden, weil die Sicherheit für 5 % schon durch die Transportsicherheit gewährleistet war. Hier sind jetzt aber nach meiner Einschätzung zusätzliche Nachweise erforderlich. Wenn sie angefordert und vom TÜV geführt werden, dann ist es umso besser.

Der nächste Punkt. Dem Sicherheitsbericht konnte ich nicht entnehmen, dass bei Ein- oder Auslagerung von Behältern ins Feed- oder ins Tails-Lager eine wirksame Verriegelung dagegen vorhanden ist, dass hier Behälter vertauscht werden. Darauf möchte ich hinweisen. Wenn der Antragsteller noch etwas dazu sagen kann, wie er das Vertauschen wirksam verhindern will, wäre das sehr gut. Ansonsten möchte ich darauf aufmerksam machen - das ist ein ähnlicher Punkt wie eben -, dass das, was im Sicherheitsbericht steht, nach meinem Dafürhalten nicht ausreicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf die Antragstellerin fragen, ob sie sich dazu äußern möchte. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Natürlich ist es wichtig, dass die Behälter nicht verwechselt werden, wobei die wesentliche Verwechslung stattfinden würde, wenn ein 48"-Behälter, der mit Product gefüllt ist, versehentlich in einen Autoklaven käme, um eingespeist zu werden. Ich komme gleich darauf zurück.

Wenn wir 48"-Feed- oder -Tails-Behälter verwechseln und Tails einspeisen würden, wäre es zunächst einmal nur unser Problem; das wäre natürlich nicht vorteilhaft für uns. Die Behälter werden EDV-technisch verfolgt. Jede Behälterbewegung wird registriert. Wir wissen also zu jedem Zeitpunkt, wo sich welcher Behälter befindet. Die Lagerbereiche sind unterschiedlich für Feed und Tails. Jeder Behälter hat auch eine äußere Kennzeichnung, einen Behälterausweis, woran er zu identifizieren ist.

Die 48"-Behälter, die Product enthalten, das wir zum Blending verwenden, befinden sich nur im Product-Lager. Das ist ein abgeschlossener Bereich, zu dem nur

sehr wenige Personen Zugang haben. Sie sind äußerlich auch farblich gekennzeichnet. Sie unterscheiden sich optisch deutlich von Tails- und Feed-Behältern. Insofern ist eine Verwechslung der Behälter hundertprozentig ausgeschlossen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Es gibt jetzt ein paar kurze Punkte, die ich ansprechen möchte. Wenn ich den Sicherheitsbericht richtig interpretiere, dann sollen im U_3O_8 -Lager die Behälter auf dem Boden gelagert werden. Ist das zutreffend?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die Frage war so kurz, dass ich den weiteren Zusammenhang noch nicht erfassen kann. Sie werden in der Tat auf dem Boden abgestellt und dann gestapelt. Sie werden natürlich, wenn es dahin gehen sollte, auch an der Unterseite belüftet. Sie stehen also nicht mit dem Boden auf dem platten Untergrund.

Vielleicht können Sie die Frage weiter ausführen. Dann kann ich besser darauf eingehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Neumann, möchten Sie etwas präzisieren?

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Die Belüftung der Behälter von unten ist genau der Punkt. Denn über die lange Lagerzeit, die hier ja offenbar vorgesehen ist, sind Korrosionsschäden und damit auch ein möglicher Integritätsverlust natürlich nicht auszuschließen. Da stellt sich eben die Frage, welche Vorsorge getroffen wird, dass das nicht eintreten kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Jetzt ist der Punkt klar. Wir haben diese Dinge auch betrachtet. Herr Kleibömer wird dazu nähere Erklärungen geben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Der sichere Einschluss des Uranoxids in die Behälter ist natürlich das Schutzziel bei der Lagerung des Uranoxids. Dazu gibt es bereits viele Erfahrungen, zum Beispiel bei der Firma Cogema. Dabei ist festgestellt worden, dass mehr als 15 Jahre Lagerzeit möglich sind, ohne dass es zu Korrosionen kommt, und dass auch die Behälteraußenwand resistent gegen Witterungseinflüsse ist. Dies

wird auch durch unsere eigenen Untersuchungen an einem Uranoxid-Behälter belegt, der 8 Jahre gefüllt war und auch weiterhin beobachtet wird. Das heißt, durch das Material und auch durch den Behälter ist zunächst einmal die Sicherheit der Lagerung gegeben.

Zusätzlich gibt es im Uranoxid-Lager weitere Vorkehrungen. Das Lager wird eine Umluftanlage erhalten, die die relative Feuchte in der Lagerhalle absenkt, sodass dann auch keine Korrosionsgefahr für die eingelagerten Behälter besteht. Bei der Eingangskontrolle werden alle einzulagernden Behälter auf Sicht kontrolliert und mit Wischtests überprüft.

Weiterhin werden zur Überprüfung während der Lagerzeit Behälter stichprobenartig und repräsentativ für die verschiedenen Lagerorte aus dem Lagerverband entfernt und in den Verladebereich der Lagerhalle transportiert. Die Behälter werden dann - wie bei der Eingangsprüfung - einer visuellen Inspektion und einer Strahlenschutzkontrolle unterzogen. Zusätzlich wird die Raumluft bzw. die Abluft aus dem Uranoxid-Lager auf Radioaktivität überprüft.

Zusammengefasst: Die Uranoxid-Lager sind also für eine langfristige Lagerung geeignet. Durch die von uns vorgesehene technische Ausrüstung und Überwachungsmaßnahmen ist der sichere Einschluss bei der Lagerung gewährleistet.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Die Übertragbarkeit von Erfahrungen der Cogema ist natürlich nicht ohne weiteres gegeben, weil man die Randbedingungen der dortigen Lagerung betrachten muss. Daher denke ich, dass ganz konkret auf das abgestellt werden muss, was hier beantragt ist.

Bei radioaktiven Abfällen, die teilweise in Behältern aus ähnlichen Materialien gelagert werden, ist es fast schon üblich, dass die Behälter eben nicht direkt auf dem Boden abgestellt werden, sondern dass der unterste Behälter auf Rosten abgestellt wird, sodass die Wirksamkeit der Umluftanlage auch am Boden des untersten Behälters voll greift.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Darf ich Ihre letzten Bemerkungen als Anregung sowohl an die Antragstellerin als auch an die Genehmigungsbehörde verstehen? - Dann nehmen wir das so zu Protokoll. Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Hans-Joachim Mau (Sachbeistand)

Sie haben hier behauptet, dass es zum Beispiel bei der Cogema keine Korrosionsschäden gibt. Ich erinnere nur an die Zwischenlagerung in Ahaus und an die Castor-Behälter, die dort vor Ort stehen. Auch da gab es Korrosionsschäden. Die ganzen Behälter sind überarbeitet

worden. Dort ist auch das Umluftproblem aufgetreten, das man bis heute nicht im Griff hat.

Sie sagen hier, Sie wollen von unten belüften. Diese Idee entspricht ja nicht einmal den Standards, die es im Zwischenlager in Ahaus gibt.

Verhandlungsleiter Franke:

Entschuldigung, ich dachte, Sie seien mit Ihren Ausführungen am Ende. Ich will Ihnen nicht das Wort abschneiden. Ich würde Ihnen das Wort gerne wieder erteilen. - Gut. - Möchte die Antragstellerin etwas dazu sagen? - Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Neumann hat bereits erwähnt, dass die Übertragbarkeit sehr genau betrachtet werden muss. Das gilt auch für die Übertragbarkeit von Ahauser Verhältnissen auf das von uns geplante U₃O₈-Lager. Wir haben in unserem U₃O₈-Lager - wie Herr Kleibömer bereits erwähnt hat - eine Umluftanlage vorgesehen, die die relative Feuchte senkt. Meines Wissens ist so etwas in Ahaus nicht vorhanden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich hatte in meiner schriftlichen Einwendung darauf hingewiesen, dass es bei den Kurzbeschreibungen - also bei der vom Dezember 2002 und bei der vom Mai 2001; ich glaube, zu diesem Zeitpunkt gab es die erste Fassung - auf dem Deckblatt grafische Unterschiede gibt, was die Standorte der einzelnen Gebäude angeht. Gibt es dafür eine Erklärung?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich will vorab bemerken, dass der Antrag so beurteilt wird, wie ihn die Antragstellerin am Ende eines internen Willenbildungsprozesses stellt. Das vorausgeschickt, richte ich die Frage an die Antragstellerin, ob sie sich dazu äußern will. - Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich habe leider nur die Kurzbeschreibung vom Dezember 2002 zur Hand. Darin ist auf jeden Fall das richtige Bild. Wenn man mir die vorhergehende beschaffen könnte, könnte ich eine entsprechende Erklärung abgeben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich hatte schon angedeutet, dass sich mir die Erheblichkeit der Frage für das, was heute zu erörtern ist, jedenfalls nicht ohne weiteres erschließt, weil Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, was die Antragstellerin nach einem natürlicherweise intern ablaufenden Planungsprozess letztlich als Antrag in das Genehmigungsverfahren einbringt. Herr Ohnemus hat aber die Bereitschaft bekundet, die Historie, falls es

sie geben sollte, aufzuklären, sobald ihm die Unterlage vorliegt. - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe jetzt leider auch nur die neueste Ausgabe vom Dezember 2002 vorliegen. Ich nehme aber an, dass die Genehmigungsbehörde die Unterlagen komplett in ihren großen Aktenschränken hat.

Zur Relevanz sei angemerkt, dass die erste Fassung Grundlage der Antragskonferenz mit den Trägern öffentlicher Belange gewesen ist. Irgendetwas muss ja vorgefallen sein und die Firma Urenco veranlasst haben, von den ursprünglichen Plänen abzuweichen und die neue Variante vorzulegen. Es stellt sich die Frage, ob eventuell ein Teil des Verfahrens wiederholt werden müsste und auch die Antragskonferenz zu wiederholen wäre.

Verhandlungsleiter Franke:

Das muss mit Blick auf den Zweck der Antragskonferenz beurteilt werden. Ich hatte, wenn ich mich recht entsinne, am 3. Mai des letzten Jahres ausgeführt, dass wir uns für den Zweck der Antragskonferenz bereits in einem relativ fortgeschrittenen Verfahrensstadium befinden. Nach den Vorstellungen des UVP-Gesetzgebers dient die Antragskonferenz der Festlegung des Untersuchungsrahmens, konnte also in einem sehr frühen Stadium des Genehmigungsverfahrens angesiedelt sein, in dem es ganz selbstverständlich ist, dass sich die Projektplanung noch entwickelt und ständig verändert. Die Schlussfolgerung, dass Teile des Verfahrens zu wiederholen sind, weil sich in den ausgelegten Antragsunterlagen, die den Antragsgegenstand dieses Verfahrens rechtlich bestimmen, seit der Antragskonferenz in gewissem Umfang Änderungen ergeben haben, halte ich offen gesagt nicht für nahe liegend.

Die Frage der Erheblichkeit für dieses Genehmigungsverfahren offen lassend, hat sich die Antragstellerin jedoch ausdrücklich bereit erklärt, sich, sobald ihr die Unterlagen vorliegen, zu den Ursachen einer möglichen Umplanung an der von Ihnen angesprochenen Stelle zu äußern.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Es gibt noch einige Punkte, die zu beachten sind, hinsichtlich derer dem Sicherheitsbericht nicht zu entnehmen war, dass die Vorsorge befriedigend gelöst ist. Zu den allermeisten Punkten dieser Art möchte ich jedoch auf die schriftlichen Einwendungen verweisen, in denen dies angesprochen ist.

Ich möchte hier nur einen Punkt nennen, und zwar die Abwassersammelanlage für kontaminierte und möglicherweise kontaminierte Wässer. Es erscheint mir auf Grundlage des Sicherheitsberichts nicht gewährleistet, dass hier nicht eine Verdünnung von Aktivitätskonzentrationen zwecks Abgabe erfolgen kann. Ich möchte die Genehmigungsbehörde darum bitten, dass darauf ge-

achtet wird; denn die Vorsorge, die im Sicherheitsbericht beschrieben wird, reicht dazu meines Erachtens nicht aus.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Darf ich dazu auch die Antragstellerin um eine Äußerung bitten?

Dass es vornehmlich Ihr Anliegen ist, diesen Gesichtspunkt der behördlichen Prüfung ans Herz zu legen, habe ich verstanden. Ich kann Ihnen das zusichern. Wenn aber die Antragstellerin in der Lage ist, sich jetzt dazu zu äußern, hat Herr Ohnemus das Wort. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich übergebe an Herrn Busch.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Busch, bitte.

Busch (Antragstellerin):

Bei dem Betrieb der UAG fallen kontaminationsfreie, möglicherweise kontaminierte und kontaminierte Wässer an. Radioaktiv kontaminiertes Wasser kann nur in Kontrollbereichen in Gebäuden anfallen. Das gesamte Wasser aus diesen Kontrollbereichen wird in Abwassersammelanlagen in den Gebäuden UTA-1, TI-1, UE-2, UTA-2, TI-2 und dem Uranoxid-Lager gesammelt. Das gesammelte Wasser in den Abwassersammelbehältern, in denen es gesammelt wird, wird durch den Strahlenschutz auf mögliche Kontaminationen vermessen. Bei Unterschreitung der behördlich festgelegten Aktivitätsgrenzwerte erfolgt die Freigabe durch den Strahlenschutz zur Abgabe an den städtischen Schmutzwasserkanal. Bei Überschreitung der behördlich festgelegten Grenzwerte werden diese Wässer der Abwasserbehandlung im TI-Gebäude zugeführt.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass alle anfallenden Wässer in den Kontrollbereichen der UAG zentral gesammelt und auf Kontaminationen überprüft werden und dann, in Abhängigkeit von dem Ergebnis, weiter dekontaminiert oder in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Busch. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, Sie hatten sich bereits gemeldet. Bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich glaube, ein Punkt kam noch nicht zur Sprache. Was den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, ist die Wandstärke des Uranoxid-Lagers. Ich möchte von daher beantragen, dass neue Unterlagen mit entsprechenden Informationen und mit entsprechender Einwendungsmöglichkeit ausgelegt werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Entschuldigung, ich habe Ihre Einwendung jetzt akustisch teilweise nicht verstanden. Sie haben nicht mit der bei Ihnen gewohnten Deutlichkeit gesprochen. Könnten Sie das bitte kurz wiederholen? - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich habe das Thema „Wandstärke des Uranoxid-Lagers“ angesprochen. Nach meiner Einschätzung enthalten die bisherigen Unterlagen keine Information darüber, wie stark die Wände sind, was letztlich auch zu statischen Problemen führen kann. Ich beantrage, dass diese Informationen nachgereicht und öffentlich ausgelegt werden, und zwar mit der entsprechenden Einwendungsfrist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. Jetzt habe ich Sie akustisch und, wie ich glaube, auch intellektuell verstanden.

Die Antragstellerin muss sich nach Lage der Dinge am besten erinnern, was sie in ihren ausgelegten Unterlagen zur Wandstärke des Uranoxid-Lagers gesagt hat. Wer übernimmt die Beantwortung? - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das ist natürlich im Sicherheitsbericht enthalten. Wir hätten Ihnen auch gerne das Kapitel genannt; vielleicht klappt das noch. Die Wandstärke beträgt 30 cm und die Deckenstärke 20 cm. Das ist, wie gesagt, im Sicherheitsbericht angegeben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. Verstehe ich Sie richtig, dass Sie Herrn Buchholz Kapitel und Seitenzahl noch im Verlauf der heutigen Erörterung nachreichen werden? - Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkt 3? - Wenn das nicht der Fall ist, gehe ich zur Erörterung von **Tagesordnungspunkt 4** über:

4. Standort

4.1 Allgemeines

4.2 Geologie, Seismologie und Hydrologie

4.3 Vorbelastungen am Standort

Ich darf Herrn Döring zunächst Gelegenheit geben, die zu diesem Tagesordnungspunkt erhobenen Einwendungen nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammenfassend vorzutragen. - Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Ich trage gerne die Einwendungen zum Thema Standort vor.

Der Standort wird aus folgenden Gründen für ungeeignet erklärt:

Erstens. Alle Rohstoffe müssen über weite Strecken in die Anlage und alle Produkte und Abfälle/Reststoffe

müssen ebenfalls über lange Wege von der Anlage transportiert werden.

Zweitens. Der Standort sei in einem „bodendenkmalrelevanten Gebiet“.

Drittens. Der Standort liegt unter einer Hauptluftverkehrsstraße.

Ferner wird die zunehmende Erdbebenhäufigkeit betont und darauf hingewiesen, dass durch Renaturierungsmaßnahmen der letzten Jahre der Hochwasseraspekt näher untersucht werden muss.

Abschließend werden die Vorbelastungen des Standorts durch Kampfmittel hervorgehoben und es wird vorgebracht, dass in diesem Zusammenhang die Beschränkung auf Stichproben als unzureichend abgelehnt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Ich darf fragen, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Wortmeldungen gibt. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich hatte mich in meiner schriftlichen Einwendung unter anderem zum Thema „Hochwasser im Bereich des Goorbachs“ geäußert. In den Unterlagen stand, dass dies auf jeden Fall kein hochwassergefährdeter Bereich sei, was ich zurückgewiesen habe. Ich möchte noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Bereich des Goorbachs zwar nicht direkt in der Nähe der Anlage, aber im Radius von einigen Kilometern wiederholt Hochwasser aufgetreten sind. Durch die zunehmende Bebauung im Oberlauf des Goorbachs, im Bereich der ehemaligen Bauernschaft - mittlerweile kann man sagen: des Industrieparks Am Berge -, ist es erneut zur Versiegelung gekommen. Insofern muss befürchtet werden, dass im unteren Bereich des Flusslaufs, im Bereich der Urenco, zukünftig mit Überschwemmungen zu rechnen ist, die Auswirkungen auf Natur, Mensch und Landschaft haben können.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf auch zu dieser Frage zunächst der Antragstellerin Gelegenheit geben, sich zu äußern. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

In den relevanten Vorschriften ist festgelegt, dass der Standort der Anlage und das dazugehörige Uranlager hochwasserfrei sein soll: Kann eine Überflutung des Standortes durch Hochwasser nicht ausgeschlossen werden, sind die zu schützenden Gebäude und Anlagenteile bis zum hundertjährigen Hochwasserstand durch bauliche Schutzmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen zu sichern. Es wird also vom hundertjährigen Hochwasserstand gesprochen. Die Anforderungen der KTA 2207 - dabei handelt es sich um den Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser - sind ebenfalls zu beachten.

Jetzt einige Informationen zu den lokalen Verhältnissen:

Für den Goorbach wurde 1981 mit dem staatlichen Amt für Wasserschutz in Meppen und Münster ein maximales Hochwasser von 39,73 m über NN festgelegt. Dies entspricht dem tausendjährigen Hochwasser. In der Urananreicherungsanlage liegt die Oberkante der Fußböden bei 40,95 m über NN.

Weiterhin haben wir im Zuge der Erstellung des Sicherheitsberichts das StUA Herten gebeten, uns aktuell über die Hochwassersituation des Standortes zu informieren. Danach liegt die Urananreicherungsanlage außerhalb der Überschwemmungsgebiete des Goorbachs. Dies zeigt die Übersichtskarte, die uns das StUA Herten Ende 2000 geschickt hat.

Ich habe des Weiteren ein Zitat des OKD Borken:

„Für den Goorbach ist von der Bezirksregierung Münster mit Verordnung vom 26.02.92 ein Überschwemmungsgebiet festgelegt worden. Der Standort der UAG befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.“

Noch einmal das Wichtigste: Der Standort ist hochwasserfrei und die Gebäude liegen einen Meter höher als das tausendjährige Hochwasser. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bevor ich Herrn Neuhof zu dieser Frage das Wort erteile, möchte ich an die Behördenseite die Frage richten, ob vom Kreis Borken jemand anwesend ist, der sich zu dieser Frage äußern möchte. - Bitte sehr.

Gördes (Kreis Borken):

Ein Fachvertreter unserer Unteren Wasserbehörde ist zurzeit nicht zugegen. Wenn es gewünscht ist, können wir auf telefonischem Wege jemanden hierher beordern. Die Vorlaufzeit würde ca. eine Stunde betragen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich würde vorschlagen, zunächst Herrn Neuhof Gelegenheit zu einigen Erläuterungen zu geben und danach zu entscheiden, ob wir einen Kollegen der Unteren Wasserbehörde vor Ort benötigen. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Danke sehr, Herr Franke. - Wir haben uns mit den Randbedingungen, die in diversen Einwendungen deutlich gemacht wurden, vorab befasst und sind zu dem Entschluss gekommen, dass es vor dem Hintergrund der Tatsache - Herr Ohnemus hat das gerade betont - der Begutachtung im Jahre 1981 und der Hochwassergebietsfestlegung Ende 2000 und aufgrund der Bedeutung der Thematik Hochwasser, gerade auch angesichts der eingetretenen neuen Lage, durchaus angeraten wäre, hier eine intensive Begutachtung durchführen zu lassen.

Ich darf vielleicht die beiden Änderungen, die wir heute sehen und die jetzt nicht abschließend bewertet werden, sondern vorab zu werten sind, kurz ansprechen: Zum einen hat sich der Flusslauf des Goorbachs in den letzten Jahren verändert - Stichwort: Renaturierung -, zum anderen haben sich in den heute gängigen, wesentlichen Berechnungsgrundlagen für die Hochwassersituation diverse Verfahrensparameter entscheidend verändert. Ich möchte nur auf die Hochwasserkatastrophe im Osten Deutschlands vor einiger Zeit hinweisen, die mit diesen alten Rechenvorschriften nicht vorhersehbar war. Deswegen haben wir den Gutachter für die Beurteilung des Standorts gebeten, auch diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen.

Ich halte es für zielführend, Herr Franke, wenn wir dazu Herrn Löhr vom TÜV hören könnten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Ich darf dann Herrn Löhr das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Dr. Löhr (TÜV-Arge KTW):

Im Rahmen unserer Erhebung zur Standortbegutachtung haben wir Kenntnis davon erhalten, dass im Bereich des Naturschutzgebiets Goorbach-Fürstentannen in den vergangenen Jahren Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass diese Renaturierungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Hochwasserfreiheit des Standortes haben. Es ist vorgesehen, die Bearbeitung dieses Themenkomplexes an das Ingenieurbüro Dr. Dahlem in Essen in unserem Auftrag zu vergeben, das seinerseits zugesagt hatte, am heutigen Erörterungstermin teilzunehmen, um Vorgehensweise und Methoden zur Beantwortung der mit den Renaturierungsmaßnahmen verbundenen hydrologischen Fragen darzulegen.

Bedauerlicherweise ist ein Vertreter des Ingenieurbüros Dr. Dahlem nicht anwesend. Ich kann aber dahingehend Ausführungen machen, dass ich aus der vorgesehenen Beauftragung an das genannte Ingenieurbüro zitiere, um zu verdeutlichen, welche Fragestellungen wir untersucht und beantwortet wissen wollen, sofern das gewünscht wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Löhr. - Gibt es zu diesem Komplex oder zu weiteren unter Tagesordnungspunkt 4 aufgeworfenen Fragen Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Es ist jetzt natürlich schade, dass niemand vom Ingenieurbüro Dr. Dahlem und auch niemand von der Unteren Wasserbehörde da ist. Mich würde interessieren, ob das gerade angesprochene neue Industriegebiet Am Berge bei den Untersuchungen berücksichtigt wurde. Dies ist ein großflächiges Industriegebiet mit massiven Versiegelungen, die durchaus dazu führen können, dass der Wasserstand des Goorbachs zunehmen wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, Sie haben den Darlegungen von Herrn Neuhof und Herrn Löhr entnommen, dass wir im Rahmen eines Unterauftrags die Hochwasserfragen gutachterlich besonders untersuchen lassen wollen. Ihre Anregung ist zu Protokoll genommen worden. Ich will Ihnen gerne zusichern, dass wir diese Gesichtspunkte bei der Beauftragung des genannten Büros berücksichtigen werden. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Ich habe eine Rückfrage, Herr Buchholz. Ich habe den Namen dieses Industriegebietes akustisch nicht verstanden.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Das Industriegebiet heißt Am Berge. Dabei handelt es sich um die Bauernschaft Am Berge, teilweise zum Ortsteil Epe gehörend, oberhalb der Urananreicherungsanlage gelegen. Die Wässer rauschen entsprechend hinunter bis zur Anlage. Ich halte es nicht für unmöglich, auch aufgrund der Erfahrungen im ostdeutschen Raum, dass es zu Wasserständen kommt, die bisher nicht absehbar sind und zu Überflutungen führen können, die selbst im UAA-Bereich Belastungen darstellen können.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. Sie haben zur Kenntnis genommen, dass wir darauf achten werden, dass die von Ihnen genannten Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. - Sie haben wieder das Wort. Bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich bitte darum, dass mir, sobald die Stellungnahme des Büros Dahlem fertiggestellt ist, ein Exemplar zugestellt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bitte um Nachsicht, dass wir über die Verwendung dieser gutachterlichen Stellungnahme wie auch bei anderen gutachterlichen Stellungnahmen nur einheitlich entscheiden können. Wir werden darüber zu gegebener Zeit befinden. Ich darf hier natürlich auch auf die Möglichkeit verweisen, Akteneinsicht zu beantragen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

In den Einwendungen wurde auch der Bereich der Bodendenkmäler angesprochen. Gibt es dazu schon entsprechende Untersuchungen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf noch einmal den Kreis Borken als wohl zuständige Denkmalbehörde fragen, ob dieser Gesichtspunkt in Betracht gezogen worden ist.

Gördes (Kreis Borken):

Auch da müsste ich einen Fachvertreter einschalten. Mir ist das nicht bekannt. Soweit ich weiß, ist auch die Stadt Gronau mit der Angelegenheit der Denkmalpflege betraut worden.

Verhandlungsleiter Franke:

Dann darf ich fragen, ob ein Vertreter der Stadt Gronau anwesend ist. - Sie haben das Wort, bitte sehr.

Vetter (Stadt Gronau):

Zu dem Thema Bodendenkmäler gibt es seitens der Stadt Gronau überhaupt keine Erkenntnisse.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese Auskunft. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Meine Frage war nicht unbedingt, ob die Stadt Gronau Informationen darüber hat; aber es wäre nahe liegend, zu untersuchen, ob es entsprechende Hinweise gibt.

Wir hatten einen vergleichbaren Fall in Gronau im Bereich der Dinkel, als die B 54 angebaut wurde. Dabei sind plötzlich römische Sachen gefunden worden, die zu massiven Untersuchungen des Geländes seitens Münsteraner Museumsfachleuten geführt haben. Es ist ja altbekannt, dass die Menschen, die vor uns gelebt haben, die Nähe des Wassers gesucht haben. Von daher bietet es sich an, zu überlegen, ob auch im Bereich des Goorbachs Siedlungen gewesen sein können, deren Reste durch den Neubau tangiert werden könnten.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich zur Vergewisserung die Frage stellen, was Ihnen vorschwebt: eine systematische Untersuchung des Erweiterungsgebietes auf Bodendenkmäler oder dass, falls man beim Ausheben der Baugrube oder bei Bauarbeiten auf Bodendenkmäler stößt, für eine sachgerechte Behandlung Sorge getragen werden muss?

Buchholz (Einwender):

Vielen Dank für die Hilfestellung. Ich beantrage sowohl als auch.

Verhandlungsleiter Franke:

Gut. - Ich nehme an, dass die nach meiner Kenntnis denkmalschutzrechtlich nicht ganz einfach zu beantwortende Frage, ob vom Betreiber eines Raum beanspruchenden Vorhabens die vorherige Untersuchung des Baugeländes auf Vorhandensein von Bodendenkmälern verlangt werden kann, von der zuständigen Denkmalbehörde in eigener Zuständigkeit - es gibt in diesem Bereich ja keinerlei Konzentrationswirkungen durch die atomrechtliche Genehmigung - und in Wahrnehmung ihrer vorhandenen Aufsichtsbefugnisse beachtet wird.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ist vielleicht jemand von der Bezirksregierung anwesend? Ich kann mir vorstellen, dass die Zuständigkeit in den Bereich der Bezirksregierung fällt. Es wäre schön, wenn jemand hier wäre und dazu etwas sagen könnte.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf die Frage an die Bezirksregierung richten, ob sie sich für die Bodendenkmalpflege zuständig fühlt. Nach meiner Kenntnis liegt sie auf der Ebene der oberen Behörden beim Landschaftsverband. - Aber bitte sehr.

Strecker (Bezirksregierung Münster):

Anwesend sind Vertreter der Bezirksregierung, aber leider nicht zuständig.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese klare Auskunft. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Rottmann, bitte.

Rottmann (Einwender):

Ich habe gerade, als Herr Buchholz auf eine Untersuchung zu sprechen kam, erfahren, dass eine Akteneinsicht beantragt werden kann. Ich möchte an dieser Stelle darum bitten - in diesem Zusammenhang möchte ich auch an die gestrige Diskussion anknüpfen -, im Interesse eines guten Umgangs miteinander die Untersuchung, wenn sie nicht allzu umfangreich ist, unbürokratisch herüberzureichen oder ansonsten - im Notfall - eine Einladung zu schicken: Herr Buchholz, die Unterlagen liegen bereit. Sie können sie einsehen.

Herr Franke, Sie hatten gestern in Aussicht gestellt, dass, wenn absehbar sei, dass die Halle für die Zahl der Einwender ausreiche, die freien Kapazitäten für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden könnten. So wie ich es verstanden habe, wurde diese Veranstaltung bislang noch als nicht öffentlich erklärt. Sie haben gesagt, dass diese Nichtöffentlichkeit aufgehoben werden kann. Konkret ist es so, dass unsere Sachbeistände in der Pause wieder Hürden überwinden mussten, um hineinzukommen und dieses Verfahren in seiner Qualität zu unterstützen. Daran sind wir doch alle interessiert. Ich denke, wir können auch die Antragsteller nicht ausschließen, wenn es darum geht, dass dieses Verfahren im Ergebnis mit hoher Qualität abgeschlossen werden soll. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. Ich will zu Ihrem Beitrag, der überwiegend Verfahrensfragen betraf, gern etwas sagen:

Der Genehmigungsbehörde liegt natürlich daran, diesen Termin in konstruktiver Erörterungsatmosphäre durchzuführen und auch das weitere Genehmigungsverfahren in diesem Geiste mit allen Beteiligten voranzutreiben.

Ich habe mich gegenüber dem Wunsch von Herrn Buchholz, ihm nach Vorlage des Gutachtens des Ingenieurbüros unaufgefordert ein Exemplar zu übersenden, deshalb zurückhaltend geäußert, weil ich um Verständnis

bitten muss, dass wir mit Blick auf insgesamt zwischen 7 000 und 8 000 fristgerecht erhobenen Einwendungen der Gleichberechtigungspflicht unterliegen. Das lässt mich etwas vorsichtig sein mit der Zusage, dem Wunsch von Herrn Buchholz, ihm unaufgefordert Antragsunterlagen zu übersenden, zu entsprechen. Insofern sah ich mich zu dem Ratschlag veranlasst, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und nach den Verfahrensumständen ein Akteneinsichtsanspruch besteht, auf die Geltendmachung dieses Anspruchs zu setzen. Ich bitte, das nicht misszuverstehen. Aber bei der hohen Einwenderzahl würde das Eingehen auf den Wunsch, den Einwendern einzelne Stellungnahmen hinzugezogener Sachverständiger unaufgefordert zu übersenden, zweifellos ein Präjudiz darstellen. Zudem würden die technischen Möglichkeiten der Behörden schnell an ihre Grenzen geführt. Vor allen Dingen aber würde eine geordnete und zügige Verfahrensdurchführung, bei der ja gerade davon ausgegangen wird, dass bei einer hohen Beteiligtenzahl Vereinfachungen, was die Öffentlichkeitsbeteiligung angeht, vorgenommen werden, im Ergebnis teilweise aufgehoben.

Mir liegt daran, deutlich zu machen, dass dadurch nicht etwas versteckt werden soll. Aber ich bitte um Verständnis, dass ich bei über das rechtlich Gebotene hinausgehenden Zusagen an einzelne Einwender zurückhaltend bin, weil ich ansonsten in der Pflicht bin, gegenüber 7 000 bis 8 000 Einwendern dasselbe Entgegenkommen zu beweisen. - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Sie sprechen wieder von den 7 000 bis 8 000 Einwendern. Ich denke, es ist unrealistisch, wenn Sie uns glauben machen wollen - Sie mögen es nicht beabsichtigen, aber so wirkt es -, als würden diese 7 000 bis 8 000 Einwender von einer Stunde auf die nächste vor der Tür stehen und hinein wollen. Nehmen wir es doch, wie es ist, und spekulieren wir nicht in irgendwelchen Extremen! Dann drohen wir nämlich abzugleiten.

Was die Untersuchung, die Herr Buchholz angesprochen hat, angeht, so ist es auch fernab der Realität, zu erwarten, dass über Herrn Buchholz hinaus noch weitere, ich sage einmal, sieben Einwender wünschen, diese Akte zugesandt zu bekommen. Nehmen wir die Dinge doch, wie sie sind! Ich denke, Sie sind doch wohl in der Lage, dem Berechtigungsgrad unter den Einwendern Rechnung zu tragen und da auch ein bisschen zu unterscheiden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Ich hatte mich zunächst nur zur Frage der Akteneinsicht geäußert, jedoch noch nicht zur Herstellung der Öffentlichkeit.

Aber noch einmal zur Akteneinsicht: Ich kann hier gerade nicht nach dem Berechtigungsgrad der Einwender unterscheiden. Ich habe auch keinerlei Erfahrungen, welche Reaktionen es auslöst, wenn bekannt wird, dass wir von uns aus einzelnen Einwendern gutachterliche Stellungnahmen unaufgefordert zur Verfügung stellen.

Ich kann nicht beurteilen, ob das möglicherweise Vorbildeffekte für andere Einwender hat und welche Präjudizwirkung sich daraus faktisch ergibt. Sehen Sie mir also nach, dass ich bei der Zusage eines solchen Vorgehens zurückhaltend bin.

Zur Frage der Herstellung der Öffentlichkeit will ich gerne zusagen, dass wir die Anwesenheitsquote hier im Saal weiterhin beobachten und zu gegebener Zeit die Öffentlichkeit herstellen werden.

Ich habe gehört, dass es mit neuen Sachbeiständen, die heute Nachmittag erstmals Einlass in die Halle begehrt haben, offene Fragen gegeben hat. Nach meiner Kenntnis sind sie aber nicht in einem Zeitraum von Minuten, sondern in einem Zeitraum von weniger als einer Minute unbürokratisch geklärt worden. Es ging um die Frage: Kann eine Bevollmächtigung nur schriftlich oder auch mündlich erklärt werden? Ich stelle hier fest: Sie kann mündlich erklärt werden. Somit gibt es für Sachbeistände, die im Verlauf der Erörterung erstmals Einlass in die Halle begehren, keinerlei Hemmnisse mehr, die ernsthaft Anlass zu dem Vorwurf geben, dass bürokratische Hindernisse für den Zutritt von Sachbeiständen aufgebaut werden.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte kurz darauf hinweisen, dass Sie das Präjudiz gestern schon geschaffen haben, indem Sie uns dankenswerterweise das Gutachten von Professor Kühne gegeben haben. Aber ich will die Sache mit dem Wassergutachten vereinfachen. Wir können uns vielleicht darauf verständigen, dass Sie es sofort nach Fertigstellung dem Landesbüro der Naturschutzverbände als Träger öffentlicher Belange zukommen lassen.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir werden dieses Gutachten sicher genauso behandeln, was die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeht, wie alle anderen Gutachten auch. Die anerkannten Verbände werden als Träger öffentlicher Belange, wie im bisherigen Verfahren, genauso behandelt wie die Behörden.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Noch eine Frage zum Thema mögliche Kampfmittel auf dem Gelände der potenziellen Baustelle: Gibt es schon Pläne, wie das Gelände untersucht werden soll?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf dazu das Wort der sich diesmal, wie ich annehme, zuständig fühlenden Bezirksregierung Münster erteilen, die für den Kampfmittelräumdienst verantwortlich zeichnet. - Bitte sehr.

Strecker (Bezirksregierung Münster):

Es haben Untersuchungen bezüglich Kampfmittel durch Auswertung von Luftbildaufnahmen und durch Absuche stattgefunden. Es gibt allerdings Bereiche, die noch nicht komplett untersucht sind. Derzeit läuft mit der Firma Urenco die Abstimmung - soweit ich das von meinem Katastrophenschutzdezernat mitgeteilt bekommen habe -, welche Bereiche noch untersucht werden müssen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Strecker. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Nachfrage: Habe ich das richtig verstanden, dass mit der Firma Urenco überlegt wird, wo untersucht werden soll? Ich weiß nicht, ob die alles im Griff haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Frau Strecker.

Strecker (Bezirksregierung Münster):

Es ist tatsächlich so, dass es abgestimmt wird. Das heißt aber nicht, dass nur auf Wunsch der Firma Urenco untersucht wird. Das Katastrophenschutzdezernat bestimmt selber darüber, in welchem Umfang untersucht wird. Ich hoffe, diese Antwort ist befriedigend für Sie.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Strecker. - Ich darf aus Erfahrung in anderen Bereichen darauf hinweisen, dass man bei einem Unternehmen, das ein größeres Bauvorhaben verfolgt, auch Eigeninteresse unterstellen kann, wenn es darum geht, im Verlauf der Bauarbeiten nicht unvorhergesehen auf Kampfmittel zu stoßen. Dies erklärt die auch nach meiner Erkenntnis verbreitete Praxis, bei größeren Bauvorhaben die Untersuchungen im Einzelnen zwischen dem Träger des Bauvorhabens und dem Kampfmittelräumdienst abzustimmen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Noch eine Nachfrage: Gibt es seitens der Bezirksregierung Kontakte mit Augenzeugen, die den Zweiten Weltkrieg miterlebt haben und die wissen, wo noch Bomben sein können? Es gab den explodierten Zug im Bereich des Goorbachs und daher im Bereich der Anlage. Es gibt nördlich des Goorbachs - ich kenne mich da nicht aus; ich bin zum Glück kein Augenzeuge - relativ dicht bei der Anlage irgendeinen Betonunterstand, der damals wohl zur Abwehr von Panzern diente. Es ist anzunehmen, dass in dem Bereich Richtung Anlage geschossen wurde. Es wäre jedenfalls sinnvoll, mit Personen Kontakt aufzunehmen - wenn es sie noch gibt -, die aus erster Hand sagen können, wo etwas sein könnte.

Ich habe erst kürzlich ganz erstaunt feststellen können, dass es auch im Bereich des Gildehauser Venns, das ca. 4 bis 5 km entfernt ist, Bombentrichter geben

soll. Ich kann mir nicht erklären, was damals bombardiert worden ist. Es aber kann sein, dass damals auch in dem Bereich der Anlage Bomben niedergegangen sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass in diesem Fall der Heimatverein Gronau Ansprechpartner sein könnte.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich deute das Verhalten von Frau Strecker so, dass sie Ihren Hinweis notiert hat und ihn intern an das Kampfmitteldezernat weitergeben wird.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich die Erörterung zum Tagesordnungspunkt 4 beenden.

Wir gehen über zum **Tagesordnungspunkt 5:**

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.1 Untersuchungsrahmen und Kriterien der UVP

5.2 Notwendigkeit des Vorhabens/Bewertung von Alternativen

5.3 Stoffeigenschaften von Uran und Uranverbindungen und Ausbreitung von gasförmigen und flüssigen Stoffen

5.4 Umweltauswirkungen

5.5 Naturschutz/Umgebungsüberwachung

Ich darf Herrn Döring wieder das Wort erteilen, um den wesentlichen Inhalt der hierzu erhobenen Einwendungen zusammenfassend vorzutragen. - Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Danke schön, Herr Franke. - Ich komme Ihrer Bitte gern nach. Zum Tagesordnungspunkt 5 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ liegen folgende Einwendungen vor:

Die Einwendungen beziehen sich auf den Untersuchungsrahmen und die Untersuchungskriterien. Sie bemängeln die Ausführungen zur Notwendigkeit des Vorhabens und zur Bewertung von Alternativen. Sie stellen Fragen zu Stoffeigenschaften von Uran und seinen Verbindungen und kritisieren die Angaben zu Umweltauswirkungen, weisen auf Probleme des Naturschutzes insbesondere bei Unfällen und Flugzeugabsturz hin und stellen Forderungen zur Umgebungsüberwachung.

Im Einzelnen. Zum Untersuchungsrahmen wird die Ausdehnung auf einen Radius von 20 km um die Anlage gefordert. Die angesetzten Prüfkriterien werden als untauglich angesehen. Vor dem Hintergrund, dass die Versorgung der deutschen Kernkraftwerke für deren Restlaufzeit durch die bestehende Anlage abgedeckt ist, wird keine Notwendigkeit des beantragten Vorhabens gesehen. Bei der Alternativenbetrachtung wurde die Nullvariante nicht berücksichtigt.

Eine Freisetzung von FCKW wird vermutet. Außerdem werden Fragen zum Verhalten von Fluorwasserstoffsäure gestellt und mit der Ausbreitung von toxischen Stoffen verbundene tödliche Auswirkungen aufgezeigt. Es wird ferner bemängelt, dass die gesundheitlichen Auswirkungen von Freisetzungen infolge von Unfällen und durch einen Flugzeugabsturz auf der Basis der ausgelegten Unterlagen nicht bewertet werden können.

Die Bedrohung von Tieren, Pflanzen und Grundwasser durch die Immission der Anlage wird betont und es wird auf so genannte Langzeitschäden mit Nutzungseinschränkung hingewiesen. - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Ich darf fragen, ob Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 5 bestehen. - Herr Neumann, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Wir hatten das Thema „Alternativen“ vorhin schon einmal kurz angerissen. Dieses Thema spielt bei der Abwägung, ob Eingriffe in die Umwelt durch die Kapazitätserweiterung dieser Anlage gerechtfertigt sind, eine wichtige Rolle. Nach meinem Dafürhalten wäre es bereits in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Aufgabe des Antragstellers gewesen, Betrachtungen sowohl zur Nullvariante als auch zu Standortalternativen - und zwar zu Standortalternativen sowohl in Hinsicht auf die Kapazitätserweiterung bei der Anreicherung als auch bezüglich der Lager und der Lagerkapazitäten - durchzuführen.

Des Weiteren - das wurde vorhin schon vom Gutachter der Behörde ausgeführt - stellt sich die Frage, inwieweit eine Änderung der Anordnung für die Lager auf dem Anlagengelände einen geringeren Eingriff in die Umwelt bedeutet hätte.

Schließlich wären aus unserer Sicht auch Umgangsalternativen für die in der Anlage gehandhabten Stoffe zu betrachten gewesen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Herr Küppers hat schon darauf hingewiesen, dass nach allgemeinem UVP-Recht und nach dem Atomrecht die vom Antragsteller geprüften Alternativen in die UVP einzubeziehen sind. Daher darf ich zunächst Herrn Küppers zu den Rahmenbedingungen für die Alternativenprüfung im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung das Wort geben. Dann möchte ich die Antragstellerin um eine Äußerung bitten, welche Alternativen sie unter den von Ihnen angesprochenen Gesichtspunkten in Betracht gezogen hat. - Zunächst Herr Küppers. Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Ich hatte im Laufe des heutigen Tages, als das Thema schon einmal angesprochen wurde, ausgeführt, dass in den ausgelegten Unterlagen, also in der UVU, nur ein Teil der möglichen Alternativen dargestellt werden musste. Wir beabsichtigen, im Laufe der weiteren Begutachtung über diesen Rahmen hinauszugehen. Du hast

selber auch verschiedene Alternativen aufgegriffen, die unabhängig von der Nullvariante zusätzlich zu prüfen sind.

Wir werden in unserer Begutachtung diese Alternativen dahin gehend prüfen und bewerten, ob sie unter den derzeit gegebenen Voraussetzungen realisierbar sind und ob nach Art und Umfang prinzipiell andere Umweltauswirkungen bei der Realisierung zu erwarten sind, die möglicherweise zu einer veränderten Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen würden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Ich darf jetzt der Antragstellerin das Wort geben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Im Kapitel 8.5 des Sicherheitsberichtes wird über Alternativen gesprochen. Ich möchte die einzelnen Alternativen, die Herr Neumann angesprochen hat, der Reihe nach durchgehen.

Zunächst geht es um die Alternative des Verfahrens an sich. Urenco hat in seinem Vorhaben zur Anreicherung mittels Zentrifugen keine Alternative zur Verfügung gestanden. Wir haben natürlich das Diffusionsverfahren - das ist die einzige bestehende „Alternative“ - geprüft. Dieses Verfahren - ich hatte das im Laufe des Vormittags schon erwähnt - ist in hohem Maße unwirtschaftlich gegenüber unserer Zentrifugentechnologie: 60facher Energieverbrauch und ein deutlich höherer Landverbrauch. Sie ist also als Alternative ausgeschieden.

Dann haben wir untersucht, wo die Anlagenteile auf dem Gelände platziert werden können. Dabei wurde die Alternative gewählt, bei der die betrieblichen Abläufe optimiert sind und der Landverbrauch sowie die Umweltauswirkungen am Anlagenzaun bei der Errichtung, beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen möglichst gering sind. Auch diese Alternative - wo platzieren wir die Gebäude? - wurde geprüft.

Wir haben des Weiteren geprüft, welche Alternativen es zur Lagerung von abgereichertem Uran gibt. Wir haben uns nun für U_3O_8 entschieden, wie es auch ähnlich in Frankreich gemacht wird. Es gibt vom Department of Energy in den USA eine Untersuchung, inwiefern Uran als Uranmetall zu lagern ist. Aber aus sicherheitstechnischen Gründen und auch im Hinblick auf eine entsprechende Entsorgungsvorsorge hat sich U_3O_8 als die günstigste Möglichkeit erwiesen. Auch in diesem Fall haben wir also Alternativen geprüft.

Dann haben wir natürlich die Standortalternative an sich geprüft. Wir sind aber verständlicherweise ganz schnell zu dem Schluss gekommen, dass es da keine Alternativen gibt, weil der Standort in Gronau im Hinblick auf eine 5 000 t-Anlage schon früher ausgewählt, geprüft und genehmigt wurde. In unserem Fall handelt es sich eben nur um eine Erweiterungsgenehmigung. Ich glaube, es ist sehr plausibel, dass es keine Standortalternative gibt.

Zur Nullvariante noch eine Bemerkung: Diese so genannte Nullvariante ist nirgendwo in den einschlägigen Gesetzen zu finden, ob es sich nun um das Atomgesetz, um das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder irgendwelche Verwaltungsvorschriften handelt. Deswegen wurde die Nullvariante nicht geprüft.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Was ist denn überhaupt die Nullvariante? Das ist so, als ob jemand plant, ein Haus zu bauen, dafür verschiedene Varianten hat und dann jemand sagt: Jetzt prüfe noch die Nullvariante, also ob Du vielleicht gar kein Haus bauen solltest! - Das ist in unserem Fall natürlich ganz abwegig. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es hierzu noch weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich glaube, der Vergleich hinkt, und zwar mehr, als Vergleiche normalerweise schon hinken. Wenn man sich nämlich die Zahl der Zwangsversteigerungen von relativ frisch gebauten Häusern in der Bundesrepublik Deutschland einmal ansieht, dann muss man sagen, dass eine solche Prüfung, ob jeder zu jeder Zeit ein Haus bauen sollte und ob das der Person selber und natürlich auch der Umwelt zuträglich wäre, notwendig wäre. Daher glaube ich, dass man mit solchen Vergleichen immer vorsichtig sein sollte.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, ich kann es mir nicht verkneifen, Sie zu unterbrechen und darauf hinzuweisen, dass das eine äußerst riskante Äußerung war. - Bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Dessen bin ich mir natürlich bewusst. Ich wollte damit nur deutlich machen, dass man sehr vorsichtig sein sollte, solche Vergleiche, die auf den ersten Blick plausibel erscheinen mögen, die es aber aus meiner Sicht gar nicht sind, zu ziehen.

Ich muss aus unserer Sicht die Alternativenprüfung auch darauf beziehen, welche Kapazität wofür beantragt wird und in welcher stofflichen Form und mit welchen Sicherheitsvorkehrungen zwischengelagert wird, wobei Letzteres hauptsächlich in den atomrechtlichen Teil der Bewertung gehört. Es soll ja nicht nur U_3O_8 über lange Zeiträume zwischengelagert werden, sondern auch UF_6 , wenn ich das der beantragten Kapazität richtig entnehme. Da ist schon die Frage, inwieweit eine Lagerung solcher großer Mengen UF_6 -Tails im Rahmen der Umweltverträglichkeit hier sinnvoll ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf der Antragstellerin nochmals das Wort erteilen, um gegebenenfalls darzulegen, warum sie die von ihr erwähnten Alternativen geprüft hat, aber die alternativen Überlegungen, die Herr

Neumann ihr nahe legt, nicht in die Prüfung einbezogen hat. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich habe nur einen Satz zu sagen. Wir haben nicht mehr UF_6 beantragt, als heute schon in Form von Tails genehmigt ist. 38 100 t UF_6 im Tails-Lager sind heute genehmigt und dabei bleibt es auch. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Wenn ich so etwas schon höre! Da muss ich aus dem Protokoll von 1997 zitieren:

„Dr. Meyer-Kretschmer: Ich darf darauf hinweisen, dass unser Antrag lautet: Erweiterung 800 t Trennarbeit, nicht Erweiterung des Tails-Lagers.“

Es hat nicht lange gedauert, bis der nächste Antrag kam.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich die Frage an die Antragstellerin richten, ob sie dazu etwas sagen möchte? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Noch einmal: Damals wurde von Tails-Lager und UF_6 gesprochen. Wir haben nicht beantragt, unser UF_6 -Tails-Lager zu erweitern. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Mir als Person, die relativ dicht an der Anlage wohnt, ist es egal, ob es Tails, Feed oder Product ist. Wenn es freigesetzt wird, hat es die gleiche Wirkung.

Verhandlungsleiter Franke:

Gut. - Ich habe Sie so verstanden, dass Sie nicht darauf bestehen, dass die Antragstellerin zu Ihrem Wortbeitrag Stellung nimmt. Ich darf daher die Frage stellen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. - Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Mein Name ist Dr. Helmut Burdorf. Ich bin Vorstandssprecher der Gruppe Ökologie und hier als Sachbeistand für den AKU und für Einzeleinwender tätig. Ich wollte zunächst verfahrensmäßig klären: Erörtern wir unter diesem Tagesordnungspunkt jetzt die Frage der AEGL-Werte, also die Störfall-Konzentrationsleitwerte? Ich würde es befürworten, sie hier zu erörtern. Ich will das aber noch einmal geklärt haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Mir scheint es näher zu liegen, sie unter dem Punkt „Störfälle“ zu erörtern. Ich will aber gern hier in die Runde fragen, ob das von den fachlich zuständigen Kollegen auch so gesehen wird. - Das ist der Fall. So, wie Sie es geschildert haben, scheint es mir nahe zu liegen, das als Störfallproblem zu sehen. - Bitte.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich weiß nicht, ob Ihre Fachleute zu diesen Themen alle da sind. Wenn nicht, wäre das ein Grund, es zu verschieben. Wenn wir dieses Thema aber aufgrund der persönlichen Situation jetzt erörtern könnten, dann würde ich das aus sozusagen erörterungsökonomischen Gründen befürworten. Wir würden sonst mit der Tagesordnung heute vermutlich bis zum Ende des Punktes 6 kommen und relativ frühzeitig aufhören, weil wir ja vereinbart hatten, dass wir morgen früh um 9 Uhr mit dem Punkt 7 „Störfälle“ anfangen.

Wenn wir diesen Punkt „AEGW-Werte“ auf morgen verschieben, haben wir morgen entsprechend mehr Stoff zu verarbeiten. Heute verschenken wir möglicherweise die Zeit - etwa eine Stunde -, die wir dafür nutzen könnten. Deswegen meine Anregung, das mit Blick auf den zügigen Ablauf des Erörterungstermins auf heute vorzuziehen. Von der Tagesordnung her gesehen würde es eigentlich auch hineinpassen. Es geht nämlich um die Stoffeigenschaften von Uran und von Uranverbindungen. Das ist dann die Voraussetzung für eine Basisdiskussion über Störfälle und über Auswirkungen der Störfälle, was zweifellos erst unter Punkt 7 an der Reihe wäre.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bitte jetzt um Nachsicht. Ich darf für die im Saal Anwesenden erläutern, dass zwischen der Antragstellerin und dem AKU Gronau unter Einbeziehung der Genehmigungsbehörde einvernehmlich in Aussicht genommen worden ist, dass die Störfallproblematik - unabhängig vom Erörterungsstand - morgen ab 9 Uhr erörtert werden soll, um der zeitlich begrenzten Verfügbarkeit der Sachbeistände und Sachverständigen Rechnung zu tragen. Ich bitte jetzt um Verständnis, dass zumindest wir uns als Genehmigungsbehörde - ich könnte mir vorstellen, auch andere Beteiligte - darauf eingerichtet haben.

Ich habe die Bitte, dass wir alle Fragen, die der Störfallproblematik zuzuordnen sind, morgen erörtern. Wir haben noch Zeit und wir haben auch noch genügend Punkte zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu weiteren anstehenden Tagesordnungspunkten. Ich frage daher, ob es zum Tagesordnungspunkt 5, bei dem wir uns noch befinden, weitere Wortmeldungen gibt? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Dieser Punkt wurde gerade bei der Zusammenfassung der Einsprüche vorgelesen. Offen ist noch die Frage, ob momentan FCKW-haltige Stoffe emittiert werden. Darüber konnte ich in den Unterlagen nichts Passendes finden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Darf ich dazu zunächst die Antragstellerin um Äußerung bitten? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Diese Frage wird Herr Sonnenschein erläutern.

Sonnenschein (Antragstellerin):

Grundsätzlich muss man bei FCKW erst einmal die beiden Wirkfaktoren unterscheiden. Zum einen können Kältemittel - sie werden bei uns nur als Kältemittel eingesetzt - in der Atmosphäre mit dem dort vorhandenen Ozon reagieren und so zum Abbau der Ozonschicht beitragen. Diese Wirkung wird mittels des Ozon Depletion Potentials, kurz: ODP, beschrieben. Die in der Anlage jährlich verwendeten und für die Erweiterung zur Verwendung vorgesehenen Kältemittel haben alle einen ODP von Null. Das heißt, sie tragen nicht zum Abbau der Ozonschicht bei.

Der zweite Wirkfaktor dieser Kältemittel auf die Umwelt ist ihr Beitrag zur Klimaveränderung durch Erwärmung der Atmosphäre. Diese Wirkung wird durch das so genannte Global Warming Potential, kurz: GWP, charakterisiert. Der GWP wird massebezogen und bezogen auf einen Zeithorizont von 100 Jahren angegeben. Er gibt die Wirksamkeit im Vergleich zum Kohlendioxid, kurz: CO₂-Äquivalente, an. Das bedeutet, dass 1 g des in der Anlage am meisten verwendeten Kältemittels R245fa mit einem Global Warming Potential von 560 in der Atmosphäre so wie 560 g CO₂ wirkt.

Die beiden mengenmäßig mit Abstand am meisten eingesetzten Kältemittel, das R245fa mit einem GWP von 560 bzw. das R134a mit einem GWP von 1 300, weisen im Vergleich zu anderen Kältemitteln einen relativ geringen GWP auf. GWPs in einer Größenordnung von 7 000 sind für Kältemittel durchaus keine Seltenheit.

Kältemittel werden in den Anlagen, wie ich eingangs schon sagte, im Wesentlichen für die Tiefkälteerzeugung bzw. zum Betrieb der Kühl- und Heizsysteme an den Desublimatoren verwendet. Grundsätzlich werden aber nur zugelassene Kältemittel verwendet. Im Sicherheitsbericht nach AtVfV sind die in der Anlage verwendeten Kältemittel unter Angabe der bereits in der bestehenden Anlage verwendeten Mengen sowie die durch die Erweiterung hinzukommenden Mengen als auch die Gesamtmenge aufgelistet.

Durch die veränderte Auspeisetechnik in der neuen Anlage unter Verwendung von Pumpen anstatt Desublimatoren, wie es in der bestehenden Anlage der Fall ist, werden jedoch für die Erweiterung erheblich geringere Mengen an Kältemittel erforderlich. Das in der bestehenden Anlage unter anderem verwendete Kältemittel R245fa ist für die Erweiterung nicht vorgesehen. Gegenüber der bestehenden Anlage kommen im Übrigen auch keine neuen Kältemittel hinzu. Bereits aus der bestehenden Anlage werden nur geringe Mengen - etwa 1 % des Anlageninventars, also ca. 400 kg im Jahr - an Kältemittel emittiert. Durch die Erweiterung erhöhen sich diese

Kältemittelfreisetzung unterproportional. Dabei werden konservativ für die neu zu errichtenden Anlagen eine etwa dreifach höhere Verlustrate gegenüber der heute bekannten tatsächlichen vorausgesetzt.

Zusammenfassend bedeutet das, dass die durch die Anlagenerweiterung hinzukommenden Kältemittel nur zu geringfügig höheren absoluten Kältemittelverlusten führen, was nur geringfügige Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es werden nur zugelassene Kältemittel verwendet, der Beitrag zur globalen Erwärmung ist vergleichsweise vernachlässigbar und die Ozonschicht wird nicht beeinträchtigt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sonnenschein. - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es wurde gerade darauf hingewiesen, dass im Sicherheitsbericht die Freisetzungszahl und die gesamten Zahlen veröffentlicht seien. Ich bitte da um Quellenangabe. Ich bitte auch um Nennung der Seitenzahl, wo die Wandstärke des Uranoxidlagers stehen soll.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf das als Rückfrage an Herrn Sonnenschein verstehen. Ich möchte mich aber zunächst bei Herrn Ohnemus vergewissern, ob nunmehr die ominöse Seitenzahl in Erfahrung gebracht werden konnte. Ich darf zunächst das Wort direkt an Herrn Sonnenschein geben. - Bitte sehr, Herr Sonnenschein.

Sonnenschein (Antragstellerin):

Danke schön. - Zuerst einmal die Quelle für die Kältemittelangaben: Das ist die Tabelle 4.2.2-1 bzw. die Tabelle 4.4.3-2, die gemäß AtVfV im Sicherheitsbericht enthalten sind.

Der zweite Punkt, nach dem Sie fragten, ist die Angabe der Seite mit den Wandstärken des U_3O_8 -Lagers. Das finden Sie auf Seite 343 im Sicherheitsbericht. Eine weitere Angabe ist alternativ auf Seite 257 zu finden. Ich denke aber, dass Sie das, was Sie im Wesentlichen interessiert, auf Seite 343 finden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sonnenschein. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Was heißt „alternativ“? Stehen da die gleichen Zahlen oder stehen da andere Zahlen?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Sonnenschein, bitte.

Sonnenschein (Antragstellerin):

Das müsste ich erst nachschauen, Herr Buchholz. Ich hatte den Zuruf bekommen, dass auch die Seite 257 relevant ist. Ich hatte eben in der Pause, als über TOP 4 diskutiert wurde, im Sicherheitsbericht nachgeschlagen und hatte die Seite 343 als die für Ihre Frage relevante

Seite herausgesucht. Ich möchte mich erst überzeugen, was dort steht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sonnenschein. - Auch hinsichtlich dieser Frage ergeht an Sie, Herr Buchholz, die Zusage, dass noch im Rahmen der heutigen Erörterung die Sie interessierenden Seitenzahlen herausgesucht werden.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Gerade wurde von den zulässigen Kältemitteln gesprochen. Meine Frage wäre, wer das kontrolliert und wie oft das kontrolliert wird.

Wir hatten in Gronau bei der Landesgartenschau einen vergleichbaren Fall. Dort kam Tropenholz zum Einsatz. Zunächst hieß es, dass es sich dabei um zertifiziertes Holz handelt. Nachher hat sich aber herausgestellt, dass es doch nicht zertifiziert war bzw. dass das Zertifikat ein Fantasiegebilde war. Genauso könnte es sein, dass hier Kältemittel zum Einsatz kommen, die zwar zulässig sein sollen, bei denen sich aber nachher herausstellt, dass das vielleicht doch nicht so ganz korrekt war. - Meine Frage also: Wer kontrolliert das?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Trotz des nicht gerade untrennbaren Sachzusammenhangs zwischen Tropenholz und Kältemitteln will ich der Antragstellerin das Wort zu der Frage erteilen, welche Kontrollvorkehrungen es bei der Verwendung der Kältemittel gibt. Wer fühlt sich zuständig? - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Was die Kältemittel angeht, so wird dies sowohl beim Betrieb der Anlage als auch bei der Errichtung der neuen Anlage von der atomrechtlichen Aufsicht und dem StUA Herten entsprechend beaufsichtigt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Wenn ich das jetzt richtig auf die Reihe bringe, werden von den Kältemitteln jährlich 400 kg freigesetzt. Handelt es sich dabei um verschiedene Kältemittel oder wird dort nur eine Art verwendet? Wie war noch die genaue Bezeichnung?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Es antwortet Herr Sonnenschein. - Bitte sehr.

Sonnenschein (Antragstellerin):

Danke schön. - Es werden verschiedene Kältemittel emittiert. Es sind Emissionen von R134a wie auch R23 oder R507 aufgelistet. Auch dazu möchte ich auf die entsprechenden Tabellen im Sicherheitsbericht verweisen. Darin

sind die Kältemittel mit den entsprechenden Bezeichnungen aufgelistet.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sonnenschein. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Ich nehme an, dass es sich bei den 400 kg, die pro Jahr freigesetzt werden, um die Gesamtmenge handelt. Lässt sich diese Menge, wenn es eine Gesamtmenge ist, nach den verschiedenen Kältemittelarten aufschlüsseln? - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Herr Sonnenschein, bitte.

Sonnenschein (Antragstellerin):

Danke für das Wort. - Ich möchte hierzu auf die Tabelle 4.4.3-2 verweisen. In dieser Tabelle sind die Verbrauchsangaben für die bestehende Anlage sowie für die geplante Erweiterung, aber auch in Summation für die Gesamtanlage aufgeführt. Das betrifft die Stoffe R23, R134a, R245fa, R404a und R507.

Ich möchte es mir jetzt sparen, die Zahlen alle aufzulisten. Ich glaube, dass es übersichtlicher ist, wenn man sich die Tabelle direkt zur Hand nimmt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sonnenschein. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Herr Franke, wäre es möglich, diese Tabelle einzusehen bzw. eine Kopie davon zu erhalten?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf diese Frage an Herrn Sonnenschein weitergeben. - Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das ist möglich. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Ich beantrage eine Kopie.

(Heiterkeit)

Verhandlungsleiter Franke:

Ich überblicke nicht ganz, welche Angaben zu Seitenzahlen noch ausstehen, die für die heutige Erörterung zugesagt worden sind. Ich nehme an, es ist möglich, dass Sie heute bzw. im Verlaufe der Erörterung der nächsten Tage eine Kopie bekommen. Sie erhalten auf jeden Fall während dieses Erörterungstermins eine Kopie davon. - Können wir es so sagen? - Gut.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Der Antragsteller hat in seinem Sicherheitsbericht einzig und allein den Menschen als den zentralen Indikator für die Umweltauswirkungen betrachtet. Dies wird aus unserer Sicht dem Auftrag des UVPG nicht gerecht, da dort in § 2 Abs. 1 neben dem Menschen weitere Schutzgüter aufgeführt sind, die jedes für sich genommen zu betrachten sind und nicht etwa nur indirekt über den Menschen.

In der Strahlenschutzverordnung werden die Grenzwerte einzig und allein für den Menschen festgesetzt; in den einschlägigen Paragraphen wird auch nur der Mensch als Bezugspunkt dafür genannt. Diese Grenzwerte können insofern nicht auf andere Schutzgüter übertragen werden, als dadurch indirekt von der - vorgeblichen - Verträglichkeit des Menschen auf die Verträglichkeit anderer Schutzgüter geschlossen wird. Das wäre auch ausweislich der entsprechenden Gesetze für die Schutzgüter - ich nenne beispielsweise das Wasserhaushaltsgesetz - kein ausreichender Beleg dafür, dass diese Schutzgüter tatsächlich nur in einem für die Abwägung vernachlässigbaren Maße belastet werden. Von daher ist unserer Meinung nach beispielsweise für das Schutzgut Wasser, wie es im Wasserhaushaltsgesetz steht, die nachteilige Veränderung dieses Schutzgutes separat zu prüfen. Es reicht nicht aus, zu betrachten, wie die Belastung des Wassers auf den Menschen wirkt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf zunächst dem Gutachter der Genehmigungsbehörde dazu das Wort erteilen, um den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens etwas näher zu erläutern. Danach möchte sicher auch die Antragstellerin etwas zu dieser Frage sagen. - Zunächst Herr Küppers, bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Wir betrachten in unserer Umweltverträglichkeitsprüfung die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, also die gesamte Palette und nicht nur den Menschen. Es gibt einige Wirkfaktoren, zu denen sich auch in der Literatur detaillierte Angaben darüber finden, bei welchen Konzentrationen beispielsweise von HF Wirkungen auf den Menschen, aber auch auf besonders empfindliche Tiere oder gar Pflanzen ausgehen. Diese Dinge werden also mit einbezogen.

Bei den Strahlenexpositionen - das wurde explizit angesprochen - ist es komplizierter. Sie sagten zu Recht, dass es da keinen Grenzwert gibt. Wir begründen in unseren Umweltverträglichkeitsprüfungen immer - so also auch hier -, warum wir in Bezug auf Tiere und Pflanzen und weitere Schutzgüter zu bestimmten Einschätzungen kommen; endgültige Einschätzungen liegen ja noch nicht vor. Wir machen Aussagen zu möglichen Expositionen und berücksichtigen dabei, dass sich Menschen an den

Orten normalerweise nicht so lange aufhalten können wie Tiere und Pflanzen. Für Tiere und Pflanzen müssen von daher unter Umständen andere Expositionsszenarien herangezogen werden. All diese Dinge beziehen wir in unsere UVP ein, und zwar nicht nur hier, sondern auch bisher schon.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Ich darf dann der Antragstellerin zu dieser Frage das Wort geben. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Zu der Frage, inwiefern wir Einwirkungen welcher Stoffe untersucht haben, werden wir gleich Stellung nehmen.

Wir haben natürlich die Wirkung von HF auf die gesamte Umwelt betrachtet, nicht nur auf den Menschen. Wir haben die chemotoxischen Auswirkungen von Uran auch auf Tiere, Wasser, Boden usw. betrachtet. Für die radiologischen Auswirkungen haben wir den Menschen als empfindlichstes Schutzziel ausgewählt. Darüber wird Ihnen Herr Kleibömer jetzt etwas ausführlicher berichten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir haben in Kap. 8.3.1 des Sicherheitsberichts die Bewertungsmaßstäbe für die Wirkfaktoren und die Schutzgüter angegeben. Für die Wirkung von radioaktiven Stoffen und von Strahlung haben wir die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung für den Menschen angegeben. Weiterhin haben wir dort ausgesagt, dass radiologische Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter der UVP nicht möglich sind, wenn sie für den Menschen als höchstes Schutzgut und als biologisch empfindlichstes System ausgeschlossen sind. Dies basiert auf einer entsprechenden Feststellung der UNSCEAR, der United Nations Scientific Committee On The Effects Of Atomic Radiation, in der die anerkannten Fachleute auf dem Gebiet des Strahlenschutzes vertreten sind.

Ich möchte das etwas weiter vertiefen: Die Berechnungen und Untersuchungen der UNSCEAR von 1996 zeigen, dass für den Fall einer Strahlenexposition des Menschen von 1 mSv/a - das entspricht dem Grenzwert des § 46 StrlSchV - unter ungünstigsten Umständen zwar höhere Dosen als 1 mGy für Pflanzen und Tiere auftreten können, jedoch keine, die über 1 mGy pro Tag hinausgehen. Im terrestrischen Ökosystem sind aber unterhalb von 1 mGy pro Tag bzw. bei aquatischen Ökosystemen unterhalb von 10 mGy pro Tag auch bei langfristigen Expositionen für Pflanzen und Tiere keine bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Die Wirkung ionisierender Strahlen auf den Boden besteht allein in der Wirkung auf die im Boden lebenden Organismen, das heißt: die Tiere und Pflanzen dort. Daher kann bei einer Dosis unterhalb von 1 mSv/a für den Menschen auch von einer Unerheblichkeit für den Boden ausgegangen werden. Eine analoge Argumentation gilt

für das Schutzgut Wasser. Insbesondere ist hier der Eintrag über Luft und Wasser extrem niedrig.

Die anderen UVP-Schutzgüter - Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter - sind ebenfalls von den radiologischen Auswirkungen nicht betroffen.

Das heißt: Die Bewertungsmaßstäbe der UVP - hier: die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung für den Menschen - sind für die Bewertung der radiologischen Auswirkungen vollständig aufgeführt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Zunächst Herr Rottmann, dann Herr Neumann. - Herr Rottmann, bitte.

Rottmann (Einwender):

Ich habe ein klein wenig die Sorge, dass, wenn uns auf unsere Fragen vonseiten der Antragsteller Textpassagen rhetorisch interessant dargeboten, wenn Papiere verlesen werden, dem Antragsteller ein bisschen der Blick für das Große und Ganze fehlen könnte.

Daran anknüpfend möchte ich bezüglich der Kältemittel noch einmal eine Frage an Herrn Küppers vom Öko-Institut richten. Ich möchte wissen, welche Relevanz die vonseiten der Antragsteller genannten 400 kg haben. Wir haben durch den Antragsteller erfahren, dass es sich um verschiedene Kältemittel handelt. Offensichtlich ist es aber so, dass die Kältemittel eine unterschiedliche Umweltrelevanz haben. Meine Frage an das Öko-Institut: Lassen sich diese 400 kg - ich setze einmal voraus, dass diese Zahl in etwa stimmt - in CO₂-Einheiten darstellen? Es wird ja zum Beispiel auch von Steinkohleeinheiten gesprochen, wenn es um Atomenergie geht. Ich frage dies, um in diesem Punkt ein wenig Transparenz herstellen zu können. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Herr Küppers, möchten Sie dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Ich kann dazu leider im Moment nur sagen, dass wir mit unserer Prüfung noch nicht so weit sind, dass ich diese Frage beantworten kann. Nur so viel: Die Freisetzung von FCKWs und Kältemitteln ist in unserer UVP enthalten.

Lassen Sie mich vielleicht noch etwas zu dem anmerken, was Herr Kleibömer vorhin gesagt hat. Er nannte die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung als Bewertungsmaßstab. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass wir im Rahmen der UVP - Sie machen die UVU, wir die UVP - zusätzliche Kriterien verwenden; dies hatte ich gestern bereits erwähnt. Wir fangen bei 10 µSv/a an, uns Dinge anzusehen. Dieser Wert liegt weit unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung. Unsere Prüfung ist da also noch intensiver. Die UVU des Antragstellers muss natürlich nicht unsere Kriterien erfüllen, unsere sind eben strenger.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers.

Herr Neumann hat zunächst das Wort, dann Herr Rottmann. - Wenn Sie sich auf eine andere Reihenfolge einigen, habe ich natürlich nichts dagegen. - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Ich habe den Eindruck, dass wir ein kleines Problem mit der Reife dieses Erörterungstermins haben, da die entsprechenden Untersuchungen des Öko-Instituts noch nicht so weit gediehen sind, dass die klimarelevanten Ausstöße seitens der Firma Urenco und ihre Bedeutung wirklich überschaut werden können. Diese Erkenntnisse hätten eigentlich - so empfinde ich das - zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen dargestellt werden sollen. Wie gehen wir jetzt damit um? - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir gehen damit vor allem mit der Zusicherung um, dass Ihre Bedenken und Anregungen bei diesem Stand der gutachterlichen Prüfung ohne das Risiko einbezogen werden können, dass diese Prüfung wiederholt werden muss oder gar der Eindruck entstehen könnte, dass sich der Gutachter oder die Genehmigungsbehörde in bestimmten Sachfragen gedanklich bereits festgelegt hat.

Ich muss betonen, dass Zweck des Erörterungstermins die Erläuterung von Einwendungen ist, um der Genehmigungsbehörde und den hier anwesenden, von ihr hinzugezogenen Gutachtern für die weitere Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen Aufschlüsse darüber zu geben, wo Sie die Schwerpunkte der behördlichen und gutachterlichen Prüfung sehen und wo Sie in den ausgelegten Unterlagen Defizite erkennen. All dies soll in die weitere behördliche und gutachterliche Prüfung einbezogen werden. - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Ich habe eben die Zusage erhalten, dass wir die entsprechenden Hintergrundinformationen, die von der Antragstellerin zitiert wurden, in konzentrierter Form in Kopie bekommen können. Ich möchte darum bitten, dass ergänzend dazu die zukünftigen Ausarbeitungen zu diesem Punkt seitens des Öko-Instituts für mich quasi erreichbar sind. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich kann Ihnen das mit derselben Maßgabe, die ich an den Wunsch von Herrn Buchholz bezüglich der Hochwasserfrage geknüpft habe, zusichern.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, Sie hatten Herrn Rottmann den Vortritt gelassen. - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Es ist zunächst einmal zu begrüßen, dass Christian Küppers als Gutachter des Öko-Instituts im Auftrag der Genehmigungsbehörde ausgeführt hat, dass hier nicht nur die Strahlenschutzverordnung als Maßstab aller Dinge

herangezogen wird, sondern dass die anderen Schutzgüter durchaus eigenständig betrachtet werden.

Ich möchte aber zu dem, was der Antragsteller ausgeführt hat, noch einige Worte sagen. Mir ist nicht bekannt - weder von der Bundesrepublik noch von EU-Ebene oder anderswoher -, dass der Mensch als höchstes Schutzgut, das als Maß aller Dinge gewertet werden muss, definiert wird. Zumindest gibt es dies nach meinem Kenntnisstand nicht. Diesbezüglich ist der Verweis auf UNSCEAR allenfalls als Hilfshinweis zu verstehen; dies ist keinesfalls ausreichend, um zu begründen, dass für die Betrachtung hier nur die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung herangezogen werden. Einschlägig ist das UVPG. Dies setzt den Maßstab, dass die Schutzgüter einzeln zu betrachten sind; es enthält nicht die Maßgabe, dass dies über die Belastung des Menschen zu geschehen hat.

Ich habe ja schon auf die Gesetzgebung für die jeweiligen Schutzgüter hingewiesen. Das Wasserhaushaltsgesetz zum Beispiel weist das Wasser, sowohl das Grundwasser als auch das Oberflächenwasser, ausdrücklich als eigenes Schutzgut aus. Darin ist auch von einer nachteiligen Veränderung des Wassers die Rede und nicht von einer für den Menschen nachteiligen Veränderung des Wassers. Das heißt also: Nach meinem Dafürhalten wäre hier zu prüfen, inwieweit sich die Radionuklidkonzentration im Wasser durch die Ableitung, die die Urenco hier beantragt, erhöht. Wenn sich herausstellt, dass sie steigt, dann stellt sich die Frage, in welchem Umfang. Dann ist zu diskutieren, inwieweit die Erhöhung als nachteilige Veränderung des Wassers einzuschätzen ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Entschuldigung, ich hatte angenommen, Sie hätten Ihren letzten Satz beendet. Sie bekommen selbstverständlich wieder das Wort. - Bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Bezüglich der Bewertung der Belastung von Flora und Fauna möchte ich nur darauf hinweisen, dass dabei nicht nur die Randbedingungen der Szenarien eine Rolle spielen, also beispielsweise Aufenthaltszeiten, sondern dass zum einen auch die Leitnuklide zu berücksichtigen sind, die sich durchaus deutlich von denen unterscheiden können, die für den Menschen relevant sind, zum anderen aber auch die unterschiedlichen Stoffwechselmechanismen bei bestimmten Tierarten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf darauf hinweisen - Herr Küppers hat dies bereits ausgeführt -, dass der Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Öko-Institut natürlich die Legaldefinition der UVP in § 2 Abs. 1 UVPG einschließlich der darin enthaltenen Auflistung der Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt wird.

Ich hatte, was die Reichweite der Erwartungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung angeht, allerdings gestern

schon im Zusammenhang mit der Transportproblematik auf § 12 UVPG hingewiesen, woraus sich ergibt, dass die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu einer Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten des Fachrechts - hier des Atomrechts - führt und dass sich hieraus natürlich gewisse Rückwirkungen auf den Zuschnitt der zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben. Herr Küppers hat es hier aber klargestellt: Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gegenstand des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, geht von der Legaldefinition der UVP in § 2 Abs. 1 UVPG aus.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Rottmann, dann Herr Buchholz. - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Ich habe noch eine Frage hierzu. Es geht um die Ausbreitung von Stoffen, die von dieser Anlage ausgehen. Ich rede jetzt nicht von Kältemitteln, sondern ich denke vor allen Dingen an radioaktive Partikel, die die Anlage in Form von Abluft verlassen, daneben die Partikel, die die Anlage in Form von Abwässern oder Niederschlagswässern verlassen. Wie wird festgestellt, um welche Stoffe und um welche Mengen es sich dabei handelt? Wird das gemessen? Gibt es Rückhaltesysteme im Wasser oder in der Luft, sprich Filter? Wie muss ich mir das vorstellen? Wenn es Filter gibt: Sind diese permanent im Einsatz oder werden sie hin und wieder ausgetauscht? - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Ich darf Ihre Frage im Zusammenhang mit der Erörterung von Tagesordnungspunkt 5 sicher dahin gehend verstehen, dass Sie auf die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung abstellen. Dazu darf ich zunächst die Antragstellerin um das Wort bitten. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Kleibömer wird diese Fragen gleich umfassend beantworten.

Ich möchte aber, wenn wir von Ableitungen mit Luft und Wasser sprechen, der Anschaulichkeit wegen vorab einige Zahlen nennen: Die Ableitungen mit der Luft, die wir betrachtet haben, betragen 0,64 µSv/a, die Ableitungen mit Wasser 0,93 µSv/a. Das heißt, in der Summe betragen die Ableitungen bei Ausschöpfung aller Ableitungswerte 1,5 µSv/a. Der Grenzwert beträgt 300 µSv/a. - Noch einmal: Wir haben bei Ausschöpfung aller Ableitungen 1,5 µSv errechnet. Der Grenzwert liegt bei 300 µSv.

Herr Kleibömer wird das, wie gesagt, etwas näher spezifizieren. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Ich möchte auf die Frage von Herrn Rottmann bezüglich der Überwachung und Filterung eingehen.

Die Ableitungen mit Luft über unsere Kamine werden natürlich überwacht. Am Kamin wird ein definierter Anteil der Fortluft entnommen - man sagt: er wird isokinetisch der Strömung entnommen - und dann auf Filtern aufgesammelt; diese Filter werden einmal wöchentlich gewechselt. Danach wird die natürliche Radioaktivität, das heißt: die Radioaktivität des Radons, das sich natürlicherweise in der Umgebungsluft befindet, abgeklungen, indem man gut zwei Wochen wartet. Dann werden die Filter auf Alpha- und Beta-Aktivität ausgemessen. Diese Werte werden zur Bilanzierung herangezogen.

Ein Teil dieser Filter, die wir vermessen, geht an das Materialprüfungsamt in Dortmund. Dort wird die so genannte Kontrolle der Eigenüberwachung durch die unabhängige Messstelle der Behörde durchgeführt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Herr Rottmann, ich habe gesehen, dass Sie sich noch einmal gemeldet haben. Ich möchte zum weiteren Ablauf vorschlagen, dass wir nach der Wortmeldung von Herrn Buchholz unsere letzte Pause für heute einlegen. Sie stehen auf meiner Rednerliste und kommen danach sofort dran. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte auf die Sicherheitsdatenblätter zu sprechen kommen. Ich gehe einmal davon aus, dass das Sicherheitsdatenblatt zum Fluorwasserstoff von der Firma Urenco erstellt wurde. Ist das richtig?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf die Frage weitergeben. - Vielleicht darf ich Sie bitten, zunächst fortzufahren, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wenn es Ihnen weiterhilft: Das sind die Seiten 11 bis 14 im Anhang 4.

Die Frage ist, ob dieses Sicherheitsdatenblatt von der Firma Urenco selbst erstellt wurde oder ob es von einem anderen Unternehmen stammt, das mit Fluorwasserstoff zu tun hat. Es ist nämlich der Eindruck entstanden - das ist auch zu belegen -, dass der Bereich „Hinweise für Ärzte“ und die medizinischen Folgen der Fluorwasserstoffeinwirkungen etwas - ich sage es einmal vorsichtig - geschönt dargestellt sind. Der Leser bzw. die Leserin der Unterlagen im Rathaus in Düsseldorf oder in Zwolle musste aufgrund dessen zu der Einschätzung kommen: Das Zeug ist vielleicht nicht ganz so schön, aber man kann akzeptieren, wenn es freigesetzt wird.

Es heißt hier auf Seite 14 unter der Überschrift „Hinweise für Ärzte“:

„Wirkt stark ätzend: auf die Haut und die Schleimhäute; Bindet Calcium im Körper.“

Der medizinische Laie denkt sich: Na gut, Calcium ist eine feine Sache. Es ist ja nicht schlimm, wenn es gebunden wird. - Die wahren Ausmaße gehen aus diesem Sicherheitsdatenblatt nicht hervor. Deshalb meine Frage: Wer hat das geschrieben?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Darf ich der Antragstellerin das Wort geben? - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das Sicherheitsdatenblatt für HF stammt von WEKA, einem anerkannten Fachverlag.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Nachfrage: Das heißt, dass es der Verlag herausgegeben hat. Aber wer hat es erstellt? Hat der Verlag es erstellt?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich denke, dass die Richtigkeit der Sicherheitsdatenblätter vom WEKA-Verlag nicht infrage gestellt werden muss. Im Übrigen - ich weiß, worauf die Frage zielt - gibt es auch Sicherheitsdatenblätter, die wir erstellt haben. Dafür gibt es aber einschlägige Richtlinien. Insofern ist das auch kein Problem. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es ist widersprüchlich, wenn Sie erst sagen, dass der WEKA-Verlag das Blatt erstellt hat, dann aber davon sprechen, dass der WEKA-Verlag die Richtigkeit der Darstellung nicht infrage stellen muss.

Worauf ich hinaus möchte, ist Folgendes: Ich beantrage, dass das Sicherheitsdatenblatt der Firma Fluorchemie Stulln GmbH mit allen Unterlagen und mit entsprechender Einspruchsmöglichkeit ausgelegt wird. Das Sicherheitsblatt der Firma Fluorchemie Stulln GmbH scheint mir nämlich doch etwas bürgerinnen- und bürgerfreundlicher zu sein, weil daraus klar hervorgeht, was dieser lapidare Satz „Bindet Calcium im Körper“ bedeutet. Es heißt in dem Datenblatt - es ist noch relativ neu, nämlich vom 18. März 2003 -:

„Die Substanz wirkt stark ätzend auf Haut und Schleimhäute. Calciumbindung im Körper mit der Möglichkeit des hierdurch bedingten tödlichen Verlaufs, auch bei relativ kleinen Verätzungsflächen.“

Wenn man das liest, klingt es schon anders. Insofern besteht schon ein drastischer Unterschied. Das Daten-

blatt der Firma Urenco - wer auch immer es erstellt haben mag - ist nicht ausreichend. Ich beantrage im Namen der anerkannten Naturschutzverbände eine Neuauslegung dieser Sicherheitsdatenblätter.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf darauf hinweisen, dass die auszulegenden Unterlagen natürlich zu den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen gehören, die in seiner Verantwortung zusammengestellt werden. Ich darf zu dem Hinweis auf den WEKA-Verlag sagen, dass dieses Blatt, das im WEKA-Verlag erschienen ist, nicht in der Verantwortung des Verlages, sondern auf Basis einer allgemein zugänglichen Publikation erstellt worden ist. Ich kann gerne anbieten, dass die Unterlage, von der Sie gesprochen haben, der Genehmigungsbehörde übergeben werden kann und dass wir bei der weiteren Prüfung diese Darstellung der Auswirkungen von Fluorwasserstoff berücksichtigen werden. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Gerade dieser Punkt verdeutlicht, dass es nicht ausreichend ist, dass nur die Unterlagen der Antragsteller ausgelegt werden, sondern dass auch zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, sei es Unterlagen von anderen Fachfirmen oder auch - wie es unsererseits gewünscht war - erste Stellungnahmen der Gutachter, denen das hoffentlich auch aufgefallen ist.

Ich weise darauf hin, dass laut Vermerk die anderen Sicherheitsdatenblätter der Firma Urenco - auch die, die ausgelegt waren - gemäß EWG erstellt worden sind, nur anscheinend dieses Datenblatt zu Fluorwasserstoff nicht. Gibt es dafür eine Erklärung?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Herr Buchholz, § 14 GefStoffV regelt im Detail die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter. Die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter erfolgte auf der Basis der Sicherheitsdatenblattrichtlinie der EWG, der Gefahrstoffverordnung und der technischen Regeln für Gefahrstoffe.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Ich darf jetzt, wie angekündigt, die Erörterung für eine Viertelstunde bis 18.20 Uhr unterbrechen. Danach geht es mit den bereits angemeldeten Wortmeldungen weiter.

(Unterbrechung von 18.04 bis 18.24 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Meine Damen und Herren, wir wollen in der Erörterung fortfahren. Nach meiner Rednerliste ist zunächst Herr Buchholz an der Reihe, danach Herr Rottmann. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Schön, dass ich nicht vergessen werde. - Von Urenco wurde gerade dargestellt, nach welchen Grundlagen dieses Datenblatt erstellt wurde. Aber unbeantwortet blieb die Frage, warum das - im Gegensatz zu den anderen Datenblättern von Urenco - nicht auf dem Datenblatt steht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Sieht sich Urenco in der Lage, ohne Archivforschung und aus dem Stand zu dieser Frage Stellung zu nehmen? - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich möchte das mit einer Frage beantworten: Ist das wichtig für den weiteren Verlauf des Verfahrens?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich hatte meine Fragestellung darauf abgestellt, ob Sie die Frage ohne größeren Ermittlungsaufwand beantworten können. - Herr Buchholz, warum ist es für Sie wichtig?

Buchholz (Einwender):

Bislang konnte mir noch nicht genau erklärt werden, wer das Datenblatt erstellt hat, ob das ein Eigenprodukt der Firma Urenco oder ein Produkt von WEKA ist, wer immer auch WEKA sein mag: Verlag, Firma oder Institut. Es kam ein bisschen „UF₆-nebulös“ bei mir an. Es hängt eventuell die Zuverlässigkeit des Antragstellers daran.

Verhandlungsleiter Franke:

Den letzten Teil habe ich akustisch nicht verstanden.

Buchholz (Einwender):

Es hängt eventuell die Zuverlässigkeit des Antragstellers daran. Auch meine weiteren Fragestellungen hängen davon ab.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe es so verstanden - möglicherweise ist das Zwiegespräch mit Herrn Ohnemus kurz vor der Pause untergegangen -: Ich nehme nicht an, dass dieses Blatt vom WEKA-Verlag in der Verantwortlichkeit als Autor erstellt worden ist, sondern dass es sich um eine allgemein zugängliche Publikation handelt, deren Verfasser und Titel möglicherweise im Moment nicht ermittelt werden können. Offen gesagt sehe ich im Moment nicht, welche Schlussfolgerungen sich für die Zuverlässigkeit von Urenco aus der Übernahme einer Unterlage eines beiläufig bekannten Verlages aus einer allgemein zugänglichen Publikation ergeben sollen.

Buchholz (Einwender):

Dazu könnte ich abschließend etwas sagen, wenn ich genau wüsste, von wem das Teil ist. Das ist aber nicht möglich. Darum bekräftige ich meinen Antrag noch einmal, das Sicherheitsdatenblatt der Fluorchemie Stulln GmbH mit Einspruchsmöglichkeiten auszulegen. Es ist

wohl zu Protokoll genommen worden; der Herr da oben hat es angenommen. Ich denke, Sie werden damit umgehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich nehme an, dass der Verlauf der Diskussion den Ehrgeiz von Urenco beflügeln wird. Die Autorenschaft dieses Blattes hat bereits Erfolg gezeigt. - Bitte, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Im Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallIV sind ab Seite 11, Abb. A 4-4 ff., die Datenblätter angegeben, und zwar mit Quelle WEKA-Datenblatt, wenn es vom WEKA-Verlag stammt, oder mit Quelle Urenco, wenn wir das gemäß den einschlägigen Richtlinien erstellt haben. Ich hoffe, dass die Zuverlässigkeit wiederhergestellt ist. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich habe zum Verständnis eine Sachfrage an die Behörde. Ist denn üblich, dass WEKA-Datenblätter ohne Angabe, auf welcher Grundlage sie erstellt wurden, veröffentlicht werden? Bei den anderen sind ja EWG etc. genannt, aber hier ist nicht zu erkennen, auf welcher Grundlage es erstellt wurde.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich will die Frage gern an das Fachreferat richten. Ich will aber noch einmal erläutern, wie nach meiner Vermutung diese Datenblätter in die Unterlagen der Antragstellerin geraten sind. Es handelt sich um einen Rückgriff auf eine allgemein zugängliche Publikation dieses Verlages. Urenco hat durch die Aufnahme in die Antragsunterlagen gewissermaßen die Verantwortung übernommen, sich diese Erklärungen zurechnen zu lassen.

Ich will aber gerne die Frage an das Fachreferat richten, ob meine Vermutung möglicherweise nicht ganz zutreffend ist und ob es einen feststehenden Begriff „WEKA-Datenblätter“ gibt. Wenn das der Fall ist, wird Herr Neuhof das jetzt aufklären. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Ich denke, Herr Franke, Sie liegen mit Ihrer Ansicht nicht ganz verkehrt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Herr Rottmann, bitte sehr.

Rottmann (Einwender):

Ich komme noch einmal kurz auf die Filter zu sprechen. Es ist dazu einiges seitens des Antragstellers gesagt worden. Es war die Rede davon - so habe ich das aufgefasst -, dass Filter vorhanden sind und dass Proben an

eine Institution weitergegeben werden, wo dann entsprechende Messungen vorgenommen werden. Es ist dabei behauptet worden, dass in diesem großen Zusammenhang festgestellt worden sei, dass die erlaubten Grenzwerte stark unterschritten wurden.

Ich habe den Eindruck - es kam teilweise so herüber; ich habe das aber nicht ganz durchschaut -, dass diese Filter sensorische Funktionen haben, um im Wesentlichen die Werte der Abluft messtechnisch festzustellen. Es ist nicht deutlich geworden, dass diese Filter eine permanente Funktion haben, dass also sämtliche Abluftsysteme permanent mit Filtern versehen sind. Lassen sich diese Zusammenhänge vielleicht ein bisschen deutlicher darstellen?

Ich nehme einmal an und setze das voraus, dass man sich vonseiten der Genehmigungsbehörde nicht nur auf die Aussagen und auf die Untersuchungen der Antragsteller verlässt, sondern dass eigene Mitarbeiter und Institutionen beauftragt werden, entsprechend fachlichen Beistand zu leisten. Wer steht der Genehmigungsbehörde eigentlich zur Seite? Sind es möglicherweise das Öko-Institut und der TÜV? Könnte man von deren Seite noch fundiert und ergänzend etwas dazu sagen? - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Ich will zunächst der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung geben und dann die beiden von Ihnen angesprochenen Gutachterorganisationen befragen, ob sie ihrerseits Aufklärendes beitragen können. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das Thema Fortluftüberwachung wird von Herrn Kleibömer dargestellt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Ich möchte Ihnen das etwas ausführlicher erläutern, wie bei uns die Probennahme geschieht und wie dann weiter vorgegangen wird. Sie müssen sich vorstellen, dass wir mehrere Kamine haben, durch die wir einen permanenten Fortluftstrom haben.

Ich sagte vorhin schon: Wir machen eine so genannte isokinetische Entnahme eines Probenstroms. Dabei wird wie folgt vorgegangen: In einer bestimmten Höhe des Kamins gibt es verschiedene Düsen, die so ausgerichtet sind, dass die Strömungsgeschwindigkeit in der Düse genau so groß ist, wie die Strömungsgeschwindigkeit in den Kaminen. Es wird zunächst einmal dafür gesorgt, dass an dieser Stelle, wo diese Düsen sind, ein ausreichender laminarer Strom im Fortluftkamin ist. Das heißt, diese Stelle muss mindestens fünfmal so weit von der unteren Einlassstelle des Kamins entfernt sein, wie die Größe des Durchmessers des Kamins beträgt. Außerdem muss diese Stelle mindestens dreimal so weit unterhalb der Oberkante des Kamins sein, damit

auch von außen keine Einflüsse durch Regen oder Wind vorhanden sind. Das ist also die isokinetische Entnahme. Die Vorgaben hierfür sind in den kerntechnischen Regeln und in DIN-Normen festgelegt.

Dann wird dieser Strom, der ungefähr ein Tausendstel des Fortluftvolumenstroms darstellt, über Leitungen, die möglichst wenige Ecken und Kanten haben und die innen ganz glatt ausgelegt sind, in den Bilanzierungssammler geleitet und dort von Filtern aufgefangen. Es wird also alles aufgefangen, was repräsentativ für den gesamten Kamin ist.

Jede Woche wird dieser Filter ausgewechselt, wie ich das schon erläutert habe. Man lässt ihn dann zwei Wochen liegen; denn das meiste, was wir in der Fortluft haben, ist das Radon aus der Umgebung, das wir mit der Umluft ansaugen. Das ist nicht die Aktivität, die aus unserer Anlage stammt. Man wartet also ungefähr zwei Wochen ab, was 5 Halbwertszeiten von Radon - das Radon hat eine Halbwertszeit von 3,8 Tagen - entspricht. Dann ist die natürliche Radioaktivität auf das entsprechend niedrige Maß gesunken.

Dann wird der Filter geteilt. Unsere Analysen werden bei uns im Hause mit der einen Hälfte des Filters durchgeführt. Die andere Hälfte des Filters geht monatlich an das Materialprüfungsamt in Dortmund. Dort werden Vergleichsmessungen durchgeführt. Wir kommen auch auf diese Ergebnisse; es ist immer eine gute Übereinstimmung vorhanden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Ich darf dann unsere beiden Gutachterorganisationen fragen. Ich nehme an, dass sich in dem Fall der TÜV mehr angesprochen fühlt als das Öko-Institut. - Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Ich möchte das noch etwas weiter erläutern. Die Abluftüberwachung hat zwei Aufgaben. Herr Kleibömer hat die Bilanzierung ausgeführt: ein Nachweis über die in langen Zeiträumen abgegebenen oder nicht abgegebenen radioaktiven Stoffe.

Herr Rottmann, ich habe Sie so verstanden, dass Sie die kontinuierliche Überwachung interessiert. Eine ständige Messung, die sofort signalisiert, wenn ein Anstieg der Aktivität in der Abluft vorhanden ist, gibt es natürlich. Ich habe Ihre Frage so verstanden - vielleicht könnten Sie sie noch einmal präzisieren -, dass es Ihnen um den Einbau von Filtern geht, und zwar nicht um den Einbau von Probennahmefiltern, über die jetzt gesprochen wurde, sondern von Abluftfiltern.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Rottmann, bitte.

Rottmann (Einwender):

Hinter meiner Frage steckt, dass zunächst einmal die Zwischenprobennahme geklärt wird, die in dem ersten Statement des Antragstellers herausgestellt wurde. Ich

habe nicht herausgehört, dass die eigentlichen Filter thematisiert wurden. Es mag sein, dass ich das überhört habe.

Was auch noch dahintersteht: Sind sämtliche Abluftsysteme lückenlos und kontinuierlich mit Filterfunktionen versehen oder gibt es da auch Pausen? Wie sind diese Filtersysteme aufgebaut? Wie kann ich mir das vorstellen? Wie ist das Material, die Dichte und der Wirkeffekt? Wie viele Einheiten kommen herein, wie viele Einheiten kommen heraus? Wie hoch ist der prozentuale Wirkeffekt? - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Brock, bitte.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Es gibt einmal ein Absaugsystem, das an den Handhabungsstellen, wo die UF₆-Systeme geöffnet werden, Absaug schnorchel besitzt. Diese Anlage besitzt Schwebstofffilter mit einem Rückhaltegrad von 99,9 % für Aerosole und 99 % für HF. Dahinter sind auch noch Aktivkohlefilter geschaltet. Des Weiteren gibt es noch ein Raumlüftungssystem, das keine Filter mit diesem Rückhaltegrad besitzt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte. - Herr Rottmann, Ihnen wird der Vortritt gelassen. Bitte sehr.

Rottmann (Einwender):

Danke für den Vortritt. - Noch eine Nachfrage: Kann man über die Materialien und über den Aufbau des Filters selbst etwas sagen?

Verhandlungsleiter Franke:

Danke. - Herr Brock, bitte.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Ich denke, darüber kann der Antragsteller detaillierter berichten; denn wir befinden uns derzeit noch in der Prüfphase.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Wer hat intimere Kenntnis der Anlage und nimmt dazu Stellung? - Herr Ide, bitte sehr.

Ide (Antragstellerin):

Es handelt sich um so genannte HEPA-Filter der Klasse S, die einen Grobvorabscheider und einen Feinabscheider haben, der dann die Dekontamination auf ein Tausendstel - das bedeutet, zu 99,9 % - gewährleistet. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ide. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Rottmann, bitte sehr.

Rottmann (Einwender):

Kurze Nachfrage: Sind diese Filter in den Abluftsystemen kontinuierlich in Betrieb oder gibt es Zeiten mit Unterbrechungen - aus welchen Gründen auch immer -, zum Beispiel Zeiten, in denen Umrüstungen stattfinden? - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. - Ich nehme an, auch darauf antwortet Herr Ide. - Bitte sehr, Herr Ide.

Ide (Antragstellerin):

Die Abluft wird ständig gefiltert.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ide. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Diese Aussage, wenn sie sich auf die generelle Rückhaltungswirkung bezieht, überrascht mich. Ich habe nämlich dem Sicherheitsbericht für die Anlagenteile UTA-2 und PU-2 entnommen, dass die Fortluft zwar gezielt erfasst wird, dass aber die Rückhaltefilter nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die Überschreitung der Grenzwerte durch die Erfassung festgestellt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Wer will für die Antragstellerin etwas dazu sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Neumann hat Recht. In der Altanlage wird kontinuierlich gefiltert. Bei UTA-2 und in der Product-Umfüllanlage wird die Fortluft zunächst nicht gefiltert, sondern erst bei Erreichen eines Grenzwertes. Das ist so auch machbar; das haben unsere Betriebserfahrungen gezeigt. Wir haben es in der neuen Anlage nur mit UF₆ und Unterdruck zu tun. Nur bei wenigen Handhabungsvorgängen ist theoretisch etwas möglich. Ansonsten ist es im Normalbetrieb nicht notwendig, kontinuierlich zu filtern, bei Erreichen des Grenzwertes aber sehr wohl.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese Erläuterung, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Vielleicht ist das ein fließender Übergang zum Tagesordnungspunkt 6, weil dort diese Fragen auch eine Rolle spielen. Vielleicht komme ich auf die Abgabewerte nachher noch einmal zurück.

Nur so viel: Für das Uranoxid-Lager wird, wenn ich es richtig verstanden habe, die Abluft nur diskontinuierlich überwacht. Das heißt, da kann man, wenn es Freisetzungen geben sollte, sozusagen erst im Nachhinein reagieren, weil man eben nur in bestimmten Zeitabständen durch Messung feststellen kann, ob erhöhte Freisetzungen stattgefunden haben. Rückhaltemaßnahmen sind dort, soweit ich das verstanden habe, auch nicht vorgesehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Kleibömer wird das beantworten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Zunächst einmal möchte ich betonen, dass die Behälter dicht sind, und zwar für den Zweck, für den sie dort vorhanden sind: nämlich für die Lagerung. Wir haben das vorhin schon dargestellt. Die Luft in dem Uranoxid-Lager wird mit Filtersammlern beprobt. Diese Filtersammlungen werden regelmäßig ausgewertet.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Lintzen (Einwender):

Mein Name ist Jan Lintzen. Ich bin freier Mitarbeiter am Umweltzentrum Münster. - Ich wollte nach den Grenzwerten fragen. Ich kann im Augenblick nicht genau sagen, was für ein Stoff das ist. Sind das uranbezogene Grenzwerte oder sind das allgemeine Grenzwerte für radioaktive Immissionen aus kerntechnischen Anlagen? Solange nicht präzise gesagt wird, auf was sich diese Grenzwerte beziehen und wie hoch diese Grenzwerte sind, kann ich nicht genau verstehen, was mit Grenzwerten gemeint ist. Das würde mich sehr interessieren. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lintzen. - Diese Präzisierung wird die Antragstellerin sicher vornehmen. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir haben für die Aktivitätsabgabe mit Luft und Wasser verschiedene Grenzwerte beantragt. Für die Alpha- und Beta-Aktivität mit Luft über die Kamine UTA-1, UTA-2, TI-1 und TI-2 haben wir Alpha- und Beta-Grenzwerte von jeweils $5,2 \times 10^6$ Bq pro Jahr beantragt. Das heißt also, für alle Kamine der Anlage $5,2 \times 10^6$ Bq Alpha und $5,2 \times 10^6$ Bq Beta pro Jahr.

Für die Aktivitätsabgabe mit Luft über das Dach der Gebäude der UTA-1, UTA-2, TI-2 und das Uranoxid-Lager haben wir 2×10^5 Bq Alpha pro Jahr und 2×10^5 Bq Beta pro Jahr als Antragswerte beantragt. Hier gilt genau das Gleiche: Es ist die Alpha-Gesamtaktivität und die Beta-Gesamtaktivität.

Für die Alpha- und Beta-Aktivität mit Luft aus den UF₆-Freilägern haben wir jeweils den Wert von $2,2 \times 10^4$ Bq pro Jahr beantragt, also $2,2 \times 10^4$ Bq Alpha pro Jahr und $2,2 \times 10^4$ Bq Beta pro Jahr.

Für Rn-220 und für Rn-222 aus den Gebäuden UTA-1, UTA-2, TI-1, TI-2 und dem Uranoxid-Lager haben wir

auch Werte beantragt: für das Rn-220 4×10^{12} Bq pro Jahr und für das Rn-222 2×10^8 Bq pro Jahr.

Dies waren also die beantragten Aktivitätswerte mit Luft. Wir haben auch Aktivitätswerte mit Wasser beantragt, und zwar für Alpha- und Beta-Aktivität aus den Kontrollbereichen der Gebäude UTA-1, UTA-2, TI-1, TI-2, Übergabestation 2 und aus dem Uranoxid-Lager. Das sind $1,95 \times 10^6$ Bq Alpha pro Jahr und $7,35 \times 10^6$ Bq Beta pro Jahr. Gleichzeitig haben wir auch Antragswerte für die Aktivitätskonzentration beantragt. Das sind die Aktivitäten im Abwasser, das wir abgeben. Die Konzentration beträgt für Alpha $1,3 \times 10^3$ Bq/m³ und für Beta $4,9 \times 10^3$ Bq/m³.

Ein weiterer Antragswert ist die Alpha- und Beta-Aktivität mit Wasser aus den UF₆-Freilägern. Das sind $2,2 \times 10^6$ Bq Alpha pro Jahr und $2,2 \times 10^6$ Bq Beta pro Jahr.

Das sind die beantragten Aktivitätsabgaben mit Luft und Wasser, die in Bq bzw. in Bq/m³ angegeben werden. Wir haben das im Sicherheitsbericht auch dargestellt: Was heißt es, wenn Alpha-Aktivität abgegeben wird? Wie viel kann das sein, wenn man einmal annimmt, dass das alles Uran ist? Da reden wir bei den Kaminen über ungefähr 100 g Uran pro Jahr. Bei den Abgaben mit Wasser aus den Gebäuden, aus den Kontrollbereichen, reden wir von ungefähr 10 g Uran pro Jahr. 10 g Uran pro Jahr entsprechen ungefähr den $1,95 \times 10^6$ Bq Alpha pro Jahr, die wir abgeben möchten.

Dieses Wasser - das hat Herr Busch vorhin dargestellt - wird in die städtische Niederschlagskanalisation der Stadt Gronau gegeben und gelangt dann über die Kläranlage Gronau in die Dinkel. Das sind also 10 g Uran pro Jahr. In der Dinkel selbst befindet sich Uran natürlicherweise. Sie wissen, dass Uran überall in der Umwelt vorkommt. Wenn man analysiert, wie viel Uran in der Dinkel ist - das sind ungefähr 1 ng/g - man sagt dazu: 1 ppb -, dann weiß man, dass an der Kläranlage jedes Jahr 25 kg Uran vorbei fließen. Zu diesen 25 kg Uran würden zusätzlich 10 g Uran aus unserer Anlage hinzukommen, wenn unsere beantragten Werte erreicht würden.

Das stellt auch noch einmal ganz klar dar, dass die von uns beantragten Werte, die um einen Faktor 1 000 niedriger sind als die Menge des natürlich vorkommenden Urans in der Dinkel, überhaupt keinen Einfluss auf die Eigenschaften des Wassers - sprich: auf die Schädigung des Wassers - haben können, wie es vorhin angesprochen wurde.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Herr Kleibömer hat hier für den Antragsteller die beantragten Ableitungswerte für die Freiläger angesprochen. Mich würde interessieren, wie die Antragstellerin die Ein-

haltung dieser Werte, die sie hier beantragt, gewährleisten will, wie sie diese Ableitungen misst.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Bitte, Herr Kleibömer.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Die Einhaltung dieser Abgabewerte wird von uns auf verschiedene Arten kontrolliert und sichergestellt. Dies geschieht zunächst einmal an der Quelle, am UF₆-Behälter. Der UF₆-Behälter wird nur dann in das Freilager eingelagert, wenn seine Außenkontamination weniger als 0,05 Bq/cm² beträgt. Dann werden regelmäßig Lagerinspektionen durchgeführt, wobei natürlich insbesondere auf Verfärbungen des Behälters geachtet wird, die ein Anzeichen dafür sind, dass es dort eventuell eine Kontamination gibt. Wenn so etwas beobachtet würde, könnte die Kontamination durch einen Wischtest festgestellt werden. - Das ist also die Kontrolle an der Quelle.

Zum anderen wird im Rahmen des Umgebungsüberwachungsprogramms, das wir nach der Richtlinie für die Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen durchführen, auch beim Abfluss des Regenwassers festgestellt, ob es zu Freisetzungen gekommen ist. Der Hauptentwässerungsleitung von unserem Freilager in die Retentionsanlage wird kontinuierlich eine Wasserprobe entnommen, die auf Uran untersucht wird. Als weiteres Indiz für eine mögliche Freisetzung aus den Freilägern wird regelmäßig das Sediment im Absetzbecken der Retentionsanlage untersucht. Das ist ein empfindlicher Indikator für eine mögliche Uranfreisetzung.

Wenn ich mich recht entsinne, wird von den unabhängigen Messstellen an der Kläranlage der Stadt Gronau - das ist der nächste Punkt - eine weitere Sedimentprobe genommen. Ich glaube, dass auch der Dinkel Wasserproben entnommen werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Buchholz, es sei denn, Sie hätten eine unmittelbare Nachfrage, Herr Neumann. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe den Eindruck, dass das nicht sehr beruhigend klingt. Die Feststellungen können nämlich auf keinen Fall zeitnah erfolgen. Ich weiß nicht, wie oft diese stichprobenartigen Kontrollen erfolgen oder jemand eine Wischprobe macht. Selbst wenn dies täglich erfolgen würde, kann es sein, dass 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses dazwischen liegen.

Zu der Untersuchung des Sediments im Absetzbecken: Nehmen wir einmal eine trockene Periode, drei Wochen ohne Regen, an! Dann könnte etwas austreten und über den Regen käme nichts in das Absetzbecken. - Ob die Kläranlage im Besitz von messtechnischen Einrichtungen ist, um dies nachzuweisen, wage ich einmal zu bezweifeln.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen? - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Ich habe vorhin dargestellt, was wir im Rahmen der Umgebungsüberwachung tun und was auch die unabhängigen Messstellen im Rahmen der Umgebungsüberwachung tun. Basis dieser Überwachungen und auch der Häufigkeit der Überwachungen ist die Richtlinie für die Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen, speziell der Teil D, der sich auf unsere Anlage bezieht. Das Umgebungsüberwachungsprogramm mit all seinen Facetten ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde festgelegt worden. Wir richten uns natürlich genau danach.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Das Umgebungsüberwachungsprogramm ersetzt natürlich nicht die Sicherheit des Nachweises, welche Emissionen von der Anlage ausgehen. Von daher ist das Umgebungsüberwachungsprogramm nicht als alleinige Stütze ausreichend. Es ist festzustellen, dass die Emission von radioaktiven Stoffen aus dem Freilager über die Luft anlagenseitig nicht messtechnisch überwacht wird. Herr Buchholz hat eben gefragt, wie oft die Inspektionen stattfinden. Darauf hätten wir schon noch gerne eine Antwort.

Der scheinbar so niedrige Wert von 0,05 Bq/cm² relativiert sich natürlich sehr stark, wenn Sie das einmal mit der Fläche eines Behälters multiplizieren und das wiederum mit der Anzahl der Behälter, die in diesen Freilägern stehen sollen. Dann ergibt sich schon eine ganz erhebliche Aktivität, die nach Ihren Vorstellungen zulässigerweise auf den Behälteroberflächen haften kann. Insofern bekommt dieser relativ niedrige Wert von 0,05 Bq schon einen ganz anderen Stellenwert.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich knüpfe an Ihre eigene Bemerkung an, dass wir uns in einem - Sie haben es so formuliert - fließenden Übergang zu Tagesordnungspunkt 6 befinden. Ich möchte etwas darauf drängen, dass wir uns, wenn wir uns noch in der Erörterung von Tagesordnungspunkt 5 bewegen sollen, auf die Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung konzentrieren. Ich hatte vor allem bei Ihrer letzten Bemerkung den Eindruck, dass wir uns bei nach unserer Gliederung Tagesordnungspunkt 6 zuzuordnenden Fragen befinden.

Ich bitte um Nachsicht. Ich wollte Sie nicht abwürgen. Wir werden natürlich darauf eingehen. Aber ich denke, dass es im Interesse eines geordneten Erörterungsverlaufes ist, wenn ich nun frage, ob zu Tagesordnungspunkt 5 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ noch Fragen bestehen. - Sollte es noch Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung geben, bitte ich um Verständnis, wenn ich

diese Fragen vorziehe, Herr Neumann. Mir erscheint es aber als eindeutig, dass die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zu Tagesordnungspunkt 6 „Strahlenschutz“ gehören.

Herr Buchholz, Sie hatten sich gemeldet.

Buchholz (Einwender):

So ganz eindeutig ist nicht, wohin welche Fragen gehören. Ich meine, man könnte dies jetzt beantworten lassen.

Ich habe auch noch zwei Fragen, die sich im Grenzbereich bewegen. Ich denke, wir sollten flexibel damit umgehen. Ich kann diese Fragen ja einmal stellen. Dann könnte ja überlegt werden, ob nicht auch auf die Fragen von Herrn Neumann noch geantwortet werden kann.

Mir fehlen in den Unterlagen Informationen über Freisetzungen aus beschädigten Behältern, zum Beispiel Freisetzungen von Uranhexafluorid. Ich konnte bislang nichts darüber finden, wie lange dieser ominöse weiße Nebel, der gut sichtbar sein soll, in der Luft hängen wird. Es wird ja immer darauf hingewiesen, dass es diesen schönen Nebel gibt, den man weiträumig meiden kann, wenn man a) gesund, b) nicht verletzt und c) nicht sehbehindert ist. Wie lange befindet sich der Nebel in der Luft? Womit muss man da rechnen?

Verhandlungsleiter Franke:

Verstehe ich Sie richtig, dass Sie auf das Entstehen von Nebel bei einem Störfall abheben?

Ich räume ein, dass man im Detail über die Zuordnung Ihrer Frage unterschiedlicher Auffassung sein kann, Herr Neumann. Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage möchte ich Sie aber auf die Gliederungspunkte 6.2 und 6.3 aufmerksam machen, denen Ihre Fragen eigentlich ziemlich eindeutig zuzuordnen sind.

Herr Buchholz, das Behälterverhalten im Störfall - das haben wir schon angesprochen - ist auch aus unserer Sicht ein wichtiger Punkt der Störfallproblematik, über die wir einvernehmlich morgen früh sprechen wollen. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich glaube, dass die Einwender eben flexibel genug waren, von einer eindeutigen Zuordnung Ihrerseits zu bestimmten Tagesordnungspunkten abzuweichen, nämlich in Bezug auf die stofflichen Eigenschaften. Wenn Sie sich Ihre Tagesordnung anschauen, so sehen Sie, dass der Punkt „stoffliche Eigenschaften“ eindeutig unter Tagesordnungspunkt 5 steht. Unter Tagesordnungspunkt 7 finden Sie einen solchen Punkt nicht. Im Prinzip könnte er dort also gar nicht abgehandelt werden. Wir haben uns nichtsdestotrotz bereit erklärt, dies unter Tagesordnungspunkt 7 zu behandeln.

Von daher finde ich es schon etwas misslich, wenn die Diskussion über die Fragen der möglichen Freisetzungen bzw. der Rückhaltung von Freisetzungen und der Messung der Emissionen, die sich hier entwickelt hat,

mittendrin unterbrochen und irgendwann - heute wahrscheinlich nicht mehr, sondern erst morgen - fortgesetzt wird. Ich fände es schon günstig, wenn wir diesen Punkt jetzt weiter diskutieren und heute möglicherweise noch abschließen würden. Wenn morgen früh noch einige wenige Fragen zu Tagesordnungspunkt 5 bestehen, so könnten wir diese nachschieben.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir haben uns darauf verständigt, dass wir morgen früh mit der Störfallproblematik beginnen. Sie haben das Dilemma, das sonst eintreten würde, gerade beschrieben: Wir würden möglicherweise zu ganz anders gelagerten UVP-Fragen zurückkehren und hätten uns bereits unter Tagesordnungspunkt 5 im Detail über Fragen des Strahlenschutzes unterhalten.

Erlauben Sie mir daher, dass ich noch einmal frage, ob es noch Fragen zu Tagesordnungspunkt 5 „Umweltverträglichkeitsprüfung“ gibt. - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es gibt noch einige Punkte aus dem Bereich des Naturschutzes, die auch in der Stellungnahme des AKU Gronau dargestellt werden. Wir hatten zum einen gefordert, dass eigenständige Verfahren zum Wasserrecht durchgeführt werden. Dazu würde mich Ihre Stellungnahme interessieren.

Verhandlungsleiter Franke:

Die Antragstellerin hat in ihren ausgelegten Unterlagen ausgeführt, dass für die Sumpfungmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausheben der Baugrube ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen sein wird, und zwar entweder - je nach Sumpfungsmenge - in der Zuständigkeit des Kreises Borken oder in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster. Mit beiden Behörden ist, was die Umweltverträglichkeitsprüfung angeht, Einvernehmen erzielt worden, dass die Umweltauswirkungen dieser von der Konzentrationswirkung der atomrechtlichen Genehmigung nicht erfassten Gestattung in unsere Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, um entsprechend dem Gedanken des § 14 UVPG eine umfassende, alle von den für das Vorhaben erforderlichen Gestattungen ausgehenden Umweltauswirkungen einbeziehende Umweltverträglichkeitsprüfung zu gewährleisten.

Um das abzurunden, darf ich darauf hinweisen, dass für die Veränderung des Gleisanschlusses, soweit sie dem Vorhaben der Urenco zuzurechnen ist, also auf deren Betriebsgelände erfolgt, Entsprechendes gilt. Dazu bedarf es einer eisenbahnrechtlichen Gestattung durch die Bezirksregierung Münster, die noch nicht entschieden hat, in welchem Verfahren dies geschieht. Es besteht aber insoweit Einvernehmen, dass die Umweltauswirkungen entsprechend der Zielrichtung des UVPG umfassend ermittelt, bewertet und berücksichtigt werden. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wenn ich das richtig verstanden habe, wird für die reine Baumaßnahme, was die Grundwasserabsenkung angeht, ein Verfahren durchgeführt. Unser Antrag geht aber weiter. Wir beantragen, dass im Prinzip alle wasserrechtlichen Verfahren greifen. Das bezieht sich auch auf die eventuelle Beseitigung von Fließgewässern auf dem Grundstück, die, soweit wir wissen, durchaus vorhanden sind.

Verhandlungsleiter Franke:

In Kenntnis der ausgelegten Unterlagen hat uns das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Oberste Wasserbehörde mitgeteilt, dass sie für die Sumpfungmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausheben der Baugrube einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand erfüllt sieht. Weitere Forderungen für die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren sind uns gegenüber von der Obersten Wasserbehörde nicht erhoben worden. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich bitte um genaue Auskunft darüber, wie viele Fließgewässer sich auf dem Gelände befinden.

Verhandlungsleiter Franke:

Ist der Antragsteller in der Lage, dazu etwas zu sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es gibt keine Fließgewässer auf unserem Gelände. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese Auskunft. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Vielleicht müssen wir uns dann über den Begriff „Fließgewässer“ verständigen. Ich meine keinen 10 m breiten Rhein, sondern durchaus Wasser führende Gräben. Davon gibt es auf diesem Gelände mindestens einen.

Verhandlungsleiter Franke:

Möchte die Antragstellerin auch dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es gibt wohl Gräben, aber das sind keine Fließgewässer. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wenn man davon ausgeht, dass in einem Graben, der Wasser führt, eine bestimmte Flussrichtung erreicht wird, das Gewässer also in eine Richtung fließt, ist dies deutlich erkennbar ein Fließgewässer. Es ist mindestens ein

derartiges Gewässer auf Ihrem Grundstück vorhanden; das kann man von der Kaiserstiege aus sehen. Es geht senkrecht von der Kaiserstiege ab auf das Anlagengelände. Insofern beantragen wir für die Naturschutzverbände, dass auch dafür, da dieses Fließgewässer wahrscheinlich vernichtet werden würde, ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir greifen diese Anregung gerne als Prüfanregung auf, wobei ich bereits darauf hingewiesen habe, dass in Kenntnis der Antragsunterlagen seitens der Obersten Wasserbehörde eine solche Forderung bisher nicht erhoben worden ist. Ich sage Ihnen aber zu, dass wir gegebenenfalls unter Beteiligung der örtlich zuständigen Wasserbehörde das Erfordernis einer wasserrechtlichen Gestattung auch unter dem Gesichtspunkt prüfen werden, dass für eine solche etwaige weitere wasserrechtliche Gestattung die Einheitlichkeit der Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sichergestellt werden müsste. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte zu Protokoll geben, dass es nicht verwunderlich ist, wenn die zuständigen Behörden kein wasserrechtliches Verfahren fordern, da sich die Behörden nur auf die Unterlagen der Firma Urenco beziehen und diese sagt, sie habe keine Fließgewässer auf ihrem Gelände. Es wäre schon geboten, dass sich Vertreter der zuständigen Behörden einmal vor Ort begeben und sich das Gelände genau angucken. Dann werden sie feststellen, dass dort nicht nur ein Fließgewässer ist, sondern dass das Gelände im weitesten Sinne ein Feuchtwiesenbereich ist. Es gibt auch eine Stelle - das hatte ich bereits bei dem Scoping-Termin angesprochen, bisher leider ohne Antwort -, von der wir davon ausgehen, dass hier eventuell ein Feuchtbiotop überbaut worden ist. Auch da würde uns der Stand der Dinge interessieren.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf anmerken, dass durch die Antragsunterlagen der Firma Urenco jedenfalls die räumliche Umgrenzung des Erweiterungsvorhabens eindeutig festgelegt ist und ich davon ausgehe, dass vielleicht nicht die Oberste Wasserbehörde, aber jedenfalls die örtliche Wasserbehörde über das Vorhandensein von Fließgewässern informiert ist, und, wenn es so wäre, darauf hingewiesen hätte, dass es neben der atomrechtlichen Genehmigung weiterer wasserrechtlicher Gestattungen bedarf, die - das betone ich - in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind, um eine einheitliche und umfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Ein Vertreter des Kreises hat sich gemeldet. - Bitte sehr.

Gördes (Kreis Borken):

Ich möchte aus einer Stellungnahme unserer Unteren Wasserbehörde zitieren. Darin heißt es:

„Die Frage der Gewässereigenschaft wurde letztmalig im Zuge des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Schöttelkotter Hook“ und Nr. 79 „Telbrink“ im Jahre 1991 geprüft. Hier wurde vom damaligen StAWA Münster festgestellt, dass sich in den Plangebieten keine Fließgewässer im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG) befinden. Entsprechend § 3 Abs. 3 LWG NRW kann für die Entwässerungsgräben im Bereich der geplanten Betriebserweiterung keine Gewässereigenschaft festgestellt werden.“

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese Auskunft. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es ist festzuhalten, dass dieses Zitat zwölf Jahre alt ist. Dass im Bereich Wasser in den letzten Jahren einiges passiert ist, haben wir vorhin bereits gehört. Vielleicht kann der Vertreter des Kreises Borken aber einmal definieren, was ein Fließgewässer ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Der Vertreter des Kreises Borken hat sich auf eine Stellungnahme des damaligen Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft bezogen. Ich glaube nicht, dass es seine Aufgabe ist, dies nach dieser Stellungnahme nachzuvollziehen.

Wir haben zugesagt, zu prüfen, ob Fließgewässer im Sinne des Landeswasserrechts durch das Vorhaben verändert werden. Wir sind nicht originär zuständig für die Aufsicht und die Genehmigung. Wir haben aber natürlich ein Interesse daran, eine auch nicht atomrechtliche Gestattungserfordernisse einbeziehende Umweltverträglichkeitsprüfung zu gewährleisten. Unter diesem Gesichtspunkt werden wir noch einmal mit der Obersten Wasserbehörde und auch mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde Verbindung aufnehmen, um zu prüfen, ob weitere wasserrechtliche Gestattungserfordernisse bestehen, die in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden müssten. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte noch einen Punkt ansprechen, nämlich die Zaunbeleuchtung, die schon jetzt ziemlich massiv ist. Wer das Gelände kennt und abends schon einmal da gewesen ist, der weiß, dass das ganze Gebiet bis zum Himmel orangerot ist; man kann das von weitem sehen. Mit den Ausbauplänen ist davon auszugehen, dass die Beleuchtung weiter ausgebaut wird, auch in Richtung Naturschutzgebiet Goorbach-Fürstentannen etc. Ich beantrage, dass vor einer Entscheidung entsprechende Gutachten über die Auswirkungen der Lichteffekte auf die Tier- und Pflanzenwelt, auf Amphibien, Fledermäuse usw., erstellt wird. Die Gutachten sind von der Biostation Zwillbrock, die wahrscheinlich für diesen Bereich zuständig ist, und von der LÖBF zu erstellen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Wir hatten bereits klargestellt, dass das Öko-Institut als für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständiger Gutachter von dem umfassenden Begriff der Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ausgeht. Aus meiner Sicht gehören die von Ihnen angesprochenen Auswirkungen eindeutig zur Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie das Öko-Institut vornehmen wird.

Im Übrigen sind damit aus meiner Sicht Fragen des Emissionsschutzes angesprochen, die von den Fachbehörden beurteilt werden. Wenn sich hieraus das Erfordernis ergibt, zusätzliche gutachterliche Prüfungen vorzunehmen, werden wir das in unsere Überlegungen einbeziehen. Ich gehe aber in erster Linie davon aus, dass auch die von Ihnen geschilderten Auswirkungen Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Vielleicht können wir den Vertreter des Öko-Instituts kurz dazu hören, ob dieser Punkt schon bedacht wurde.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe das akustisch nicht verstanden; das ist nicht Ihr Verschulden. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Vielleicht kann der Vertreter des Öko-Institutes kurz erläutern, ob dieser Punkt bereits in irgendeiner Form Berücksichtigung gefunden hat.

Verhandlungsleiter Franke:

Dazu will ich Herrn Küppers gern das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Dieser Punkt ist von uns bedacht und wird einbezogen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Ich möchte noch eine Anmerkung zu einer grundsätzlichen Thematik machen. Wir hatten gestern bereits über den innerwerklichen und außerwerklichen Verkehr, also den Verkehr auf öffentlichen Straßen oder Schienenwegen, gesprochen. Es war schwierig, diesen Punkt in das Erörterungsverfahren einzugliedern; das gehöre eigentlich nicht hierzu, wurde gesagt. Ich empfinde das als schade. Vielleicht geht es aber, diesen Punkt in das Thema „Umweltverträglichkeitsprüfung“ einzubeziehen.

Ich bin der Meinung, dass diese Urananreicherungsanlage lediglich als ein Zahnrad der Atommaschinerie gesehen werden kann. Ohne die Maschine hat dieses einzelne Zahnrad, sprich: ohne die funktionierende Atommaschinerie hat diese Urananreicherungsanlage eigentlich keine Bedeutung, keine Funktion. Insofern

denke ich, dass auch das ganze Drumherum mit einem vielleicht niedrigeren Stellenwert als die Anlage, die wir hier behandeln, zu erörtern ist. Die Wirkung der Anlagen drum herum, das heißt der Uranbergbau, das Atomkraftwerk - -

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Rottmann, es tut mir Leid, wenn ich Sie unterbreche. Sie haben, was die Transportfragen angeht, von sich aus schon darauf hingewiesen, dass wir darüber gestern ausführlichst gesprochen haben. Im Rahmen dieser Erörterung hatte auch Herr Küppers Gelegenheit darzulegen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nach deutschem Recht von einem vorhabenbezogenen Ansatz ausgeht. Das gilt sowohl für die von Ihnen jetzt noch einmal angesprochenen Transportfragen als auch für die von Ihnen angesprochene Thematik, dass eine kern-technische Anlage in - lassen Sie es mich so sagen - Produktionsstufen eingebunden ist. Auch dafür gilt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung von der konkreten ortsfesten kerntechnischen Anlage ausgeht und die Umweltauswirkungen vorgelagerter Produktionsstufen nach dem gesetzlichen Ansatz nicht einbezieht. Mir schien der Gliederungspunkt 1, insbesondere der Punkt 1.4, gestern Abend abschließend erörtert.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Lintzen (Einwender):

Ich möchte fragen, ob mit der geplanten Erweiterung der Urananreicherungsanlage Gronau bezüglich der nicht ionisierenden Strahlung im Rahmen des Elektrosmogs Risikopotenziale entstehen. Ich kann mir das im Augenblick nicht vorstellen, weil ich den genauen Antrag der Firma Urenco nicht kenne. Ich kann mir aber denken, dass vielleicht Hochspannungsleitungen erforderlich sind oder dass Kabelführungen bzw. Kabeltrassen notwendig werden, um den Strom in größeren Mengen zuzuliefern. Da ich nicht weiß, ob ich insofern falsch liege, möchte ich dies als Frage stellen.

Wenn in Bezug auf nicht ionisierende Strahlung bzw. Elektrosmog ein Risiko bestehen sollte, möchte ich fragen, welche Grenzwerte es dafür gibt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für Ihren Beitrag. - Ich darf an die Antragstellerin die Frage richten, ob es im Zusammenhang mit der Anlage, insbesondere wohl mit der Stromversorgung, Leitungen oder Kabel gibt, die der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen. Was die Grenzwerte angeht, so würde ich sagen, dass die Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten. - Bitte, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich kann die Frage insoweit beantworten, als bei der UAG-2 keine neuen elektrischen Zuleitungen benötigt werden. Wir haben eine 110 kV-Leitung. Der Stromverbrauch in der Anlage ist entsprechend gering. Wir haben jetzt etwa 5 MW und gehen dann in Richtung

20 MW. Wie gesagt, die Zuleitung zu der Anlage ist die gleiche 110 kV-Leitung, die bisher schon existiert. Es kommt nichts Neues hinzu.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich habe eine Informationsfrage an die Firma Urenco, da die Stromversorgung angesprochen wurde. Wir haben gerade zum Thema „Alternativen“ gehört, dass das Trenndüsenverfahren nicht als Alternative infrage kommt. Mich würde einmal interessieren, ob die Firma Urenco noch im Bereich der Laserforschung tätig ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Möchten Sie darauf antworten, Herr Ohnemus? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das Trenndüsenverfahren ist schon lange nicht mehr up to date. Die Diffusionsanlagen sind auch keine Alternative; das hatte ich eingangs erläutert.

Laserforschung hat die Urenco betrieben. Es wurde auch nachgewiesen, dass man mit Lasern Isotope trennen kann. Es wurde aber ebenso gezeigt, dass ein wirtschaftlicher Einsatz nicht möglich ist. Das haben andere Nationen auch festgestellt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Fragen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Herr Döring hat zu Beginn des Tagesordnungspunktes die Zusammenfassung der Einwendungen vorgelesen. Mir ist gerade beim Abgleich mit dem Sammeleinspruch der anerkannten Naturschutzverbände aufgefallen, dass einige Punkte, ich sage einmal, wahrscheinlich versehentlich unter den Tisch gefallen sind. Es handelt sich um Punkte wie Endlagerung, Uranlieferung nach Russland und Sabotage, die ebenfalls unter den Tagesordnungspunkt „UVP“ fallen sollten. Ich will das jetzt nicht weiter thematisieren, sondern möchte nur darum bitten, dass uns vielleicht möglichst bald Kopien aller Zusammenfassungen der Einwendungen übergeben werden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf in Erinnerung rufen, dass die von Ihnen aufgeworfenen Fragen teilweise heute erörtert wurden und teilweise unter dem Gliederungspunkt 8 Gegenstand der Erörterung sein werden und dass sie, soweit sie die Schutzgüter des UVPG betreffen, natürlich Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte trotzdem meinen Antrag aufrechterhalten, Kopien von allen Zusammenfassungen zu den Punkten 1 bis 9 zu bekommen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe grundsätzlich keine Bedenken, sie Ihnen jeweils nach Vortrag der zusammenfassenden Einwendungen auszuhändigen. Wie angekündigt, werden wir sie gleichzeitig der Antragstellerin aushändigen. - Vielen Dank.

Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, darf ich hiermit die Erörterung des Tagesordnungspunktes 5 abschließen.

Ich darf darauf hinweisen, dass wir uns im Einvernehmen mit - lassen Sie es mich so formulieren - wichtigen Beteiligten des Erörterungstermins darauf verständigt haben, morgen zunächst unter Überspringen des Tagesordnungspunktes 6 ab 9 Uhr mit der Erörterung der Störfallproblematik zu beginnen und uns danach der Erörterung des Tagesordnungspunktes 6 und der weiteren noch ausstehenden Tagesordnungspunkte zuzuwenden.

Beim Blick auf die Uhr stelle ich fest, dass es an der Zeit ist, die heutige Erörterung zu schließen. - Handelt es sich noch um eine organisatorische Frage, Herr Buchholz? - Ja, bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich habe noch eine Bitte. Mir ist heute bei Punkten, die schon 1997 angesprochen und die auch im Protokoll festgehalten worden sind, mehrfach aufgefallen, dass das Protokoll kein Stichwort- und kein Namensverzeichnis hat. Wäre es möglich, bei der Erstellung des neuen Protokolls ein Stichwort- und ein Namensverzeichnis anzulegen, wie es zum Beispiel auch schon in Ahaus der Fall gewesen ist?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich kann den technischen Aufwand dafür nicht beurteilen. Wenn er vertretbar ist, können Sie sicher sein, dass wir das schon aus Eigeninteresse tun werden.

Ich darf mitteilen, dass - wie an allen Erörterungstagen - auch jetzt wieder direkt vor dem Eingang dieser Halle ein Shuttleverkehr zum Bahnhof Legden besteht. Es müsste nach wie vor gewährleistet sein, dass die Züge in beiden Richtungen, also sowohl in Richtung Gronau als auch in Richtung Coesfeld, erreicht werden.

Die allerletzte Worterteilung geht an Herrn Ohnemus. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Kleibömer hat noch eine Information und ich habe eine Frage zu dem Beginn morgen früh. Wir wollten auch heute um 9 Uhr beginnen. Das konnten wir aber nicht, weil wir den Bus noch abwarten mussten. Wird das morgen genauso sein? Sollte daher der Beginn nicht besser auf 9.20 Uhr oder 9.30 Uhr angesetzt werden?

Verhandlungsleiter Franke:

Sie können davon ausgehen, dass wir wegen des Shuttleverkehrs auch morgen voraussichtlich erst gegen 9.20 Uhr beginnen können. - Jetzt Herr Kleibömer mit einer Information. Bitte sehr.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Es war noch die Frage nach den Stärken der Wände und Decken im Uranoxid-Lager offen geblieben. Das Uranoxid-Lager besitzt eine Wand aus 30 cm Beton und eine Decke von 20 cm. Diese Werte sind natürlich auch in die Berechnung der Strahlenexposition aus dem Uranoxid-Lager eingegangen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diese Information. - Ich darf mich nochmals bedanken und darf Ihnen einen angenehmen Abend wünschen. Auf Wiedersehen bis morgen zum Beginn der weiteren Erörterung.

(Schluss des Erörterungstages: 19.23 Uhr)

Index

B

Blömer (AS) 8, 13, 28, 34
Brock, Dr. (TÜV) 46, 65, 66
Buchholz (Ew)..... 4, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 19,
20, 21, 22, 26, 27, 28, 33, 38, 39, 40,
41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52,
53, 54, 56, 57, 58, 62, 63, 64, 68, 69,
70, 71, 72, 73
Burdorf, Dr. (SB) 56, 57
Busch (AS)..... 49

D

Döring (GB)..... 6, 10, 15, 16, 22, 49, 54

G

Ganzer (Dolmetscher) 41
Gördes (Kreis Borken) 50, 52, 70

I

Ide (AS)..... 66

K

Keller (Ew) 27, 29, 30, 31
Kleibömer, Dr. (AS)..... 43, 47, 60, 62, 63, 65, 67, 68, 73
Kremm, Dr. (GB)..... 10, 13, 15, 24
Küppers (Öko-Institut)..... 4, 24, 32, 55, 59, 60, 71

L

Lintzen (Ew) 67, 72
Löhr, Dr. (TÜV) 51
Lück (Ew)..... 35, 38, 39, 42

M

Mau, Hans-Joachim (SB)47

N

Neuhof (GB)21, 27, 36, 38, 41, 42, 50, 51, 64
Neumann, Werner (Ew) 7, 16
Neumann, Wolfgang (SB)7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 17,
18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 33, 34,
35, 36, 37, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47,
48, 55, 56, 59, 61, 66, 67, 68, 69
Nottebohm (GB)40

O

Ohnemus, Dr. (AS).....3, 8, 12, 14, 15, 16, 19, 23, 25, 27,
28, 33, 34, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 45,
46, 47, 48, 49, 50, 55, 56, 57, 58, 59,
60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 72, 73

R

Rinsky (Ew'n)24, 25, 40
Rottmann (Ew)27, 32, 33, 43, 52, 53, 58, 59, 60,
61, 62, 64, 65, 66, 71

S

Sonnenschein (AS)57, 58, 59
Strecker (BR Münster).....52, 54

V

Vetter (Stadt Gronau)52

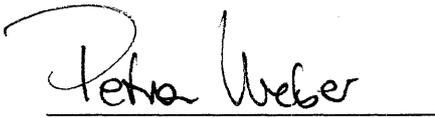
W

Wippel (SB)..... 1, 4, 5, 26, 35

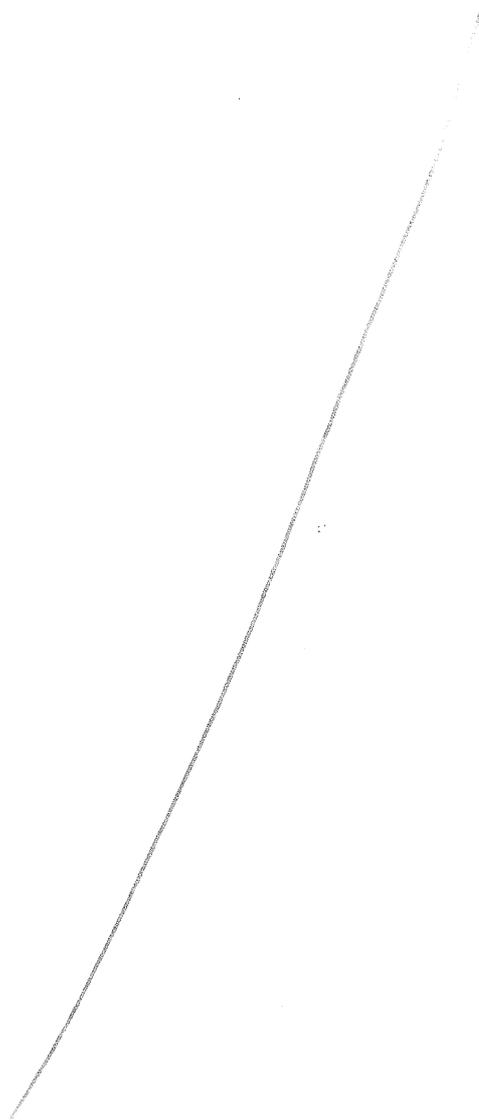
Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hackmann', written over a horizontal line.

Dr. Andreas Hackmann, Rangsdorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Weber', written over a horizontal line.

Petra Weber, Berlin



**Ministerium für Verkehr, Energie und
Landesplanung des Landes NRW**

Niederschrift

über den

**Erörterungstermin
zum Endausbau der
Urananreicherungsanlage Gronau**

vom 08. bis 11. Juli 2003

in Legden

Protokoll 3. Tag: 10. Juli 2003

Erörterungstermin

zum Endausbau der Urananreicherungsanlage Gronau

Tagesordnung

am 10. Juli 2003:

7. Störfälle/Unfälle.....	1
7.1 Störfallanalyse allgemein.....	3
7.2 Innerbetriebliche Störfälle.....	12
7.2.1 Transportstörfälle.....	12
7.2.2. Behälterversagen.....	13
7.2.3. Kritikalitätsstörfälle.....	36
7.2.4. Brand.....	17
7.2.5. Menschliches Versagen.....	44
7.3 Einwirkungen von außen durch Erdbeben, Druckwelle, Hochwasser, Blitz, chemische Reaktionen, Regen, Sonneneinstrahlung.....	46
7.4 Einwirkungen von außen durch Flugzeugabsturz.....	49
7.5 Terroristische Angriffe.....	64
7.6 Innerbetriebliche Gefahrenabwehr und Notfallschutz.....	64

Dritter Erörterungstag

(Beginn: 9.18 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Meine Damen und Herren, ich darf die Erörterung am heutigen Tag eröffnen. Für Sie alle sichtbar ist ein Aufnahmeteam des ZDF im Saal. Ich habe die Aufnahmen gestattet, solange wir noch nicht in die Erörterung eingetreten sind. - Ich nehme an, dass der Zeitraum für die Fernsehaufnahmen ausgereicht hat. Daher darf ich Sie bitten, allmählich zum Schluss zu kommen. - Vielen Dank.

Wir wollen jetzt in die Sacherörterung eintreten. Wie bereits gestern angekündigt, haben wir uns mit weiteren Beteiligten des heutigen Erörterungstermins verständigt, heute Morgen - unabhängig vom sonstigen Beratungsstand - den Tagesordnungspunkt 6 zu überspringen und mit der Erörterung des Tagesordnungspunktes 7 unmittelbar zu beginnen.

Ich rufe daher den **Tagesordnungspunkt 7** auf:

7. Störfälle/Unfälle

Ich darf zunächst Herrn Döring das Wort erteilen, um die zu diesem Tagesordnungspunkt erhobenen Einwendungen in ihrem wesentlichen Inhalt zusammenfassend vorzutragen. - Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Ich trage die Einwendungen zu diesem Gliederungspunkt „Störfälle/Unfälle“ gerne vor.

Die Einwendungen hierzu beziehen sich auf die Störfallanalyse, die innerbetrieblichen Störfälle durch Transport, Behälterversagen, Kritikalität, Brand und menschliches Versagen. Ferner sprechen sie die Einwirkungen von außen durch Erdbeben, Druckwelle, chemische Reaktionen und Flugzeugabsturz sowie terroristische Angriffe, die Gefahrenabwehr und den Notfallschutz an.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Punkten. Die Störfallanalyse wird als unzureichend bezeichnet, da in ihr für einen Teil der betrachteten Fälle ohne ausreichende Begründung die Freisetzung von Radioaktivität ausgeschlossen oder willkürlich begrenzt wird. Unter Hinweis auf die meldepflichtigen Ereignisse wird auf die Zunahme der Störfallwahrscheinlichkeit durch die Alterung der Anlage hingewiesen. Da zusätzlich die Vergrößerung der Gesamtanlage die Störfallwahrscheinlichkeit erhöht, wird gefordert, für die Gesamtanlage eine Störfallanalyse durchzuführen. Auch sollen Wechselwirkungen aus der Bauphase in die Störfallanalyse einbezogen werden.

Die Erhöhung der Transporte erhöht auch das Unfallrisiko. Es werden Fragen zum Absturz von Behältern, zum Anprallschutz der Behälterstapel gestellt. Die Ausführungen zu den Auswirkungen eines Behälterabsturzes im Freien seien nicht nachvollziehbar. Es wird des Weiteren

benämelt, dass das Bersten eines Behälters im Autoklaven nicht betrachtet wurde.

Zur Frage der Kritikalitätssicherheit wird darauf verwiesen, dass entgegen der BMU-Forderungen kein Hinweis auf die Möglichkeit zum Erkennen einer Kritikalitätsexkursion gefunden wurde. Jederzeit wirksame diversitäre technische Maßnahmen zur Verhinderung von Kritikalitätsstörfällen werden gefordert.

Es wird eingewandt, der Brandschutz sei unzureichend, wie dies meldepflichtige Ereignisse in der Vergangenheit bewiesen hätten. Es wird gefordert, dass der Brand eines LKWs im Product-Lager betrachtet wird. Weiterhin werden Fragen zum Brand- und Löschverhalten von UF₆ gestellt und es wird bezweifelt, ob die Feuerwehr Brände innerhalb der Gebäude und Flusssäurenebel beherrschen kann. Ferner wird kritisiert, dass die Brandverläufe nicht analysiert worden seien, und es wird die Forderung erhoben, dass Gefahrstoffe und entstehende Gase bei einem Brand oder einer Explosion eingeschlossen bleiben.

Vor dem Hintergrund, dass menschliches Versagen die Hauptursache von Unfällen und Störfällen ist, wird kritisiert, dass zu diesem Thema eine Bewertung anhand der Unterlagen nicht möglich ist.

Der Nachweis der Vorsorge gegen Einwirkungen von außen wird als unzureichend erklärt. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass die freiliegenden Behälter eingehaust und gegen Flugzeugabsturz gesichert werden sollen. Der Nachweis der Vorsorge gegen Flugzeugabsturz sei nicht nachvollziehbar.

Die Folgerung, dass die Auswirkungen des Absturzes eines voll betankten Großraumflugzeugs vergleichbar seien mit denen beim Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine, wird als widersprüchlich angesehen. Die Beschränkung der Untersuchung auf eine Militärmaschine sei nicht akzeptabel, ebenso wie die Einordnung des Flugzeugabsturzes in die Kategorie „Restrisiko“.

Sowohl die Analyse des Absturzes auf die Freilager als auch die Bewertung der Branddauer werden bezweifelt. Die Auswirkungen auf die Gesundheit, das Grundwasser und die Vegetation werden als so schwerwiegend betrachtet, dass Langzeitschäden und längere Nutzungseinschränkungen angenommen werden müssen. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Anlage unter einer Hauptluftverkehrsstraße liege.

Die Aussage, dass die Anlage ein schwer zu treffendes Ziel sei, wird nicht geteilt. Nach den Ereignissen am 11. September 2001 müssten die Risiken für terroristische Angriffe neu bewertet werden. In diesem Zusammenhang wird nach den aus dieser Katastrophe gezogenen Konsequenzen gefragt. Im Übrigen sei die Anlage gegen Beschuss nicht gesichert.

Für die städtische Gefahrenabwehrplanung fehlten Angaben zu den Auswirkungen von Störfällen auf Personen, die sich im Nahbereich der Anlage aufhalten. Das

Fehlen einer Notfallschutzplanung wird kritisiert. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Meine Damen und Herren, lassen Sie mich einleitend vor Eintritt in die Erörterung dieses Themenkomplexes erläutern, dass wir zu den Themen „Flugzeugabsturz“ und „sonstige Einwirkungen Dritter“ drei Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben haben. Zur Frage des unfallbedingten Flugzeugabsturzes haben wir den Technischen Überwachungsverein um eine gutachtliche Bewertung gebeten. Zu dieser Frage und auch zu der Frage des gezielten Flugzeugabsturzes haben wir die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit um ein Gutachten gebeten. Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit soll auch - das ist ein weiterer gutachtlicher Auftrag - im Rahmen des Sicherungsgutachten zu sonstigen Einwirkungen Dritter Stellung nehmen.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir vor Eintritt in die Erörterung der einzelnen Wortmeldungen aus Ihrem Kreise zunächst Herrn Dr. Lange von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit bitten, etwas zu dem Untersuchungskonzept und zu den methodischen Ansätzen seines Gutachtens zu sagen. - Bitte sehr, Herr Dr. Lange.

Dr. Lange (GRS):

Herr Vorsitzender, Sie haben es gerade schon gesagt. Es sind zwei Komplexe angesprochen. Der eine ist der zufallsbedingte Flugzeugabsturz. Hierzu hat es schon in der Vergangenheit umfangreiche Gutachten gegeben. Das entsprechende Gutachten wird in diesem Verfahren vom TÜV Rheinland erstellt. Sie haben uns beauftragt, ein Gutachten zum gezielten Flugzeugabsturz zu erstellen. Seit den Ereignissen des 11. September ist es angezeigt, dass auch der gezielte Anflug einer großen Militärmaschine auf Anlagenteile betrachtet wird.

Die GRS hat sich in den vergangenen Jahren, praktisch seit September 2001, intensiv mit den diversen fachlichen Aspekten auseinander gesetzt. Es handelt sich zum einen um Fragen der Anfliegbarkeit von Gebäuden und zum anderen um Fragen der mechanischen Einwirkung der teilweise sehr großen Zivilflugzeuge. Im Gegensatz zu den früher betrachteten zufallsbedingten Unfällen mit schnell fliegenden Militärmaschinen besteht jetzt die Möglichkeit, dass erheblich größere Mengen von Kerosin im Flugzeug mitgeführt werden.

Alle im Saal werden die Bilder vom 11. September gesehen haben. Ein Ereignis, mit dem man sich vorher nicht intensiv auseinander gesetzt hat, wurde Wirklichkeit, nämlich der Impakt von großen Zivilflugzeugen auf Gebäude. Je nach Festigkeit der Gebäudestruktur kommt es zu erheblichen Zerstörungen durch das Flugzeug und zur Freisetzung von Kerosin. Es bildet sich ein initialer Feuerball, der einen erheblichen Einfluss auf die primäre Freisetzung haben kann, wenn zeitgleich Schadstoffe freigesetzt werden.

Wegen des Kerosineintrags in die Gebäude besteht die Möglichkeit, dass sich Kerosinlachen bilden. Es stellt sich daher die Frage, wie die Brandverläufe unter Berücksichtigung der Schädigung des Gebäudes und des Vorhandenseins herumliegender Trümmer als Brandlasten - dazu gehört auch das Flugzeug selbst - zu modellieren sind. Kommt es unter diesen Bedingungen zu einer Freisetzung, verbunden mit einem Brand, müssen spezielle Anforderungen an die Modellierung der Schadstoffausbreitung gestellt werden. Es muss dabei beachtet werden, dass teilweise ein großer thermischer Auftrieb wirkt, der dann die weitere Ausbreitung der Schadstoffe und damit auch die sich einstellenden, zeitlich aufgelösten Konzentrationen an betrachteten Aufpunkten beeinflusst.

Wenn wir jetzt konkret zu der Anlage kommen, die beurteilt werden soll, dann geht es darum, die besonders sensitiven Stellen und Anlagenteile herauszufinden. Sie sind naturgemäß da, wo Konzentrationen von UF_6 in diversen Behältern und Anlagenteilen vorliegen. Dabei ist zunächst einmal bezüglich der weiteren Abläufe zu unterscheiden, ob das UF_6 in flüssiger oder in fester Form vorliegt, weil das die Freisetzungsvorgänge erheblich beeinflusst. Es ist klar: Wenn es in flüssiger Form vorliegt, dann kommt es bei Beschädigung des Behälters zu einer spontanen Freisetzung verbunden mit lokal hohen Konzentrationen von UF_6 .

Allerdings hat man unter diesen Bedingungen zeitgleich einen Feuerball, der dann erhebliche Auswirkungen auf die weitere Schadstoffausbreitung hat. Um Ihnen eine Vorstellung davon zu geben: Es hat schon viele Versuche - freiwilliger oder unfreiwilliger Natur - mit solchen Feuerballentwicklungen gegeben. Beispielsweise entsteht bei dem explosionsartigen Verbrennen von 5 t eines Kohlenwasserstoffes ein Feuerball mit einem Durchmesser von etwa 100 m und einer Höhe von etwa 200 m. Dieses Phänomen dauert 5 Sekunden. In diesem Zeitraum ist ein relativ intensiver Schadstofftransport in die oberen Luftschichten mit nachfolgender Ausbreitung gegeben. Wenn UF_6 oder auch andere Formen wie zum Beispiel Uranoxid vorliegen, dann verlaufen die Freisetzungsvorgänge wesentlich langsamer. Das hat natürlich Auswirkungen auf die an Aufpunkten berechneten Konzentrationen.

Es stellt sich die Frage, welchen zusätzlichen Einfluss Brände haben. Wegen der teilweise erheblichen Kerosinmenge muss man sehr genau analysieren, wie hoch der Kerosineintrag in die entsprechenden Gebäudeteile ist, wie sich das Kerosin verteilt und welche Brand- und Temperaturverläufe auftreten. Es kann auch vorkommen, dass vorher unbeschädigte Behälter innerhalb von Autoklaven oder auch freistehende Behälter unter Umständen brandbedingt versagen. Das wird dann der Fall sein, wenn der Brand hinreichend lange mit entsprechenden Temperaturen auf die Behälter einwirkt, sodass sich im Laufe der Zeit ein Überdruck bilden kann, der zu einem späteren Versagen führen kann.

Unter dem Gutachtenauftrag verstehen wir, dass wir die in der Zwischenzeit entwickelten, weiterentwickelten und verbesserten Analysemethoden einsetzen, um mit

möglichst fortgeschrittenen Instrumentarien die möglichen Auswirkungen zu untersuchen. Natürlich ist es so, dass nicht nur der gezielte Flugzeugabsturz, sondern auch, wie das bisher der Fall war, der unfallbedingte Flugzeugabsturz betrachtet wird. Hier werden wir mit dem TÜV Rheinland eng zusammenarbeiten.

Es gibt eine Referenz, weil für Militärmaschinen solche Untersuchungen schon durchgeführt worden sind. Ausgehend von diesen Betrachtungen werden wir herausarbeiten - diese Frage drängt sich auf -, welche Unterschiede es zwischen Militärmaschinen und großen Zivilmaschinen gibt. Aufgrund eines ersten Ansatzes kann man von Anhaltspunkten sprechen, die belegen, dass der Unterschied zwischen Militärmaschine und Zivilmaschine nicht so extrem gravierend ist. Das liegt zum Teil daran, dass die Bereiche der Anlage, wo sich UF₆ in flüssiger Form befindet, räumlich begrenzt sind. Was den primären Schaden angeht, der von einer schnell fliegenden Militärmaschine und von einem Großraumflugzeug verursacht wird, kann man sagen, dass die Unterschiede nicht sehr wesentlich sind. Wenn flüssiges UF₆ vorliegt, gibt es die Tendenz, dass das Schadensbild nicht grundlegend anders ist. Man muss aber bei der Modellierung der Auswirkungen berücksichtigen, dass deutlich höhere Mengen an Kerosin vorhanden sind.

An den Stellen, an denen UF₆ in fester Form vorhanden ist, ist die Zahl der Behälter, die getroffen werden können, zwar größer. Um den entscheidenden Unterschied zur Militärmaschine herausarbeiten zu können, muss man aber fragen, wie die Auswirkungen eines Brandes sind. In unseren Untersuchungen werden wir einen ganz besonderen Wert darauf legen, dass wir das Schadensbild richtig erfassen und die Verteilung des Kerosins in den zum Teil zerstörten Gebäuden und den Grad der Zerstörung einbeziehen. Wir werden auch sehr detaillierte Berechnungen der Brandzeit und der Temperaturverläufe durchführen.

Bezüglich der Schadstoffausbreitung beabsichtigen wir, die bodennahen Konzentrationen zu berechnen, indem wir die Instrumentarien einsetzen, die uns zur Verfügung stehen bzw. die wir zum Teil entwickelt haben oder die für diesen speziellen Anwendungsfall noch weiter entwickelt werden. Wir planen natürlich, die Gesichtspunkte, die uns während dieses Erörterungstermins zur Kenntnis kommen, in unseren Analysen zu berücksichtigen.

Ich möchte an dieser Stelle meine Ausführungen beenden. Es sind von Ihnen einige Einwände vorgelesen worden. Ich habe ein wenig versucht, in meinen etwas generellen Ausführungen auf diese einzugehen. Ich denke aber, es wird noch Gelegenheit geben, gezielt auf bestimmte Fragen zu antworten. - Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Ich darf die Frage stellen, ob es zu diesem Themenkreis Wortmeldungen gibt. - Zunächst Herr Neumann und dann Herr Biese.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Wir werden auf die interessanten Ausführungen von Herrn Lange im Rahmen der Tagesordnung zurückkommen und da einiges zu diskutieren haben. Ich möchte aber mit dem Tagesordnungspunkt 7.1, wie es von Ihnen vorgesehen ist, beginnen.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir sind also damit beim **Tagesordnungspunkt 7.1:**

7.1 Störfallanalyse allgemein

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Zu diesem Tagesordnungspunkt 7.1 „Störfallanalyse allgemein“ gehören nach meiner Ansicht die Punkte, die wir gestern auf diesen Tagesordnungspunkt verschoben haben, nämlich: die chemisch-toxische Wirksamkeit von UF₆ und seinen Folgeprodukten sowie die Frage des hier heranzuziehenden Störfallplanungswertes.

Mit Letzterem möchte ich beginnen. Im Sicherheitsbericht hat der Antragsteller einen Störfallplanungswert von 50 mSv als Bewertungs- bzw. als Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt. Aus Sicht der Einwender ist dieser Störfallplanungswert deutlich zu hoch. Dies ergibt sich aus der Neubewertung der Daten von Hiroshima und Nagasaki durch die Internationale Strahlenschutzkommission, die ICRP, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Auswirkungen von Strahlenbelastungen in der Vergangenheit unterschätzt worden sind und dass deshalb Grenzwerte herabgesetzt werden müssen.

Dementsprechend ist der Grenzwert für die berufliche Strahlenexposition in der Strahlenschutzverordnung auf 20 mSv pro Jahr - Durchschnitt über fünf Jahre - herabgesetzt worden. Dieses ist nach unserer Auffassung, was die Auswirkungen auf die Bevölkerung angeht, ebenso für den Störfallplanungswert erforderlich. Daher möchten wir hier fordern, dass dieser Beurteilungsmaßstab und nicht der vom Antragsteller angelegte Maßstab im Sicherheitsbericht zugrunde gelegt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf dazu die Antragstellerin um Äußerung bitten. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Grundsätzlich ist zu sagen: Wir halten natürlich alle bestehenden Gesetze und Vorschriften, also auch das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung, ein. Herr Kleibömer wird dies Ihnen noch erläutern. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir haben im Sicherheitsbericht dargestellt, welches unser Störfallplanungswert ist. Das ist der Wert von 50 mSv. Wir haben auch die Begründung dafür angegeben. In § 50 StrlSchV vom August 2001 ist in Verbindung mit der Übergangsregelung in § 117 Abs. 18 StrlSchV der

Störfallplanungswert für die Anlagen, die nicht zur Spaltung von Kernbrennstoffen genutzt werden, festgelegt.

Ich lese die entsprechende Stelle einmal vor:

„Bis zum In-Kraft-Treten allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Störfallvorsorge nach § 50 Abs. 4 ist bei der Planung der in § 50 Abs. 1 bis 3 genannten Anlagen und Einrichtungen“

- dazu gehören wir -

„die Störfallexposition so zu begrenzen, dass die durch Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung verursachte effektive Dosis von 50 Millisievert nicht überschritten wird.“

Das ist zunächst einmal die rechtliche Lage.

Vom Einwender wurde ausgeführt, dass es neue Erkenntnisse bezüglich der Wirkung der Strahlung gebe. Das ist natürlich schon insofern berücksichtigt, als es neue Berechnungsgrundlagen für die Strahlenexposition gibt; denn im Zusammenhang mit der Novellierung der Strahlenschutzverordnung sind auch die Störfallberechnungsgrundlagen angepasst worden.

Hinzu kommt, dass in den Störfallberechnungen, wenn man solche Ausbreitungs- und Dosisberechnungen durchführt, Dosiskoeffizienten benutzt werden. Das heißt, es erfolgt eine Umrechnung von Becquerel auf Sievert, also von Aktivität auf Dosis. Diese Dosiskoeffizienten sind neu festgelegt worden, und zwar entsprechend den neusten ICRP-Daten. Der Einwender wird sicherlich das so genannte gelbe Telefonbuch kennen, in dem die Dosiskoeffizienten bisher enthalten waren. Aus dem einen dicken Band sind jetzt - aufgrund dieser neuen Dosiskoeffizienten - zwei dicke Bände geworden. Diese Koeffizienten beinhalten, wie gesagt, die aktuellen Ergebnisse der ICRP und sind von uns auch bei der Berechnung der Strahlenexposition angewendet worden. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es hierzu Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Der Wortlaut der Strahlenschutzverordnung ist mir natürlich sehr gut bekannt. Ich habe auch gelesen, dass Sie das in Ihrem Sicherheitsbericht damit begründet haben. Nichtsdestotrotz hat der Ordnungsgeber aus meiner Sicht mit der Aufspaltung in § 49 und § 50 bereits zu erkennen gegeben, dass er hier eine unterschiedliche Bewertung anstrebt, was für mich bedeutet, dass im Vergleich zu einem in Betrieb befindlichen Atomkraftwerk das Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen ist und demzufolge auch überlegt werden muss, inwieweit hier dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung nachzukommen ist, demzufolge für diese Anlage ein anderer, nämlich ein niedrigerer Störfallplanungswert anzusetzen ist. Das ist das eine.

Das Zweite ist: Zwar hat der Gesetzgeber den Wert in § 117 StrlSchV als den auf jeden Fall einzuhaltenden Wert bezeichnet. Das bedeutet aber nicht, dass vom Antragsteller nicht auch ein niedrigerer Wert herangezogen werden könnte. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat das beispielhaft vorgemacht, indem es als Antragsteller für die Schachanlage Konrad als Endlager sozusagen als eigenen Bewertungsmaßstab einen Störfallplanungswert von 20 mSv eingeführt hat. Ich denke, diese Vorgehensweise ist im Sinne des bestmöglichen Strahlenschutzes, der in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden sollte, durchaus zielführend. Es reicht nicht aus, wenn man sich immer nur auf die Mindestanforderungen des Gesetzes bezieht.

Des Weiteren sind die Dosiskoeffizienten und der heranzuziehende Störfallplanungswert natürlich zwei verschiedene Ebenen. Die ICRP hat beides getan: Sie hat sowohl die Dosiskoeffizienten verändert als auch die Absenkung bestimmter Grenzwerte vorgeschlagen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Biese, bitte sehr.

Dr. Biese (Einwender):

Ich möchte Herrn Dr. Lange die Frage stellen, unter welchen Umständen bei UF₆ der flüssige Zustand eintreten kann. Meines Wissens liegt die ganze Anlage unter einem, wenn auch geringen Vakuum. Unter diesen Umständen und auch bei Atmosphärendruck ist das UF₆ nur in der Lage, zu sublimieren, das heißt, aus dem festen Zustand direkt in den dampfförmigen Zustand überzugehen. Sobald die Temperatur wieder unter ca. 60°C gesunken ist, resublimiert es wieder. - Schönen Dank erst einmal.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Herr Dr. Lange, möchten Sie dazu etwas sagen? Vielleicht kann ergänzend dazu auch ein Vertreter des Technischen Überwachungs-Vereins etwas sagen. - Herr Dr. Lange, bitte.

Dr. Lange (GRS):

Der Einwand von Herrn Biese, dass in den überwiegenden Teilen der Anlage im Unterdruck gearbeitet wird bzw. das UF₆ in fester Form vorliegt, ist im Prinzip richtig. Es gibt aber Anlagenteile, wo das UF₆ prozessbedingt flüssig ist.

Es gibt eine Veränderung der UAG-2, der erweiterten Anlage, im Vergleich zur UAG-1: In der UTA-1 geht man für die Einspeisung des so genannten Feed so vor, dass es in Autoklaven verflüssigt wird, um aus diesem flüssigen Zustand dann gasförmig UF₆ einzuspeisen. Das wird in der neuen Anlage, in der UTA-2, nicht gemacht. Hier arbeitet man im Unterdruck und heizt auf Temperaturen, bei denen sich der flüssige Zustand nicht einstellt. Insofern ist Ihre Ausführung korrekt.

Es gibt aber auch in der neuen, erweiterten Anlage wenige Stellen, wo mit flüssigem UF₆ gehandhabt wird,

beispielsweise in den Homogenisierungsautoklaven. Dort werden unterschiedliche Chargen von angereichertem UF₆ homogenisiert. Das lässt sich naturgemäß besser machen, wenn das UF₆ in flüssiger Form vorliegt. Hier haben wir wieder die Bedingung, dass der Behälter von einem Autoklaven umgeben ist. - Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Als Nächster hat sich Herr Lück gemeldet. - Bitte sehr.

Lück (Einwender):

Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Lange. Er hat bei dem Schadensbild bei Flugzeugabstürzen nicht zwischen zivilen und militärischen Maschinen unterschieden. Ich bin der Auffassung, dass das nicht richtig ist. Ich darf Sie daran erinnern, dass in dieser Region, und zwar im Bereich Nordhorn, militärische Übungsflüge mit Bomben stattfinden, dass Militärmaschinen Munition an Bord haben. Ich denke, dass es schon ein Unterschied ist, ob eine Militärmaschine mit Munition abstürzt oder aber eine zivile Maschine. Da müsste man schon differenzieren.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Herr Dr. Lange, bitte sehr.

Dr. Lange (GRS):

Ich glaube, dass ich da missverstanden worden bin. Ich wollte verdeutlichen, dass es beim Flugzeugabsturz zwei Gesichtspunkte gibt, zum einen den unfallbedingten Absturz, bei dem sich die Frage stellt: „Was kann passieren, wenn eine schnell fliegende Militärmaschine in die Anlage fliegt?“, und zum anderen den gezielten Absturz eines Großraumflugzeuges, wie er sich am 11. September ereignet hat. Ich hatte eigentlich versucht, zu verdeutlichen, dass es dabei gewisse Ähnlichkeiten gibt, dass man auch auf Methoden zurückgreifen kann, die in der Vergangenheit bezüglich schnell fliegender Militärmaschinen herangezogen worden sind, dass man aber natürlich, wenn man das mögliche Schadensbild und die Auswirkungen des Absturzes eines Großraumflugzeuges analysiert, auch auf die Unterschiede achten muss.

Ich wollte zumindest sagen, dass wir dies tun bzw. zu tun gedenken, und zwar auf der Basis der Methoden und Daten, die wir uns in den vergangenen Jahren sehr konzentriert erarbeitet haben. Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit war beispielsweise mit all denjenigen Gutachten befasst, die sich auf die Genehmigung von Trockenlagern an den Standorten der Kernkraftwerke bezogen, sodass wir uns mit dem gezielten Flugzeugabsturz relativ intensiv auseinander gesetzt haben.

Ich hatte vorhin auch deshalb ein bisschen mehr ausgeholt, um sich noch einmal die Bilder vor Augen zu führen: Was bedeutet der Aufprall einer sehr großen Maschine mit einem sehr hohen Impuls, was bedeutet die Energieeinwirkung für bauliche Strukturen? Man stelle sich das Durchbrechen von Wänden vor, je nach ihrer Dicke. Was passiert mit dem Kerosin? Wie viel versprüht, wie viel wird in das Gebäude eingetragen, wie viel wird

kurzfristig in einem Feuerball verbraucht, wie viel steht für Lachenbildung zur Verfügung, wenn es eine Lache im Gebäude gibt? Man muss sich auch die Randbedingungen der Ventilation anschauen, weil sie das Brandgeschehen natürlich erheblich beeinflussen. Die Modellierung des im Gebäude entstehenden Brandes ist ebenfalls zu betrachten: Über welche Zeiträume treten welche Temperaturen auf? Im Bereich der Trockenlager ist die Einwirkung dieses Brandes auf die dort benutzten Behälter zu betrachten. - Hier ginge es um die Einwirkung eines solchen Brandes auf sensitive Anlagenteile wie zum Beispiel Behälter oder Autoklaven, in denen sich festes UF₆ befindet. Man muss sich fragen, wie die Aufheizevorgänge sind und ob es zu einem späteren Versagen der Behälter kommen kann. Natürlich müssen auch die örtlichen Randbedingungen einbezogen werden: Wie viel Kerosin kann abfließen, beispielsweise wenn das Großraumflugzeug auf das Tails-Lager auftreffen würde? Wie wären die Randbedingungen des mechanischen Schadensbildes und über welchen Zeitraum könnten sich welche Brände ereignen?

Es ist uns schon klar, dass bestimmte Methoden, die für den unfallbedingten Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine entwickelt worden sind, durchaus anwendbar sind, dass es aber durch die Betrachtung des Großraumflugzeuges noch Zusatzbedingungen gibt, die man berücksichtigen muss und die - auch das habe ich versucht zu verdeutlichen - bei der Modellierung der möglichen Schadstoffausbreitung bis hin zu den sich einstellenden Konzentrationen an üblicherweise betrachteten Aufpunkten eine Rolle spielen.

Sie können sich vorstellen, dass es, wenn Sie eine größere Brandlache haben und es unter diesen Bedingungen zu einer Freisetzung kommt, wegen der sehr hohen thermischen Energien, die involviert sind, zu einem erheblichen Auftrieb der Schadstoffe kommt, der ohne weiteres viele hundert Meter betragen kann. Dies beeinflusst dann natürlich wiederum den Ausbreitungsvorgang bis hin zu den sich einstellenden Konzentrationen an den Aufpunkten. - Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Ich darf Herrn Professor Streffer zu einigen ergänzenden Ausführungen das Wort erteilen. - Bitte sehr, Herr Professor Streffer.

Prof. Dr. Streffer (Sachverständiger):

Danke, Herr Franke. - Ich bin hier als Sachverständiger für die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Ich bin Professor für medizinische Strahlenbiologie und da ich Mitglied der ICRP-Hauptkommission und Vorsitzender des Komitees bin, das die Dosisfaktoren empfiehlt, erscheint es mir doch sinnvoll, einige Bemerkungen dazu zu machen.

Die ICRP hat die Dosisgrenzwerte für Beschäftigte im Kontrollbereich verringert; das ist völlig richtig. Außerdem haben wir schon vor einiger Zeit den Dosisgrenzwert für

die Bevölkerung verringert. Es gab mehrere Gründe, die dafür sprachen, dies zu tun:

Erstens. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass bei der Bewertung des Krebsrisikos eine etwas neue Situation eingetreten ist. Es ist allerdings nicht so, dass ein verstärktes Auftreten von Krebs nach Bestrahlungen beobachtet worden ist. Vielmehr ist das Konzept der Bewertung ein anderes. Während man in der ursprünglichen Bewertung aus dem Jahre 1977 auf die beobachteten Krebsfälle abgehoben hat, wurde mit dem neuen Konzept aus dem Jahr 1991, der ICRP 60, welches heute die Grundlage für unsere Dosisgrenzwerte ist, das relative Risikokonzept eingeführt. Das bedeutet: Wir gehen heute davon aus, dass bei den Personen in Japan, die nach den Atombombenabwürfen heute noch leben, zusätzlich Krebse entstehen werden, und zwar bis zu ihrem Lebensende. Wir wissen es nicht, aber das ist die Annahme, die wir treffen. Es gibt auch gute wissenschaftliche Gründe dafür, das zu tun. Aufgrund dieses Konzepts - mit der Prognostik von noch hinzukommenden Krebsen - sind die Risikofaktoren erhöht worden. Das hat auch dazu geführt, den Dosisgrenzwert herunterzusetzen.

Es kam ein Zweites hinzu: Die Sicherheit an den Arbeitsplätzen in den hoch industrialisierten Ländern hat sich in den letzten Jahrzehnten erheblich verbessert. Im Bereich des Strahlenschutzes haben wir immer Wert darauf gelegt, dass das Risiko für Beschäftigte mit ionisierenden Strahlen in einem Bereich liegt, der möglichst hohe Sicherheit garantiert. Infolgedessen haben wir gesagt, dass wir uns der neuen Situation der Arbeitssicherheit anpassen wollen, zumal die Erfahrung gezeigt hatte, dass man mit niedrigeren Dosisgrenzwerten durchaus auskommen kann. Wir haben aber in dieser Empfehlung nichts zu Störfällen gesagt, jedenfalls keine Dosisgrenzwerte empfohlen.

Was die Dosisfaktoren anbetrifft, so werden diese ständig überprüft, weil sie ursprünglich zu einem ganz erheblichen Teil auf tierexperimentelle Daten zurückgegangen sind und nur zu einem sehr geringen Teil auf Daten bei Menschen. In den letzten Jahrzehnten haben wir aber immer bessere Daten über das Verhalten von Radionukliden im Stoffwechsel und die Biokinetik erhalten, sodass wir die Dosisfaktoren dadurch besser bewerten konnten. Sie alle wissen - ich denke, das weiß sowohl Herr Neumann, aber sicherlich auch der Antragsteller -, dass Dosisfaktoren sowohl heraufgesetzt als auch heraufgesetzt wurden, um diese wissenschaftlich neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Es ist ja auch die Aufgabe der ICRP, den neusten Stand der Wissenschaft einzubringen. Das sollte man bei dieser Diskussion vielleicht berücksichtigen.

Dass die „Telefonbücher“ dicker geworden sind, liegt vor allen Dingen daran, dass wir wesentlich mehr Altersklassen eingeführt haben. Während wir früher nur den Erwachsenen und das Kind betrachtet haben, betrachten wir heute eine ganze Reihe von Altersgruppen. Damit erhöht sich natürlich automatisch die Zahl der Dosisfaktoren. - So weit vielleicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Professor Streffer. - Herr Neumann, Sie sind als Nächster auf meiner Rednerliste. Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Im Prinzip sehe ich das, was ich gesagt habe, bestätigt. Ich hatte ja nicht gesagt, dass die ICRP etwas zu den Störfallplanungswerten gesagt hat, sondern ich hatte ausdrücklich die Grenzwerte erwähnt.

Der Zusammenhang zwischen den Empfehlungen für beruflich Strahlenexponierte und dem Störfallplanungswert in der Strahlenschutzverordnung ist quasi vom Verordnungsgeber vorgegeben; er hat diese Verbindung hergestellt. Wenn für einen beruflich Strahlenexponierten der Grenzwert auf 20 mSv/a festgelegt wird, ist es sinnvoll, im Rahmen der Risikobetrachtung auch den Störfallplanungswert entsprechend herunterzusetzen. Das steht natürlich nicht in der Verordnung selber, aber im Kommentar des Verordnungsgebers zu dieser Verordnung. Wie Sie sicherlich alle wissen, hat das Bundesumweltministerium in dem Entwurf der neuen Strahlenschutzverordnung den Störfallplanungswert auf 10 mSv/a herabgesetzt. Damit konnte sich die Bundesregierung im Bundesrat aber leider nicht durchsetzen, weil es Länder gab, die gegen diese Herabsetzung des Störfallplanungswertes waren.

In diesem Zusammenhang wäre es vielleicht interessant, zu erfahren, wie sich die zuständige nordrhein-westfälische Behörde dazu im Bundesrat geäußert hat.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Jetzt hat Ihr Nachbar, aus meiner Sicht: zur Rechten, das Wort. Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Wollen Sie die Frage von Herrn Neumann noch beantworten?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich muss in Erinnerung rufen, dass wir hier Einwendungen erörtern, sofern sie einen genehmigungserheblichen Inhalt haben.

Herr Neumann, zu dem zweiten Teil Ihrer Ausführungen möchte ich sagen, dass mir das Stimmverhalten der Landesregierung zu dieser Frage momentan nicht präsent ist. Ich weiß auch nicht, ob das Fachreferat etwas dazu sagen könnte, ob dies den Materialien des Bundesrates zu entnehmen ist. Insbesondere aber ist das Zustandekommen der Strahlenschutzverordnung nicht Gegenstand des Erörterungstermins.

Zu dem ersten Teil Ihrer Ausführungen möchte ich zur Vergewisserung fragen, ob ich Ihre Einwendungen, ins Rechtliche gewendet, dahin gehend verstehen kann, dass Sie alternativ zwei Ansätze sehen: zum einen im Sinne des Krümmel-Urteils § 117 Abs. 18 StrlSchV als nicht den aktuellen Wissensstand widerspiegelnd und zum anderen den Störfallplanungswert des § 117 Abs. 18 StrlSchV zugrunde legend, aber im Einzelfall jeweils modifiziert

durch das Minimierungsgebot. Habe ich Sie richtig verstanden, Herr Neumann? - Vielen Dank.

Jetzt haben Sie das Wort, bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Herr Burdorf möchte etwas zu den AEGL-Werten sagen. Vielleicht wäre es aber sinnvoll, wenn wir zunächst das Thema der radiologischen Bewertungsmaßstäbe zu Ende diskutieren würden, damit es hier nicht zu sehr durcheinander geht.

Verhandlungsleiter Franke:

Es ist auch mein Anliegen, dass es nicht zu sehr durcheinander geht. Weil ich vorher nicht weiß, zu welchen Einzelpunkten des Tagesordnungspunktes 7 die Anwesenden sich melden, habe ich darauf nur begrenzten Einfluss. Mir ist nicht entgangen, dass durch die bisherigen Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 7 die Feingliederung des Tagesordnungspunktes - ich will es vorsichtig formulieren - durchbrochen worden ist. Wir haben darauf durch die Antworten der Sachverständigen flexibel reagiert, die teilweise zu früheren Wortmeldungen zurückgesprungen sind. Mir ist es sehr recht, wenn Sie Ihre Wortmeldungen intern so abstimmen, dass wir der Gliederung des Tagesordnungspunktes folgen.

Möchte sich dazu noch jemand ergänzend äußern? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Über den Störfallplanungswert für die effektive Dosis hinaus enthält die Strahlenschutzverordnung auch Störfallplanungswerte für die Organe. Der Antragsteller hat in seinem Sicherheitsbericht keine Ausführungen dazu gemacht. Dies wäre aus meiner Sicht zu begründen.

Zum anderen gibt es inzwischen, wie Herr Streffer gerade schon angedeutet hat, sechs Kategorien von Altersklassen. Der Antragsteller hat in seinem Sicherheitsbericht aber nur die Berechnungen für die über 17-Jährigen dargelegt. Hier stellt sich die Frage, inwieweit auch Berechnungen für andere Altersgruppen vorliegen und welche Ergebnisse erzielt wurden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Diese Frage richtet sich eindeutig an den Antragsteller. - Bitte sehr.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Es ist völlig richtig: Es gibt sechs Kategorien von Altersklassen. Wir haben im Sicherheitsbericht der Übersichtlichkeit halber den Bereich der über 17-Jährigen - das war früher die Kategorie der Erwachsenen - angegeben. Wir haben aber natürlich Berechnungen für alle sechs Altersklassen angestellt. Ich kann zusammenfassend sagen: Auch für die anderen fünf Altersklassen werden alle Grenzwerte unterschritten.

Ich komme jetzt zu den Organdosen, in der alten Strahlenschutzverordnung Teilkörperdosen genannt. Die Übergangsregelung des § 117 Abs. 18 StrlSchV bezieht

sich ausdrücklich nur auf die effektive Dosis. Weil darin aber keine Grenzwerte für die anderen Organdosen enthalten sind und es natürlich Dosiskoeffizienten für die anderen Organe gibt, haben wir die Werte berechnet - sie sind in unseren detaillierten Unterlagen enthalten - und als Bewertungsmaßstab analog zu den 50 mSv der alten Strahlenschutzverordnung die alten Teilkörperdosisgrenzwerte des § 28 Abs. 3 herangezogen. Auch da liegen wir unterhalb der Grenzwerte.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Das ist es, was von Einwenderseite her sichergestellt werden sollte: Die Strahlenbelastung muss für alle Altersgruppen berechnet werden und als Bewertungsmaßstab entsprechend Berücksichtigung finden. Auch die Organdosen müssen berücksichtigt werden.

Ich denke aber, dass aus der Tatsache, dass in § 117 Abs. 18 StrlSchV nur die effektive Dosis genannt wird, nicht geschlossen werden kann, dass man die Organdosen weglassen oder die Organdosen der alten Strahlenschutzverordnung heranziehen kann. § 117 StrlSchV ist nur eine Übergangsregelung. Sie bezieht sich auf die effektive Dosis, sagt aber nichts darüber aus, wie man mit den Organdosen umzugehen hat. Von daher ist es aus meiner Sicht völlig klar, dass die derzeit gültigen Organdosen zur Bewertung herangezogen werden müssen, ebenso die derzeit gültigen Dosisfaktoren und die entsprechenden Berechnungsvorschriften.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich möchte jetzt zu einer anderen allgemeinen Beurteilungsgrundlage im Bereich der Chemotoxizität überleiten, zu den im Sicherheitsbericht zitierten AEGL- und ERPG-Werten, und vorbereitend zunächst einige Fragen speziell an den Antragsteller richten.

Erstens. Im Sicherheitsbericht werden sowohl AEGL- als auch ERPG-Werte zitiert und verwendet. Welches dieser Wertesysteme soll denn nun gelten? In welchem Verhältnis zueinander stehen diese Wertesysteme?

Zweitens. Welche Verbindlichkeit haben diese Wertesysteme, diese Maßstäbe, für die heutige Diskussion, für das Genehmigungsverfahren, für derartige Anlagen?

Drittens. Welche Unsicherheiten sind mit den Werten, speziell mit den AEGL-Werten, heute noch verbunden und müssten erwähnt werden, wenn man solche Werte zitiert?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Burdorf. - Nun die Antragstellerin. Bitte sehr, Herr Kleibömer.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir kommen jetzt zur Diskussion der chemotoxischen Auswirkungen. Das sind die AEGL- bzw. die ERPG-Werte. Ich werde gleich noch sagen, was das ganz genau ist.

Wir kommen jetzt zu dem Gebiet - das haben wir immer dargestellt; das wurde auch gutachtlich festgestellt -, das die eigentliche Gefährdung der Anlage darstellt: nämlich die chemotoxischen Auswirkungen, also weniger die radiologischen Auswirkungen.

Wir befinden uns jetzt, wie schon gesagt, im Bereich des chemotoxischen Gefährdungspotenzials und im Bereich der Bewertungsmaßstäbe für Chemieanlagen. Die Störfall-Kommission des Bundesumweltministeriums ist, was die Vorgaben bezüglich der Bewertungsmaßstäbe angeht, das relevante Gremium. Sie wissen, es gibt eine große Anzahl von Konzentrationsleitwerten, Richtwerten, Grenzwerten usw. Das sind zum Beispiel die MAK-Werte, aber auch andere Werte wie ERPG und AEGL. Die Störfall-Kommission hat in verschiedenen Leitfäden diese Werte analysiert und Ende 1999 in dem Leitfaden SFK-GS-28 eine Begründung für die Konzentrationsleitwerte im Störfall gegeben. Sie hat die verschiedenen Konzepte hinter diesen Störfalleitwerten untersucht und bewertet. Sie ist dann zu dem Schluss gekommen, dass die so genannten AEGL-Werte anzuwenden sind.

Ich will einmal kurz die AEGL-Werte erläutern. AEGL heißt Acute Exposure Guideline Levels. Es handelt sich also um Richtwerte für die akute Beaufschlagung. Diese Störfall-Konzentrationsleitwerte sind toxikologisch begründete Spitzenkonzentrationswerte für verschiedene Expositionszeiträume und für verschiedene Effekte und Schweregrade.

Man unterscheidet zunächst einmal die Wirkungslosigkeit und dann die Schwelle zur sensorischen Wirkung. Das ist der so genannte AEGL-1-Wert. Der AEGL-2-Wert ist die Schwelle zur toxischen Wirkung und der AEGL-3-Wert zur letalen Wirkung. Das hat nichts mit HF oder Uran speziell zu tun. Diese Unterscheidung wird für alle chemischen Schadstoffe angewendet.

Wir haben auch die ERPG-Werte, die so genannten Emergency Response Planning Guidelines, in unserem Sicherheitsbericht angegeben. Wir haben aber auch ganz klar gemacht, welche Werte wir verwenden. Für die Bewertung der Störfallauswirkungen am Zaun verwenden wir die AEGL-1-Werte, also die so genannten Acute Exposure Guideline Levels. Der AEGL-1-Wert ist die luftgetragene Stoffkonzentration, bei deren Überschreitung die allgemeine Bevölkerung ein spürbares Unwohlsein erleiden kann. Das ist auch genau die Definition der Störfall-Kommission.

Luftgetragene Stoffkonzentrationen unterhalb des AEGL-1-Wertes bedeuten dann Expositionen, die leichte Geruchs-, Geschmacks- oder andere sensorische Reizungen hervorrufen können. Die AEGL-Werte beziehen sich auf die allgemeine Bevölkerung und nicht, wie beispielsweise die MAK-Werte, auf den Arbeitnehmer. Wir

haben also zunächst einmal den AEGL-1-Wert als Bewertungsmaßstab für die chemotoxischen Auswirkungen auf den Menschen bei Störfällen betrachtet. So ist es auch mit dem Gutachter abgestimmt worden.

Dann benutzen wir noch den so genannten AEGL-2-Wert - das haben Sie sicherlich im Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung gesehen - für die Behandlung der Dennoch-Störfälle. Die Störfall-Kommission hat mit dem Bericht SFK-GS-26 Vorgaben für die Behandlung des Dennoch-Störfalls gemacht und hat gesagt, der AEGL-2-Wert sei heranzuziehen. Daran sind wir als Betreiber gebunden. Wir haben natürlich keine Kenntnisse, welche Unsicherheiten da noch enthalten sind. Für uns sind es Vorgaben der Störfall-Kommission. Wir können nicht darüber diskutieren, ob es da noch Unsicherheiten gibt. Ich bitte, das anderen zu überlassen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Eine ergänzende Bemerkung, bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Natürlich sind wir im Prinzip mit dem System der AEGL-Werte einverstanden. Nach dem heutigen Wissensstand gibt es bestimmte Detailprobleme bei der Ableitung einzelner Werte. Aber im Allgemeinen würden wir sagen, dass die AEGL-1- und AEGL-2-Werte als Maßstab für solche Störfälle akzeptiert werden.

Trotzdem möchte ich auf die Historie, die Entwicklung und auf den gegenwärtigen Stand der Diskussion zu sprechen kommen. Es ist ein bisschen vergleichbar mit dem radiologischen Teil. Auch in der Chemotoxizität gibt es Fortentwicklungen, aber immer noch Unsicherheiten und zum Teil etwas merkwürdige Ableitungen. Das trifft auch auf das Uranhexafluorid zu.

Sie hatten schon erwähnt, dass es aus der Vergangenheit sehr viele Wertesysteme gibt. Die AEGL-Werte stammen bekanntermaßen aus den USA, von der EPA. Sie wurden Anfang der 90er-Jahre aus den ERPG- und aus den EEI-Werten entwickelt. Die deutsche Störfall-Kommission hat eine enge Kooperation mit der EPA in den 90er-Jahren begonnen und leistet fachliche Zuarbeit für die EPA, die die Werte diskutiert, festsetzt und veröffentlicht.

Es haben sich im Laufe der Zeit allerdings gewisse Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen Verständnis und dem deutschen Verständnis dieser AEGL-Werte ergeben. Sie hatten den SFK-GS-28-Bericht - wenn auch nicht vollständig - zitiert; dort ist das enthalten. Die Störfall-Kommission prüft, ob in die AEGL-Wertesysteme auch die Langzeitschäden einbezogen werden müssen. Beispielsweise ist in den USA das Einbeziehen der Kanzerogenität in die Störfalleitwerte in der Regel nicht durchgängig der Fall. Das wird in Deutschland geprüft. In unserem speziellen Fall würde das auf Uran zutreffen. Uran hat über seinen radiologischen Anteil auch eine kanzerogene Wirkung. Der Kollege hat natürlich richtig

gesagt, dass die Chemotoxizität bei Störfällen vorherrschend ist.

Die Störfall-Kommission hat 1999 beschlossen, dass in das Wertesystem der AEGL-Werte alle Personengruppen, also auch die empfindlichen, ohne Einschränkung einbezogen werden sollen. In den USA gibt es diese Einschränkungen. Es werden nicht alle empfindlichen Gruppen einbezogen, sondern nur teilweise bei den Unsicherheitsfaktoren berücksichtigt. Die Überlegungen der Störfall-Kommission stecken in den bisher und auch hier verwendeten AEGL-1-, AEGL-2- und AEGL-3-Werten nicht drin. Es gibt also eine Entwicklung, die eventuell zu niedrigeren Werten führen kann.

Die veröffentlichten AEGL-Werte haben einen unterschiedlichen Status der Verbindlichkeit. Ich habe extra einmal nach der Verbindlichkeit gefragt. Sie haben diese Werte in den Sicherheitsbericht so eingeführt, als seien sie quasi vom Gesetzgeber festgelegt. Sie haben es zwar nicht gesagt, aber die Anwendung dieser Werte sieht so aus, als seien alle Werte gleichberechtigt, vom gleichen Niveau und gleichermaßen verbindlich für das jetzige Verfahren.

Die EPA formuliert für diese AEGL-Werte vier Stufen der Verbindlichkeit. An erster Stelle stehen die Draft-AEGL-Values, an zweiter Stelle die Proposed-AEGL-Values, an dritter Stelle die Interim-AEGL-Values und an vierter Stelle die Final-AEGL-Values, also die für lange Zeit verbindlichen Werte. Die Flusssäurewerte haben seit Februar dieses Jahres, wenn ich das richtig sehe, die Einstufung als Interim-AEGL-Values. Die Uranhexafluorid-Werte stehen noch auf der zweiten Stufe, also auf der Stufe der Proposed-AEGL-Values. In diesem Status finden noch viele Diskussionen statt - es gibt dabei noch Unsicherheiten -, in denen sich Fachleute äußern. Erst nach einem gewissen Vorlauf werden von der EPA Interim-AEGL-Values veröffentlicht. Das ist im Moment mein Kenntnisstand, den man im Übrigen mithilfe des Internets nachvollziehen kann.

Nun zu den Schadstoffwerten im Einzelnen, genauer: zu den Uranhexafluorid-Werten. Vielleicht ist dem einen oder anderen aufgefallen, dass für 10, 30 und 60 Minuten Einwirkungszeit immer der gleiche Wert, nämlich 0,25 ppm, angegeben ist. Diese Uranhexafluorid-Werte sind gar nicht vom Uranhexafluorid abgeleitet, sondern von der Flusssäure. Das heißt, man hat keine toxikologischen Daten - oder man hat sie zumindest nicht angewendet -, woraus sich dieser Wert von 0,25 ppm ergeben würde. Er ist lediglich von der Reaktion des Uranhexafluorids mit Wasser zu Uranylfluorid und Flusssäure abgeleitet, indem durch einen Stöchiometriefaktor 4 dividiert wurde. So bekommt man aus 1 ppm für Fluorwasserstoff 0,25 ppm für Uranhexafluorid. Das findet man in der Tabelle auf Seite 498/499 des Sicherheitsberichts.

Die diesen AEGL-1-Werten zugrunde liegenden Flusssäurewerte wurden 1960/61 aus Experimenten mit erwachsenen Menschen abgeleitet. Es wurde beobachtet, wann die ersten Befindlichkeitsstörungen auftreten. Ich halte diese HF-Werte generell für veraltet. Nach den Kri-

terien der deutschen Störfall-Kommission werden nicht alle empfindlichen Personen berücksichtigt. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, wird nur um einen Unsicherheitsfaktor 3 heruntergerechnet. Insbesondere wird bei den AEGL-Werten für UF₆ die Urantoxizität überhaupt nicht und die Langzeitwirkung von Uran schon gar nicht berücksichtigt. Wir würden daher die hier verwendeten AEGL-1-Werte für Uranhexafluorid grundsätzlich infrage stellen. Sie haben ohnehin nur einen Proposed-Status. Auch nach meiner Meinung haben sie nur einen ganz niedrigen Status. Ich würde sagen, dass sie als Beurteilungsgrundlage nicht akzeptabel sind.

Das ist bei den AEGL-2-Werten anders. Die AEGL-2-Werte für Uranhexafluorid haben eine toxikologische Ableitung aus Experimenten mit Uranhexafluorid. Es handelt sich um Tierexperimente, die mit einem Unsicherheitsfaktor heruntergerechnet wurden. Man kommt so auf ein Wertesystem für die AEGL-2-Werte, das bemerkenswert ist. Wenn Sie die Werte für Flusssäure und Uranhexafluorid vergleichen, dann sehen Sie, dass bei 10 Minuten Einwirkungszeit der AEGL-2-Wert von Flusssäure 95 ppm und der von Uranhexafluorid 1,9 ppm beträgt. Bei 30 Minuten sind es 34 ppm zu 1,3 ppm und bei 60 Minuten 24 ppm zu 0,7 ppm. Das sind enorme Unterschiede. Vergleichen Sie diese mit den Unterschieden bei den AEGL-1-Werten: Da gibt es nur einen Unterschied um den Stöchiometriefaktor 4. Bei den AEGL-2-Werten hingegen gibt es einen Unterschied um einen Faktor 6 bis 12.

Die deutsche und die amerikanische Fachwelt sind also aufgrund der AEGL-2-Werte der Meinung - ich sage es einmal salopp -, dass das Uranhexafluorid um einen Faktor 6 bis 12 gefährlicher ist als die Flusssäure. Ein Faktor 6 bis 12 ist eine ganze Menge. Wir kommen in der späteren Diskussion noch darauf zurück; denn vom Antragsteller wird weitestgehend - neben der Schwermetalltoxizität von Uran in Form von Uranylfluorid oder von anderen Verbindungen - mit der Toxizität von Flusssäure argumentiert. Die Uranhexafluorid-Toxizität wird vom Antragsteller in der Tat nicht weiter berücksichtigt.

Vielleicht ist der Antragsteller oder auch die Genehmigungsbehörde in der Lage, dazu etwas zu sagen. Ist diese Problematik von der Genehmigungsbehörde betrachtet worden? Gibt es die Absicht, in dieses Thema einzusteigen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich will der Antragstellerin gern das Wort zu Ihren Ausführungen geben. Da Sie aber Entstehungsgeschichte, Zielsetzung und Verbindlichkeit des Regelwerks in Breite erläutert haben, richtet sich mein Blick zunächst auf die Gutachterseite. Ich frage einen Vertreter des Öko-Instituts, ob er dazu etwas sagen möchte. - Bitte sehr.

Kurth (Öko-Institut):

Die Darstellung der Ableitung und der Historie der AEGL-Werte war im Großen und Ganzen richtig. Es ist in der Tat so, dass sowohl die Verbindlichkeit als auch die konkrete

Anwendung der AEGL-Werte im deutschen Störfallplanungsrecht noch ein bisschen offen ist. Es ist auch durch die Empfehlungen der Störfall-Kommission darauf hingewiesen worden, dass die Werte nach dem Stand der Technik und der Störfallvorsorge im Allgemeinen heranzuziehen sind. Deswegen müssen sie zumindest hier mit diskutiert werden.

Ich muss noch eine Einschränkung hinzufügen. Die AEGL-Werte sind auch für die Ableitung über den Luftpfad angegeben worden, sodass man bezüglich des Wasserpfads oder der Aufnahme mit der Nahrung vielleicht andere Werte heranziehen müsste. Wenn man das Problem bezüglich UF₆ und HF beleuchtet, dann wird klar, dass die AEGL-Werte einen unterschiedlichen Status erreicht haben. Die HF-Werte können schon als gefestigter betrachtet werden.

Bei einer Uranverbindung muss man das Uran besonders bewerten. Im Zuge des Vergleichs mit den radiologischen Eigenschaften ist noch die Frage zu berücksichtigen, welche Eigenschaft restriktiver ist. Man muss bei der Bewertung im Einzelfall abwägen, ob man auf die chemotoxische Eigenschaft des Urans als Schwermetall oder auf die radiologische Eigenschaft abhebt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kurth. - Wer will für die Antragstellerin antworten? - Herr Kleibömer, bitte sehr.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir sind natürlich zunächst einmal sozusagen mit den Werten für das UF₆ ins Rennen gegangen, die wir bei der EPA gefunden haben. Unsere Bewertung der chemotoxischen Störfallauswirkungen bezieht sich auch auf den AEGL-1-Wert von Uran; das haben wir auch angegeben. Insofern ist es nicht richtig, zu sagen, dass wir uns ausschließlich auf das HF beziehen würden. Ich glaube aber, es ist unbestritten, dass die akute toxische Wirkung von HF die wesentliche Wirkung ist. Das ist bisher immer so gesehen worden.

Ich will jetzt keine große Fachdiskussion beginnen; dafür sind andere Leute viel besser geeignet. Aber ich will noch zu dem AEGL-2-Wert von UF₆, nämlich 6,5 mg/m³ über eine Stunde, Stellung nehmen. Das bedeutet, dass jemand ungefähr 6,5 mg Uran einatmet. Es gibt aber auch andere Quellen, zum Beispiel den bekannten NUREG-Bericht aus den USA, in dem gesagt wird - wie wir es im Sicherheitsbericht dargestellt haben -, dass eine Aufnahme von 10 mg über eine Inhalation absolut unbedenklich ist.

Es gibt offenbar noch einen größeren Diskussionsbedarf sowohl in die eine als auch in die andere Richtung. Es ist sicherlich besser, wenn der Gutachter dazu etwas sagt. Wir halten uns erst einmal an die Werte, die wir bekommen können, und an die Leitfäden der Störfall-Kommission.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Diese Haltung finde ich, vorsichtig ausgedrückt, etwas überraschend. Die Anlage will ja nicht der Behördengutachter, sondern der Antragsteller bauen. Daher ist es die Pflicht des Antragstellers, zu überlegen, was herangezogen werden kann. Wenn noch kein gefestigtes Vorschriftenwerk vorhanden ist, dann hat sich der Antragsteller zu überlegen, welche Maßstäbe er heranziehen kann.

Er kann sich also nicht, wie hier getan, auf die Vorschläge der Störfall-Kommission berufen, die jetzt - Augen zu - angewendet werden, egal was für eine Anlage unter welchen Randbedingungen und mit welchen Möglichkeiten konkret gebaut werden soll. Ich denke, der Antragsteller hat die Pflicht, sich zu überlegen, ob die Werte der Störfall-Kommission in ihrer Gänze überhaupt auf diese Weise anwendbar sind, welchen Status sie erreicht haben und ob nicht zusätzliche Überlegungen notwendig sind.

Die Position, die hier vertreten wird, kann von Einwenderseite nur mit Kopfschütteln zur Kenntnis genommen werden. Sie ist ein weiterer Beleg dafür, dass der Antragsteller eigentlich noch gar nicht so weit ist, einen ausgereiften Antrag zu stellen, bei dem die Genehmigungsbehörde die Öffentlichkeit beteiligen kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf dazu sagen, dass die Ausführungen von Herrn Kurth deutlich gemacht haben, dass die von der Behörde zur Beurteilung dieser Fragen herangezogenen Gutachter mit dem - lassen Sie es mich so sagen - erforderlichen Problembewusstsein die Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens sachverständig beurteilen werden.

Dass Antragsunterlagen möglicherweise nicht allen Vorstellungen und Wünschen entsprechen, liegt in der Natur der Sache, insbesondere aufgrund der gegensätzlichen Interessen und Erwartungen. Es wurde aber, so glaube ich, von Ihnen nicht geltend gemacht, dass die Aussagen der Antragstellerin keinen prüffähigen Inhalt haben, der nicht als Grundlage für eine behördliche Prüfung und für eine gutachtliche Bewertung sowie für eine modifizierte Regelung bei einer etwaigen Entscheidung geeignet ist. Auch ich sehe das so nicht.

Herr Neumann, Sie hatten sich noch einmal gemeldet. Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ihre allgemeine Einschätzung, dass eine solche Antragsunterlage nicht alle Ansprüche befriedigen kann, kann ich so nicht teilen. Es geht nicht allgemein um Ansprüche, die Einwender hier stellen, sondern es geht hier ganz konkret um die Auswirkungen von UF₆ und von Folgeprodukten, nämlich um nachhaltige Gesundheitsschäden und sogar um Todesfälle, die durch einen Unfall in der Anlage verursacht werden können. Daher denke ich, dass es nicht allgemein um Ansprüche, sondern darum geht, dass die Bevölkerung und die Anwohner ihre Betroffenheit beur-

teilen können müssen. Ich denke, der Antragsteller hat da schon ein bisschen mehr zu liefern.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neumann, es ist keine Frage, dass die Behörde und, wie ich annehme, auch der Antragsteller die Bedeutung der heute zu diskutierenden Fragen nicht unterschätzt. Für die Behörde habe ich das einleitend erläutert: Wir sehen natürlich die zentrale Bedeutung der heute angesprochenen Fragen. Wir sehen daher die Notwendigkeit einer intensiven gutachtlichen Überprüfung der vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen und seiner Erweiterungsvorstellungen. - Sie hatten eine weitere Wortmeldung. Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Für Nichtfachleute macht diese Diskussion einen abstrakten Eindruck. Es ist so, als wenn man sich hier innerhalb eines theoretischen Rahmens bewegen würde. Das ist aber eigentlich nicht der Fall. Ich will das anhand des Problems mit UF₆ erläutern.

Die UF₆-Kontamination führt zu schwerwiegenden Schäden, die ich anhand der AEGL-2-Werte erläutert habe. Die AEGL-2-Werte für UF₆ sind hinsichtlich des Übergangs zu irreversiblen Schäden ziemlich niedrig angesetzt worden. Diese niedrigen Werte kommen nach meiner Kenntnis dadurch zustande, dass die Toxizität von Uran und die Toxizität von Fluorwasserstoff beim Einatmen von UF₆ zusammenkommen. UF₆ wird in die Lunge aufgenommen, Fluor geht in den Körper über, das Lungengewebe wird geschädigt und Uran kann möglicherweise in einer viel löslicheren Form in den Körper gelangen, als wenn man beispielsweise Uranylfluorid, UF₄ oder andere Uranoxide einatmet, die zum größten Teil nur schwer löslich sind oder die zumindest nicht so leicht resorbiert werden können.

Ich bleibe bei meiner Aussage, dass im Sicherheitsbericht die Aufnahme von Uranhexafluorid in die Lunge im Prinzip nicht betrachtet wird. Die Betrachtung der Urantoxizität basiert auf der Inhalation und Ingestion von Uranylfluorid oder Urantetrafluorid, die ich nicht so genau kenne, weil es dafür keine Werte gibt. Zur allgemeinen Information: Es gibt keine AEGL-Werte für Uranylfluorid oder Urantetrafluorid. Man muss sich also mit anderen Werten behelfen, wenn man die Grenzen für solche Einwirkungen abstecken will.

Ich hatte beim Lesen des Sicherheitsberichts den Eindruck, dass die AEGL-Werte für Uranhexafluorid nur einfach drinstehen, ohne für die Betrachtung von Störfällen letztendlich eine Bedeutung zu haben. Eine Bedeutung haben selbstverständlich die Werte für HF. Die Aufnahme von Uranylfluorid und anderen Uranoxiden wird betrachtet.

Ich komme zu der von Herrn Kleibömer zuletzt angesprochenen Frage. Es gibt bei der Gesamtaufnahme von Uran - ich meine allein Uran ohne Fluorwasserstoff, also auch nicht Uranhexafluorid - unterschiedliche Einschätzungen.

Mir sind die Einschätzungen der britischen Strahlenschutzbehörde, der NRPB, bekannt; sie sind natürlich nicht ganz neu. Diese Behörde geht davon aus, dass eine Gesamtaufnahme von 2 bis 6 mg Uran - diese Bandbreite wird angegeben - noch für ungefährlich gehalten werden kann. Sie haben Luftkonzentrationen von Uran - ich meine nicht Uranhexafluorid, sondern andere Uranverbindungen wie zum Beispiel Uranylfluorid - für die Bevölkerung angegeben. Die Luftkonzentrationen sollen bei einer Einwirkungszeit von 10 Minuten 0,9 mg/m³, bei 30 Minuten 0,7 mg/m³ und bei 60 Minuten 0,5 mg/m³ nicht überschreiten.

Wenn diese Werte überschritten werden, könnten gesundheitliche Effekte durch Uran auftreten, vor allen Dingen in der Niere. Letztendlich kann man sagen: Wenn man kleinere Kinder, die ein geringeres Körpergewicht und zum Teil eine bessere Aufnahme haben, belastet, würden möglicherweise schon Werte um 1 mGy bis 2 mGy Aufnahme ausreichen, um einen Schaden hervorzurufen. Ich möchte die Genehmigungsbehörde auf jeden Fall bitten, dies noch einmal zu prüfen und sich nicht mit der Aussage im Sicherheitsbericht zufrieden zu geben, dass eine Gesamtaufnahme von 10 mg Uran pro einmaliger Aufnahme noch ungefährlich ist.

Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Aufnahme auf der Grundlage der Ingestion. Selbstverständlich wird dort nicht alles resorbiert, auch in der Niere nicht. Insofern kommt die Urenco in dem Sicherheitsbericht zu diesen 10 mg Gesamtaufnahme. Wenn man jetzt zur Aufnahme von Uranhexafluorid über Inhalation zurückkommt, so kann eine wesentlich geringere Menge Uran, zunächst einmal in Form von UF₆, zu den typischen Schwermetallschäden von Uran führen.

Wenn man aus den von der NRPB angegebenen Luftkonzentrationen eine Art AEGL-1-Wert ableiten könnte, müsste dieser ungefähr um den Faktor vier bis acht niedriger liegen als diese Proposed-AEGL-1-Werte für Uranhexafluorid, die bekanntlich von HF abgeleitet sind und von uns nicht akzeptiert werden. Ein Faktor vier bis acht wäre eine Orientierung dafür, wo die AEGL-1-Werte für Uranhexafluorid liegen könnten, wenn man neben der Flusssäuretoxizität auch die Urantoxizität berücksichtigen würde.

Vielleicht gibt es dazu noch Äußerungen seitens der Gutachter oder des Antragstellers.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf zunächst, weil Sie in mehreren Punkten Kritik am Sicherheitsbericht der Antragstellerin geübt haben, diese fragen, ob sie sich äußern möchte. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Zunächst zu der Kritik von Herrn Neumann. Natürlich können wir, so wie wir Gesetze und Verordnungen anwenden, beispielsweise das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung, auch Empfehlungen der Störfall-Kommission anwenden. So sehen wir das unsererseits.

Außerdem sind diese Werte, wie Herr Kleibömer schon ausführte, mit dem Öko-Institut gutachterlich besprochen.

Bezüglich des UF₆ nur ein Satz: Man muss natürlich unterstellen, dass nicht UF₆ durch Inhalation oder Ingestion aufgenommen wird, sondern Uranylfluorid. Deswegen haben wir das UF₆ in der Form aufgeführt, wie es im Sicherheitsbericht steht. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Möchte sich der Gutachter ergänzend dazu äußern? - Herr Kurth, bitte.

Kurth (Öko-Institut):

Ich möchte Bezug nehmen auf Ihren Einwand. Es ist natürlich so, dass wir eine ganze Bandbreite von Beurteilungswerten heranziehen. Die AEGL-Werte sind genannt, weil sie nun einmal zum Stand der Technik gehören und veröffentlicht wurden. Wir werden aber natürlich auch andere Beurteilungswerte, die bekannt sind, einbeziehen; das haben wir auch bisher schon in unseren Ausarbeitungen gemacht.

Ich möchte aus meiner Sicht noch etwas zum Sicherheitsbericht sagen: Es handelt sich um eine Wertung der Urenco, was ungefährlich ist und was nicht. Es wird natürlich Gegenstand der Begutachtung und Gegenstand des gesamten Genehmigungsverfahrens sein, wie das zu bewerten ist. Es bleibt also nicht unbedingt bei diesem Stand. Wir greifen Ihre Anregung gerne auf und werden uns noch einmal vertieft mit der Problematik der Urantoxizität bzw. des UF₆ beschäftigen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kurth. - Ich darf anregen, weil es jetzt schon zehn vor elf ist, die ohnehin nach unserer Zeitplanung überfällige Pause im Verlauf der morgendlichen Diskussion einzulegen. Alle erfolgten Wortmeldungen sind notiert.

Ich unterbreche die Erörterung bis 11.10 Uhr.

(Unterbrechung von 10.50 bis 11.19 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Ich eröffne die unterbrochene Sitzung.

Bevor wir in der Rednerliste fortfahren, habe ich eine Wortmeldung von Herrn Kurth. - Bitte sehr.

Kurth (Öko-Institut):

Ich möchte noch einen Gedanken aufgreifen, der vorhin am Rande geäußert wurde. Es ging um die Abstimmung des Sicherheitsberichts mit dem Gutachter. Damit keine Missverständnisse entstehen: Im Vorfeld wurden bezüglich der Unterlagen Art und Umfang der Prüfung im Genehmigungsverfahren abgestimmt. In diesem Zusammenhang ist natürlich auch die Zweckmäßigkeit der Betrachtung der AEGL-Werte als eine Wertegruppe betrachtet worden. Die Antragstellerin hat dies insofern in den Unterlagen berücksichtigt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kurth. - Zumal Herr Kleibömer nach meiner Erinnerung wohl absichtsvoll den Begriff „Abstimmung“ im Folgenden in „gutachterlich abgesprochen“ modifiziert hat, habe ich es nicht so verstanden, als seien irgendwelche Absprachen getroffen worden. Ich habe es so verstanden, dass wegen der Koordinierung des Sicherheitsberichts und der Umweltverträglichkeitsstudie einerseits und der gutachterlichen Prüfung andererseits dahin gehend eine Verständigung erfolgt ist, dass man einen Ausgangspunkt wählt, dass man dadurch aber keineswegs ausschließt, wie Herr Kurth es gegenüber den Wortbeiträgen von Herrn Neumann schon ausgeführt hat, dass dies im Zuge der weiteren gutachterlichen Prüfung abwägend nachvollzogen und möglicherweise auch im Ergebnis modifiziert wird.

Es ist aber nachvollziehbar, Herr Kurth, dass Ihnen daran lag, diese Klarstellung im Rahmen des Erörterungstermins vorzunehmen.

Wir fahren jetzt in der Tagesordnung fort. Ich darf fragen, ob weitere Wortmeldungen bestehen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich muss noch einmal kurz auf den Punkt zurückkommen, den wir vor der Pause verlassen hatten. Es gab die sehr typische Äußerung - von Herrn Ohnemus oder Herrn Kleibömer -, dass Uranhexafluorid deshalb nicht näher betrachtet worden ist, weil man davon ausgehe, dass bei Störfällen gar nicht UF₆ in der Umgebung der Anlage ankomme, sondern nur Flusssäure, Uranylfluorid und einzelne andere Stoffe. Uranhexafluorid setzt sich bekanntlich mit Wasser um und wird dann zu Uranylfluorid.

Wir werden im Fortgang der Verhandlung versuchen, plausibel zu machen, dass Uranhexafluorid doch eingeatmet werden kann. Dieser Punkt ist aber an dieser Stelle der Tagesordnung nicht richtig aufgehoben, weil es sich dabei um Störfall- und Freisetzungsszenarien handelt, die wir eigentlich unter der Thematik „Flugzeugabsturz“, also dem Platzen von Behältern, behandeln wollen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Wenn ich das Sortieren der Wortmeldungen auf Ihrer Seite richtig gedeutet habe, gibt es keine Wortmeldungen mehr zum Unterpunkt 7.1. Ist das richtig? - Gut. Dann gehe ich zu **Tagesordnungspunkt 7.2** über:

7.2 Innerbetriebliche Störfälle

Wir kommen zunächst zu **Tagesordnungspunkt 7.2.1**:

7.2.1 Transportstörfälle

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Die Punkte 7.2.1 und 7.2.2 gehen ein bisschen ineinander über. Vielleicht könnten wir sie gemeinsam behandeln.

Verhandlungsleiter Franke:

Gut. - Ich rufe dann auch **Tagesordnungspunkt 7.2.2** auf:

7.2.2 Behälterversagen

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Im Sicherheitsbericht sind einige Störfälle betrachtet worden, aus unserer Sicht allerdings nicht abdeckend; dazu kommen wir noch.

Für uns war vor allem die Nachvollziehbarkeit dessen, was im Sicherheitsbericht dazu vorgestellt worden ist, ein Problem. Zum Beispiel werden im Sicherheitsbericht in Bezug auf mögliche Behälterabstürze nur für wenige Fälle die Hubhöhen der Krane benannt, sodass man keinen Überblick bekommen konnte, ob das, was der Antragsteller angenommen hat, wirklich abdeckend ist.

Die zentrale Rolle spielt natürlich das Behälterverhalten im Falle eines Störfalls, sowohl durch mechanische als auch durch thermische Belastungen. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Sicherheitsbericht auf Untersuchungen, die im Jahre 1971 in den USA gemacht wurden. Dieser Bezug erscheint mir für das Vorführen der Sicherheit der Behälter ein wenig veraltet. Von daher wären wir daran interessiert, zu hören, welche Erkenntnisse über diese veralteten Versuche hinaus für die hier eingesetzten Behälter vorliegen.

Vorweg habe ich aber eine Frage zu den Behältern selbst. Der Antragsteller hat gestern bezüglich der Wanddicke der 48Y-Behälter für das UF₆ von 16 mm gesprochen. Meine konkrete Frage ist: Sollen hier in der Tat ausschließlich 48Y-Behälter mit einer Wanddicke von 16 mm eingesetzt werden - das sind die Behälter, die im Allgemeinen für den Transport benutzt werden - oder auch 48Y-Behälter, wie sie für die Lagerung verwendet werden? Diese hätten nämlich eine geringere Wanddicke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich darf die Antragstellerin um Stellungnahme dazu bitten. - Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die 48Y-Behälter, die Herr Neumann angesprochen hat, haben in der Tat eine Wandstärke von 16 mm. Diese werden innerbetrieblich bei Transporten benutzt. Daneben gibt es noch - das war wahrscheinlich gemeint - den 48G-Zylinder, der nicht für den Transport zugelassen ist, wohl aber innerbetrieblich. Das haben wir aber nicht beantragt. Früher wurden auch die 48G-Behälter bei der Urenco verwendet. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Jetzt werden nur noch 48Y-Behälter mit einer Wandstärke von 16 mm benutzt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Zunächst Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Kurze Nachfrage: Wird der 48G-Behälter noch zur Lagerung auf dem Gelände der Urenco benutzt?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich wiederhole mich: Der 48G-Zylinder wird von Urenco nicht mehr verwendet; wir haben das auch nicht beantragt. Wir haben nur 48Y-Behälter mit einer Wandstärke von 16 mm. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Darüber hinaus war meine Frage, welche Erkenntnisse bezüglich der mechanischen Belastbarkeit der Behälter vorliegen, und zwar sowohl in Bezug auf einen Aufprall auf eine ebene Fläche als auch in Bezug auf einen Aufprall auf einen Dorn.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Zunächst die Antragstellerin, dann der Technische Überwachungs-Verein.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich möchte etwas Generelles festhalten: Alle von uns eingesetzten 30"- und 48"-Behälter haben eine Zulassung als verkehrsrechtlich geprüfte Behälter. Das bedeutet, dass die Sicherheit der Behälter in einem behördlichen Verfahren geprüft und bestätigt wurde. Dabei ist, was das Verkehrsrecht anbetrifft, die BAM die federführende Behörde; der TÜV ist auch beteiligt. Diese Prüfung basiert auf internationalen Vereinbarungen. Ihre Grundlagen sind von der IAEA erarbeitet worden und in den IAEA-Empfehlungen „Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material“ - das war früher die SS-6, dann die ST-1 und ist heute die TSR-1 - niedergelegt. Diese Regulations haben sich weltweit bewährt.

Die Nachweisführung bezüglich der Einhaltung dieser IAEA-Kriterien kann - das ist in § 701 der TSR-1 festgelegt -, durch folgende Methoden erfolgen: Man kann Experimente mit Originalbaumustern machen. Man kann Tests mit Modellbaumustern durchführen. Man kann auch Bezug nehmen auf frühere, zufrieden stellende und annähernd ähnliche Nachweise und man kann natürlich Berechnungen durchführen. Es ist auch eine Kombination der genannten Methoden möglich.

Diese Tests werden - das ist wichtig - nicht von Urenco durchgeführt. Die Zulassung und die Bestätigung der Verwendungs- und Einsatzfähigkeit der Behälter erfolgt durch entsprechende Behörden und Gutachter, die BAM und den TÜV. Man kann also grundsätzlich davon

ausgehen, dass die Nachweise für die Sicherheit der Behälter ordnungsgemäß ausgeführt wurden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich darf ergänzend einen Vertreter des Technischen Überwachungs-Vereins um Stellungnahme bitten. - Bitte sehr, Herr Brock.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Herr Neumann hat die Fallversuche angesprochen und gesagt, sie seien seiner Meinung nach veraltet. Diese Versuche haben gezeigt, dass der Behälter praktisch integer bleibt und dass lediglich das Ventil ein sensibles Teil sein kann, das aber auch nicht versagt. Des Weiteren sind gerade in dieser Beziehung neuere Fallversuche durchgeführt worden, die zu verbesserten Ventilschutzeinrichtungen geführt haben. Das ist natürlich auch zu berücksichtigen.

Ansonsten kann ich nur bestätigen, was der Antragsteller gesagt hat: Die Behälter besitzen transportrechtliche Zulassungen und erfüllen damit alle Anforderungen, die nach dem Transportregelwerk an solche Behälter gestellt werden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Herr Neumann, Sie hatten sich gemeldet. Bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich bin von den Ausführungen seitens des TÜV etwas überrascht, weil er hier vorgestern ausdrücklich erklärt hat, dass er nicht Gutachter für die Transporte sei, sondern Gutachter für die Anlage. Von daher hätte er eigentlich keine Ausführungen zu den Transporten machen sollen, sondern Ausführungen zu der Anlage.

Es ist ja gut und schön, dass im Rahmen der Transportsicherheit die entsprechenden Prüfungen durchgeführt worden sind. Aber Transporte sind das eine, die Anlage ist das andere. Die Randbedingungen für Unfälle können sehr unterschiedlich sein. Von daher kann es nicht sein - wenn das beabsichtigt ist, sollte die Behörde hier meiner Ansicht nach eingreifen -, dass man sich mit den Nachweisen, die im Rahmen der Transportzulassung dieser Behälter durchgeführt worden sind, zufrieden gibt. Es ist sehr wohl zu prüfen, inwieweit in der Anlage selber andere Belastungen auftreten können. Ich will nur darauf hinweisen, dass beispielsweise der Behälter, in dem das Product abtransportiert wird, der 30B-Behälter, während des Transports mit einem Overpack versehen ist, wohingegen das in der gesamten Zeit, die er auf dem Anlagen-gelände steht, nicht der Fall ist. Es sind also schon etwas differenziertere Betrachtungen erforderlich, um hier zu einem Ergebnis zu kommen. Das ist das eine.

Das Zweite ist: Diese Fallversuche sind nicht nur veraltet, sondern wurden, wie wir gerade auch vom Antragsteller gehört haben, mit anderen Behältern durchgeführt, nämlich nicht mit den 48Y-Behältern, die hier offenbar vorgesehen sind, sondern mit den 10-t-Behältern, die meines Wissens gerade nicht eingesetzt werden sollen.

Das heißt: Es wäre zumindest erforderlich, zu prüfen, inwieweit eine Übertragbarkeit der damaligen Ergebnisse auf die hiesigen Behälter möglich ist.

Ein weiterer Punkt ist: Der Antragsteller hat gerade vorgetragen, welche Möglichkeiten zum Nachweis der Behältersicherheit nach dem Transportrecht gegeben sind. Hierzu ist zu sagen, dass es sich hier um eine sehr schwierige Materie handelt, insbesondere wenn man sich das Brandversagen von Behältern ansieht. Die Modellierung des Versagens gerade beim 48Y-Behälter mit dem entsprechenden Verhalten des UF₆ ist sehr problematisch, sodass aus meiner Sicht Berechnungen nicht ausreichend sind; sie müssen vielmehr mit Tests belegt werden.

Wir hatten die Diskussion darüber vorgestern bereits einmal angerissen. Ich hatte die Frage gestellt, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Programmen diese Berechnungen durchgeführt worden sind. Wir wissen nämlich, dass die einzuhaltende Forderung an den Behälter ist, ein 800°C heißes Feuer über 30 Minuten auszuhalten, während der hier eingesetzte Behälter nach den bisherigen Nachweisen ein solches Feuer nur 25 Minuten lang aushält.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann - Ich darf mich an die Antragstellerin wenden und fragen, ob sie zunächst darauf antworten möchte oder erst der TÜV. - Bitte, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich darf noch einmal darauf verweisen, dass die IAEA-Regulations für uns maßgeblich sind; ich hatte auch § 701 erwähnt.

Herr Neumann hat die Rechenprogramme erwähnt. Das wird natürlich nicht von uns durchgeführt.

Zum Thema Feuerschutz: Es ist so, dass ab dem 1. Januar 2004 ein zusätzlicher Feuerschutz für den 48Y-Behälter erforderlich ist; das wurde gestern bereits angesprochen. Wir sind momentan dabei, eine entsprechende Umverpackung zu qualifizieren, die dann zum Einsatz kommt. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich darf dann Herrn Brock vom TÜV um Stellungnahme bitten. - Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Bei der Begutachtung der Behälter wird natürlich die Besonderheit der Handhabung in der Anlage berücksichtigt. Es ist aber völlig klar, dass man bei mit Transporten vergleichbaren Vorgängen auf die Ergebnisse aus der Zulassung zum Transportbehälter zurückgreift. Da bin ich vielleicht missverstanden worden. Natürlich wird die Besonderheit der Handhabung in der Anlage berücksichtigt.

Ich habe es in den vergangenen Tagen bereits gesagt: Der Behälter hat zwei Eigenschaften: zum einen als Transportbehälter, zum anderen als Verfahrensbehälter.

Das wird bei der Begutachtung berücksichtigt, auch seine Handhabung ohne das Overpack insbesondere im Hinblick auf das Verhalten im Brandfall.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. Ich darf daraus schlussfolgern, dass dem ersten Hauptbedenken von Herrn Neumann, dass aus der Erteilung einer verkehrsrechtlichen Zulassung gleichsam unbesehen auf die Verwendbarkeit im innerbetrieblichen Umgang geschlossen wird, durch Ihr gutachterliches Untersuchungsprogramm Rechnung getragen ist. - Danke.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Der Antragsteller hat gerade in seinem Wortbeitrag noch einmal das Gegenteil gesagt. Er hat gesagt, er beziehe sich nur auf die im Rahmen des Transportes durchgeführten Betrachtungen. Das ist das eine.

Das Zweite ist: Es ist offensichtlich, dass ein Behälter, der den zu stellenden Anforderungen gerecht wird, in der Form gegenwärtig noch nicht existiert, zumindest was zusätzliche Schutzvorrichtungen angeht. Von daher ist die Frage, welche Maßnahmen die Genehmigungsbehörde ergreifen wird, um sicherzustellen, dass für den Fall, dass sie hier eine Genehmigung ausspricht, nicht so verfahren wird wie jetzt; denn die zukünftigen Vorschriften gelten dann wieder nur für den Transport und nicht für den Betrieb.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass gerade von einem Behälterhersteller, nämlich von der Transnucléaire in Frankreich, betont wird, dass mit dem 48Y-Behälter der Nachweis, dass er 30 Minuten ein 800°C heißes Feuer ohne Integritätsverlust übersteht, nicht zu führen ist. Das hat Transnucléaire ausdrücklich festgehalten. Deshalb hat sie Überlegungen in Bezug auf einen ganz neuen Behälter und auf mögliche Overpacks für den 48Y-Behälter in Gang gesetzt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich gebe Herrn Ohnemus das Wort, obwohl ich zum ersten Teil der Frage den von Herrn Ohnemus für die Verwendung in der Anlage genannten Stichtag in Erinnerung habe. Vielleicht möchte die Antragstellerin aber auch etwas zum zweiten Teil der Frage sagen. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Noch einmal, damit ich richtig verstanden werde: Der Overpack für den 48Y-Behälter ist ab dem 1. Januar 2004 gefordert, damit dieser Behälter eben einem 800°C heißen Feuer 30 Minuten lang widersteht. Das resultiert aus dem Transportrecht; dafür werden Overpacks verlangt. Es bezieht sich jedoch nicht auf innerbetriebliche Anwendungen. Für Transporte außerhalb der Anlage werden Overpacks eingesetzt, die wir momentan entwickeln. Diese kommen also entsprechend der Vorschrift ab dem

1. Januar 2004 zum Einsatz, wenn 48Y-Behälter außerhalb der Anlage transportiert werden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Möchten Sie noch auf den zweiten Teil der Frage antworten? - Herr Neumann, würden Sie diesen Teil Ihrer Frage noch einmal kurz zusammenfassen? - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

In dem zweiten Teil meiner Ausführungen habe ich gesagt, dass einer der Behälterhersteller selber betont hat, dass der Nachweis für die Einhaltung der Anforderung, ein 800°C heißes Feuer über 30 Minuten auszuhalten, praktisch nicht zu führen ist, weder durch das Rechenprogramm, das standardmäßig eingesetzt wird, noch durch praktische Versuche. Deshalb sind Überlegungen in Gang gesetzt worden, entweder einen völlig neuen Behälter zu konstruieren oder aber auch bei dem 48Y-Behälter einen entsprechenden Overpack einzusetzen. Aktuell ist mir aber nicht bekannt, inwieweit schon abschließend nachgewiesen ist, dass der 48Y-Behälter, mit einem Overpack versehen - also die alten Behälter mit einem neuen Overpack -, tatsächlich den Anforderungen gerecht wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Möchten Sie dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Gerade diesen Teil der Frage hatte ich vorhin versucht zu beantworten. Unabhängig von der eventuellen Entwicklung eines neuen Behälters bei Transnucléaire wird bei den vorhandenen 48Y-Behältern ein Overpack eingesetzt, um den Nachweis führen zu können, dass sie 30 Minuten lang ein 800°C heißes Feuer aushalten. Dafür gibt es momentan zwei mögliche Varianten: zum einen ein flexibler Overpack, mit dem der Behälter umhüllt wird, zum anderen eine rigidere Version. Wir sind momentan in der Qualifizierungsphase.

Noch einmal: Ab dem 1. Januar 2004 ist es Vorschrift, bei Transporten für den 48Y-Behälter einen Overpack zu verwenden. An diese Vorschrift werden wir uns selbstverständlich halten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte hierzu abschließend feststellen, dass der Antragsteller diesen Anforderungen zwar während des Transports gerecht werden will, indem er diese Overpacks einsetzt, aber ausdrücklich erklärt, dass er das während der Lagerung nicht tun will.

Ich fordere demzufolge, dass die Genehmigungsbehörde hier prüft, inwieweit das unter Berücksichtigung von Störfällen und Unfällen in Freilagern, die nicht auszuschließen sind, für die Lagerung so hingenommen werden

kann und ob die geringeren Sicherheitsanforderungen gerechtfertigt sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Wir hören im Zusammenhang mit irgendwelchen Behältern - seien es nun Castor-Behälter oder diese hier eingesetzten 48Y-Behälter - immer wieder unglaublich viele Begründungen dafür, warum man mit diesen Behältern keine praktischen Tests durchführen muss, die zeigen, dass sie den geforderten Belastungen standhalten. Das macht uns ausgesprochen misstrauisch.

Der Bevölkerung ist nicht zu vermitteln, warum diese Tests nicht durchgeführt werden. Ich erinnere an den allseits bekannten Elchtest für die A-Klasse von Mercedes. Es wurde vorher berechnet, dass Autos dieses Modells in Kurven nicht umkippen. Das Auto wurde produziert und siehe da: Es kippte in der Kurve um. Die Produktion war bereits angelaufen. Daraufhin wurde das Modell zurückgezogen und musste überarbeitet werden.

Kann mir jemand erklären, warum sich die Hersteller von Castor-Behältern hartnäckig weigern, derartige praktische Tests durchzuführen? Uns fällt als Begründung nur ein, dass es offensichtlich massive Ängste gibt, diese Tests könnten schief gehen. Das hätte einen enormen Schlamassel zur Folge.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich tue mich natürlich schwer, im Rahmen dieses Erörterungstermins das Wort zur Frage der Castor-Behälter zu erteilen, weil es in diesem Genehmigungsverfahren nicht darum geht. Ich darf zunächst den TÜV bitten, etwas zu den in der Anlage verwendeten Behältern zu sagen. - Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Sie führen aus, dass keine Tests an den Behältern gemacht worden sind. Herr Neumann hat gesagt, sie seien gemacht worden, zwar nicht mit den identischen Behältern - das ist richtig -, aber mit vergleichbaren Behältern. Ich hatte vorhin gesagt, dass es auch weitere Tests gegeben hat. Es ist also nicht so, dass keine Tests an den Behältern gemacht worden sind.

Wenn Sie die Behälter mit Castor-Behältern vergleichen, dann muss ich sagen, dass das eine ganz andere Kategorie von Aktivitätsinventar ist. Das muss natürlich berücksichtigt werden und das schreiben auch die Vorschriften für die Zulassung solcher Behälter vor.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Sie hatten eine weitere Frage. Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Kurze Rückfrage: Warum wurden denn keine Tests an realen Behältern gemacht?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Brock, bitte.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Dazu kann ich nicht Stellung nehmen. Das ist eine Frage des Zulassungsverfahrens, wie Herr Ohnemus vorhin ausgeführt hat. Es gibt verschiedene Verfahren, die Nachweise zu führen. In diese Nachweisverfahren bin ich nicht involviert.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Richtig ist, dass mit dem 48Y-Behälter Tests bezüglich der mechanischen Belastbarkeit durchgeführt worden sind, allerdings nicht mit dem Originalbehälter, wie ausgeführt, sondern mit einem anderen Behälter. Das heißt, man muss Überlegungen zur Übertragbarkeit anstellen. Diese Überlegungen können dann im Detail sehr problematisch werden, sodass die Forderung, dass mit den tatsächlich eingesetzten Behältern solche Tests durchgeführt werden sollten, durchaus ihre Berechtigung hat.

Der andere Punkt ist, wie wir gehört haben, dass bezüglich der thermischen Einwirkung die Qualifizierung dieses Behälters offenbar ausschließlich mit Rechenprogrammen durchgeführt worden ist. Es trifft nicht nur, wie Frau Rinsky eben sagte, auf Castor-Behälter, sondern auch auf die 48Y- oder die 30B-Behälter zu, dass sie teilweise nicht selbst getestet worden sind.

Mit Bezug auf die Castor-Behälter muss man sagen: Es ist leider so, dass die heutzutage eingesetzten Castor-Behälter vom Typ V/19 und V/52 hinsichtlich der Aktivität ein sehr viel höheres Inventar als diese Behälter hier haben. Trotzdem sind mit diesen Behältern keine praktischen Tests durchgeführt worden. Das heißt, in dem Bereich sieht es fast noch ein bisschen ärger aus als in dem Bereich hier. Daher ist der Bezug auf diese Behälter, der sozusagen als Nachweis dienen soll, dass man hier diese Tests nicht durchführen muss, aus meiner Sicht nicht zielführend.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Herr Dr. Lange, bitte sehr.

Dr. Lange (GRS):

Ich möchte mit meinem Kenntnisstand, was den 48Y-Behälter angeht, zu der Diskussion beitragen. Es ist hier schon gesagt worden, dass sich die Anforderungen seitens der Transportvorschriften zum 01.04.2004 verschärfen. Bisher ist es so gewesen, dass der Nachweis nicht zu führen war, dass diese Behälter ein 30-Minuten-Feuer überstehen.

Natürlich ist es so, dass es bei diesen komplexen Stoffeigenschaften von UF₆ - ich meine die Zustände mit den Übergängen zwischen fest, flüssig und gasförmig -, die den meisten im Raum bekannt sind, nicht unbedingt angezeigt ist, einen Versuch mit realem Inhalt zu machen.

Dennoch hat man in Frankreich im Rahmen des Tenerife-Forschungsprogramms sehr detaillierte Tests mit maßstäblichen Behältern gemacht, um festzustellen, wie das Verhalten unter Brandbedingungen ist. Diese Tests haben zu dem Ergebnis geführt, dass ein 25-Minuten-Feuer, das von allen Seiten mit 800°C auf den Behälter einwirken würde, gerade noch überstanden wird. Aber auf der Basis dieser Experimente ist es fraglich, ob das auch für eine Dauer von 30 Minuten gilt.

Ich würde also sagen, dass es mitnichten so ist, dass man sich mit dieser Problematik nicht auseinander gesetzt hat. Man ist im Rahmen der Beratung bei der Internationalen Atomenergie-Organisation zu dem Schluss gekommen, dass die Anforderungen für diese Behälter verschärft werden sollen. Man sollte sich dabei aber bewusst sein, dass die Anforderungen im Falle eines Brandes, wie sie auch für Typ-B-Behälter gelten, schon relativ scharf sind.

Wenn man sich die Unfallhäufigkeit bei Transporten ansieht, dann muss man sagen, dass ein Brand, der nach einem Unfall unter solchen Bedingungen von allen Seiten auf den Behälter einwirkt, nicht sehr häufig ist. Ohne dass ich mich jetzt zu weit vorwagen möchte, muss ich sagen: Es sind weltweit schon sehr viele - es wurde schon das Alter dieser Behälter angesprochen - Beförderungen gemacht worden. Es ist mir bisher kein Transportunfall bekannt, bei dem Bedingungen aufgetreten sind, die auch nur annähernd einem allseitig einwirkenden 25-Minuten-Feuer mit Temperaturen von durchschnittlich 800°C entsprechen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lange. - Ich habe eine Wortmeldung von der Dame in der zweiten Tischreihe. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Der Vertreter der BAM hat gerade „wunderbar“ ausgeführt, dass es trotz der Gefährlichkeit des Inhaltes nicht angezeigt ist, einen Test mit realem Inhalt zu machen. Das ist gerade das, was uns - und offensichtlich auch Sie - beunruhigt. Für uns hört sich das nur abenteuerlich an. Da scheint es wieder einmal irgendwo eine Lücke in irgendwelchen Gesetzen oder Vorschriften zu geben. Niemand fühlt sich zuständig, diese Vorschriften dahin gehend zu ändern, dass reale Tests notwendig sind.

Auf Ihren Hinweis, dass es trotz der Vielzahl der Transporte bisher noch keinen Unfall mit wirklich gravierenden Auswirkungen gegeben hat, kann ich nur sagen: Glück gehabt! Aber es ist nur eine Frage der Zeit - denn alles, was schief gehen kann, geht irgendwann schief -, bis ein solcher Unfall passieren wird. Als Laie ist man da einfach fassungslos.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Lassen Sie mich nur klarstellen, dass Herr Dr. Lange nicht von der BAM, sondern von der GRS kommt. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Dass Transnucléaire durch Rechnungen und Versuche zu dem Ergebnis gekommen ist, hatte ich vorhin gesagt. Aber was an Änderungsmaßnahmen durchgeführt worden ist, basiert meines Wissens ausschließlich auf Berechnungen zur Qualifizierung des Gespanns Behälter/Overpack, aber nicht, soweit mir bekannt ist, auf neuen Versuchen.

Es ist sicherlich richtig, was Herr Dr. Lange sagt, nämlich dass nicht der alltägliche Verkehrsunfall zu einem solchen Brandszenario führen wird, sondern dass es schon ein sehr schwerer Unfall sein muss. Aber aus der Tatsache, dass in der Vergangenheit ein solcher Unfall mit UF₆-Behältern nicht stattgefunden hat, zu schließen, dass man diese Betrachtung nicht so streng führen muss - in dieser Richtung kann man die Argumentation ein wenig verstehen -, findet nicht meine Zustimmung. Denn es hat sehr wohl schon Verkehrsunfälle mit LKWs gegeben, bei denen durchaus länger andauernde Brände entstanden sind. Die Temperaturen, die dabei auftreten, werden in der Regel nicht aufgezeichnet. Man kann also keine Aussage darüber machen, inwieweit es sich bei den Unfällen um Brände handelte, die eine Temperatur von nur 400°C hatten. Vielleicht waren es Brände mit einer Temperatur von 800°C.

Zu der Wertigkeit der Wahrscheinlichkeitsaussagen hat Frau Rinsky schon Ausführungen gemacht. Bis zum 11.09. hat sich keiner vorstellen können, dass ein Flugzeug gezielt in ein Hochhaus gelenkt wird. Bis zu dem Zeitpunkt, als in den Niederlanden die große EI-Al-Maschine in einen Gebäudekomplex gestürzt ist, hat sich auch das niemand vorstellen können. Aus meiner Sicht ist hier durchaus Vorsorge zu treffen, selbst wenn aus statistischen Überlegungen folgt, dass ein solches Ereignis relativ unwahrscheinlich ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt 7.2.1 oder zum Punkt 7.2.2? - Da das nicht der Fall ist, darf ich fragen, ob zu weiteren Unterpunkten von 7.2 Wortmeldungen bestehen. - Bitte sehr, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Wir haben noch zu weiteren Punkten Einwendungen zu vertiefen. Wir bitten aber, den nächsten Punkt, also den Punkt 7.2.3, erst einmal zurückzustellen und mit dem Punkt 7.2.4 passend an das Thema anzuschließen.

Verhandlungsleiter Franke:

Das will ich gerne tun. Ich rufe also den **Tagesordnungspunkt 7.2.4** auf:

7.2.4 Brand

Gibt es zu diesem Punkt Wortmeldungen? - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Grundlage für die Betrachtung von Störfällen, die durch einen Brand hervorgerufen werden oder die einen Brand beinhalten, ist ein vorsorgender Brandschutz in der Anlage. Dieser Brandschutz scheint uns zum einen schon für den gegenwärtigen Betrieb bei der Urenco äußerst zweifelhaft zu sein. Zum anderen konnte für das, was hier beantragt worden ist, aus dem Sicherheitsbericht nicht entnommen werden, dass hier ausreichend Vorsorge getroffen worden ist.

In Bezug auf die Vergangenheit möchte ich darauf hinweisen, dass gerade im Bereich des Brandschutzes eine Vielzahl meldepflichtiger Ereignisse stattgefunden hat. Im Jahr 2002 gab es zwei Ereignisse und im Jahr 2001 mindestens ein Ereignis. So könnte man das über die Jahre zurückverfolgen. Das heißt, dass hier der Brandschutz offenbar nicht mit der notwendigen Intensität gepflegt wird.

In Bezug auf die Darstellungen im Sicherheitsbericht für die neuen Anlagenteile haben wir Angaben vermisst, wie denn die Einteilung der Brandschutzabschnitte aussieht und welche Überlegungen für einen Löschangriff gemacht worden sind, wenn UF₆ möglicherweise oder tatsächlich austritt, und welche Abwägungen man im Hinblick darauf trifft, welches Löschmittel einzusetzen ist.

In Bezug auf die Brandlasten stellt sich schließlich die Frage, inwieweit die Lagerböcke, auf denen die Behälter für lange Zeit gelagert werden sollen und die, wenn ich es dem Sicherheitsbericht richtig entnommen habe, entweder aus Holz oder aus Kunststoff bestehen, als Brandlast in die Betrachtung einbezogen werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Zu dieser Frage darf ich zunächst der Antragstellerin das Wort geben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Den Ausführungen habe ich im Wesentlichen drei Schwerpunkte entnommen. Es handelt sich um meldepflichtige Ereignisse mit Bezug auf den Brandschutz, um das Brandschutzkonzept an sich - das wird Ihnen Herr Sonnenschein vorstellen - und zum Schluss um die Frage, ob die Lagerböcke im Lager eine Brandlast darstellen. Das ist eine sehr geringe Brandlast, wie man sich vorstellen kann.

Ich möchte gleich auf die meldepflichtigen Ereignisse eingehen und Ihnen dazu etwas Grundsätzliches erläutern. Die Urananreicherungsanlage wird immerhin seit 1985 betrieben. Das sind fast 20 Jahre. Unsere Schwesteranlagen in Almelo und Capenhurst sind schon deutlich länger in Betrieb. Es gab in keiner dieser Anlagen jemals einen Störfall. Das will ich vorweg sagen, um irgendwelchen Verwechslungen vorzubeugen.

Speziell in Gronau hatten wir in diesen 18 Jahren Betrieb lediglich zwölf meldepflichtige Ereignisse. Ich möchte an dieser Stelle ganz kurz auf die Bedeutung der bei uns aufgetretenen meldepflichtigen Ereignisse eingehen und Ihnen die Abgrenzung zum Begriff Störfall kurz erläutern.

Meldepflichtige Ereignisse sind Vorkommnisse an sicherheitstechnisch bedeutsamen Systemen oder Komponenten, die der atomrechtlichen Aufsicht gemeldet werden müssen. Zur Einordnung dieser Ereignisse gibt es eine internationale Bewertungsskala, die so genannte INES-Skala. Sie wird in acht Stufen eingeteilt, nämlich von 1 bis 7. Daneben gibt es noch die Stufe 0. Die Stufe 0 bedeutet: unterhalb der Bewertungsskala.

Daneben gibt es noch Kriterien für die Eiligkeit der Meldungen. Diese Kategorien gehen von der unverzüglichen Sofortmeldung über Eilmeldungen innerhalb von 24 Stunden bis zur Normalmeldung, die innerhalb von fünf Tagen erfolgen muss.

Die Gronauer Ereignisse waren von untergeordneter sicherheitstechnischer Bedeutung und gingen nur wenig über den routinemäßigen Betrieb hinaus. Sie wurden erfasst und ausgewertet, um irgendwelche Schwachstellen bereits im Vorfeld zu erkennen. Außerdem geben wir in Gronau alle meldepflichtigen Ereignisse an die lokale Presse, auch wenn die sicherheitstechnische Bedeutsamkeit sehr gering ist. Wir tun dies freiwillig, um Transparenz und Information gegenüber der Bevölkerung zu gewährleisten.

Alle meldepflichtigen Ereignisse werden von der atomrechtlichen Aufsicht unter Einschaltung von unabhängigen Gutachtern - das ist bei uns zum Beispiel der TÜV und der Germanische Lloyd - untersucht und geprüft. In keinem der meldepflichtigen Ereignisse in Gronau war jemals eine Gefahr oder ein Risiko für Mensch und Umwelt zu besorgen.

Die letzten meldepflichtigen Ereignisse betrafen in der Tat die brandschutztechnischen Einrichtungen, hier speziell die Brandschutzklappen. Auch das muss man natürlich im richtigen Kontext betrachten und bewerten. Zunächst ist es wichtig, zu wissen, welche Funktionen die Brandschutzklappen haben. Brandschutzklappen verhindern nämlich keinen Brand. Sie haben die Aufgabe, Brandabschnitte im Brandfall gegeneinander abzuschotten, um so eine Brandübertragung zu verhindern. Genau diese Funktion war trotz der meldepflichtigen Ereignisse immer gegeben. Ich zitiere aus einem Gutachten des Germanischen Lloyd: „Im Brandfalle wäre eine Brandübertragung nicht zu besorgen gewesen.“ Das ist, glaube ich, die wesentliche Aussage.

Außerdem muss man wissen, dass die Auslösung der Brandschutzklappen quasi redundant und diversitär ist. Wenn also im Brandfall einer der Auslösemechanismen nicht funktioniert hätte - das waren die Ursachen der meldepflichtigen Ereignisse -, so wäre die betroffene Brandschutzklappe durch einen anderen vorhandenen Auslösemechanismus ausgelöst worden. Auch dies wurde von Gutachterseite bestätigt.

Noch ein Wort zum Thema Anhäufung von meldepflichtigen Ereignissen. In einer Einrichtung wie der unsrigen werden ständig und nach festgelegten Regeln Wartungen, wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, oft auch im Beisein von Gut-

achtern. Dadurch ist immer gewährleistet, dass die Technik verfügbar und auf dem entsprechenden Stand ist. Auch eventuelle alterungsbedingte Schwachstellen werden so durch die intensiven und in angemessenen Abständen durchgeführten Prüfungen entdeckt und beseitigt, bevor es zu einem Ausfall kommt. Außerdem sind die sicherheitstechnischen Systeme redundant oder selbstprüfend ausgelegt.

Zusammengefasst: Der Brandschutz ist ausreichend; das ist gutachterlich bestätigt. Das Brandschutzkonzept der Erweiterung wird ebenfalls von Gutachtern geprüft werden. Herr Sonnenschein wird das gleich darstellen. Pannen hat es in unserer Anlage nie gegeben, sondern nur meldepflichtige Ereignisse, die - wie erwähnt - den Brandschutz nicht beeinträchtigt haben. Jetzt wird Herr Sonnenschein das Brandschutzkonzept vortragen. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Sonnenschein, bitte.

Sonnenschein (Antragstellerin):

Danke schön. - Es ist natürlich ganz richtig, dass der Brandschutz ein ganz wichtiger Aspekt bei der Auslegung sowie bei der Konstruktion der Gebäude und auch deren Einrichtungen ist. Er ist in der Planung gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen, Vorschriften und Regelwerken natürlich umfassend berücksichtigt worden. Wir haben für alle zu genehmigenden Gebäude Brandschutzkonzepte gemäß § 69 Abs. 1 BauO NRW erstellen lassen, die im Übrigen die ordnungsgemäße Brandabschnittsbildung bestätigen.

Die Aspekte des Brandschutzes und auch des Konzeptes, das ich jetzt ein wenig näher erläutern möchte, sind im Übrigen in Kap. 6 des Sicherheitsberichts ausführlich dargestellt. Dennoch möchte ich die Gelegenheit nutzen, ein paar Worte dazu zu sagen.

Man muss zunächst einmal wissen, dass beim Brandschutz allgemein zwischen vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz unterschieden wird. Im hier vorliegenden Zusammenhang betrachten wir erst einmal den vorbeugenden Brandschutz. Aber ich möchte zu jedem dieser Punkte wenigstens ein paar Worte sagen.

Der vorbeugende Brandschutz wird unterschieden in baulichen, in anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz. Unter dem baulichen Brandschutz versteht man unter anderem Maßnahmen wie die Schaffung von Brandabschnitten durch Brandwände und feuerbeständige Decken wie auch die Einhaltung zulässiger Rettungsweglängen, die Schaffung ausreichender Feuerwehrezufahrten und die Auswahl geeigneter Baustoffe. All das ist im Auslegungskonzept berücksichtigt.

Unter dem anlagentechnischen Brandschutz versteht man zum Beispiel automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Blitz- und Überspannungsschutz. Auch dies ist Bestandteil der Planung und der Auslegung.

Der letzte Punkt im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist der organisatorische Brandschutz. Darunter versteht man die Kennzeichnung von Rettungswegen, die Bereitstellung von Kleinlöschgeräten sowie auch die Einrichtung einer entsprechend ausgerüsteten Feuerwehr. All dies ist Bestandteil der organisatorischen Vorkehrungen, die wir getroffen haben und die wir auch für die neue Anlage treffen werden. Für unsere Anlage bedeutet dies zudem, dass so wenig wie möglich brennbare Materialien verwendet werden.

Heutige Bauwerke, insbesondere Sonderbauten, zu denen auch die hier vorliegenden Gebäude gehören, haben grundsätzlich immer komplexere und größere Dimensionen. Daraus ergeben sich möglicherweise Abweichungen von materiellen Anforderungen der Bauordnung und auch der Industriebaurichtlinie, die hier im Wesentlichen zugrunde zu legen ist. Diese Abweichungen, die in der Praxis vorkommen, haben zur Folge, dass einzelne brandschutztechnische Maßnahmen nicht ohne weiteres anwendbar sind, sondern dass letztendlich das Zusammenspiel aller brandschutztechnischen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Brandschutzes in sich schlüssig und nachvollziehbar dargestellt werden müssen. Gerade dieses Zusammenspiel wird in den vorgenannten Brandschutzkonzepten betrachtet und bewertet. Abweichungen, die ggf. entstehen, werden auch begründet.

Ich möchte noch einen anderen wichtigen Begriff ins Spiel bringen. Das ist die Feuerwiderstandsdauer. Das muss man sozusagen im Hinterkopf haben, wenn man die Argumentation bezüglich eines Brandschutzkonzeptes nachvollziehen möchte. Diese Feuerwiderstandsdauer gibt die Zeit an, die Bauteile mindestens feuerwiderstandsfähig sind, sodass Menschen ggf. Tiere - so die Definition - gerettet werden können und auch wirksame Löscharbeiten - das heißt: ein Innenangriff durch die Feuerwehr - möglich sind. Das bedeutet für tragende und aufsteigende Bauteile, dass mindestens für diesen Zeitraum ihre Funktion erhalten sein muss, damit es nicht zu vorzeitigen Einstürzen kommen kann. Die Feuerwiderstandsdauer F90 entspricht einer Widerstandsdauer von 90 Minuten.

Die Brandabschnittsbildung ist, wie vorhin gesagt, Teil des baulichen Brandschutzes und dient maßgeblich der Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes, wie Herr Ohnemus schon ausgeführt hatte. Brandabschnitte bei Industriebauten richten sich dabei nach den Vorgaben aus der Industriebaurichtlinie. Kurz gesagt: Je höher die Feuerwiderstandsklasse der tragenden und aufsteigenden Teile eines Gebäudes ist und je geringer die Menge an brennbaren Stoffen ist, also je geringer die Brandlasten in einem Brandabschnitt sind, desto größer darf die Fläche eines Brandabschnittes sein.

Darüber hinaus hängt die Brandabschnittsgröße noch von weiteren Aspekten ab, wie zum Beispiel von der Höhe des Gebäudes, von der Anzahl der Stockwerke oder von dem vorhandenen anlagentechnischen und auch organisatorischen Brandschutz.

Für die beantragten Gebäude erfolgt die Abschnittsbildung mit Brandwänden und mit Branddecken in massiver Bauweise, welche eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten aufweisen. Darin befindliche Öffnungen für Türen, Rohrleitungen und Kabeldurchführungen werden selbstverständlich mit Brandschutztüren gleicher Feuerwiderstandsdauer bzw. mit Rohr- und Kabeldurchführungen mit gleicher Feuerwiderstandsdauer, die von der Bauaufsicht zugelassen sind bzw. die besonders geprüfte Schottungen aufweisen, verschlossen.

Des Weiteren werden alle Gebäude vollständig mit einer automatischen Brandmeldeanlage überwacht, was einer der Kernpunkte im Brandschutzkonzept ist. Außerdem wird die heute schon bestehende werkeigene Feuerwehr in eine Werkfeuerwehr mit entsprechendem Ausrüstungsstand umgewandelt werden.

Für den Antragsgegenstand wurden zudem, wie ich eingangs ausgeführt hatte, gebäudebezogene Brandschutzkonzepte erstellt, die all diese Einzelmaßnahmen, die ich geschildert habe - also den vorbeugenden, baulichen wie auch den anlagentechnischen Brandschutz und den abwehrenden Brandschutz -, beinhalten. Unter Berücksichtigung der Nutzung, des Brandrisikos und des abwehrenden Brandschutzes sowie des theoretisch zu erwartenden Schadensausmaßes werden im Brandschutzkonzept für den vorliegenden Einzelfall Einzelkomponenten und ihre Verknüpfung im Hinblick auf den Brandschutz beschrieben.

Ich möchte abschließend zusammenfassen. Brandschutz ist unter Zugrundelegung aller anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen, Vorschriften und Regelwerke in die Planung umfassend eingeflossen. Das schließt auch die Bildung von Brandabschnitten mit ein. Die richtige Auswahl dieser Abschnitte wird in den von uns in Auftrag gegebenen und bereits fertiggestellten Brandschutzkonzepten bestätigt. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sonnenschein. - Ich habe jetzt Wortmeldungen zunächst von Herrn Buchholz, dann eine Wortmeldung in der zweiten Tischreihe und danach eine Wortmeldung von Herrn Lück. - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Zunächst eine kurze Erwiderung auf Herrn Ohnemus: Sie haben gerade sehr schön dargestellt, wie öffentlichkeitsnah die Firma Urenco ihre Störfälle - ich nenne es einmal so; denn für mich sind das Störfälle - publik macht. Ich erinnere an einen Störfall Mitte der 90er-Jahre, der zuerst vom Arbeitskreis Umwelt Gronau an die Presse gegeben wurde, nicht von der Urenco. Das war aber vor Ihrer Zeit; vielleicht wissen Sie das gar nicht.

Zum Brandschutz sind jetzt ganz interessante Aspekte aufgezeigt worden. Das hätten wir aber eigentlich gerne vorher gewusst; das hätte eigentlich in einem Brandschutzgutachten in den Auslegungsunterlagen enthalten sein müssen. Bei der Auslegung gab es aber kein Brandschutzgutachten. Ich bitte die Behörde um Erläuterung,

warum dies nicht mit ausgelegt wurde. Ich erinnere an das Genehmigungsverfahren zum Gefahrstofflager der Firma Drost in Gronau, bei dem diese Unterlagen rechtzeitig ausgelegt haben, sodass sich die Einwender entsprechend vorbereiten konnten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. Würden Sie noch sagen, auf welche Rechtsgrundlage Sie die Forderung stützen, dass das Brandschutzgutachten auszulegen ist?

Buchholz (Einwender):

Ich bitte um Angabe einer Rechtsgrundlage, warum es nicht ausgelegt werden muss.

Verhandlungsleiter Franke:

Die Rechtsgrundlage ergibt sich abschließend aus der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Dort ist von einem Brandschutzgutachten nicht die Rede.

Buchholz (Einwender):

Hier ist auch ein BImSchG-Verfahren integriert. Demnach müsste das ausgelegt werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Verfahrensleitend sind die Bestimmungen des konzentrierenden Verfahrens.

Als Nächster hat der Herr in der zweiten Tischreihe das Wort. - Bitte sehr.

Hesters (Einwender):

Es hat im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens zahlreiche Diskussionen in verschiedenen Gemeinde-, Stadt- und Kreistagsräten in unmittelbarer Nähe von Gronau, im Umkreis von ca. 30 km, gegeben, unter anderem auch im Kreis Steinfurt. Dort sind acht Gemeinden und Städte involviert gewesen. Die Gemeinde Metelen hat den Ausbau abgelehnt. Alle weiteren Städte und Gemeinden haben gegen die Stimmen der SPD und der Grünen bzw. der UWG, der Unabhängigen, mit den Stimmen der CDU dafür gestimmt.

Im Kreis hat es eine breite Diskussion über den Brandschutz gegeben. Dabei ist festgestellt worden, dass es zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Steinfurt eine große Divergenz gibt, was die Maßnahmen zum Brandschutz bei eventuellen Unfällen angeht. Ende Mai hat es einen großen Urantransport der Urenco gegeben, und zwar über Gronau, Metelen, Steinfurt, Münster, Greven, Emsdetten und Rheine. Davon waren große oder mittelständische Betriebe und bis zu 40, 50, 80, 90, sogar 250 000 Einwohner betroffen. Der Kreis Steinfurt ist davon unmittelbar betroffen.

Meine Frage ist: Gab es bisher schon Einwände vom Kreis Steinfurt? Gibt es Gespräche zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Antragsteller bezüglich des Brandschutzes? Oder gibt es eventuell konkrete Vorschläge, die sich darauf beziehen? Oder war das nur eine Luftnummer des Kreises Steinfurt, um die Bevölkerung zu beruhigen?

Der Kreis Steinfurt hat sich mithilfe der CDU durchgesetzt; er ist für den Ausbau der Anlage.

Ich weiß nicht, wer diese Frage beantworten kann. Es muss aber Folgen haben, wenn im Kreistag Steinfurt darüber diskutiert wird, dass der Brandschutz im Kreis Steinfurt nicht mit dem Brandschutz des Kreises Borken zu vergleichen ist und dass entsprechende Maßnahmen getroffen werden sollen. Wenn aber nur diskutiert wird und das keine Folgen hat, frage ich mich, was das soll. - Ich habe seit vorgestern noch niemanden vom Kreis Steinfurt hier gesehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf zunächst feststellen, dass der Standort der Anlage unbestritten im Kreis Borken liegt. Die Antragstellerin hat die Maßnahmen des vorbeugenden und andeutungsweise auch ihre Absichten zum abwehrenden Brandschutz für die Anlage ausführlich dargelegt. Ich habe etwas die Sorge, dass uns Ihre Ausführungen, die sich auf den Brandschutz bei Transportvorgängen beziehen - nur da kann sich unter Brandschutzgesichtspunkten eine Betroffenheit des Kreises Steinfurt ergeben -, auf ein Themenfeld führen, das wir am ersten Erörterungstag mit einem möglicherweise nicht alle Anwesenden befriedigenden, gleichwohl abschließend erörterten Ergebnis beendet haben.

Es ist klar, dass sich die Erörterung auf das Genehmigungsverfahren bezieht und dieses bezieht sich seinerseits nur auf die bestehende ortsfeste Anlage. Transportvorgänge sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. - Bitte sehr.

Hesters (Einwender):

Ich habe eine Nachfrage: Heißt das im Prinzip, dass, wenn im Kreis Steinfurt ein Unfall passiert, es der nicht ausgebildeten Feuerwehr überlassen bleibt, hier etwas zu tun, dass also die Bevölkerung einem solchen Brand schutzlos ausgesetzt wird?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich kann mir kein Urteil über den Ausbildungsstand der Feuerwehr im Kreis Steinfurt erlauben. Ich will nur darauf hinweisen, dass diese Transportvorgänge nicht im kontrollfreien Raum stattfinden. Wir haben all diese Dinge bereits am ersten Erörterungstag behandelt. Dabei ist umfänglich ausgeführt worden, dass die Transportvorgänge der Aufsichts- und Genehmigungszuständigkeit, je nach Transportgegenstand, entweder des Bundesamtes für Strahlenschutz oder der Bezirksregierung Münster unterliegen. Hierbei wird - davon gehe ich aus - je nach Beschaffenheit des transportierten Gegenstands Vorsorge gegen alle in Betracht zu ziehenden Auswirkungen getroffen.

Ich bitte noch einmal, zu berücksichtigen, dass ich weitere Einwendungen, die sich auf Transportvorgänge beziehen, in der jetzigen Erörterung - eigentlich generell, aber sicher nicht zu diesem Tagesordnungspunkt - nicht zulassen kann. Wir haben dieses Abgrenzungsproblem, für das ich Verständnis habe unter dem Gesichtspunkt,

dass es aufgeworfen wird, einleitend am ersten Erörterungstag ausführlich behandelt. Unter diesem Aspekt ist es auch auf die Tagesordnung gesetzt worden. Ich bitte aber um Verständnis, dass ich unter diesem Tagesordnungspunkt, der sich auf die Brandschutzaspekte der ortsfesten Anlage bezieht, nicht gewissermaßen rückschwendend auf Tagesordnungspunkt 1.4 die Transportproblematik grundsätzlich aufgreifen kann. - Bitte sehr.

Hesters (Einwender):

Man kann sich doch nicht, wenn man feststellt, dass die Feuerwehr im Kreis Steinfurt gar nicht für einen solchen Unfall ausgebildet ist, auf Formalitäten berufen und sagen: Das steht jetzt nicht auf der Tagesordnung. Ich bitte die Genehmigungsbehörde, zumindest zu prüfen, ob es darüber Gespräche zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Antragsteller oder der Genehmigungsbehörde gegeben hat. Ansonsten muss ich davon ausgehen - das werde ich auch in der Öffentlichkeit verbreiten -, dass der Kreis Steinfurt etwas beschließt, es aber gar nicht umsetzt.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir werden das gerne aufgreifen und die für die Transportvorgänge zuständigen Behörden darauf hinweisen, dass es auch unter Brandschutzgesichtspunkten Besorgnisse in der Bevölkerung gibt, der gebotene Überwachungsstandard könne nicht gewährleistet sein. Ich bitte nur um Verständnis, dass ich es ablehnen muss, die Transportproblematik in diesem Erörterungstermin noch einmal aufzugreifen, nachdem die grundsätzliche Abgrenzung des Antragsgegenstandes unter Tagesordnungspunkt 1.4 ausführlich und abschließend geschehen ist.

Ich habe jetzt zunächst Herrn Lück auf der Rednerliste. - Bitte.

Lück (Einwender):

Ich habe zwei Fragen zum Brandschutz: Aus welchem Material ist die Kabelumhüllung und aus welchem Material bestehen die Branddecken?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Möchte die Antragstellerin zunächst darauf antworten? Die Frage von Herrn Lück war akustisch nicht zu verstehen? - Herr Lück, dürfte ich Sie bitten, Ihre Frage zu wiederholen?

Lück (Einwender):

Ich wiederhole meine Frage gerne. Es geht mir darum, aus welchem Material die Kabelumhüllungen sind und aus welchem Material die von Ihnen genannten Branddecken bestehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Bitte sehr. Sie haben das Wort.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Sonnenschein wird diese Frage beantworten. Das ist der Herr, der auch das Brandschutzkonzept vorgestellt hat.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Sonnenschein, bitte.

Sonnenschein (Antragstellerin):

Zunächst zu den Branddecken. Die Branddecken sind in ähnlicher Weise ausgeführt wie die Brandschutzwände, immer vorausgesetzt, dass es Decken bzw. Wände sind, die einer Brandabschnittsbildung dienen. Bei unserem Vorhaben handelt sich um Wände mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten, die über das erforderliche Maß hinausgeht. Wir verwenden dazu in der Regel Beton. Die meisten Teile sind gegebenenfalls auch Betonfertigteile. Es kommt aber letztlich darauf an, dass es der Werkstoff Beton ist.

Zu den Kabelumhüllungen kann ich im Prinzip nur eine zusammenfassende Angabe machen; im Detail weiß ich es nicht. Wir setzen in den entsprechenden Bereichen Standardkabel ein, wobei diese natürlich in Bezug auf den Brandschutz mit in die Brandlastermittlungen einbezogen werden. Ich bitte um Entschuldigung, aber ich muss mich erst schlau machen, woraus diese Kabel bestehen. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Sonnenschein.

(Lück [Einwender]: Ich habe eine Zusatzanmerkung!)

- Bitte, Herr Lück.

Lück (Einwender):

Ich möchte dazu noch etwas anmerken: Wir hatten diesen Brandunfall im Düsseldorfer Flughafen. Dort sind Kabelumhüllungen verwendet worden, die keinen ausreichenden Schutz gewährleisten. Von daher meine ich, dass dies ein Aspekt ist, der im Genehmigungsverfahren beachtet werden muss.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. Ich darf Ihnen versichern, dass dieser Gesichtspunkt in die brandschutztechnische Überprüfung einbezogen wird.

Nach meiner Liste ist jetzt Herr Neumann dran. - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Ich möchte zum einen auf die Rechtsgrundlage des Antrags von Herrn Buchholz zurückkommen. Ich denke, uns ist klar, dass das die Atomrechtliche Verfahrensverordnung ist. Darin steht zwar nicht, dass ein Brandschutzgutachten auszulegen ist, aber, dass der Sicherheitsbericht Angaben enthalten muss, sodass die Betroffenheit festgestellt werden kann. Um die Betroffenheit feststellen zu können, reicht es natürlich nicht aus, wenn allgemeine Angaben gemacht werden, die jeder den entsprechenden Vorschriften und Gesetzen entnehmen kann. Vielmehr muss im Sicherheitsbericht dargelegt werden, dass die Anforderungen der entsprechenden Gesetze und Verord-

nungen umgesetzt sind und wie sie umgesetzt sind. Nur wenn sie umgesetzt sind, kann sich ein Betroffener nämlich ein Urteil darüber bilden, ob diesbezüglich noch eine Betroffenheit gegeben ist.

Zum anderen will ich auf die Ausführungen von Herrn Ohnemus zurückkommen. Natürlich sind Brandschutzklappen nicht die Auslöser eines Brandes - ich denke, das gilt generell für Brandschutzmaßnahmen -, sondern sie sind dazu da, einen Brand zu verhindern. Hier haben die Brandschutzklappen besondere Aufgaben, die Sie auch dargestellt haben. Eine dieser besonderen Aufgaben ist, dass sie das Übergreifen von Bränden verhindern sollen. Die Einstufung in der INES-Skala spiegelt insofern nicht vollständig die Bedeutung wider, da für diese Einstufung weitere Zusammenhänge eine Rolle spielen. Es ist schon zu fragen, inwieweit der Antragsteller aus einem meldepflichtigen Ereignis gelernt hat, wenn der gleiche Vorfall mit der gleichen Ursache - das ist hier der Fall - kurze Zeit oder ein Jahr später noch einmal auftritt. Von daher bleibt der Einwand bestehen, dass hier offenbar Nacharbeit notwendig ist.

Was vom Antragsteller noch nicht beantwortet worden ist, ist meine Frage bezüglich der Überlegungen, wie ein Löscheingriff erfolgen soll, wenn - vermutlich oder tatsächlich - UF₆ freigesetzt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Darf ich die letzte, präzise formulierte Frage an die Antragstellerin weitergeben? - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Zum Eingriff bei einem Brand kann ich allgemein sagen, dass wir eine Betriebsfeuerwehr haben, die auch ein Feuerwehrfahrzeug vor Ort, auf dem Betriebsgelände, hat. Es sind immer genügend Feuerwehrleute anwesend; das sind Urenco-Mitarbeiter und auch Mitarbeiter unseres Werkschutzes. Sie sind in wenigen Minuten an jeder Stelle der Anlage. Um zu gewährleisten, dass das auch funktioniert, wird jährlich eine Brand- oder Feuerschutzübung durchgeführt. Wir machen dies zum Teil alleine, also nur mit unserer Betriebsfeuerwehr, zum Teil aber auch in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Gronau.

Ich weiß nicht, ob ich damit Ihre Frage beantwortet habe. Das sind die Grundsätzlichkeiten unserer Feuerwehr vor Ort. Die Feuerwehrleute kennen natürlich auch die Gegebenheiten in den Gebäuden, wissen, wo welche Räume sind. Die Ausbildung entspricht der richtiger Feuerwehrmänner. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Neumann, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Diese Ausführungen hatten Sie vorhin schon gemacht; das ist sicherlich verstanden. Meine Frage zielte auf die Abwägung, welches Löschmittel eingesetzt wird; denn da besteht durchaus ein Zielkonflikt. Es geht auf der einen

Seite darum, den Brand zu löschen, auf der anderen Seite muss überlegt werden, mit welchem Löschmittel dies geschieht. Wenn Wasser zugeführt wird, erhöht man möglicherweise die Umsetzraten der Bildung von HF. Von daher könnte die Überlegung sein, ein Löschmittel einzusetzen, das nicht mit UF₆ reagiert. Das war meine Frage.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Darf ich diese Frage an die Antragstellerin weitergeben? - Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Grundsätzlich herrscht in bestimmten Anlagenteilen ein Wasserlöschverbot. Man kann natürlich in Ausnahmefällen, solange der Behälter nicht beschädigt ist, auch dort Feuerlöscher einsetzen. Das muss aber im Einzelfall beschlossen werden. Grundsätzlich gibt es Bereiche, in denen ein Feuerlöschverbot existiert.

Ich denke, Herr Ide kann dies noch etwas ausführlicher darstellen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Ide, bitte.

Ide (Antragstellerin):

Sie sprachen die Ausrüstung unserer beantragten Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr an. Lassen Sie mich zunächst darauf hinweisen, dass dies eine Anlage mit geringen Brandlasten ist und dass UF₆ selbst nicht brennbar oder explosiv ist.

Nun zu Ihrer detaillierten Frage, wie die Löschmittelversorgung aussieht, wenn nicht mit Wasser gelöscht werden darf. Zunächst muss ich feststellen, dass in Bereichen mit angereichertem UF₆ oder auch Product-Material bei einem Löscheinsatz auf Wasser als Löschmittel so lange verzichtet wird, bis die Einsatzleitung nach Lageerkundung eine Freigabe erteilt hat. Außer dem Löschmittel Wasser stehen noch tragbare Feuerlöscher der Brandklassen A, B oder C in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Das sind zum Beispiel Pulverlöscher und CO₂-Löcher. Die Ausrüstung erfolgt nach berufsgenossenschaftlichen Vorgaben; das ist die ZH 1/201 bzw. BGR 133. Die Festlegung der Löschmittel erfolgt durch den Brandschutzingenieur des Kreises Borken sowie den Sachverständigen des Germanischen Lloyds. Art, Anzahl und Menge sind dabei festgelegt.

Noch etwas zu dem Thema, wie die speziell bei UF₆ auftretenden HF-Wolken gezielt bekämpft werden. Dazu möchte ich bemerken, dass die Werkfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr Gronau in der Lage sind, einen gezielten Wassernebel aufzubauen, um entstehende HF-Wolken niederzuschlagen. Dies ist übrigens ein bewährtes Vorgehen der Werkfeuerwehr auch in der chemischen Industrie zum Niederschlagen von Gefahrstoffgasen und Dämpfen. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ide. - Als Nächster steht Herr Rottmann auf meiner Rednerliste.

Rottmann (Einwender):

Zur Diskussion über die Auslegung eines Rechtsgutachtens möchte ich der Vollständigkeit halber noch auf das Umweltinformationsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz hinweisen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Rottmann. Ich darf nur der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass es um die Auslegung des Brandschutzgutachtens und nicht des Rechtsgutachtens geht. Wir werden aber bei der Prüfung, ob auch eine Auslegung des Brandschutzgutachtens hätte erfolgen müssen, auch die von Ihnen genannten Gesetze in Betracht ziehen und daraus gegebenenfalls verfahrensmäßige Konsequenzen ziehen.

Nach meiner Liste hat jetzt Herr Lintzen das Wort. - Bitte.

Lintzen (Einwender):

Es tut mir Leid, aber ich wollte nicht zu diesem Punkt sprechen. Ich wollte, als ich mich gemeldet hatte, unmittelbar eingreifen. Ich möchte meinen Redebeitrag nicht als eine Störung verstanden wissen, aber ich habe den Eindruck, dass ich etwas korrigieren muss, was eben von Ihrer Seite gesagt worden ist.

Zu dem Punkt Transportstörfälle. Ich weiß, dass die Feuerwehr der Stadt Coesfeld nicht über einen Atomtransport durch ihre Stadt informiert worden ist. Das Umweltzentrum Münster hat herausgefunden, dass die Feuerwehr der Stadt Coesfeld nicht Bescheid wusste, dass durch Coesfeld ein Atomtransport geführt wird. Mehr wollte ich nicht sagen.

Sie haben gesagt, alle zuständigen Behörden seien informiert. Ich wollte nur im Rahmen einer Richtigstellung sagen: Sie sollen informiert sein, aber es kann durchaus der Fall sein, dass sie eben nicht informiert werden. - Wir haben das unter Beweis gestellt. Das war, glaube ich, im Jahr 1994. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lintzen. - Ich hoffe, Sie sehen es mir nach, wenn ich zu Ihrer Schilderung aus den dargelegten Gründen - ich bin auf die Einbeziehung der Transportproblematik bereits auf den Einwand des Herrn in der zweiten Tischreihe eingegangen - nicht weiter Stellung nehme.

Als Nächster steht Herr Buchholz auf meiner Rednerliste. Er ist im Moment aber nicht in der Lage, das Wort zu ergreifen. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Neumann.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Meinerseits gibt es zu diesem Bereich im Moment keine Fragen. Ich glaube aber, dass Herr Buchholz noch eine Frage dazu hatte. Wir sollten daher, wenn wir jetzt zu dem nächsten Punkt übergehen, die Frage von Herrn Buchholz noch zulassen, wenn er wieder da ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Das will ich gerne tun. - Wir hatten den Tagesordnungspunkt 7.2.3 zurückgestellt. Sollen wir jetzt darauf eingehen oder möchten Sie zu Tagesordnungspunkt 7.2.5 übergehen? - Ja, bitte.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Da ich den Erörterungstermin leider gleich aus Arbeitsgründen verlassen muss, würde ich gern noch auf den Punkt „Flugzeugabsturz“ zu sprechen kommen und ganz wenige Ausführungen dazu machen. Das wird natürlich nachher fortgesetzt werden, auch wenn ich nicht mehr da bin.

Verhandlungsleiter Franke:

Da es sich die Verhandlungsleitung durch den einleitenden Beitrag von Herrn Lange selbst schon erlaubt hat, auf Fragen des Flugzeugabsturzes einzugehen, kann ich es Ihnen schlecht verwehren, dazu jetzt Ausführungen zu machen. - Bitte sehr.

Wolfgang Neumann (Sachbeistand):

Im Sicherheitsbericht ist hauptsächlich der Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine betrachtet worden. Auf den gezielten Absturz eines Großraumflugzeuges wird sozusagen nur mit allgemeinen Stellungnahmen eingegangen.

Ich möchte zunächst kurz auf die Militärmaschine eingehen. Meine Frage ist, ob die Genehmigungsbehörde die Ansicht des Antragstellers teilt, die er im Sicherheitsbericht geäußert hat, dass mit dem Eintreten eines Ereignisses in einem Zeitraum von 10 Jahren eine verlässliche Basis für die Festlegung einer flächenbezogenen Absturzwahrscheinlichkeit für die Anlage getroffen werden kann. Nach meinem Dafürhalten ist das auf dieser Basis nicht möglich, weil diese Zahl statistisch nicht ableitbar ist.

Der zweite Punkt ist, dass der Antragsteller einen solchen Absturz aufgrund der von ihm angeführten vermeintlich geringen Wahrscheinlichkeit als zum Restrisiko gehörig bezeichnet. Nun gibt es beim Restrisiko immer zwei Seiten: Die eine Seite, die man anführen kann, ist die Wahrscheinlichkeit; die andere Seite, die man anführen muss, ist die mögliche Auswirkung eines solchen Unfalls. Einmal davon abgesehen, dass es grundsätzlich unsere Position ist, dass man, wie Ereignisse in der Vergangenheit gezeigt haben, mit einer Argumentation, die sehr stark auf die Wahrscheinlichkeit abhebt, die Realität nicht trifft, sind wir der Ansicht, dass statt der Eintrittswahrscheinlichkeit hier eher die Eintrittsmöglichkeit angeführt werden müsste.

Bei einem so schwer wiegenden Unfall wie dem Absturz eines Flugzeugs werden große Gesundheitsschäden bis hin zum Tod von Menschen und auch anderen Organismen, zum Beispiel Tieren und der Fauna, zu beklagen sein. Von daher vermischen wir im Sicherheitsbericht eine Abwägung zwischen der angenommenen Wahrscheinlichkeit und der Anzahl möglicher Toter, die ein solcher Unfall hervorrufen würde. Nur eine Gesamt-

betrachtung spiegelt meiner Meinung nach das Risiko wider. - So viel zu dem Punkt.

Da ich wirklich gleich gehen muss, möchte ich noch kurz die Betrachtung des Absturzes eines Großraumflugzeuges anschließen. Hier ist festzustellen, dass der Antragsteller bisher offenbar nur Flugzeuge berücksichtigt hat, die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb sind. Er hat aber nicht berücksichtigt, dass zu dem Zeitpunkt, wenn sein Antrag wirksam sein wird, sofern er denn genehmigt wird, in der Bundesrepublik Deutschland Flugzeuge fliegen werden, die erheblich höhere Mengen an Kerosin in ihren Tanks transportieren, als er angenommen hat. Von daher möchte ich die Forderung stellen, dass bei den Betrachtungen zum gezielten Flugzeugabsturz zum Beispiel auch die neuen Airbus-Typen zu berücksichtigen sind.

Die Einschätzung, die Herr Dr. Lange vorhin abgegeben hat, dass sich die Auswirkungen zwischen dem Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine und dem Absturz eines Großraumflugzeuges nicht so sehr unterscheiden würden, kann ich so eigentlich nicht nachvollziehen. Es ist zwar richtig, dass in bestimmten Anlagenteilen nur eine beschränkte Menge von UF₆ bzw. nur eine bestimmte Zahl von Behältern zur Verfügung steht, die betroffen sein können. Nichtsdestotrotz verdoppelt sich auch hier - jedenfalls nach den Angaben der Antragstellerin - die Zahl der betroffenen Behälter. Ich denke, in Bezug auf das Freilager wird man schon genauer untersuchen müssen, ob nicht die Zahl der möglicherweise betroffenen Behälter erheblich größer ist; denn bei einem Absturz spielen nicht nur Masse und Geschwindigkeit des Flugzeugs eine Rolle, sondern auch die Größe. Davon hängt ab, wie viele Behälter betroffen sein können.

Ich hätte noch einiges mehr zu sagen, aber leider muss ich meinen Zug erreichen. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass ich an der Diskussion nicht mehr teilnehmen kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Ich will jetzt davon absehen, zu Ihren Anmerkungen zum Flugzeugabsturz der Antragstellerin, den Gutachtern und auch Vertretern unseres Fachreferats das Wort zu erteilen, weil wir, wie ich annehme, im Verlauf der heutigen Erörterung noch ausführlicher auf die Fragen des Flugzeugabsturzes eingehen werden.

Ich möchte jetzt Ihnen gegenüber, Herr Buchholz, die Zusage einlösen, die ich Herrn Neumann gegeben habe. Es war noch eine Frage von Ihnen zum Thema Brandschutz offen. Die Erörterung zu diesem Tagesordnungspunkt ist im Übrigen erledigt. Aber Sie hatten sich dazu noch gemeldet. Da Sie, wie ich annehme, aus wichtigem Grunde gerade nicht im Saal waren, gebe ich Ihnen jetzt Gelegenheit, Ihre Frage zum Brandschutz zu stellen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wenn der Punkt „Brandschutz“ schon abgeschlossen ist, ging es aber plötzlich sehr schnell. Ich habe es aber nicht zu verantworten, wenn nachher die Mängel auftreten.

Zunächst zur Feuerwehr. Was die Feuerwehr im Kreis Steinfurt angeht, so hat Herr Hesters schon etwas dazu gesagt. Aus Ihrer Sicht mag es logisch erscheinen, dass die Transporte hier ausgeklammert sind. Es gibt eine Schnittmenge, was die Ausbildung der Feuerwehren im Bereich Gronau und Steinfurt angeht. Wenn ein entsprechender Störfall in Gronau auftreten sollte, wird natürlich die Feuerwehr aus dem Kreis Steinfurt die erste sein, die um Amtshilfe gebeten wird. Wir haben das vor zwei oder drei Jahren erlebt, als es in Enschede, dem holländischen Nachbarort von Gronau, die Feuerwerkskatastrophe gab. Damals waren die Kollegen der Gronauer Feuerwehr mit als Erste am Einsatzort. Wenn damals behördlicherseits in Holland rechtzeitig eingegriffen worden wäre, wäre der Einsatz nicht erforderlich gewesen.

Ich will darauf hinaus, dass die Feuerwehr im Kreis Steinfurt gegebenenfalls um Amtshilfe gebeten wird. Da stellt sich natürlich schon die Frage, inwieweit die Damen und Herren der Freiwilligen Feuerwehr - im ländlichen Raum sind es ja meist Freiwillige Feuerwehren - wissen, wie mit UF₆ und ähnlichen Produkten umzugehen ist. Wir haben da natürlich schon Bedenken, trotz größter Hochachtung vor der Feuerwehr, die sich tagtäglich wagemutig zeigen muss, sei es bei Hausbränden oder Verkehrsunfällen. Das alles haben sie sicherlich im Griff. Mit UF₆ umzugehen ist aber ein anderes Kaliber.

Wir durften schon die Erfahrung machen - das wurde durch einen Fernsehbeitrag dokumentiert, der vor einem Jahr gesendet wurde -, dass zumindest damals die Gronauer Feuerwehr nicht richtig darüber informiert war, was auf dem Gelände von Urenco liegt. Damals hat ein leitender Beamter der Feuerwehr aus Gronau vor laufender Kamera gesagt: So schlimm ist das alles gar nicht. Die Tails-Fässer, die bei Urenco liegen, sind alle leer. - Man muss also davon ausgehen, dass im Ernstfall mit Wasser draufgehalten worden wäre. Insofern ist die Frage von Herrn Hesters sehr berechtigt gewesen.

Ich muss jetzt weiter ausholen, weil ich nachher wohl keine Gelegenheit mehr bekomme, noch einmal das Wort zu diesem Thema ergreifen zu dürfen. Ich hatte in meiner persönlichen Einwendung mehrere Fragen zum Thema Brandschutz angesprochen. Dazu würde ich gerne Stellungnahmen hören. Ich möchte eine Parallele zu dem Verfahren der Firma Drost, Gefahrstofflager in Gronau, ziehen, wo eine zweite Firmenzufahrt angelegt werden musste, um die Erreichbarkeit der Anlage zu gewährleisten. Sie alle waren sicherlich in Gronau und haben sich die Anlage angeguckt. Ich hoffe, dass Sie alles gesehen haben und dass Sie die Örtlichkeiten kennen.

Es gibt auch zur Anreicherungsanlage in Gronau nur eine Zufahrt. Was wäre, wenn im Ernstfall aus irgendwelchen Gründen das Tor klemmt oder ein brennender LKW die Zufahrt blockieren würde und daher die Feuerwehr nicht einfahren könnte? Was wäre dann?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich will den zweiten Teil Ihrer Frage direkt an die Antragstellerin richten.

Zum ersten Teil Ihrer Frage. Ich kann erst dann entscheiden, ob ich ihn an die Antragstellerin richten kann, wenn Sie der Antragstellerin mitteilen, welchen Inhalt Ihre Einwendung zum Brandschutz hatte. Der Antragstellerin ist der Inhalt der Einwendungen bekanntlich nur anonymisiert übermittelt worden, sodass ihr nicht bekannt ist, welchen Inhalt Ihre persönliche Einwendung hatte. - Bitte.

Buchholz (Einwender):

Wenn es zeitlich hinlief, kann ich das gerne verlesen. Ich kann es aber auch nach der Mittagspause tun; denn es könnte länger dauern.

Verhandlungsleiter Franke:

Unter dem Eindruck dieser Drohung - bitte missverstehen Sie das nicht -

(Heiterkeit)

möchte ich sagen, dass ich das als Anregung verstehe, in die Mittagspause zu gehen. Ich greife diese Anregung natürlich gerne auf. Wir machen jetzt Mittagspause und treffen uns um 14.15 Uhr wieder.

(Mittagspause von 12.45 bis 14.16 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne damit die heutige Nachmittagserörterung. Wie Sie sehen, findet unsere Erörterung am heutigen Nachmittag das Interesse einer Fernsehanstalt. Ich habe dem Fernsehteam gestattet, bis zum Eintritt in die Sacherörterung hier im Saal Aufnahmen zu machen. Ich setze voraus, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. - Ich bitte, mir ein Zeichen zu geben, wenn die Zeit für die Aufnahmen ausreichend war. - Ich bitte nun das Kamerateam, den Saal zu verlassen. Vielen Dank.

(Buchholz [Einwender]: Meinetwegen kann die Kamera auch hier bleiben! Wir haben nichts zu verbergen!)

Wir treten jetzt in die Sacherörterung ein. Sie werden sich daran erinnern, dass wir die Vormittagserörterung mit der Ankündigung von Herrn Buchholz beendet hatten, die den Brandschutz betreffenden Passagen aus seiner schriftlich erhobenen Einwendung vorzutragen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es waren im Prinzip drei Komplexe, die ich angesprochen hatte. Der erste betraf den Ausbildungsstand der Feuerwehren im Hinblick auf UF₆-Einsätze. Dann ging es um meine Einsprüche und danach um die Möglichkeit der Zufahrt zum Urenco-Gelände.

Ich fange mit dem zweiten Komplex an. Soll ich die einzelnen Punkte getrennt vorlesen oder im Block vortragen? Wie hätten Sie es gerne?

Verhandlungsleiter Franke:

Tragen Sie es ruhig im Zusammenhang vor. Wenn von-
seiten der Antragstellerin oder von Gutachterseite der
Eindruck aufkommen sollte, dass die Argumentation zu
umfangreich oder die Gedankenführung zu komplex ist,
dann wird man mir schon signalisieren, einzelne Ab-
schnitte zu bilden. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich lese aus meiner Einwendung vor:

„Der Brandschutz hat in der Vergangenheit
wiederholt zu Pannen geführt, weitere wer-
den folgen, wenn die Anlage nicht stillgelegt
wird. Im Falle der Genehmigung müsste der
Brandschutz eine Qualität erhalten, die
nicht realisierbar ist. In der knappen Zeit,
die ich zur groben Durchsicht der Unterla-
gen zur Verfügung hatte, blieben viele Fra-
gen offen. Ich beantrage, dass die Geneh-
migungsbehörde prüft, ob folgende Aspekte
von den Antragsunterlagen erfasst und ab-
gedeckt sind bzw. dass die Genehmigungs-
behörde bzw. ihre Gutachter beim Erörte-
rungstermin (sollte er überhaupt stattfin-
den)“

- wir hatten unsererseits beantragt, dass spätestens nach
Durchsicht der Einsprüche das ganze Verfahren gekippt
wird -

„darüber bei der Erörterung Auskunft er-
teilt.“

An dieser Stelle sei angemerkt: Ich hatte natürlich ge-
hofft, dass Ihrerseits auf meine Punkte eingegangen wird
und dass ich sie nicht selbst noch einmal ansprechen
muss. Würde ich das aber nicht tun, würden sie unter den
Tisch gefallen. Nun zu den einzelnen Punkten:

- „Die Informationen zur Erstellung des er-
forderlichen externen Alarm- und Gefah-
renabwehrplanes erscheinen lückenhaft.
- Ich vermisse Angaben zum Verhalten der
Bauwerke (UAA, Uranoxidlager) im Fall
von Bränden, Explosionen und Flugzeug-
abstürzen.
- Ich vermisse generell Angaben über den
Lagerungsort des bei der Rückkonvertie-
rung erhaltenen Fluors und auch speziell
in Hinsicht auf den Brandschutz (für den
Fall der in Gronau vorgesehenen Lage-
rung).“

Das ist auch noch ein offener Punkt. Meines Wissens
wurde nicht gesagt, wo das Fluor, das in Pierrelatte oder
sonstwo rekonvertiert wird, bleiben soll. Ich fahre mit der
Aufzählung fort:

- „Ich vermisse Angaben zu den vorgese-
henen stationären Brandbekämpfungsein-
richtungen, insbesondere Angaben zur
Löschwasserversorgung (z. B. für Brände

im Uranoxidlager, Hinweis: ein Regen-
rückhaltebecken erfüllt nicht die VdS-An-
forderungen an einen Feuerlöschteich).
Interessanter wären umfangreiche Anga-
ben zum Löschverhalten in UF₆-Berei-
chen. Insgesamt erforderlich ist ein eigen-
ständiges Brandschutzgutachten, das
auch bei der Auslegung hätte ausgelegt
werden müssen. Ich konnte nicht erken-
nen, ob Dimensionierung, Redundanz und
Diversität der stationären Brandbekämp-
fungseinrichtungen dem (auch nicht opti-
malen) Stand der Sicherheitstechnik ent-
sprechen. Ich beantrage die Nachholung
der Auslegung eines Brandschutzgut-
achtens.

- Die Maßnahmen zum Schutz des Grund-
wassers gegen ätzende Stoffe und zur
Zurückhaltung von Löschwasser und an-
deren Löschmitteln sind unzureichend.
- Die Maßnahmen zum Einschluss von
Brandgasen im Brandfall sind unzurei-
chend.
- Eine Brandbekämpfung durch die Feuer-
wehr wäre wegen unzumutbarer Gefahr
für die Feuerwehrleute nicht praktikabel
und die Verfügbarkeit geeigneter Einrich-
tungen zur Bekämpfung eines Brandes
von außen (Anreicherung/Uranoxidlager,
aber auch UF₆-Lager) ist nicht nachge-
wiesen, zumal es nur eine einzige Zufahrt
zur Anlage gibt, die im Ernstfall nicht
nutzbar sein kann.
- Es fehlen Szenarien über die Verläufe
konkret anzunehmender Brände in den
unterschiedlichen Bereichen innerhalb
des gesamten Komplexes bzw. Angaben
darüber, wie ggf. der Übergriff eines Feu-
ers von einem Bereich auf den anderen
vermieden werden soll.
- Für mich blieb offen, ob im Bereich des
Brand- und Explosionsschutzes der voll-
ständige Einschluss der Gefahrstoffe in
ausreichender Qualität (sofern dies über-
haupt möglich wäre) vorgesehen ist, in-
klusive einer Trennung der Produktions-
und Lagerräume, die zur Erreichung der
mindest erforderlichen Qualität gasdicht
sein müssen.“

So weit meine Einwendungen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf zu diesem Bündel
von Fragen zunächst der Antragstellerin das Wort geben.
Ich frage Sie, Herr Ohnemus, vorab, ob Sie sich in der
Lage fühlen, trotz der Vielzahl der Fragen diese Fragen in
Gänze zu beantworten. Wenn das nicht der Fall ist, müs-

sen wir ein Verfahren finden, dass die einzelnen Fragen noch einmal vorgetragen werden, sodass Sie auf einzelne Fragen antworten können.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich habe versucht, fleißig mitzuschreiben. Ich kann auf sechs Punkte unmittelbar Antwort geben.

Verhandlungsleiter Franke:

Sie haben das Wort, Herr Ohnemus. Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Buchholz hat unterstellt, dass es nur eine Zufahrt zu unserer Anlage gebe. Es gibt in der Tat eine große Zufahrt. Diese liegt im Bereich der Wache. Wir hatten diese Zufahrt auch gestern angesprochen. Im Brandfall und bei Gefahr im Verzuge könnte man auch durch unser Eisenbahntor die Anlage erreichen. Es gibt also in praxi zwei Zufahrten, die genutzt werden könnten.

Dann hat Herr Buchholz gefragt, wie denn Übergriffe von einem Bereich auf den anderen vermieden würden. Ich denke, das hat Herr Sonnenschein bei der Vorstellung des gesamten Brandschutzkonzeptes erwähnt. Brandabschnitte werden durch Brandschutzklappen abgeschottet und Kabeldurchführungen werden entsprechend mit zugelassenen Materialien abgeschottet. Wände und Türen in Brandschutzbereichen werden gemäß der Feuerchutzklasse F90 ausgelegt.

Dann hat Herr Buchholz erwähnt, dass er nur wenige Informationen über stationäre Brandschutzeinrichtungen hat. Auch dazu haben wir uns heute Vormittag geäußert. Es gibt Feuerlöscher und Hydranten, die in der Anlage verteilt sind. Auch das gehört zum Brandschutzkonzept. In der UAG-1 sind alle diese Einrichtungen gutachterlich abgenommen und für richtig befunden worden. Das wird bei der Erweiterung der Anlage natürlich genauso sein.

Dann wurde der Lagerort für das Fluor, das bei der Rückkonvertierung anfällt, angesprochen. Dieser wird nicht bei uns sein; wir haben das auch nicht beantragt. Das Fluor verbleibt natürlich bei der Firma, die die Rückkonversion des UF₆ in U₃O₈ durchführt.

Es wurde ferner der externe Gefahrenabwehrplan angesprochen. Dazu kann ich mich nur wenig äußern, weil das nicht zu unserem Zuständigkeitsbereich gehört. Ich nehme an, es geht um den externen Notfallschutzplan nach § 24 FSHG. Dafür sind meines Wissens die Kreise zuständig.

Es wurden noch einmal Pannen im Bereich des Brandschutzes angesprochen. Darüber habe ich bereits heute Morgen informiert. Ich hatte über die meldepflichtigen Ereignisse gesprochen, auch über die, die im Bereich des Brandschutzes bei den Brandschutzklappen auftraten. Ich denke, diese Information sollte ausreichend sein, um sich ein Bild über die Probleme zu machen, die im Bereich der Brandschutzklappen auftraten. Ich hatte heute Morgen auch erwähnt, dass es nicht um Pannen, sondern um meldepflichtige Ereignisse ging.

Ich hatte ebenfalls gesagt - das möchte ich noch einmal betonen -, dass bei diesen meldepflichtigen Ereignissen in keinem Falle eine Brandübertragung oder eine Gefahr für Mensch und Umwelt zu besorgen gewesen wäre. Ich hätte vielleicht noch erwähnen können, dass diese meldepflichtigen Ereignisse nicht während eines tatsächlichen Brandes, sondern im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen auftraten. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, ich habe inzwischen Ihre Einwendung als Ablichtung des Originals vorliegen. Ich muss feststellen, dass Angaben zum Verhalten der Bauwerke im Falle von Bränden, Explosionen und Flugzeugabstürzen - ich setze voraus, dass wir den Flugzeugabsturz im Laufe des Tages noch in großer Ausführlichkeit gesondert behandeln werden - im Vortrag von Herrn Sonnenschein enthalten waren.

Ich möchte jetzt dem Vertreter des Kreises Borken Gelegenheit zur Äußerung geben. - Bitte sehr.

Schoppmann (Kreis Borken):

Es trifft zu, dass der Kreis für die Sonderschutzplanung der Urenco-Anlage zuständig ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass dieses Verfahren bereits eingeleitet worden ist. Verfahrensbestandteil ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Ich gehe davon aus, dass wir im Spätherbst dieses Jahres die Öffentlichkeit tatsächlich beteiligen können. Dort können auch entsprechende Einwendungen vorgebracht werden, über die dann der Kreis befinden wird.

Ich möchte allerdings noch auf die Situation aufmerksam machen, dass diese Sonderschutzplanung im Grunde genommen einen Einsatzplan für die Urenco-Anlage ersetzt. Dieser Einsatzplan besteht schon seit den 90er-Jahren. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf eine Frage von Herrn Buchholz aufgreifen und auf den Gesichtspunkt zu sprechen kommen, ob im Rahmen dieser Planung auch berücksichtigt wird, dass im Brandfalle Feuerwehren möglicherweise aus anderen Kreisen zur Hilfe kommen müssen und ob deren Ausbildungsstand in dieser Planung berücksichtigt ist. - Bitte sehr.

Schoppmann (Kreis Borken):

Die Gesamtverantwortung erfordert es, dass über die Qualität der eingesetzten Abwehrkräfte ein ausreichendes Bild für die Einsatzleitung besteht. Sofern wir gefordert sind, auswärtige Kräfte einzusetzen, bedeutet das, dass wir sowohl mit den Kreisen als auch vor allen Dingen mit den zuständigen Städten und Gemeinden als Träger der Feuerwehren Kontakt aufnehmen, um diesen Ausbildungsstand zu erfragen. Wenn also Kräfte eingesetzt werden, dann sind sie qualitativ ausreichend ausgebildet.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf damit feststellen, dass die Fragen zum Brandschutz nunmehr behandelt sind. Bevor wir nun zu den weiteren unter 7.2 aufgeführten Unterpunkten kommen - nämlich 7.2.3 „Kritikalitätsstörfälle“ und 7.2.5 „Menschliches Versagen“ - gebe ich Herrn Buchholz noch einmal das Wort.

Buchholz (Einwender):

Ich hätte zu diesem Punkt Brandschutz noch ein paar Nachfragen.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Danke. - Ich habe die Aussage vom Vertreter des Kreises gerade akustisch nicht ganz verstanden. Es gibt also ein Verfahren, an dem die Öffentlichkeit beteiligt ist. Es geht also im weitesten Sinne um den Standort-Katastrophenschutzplan. - Gut. Ist es denn so, Herr Franke, dass vor Abschluss dieses Verfahrens, bei dem noch schnell zum Katastrophenschutzplan Stellung genommen werden kann, dieses hier laufende atomrechtliche Verfahren nicht abgeschlossen wird?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich kann über den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Genehmigungsverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt naturgemäß keine genaueren Angaben machen. Aber aus den Zeithorizonten, die der Vertreter des Kreises Borken aufgezeigt hat, meine ich, folgern zu können, dass es gewährleistet ist, dass zum einen die Planungen des Kreises Borken und zum anderen die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung im laufenden Verfahren aufeinander abgestimmt sind. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das heißt also, der rechtskräftige Katastrophenschutzplan wäre eine Voraussetzung für eine Genehmigung in Sachen Urenco.

Verhandlungsleiter Franke:

Das habe ich so nicht gesagt. Weil ich weder im Einzelnen die Zeitplanungen des Kreises Borken kenne noch derzeit verlässlich prognostizieren kann, wie sich die Entscheidungsbildung in diesem Genehmigungsverfahren zeitlich entwickeln wird, kann ich nicht sagen, welche Entscheidung der anderen Entscheidung zeitlich vorausgehen wird und gar schon Bestandskraft erhalten wird.

Ich kann von mir aus zusichern, dass zum einen die Planung des Kreises Borken und zum anderen unsere Entscheidungsbildung inhaltlich aufeinander abgestimmt werden und dass wir selbstverständlich unser Augenmerk auf eine hinreichende Brandschutzvorsorge richten werden. Uns ist auch aus diesem Erörterungstermin bekannt, dass dafür die Planungen des Kreises Borken von zentraler Bedeutung sind. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das hätte ich gerne etwas pointierter dargestellt. Mir ging es jetzt nicht um den zeitlichen Rahmen und darum, ob beide Verfahren parallel laufen oder wann welches abgeschlossen ist. Ich will das Datum gar nicht wissen. Die Frage ist: Ist für Ihre abschließende Beurteilung der Katastrophenschutzplan ausschlaggebend? Oder würden Sie sagen, dass Sie entscheiden, auch wenn der Katastrophenschutzplan noch nicht fertig ist?

Verhandlungsleiter Franke:

Das betrifft genau die zeitliche Abfolge der Entscheidungen. Ich kann sagen, dass eine hinreichende Brandschutzvorsorge für uns ein wichtiger Gesichtspunkt ist und dass wir uns vergewissern werden, dass die Planungen des Kreises Borken in Abstimmung mit unserer Genehmigungsentscheidung das gewährleisten.

Der Vertreter des Kreises Borken hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass die laufenden Planungen nicht völlig neuartig sind, sondern an vorhandene Planungen anknüpfen, sodass es nicht darum geht, ob bei unserer Entscheidung schon etwas bestandskräftig ist. Ich kann nur versichern: Wirksame Brandschutzvorsorge ist für uns ein zentraler Gesichtspunkt. Für die wirksame Brandschutzvorsorge spielen die Planungen des Kreises Borken eine zentrale Rolle. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Gut. Wir nehmen auf jeden Fall erfreut zur Kenntnis, dass die Katastrophenschutzpläne mit der Bevölkerung abgestimmt werden sollen. Das war ja nicht immer so. Ich erinnere mich an 1985/86, als die Anlage in Betrieb gegangen ist. Damals wurde der Katastrophenschutzplan öffentlich ausgelegt, aber man durfte ihn noch nicht einmal kopieren. Man durfte ihn wohl durchlesen und abschreiben, aber man durfte keine Kopien anfertigen. Insofern geht es jetzt zum Glück in die richtige Richtung.

Ich hatte in meiner Einwendung angemerkt, dass Angaben zum Verhalten der Bauwerke im Brandfall fehlen. Jetzt verwiesen Sie auf den mündlichen Vortrag der Firma Urenco von heute. Aber im Prinzip geben Sie mir Recht, dass entsprechende schriftliche Unterlagen nicht vorhanden waren.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe angemerkt, dass der Vertreter der Antragstellerin hierzu heute Ausführungen gemacht hat.

Buchholz (Einwender):

Aber teilt die Genehmigungsbehörde meine Auffassung, dass bei der Auslegung die schriftlichen Unterlagen nicht vorhanden waren?

Verhandlungsleiter Franke:

Das ist keine Frage der Auffassung, sondern das ist zu ermitteln, indem man in die Antragsunterlagen sieht. Ich darf dazu der Antragstellerin das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es ist in Kap. 6.2 nachzulesen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Rottmann, bitte sehr.

Rottmann (Einwender):

Ich hätte eine Frage an den Vertreter des Kreises Borken hinsichtlich des Brandschutzes.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Rottmann, ich bitte um Nachsicht, dass ich Sie unterbrechen muss. Sie werden sich erinnern, dass heute Vormittag in Ihrer Anwesenheit ausführlich die Fragen des Brandschutzes erörtert worden sind und dass ich, nachdem Herr Buchholz kurzzeitig den Saal verlassen hatte und daher im Saal nicht anwesend war, als seine Wortmeldung an der Reihe war, zugelassen habe, dass er diese einzelne Wortmeldung nachträglich vortragen kann. Alle anderen Anwesenden haben heute Morgen ausreichend Gelegenheit gehabt, Fragen zum Brandschutz aufzuwerfen. Ich bitte wirklich um Nachsicht. - Bitte sehr, Herr Rottmann.

Rottmann (Einwender):

Kann es sein, dass der Vertreter des Kreises Borken heute Morgen nicht da war? Ich habe seine Anwesenheit nicht bemerkt. Ich hätte eine wichtige Frage, die ich ihm stellen möchte.

Verhandlungsleiter Franke:

Ob der Vertreter des Kreises Borken heute Morgen da war, weiß ich nicht. Wir hätten es festgestellt, wenn Sie diese Frage heute Morgen gestellt hätten. - Im Übrigen höre ich gerade, dass er da war.

Herr Buchholz, wenn es um eine Frage zum Brandschutz geht, dann bitte ich um Nachsicht, dass ich Folgendes sagen muss: Ich habe es als ein ausgesprochenes Entgegenkommen angesehen, dass wir Ihre anstehende Wortmeldung, obwohl Sie im Saal nicht anwesend waren, zurückgestellt haben und dass wir Ihnen Gelegenheit gegeben haben, sie nach der Mittagspause hier vorzutragen. Sie ist ausführlich behandelt worden. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Herr Franke, Sie haben in den letzten Tagen mehrfach versucht, Ihre Schärfe herauszunehmen, obwohl Sie das Wort Schärfe nachher in den Mund genommen haben. Zwingen Sie mich nicht, das Wort Schärfe ebenfalls in den Mund zu nehmen.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe zwei konkrete Nachfragen an die Firma Urenco zu den Hydranten, die erwähnt worden sind. Das ist der eine Punkt. Bei dem anderen Punkt geht es um die

Sprinkler- oder Löschanlagen, die vorhanden sind. Ich gehe jedenfalls davon aus, dass sie vorhanden sind.

Welche Gesamtleistung bzw. Einzelleistung haben die Hydranten? Welche automatische Löscheinrichtung ist vorhanden? Im Zusammenhang damit steht die Frage: Wie sieht das konkrete Brandlöschkonzept aus? Setzen Sie vorrangig auf eine möglicherweise vorhandene Sprinkleranlage und Löschanlage oder muss die örtliche Feuerwehr die Hauptarbeit leisten?

Verhandlungsleiter Franke:

Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Herr Ide wird jetzt im Einzelnen die Punkte noch einmal erläutern, die Herr Buchholz angesprochen hat.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Ide, bitte.

Ide (Antragstellerin):

Ich kann die Fragen gerne beantworten und nehme dazu wie folgt Stellung.

Zunächst zur Löschwasserversorgung. Für Löschzwecke ist eine Löschwasserringleitung um die Gebäude UTA-1 und UTA-2, TI und Uranoxidlager mit einer genügenden Anzahl von Überflurhydranten mit ausreichender Wasserversorgung installiert. Der Durchsatz beträgt 3 200 Liter in der Minute. Das deckt ebenfalls die Löschwasserbereitstellung in Bereichen der Übergabestation, der Freiläger, des LKW-Abfertigungsbereiches, des Zentrifugenmontagewerkes, der Verrohrungsfertigung und der Wachgebäude mit ab. Die Lage der Überflurhydranten ergibt sich aus Abb. 5.8-2 im Sicherheitsbericht.

Zum Löschverhalten von UF₆ möchte ich Folgendes ausführen. Uranhexafluorid selbst ist nicht brennbar, wie schon oft gesagt wurde, und daher auch nicht explosiv. Das Verhalten der Einsatzkräfte bei Unfällen mit Transportbehältern ist auf den vom ICE herausgegebenen Emergency Response Intervention-Cards, den so genannten ERI-Cards - für UF₆ ist dies die Nummer 706: radioaktiver Stoff, stark ätzend, giftig -, angegeben. Im Kapitel über Maßnahmen bei Feuer unter Beteiligung der Ladung heißt es, dass die ERI-Cards den öffentlichen Feuerwehren beim Einsatz zur Verfügung stehen. Das heißt, jedes Feuerwehrfahrzeug hat sie an Bord.

Zu den Bekämpfungsmaßnahmen. Die Werkfeuerwehr der UAG verfügt über ein Löschfahrzeug mit ca. 1,2 t Wasser an Bord zusätzlich zu den Überflurhydranten. Das Brandpotenzial der Anlage wird von den Gutachtern als gering eingestuft. Das wurde heute schon öfters gesagt. Daher ist diese Wasserversorgung ausreichend dimensioniert. Eine redundante oder diversitäre Auslegung von Brandbekämpfungsmaßnahmen ist im Feuerschutzhilfegesetz nirgendwo gefordert.

Zur Löschwasserrückhaltung - ich glaube, auch das war eine Frage von Ihnen - kann ich Folgendes ausführen: In Kap. 4.4.10 „Immissionen bei Störfällen“ wurde

dargelegt, dass die Entwässerung der befestigten Flächen über das Regenrückhaltebecken erfolgt. Die Kapazität beträgt ca. 2 000 m³. Beim Löschwassereintrag in Bodenbereichen wird gemäß Betriebsanweisung - dies ist die Nummer J 515 - verfahren, die eine Bodensanierung gemäß Reinigung des kontaminierten Bodens und Grundwassers vorsieht.

Zum Einschluss von Brandgasen hat Herr Dr. Ohnemus bereits einiges ausgeführt, sodass ich zum Schluss kommen kann. Die Brandbekämpfungsmaßnahmen in der UAG sind auch für die erweiterte Anlage ausreichend gemäß Feuerschutzhilfegesetz und bauordnungsrechtlichen Vorschriften ausgelegt. Die neu zu errichtende Werkfeuerwehr ist personell und gerätetechnisch so ausgestattet, dass eine wirksame und schnelle Brandbekämpfung auch unter Raucheinwirkung sicher beherrscht wird. Hierbei ist die Behandlung von Löschwasser oder Schadstoffen im Wasser oder Boden berücksichtigt.

Freisetzung von Gefahrstoffen durch Brände sind auszuschließen. Explosionen sind nicht vorstellbar, da UF₆ nicht brennbar ist. Die Maßnahmen zum baulichen und abwehrenden Brandschutz in der UAG sind unseres Erachtens daher ausreichend. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ide. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Der Punkt mit der zweiten Feuerwehrezufahrt war noch offen. Wir haben gerade gehört, dass es möglich sein soll, über einen Gleisanschluss heranzufahren. Ich möchte gerne von dem Vertreter des Kreises Borken wissen, ob er es für möglich hält, dass Feuerwehrfahrzeuge über den sicher etwas holprigen Bahnanschluss fahren können oder ob Feuerwehrfahrzeuge per Bahn in die Anlage fahren können. Das hätte ich gerne erläutert.

Ich möchte gleichzeitig darauf hinweisen, dass im Prinzip beide Zufahrten im Knick der Röntgenstraße abgehen. Es könnte durchaus denkbar sein, dass gerade in dem Bereich - weshalb auch immer - beide Zufahrten nicht möglich sind. Um in den Bereich der Bahnzufahrt zu kommen, muss man über den Urenco-Parkplatz fahren, der quasi neben dem Hauptzufahrtsbereich liegt. Wenn da etwas blockiert wird, dann klappt es mit der Feuerwehrezufahrt über die Gleise bestimmt nicht mehr. Das möchte ich gerne erläutert haben.

Dann möchte ich meinen Antrag von heute Mittag wiederholen, dass das Brandschutzkonzept mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt wird. Bevor das von Ihnen abgelehnt wird, Herr Franke, müssen Sie endlich einmal erklären, was für ein Genehmigungsverfahren wir hier eigentlich haben. Sie haben heute Mittag gesagt, es müsse nicht ausgelegt werden, weil es sich um ein atomrechtliches Verfahren handelt. Das unterstellt natürlich, dass wir es mit einer Atomanlage zu tun haben, was wir natürlich auch denken. Wenn man aber heute die „Frankfurter Rundschau“ liest, dann kann man erstaunt feststellen, dass laut Genehmigungsbehörde das Ganze

nur eine Chemieanlage ist. Sie müssen einmal Klarheit darüber schaffen, worum es hier eigentlich geht. Wenn es sich um eine Chemieanlage handelt, dann müsste ausgelegt werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf dem Vertreter des Kreises Borken das Wort erteilen und ihn fragen, ob er sich in der Lage sieht, die Frage zu beantworten, ob eine Feuerwehrezufahrt auch über den Gleisanschluss denkbar ist. - Bitte sehr.

Schoppmann (Kreis Borken):

Ich muss hier klar und deutlich sagen, dass ich als Vertreter des Kreises Borken und nicht als Vertreter einer Feuerweereinheit hier bin. Ich vermag mangels notwendiger Kenntnisse der Örtlichkeit nicht zu beurteilen, ob ein Feuerwehrfahrzeug über den Bahnanschluss auf das Gelände der Urenco fahren kann. Es gibt aber die Möglichkeit, Feuerwehkräfte aus Gronau zu befragen, die hier anwesend sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde, die über eine hinreichende Kenntnis der Örtlichkeit verfügt, die Frage richten, wie die Örtlichkeit beschaffen ist. Sie kann die Örtlichkeit vielleicht so beschreiben, sodass wir - ohne den feuerwehrtechnischen Sachverstand - zu einer ersten Einschätzung kommen können, ob das Befahren durch Feuerwehrfahrzeuge möglich ist. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Wir haben die entsprechenden Kenntnisse von vor Ort und können feststellen, dass in dem Bereich, um den es sich hier handelt, nämlich im Bereich des Parkplatzes, das Zufahrts- und Abfahrtsgleis zur UAG einbetoniert ist. Das heißt: Neben den Gleisen befindet sich nicht, wie üblich, eine Vertiefung mit Schwellen und Schotter. Die Gleisanlage liegt vielmehr in einem bündigen Betonbett, ist also mit normalen Fahrzeugen, auch mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbar. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Soweit ich weiß, verläuft das Betonbett aber nicht entlang des ganzen Gleises. Es hört doch irgendwo am Zaun auf.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neuhof, bitte.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Die Betonierung reicht bis zum Parkplatz. Sie können vom Parkplatz aus mit einem normalen Straßenfahrzeug über die Gleisanlage, weil betoniert, zur Anlage fahren, sofern natürlich diverse Sicherheitsvoraussetzungen gegeben sind. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhoﬀ. - Ich darf zur zweiten Frage bemerken, dass ich im Rahmen dieses Genehmigungsverfahren mehrfach klargestellt habe, dass das Veränderungsvorhaben der Antragstellerin ein dem Atomgesetz unterliegendes Vorhaben ist. Deshalb gelten auch die Verfahrensvorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Zu dem ersten Punkt, dem Zufahrtsbereich, noch einen Hinweis: Selbst wenn es möglich wäre, darüberzufahren, was ich sehr in Abrede stelle, so bleibt doch das Problem, dass der Knick in der Röntgenstraße für beide Abfahrten zugänglich ist. Wenn der blockiert ist, kann man auch nicht über das Gleis fahren.

Nun zum zweiten Punkt. Wenn das Ganze ein Atomverfahren ist, wird morgen in der „Frankfurter Rundschau“ hoffentlich eine Richtigstellung seitens der Landesregierung stehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich kann im Moment nicht sagen, worauf Sie sich beziehen. Ich habe erklärt - die Landesregierung, jedenfalls die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat nie etwas anderes gesagt -, dass dies ein Vorhaben ist, das der Genehmigungspflicht nach dem Atomgesetz unterliegt. Ansonsten würden wir hier nicht sitzen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe hier den Ausdruck eines Artikels aus der „Frankfurter Rundschau“ vom heutigen Tage; ich gebe dies gerne zu Protokoll. Die Überschrift lautet:

„Tausende Einwände gegen Ausbau der Urananreicherung“

Der Untertitel ist:

„Atomgegner zählen Sicherheitsrisiken der Gronauer Anlage auf/Genehmigungsbehörde sieht lediglich eine ‚Chemieanlage‘“

Verhandlungsleiter Franke:

Ich kenne diesen Artikel nicht. Ich weiß nicht, wie die Wortwahl zustande gekommen ist. Ich kann Ihnen versichern, dass es die rechtliche Einschätzung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde ist, dass es sich um eine Anlage handelt, die der Genehmigungspflicht nach § 7 AtG unterliegt. Daran wird sich durch diesen Artikel, wo auch immer er veröffentlicht worden ist und wer auch immer seinen Inhalt beeinflusst haben mag, nichts ändern. - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Darf ich in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Ausführungen von Herrn Ide zurückkommen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bitte sehr um Nachsicht, dass ich aus den gegenüber Herrn Rottmann dargelegten grundsätzlichen Erwägungen das Thema Brandschutz nicht erneut aufrufen kann.

(Dr. Biese [Einwender]: Ich erinnere an die Katastrophe in Enschede! Vielleicht gab es da ähnliche Diskussionen!)

Ich darf bemerken, dass wir nach der Diskussion über Tagesordnungspunkt 7.2.2 nun noch den zunächst zurückgestellten Tagesordnungspunkt 7.2.3 sowie den Tagesordnungspunkt 7.2.5 zu erörtern haben. Aus Gründen der eingeschränkten Verfügbarkeit von Gutachtern der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde möchte ich, bevor wir in die Diskussion zu diesen beiden Tagesordnungspunkten eintreten, zunächst Herrn Professor Streffer für Ausführungen zur Niedrigstrahlung und zu den Synergismen zwischen den chemotoxischen und den nuklearspezifischen Auswirkungen der Anlage das Wort erteilen.

Wir befinden uns in einem Bereich der Tagesordnung, der zu diesen Fragen überleitet. Ich bitte Herrn Professor Streffer jetzt um einige Ausführungen zu diesen Fragen, weil er im weiteren Verlauf der Erörterung nicht mehr zur Verfügung stehen kann. - Herr Professor Streffer, bitte sehr.

Prof. Dr. Streffer (Sachverständiger):

Solange der Computer hochfährt, darf ich vielleicht eine kleine Vorbemerkung machen: Ich hatte bereits heute Morgen gesagt, dass ich Professor für medizinische Strahlenbiologie - ich füge jetzt hinzu: am Universitätsklinikum Essen - bin. Ich bin Mitglied der Hauptkommission der Internationalen Strahlenschutzkommission und Vorsitzender des Committee 2; seit etwa 20 Jahren bin ich auch Mitglied der UNSCEAR - United Nations Scientific Committee On The Effects Of Atomic Radiation -, der Kommission, über die bereits gestern diskutiert worden ist. Es handelt sich dabei um die Kommission der UNO, die sich mit Fragen der Strahleneffekte befasst. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die gestrige Diskussion zurückkommen, in der es um den Schutz der Umwelt und des Menschen ging.

Unsere heutigen Strahlenschutzprinzipien basieren auf einer Empfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission aus dem Jahr 1991, der so genannten ICRP-Empfehlung Nr. 60. In dieser Empfehlung sind Dosisgrenzwerte für Beschäftigte am Arbeitsplatz und für die Bevölkerung festgelegt worden, die jetzt in Deutschland gültig sind. Diese Empfehlungen sind weltweit anerkannt. Das hat den großen Vorzug, dass die Dosisgrenzwerte in Hinsicht auf den Strahlenschutz weltweit einheitlich sind, im Gegensatz etwa zu Grenzwerten bei chemischen Substanzen; dort kennen wir dies nicht.

In der ICRP 60 ist ein Paragraph enthalten, in dem es heißt: Wenn der Mensch geschützt wird, dann werden andere lebende Organismen ebenfalls geschützt. Es hat sich nämlich immer wieder gezeigt, dass der Mensch empfindlicher ist als andere Organismen - empfindlich wie

andere Säugerorganismen, aber diese sind eben empfindlicher als andere Organismen, einschließlich der Pflanzen. Es gibt sehr viele Untersuchungen, die das belegen.

Nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl gab es die Situation, dass in den Regionen um den Reaktor herum, die nicht mehr bevölkert waren, da die Sowjetunion diese evakuiert hat, relativ hohe Strahlendosen auftraten. Aufgrund dessen wurde bei UNSCEAR darüber nachgedacht - ich habe selber an der Diskussion teilgenommen -, einmal nachzusehen, wie es sich um das Leben der Organismen, einschließlich der Pflanzen und Tiere, in dieser Zone verhält. Das war der Ausgangspunkt für das Dokument, aus dem gestern zitiert wurde und das im Jahre 1996 publiziert worden ist. Die Untersuchung hat ergeben, dass sich vor allen Dingen die Reproduktivität der Nagetiere reduziert hat. Alle anderen Organismen, Bevölkerung und Pflanzen, waren nicht signifikant verändert.

Der entscheidende Punkt, den wir bisher im Strahlenschutz beachtet haben, ist: Wenn wir den Menschen schützen, wollen wir das Individuum schützen. Wenn wir Tiere oder Organismen in der Umwelt schützen, was selbstverständlich sehr wichtig ist, dann wollen wir Populationen schützen. Das ist ein Grundsatz, der nicht nur für den Strahlenschutz gilt, sondern auch für den Schutz der Umwelt vor chemischen Substanzen. Insofern stellt sich hier eine etwas andere Situation. Gleichwohl wird heute von der ICRP diskutiert, in die neuen Empfehlungen, die wahrscheinlich im Jahre 2005 veröffentlicht werden, die Umwelt in stärkerem Maße in den Strahlenschutz einzu beziehen. Ein wesentlicher Punkt ist nämlich, dass wir immer wieder Regionen vorfinden, die für den Menschen nicht zugänglich sind, in denen aber hohe Radioaktivitäten auftreten können.

Ich nenne zwei Beispiele: Das erste Beispiel sind die gesunkenen Atom-U-Boote Russlands im Nordmeer. Dorthin kommen natürlich keine Menschen. Es gibt aber offensichtlich Organismen im Meer, die erhöhte Radioaktivität aufnehmen und auch exponiert werden. Es geht hier darum, inwieweit wir diese Organismen schützen müssen, inwieweit Maßnahmen ergriffen werden müssen. - Ein zweites Beispiel ist das Versenken von radioaktiven Abfällen in der Tiefsee. Hier gilt etwas ganz Ähnliches.

Das sind die Probleme, mit denen sich die ICRP heute beschäftigt. Wir werden wahrscheinlich keine Dosisgrenzwerte festlegen, aber Prinzipien der grundsätzlichen Vorgehensweise für solche Situationen.

Herr Vorsitzender, ich bitte um Nachsicht, dass ich dies noch zur gestrigen Situation nachgetragen habe. Ich dachte aber, dass das vielleicht ganz sinnvoll ist.

Ich möchte jetzt über einige Probleme der Strahlenwirkung sprechen und mich vor allen Dingen auf die niedrigen Strahlendosen konzentrieren.

Wenn man über toxikologische Phänomene spricht, ist es natürlich wichtig, sich zunächst einmal über Dosen ganz allgemein im Klaren zu werden.

(Bild Nr. 1)

Sie sehen hier die Dosisseinheiten, die selbstverständlich allen bekannt sind. Dennoch möchte ich diese kurz in das Gedächtnis zurückrufen. Wir haben einerseits die Energiedosis, die wir exakt physikalisch messen können. Im Strahlenschutz, im niedrigen Dosisbereich, verwenden wir allerdings nicht die Energiedosis, sondern die Äquivalentdosis mit der Dosisseinheit Sievert. Wir erhalten diese über die exakt gemessene Energiedosis, multipliziert mit einem Qualitätsfaktor für die Strahlenart und die Strahlenenergie. Dies müssen wir tun, weil unterschiedliche Strahlenarten bei gleicher Energiedosis unterschiedliche Effekte haben. Ich komme darauf noch einmal ganz kurz zurück. - In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daran zu erinnern, dass das Becquerel keine Dosisseinheit ist, sondern die Radioaktivitätsmenge angibt. Es ist bereits diskutiert worden, dass wir, wenn wir die Dosis berechnen wollen, die Aktivitätsmenge, die aufgenommen worden ist, mit dem Dosisfaktor multiplizieren müssen.

Ich möchte darauf hinweisen - das ist in der bisherigen Diskussion nicht genügend herausgekommen -, dass wir bei einem Radionuklid wie etwa dem Uran die Dosis über eine Folgezeit berechnen. Es wird also nicht nur die Dosis für das Jahr berechnet, in dem die Aktivität aufgenommen worden ist; vielmehr wird die Dosis bei einem Erwachsenen über 50 Jahre und bei einem Kind über 70 Jahre berechnet. Wir nennen das „Folgedosis“ oder *committed dose*. So ist zum Beispiel bei Uran bei Kindern am Ende des ersten Jahres nur etwa 40 % der Dosis aufgelaufen, mit 10 Jahren 60 % und erst mit 70 Jahren 100 %. Das ist wichtig zu wissen. - Ich habe gesehen, dass in den Einwendungen das Langzeitproblem immer wieder angesprochen worden ist. Deshalb möchte ich noch einmal deutlich machen, dass es sich bei der Berechnung der Dosis mit den Dosisfaktoren nach der ICRP, die auch in Deutschland übernommen worden ist, um die Langzeitdosis handelt.

(Bild Nr. 2)

Ich hatte bereits gesagt, dass wir in Abhängigkeit von der Strahlenart unterschiedliche Strahlenwirkungen haben. Die untere Kurve gibt die Dosis-Wirkungs-Beziehung nach einer Röntgenstrahlung über die Induktion von Chromosomen bei Embryonen wieder, also einem sehr strahlenempfindlichen biologischen System. Die obere Kurve zeigt die Dosis-Wirkungs-Beziehung nach Bestrahlung mit Neutronen. Sie sehen also, dass bei gleicher Dosis - die Dosis ist auf der Abszisse angegeben - bei der Bestrahlung mit Neutronen eindeutig mehr Effekte auftreten. Infolgedessen müssen wir, wenn wir Strahlenrisiken angeben wollen, entsprechend erhöhte Dosen nehmen.

(Bild Nr. 3)

Sie sehen hier die Qualitätsfaktoren, die heute - ebenfalls auf Empfehlung der ICRP - in der Strahlenschutzverordnung enthalten sind. Für Alpha-Teilchen haben wir einen Qualitätsfaktor von 20. Das heißt also: Wir müssen die Energiedosis mit dem Faktor 20 multipli-

zieren, um die Äquivalentdosis in Sievert zu erhalten. Ich sagte ja schon, dass wir im Strahlenschutz, im niedrigen Dosisbereich, die Äquivalentdosis benutzen.

(Bild Nr. 4)

Ich möchte ganz kurz auf die Strahlung aus natürlichen Quellen eingehen, da mir dies im Zusammenhang mit der Beurteilung der hiesigen Situation wichtig erscheint. Wir haben vier wichtige Komponenten: erstens die kosmische Strahlung - das ist die Sonneneinstrahlung - mit etwa 0,3 mSv/a, zweitens die so genannte terrestrische Strahlung - wir haben Radioaktivität im Boden, die zerfällt und dann eine Ganzkörperexposition hervorruft - mit etwa 0,5 mSv/a, und wir nehmen ständig radioaktive Stoffe mit der Nahrung auf mit einer Exposition von etwa 0,3 mSv/a. Schließlich haben wir durch Inhalation von Radon 10 mSv/a - das ist eine sehr hohe Dosis - in der Lunge. - Dies sind die Mittelwerte in Deutschland. Die Werte an sich können sehr unterschiedlich sein: Die terrestrische Strahlung zum Beispiel kann in einigen Regionen etwa bis zum Faktor 10 höher sein als in dieser Region. Auch die Dosis aus der Radonkonzentration kann in den einzelnen Häusern erheblich schwanken.

(Bild Nr. 5)

Radioaktivität wird mit der Nahrung und mit dem Wasser aufgenommen. Sie sehen hier, dass wir vor allen Dingen C-14 und K-40, das wir mit jeder Nahrung aufnehmen, in erheblichem Maße in unserem Organismus haben - das sind etwa 4 000 Bq -, aber selbstverständlich auch U-238 mit 7 Bq. Wir nehmen also eine ganze Reihe von radioaktiven Stoffen mit der Nahrung auf; diese sind in jedem Menschen vorhanden. Auch Polonium ist ein typischer Stoff, der vor allen Dingen durch das Tabakrauchen zustande kommt. Jeder, der raucht, hat wesentlich höhere Werte.

(Bild Nr. 6)

Daraus resultieren Dosen, die schließlich zu diesen 0,3 mSv/a bzw. 300 µSv/a führen.

(Bild Nr. 7)

Um die Risiken abzuschätzen, braucht man die Dosis-Wirkungs-Beziehung. Wir haben in dem höheren Dosisbereich heute sehr gute Daten zur Verfügung. Wir haben aber keine Daten im niedrigen Dosisbereich. Das liegt nicht daran, dass keine entsprechenden Untersuchungen gemacht worden sind, sondern daran, dass die Effekte so klein werden, dass sie nicht gemessen werden können. Wir müssen daher extrapolieren, um im niedrigen Dosisbereich Risikowerte angeben zu können.

Das ist natürlich mit einer gewissen Unsicherheit behaftet und führt immer wieder zu sehr widersprüchlichen Diskussionen. Die einen machen nämlich eine Extrapolation, wie sie im unteren Bereich angegeben ist. Sie sind der Meinung, dass Strahlung im niedrigen Dosisbereich gesundheitsfördernd ist und dass die Effekte kleiner werden. Andere sagen: Im niedrigen Dosisbereich ist die Kurve steiler, es treten mehr Effekte auf. - In der Strahlenschutzkommission haben wir uns aufgrund einer Ab-

wägung vieler wissenschaftlicher Daten für eine lineare Dosis-Wirkungs-Beziehung ohne Schwellendosis entschieden. Es gibt sehr gute Daten, die es als berechtigt erscheinen lassen, eine solche Dosis-Wirkungs-Beziehung anzunehmen. Es ist aber eine Annahme, die nicht sicher bewiesen ist und die auch in der Wissenschaft erhebliche Diskussionen auslöst.

(Bild Nr. 8)

Dies sind die beiden typischen Kurven, die wir verwenden: Die lineare Dosis-Wirkungs-Beziehung ohne Schwelle wenden wir für die Verursachung von Krebs und genetischen Effekten an, die für den Strahlenschutz die entscheidenden Effekte sind. Zum anderen haben wir hier eine Dosis-Wirkungs-Beziehung mit einer Schwelle. Erst wenn die Schwelle überschritten wird, kommt es zu Effekten. Diese Effekte haben wir vor allen Dingen bei hohen Dosen, etwa in der Strahlentherapie, in der Medizin, oder bei großen Unfällen mit Dosen, die im Bereich von einigen Tausend Millisievert liegen.

(Bild Nr. 9)

Strahlung wird diskret absorbiert. Sie sehen hier, wie ionisierende Teilchen durch einen Zellkern gehen - das hier sind zwei Zellkerne -; wir können dies heute sichtbar machen. Wir können auch die Schäden in der DNA sichtbar machen. Ich kann darauf nicht im Einzelnen eingehen; aber das ist ein faszinierendes Problem. - Ich habe diese Aufnahme von einer Arbeitsgruppe der GSI in Darmstadt erhalten.

(Bild Nr. 10)

Diese Schäden können repariert werden. Sie sehen hier, dass bei einem menschlichen Lymphozyten in einer relativ kurzen Zeit von drei Stunden bei einem gesunden Menschen nahezu alle Schäden nach einer Dosis von 2 Gy Röntgenstrahlung repariert sind. Sie sehen aber auch, dass nicht alle Schäden repariert werden. Bei Menschen, die empfindlicher sind, ist die Reparatur geringer. Außerdem gibt es Menschen mit einem genetischen Schaden; hier ist die Reparatur sehr gering. Diese Menschen sind allerdings sehr selten.

(Bild Nr. 11)

Sie sehen hier einen solchen Patienten. Er ist bei uns in Essen wegen eines Oesophaguskarzinoms nach einem ganz normalen Therapieschema bestrahlt worden. Bei ihm traten während der Bestrahlung schwere Schäden nicht nur der Haut, sondern auch der inneren Organe auf. Das ist ein schwer wiegendes Problem für die Strahlentherapie. Dies wird aber im Strahlenschutz berücksichtigt, indem die Dosisgrenzwerte weit unterhalb der Werte angesiedelt sind, bei denen wir Effekte messen können. Es gibt also eine Art Sicherheitsabstand.

(Bild Nr. 12)

Wir können Chromosomen-Aberrationen messen. Sie sehen hier mehrere vollständige Chromosomen. Sie sehen aber, dass von diesem Chromosom ein Teil abgespalten und an ein anderes Chromosom angelagert

worden ist. Diese Chromosomen-Aberrationen können auch bei Dosen unter 100 mSv gemessen werden, und zwar mit sehr guten, empfindlichen Systemen. Welche Gesundheitsschäden damit verbunden sind, wissen wir bisher nicht im Einzelnen. Das ist eine offene Frage. Aber auch hier sehen wir bei Werten unter 10 mSv keine Effekte.

(Bild Nr. 13)

Durch relativ hohe Dosen - bei Unfällen - kommt es sehr rasch zu einer Abnahme von Lymphozyten. Ich will dies aber nur kurz streifen, weil das Dosisbereiche sind, die hier nicht interessieren, Dosisbereiche von 1 oder 2 Gy oder höher.

(Bild Nr. 14)

Entscheidend für die Bewertung des Krebsrisikos sind heute immer noch die Daten von Hiroshima und Nagasaki. Etwa 120 000 Personen, die diese Katastrophen überlebt haben, wurden in eine Studie aufgenommen und auf Krebs untersucht. Ich sagte heute Morgen bereits, dass von diesen Menschen noch ein großer Teil lebt, etwa 50 %. Bei diesen Menschen erwarten wir noch weitere Tumore.

Ich möchte mit diesem Diapositiv lediglich zeigen, dass wir sehr unterschiedliche Werte haben: Das Knochenmark ist sehr empfindlich - Leukämie -, andere Gewebe hingegen sind weniger empfindlich. Zudem sind Frauen wesentlich empfindlicher als Männer. Hinzu kommt - auch das hatte ich bereits erwähnt -, dass Kinder sehr viel empfindlicher sind als Erwachsene. Bei manchen Tumoren gibt es eine sehr starke Altersabhängigkeit. Ich werde darauf noch kurz zurückkommen.

(Bild Nr. 15)

Wir haben solche Daten allerdings nicht nur von Hiroshima und Nagasaki, sondern auch aus einer Vielzahl von Studien, etwa bei der medizinischen Anwendung von ionisierenden Strahlen. Hier wurde eine Röntgenbestrahlung wegen eines Morbus Bechterew - das ist eine Erkrankung der Wirbelsäule - durchgeführt; die Bestrahlung findet zur Behandlung der Schmerzen statt. Sie sehen, dass die Leukämierate hier besonders hoch ist, während solide Krebse in geringerem Maße auftreten. Sie sehen außerdem, dass der Risikofaktor kleiner ist als bei den Daten aus Hiroshima und Nagasaki. Das liegt daran, dass die Bestrahlung hier fraktioniert stattfindet, während die Strahlendosis in Hiroshima und Nagasaki innerhalb von einer Minute erfolgte.

(Bild Nr. 16)

Wir haben auch Daten nach der Inkorporation radioaktiver Stoffe. Hier sehen Sie die Verursachung von Lebertumoren nach der Gabe von Thorotrast. Thorotrast ist in den 30er-, 40er- und 50er-Jahren als Kontrastmittel in der Röntgendiagnostik eingesetzt worden. Etwa 20 Jahre später hat man bemerkt, dass dadurch vermehrt Lebertumore auftreten, weil das Thorotrast in der Leber abgelagert wird, also Thorium, und dort über viele Jahre Alpha-Strahlung auftritt.

Sie sehen, dass der Anteil der Leukämie relativ gering ist, weil die Dosis im Knochenmark gering ist.

Nach Inkorporation bestimmter radioaktiver Stoffe kann Krebs entstehen. Dabei handelt es sich aber um Dosen, die sehr hoch sind: in der Leber etwa 400 mGy pro Jahr. Mit 20 multipliziert ergibt das einen Wert von einigen Sievert.

(Bild Nr. 17)

Etwas Ähnliches - auch wegen einer degenerativen Erkrankung der Wirbelsäule - ergibt sich nach der Injektion von Ra-224. Sie sehen, dass das Ra-224 vor allen Dingen in den Knochen abgelagert wird und vermehrt zu Knochentumoren führt. Obwohl man sehr viel kleinere Zahlen von Tumoren, nämlich 0,2 oder 1, erwartet hat, treten hier 53 Knochentumore und 68 Tumore im Bindegewebe auf.

Die Alpha-Strahlung hat eine sehr kurze Reichweite im Gewebe. Infolgedessen werden nur diejenigen Gewebe exponiert, in denen die Alpha-Strahlung entsteht: also Ablagerung im Knochen und im Bindegewebe, das sich unmittelbar an den Knochen anschließt. Sie sehen auch hier, dass die Dosen sehr hoch sind; sie liegen im Mittel bei 4 Gy, was 80 Sv entspricht.

(Bild Nr. 18)

Die empfindlichsten Strahlenreaktionen, die wir hinsichtlich der Krebsentstehung kennen, ist die Verursachung von Schilddrüsenkrebs bei Kindern in der Ukraine, in Weißrussland und in anderen Regionen Russlands nach der Tschernobyl-Katastrophe.

Sie sehen hier die Daten aus Weißrussland. Auf der Zeitachse ist u. a. das Jahr 1986, das Jahr der Reaktorkatastrophe, angegeben. An den Daten für das Jahr 1990 kann man erkennen, dass etwa vier Jahre nach der Reaktorkatastrophe der Anstieg beginnt. In den Folgejahren erhöht sich die Häufigkeit der Tumore stark. Ab 2001 kann man ein Plateau erkennen. Dabei handelt es sich um die neuesten Daten, die auf der Sitzung von UNSCEAR in Wien von Herrn Kenigsberg aus Weißrussland vorgetragen worden sind.

Die blaue Kurve stellt die Daten für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, die rote Kurve die Daten für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren und die grüne Kurve die Daten für Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dar. Sie sehen also eine deutliche Abhängigkeit vom Alter. Die zum Zeitpunkt der Exposition jüngsten Kinder tragen das höchste Risiko. Es gibt keinen anderen Krebs, bei dem die Altersabhängigkeit derartig stark ausgeprägt ist wie hier. Die Dosen in der Schilddrüse - durch das Jod-131 und durch andere Jod-Isotope ist vor allen Dingen die Schilddrüse selektiv exponiert worden - liegen im Bereich von etwa 100 mSv. Die niedrigsten Dosen liegen bei etwa 30 bis 50 mSv.

(Bild Nr. 19)

Wenn wir die Daten aus Hiroshima und Nagasaki nehmen, kommen wir zu einer linearen Dosis-Wirkungs-

Beziehung. Das ist ein sehr guter Hinweis darauf, dass wir in der Tat keine Schwellendosis haben, wie manche proklamieren. Ich möchte aber noch einmal sagen: Messbare Daten signifikanter Erhöhungen treten erst im Bereich zwischen etwa 100 bis 500 mSv auf. Darunter liegen die Punkte zwar auf einer Kurve. Aber dabei handelt es sich nicht um eine signifikante Erhöhung.

(Bild Nr. 20)

Dennoch kann man aus der Steigung dieser Kurve einen Risikofaktor berechnen. Dieser ist auf der Folie angegeben. Der Risikofaktor, der von der ICRP angegeben wird, liegt im Bereich von 5 bis 10 % pro Sv Ganzkörperbestrahlung. Heute stirbt etwa jeder Vierte in unserer hoch industrialisierten Gesellschaft an einem Krebsleiden. Bei einer akuten Bestrahlung - das heißt, die Einwirkung der Strahlung erfolgt auf einen Schlag - würde es eine Erhöhung von 24 auf 34 Sv geben. Eine Erhöhung von 24 auf 29 Sv ist dann der Fall, wenn die Bestrahlung über eine längere Zeit erfolgt. Der Effekt ist dann geringer.

Da eine lineare Dosis-Wirkungs-Beziehung vorliegt, kann man feststellen, wie hoch das Risiko bei 10 mSv ist. Dieses Risiko beträgt zwischen 0,05 und 0,1 %. Das heißt, die Krebsrate würde von 24 auf 24,05 bzw. 24,1 % ansteigen. Das sind Effekte, die nur noch rechnerisch ermittelt werden können. Sie können nicht mehr gemessen werden.

(Bild Nr. 21)

Die Krebsraten unserer Population schwanken sehr. Wenn Sie sich etwa das Krebsregister anschauen würden, dann würden Sie feststellen, dass in Nordrhein-Westfalen eine Schwankung von etwa 2 % und nicht von 0,05 oder 0,1 % herauskommt. Wenn Sie kleinere Gruppen nehmen, etwa die Bevölkerung im Kreis Borken, werden diese Schwankungen bei einzelnen Krebsentitäten noch höher sein. Es ist also nicht möglich, mithilfe epidemiologischer Daten einen Effekt von 10 mSv zu messen. Sie sehen hier Daten von Schwankungen in Westdeutschland und in Bayern. Sie können erkennen, dass die Schwankung sehr viel größer ist als der Effekt einer Strahlung von 10 mSv.

(Bild Nr. 22)

Wir können hier nur weiterkommen, wenn wir den Mechanismus besser kennen. Wir wissen heute, dass die Krebsentstehung über eine ganze Reihe von Schritten erfolgt. Es können vier bis fünf Schritte sein; das ist bei einzelnen Krebsarten unterschiedlich. Dabei handelt es sich um Mutationen, die sozusagen nacheinander geschaltet werden.

Sie sehen, dass gleichzeitig mit den Mutationen eine Zellproliferation stattfindet, die beschleunigt wird. Hier greifen eventuell andere Substanzen ein, sodass es zu Synergismen durch eine Beschleunigung dieser Zellproliferation kommen kann. Dieser ganze Prozess dauert 10, 20, 30, bei einigen Krebsarten sogar 40 oder 50 Jahre.

(Bild Nr. 23)

Auf die effektive Dosis will ich jetzt im Einzelnen nicht eingehen. Es gibt eine Wichtung für die verschiedenen Organe. Wenn man dann die Organdosis mit dem jeweiligen Wichtungsfaktor multipliziert, erhält man die effektive Dosis.

(Bild Nr. 24)

Die Frage ist natürlich, wie es bei kleinen Dosen aussieht. Im niedrigen Dosisbereich sehen wir Effekte. Hier hat man vor allen Dingen Regionen mit hohen Strahlenexpositionen untersucht und sie mit Regionen mit niedrigen Strahlenexpositionen verglichen. Ein solches Gebiet gibt es in Südbindien. In Kerala treten sehr hohe Strahldosen auf, weil Thorium in einem sehr hohen Maße im Boden vorhanden ist. Die auftretenden Thorium- und Uran-Werte liegen etwa um einen Faktor 100 höher als die Mittelwerte in Deutschland. Diese erheblichen Konzentrationen führen dann zu Strahldosen, die im Bereich bis zu etwa 100 mSv pro Jahr liegen.

Bisher hat man in diesen Regionen keine erhöhten Krebsraten beobachtet, abgesehen von einem gynäkologischen Tumor, dem Cervix-Karzinom. Allerdings möchte ich betonen, dass diese Untersuchungen bisher noch nicht lange genug laufen, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können.

(Bild Nr. 25)

Ferner führt man Untersuchungen an Personal durch, das in kerntechnischen Anlagen tätig ist. Sie sehen hier Daten von der größten Studie. Es sind 95 000 Beschäftigte aus Kanada, USA und England untersucht worden. Der Dosisbereich lag u. a. bei 0 bis 50 mSv und bei mehr als 400 mSv. Bisher ist keine Erhöhung der Krebsraten beobachtet worden, außer bei den Leukämieerkrankungen, bei denen sich eine Tendenz in Richtung einer erhöhten Rate zeigt.

Diese Daten stimmen mit den Daten der Untersuchungen in Hiroshima und Nagasaki insofern überein, als man erwartet, dass bei einer chronischen Exposition, wie sie am Arbeitsplatz stattfindet, auch schon geringe Effekte auftreten.

(Bild Nr. 26)

Ähnliches gilt für die Induktion von Lungentumoren durch Radon. Sie sehen hier eine Studie, die von einer niedrigen Exposition von kleiner als 50 Bq/m³ - das ist der Mittelwert in Deutschland - bis zu einer Exposition von mehr als 400 Bq/m³ reicht. Man erkennt, dass die Zahl der Lungentumore mit der Konzentration steigt. Bei einer sehr hohen Konzentration von mehr als 400 Bq/m³ ist sie nahezu doppelt so hoch. In den Dosiskategorien darunter gibt es keine signifikante Erhöhung der Effekte.

(Bild Nr. 27)

Ich möchte betonen, dass wir eine ganze Reihe von Daten im niedrigen Dosisbereich haben. Nur sehen wir dort keine signifikanten Erhöhungen. Es können vielmehr nur Tendenzen beobachtet werden und rechnerische Ermittlungen durchgeführt werden. Diese Folie soll Ihnen

lediglich zeigen, dass in Hiroshima und Nagasaki der höchste Risikofaktor auftritt. In allen anderen Studien zeigt sich - diese Tabelle habe ich aus UNSCEAR-Daten aus dem Jahre 2000 zusammengestellt -, dass die Risikofaktoren kleiner sind.

(Bild Nr. 28)

(Bild Nr. 29)

Es wird immer wieder behauptet, dass die Daten in Hiroshima und Nagasaki nicht konservativ genug seien. Es gibt keine epidemiologischen Studien, wenn wir die Allgemeinbevölkerung nehmen, die höhere Werte aufweisen als die Werte in Hiroshima und Nagasaki. Das gilt für Schilddrüsenkarzinome und auch für Lungenkrebs. Sie sehen, dass die Daten sogar sehr niedrig sind.

(Bild Nr. 30)

Hier sehen Sie eine Übersicht von Expositionen, die wir in Deutschland haben. Die Abbildung habe ich dem jährlichen Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entnommen. Sie gibt die Daten für das Jahr 2000 wieder. Sie sehen einerseits die natürlichen Expositionen: die kosmische Strahlung, die terrestrische Strahlung, die Strahlung aufgrund der Nahrungsaufnahme und die Strahlung von Radon. Darüber habe ich schon kurz gesprochen. Das macht etwa 60 % der gesamten Strahlenexposition für den Menschen aus.

Sie sehen hier einen großen Bereich, der von der Medizin verursacht wird. Die Röntgendiagnostik führt zu den größten Strahlenexpositionen, die für unsere Bevölkerung bestehen. Das ist nicht nur in Deutschland so, sondern in jedem Land mit einer hoch entwickelten Medizin. Es gibt sicherlich niemanden hier im Saal, der nicht schon eine röntgendiagnostische Untersuchung hinter sich gebracht hat.

Ich kann nur jedem raten, eine solche Untersuchung durchführen zu lassen, wenn sie notwendig ist. Ich möchte nicht, dass Sie mich jetzt falsch verstehen und eine notwendige Untersuchung nicht durchführen lassen. Natürlich sollten Sie sich im Falle von höheren Dosen gut beraten lassen - das tun die Ärzte heute -, wie sinnvoll die Untersuchung ist. Sie sollten nicht allein wegen des Strahlenrisikos davon zurückschrecken.

(Bild Nr. 31)

Abschließend sehen Sie eine Tabelle mit den Dosen, die wir heute feststellen können. Zunächst die Medizin. Bei einer Strahlentherapie benötigen wir selbstverständlich sehr hohe Dosen. Im Allgemeinen muss der Tumor abgetötet werden. Das geht nur mit hohen Dosen. Aber auch bei der Diagnostik liegen die Dosen im Bereich von 1 bis 50 mSv pro Untersuchung. Man kann nicht darunter gehen; denn dann wäre der Film nicht entsprechend belichtet, was eine Untersuchung sinnlos machen würde.

Am Arbeitsplatz treten im Mittel Dosen von 4 bis 5 mSv auf. Beim fliegenden Personal - darauf kann ich im Einzelnen nicht eingehen - gibt es in großen Höhen, also

beispielsweise bei Transatlantikflügen, erhöhte Expositionen, die heute sehr gut gemessen und berechnet werden können und auch dokumentiert werden. Das fliegende Personal gilt heute als beruflich strahlenexponiert.

Die Dosis der Strahlungen aus natürlichen Quellen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, beträgt im Mittel etwa 2,4 mSv pro Jahr. In Regionen in Deutschland mit hohen Expositionen beträgt die Dosis etwa 8 bis 10 mSv pro Jahr und in Regionen in Indien mit hohen Expositionen beträgt sie 15 bis 50 mSv pro Jahr. Es leben Millionen von Menschen in diesen Regionen. Man kann also nicht davon sprechen, dass diese Regionen entvölkert sind. Auf die Dosis, die durch die Kernenergie verursacht wird, will ich nicht weiter eingehen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen damit einen ungefähren Überblick geben konnte, was durch ionisierende Strahlung an Risiken zu erwarten ist, in welchem Dosisbereich solche Risiken auftreten und mit welchen Dosen wir es im Normalfall in Deutschland zu tun haben. Sie haben während dieses Anhörungsverfahrens und aus den Unterlagen die Dosen der hier auftretenden Strahlungen erfahren und können diese Zahlen sicherlich entsprechend einordnen.

Der Vergleich mit der natürlichen Strahlenexposition erscheint mir hier besonders gerechtfertigt; denn die wesentlichen Dosen werden durch das Radionuklid Uran - sowohl das U-238 als auch das U-235 kommen in der Natur vor - hervorgerufen. - Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Professor Streffer. - Wir warten einen Moment, bis die Beleuchtung wieder eingeschaltet ist und bis alle Beteiligten ihre angestammten Plätze wieder eingenommen haben.

Wir hatten den Punkt 7.2.3 „Kritikalitätsstörfälle“ zurückgestellt. Bevor wir zu dem Tagesordnungspunkt 7.2.5 „Menschliches Versagen“ kommen, rufe ich den **Tagesordnungspunkt 7.2.3** auf:

7.2.3 Kritikalitätsstörfälle

Ich darf zunächst fragen, ob es Wortmeldungen gibt. - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Herr Professor Streffer, ich kann mich zwar nicht ganz genau erinnern, aber es fiel mir auf, dass Sie das Plutonium den natürlichen Quellen, die auf den Menschen einwirken, zugeordnet haben.

(Zuruf von Prof. Dr. Streffer)

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Professor Streffer, darf ich Sie bitten, das Mikrofon zu benutzen, weil sonst Ihre Antwort nicht zu hören ist? - Bitte.

Prof. Dr. Streffer (Sachverständiger):

Meines Wissens habe ich das nicht getan. Es ging wahrscheinlich um das Polonium. Ich hatte darauf hingewiesen, dass der Anteil des Poloniums im Tabakrauch besonders hoch ist und deswegen Raucher besonders gefährdet sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Professor Streffer. - Ich darf meine Frage wiederholen, ob es Wortmeldungen zu dem Tagesordnungspunkt 7.2.3 „Kritikalitätsstörfälle“ gibt. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich habe zunächst einmal die Bitte an den Antragsteller und gegebenenfalls an die Gutachter der Genehmigungsbehörde, bestimmte Punkte zu erläutern, die mir in dem Sicherheitsbericht nicht ausführlich genug behandelt zu sein scheinen.

In der Anlage UTA-2 soll der Anreicherungsgrad von 5 auf 6 % erhöht werden. Wie groß ist denn die Streubreite bei dieser Anreicherung von 6 %? Es war an einer Stelle die Rede davon, dass man natürlich die Grenze von 6 % nicht punktgenau einhalten kann, sondern dass es mal mehr und mal weniger ist. Es stellt sich außerdem noch die Frage: Inwiefern wirkt sich diese Erhöhung auf die Anlage UTA-2 aus? Was ist in der Anlage UTA-2 gegenüber der Anlage UTA-1 anders? Mir reichen ein paar typische Beispiele - Sie können natürlich nicht alle Punkte erwähnen -; darunter fällt selbstverständlich auch die Kritikalität.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf die Frage an die Antragstellerin weitergeben. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Es ist die Frage gestellt worden, wie genau wir den Anreicherungsgrad von 6 % einhalten. Vielleicht handelt es sich um ein Missverständnis; denn es geht um Folgendes: Wir liefern nur mit einem Anreicherungsgrad von maximal 5 % aus. Die Frage ist, wie exakt wir an die Grenze von 5 % herankommen können. Genau aus diesem Grunde haben wir beantragt, höher als 5 % anzureichern. Denn dann können wir durch Blenden, also durch Mischen, den gewünschten Wert exakt einstellen.

Die zweite Frage war, was hinsichtlich der Kritikalitätssicherheit bei UTA-2 anders ist als bei UTA-1. Bei den Komponenten, die kritikalitätssicher ausgelegt werden, handelt es sich beispielsweise um Kühlfallen. Sie werden entsprechend den Anforderungen auch für 6 % kritikalitätssicher ausgelegt, was nachgewiesen wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich glaube, an einem der vergangenen Tagen tauchte die Frage nach der Streubreite schon einmal auf. Ich weiß es

aber nicht genau. Es geht mir nicht um das, was Sie abgeben, sondern um das, was Sie über die Kaskaden anreichern. Sie füllen das Product innerbetrieblich ab; es geht also nicht um das, was ausgeliefert wird.

Ich glaube, Sie können nicht punktgenau auf 6 % anreichern - das müssen Sie auch nicht -, sondern Sie haben eine gewisse Streubreite. Sie stellen im Nachhinein fest, welcher Anreicherungsgrad in welchem Container vorhanden ist. Dann fangen Sie an zu mischen oder zu blenden, wie Sie gerade gesagt haben. Es muss da irgendeine Streubreite geben. Ich will nur wissen, ob die 6 % der absolute Maximalwert ist, der während der Anreicherung sicher eingehalten wird, oder ob es sich um einen Durchschnittswert handelt, der eine Streubreite nach oben hat.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Die Antragstellerin, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich möchte es noch einmal erklären. Vielleicht wurde es schon an den Tagen besprochen, an denen Sie noch nicht hier waren.

Wie Herr Kleibömer ausführte, wird das Material mit einem Anreicherungsgrad bis 5 % ausgeliefert. Da aber immer mehr Kunden Product mit einer Anreicherung von 4,95 oder 4,98 % wünschen und wir die Flexibilität haben wollen, diesen Grad nicht immer durch Direktproduktion, sondern auch durch Mischen zu erreichen, brauchen wir die Möglichkeit, eine Mischkomponente - einen Blendpartner, wie wir es nennen - mit einem Anreicherungsgrad größer 5 % herstellen zu können. Das können 5,3, 5,4, 5,6 oder 5,7 % sein. Wir bleiben aber immer unter 6 %. Das ist sichergestellt. 6 % ist also nicht der Mittelwert über das Jahr oder über die Woche gesehen, sondern es ist der absolute Obergrenzwert. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich komme zu einem anderen Themenkomplex. Welche Auswirkungen hat der Unfall in Tokai-mura auf Ihre Planungen für die UTA-2 gehabt? Gibt es Dinge, die Sie daraus gelernt haben? Wie haben Sie diesen Unfall innerhalb Ihrer Firma ausgewertet?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf die Frage an die Antragstellerin richten.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Ich möchte die Frage etwas ausführlicher beantworten, weil es ein wichtiges Thema ist. Lassen Sie mich bitte als Allererstes darstellen, was sich in Tokai-mura am 30. September 1999 überhaupt ereignet hat.

In der Kernbrennstoffverarbeitungsanlage in Tokai-mura ereignete sich ein Kritikalitätsstörfall. Diese Kern-

brennstoffverarbeitungsanlage stellt Urandioxid in Pulverform her und liefert es zur Weiterverarbeitung an einen Reaktorbrennelementehersteller. Es ist also keine Anreicherungsanlage. Eine Besonderheit dieser Anlage in Tokai-mura ist - das ist für diese Fragestellung ganz wichtig -, dass in dieser Anlage Uran mit einem Anreicherungsgrad von ungefähr 5 % für Leichtwasserreaktoren und Uran mit einem Anreicherungsgrad bis ungefähr 20 % für Forschungs- und Versuchsreaktoren hergestellt wird.

Der Störfall selbst ereignete sich in einer eigenen Testanlage, in der Urandioxid bis zu einem Anreicherungsgrad von 20 % produziert wurde. Dazu wird angeliefertes Uranoxid als Pulver gelöst und in Uranylнитratlösung überführt. Dann wird Ammoniumdiuranat ausgefällt und in Uranoxid umgewandelt. Diese Testanlage befindet sich in einem Nebengebäude zum eigentlichen Fertigungsprozess der Uranhexafluorid/Urandioxid-Konversion, also der Umwandlung von UF_6 in UO_2 . Diese Testanlage wurde nur gelegentlich betrieben.

Zum Unfallablauf und zu den Ursachen. Die Anlage in Tokai-mura verfügt über einen Fällbehälter, dem ein Lösebehälter vorgeschaltet ist. Die Kritikalitätssicherheit in diesem Fällbehälter beruht allein auf der Einhaltung der zulässigen Uranmasse für den jeweiligen Anreicherungsgrad. Exakt ist Folgendes passiert: Uranoxidpulver mit einer Anreicherung von 18,8 % wurde chargenweise in kleineren 10-Liter-Behältern zu Uranylнитratlösung gelöst. Am Vortag des Unfalls wurden vier Behälter mit der gewonnenen Uranylнитratlösung von Hand direkt in den Fällbehälter eingebracht. Auf die gleiche Weise wurden am folgenden Tag weitere drei Behälter mit Uranylнитratlösung in den Fällbehälter entleert, in dem die Uranylнитratlösung homogenisiert werden sollte.

Insgesamt wurden etwa 45 l Uranylнитratlösung mit 16,6 kg Uran eingefüllt. Damit wurde das für eine Urananreicherung bis 20 % festgelegte Massenlimit von 2,4 kg Uran um das Sieben- bis Achtfache überschritten. Dadurch wurde die Lösung in dem Fällbehälter mit einer ersten Leistungsspitze prompt kritisch. Der Behälter blieb aber intakt. Sie haben sicher davon gehört, dass der kritische Zustand der Lösung über ungefähr 20 Stunden erhalten blieb, bis er im Zuge einer Intervention durch Zerstörung der Kühlwasserleitung und durch Austreiben des Kühlwassers beendet wurde.

Die unmittelbare Ursache für den Unfall war also die Einspeisung einer zu hohen Spaltstoffmasse in den Fällbehälter, der mit einem Durchmesser von 45 cm für eine Uranlösung mit 18,8 % Anreicherung nicht geometrisch kritikalitätssicher ist. Die Einhaltung der Massenbegrenzung von 2,4 kg stellt somit die einzige Sicherheitsmaßnahme dar.

Unmittelbar nach dem Ereignis, und zwar noch am gleichen Tag - ich kann das sagen, weil wir am gleichen Tag ein Aufsichtsgespräch hatten -, wurde von der Aufsichtsbehörde beantragt, die Übertragbarkeit dieses Ereignisses auf die Urananreicherungsanlage in Gronau zu prüfen. Dabei sind folgende Aspekte wichtig:

In der UAG wird ausschließlich niedrig angereichertes Uran gehandhabt, also maximal 5 % in der bestehenden Anlage bzw. maximal 6 % in der beantragten Anlage, in der UAG-2. Es wird also nicht wie in Tokai-mura - das ist besonders wichtig - niedrig und mittelhoch angereichertes Uran - damit meine ich Uran mit 18,8 % Anreicherung - in denselben Anlagensystemen verarbeitet.

Weiter ist wichtig, dass Spülwässer - bei uns zum Beispiel in der Behälterreinigung -, deren Urangehalt noch nicht bekannt ist, zunächst in geometrisch sicheren Behältern gesammelt werden. Das heißt, unabhängig von der tatsächlichen Uranmenge in diesen Spülbehältern ist die Kritikalitätssicherheit gewährleistet. Der Transfer in andere, größere Behälter erfolgt erst nach mehreren Kontrollschritten.

Außerdem erfolgen die Arbeitsabläufe in der UAG in Gronau entsprechend den im BHB festgelegten und geprüften Betriebsvorschriften und werden durch geschultes Personal durchgeführt.

Ich möchte es zusammenfassend noch einmal erläutern: Der in Tokai-mura aufgetretene Kritikalitätsstörfall ist sofort nach dem Ereignis, noch am gleichen Tag, auf Veranlassung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde bezüglich der Übertragbarkeit auf die UAG überprüft worden. Er ist nicht auf die UAG übertragbar. Es hat auch nach dem Ereignis in Tokai-mura keine zusätzlichen Anforderungen uns gegenüber gegeben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe zwei Fragen: Erstens. Ist bekannt, wer der Betreiber der Anlage in Tokai-mura ist, ob es sich um ein privates oder um ein staatliches Unternehmen handelt, und ob es Geschäftsbeziehungen zu der Firma Urenco oder der Firma Uranit gibt?

Zweitens. Habe ich es gerade richtig verstanden, dass die Aufsichtsbehörde die Firma Urenco gebeten oder angewiesen hat, zu prüfen, ob dieser Vorfall auf die Urenco-Anlage übertragbar ist? Es sind doch sicherlich auch andere Gutachter damit beauftragt worden. Oder war es nur die Firma Urenco?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf zunächst die erste Frage an die Antragstellerin weitergeben, vorausgesetzt, dass sie sich dazu äußern möchte. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich bin gern bereit, den Namen der Firma zu nennen; das ist ja kein Geheimnis. Die Firma heißt JCO, Japan Nuclear Fuel Conversion Company.

Alle anderen Fragen nach den Geschäftsbeziehungen usw. haben meines Erachtens mit diesem Erörterungstermin nichts zu tun. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich darf für die atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bemerken, dass in dem erwähnten aufsichtlichen Gespräch die Antragstellerin aufgefordert worden ist, von sich aus für die vorhandene Anlage Überlegungen anzustellen, welche Schlussfolgerungen aus diesem Unfall zu ziehen sind.

Für das laufende Genehmigungsverfahren ist gewährleistet, dass durch die Prüfung seitens der Antragstellerin und insbesondere durch die Begutachtung seitens der Sachverständigen die aus diesem Unfall zu ziehenden Schlussfolgerungen bei der behördlichen Entscheidungsbildung berücksichtigt werden. - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Es ist in der Öffentlichkeit bekannt, insbesondere in der Nähe von Gronau, dass seit Genehmigung der Anlage vor etlichen Jahren hier nun auch physikalische Arbeiten vor sich gehen, das heißt das Herstellen und Mischen von Lösungen verschiedenster Konzentrationswerte. Ich persönlich bin ehrlich gesagt überrascht, dass neben dem Sublimieren, Anreichern und wieder Resublimieren in einem neuen Behälter in dieser Anlage noch mehr geschieht. Ich hätte gerne eine Antwort darauf, wann die Erweiterung der Genehmigung auf diese Prozeduren physikalischer Art erfolgt ist. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Möchte sich die Antragstellerin dazu äußern? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Diese Handhabungen, die vor allem in der Dekontaminationsanlage durchgeführt werden, sind nicht irgendwann eingeführt worden, sondern waren von Anfang an Bestandteil unserer Arbeitsabläufe und Arbeitsflüsse. Ich bin sicher, dass das bei den ersten Erörterungsterminen und in den Sicherheitsberichten besprochen wurde. Das hat von Anfang an existiert und ist nicht neu hinzugekommen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich habe jetzt eine Wortmeldung von der Dame in der zweiten Tischreihe. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich habe noch eine Frage zur beantragten Erhöhung der Urananreicherung von 5 % auf 6 %. Sie sagten, dass immer mehr Kunden einen Anreicherungsgrad von knapp unter 5 % bestellen. Bisher scheinen Sie das bewältigen zu können. Warum können Sie das in Zukunft technisch nicht so bewältigen wie bisher?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es gibt einen Trend in Richtung 5 %, weil die Kernkraftwerke ihren Abbrand erhöhen wollen, um die Ausbeute

aus den Brennelementen zu steigern. Dieser Trend hat sich erst in den letzten Jahren entwickelt; insofern war das in früheren Jahren kein Thema. Wir waren immer bei deutlich unterhalb von 5 %, bei 4,95 % oder bei 4,8 %. Erst durch diesen Trend brauchen wir die notwendige Flexibilität.

Wir wollen in dieser Anlage aber nicht beispielsweise bei 4,98 % ausschließlich Direktproduktionen ausführen, sondern wir wollen mehr durch Blending herstellen. Das ist eben eine Frage der Flexibilität und auch der Wirtschaftlichkeit, ausgelöst durch den Trend, dass immer mehr EVUs in Richtung 5 % bestellen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich sehe Anlass, darauf hinzuweisen, dass wir uns in der Erörterung des Tagesordnungspunkts „Störfälle“ befinden. Ich muss darauf hinweisen, dass Fragen, die sich in allgemeiner Hinsicht auf die Erhöhung des Anreicherungsgrades beziehen, gestern unter Tagesordnungspunkt 3.2 abschließend behandelt worden sind. Wenn also weitere Fragen zu diesem Komplex gestellt werden, bitte ich, darauf zu achten, dass ein Bezug zur Störfallproblematik besteht. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Sie haben gerade bestätigt, dass es sich bei der Erhöhung der Anreicherung von 5 % auf 6 % um Wirtschaftlichkeitsüberlegungen Ihrerseits handelt. Bisher war aber nicht die Rede davon, dass Sie Aufträge zurückweisen mussten. Ich denke, hier müsste das Risiko einer Erhöhung des Anreicherungsgrades von 5 % auf 6 % gegen die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen dieses Unternehmens abgewogen werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich nehme an, Sie beziehen das auf Abwägungen, die im Zusammenhang mit der Störfallproblematik anzustellen sind. - Vielen Dank.

Nach der Rednerliste ist als Nächster Herr Buchholz dran. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte noch einmal auf den Vorfall in Tokai-mura und die Auswirkungen auf diese Anlage zurückkommen. Wenn ich es richtig verstanden habe, gab es eine Absprache zwischen Ihnen und der Firma Urenco, dass Urenco selber prüfen sollte, welche Relevanz der Unfall in Tokai-mura für die Anlage hier hat. Für das laufende Verfahren wurde angeordnet, dies seitens der Gutachter untersuchen zu lassen. Meine Frage ist jetzt konkret: Sind von der Genehmigungsbehörde auch Gutachter im Hinblick auf die Altanlage beauftragt worden?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe nicht von einer „Absprache“ gesprochen, sondern darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin für die bestehende Anlage aufgefordert worden ist, Vorstellungen zu entwickeln, welche Schlussfolgerungen daraus zu

ziehen sind. Für das laufende Genehmigungsverfahren habe ich darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Unfalls zum aktuellen Erkenntnisstand gehören und von den sicherheitstechnischen Gutachtern selbstverständlich zu berücksichtigen sind.

Welche Schlussfolgerungen aus diesem aufsichtlichen Gespräch für die bestehende Anlage gezogen worden sind, ist an sich kein Geheimnis, aber nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Noch einmal zum Verständnis: Es wurden also keine Gutachter damit beauftragt, die Altanlage im Hinblick auf den Tokai-mura-Unfall zu untersuchen, weder der TÜV noch das Öko-Institut, sondern nur die Firma Urenco.

Verhandlungsleiter Franke:

Die Frage, welche Vorkehrungen zur Überprüfung der Altanlage getroffen worden sind, ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das nehme ich so zur Kenntnis. Ich glaube, dass es Ihnen nicht schwer fallen würde, kurz darauf zu antworten, aber ich kann Sie nicht zwingen; das möchte ich auch gar nicht.

Soweit ich weiß, darf in Almelo auf 10 % angereichert werden. Meine Frage ist nun: Kann die Firma Urenco garantieren, dass nicht auch für Gronau in Kürze oder in ferner Zeit ein entsprechender Antrag gestellt wird?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, würden Sie den Bezug zur Störfallproblematik deutlich machen? Ich hatte bereits darauf hingewiesen, dass allgemeine Fragen zur Erhöhung des Anreicherungsgrades bereits unter dem Punkt 3.2 gestern abschließend erörtert worden sind. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich glaube, wir sind uns dahin gehend einig, dass bei einer 10%igen Anreicherung der Kritikalitätspunkt eher eintreten kann. Insofern wäre es schon interessant, zu wissen, was auf Gronau noch alles zukommen kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf darauf hinweisen, dass die Vorhabenplanung der Antragstellerin in diesem Erörterungstermin so behandelt wird, wie sie beantragt worden ist und derzeit nur unter Störfallgesichtspunkten erörtert wird. Einen Zusammenhang mit der Frage, ob es hier ein Anreicherungs-vorhaben wie in Almelo gibt, kann ich zum derzeitigen Stand der Erörterung nicht erkennen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Sie könnten den Antragsteller fragen; das möchten Sie aber scheinbar nicht. Von daher müssen wir davon aus-

gehen - auch aufgrund der Erfahrung des letzten Termins -, dass ein solcher Antrag demnächst kommen wird.

Konkret zum Verfahren würde mich noch interessieren: Sind die Lager- und Transportbehälter für das Uranhexafluorid mit einem Anreicherungsgrad von 6 % identisch mit den bisher benutzten Behältern und dürfen nur weniger beladen werden oder müssen jetzt spezielle Behälter benutzt werden? Kann man die Behälter von außen optisch unterscheiden?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich darf darauf hinweisen, dass Fragen des Behälterversagens unter Punkt 7.2.2 heute Morgen abschließend behandelt worden sind, und zwar auch unter Störfallaspekten. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Dabei ging es mehr um Lager- und Transportbestimmungen, nicht aber um Kritikalität, die eindeutig unter diesem Punkt zur Erörterung ansteht.

Verhandlungsleiter Franke:

Wenn Sie die Lagerung ausdrücklich mit Blick auf die Störfallproblematik betonen, richte ich die Frage an die Antragstellerin. - Bitte sehr.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir haben im Genehmigungsverfahren nachgewiesen, dass dieselben UF₆-Behälter - die 30B-Behälter für die Auslieferung und die interne Benutzung und die 48Y-Behälter für die interne Benutzung - auch bei einer 6%igen Anreicherung kritikalitätssicher sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Sie haben das Wort. Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, damit die Product-Behälter nicht als Feed-Behälter eingesetzt werden, also eine doppelte Anreicherung erfolgt?

Verhandlungsleiter Franke:

Möchte die Antragstellerin etwas dazu sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Diese Frage ist schon einmal gestellt worden. Ich beantworte sie aber gern noch einmal:

Wir verfolgen in der Anlage alle Behälterbewegungen EDV-technisch. Wir wissen also zu jeder Zeit, wo sich welcher Behälter befindet. Product-Behälter sind 30"-Behälter. Es werden aber auch 48Y-Behälter für Product verwendet, um sie für das Blenden, das Mischen, einzusetzen. Diese befinden sich nicht im Feed- oder Tails-Lager bei den anderen 48"-Behältern, sondern räumlich abgetrennt und verschlossen im Product-Lager. Die Product enthaltenden 48Y-Behälter sind auch optisch, und zwar farblich, deutlich unterschiedlich zu den Feed- und Tails-Behältern.

Jeder Behälter hat auch einen Behälteraussweis, auf dem die notwendigen Daten vermerkt sind. Wesentlich für den Ausschluss der Möglichkeit, dass diese 48Y-Behälter versehentlich in einen Autoklaven zur Einspeisung gelangen können, aber sind der Verschluss im Product-Lager und die optisch deutliche, farbliche Kennzeichnung. Es ist also ganz offensichtlich, dass es sich dabei um einen anderen Behälter handelt und nicht um einen Feed- oder Tails-Behälter. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich möchte Sie bitten, einige Anlagenteile zu benennen, die nicht geometrisch sicher ausgelegt sind. Ich kann dem Sicherheitsbericht nicht entnehmen - ich glaube, es gibt keine Zusammenstellung davon -, wo in geometrisch nicht sicheren Bereichen mit Uranlösungen umgegangen wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Anlagenteile, die nicht geometrisch sicher ausgelegt sind, will ich hier beispielhaft nennen - ich weiß nicht, ob ich sie komplett zusammenbekomme -: Insbesondere in der Dekontaminationsanlage sind das die Abwassersammelbehälter und die Fällbehälter für Uran. Dazu muss man sagen, dass in diesen Sammelbehältern bzw. in diesen Fällbehältern die Kritikalitätssicherheit nicht durch Geometrieigenschaften eingehalten wird, sondern durch verschiedene administrative Maßnahmen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich kann dem Sicherheitsbericht, wie gesagt, keine Zusammenstellung entnehmen. Ich würde nach meiner Kenntnis auch die Abklingbehälter und die Verdampferanlage dazu zählen. Wenn man es genau will, gehört eigentlich auch die Behälterspülung zu den geometrisch nicht sicheren Bereichen. Würden Sie dem zustimmen?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Ich habe die Abklingbehälter unter die Abwassersammelbehälter gefasst; denn das sind im Wesentlichen dieselben. Aber es ist richtig, dass die Verdampferanlage dazu gehört.

Bei der Behälterspülung, der Reinigung von UF₆-Behältern, ist es etwas anderes. Der UF₆-Behälter ist natürlich von seiner Größe her nicht geometrisch sicher. Dort wird die Kritikalitätssicherheit durch eine andere Maßnahme sichergestellt, nämlich dadurch, dass wir zunächst eine sichere Wassermenge in den Behälter lassen. Wir reden dabei von, glaube ich, 12 l Wasser. Mit 12 l Wasser

- diesen Nachweis haben wir geführt - können Sie eine Uranmenge mit einem maximalen Anreicherungsgrad von 6 % nicht kritisch bekommen. Das ist das Konzept. - Dieses Wasser, das nach verschiedenen Spülgängen aus dem Behälter kommt, wird in einem geometrisch sicheren Sammelbehälter aufgefangen; hier gehen wir also sofort in die sichere Geometrie.

Das heißt: Auch bei der angesprochenen Behälterreinigung ist durch geometrische Maßnahmen, zum Beispiel durch die Geometrie des Vorlagebehälters für das Reinigungsspülwasser - die Menge ist auf 12 l beschränkt; es geht nicht mehr hinein -, die Kritikalitätssicherheit gewährleistet.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Das ist vielleicht eine Definitionsfrage. Ist es nicht eher eine administrative Maßnahme, wenn man das Volumen des zugeführten Wassers - ich glaube, es waren 20 l - beschränkt? Wenn man einfach zweimal hintereinander 20 l in den Behälter einbringen würde, wäre das kritisch sichere Volumen doch überschritten, natürlich vorausgesetzt, es sind mehr als 18 kg Resturan im Behälter. Ich weiß nicht, ob man das als technische Maßnahme bezeichnen kann. Könnten Sie das noch einmal erläutern?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Es scheint mir geboten, dazu doch etwas ausführlicher Stellung zu nehmen - Herr Franke, ich bitte um Ihre Zustimmung -; denn es gibt scheinbar eine Menge Fragen. Ich kann natürlich auch kurz darauf antworten. Aber ich bin mir nicht sicher, wie viele Fragen dann noch kommen werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Wenn das nach Ihrem Eindruck dazu dient, Fragen, die ansonsten aufgeworfen würden, im Vorhinein zu beantworten, so ist dies sicher im Sinne einer zügigen Erörterung. Ich nehme an, dass von der Einwanderseite keine Bedenken gegen eine ausführlichere Darlegung bestehen. - Bitte sehr, Herr Kleibömer.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Danke schön, Herr Franke. - Lassen Sie mich zunächst sagen, was Kritikalität überhaupt ist. Den meisten wird es bekannt sein, aber ich will es dennoch erklären: Kritikalität ist ein Zustand, bei dem es zu einer sich selbst erhaltenden nuklearen Kettenreaktion mit höherer Energiefreisetzung kommen kann.

In der Urananreicherungsanlage Gronau hat der Großteil des UF₆ einen Anreicherungsgrad von kleiner 1 % U-235. Für solches UF₆ ist Kritikalität prinzipiell nicht möglich. Beim Umgang mit Uran mit einer Anreicherung

von größer 1 % müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, um die Bildung von kritischen Spaltstoffanordnungen zu vermeiden. Dabei gilt das Sicherheitsprinzip, dass mindestens zwei voneinander unabhängige, gleichzeitig wirkende und im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwartende Abläufe eintreten müssen, bevor Kritikalität eintreten kann. Das ist das so genannte Double-contingency-Prinzip.

Das Sicherheitskonzept zur Gewährleistung der Kritikalitätssicherheit in der Anlage, sowohl in der bestehenden Anlage als auch in der Erweiterung, umfasst technisch konstruktive Vorkehrungen und administrative Maßnahmen. Die wichtigsten der dabei angewendeten Sicherheitsmaßnahmen sind die Beschränkung des Anreicherungsgrades, die Kontrolle des Moderationsgrades, geometrische Sicherheit, Massenbegrenzung, Konzentrationsbeschränkung, Beschränkung der Spülwassermenge, also der Moderation, und Kontrollmaßnahmen. Das Sicherheitskonzept für UAG-2 ist grundsätzlich das gleiche wie das für UAG-1, natürlich im Detail auf die Erhöhung der Anreicherung von 5 % auf 6 % angepasst.

Für den Antrag auf den Endausbau der UAG sind folgende Anlagenteile, also nur Anlagenteile, in denen Uran mit einem Anreicherungsgrad von größer 1 % vorkommen kann, zu betrachten: Das ist zum einen die Trennanlage UTA-2 - da geht es um die Feed-Einspeisung; Herr Ohnemus hat schon dargestellt, wie wir verhindern, dass irrtümlich Product eingespeist wird -, dann der Trennprozess selbst und die Product-Entnahme, dann die Product-Umfüllanlage, das Product-Lager und natürlich auch die Dekontaminationsanlage. Für den Nachweis der Kritikalitätssicherheit wurden sämtliche genannten Anlagenteile nach dem Stand von Wissenschaft und Technik analysiert. Dazu gibt es DIN-Vorschriften, Rechenprogramme und physikalische Grunddaten für die nuklearen Wirkungsquerschnitte; sie alle wurden benutzt. - Wie gesagt: Das Sicherheitskonzept für UAG-2 ist das gleiche wie für UAG-1, unter Berücksichtigung der Erhöhung des Anreicherungsgrades von 5 % auf 6 %.

Ich will einmal ganz knapp sagen, wie die einzelnen angewendeten Sicherheitsmaßnahmen realisiert sind:

Die Beschränkung des Anreicherungsgrades - das war der erste Punkt - wird durch die Auslegung der Zentrifugenkaskaden gewährleistet. Diese können kein Product größer als 6 % anreichern. Zusätzlich erfolgt die kontinuierliche Überwachung der eingestellten Ein- und Auspeiseströme jeder Kaskade sowie des Anreicherungsgrades der einzelnen Betriebseinheiten. Dort haben wir also eine zusätzliche messtechnische Überwachung.

Dann haben wir die Moderationskontrolle, das heißt die Kontrolle zum Beispiel durch Wasserstoff, wodurch die schnellen Spaltneutronen durch Streuung abgebremst werden können.

Als Nächstes haben wir die geometrische Sicherheit. Da Sie dieses Thema angesprochen haben, möchte ich darauf etwas ausführlicher eingehen.

Die Auslegung und Anordnung von Apparaten und Behältern, in denen UF_6 oder andere Uranverbindungen mit einer Anreicherung von größer 1 % gehandhabt werden - zum Beispiel in der Dekontaminationsanlage -, erfolgt so, dass die Werte für das sichere Volumen, den sicheren Zylinderdurchmesser oder die sichere Schichtdicke nicht erreicht werden. Um diese geometrischen Kritikalitätsparameter zu bestimmen, wird zunächst der effektive Multiplikationsfaktor in Abhängigkeit von dem Verhältnis von Moderator und Spaltstoff, sprich von Wasserstoff und U-235, für folgende Spaltstoffanordnungen berechnet: für die Kugel, für den unendlich langen Zylinder und für die unendlich ausgedehnte Schicht. Wenn $k_{eff} = 1$ ist, dann nennt man das Spaltstoffsystem kritisch. Beträgt $k_{eff} = 0,5$, dann ist nach Definition der verschiedenen Normen und auch der Sicherheitsanforderungen die so genannte sichere Dimension erreicht. Das ist Basis der Auslegung.

Ich möchte ein Beispiel nennen: Das so genannte sichere Volumen einer Uranylfluorid-Wasser-Lösung beträgt 18 l. Das heißt: Wenn Sie eine Lösung mit 6 % U-235 haben und das Volumen des Behälters kleiner 18 l ist, gilt immer: $k_{eff} \leq 0,95$. Dann ist eine Kritikalität nicht möglich. - Das Gleiche gilt für den so genannten sicheren Durchmesser, den wir gerade bestimmen; ich sprach dies bereits beim Thema „Sammelbehälter für die Spülwässer“ an. Wenn Sie den sicheren Durchmesser bestimmt haben, können Sie in diesen langen zylindrischen Behälter so viel Uran füllen, wie Sie möchten, und zwar in beliebiger Kombination von Wasser und Uran mit einer maximalen Anreicherung von 6 %, und es kann nie kritisch werden. Das ist eine wesentliche Auslegungsmaßnahme.

Wenn die geometrische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann - Sie sprachen gerade die Behälter an, die nicht geometrisch sicher sind; das sind die Abwassersammelbehälter, in denen sich mehrere Kubikmeter Wasser befinden können -, muss die Kritikalitätssicherheit durch Massenbegrenzung in diesen Uranlösungen sichergestellt werden. Analog zu dem sicheren Durchmesser, der sicheren Schichtdicke und des sicheren Kugelvolumens gibt es also auch eine sichere Masse. Die sichere Masse wird ähnlich berechnet.

On top kommt zu der Bestimmung „ $k_{eff} = 0,95$ “ noch der Gedanke hinzu, die Masse könnte versehentlich verdoppelt werden. Deshalb ist die sichere Masse noch eine ganze Menge kleiner. Bei Uran werden 12,1 kg als sichere Masse angenommen. Das heißt: Ich kann einen beliebigen Abwassersammelbehälter nehmen. Wenn ich sicherstelle, dass er weniger als 12 kg Uran mit maximal 6 % Anreicherungsgrad enthält, kann dieses Uran nie kritisch werden.

Die Beschränkung der Spülwassermenge hatte ich vorhin schon erwähnt. Ich sagte bereits, dass es ein sicheres Volumen gibt. Wenn ich also eine Uranylfluorid-Wasser-Lösung mit einem Volumen von 18 l habe, kann diese nie kritisch werden. Äquivalent dazu gibt es eine sichere Wassermenge. Das heißt: Ich kann mit 11,5 l Wasser eine beliebige Menge von Uran mit einem maxi-

malen Anreicherungsgrad von 6 % niemals kritisch bekommen.

Ich komme jetzt zu Ihrer Frage: Wir haben für diese Behälterspülung einen Vorlagebehälter, in den nur diese beschränkte Literzahl hineingeht. Der Vorlagebehälter wird in den UF₆-Behälter, der zu reinigen ist, entleert. In dieser Spüllösung werden die Reste des UF₆ gelöst und aus diesem UF₆-Behälter entfernt und dem geometrisch sicheren Sammelbehälter zugeführt. Dadurch ist sichergestellt, dass auch bei unbekannter Uranmenge in diesem zu reinigenden Behälter die Kritikalitätssicherheit gewährleistet ist.

Das wollte ich in diesem Zusammenhang kurz dargestellt haben. Es sind die wesentlichen Punkte des Konzepts zur Gewährleistung der Kritikalitätssicherheit in unserer Anlage, in der bestehenden Anlage und analog dazu auch in der beantragten Anlage.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Wir haben den für die erste Nachmittagspause vorgesehenen Zeitpunkt schon etwas überschritten. Ich unterbreche daher die Erörterung bis 16.35 Uhr.

(Unterbrechung von 16.14 bis 16.37 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Meine Damen und Herren! Wir setzen die Erörterung fort. Ich darf fragen, ob noch Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 7.2.3 bestehen. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Wir waren bei der Behälterspülung stehen geblieben. Ich möchte gerne genau herausfinden, ob es einem Angestellten der Firma Urenco, der diesen Bereich betreut, rein technisch möglich ist, mehr als nur die eine Charge Wasser in den zu spülenden Behälter zu geben, bevor er entleert worden ist. Gibt es eine technisch nicht überwindbare Hürde, die das mehrfache Einfüllen von Wasser in den zu spülenden Behälter verhindert?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf mit dem Hinweis, dass sich diese Frage auf das beantragte Vorhaben bezieht, die Frage an die Antragstellerin weitergeben. - Bitte sehr.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Es ist durch technische Verriegelung sichergestellt, dass man nicht zweimal hintereinander Wasser in den Behälter einfüllen kann, bevor das Wasser aus dem zu reinigenden Behälter nicht entfernt worden ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Besteht diese technische Verriegelung darin, dass beim Abziehen des Spülwassers, unabhängig vom Mitarbeiter, das Volumen des Abwassers gemessen wird? Ist es so,

dass die Geräte sozusagen keine Freigabe für eine weitere Charge erteilen, wenn nicht ein bestimmtes Volumen erreicht ist? Vielleicht muss aber nur Spülwasser ankommen - es muss ja nicht die volle Menge sein; möglicherweise reicht 1 l schon aus -, um die Verriegelung aufzuheben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen?

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Ich habe mich ausreichend dazu geäußert. Ich möchte nicht weiter in die Details gehen. Sie können aber sicher sein, dass das gutachterlich geprüft wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich wollte noch ganz kurz auf die DIN 25403 zu sprechen kommen. Sie besagt, dass man technisch konstruktive Vorkehrungen gegen Kritikalität in jedem Fall gegenüber anderen Möglichkeiten, Kritikalität zu vermeiden, bevorzugen sollte. Wenn technische Möglichkeiten aus verschiedenen Gründen nicht ergriffen werden können, dann ist es - zumindest nach meiner Ansicht und der einiger Fachleute - angezeigt, in diesem Bereich ein Kritikalitätsalarmsystem einzubauen. Genau das würde ich für die Fälle fordern, in denen es um geometrisch nicht kritikalitätssichere Behälter geht. Ich nenne zum Beispiel den Fällbehälter, den Verdampfer oder den Abwassersammelbehälter. Es könnte möglicherweise auch - das findet vielleicht der Gutachter heraus - bei der Behälterspülung so sein.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das ist bei uns natürlich genauso. Wir bevorzugen immer technische Lösungen gegenüber administrativen oder organisatorischen Maßnahmen, um Dinge abzuriegeln. Herr Kleibömer hat vorhin erläutert: Bevor irgendetwas in die Behälter gelangt, die nicht kritikalitätssicher sind, wird im Vorfeld schon abgesichert, dass es eben nicht zur Kritikalität kommen kann. Deswegen ist unseres Erachtens auch kein Kritikalitätsüberwachungssystem notwendig. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Wenn die administrativen Maßnahmen immer greifen würden, würden sie natürlich ausreichen. Das Problem tritt aber dann auf - das ist auch Gegenstand des nächs-

ten Tagesordnungspunktes; ich will diesen Aspekt aber schon bei der Kritikalität anschneiden -, wenn menschliches Versagen dazu führt, dass Kritikalität ausgelöst wird bzw. dass Sicherheitsvorkehrungen gegen Kritikalität überwunden oder beiseite geschoben werden.

In der Regel beruhen die Fälle, die im Bereich der Kritikalität weltweit in großer Zahl vorgekommen sind, auf menschlichem Versagen, wenn auch nicht immer. In der Bundesrepublik hat es seit 1990 ca. zehn Fälle allein in den Brennstoffversorgungsanlagen gegeben, in denen die Sicherheitsvorkehrungen gegen Kritikalität in irgendeiner Form beeinträchtigt waren.

Wir haben es bei dem Punkt „Kritikalität“ keinesfalls mit einem Risiko zu tun, das im Bereich des Restrisikos oder im Bereich der Dennoch-Störfälle liegt, sondern mit einem geradezu alltäglichen Risiko, das in jeder Anlage, in der mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, auftritt. Unter dem Punkt „Menschliches Versagen“ muss man auch - -

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bitte um Nachsicht, wenn ich Sie kurz unterbreche. Da sich Ihre Fragen, wie Sie selbst anmerken, in dem Bereich des Tagesordnungspunktes 7.2.5 bewegen, muss ich der guten Ordnung halber fragen, ob es im Raum noch Wortmeldungen zu dem Punkt 7.2.3 gibt. - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es gab 1999 beim Aufheizen von UF₆-Behältern wiederholt Probleme mit dem Druckverlauf. Ich würde gerne vom TÜV hören, mit welchen Mitteln da Abhilfe geschaffen wurde, sodass sichergestellt ist, dass so etwas nicht wieder vorkommen kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf Ihre Frage dahin gehend verstehen, dass Sie sich auf die bestehende Anlage beziehen.

Buchholz (Einwender):

Auf die bestehende Anlage, aber auch auf die zukünftige, wenn sie denn kommen sollte, was wir nicht hoffen.

Verhandlungsleiter Franke:

Dann darf ich die Frage an den TÜV richten, ob seine gutachtliche Prüfung die Vorkommnisse in der bestehenden Anlage einbezieht, um die Auswirkungen auch unter Störfallgesichtspunkten für das Erweiterungsvorhaben zu berücksichtigen. - Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Die meldepflichtigen Ereignisse der laufenden Anlage werden bei der Begutachtung der Neuanlage berücksichtigt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Gibt es noch weitere Fragen zu dem Punkt 7.2.3? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Eine Nachfrage: Wie soll denn in der neuen Anlage konkret verhindert werden, dass derartige Probleme wie 1999 auftreten?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf die Frage an den Gutachter richten, ob er sich in der Lage sieht, aus Vorkommnissen, die in der vorhandenen Anlage stattgefunden haben, Schlussfolgerungen für die gutachtliche Bewertung des Antrags zu ziehen. - Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Herr Buchholz, könnten Sie konkretisieren, um welches Vorkommnis es sich handelt?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das kann ich natürlich. Am 04.04.1999 gab es einen anomalen Druckverlauf beim Aufheizen eines UF₆-Behälters im Homogenisierungsautoklaven. Am 17.11.1999 gab es einen anomalen Druckverlauf beim Aufheizen eines UF₆-Behälters in einem Mischautoklaven.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf an das Fachreferat die Frage richten, ob es sich hierbei um Vorkommnisse handelt, die die Kritikalitätsfrage berühren. - Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Danke, Herr Franke. - Herr Buchholz, die beiden meldepflichtigen Ereignisse aus 1999, die Sie ansprechen, betreffen jeweils das Erreichen eines Grenzwertes im Rahmen der Überwachung des UF₆-Druckes. Ich sehe nicht den Zusammenhang mit dem jetzt zu behandelnden Tagesordnungspunkt „Kritikalitätsstörfälle“. Könnten Sie das einmal darlegen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Herr Buchholz, könnten Sie den Zusammenhang erläutern?

Buchholz (Einwender):

Meine Frage war, ob Maßnahmen getroffen worden sind, um das in Zukunft zu verhindern. Ich glaube, das brauche ich nicht weiter zu erläutern. Wenn die Frage nicht beantwortet werden kann, dann: Kenntnisnahme.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Gibt es weitere Fragen zu dem Punkt 7.2.3? - Wenn das nicht der Fall ist, dann rufe ich den Tagesordnungspunkt 7.2.5 auf:

7.2.5 Menschliches Versagen

Da Sie eben schon angesetzt hatten, eine Frage zu diesem Punkt zu stellen, darf ich Ihnen zuerst das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Das menschliche Versagen, das ich ansprechen will, schließt sich an die Kritikalität an. Es kann natürlich auch andere Fälle für menschliches Versagen geben.

Ich will hier vorweg sagen - ohne dass ich damit längere Ausführungen ankündigen will -, dass ich anwesende Mitarbeiter der Urenco selbstverständliche ausnehme. Ich glaube auch nicht, dass es sehr viele Fälle von menschlichem Versagen in kerntechnischen Anlagen gibt. Es ist nur leider eine Erfahrungstatsache aus technischen Anlagen verschiedener Art - darunter fallen auch kerntechnische Anlagen -, dass immer wieder menschliches Versagen vorkommt.

Sie erinnern sich vielleicht an einen sehr drastischen Fall, wo ein Mitarbeiter - ich glaube, es war ein Mitarbeiter der WAK - Plutonium entwendet und mit nach Hause genommen hat. Damit hat er sich und seine Familie gefährdet. Man weiß manchmal nicht, was in einigen Menschen vorgeht. Das menschliche Versagen wird durch ein sehr breites Spektrum von Gründen - ich nenne Überforderung, Drogenmissbrauch, psychische Probleme, aber zum Teil auch absichtsvolles Fehlverhalten von Betriebsangehörigen - hervorgerufen. Wenn man sich weltweit die entsprechenden Fälle in den kerntechnischen Anlagen ansieht, dann muss man sagen, dass alles schon einmal vorgekommen ist und dokumentiert wurde.

Was speziell die innerbetrieblichen Störfälle angeht, halte ich die Kritikalitätsstörfälle für die mit Abstand gefährlichsten Störfälle, die passieren können. Diese Störfälle müssen durch technische Maßnahmen so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Selbstverständlich können auch technische Einrichtungen versagen; das ist klar. Bei den administrativen Maßnahmen wird man das Vier-Augen-Prinzip anwenden müssen, um ein Versagen einzelner Personen ausschließen zu können.

Im Rahmen der Begutachtung des Sicherheitsberichts sollte darauf geachtet werden - das ist sozusagen ein Appell an die Genehmigungsbehörde -, ob die Möglichkeit besteht, durch absichtliches Fehlverhalten eine Kritikalität in dieser Anlage oder schwerwiegende Unfälle herbeizuführen. Durch Überwindung von Messeinrichtungen, durch die Nichtdurchführung von Analysen, durch Ventilfehlstellungen usw. ist es möglich, in dem einen oder anderen Fall bei den geometrisch nicht kritikalitätssicheren Anlagenteilen durch Zugabe von Masse Kritikalität herbeizuführen.

Wenn das technisch ausgeschlossen wäre - eine technische Maßnahme wäre in der Tat ein Kritikalitätsalarmsystem -, dann könnten wir alle ein wenig ruhiger schlafen und dann gäbe es für alle Betriebsangehörigen eine größere Sicherheit an ihrem Arbeitsplatz.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf zunächst die Antragstellerin bitten, zu den Vorkehrungen etwas zu sagen. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Auf die so genannten absichtsvollen Handlungen, die meines Erachtens in den Bereich krimineller Handlungen gehören, möchte ich zunächst nicht eingehen. Ich möchte aber grundsätzlich erläutern, was wir tun, um menschliches Versagen auszuschließen. Vorab möchte ich ein Beispiel nennen. Bei den zwölf meldepflichtigen Ereignissen, die bisher stattfanden, war nie menschliches Versagen die Ursache. Aber ich möchte trotzdem erläutern, was wir tun, um dieses menschliche Versagen auszuschließen.

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage wird durch mess-, steuer- und regeltechnische Ausrüstung sowie durch das Betriebspersonal in der Wartung und vor Ort bei den regelmäßig durchgeführten Kontrollgängen überwacht. Mit Grenzwertmeldungen, zum Beispiel mit automatischen Schaltfunktionen, werden Auswirkungen von Fehlbedienungen vermieden bzw. so rechtzeitig erkannt, dass unmittelbar eingegriffen werden kann.

Ganz wichtig ist der Grundsatz der Auslegung der Anlage. Das ist nämlich das so genannte Fail-Safe-Prinzip. Das heißt, alle Systeme gehen bei Störung automatisch in einen sicheren Zustand. Durch entsprechende Konstruktion und Auslegung werden Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb sicher verhindert. Bei dennoch nicht völlig auszuschließenden Störfällen mit Freisetzungen werden die Auswirkungen begrenzt und minimiert.

Zur Vermeidung von Fehlbedienungen, Unfällen und Störungen und als Vorkehrung gegen menschliches Versagen sind sämtliche betrieblichen Arbeiten sowie der Umgang mit den erforderlichen Gefahrstoffen in Anweisungen und Beschreibungen detailliert geregelt. Darüber hinaus liegen Checklisten mit den einzelnen durchzuführenden Arbeitsschritten für alle Tätigkeiten in der Urananreicherungsanlage vor. Diese sind Bestandteile des Betriebshandbuchs.

Sämtliche Arbeiten werden natürlich durch qualifiziertes und geschultes Personal, welches regelmäßig über das richtige Verhalten am Arbeitsplatz unterwiesen wird, durchgeführt. Bei allen wichtigen Arbeiten in allen Bereichen - sowohl im technischen als auch im Verwaltungsbereich - gilt prinzipiell das Vier-Augen-Prinzip.

Außerdem wird für alle verantwortlich handelnden Personen ein Fachkundenachweis geführt. Die Anforderungen an die Ausbildung und Fachkunde sowie an den Erhalt der Fachkunde sind detailliert festgelegt. Wir haben umfassende Schulungspläne. Die Mitarbeiterschulungen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Wir haben auch eine praxisorientierte Ausbildung am Arbeitsplatz unter Anleitung und Beaufsichtigung erfahrener Vorgesetzter. Dieses Wissen wird permanent aufgefrischt.

Bei Änderungen oder Anlagenerweiterungen, bei denen neue Systeme in Betrieb genommen oder Systeme verändert werden, erfolgt eine sachkundige Schulung des Betriebspersonals durch die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Organisationseinheiten oder auch durch ex-

terne Fachkräfte. Ein Schwerpunkt bezüglich der Schulung der Mitarbeiter liegt auf dem Sicherheitsmanagement der Urenco.

Zusammenfassend muss man also feststellen, dass durch technische und administrative Maßnahmen Fehlbedienungen vermieden werden. Es gilt das Fail-Safe-Prinzip bei der Auslegung der Anlage. Alle Mitarbeiter der Urenco verfügen über einen sehr hohen Qualifizierungsstand und erhalten und verbessern diesen durch regelmäßige Schulungen. Damit schließen wir aus, dass menschliches Versagen zu Unfällen oder Störfällen führen kann. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Der Unfall in Tokai-mura ist ja nicht deswegen so besonders interessant, weil er auf Urenco übertragbar wäre, sondern weil er auf menschlichem Versagen beruhte. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Leichtfertigkeit dieser sehr schwerwiegende Kritikalitätsstörfall von den beiden Mitarbeitern, die an den unmittelbaren Handlungen beteiligt waren, herbeigeführt werden konnte.

Es gibt auch andere Beispiele aus deutschen kerntechnischen Anlagen, in denen durch menschliches Versagen - hervorgerufen durch Vergesslichkeit, Bequemlichkeit oder durch den Umstand, dass ein falsches Verhalten seit Jahren eingeschliffen war; wohlgemerkt: ohne Absicht - innerbetriebliche Störungen verursacht wurden. Durch die tägliche Routine wird ein nicht einwandfreier Zustand der Anlage nicht beachtet. Es können also Probleme durch Unaufmerksamkeit entstehen.

Mein Hinweis an die Genehmigungsbehörde ginge eigentlich noch weiter in Richtung absichtsvolles Fehlverhalten, das in dem Sicherheitsbericht nirgendwo aufgeführt wird. Vielleicht muss es das auch nicht. Trotzdem handelt es sich um eine Möglichkeit, die man prüfen sollte und aufgrund der man meiner Meinung nach folgern müsste, an dem einen oder anderen Punkt zusätzliche technische Sicherungen einzubauen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf darauf hinweisen, dass wir die Abgrenzung zwischen menschlichem Versagen und absichtsvollem Handeln in der Gliederung dadurch vorgenommen haben, dass das absichtsvolle Handeln aus unserer Sicht unter Gliederungspunkt 7.6 zu erörtern wäre. Es ist also nicht etwa ausgeklammert.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu 7.2.5? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe mich in meiner schriftlichen Einwendung ausführlich zu diesem Themenkomplex geäußert. Aber da diese Einwendung nicht allen vorliegt, möchte ich einen Teil daraus für das Protokoll zitieren:

„Im Bereich der europäischen Industrie gab es auch in den 70er-Jahren bereits Sicherheitsvorschriften; sie konnten Seveso aber nicht verhindern. Jetzt könnte angenommen werden, dass heute, ganz besonders in NRW, im Bereich von Gefahrstoffeinrichtungen menschliches Versagen keine Rolle mehr spielt - das Gegenteil jedoch ist der Fall: ‚Bei der Auswertung der Ereignisdatei auf mögliche Häufungen von Ereignisursachen zeigte sich, dass die häufigste Störungsursache menschliches Fehlverhalten beim Betreiben sowie bei der Wartung und Instandhaltung von Anlagen ist, das zum Teil allein zum Ereignis führte, aber auch häufig im Rahmen unglücklicher Verkettungen eine wesentliche Rolle gespielt hat.‘ “

Das war kein Zitat aus irgendwelchen grünen Bürgerinitiativkreisen, sondern ein Zitat vom Landesumweltamt NRW. Weiter heißt es in meiner Einwendung:

„In einer der wohl umfassendsten Literaturstudien zum Themenkomplex (James Reason: Menschliches Versagen. Psychologische Risikofaktoren und moderne Technologien ... 1994) heißt es: ‚Damit sich eine Katastrophe ereignet, muss eine Anzahl von scheinbar unwahrscheinlichen Ereignissen während der Unfallfolge zusammen auftreten (siehe Rasmussen und Pedersen, 1984). Zuerst müssen die automatischen Sicherheitsvorrichtungen daran scheitern, das gestörte System in einen sicheren Zustand zurückzubringen. Zweitens muss das Containment versagen und damit zulassen, dass giftiges Material in die Umgebung freigelassen wird. Aber dennoch ereignen sich solche Katastrophen. Einer der offensichtlichsten Gründe liegt darin, dass die Sicherheitssysteme selbst dem menschlichen Fehlverhalten, insbesondere der latenten Art, zum Opfer fallen. Wir stehen somit einem Paradox gegenüber: Genau die spezialisierten Systeme, die allein dafür entworfen sind, um die Anlage sicher zu machen, sind gleichzeitig ihre größten Schwachstellen‘ “.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz.

Wir kommen damit zum **Tagesordnungspunkt 7.3:**

7.3 Einwirkungen von außen durch Erdbeben, Druckwelle, Hochwasser, Blitz, chemische Reaktionen, Regen, Sonneinstrahlung
--

Ich darf zunächst fragen, ob es Wortmeldungen zu diesem Punkt gibt. - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es gab vor einigen Jahren das Erdbeben bei Roermond, das auch hier im Grenzgebiet zu spüren war. Mich würde einmal interessieren, ob die Gutachter der Behörde neue Erkenntnisse darüber haben, ob sich in der Zwischenzeit Erdbeben ereignet haben, die hier spürbar waren und die eventuell zu Schäden geführt haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf dazu den Vertreter des Geologischen Dienstes fragen. - Bitte sehr, Herr Pelzing.

Pelzing (Geologischer Dienst NRW):

Das Erdbeben von Roermond ist in die Begutachtung selbstverständlich eingeflossen. Das System der Begutachtung beruht auf einer statistischen Auswertung der Erdbebentätigkeit. Insofern war auch das Beben von Roermond für uns keine Überraschung. Es geht in die Rechnungen mit ein.

Den zweiten Teil Ihrer Frage, ob es seitdem größere Beben in diesem Raum gegeben hat, kann ich verneinen. Das war nicht der Fall. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Pelzing. - Gibt es weitere Fragen zu dem Punkt 7.3? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es freut mich, dass heute zu diesem Themenbereich jemand da ist, der kompetent Antwort geben kann. Wir stellen in den letzten fünf Jahren global fest, dass die Zahl der Erdbeben, vor allem im asiatischen Bereich, zunimmt. Gibt es Erkenntnisse, dass auch im europäischen Bereich verstärkt Erdbeben auftreten werden, die auch Auswirkungen auf das Münsterland haben können?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich will diese Frage gerne weitergeben. Ich muss Sie allerdings bitten, den Bezug Ihrer Frage zur Störfallproblematik deutlich zu machen. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Gut. Dann ergänze ich die Frage: Liegen Erkenntnisse vor, dass in der Zukunft größere Erdbeben auch in dieser Region zu befürchten sind, die Auswirkungen mit entsprechenden Freisetzungen auf die geplante UAA-Erweiterung bzw. auf das Zwischenlager haben könnten?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Pelzing, bitte sehr.

Pelzing (Geologischer Dienst NRW):

Das ist nicht der Fall. Die den Erdbeben zugrunde liegenden tektonischen Bewegungen und auch die Änderungen verlaufen sehr langsam, sodass wir also über Zeiträume von 100 000 Jahren nicht mit einer Veränderung der Erdbebentätigkeit rechnen müssen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Pelzing. - Gibt es weitere Fragen zu 7.3? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich möchte etwas zum Hochwasser sagen. Gehört das zu diesem Punkt?

Verhandlungsleiter Franke:

Zur Klarstellung: Der Punkt 7.3 wurde insgesamt aufgerufen. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Soweit ich das überblicke, ist bei dem Punkt Hochwasser die derzeitige und zukünftige Klimaentwicklung nicht betrachtet worden. Sehe ich das richtig?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf auch Sie bitten, den Bezug zur Störfallproblematik herzustellen. Sie wissen, dass wir gestern unter TOP 4 „Standort“ die Hochwasserproblematik im Einzelnen erörtert haben. Hierbei hat der Gutachter des TÜV, Herr Löhr, bereits ausgeführt, dass zur Hochwasserproblematik ein das TÜV-Gutachten ergänzendes Gutachten in Auftrag gegeben worden ist. Heute behandeln wir unter TOP 7 die Hochwasserproblematik nur im Hinblick auf die Störfälle. Darf ich Sie also bitten, Ihre Fragestellung entsprechend zu präzisieren? - Danke.

Rinsky (Einwenderin):

Ich war gestern leider nicht mehr da, als dieser Tagesordnungspunkt verhandelt wurde. Ich möchte an dieser Stelle nur wenige Sätze sagen.

Ich weiß nicht, ob es allgemein bekannt ist, dass es inzwischen Untersuchungen durch mindestens ein Projekt an der Bremer Universität gibt, die Auswirkungen der allgemeinen Klimaveränderungen beispielsweise auf den Wasserstand der Nordsee zu untersuchen. Bis etwa zum Jahre 2050 wird der Meereswasserspiegel um 55 cm ansteigen; daneben wird sich der Meeresgrund um weitere 15 cm heben. Das heißt, es ist von einer Zunahme des Wasserstandes um 70 cm auszugehen. Die Frage ist, was das für Auswirkungen auf diesen Bereich hat, der in relativer Nähe zur Nordsee liegt. Es könnten sich auch Auswirkungen auf das Grundwasser und auf den Wasserstand der Ems ergeben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf an Herrn Löhr die Frage richten - vorausgeschickt, er erkennt einen Bezug zur Störfallproblematik -, ob der UTA-Gutachter diese allgemeinen Aspekte in seine Begutachtung einbeziehen wird. - Bitte sehr.

Dr. Löhr (TÜV-Arge KTW):

In unserer Begutachtung haben wir diese Aspekte nicht angesprochen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Löhr. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Dann möchte ich jetzt ganz formell beantragen, dass dieser Aspekt in die TÜV-Begutachtung aufgenommen wird. Dies wird auch im Rahmen der Genehmigung der dezentralen Zwischenlager durch den TÜV erfolgen. Hier ist eine unbefristete Genehmigung für die Erweiterung dieser Anlage beantragt. Man kann also davon ausgehen, dass diese Anlage, wenn sie genehmigt wird, deutlich über den Zeitraum bis zur Stilllegung der bundesrepublikanischen AKWs hinaus bestehen wird. Es wird sich um Jahrzehnte handeln. Die Klimaerwärmung und die Auswirkungen auf das Hochwasser werden hier eine enorme Rolle spielen.

Die Frage ist einfach, ob es auch Auswirkungen auf den Untergrund geben wird. Wird der Grundwasserspiegel so ansteigen, dass es Auswirkungen auf die Stabilität dieser Anlage hat?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Wir werden das als Prüfgesichtspunkt für den Gutachtenauftrag an das Ingenieurbüro, das sich den Hochwasserfragen widmet, gerne berücksichtigen. - Gibt es weitere Fragen? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Nur ganz kurz ein Tipp - damit das auch passiert -, an wen Sie sich da wenden können. Ein Forschungsprojekt von Herrn Schirmer an der Bremer Universität, das gerade im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung durchgeführt wird, beschäftigt sich mit diesen Klimaveränderungen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, für diesen Hinweis. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Noch eine Nachfrage zum Thema Erdbebensicherheit. Ich bin noch nicht so ganz davon überzeugt, dass es in nächster Zeit keine Erdbeben geben wird, die Auswirkungen auf die Anlage haben könnten. Wenn ich es gerade richtig verstanden habe, soll es so sein, dass in den nächsten 100 000 Jahren in dieser Gegend keine weiteren Erdbeben zu befürchten sind. Gleichzeitig wurde aber gesagt - wenn ich Sie richtig verstanden habe -, dass das Erdbeben von Roermond im weitesten Sinne erwartet wurde. Da sehe ich einen Widerspruch. Wenn Sie davon ausgehen, dass im Prinzip keine größeren Erdbebeneignisse eintreten, dann muss ich fragen, wie das Erdbeben von Roermond derartige Auswirkungen zeigen konnte.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Pelzing, bitte.

Pelzing (Geologischer Dienst NRW):

Wir legen als Bemessung eine Erdbebeneinwirkung zugrunde, die statistisch einmal in 100 000 Jahren auftritt. Das sagt nichts über den Zeitpunkt des Eintretens des Erdbebens aus. Eine solche Erdbebeneinwirkung kann

durchaus einen Tag nach Inbetriebnahme der Anlage auftreten oder aber auch erst in hundert Jahren. Es wurde hier ein statistischer Mittelwert angenommen.

Die Annahme eines hunderttausendjährlichen Erdbebens kennzeichnet das Sicherheitsniveau, das wir zugrunde legen, sagt aber nichts über den Zeitpunkt des Eintretens aus. Das gilt auch für das Roermond-Erdbeben. Wir haben dieses Beben an sich nicht erwartet. Dass hier aber Beben solcher Stärke möglich sind, war uns klar. Insofern war das Beben in dieser Form auch keine Überraschung.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Pelzing. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das klingt ja schon ein bisschen anders, als in dem ersten Beitrag. - Ich möchte für das Protokoll festhalten: Wenn ich es richtig verstanden habe, kann sich am Tag der Inbetriebnahme der Anlage durchaus ein Erdbeben in der Stärke des Roermonder Erdbebens ereignen.

Verhandlungsleiter Franke:

Das wird sich aus dem Protokoll ergeben; aber ich habe Herrn Pelzing in der Tat so verstanden.

Ich muss meinen Hinweis wiederholen, Ihre Fragestellung in Bezug auf die Störfallproblematik zu präzisieren. Wir diskutieren hier im Moment Standortfragen. Ich will, um dies zu verdeutlichen, dem technischen Gutachter das Wort geben. Unter dem Gesichtspunkt der Störfallproblematik stellt sich die Frage, welche Vorkehrungen man bei welchem Wahrscheinlichkeitsgrad gegen Erdbebeneignisse trifft. - Ich darf den Vertreter des Technischen Überwachungs-Vereins bitten.

Masuhr (TÜV-Arge KTW):

Ich bin nicht derjenige, der die Gebäude gegen Erdbeben auslegt, aber ich kann bestätigen, dass die Erweiterungsanlage gegen die festgelegten, in Kurven dargestellten Beschleunigungsfrequenzen ausgelegt ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Masuhr. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte nur kurz etwas zu Protokoll geben: Nach meinen Informationen hat es bei dem Erdbeben von Roermond Störungen bei den Zentrifugen in Almelo gegeben; es waren Ausfederungen aus den Zentrifugenhalterungen festzustellen. Ich befürchte, dass Entsprechendes bei entsprechenden Erdbeben in Gronau passieren könnte, mit der Folge von UF₆-Freisetzungen. Dadurch fühle ich mich massiv bedroht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Dann gehe ich zu **Tagesordnungspunkt 7.4** über:

<p>7.4 Einwirkungen von außen durch Flugzeugabsturz</p>
--

Gibt es hierzu Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Die Punkte „Flugzeugabsturz“ und „beabsichtigter Flugzeugabsturz“ werden sich vermischen. Ich glaube, sie lassen sich nicht deutlich voneinander trennen.

Verhandlungsleiter Franke:

Entschuldigung, wenn ich Sie kurz unterbrechen darf? - Dass es enge Zusammenhänge gibt, hat sich bereits heute Morgen aus dem einleitenden Vortrag von Herrn Dr. Lange ergeben. Dass es nicht nur von Ihrer Seite Wortbeiträge geben wird, die sowohl den unfallbedingten als auch den beabsichtigten Flugzeugabsturz berücksichtigen, lässt sich möglicherweise nicht ganz vermeiden. Ich appelliere aber an alle Beteiligten, beide Fallgestaltungen auseinander zu halten, wenn wir über die Sachthemen sprechen. Ich bitte um Nachsicht.

Sie haben wieder das Wort. Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich möchte zunächst einmal festhalten, dass in der Kurzbeschreibung davon ausgegangen wird, dass die Anlage nicht gegen einen Flugzeugabsturz, sei er nun gezielt oder nicht gezielt, ausgelegt sein muss. Meine Frage an die Genehmigungsbehörde: Ist die Genehmigungsbehörde derselben Ansicht?

Verhandlungsleiter Franke:

Die Frage - ins Rechtliche gewendet -, ob der Flugzeugabsturz, und zwar der unfallbedingte wie der gezielte, dem Schadensvorsorge- oder dem Restrisikobereich zuzuordnen ist, ist eine Frage, die sich selbstverständlich an zentraler Stelle im Genehmigungsverfahren stellt, die aber naturgemäß erst nach Vorliegen der gutachterlichen Beurteilung beantwortet werden kann. Beide für die Zuordnung zum Schadensvorsorge- oder Restrisikobereich zentralen Elemente, nämlich die Eintrittswahrscheinlichkeit und das potenzielle Schadensausmaß, sind zunächst gutachterlich zu untersuchen. Herr Dr. Lange hatte heute Morgen bereits ausgeführt, mit welchen Ansätzen und in welchem Umfang er diese Fragen in seine gutachterliche Prüfung einbeziehen will. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich möchte auf ein zeitlich paralleles Genehmigungsverfahren zu sprechen kommen. Derzeit laufen die Genehmigungen für die dezentralen Zwischenlager an den Standorten der Atomkraftwerke. In Bremen sind wir leider auch davon betroffen. Wir haben es also nicht nur mit radioaktiven Transporten aller Art zu tun, sondern wir haben auch noch ein Atomkraftwerk vor unserer Haustür,

nämlich das AKW Esenshamm/Unterweser. Die Genehmigungsbehörde für die zwölf dezentralen Zwischenlager, das Bundesamt für Strahlenschutz, hat bereits drei Genehmigungen ausgesprochen, und zwar für die Zwischenlager Lingen, Grohnde und Grafenrheinfeld.

Das BfS vertritt die Meinung, dass hinsichtlich des gezielten Flugzeugabsturzes nicht beurteilt werden muss, wie groß die Eintrittswahrscheinlichkeit ist, ob dies also zum Restrisiko gehört oder nicht, sondern dass nach dem Neckarwestheim-Urteil aus dem Jahr 1989 allein zu entscheiden ist, ob dieser Fall betrachtet werden muss oder nicht. Das BfS ist zu der Auffassung gekommen, dass im Falle der dezentralen Zwischenlager - ich gehe davon aus, dass die weiteren Genehmigungen im Prinzip genauso lauten werden - der gezielte Flugzeugabsturz betrachtet werden muss, dass er beherrschbar sein muss, weil dieses Ereignis seit dem 11. September 2001 möglich geworden ist.

Ich empfinde es als ziemlich paradox und im Sinne der Gleichbehandlung als nicht einzusehen, wenn jetzt die nordrhein-westfälische Genehmigungsbehörde zu einem anderen Schluss käme. Das könnte auch sicherlich vor einem Gericht eingeklagt werden. Ich gehe von daher davon aus, dass auch in diesem Fall der gezielte Flugzeugabsturz beherrschbar sein müsste.

Verhandlungsleiter Franke:

Lassen Sie mich dazu sagen, dass die Frage der Zuordnung zum Schadensvorsorge- oder zum Restrisikobereich nur unter Beurteilung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden kann. Das wird auch hier geschehen. Die Genehmigungsbehörde ist in dieser Frage offen und wird die Zuordnung zum Schadensvorsorge- oder zum Restrisikobereich unter Berücksichtigung der gutachterlichen Prüfungen durch den Technischen Überwachungs-Verein und die GRS vornehmen. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Wenn Sie jetzt doch sagen, dass von Ihnen zu beurteilen ist, ob dies in den Restrisikobereich gehört oder nicht, verfolgen Sie hier eine andere Argumentation als das BfS. Das BfS sagt: Es kommt nicht darauf an, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein gezielter Flugzeugabsturz eintritt, sondern es ist nur zu entscheiden: Muss dieses Ereignis betrachtet werden oder nicht? Die Eintrittswahrscheinlichkeit spielt dabei keine Rolle. Und, wie gesagt, seit dem 11. September ist dieses Ereignis möglich geworden. Darum glaubt das BfS, dass dies zu betrachten ist.

Da Sie aber doch auf das Restrisiko zu sprechen gekommen sind, möchte ich aus einer schriftlichen Stellungnahme von Professor Roller zitieren - ich gebe Ihnen diese Stellungnahme gleich -, seines Zeichens Atomjurist aus Frankfurt, der diese ursprünglich für eine Bürgerinitiative gegen das dezentrale Zwischenlager in Esenshamm/Unterweser verfasst hat. Sie bezieht sich auf atomrechtliche Genehmigungen sowohl nach § 7 AtG als auch nach § 6 AtG wie im Fall der dezentralen Zwischenlager.

Ich werde in Auszügen die wesentlichen Punkte daraus zitieren:

„Grundsätzlich sind Einwirkungen von außen im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ... als Genehmigungsvoraussetzung zu prüfen. Danach kann eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn der ‚erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist‘ ... nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG.“

Hier sind auch die Betreiberpflichten angesprochen:

„Gegen kriminelle bzw. terroristische Angriffe bietet ... die Vorschrift ... eine Eingriffsgrundlage.“

Die Antragsteller der dezentralen Zwischenlager führen ja immer als Argumentation an, es sei Sache des Staates, für diesen Schutz zu sorgen, und nicht Sache der Betreiber.

„So ist im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 5 anerkannt, dass der Betreiber auch verpflichtet werden kann - und dies ist die Praxis - Sicherungsmaßnahmen (etwa bewaffneter Werkschutz) vorzusehen ... Zudem besteht insofern eine Wechselwirkung zwischen der Genehmigungsvoraussetzung der Nr. 3 und der Nr. 5 des § 7 Abs. 2 AtG, als auch technische Sicherungsmaßnahmen so auszulegen sind, dass ein Schutz vor Eingriffen von außen gewährleistet ist. Auch ein beabsichtigter Flugzeugabsturz ist damit als potenzielles Ereignis jedenfalls im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzung zu betrachten. Die Vorsorge gegen Flugzeugabstürze gehört entgegen einer verbreiteten Meinung zur erforderlichen Schadensvorsorge und nicht in den Bereich einer nebulösen ‚Restrisikominimierung‘. Als ‚Quasi-Auslegungsfestfall‘ ist sie auch drittschützend.“

Es folgen weitere Ausführungen dazu, wie von der Genehmigungsbehörde die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt werden kann, wie eingeschätzt werden kann, ob sich diese Wahrscheinlichkeit nach dem 11. September erhöht hat oder nicht. Da gibt es interessante Informationen. Vonseiten der Reaktorsicherheitskommission ist insofern bisher keine Hilfe zu finden, aber vonseiten der Versicherungswirtschaft. - Ich zitiere weiter:

„In Ermangelung anderer verfügbarer Anhaltspunkte erscheint es gegenwärtig deshalb geboten, auf sämtliche vorhandenen Indizien zurückzugreifen. Hierzu können auch Erkenntnisse der Versicherungswirtschaft gehören, die naturgemäß als Erste vor der praktischen Notwendigkeit von Risikoabschätzungen in diesem Bereich steht. Wenn daher die Versicherungswirtschaft heute ihre Prämien für die Sach- und Haft-

pflichtversicherung von Kernkraftwerken um 15 bis 21 % bzw. um 60 % vorläufig erhöht hat, so kann dies immerhin einen Anhaltspunkt für die dortige quantitative Risikoabschätzung liefern, die auch für die Genehmigungsbehörde in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren als Tatsachematerial für die Risikoeinschätzung zu berücksichtigen ist.“

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass sich nach der derzeit geplanten Stilllegung aller bundesdeutschen AKWs bis zum Jahr 2025 sozusagen als potenzielle Angriffsziele aus dem atomaren Bereich die dezentralen Zwischenlager und die sonstigen atomaren Anlagen anbieten. Dazu gehört eben auch diese Urananreicherungsanlage. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer gewachsenen außen- und sicherheitspolitischen Rolle in der Welt zunehmend zu einem potenziellen Objekt terroristisch motivierter Anschläge werden könnte, halte ich es für dringend geboten, dass diese Anlage, wenn sie denn genehmigt werden sollte, jedenfalls gegen Flugzeugabsturz ausgelegt ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Lassen Sie mich dazu dreierlei bemerken:

Erstens. Wir sind an den von Ihnen auszugsweise zitierten Ausführungen von Herrn Roller natürlich sehr interessiert, insbesondere wenn es sich um eine Ausarbeitung handeln sollte, die nicht öffentlich zugänglich ist, die uns aber wertvolle Erkenntnisse vermittelt.

Zweitens. Herr Dr. Lange hatte heute Morgen in seinem einleitenden Vortrag bereits ausgeführt, wenn auch mit der Zurückhaltung, die angesichts der Umstände nahe liegt, dass die GRS in die Begutachtung des Szenarios „Flugzeugabsturz“ für andere kerntechnische Anlagen eingeschaltet war. Schon deshalb ist gewährleistet, dass die im Zusammenhang mit den im Verfahren für die standortnahen Zwischenlager angestellten Überlegungen in die gutachterliche Prüfung des laufenden Verfahrens einfließen. Das war für uns auch ein wesentlicher Gesichtspunkt, die GRS in dieser Frage mit der Begutachtung zu beauftragen.

Drittens. Sie haben mit Zitat der Ausführungen von Herrn Roller die Rechtsauffassungen angesprochen, die auf Betreiberseite vertreten werden. Das ist für mich Anlass, an die Antragstellerin die Frage zu richten, ob sie sich aus rechtlicher Sicht zu diesen Fragen äußern möchte. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die rechtlichen Belange wird Herr Blömer erörtern. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Blömer, bitte.

Blömer (Antragstellerin):

Dass die Meinung von Herrn Roller einer weit verbreiteten Meinung entgegensteht, ist gerade selbst zitiert worden. Auch unsere Meinung ist da natürlich eine andere.

Bei der Auslegung der UAG-2 sind Störfälle wie naturbedingte äußere Einwirkungen, zum Beispiel Erdbeben, Sturm, Blitzschlag, Brand und Druckwellen, berücksichtigt worden. Das ist im Sicherheitsbericht dargestellt. Darüber hinaus ist im Sicherheitsbericht dargelegt, dass auch risikominimierende Maßnahmen für Restrisikoereignisse wie den Flugzeugabsturz getroffen wurden.

Ergänzend hierzu werden vom Gesetzgeber zur Abwehr terroristischer Anschläge gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG und gegen Sabotageakte entsprechende Sicherungsmaßnahmen gefordert, die im Anlagensicherungsbericht dargelegt sind und hier selbstverständlich nicht öffentlich diskutiert werden können. Durch diese Maßnahmen wird insbesondere sichergestellt, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter gewährleistet ist.

Einen darüber hinausgehenden absoluten Schutz vor zum Beispiel kriegerischen oder terroristischen Handlungen gibt es nicht. In Deutschland müssen nach Auffassung aller für die Kernenergie zuständigen Behörden Kriegereignisse bei der Planung von kerntechnischen Anlagen nicht berücksichtigt werden.

Bei Kriegereignissen geht es um die außen- und innenpolitische Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik. Die Verhinderung von kriegsbedingten Gefahren und Schäden ist Aufgabe der Politik und des Staates und kann nicht durch Genehmigungsverfahren gewährleistet werden. Anderenfalls wäre der Betrieb von chemischen Produktionsanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Staudämmen, Gasspeichern usw. nicht mehr genehmigungsfähig. Letztlich zählen derartige Risiken zum allgemeinen Bevölkerungsrisiko oder Lebensrisiko. Dasselbe gilt für einen absoluten Schutz vor terroristischen Angriffen. Das OVG Berlin hat in seinem Urteil vom 28.05.97 zum Berliner Experimentierreaktor BER II festgestellt:

„Überdies ist die Gefahr der terroristischen Angriffe mit panzerbrechenden Waffen dem allgemeinen Bevölkerungsrisiko zuzuordnen.“

Eine Auslegung, die absoluten Schutz vor kriegerischen oder terroristischen Angriffen bietet, kann daher aus unserer Sicht nach § 7 AtG nicht gefordert werden. Terroristische Angriffe sind grundsätzlich vom Staat abzuwehren. Selbstverständlich arbeitet die Antragstellerin eng mit den zuständigen Behörden zusammen und hat auch nach dem 11. September weitere Maßnahmen insbesondere im Bereich der Objektsicherung umgesetzt, die hier aus nahe liegenden Gründen nicht diskutiert werden können. Fakt ist, dass die Antragstellerin bereits alle gemäß Leitfaden „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ der Störfall-Kommission beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geforderten Maßnahmen umgesetzt hat.

Was den Flugzeugabsturz angeht, so ist bereits in den vergangenen Genehmigungsbescheiden festgestellt worden, dass dies dem Restrisikobereich zuzuordnen ist. Entscheidend für diese Einordnung ist nicht nur die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch das Ausmaß der Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes. Selbst bei Unterstellung der schlimmstenfalls anzunehmenden Zerstörung von sensiblen Anlagenbereichen in Verbindung mit ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen würden sowohl am Stadtrand als auch im Zentrum der Stadt Gronau lediglich Strahlenexpositionen auftreten, die unter der für Kernkraftwerke geltenden Störfalldosis und dem Eingriffswert für den Katastrophenschutz liegen.

Um es noch einmal ganz deutlich zu sagen: Die UAG ist von ihrem nuklearspezifischen Risiko her betrachtet absolut nicht mit einem Kernkraftwerk und auch nicht mit einem Zwischenlager zu vergleichen. Das nuklearspezifische Inventar beträgt Tausendstel. Das Risiko bezogen auf einen Flugzeugabsturz, sei er gezielt oder nicht, liegt eher in den chemotoxischen Eigenschaften des Uranhexafluorid, sodass sich seine diesbezügliche verfahrensrechtliche Behandlung nach dem Bundesimmissionschutzrecht richtet. Im Rahmen des Bundesimmissionschutzrechts gibt es indes keine Vorgaben für die Sicherung von Chemieanlagen hinsichtlich des Flugzeugabsturzes, einmal von dem abgesehen, was wir bereits umgesetzt haben.

Die von der UAG getroffenen Maßnahmen haben insoweit Beispielscharakter und bieten bereits ein Höchstmaß an Sicherheit. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Her Blömer. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Das ist blanker Hohn und nur ganz, ganz schwer auszuhalten. Um es einmal klar zu sagen: Für Sie als Antragsteller geht es hier um ein bisschen mehr Beton, um nichts anderes. Es geht nur um eine dickere Wandstärke: statt 30 cm vielleicht 1,50 m oder so etwas. Sie stellen dem einfach das Risiko gegenüber und behaupten, es sei Sache des Staates, die Menschen davor zu schützen. Das kann doch wohl nicht wahr sein.

(Beifall des Einwenders Buchholz)

Verhandlungsleiter Franke:

Lassen Sie mich an dieser Stelle karstellern - möglicherweise ist das aus der Erteilung des Gutachtauftrags an die GRS und den Ausführungen von Herrn Blömer noch nicht hinreichend deutlich geworden -, dass die Genehmigungsbehörde in Bezug auf die Frage, ob der gezielte Flugzeugabsturz kriegerischen Ereignissen gleichzusetzen und infolgedessen von vornherein aus der behördlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren auszublenden ist, rechtlich eine differenzierte Position einnimmt.

Die Auffassung, dass diese Ereignisse von vornherein aus der behördlichen Prüfung auszublenden sind, weil sie nicht Gegenstand der Prüfung nach § 7 Abs. 2 AtG sind,

teilen wir nach bisheriger rechtlicher Prüfung nicht. Das ergibt sich schon aus der Auftragserteilung an die GRS. Wäre dies im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen, weil es ein kriegerisches Ereignis ist, hätte es keinen Anlass gegeben, einen entsprechenden gutachterlichen Auftrag zu erteilen. Andererseits ist eine Festlegung, ob eine Zuordnung zum Schadensvorsorge- oder zum Restrisikobereich besteht oder ob nach einzel-fallbezogener Betrachtung Schlussfolgerungen für die Genehmigungsentscheidung der Genehmigungsbehörde zu ziehen sind, erst möglich, wenn die gutachterliche Prüfung durch die GRS abgeschlossen ist; das hatte ich bereits ausgeführt. Mir liegt daran, deutlich zu machen, dass wir, was den rechtlichen Ansatz unserer Prüfungen angeht, eine differenzierte Position gewählt haben.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich gehe eigentlich davon aus, dass der Flugzeugabsturz betrachtet werden kann, insbesondere die Auswirkungen des Flugzeugabsturzes, und wir uns nicht mit Wahrscheinlichkeiten beschäftigen müssen.

Im Sicherheitsbericht sind ja Szenarien durchgerechnet worden, die sich mit dem Flugzeugabsturz beschäftigen. Ich hätte gern die Szenarien I und II - sie stehen im Sicherheitsbericht auf den Seiten 365 und 366 - von dem Antragsteller in bestimmter Hinsicht erläutert. Sie haben dort gewissermaßen einen Quellterm berechnet und herausgestellt, wie viel Kilogramm Uran und Fluorwasserstoff in welcher chemischen Form freigesetzt werden. Ich habe den Sicherheitsberichten nicht entnehmen können, wie Sie zu diesen Zahlen gekommen sind. Sie müssen eine bestimmte Vorstellung davon gehabt haben, wie der Flugzeugabsturz abläuft und wie die Freisetzungen aus den betroffenen Behältern erfolgen. Ich hätte gern etwas Näheres darüber gehört, wie es letztlich zu den Zahlen gekommen ist, die hier genannt sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Darf ich hierzu der Antragstellerin das Wort erteilen? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Wir haben natürlich den unfallbedingten sowie den gezielten Flugzeugabsturz im Detail betrachtet und verschiedene Szenarien zugrunde gelegt. Herr Kleibömer wird dies gern ausführlich erläutern. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke :

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Soweit ich es verstanden habe, geht es um den Absturz auf die Homogenisierungsautoklaven in der Product-Umfüllanlage PU-2. Richtig? - Gut.

Das Szenario setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen: Es wird angenommen, dass sich in den Homogenisierungsautoklaven in dieser Product-Umfüllanlage 30“-Behälter mit flüssigem UF₆ befinden. Das

heißt: Der UF₆-Druck ist größer als 1 bar; er beträgt ungefähr 2,5 bar. Wir haben hier UF₆ im Überdruck.

Ich will jetzt nicht darauf eingehen, wie wir dazu kommen, wie viele Behälter zerstört werden. Ich glaube, Ihre Frage richtete sich mehr darauf, was genau passiert, wenn eine gewisse Anzahl von Behältern zerstört wird. Ist das richtig? - Gut.

Das Szenario geht von Folgendem aus: Das UF₆ befindet sich in diesen Behältern im Überdruck. Der Behälter wird schlagartig zerstört. Im ersten Moment findet eine so genannte Flash-Verdampfung statt. Das heißt, eine gewisse Menge des UF₆ wird schlagartig verdampft. Diese Menge an UF₆ lässt sich anhand physikalischer und thermodynamischer Parameter des UF₆ berechnen, und zwar aus den verschiedenen spezifischen Wärmen bei konstantem Druck und konstantem Volumen; das sind diese c_p- und c_v-Werte. Daraus ergibt sich, dass 42,6 % des flüssigen UF₆ schlagartig freigesetzt werden.

Weiter zählt zu diesem Szenario, dass der Rest dieses UF₆ aus dem Behälter ausläuft, teilweise in Brand liegt - soweit es sich um das Brand-Szenario handelt - und von dort absublimiert.

Dies führt zu den Zahlen, die im Sicherheitsbericht dargestellt sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Sie haben schon den Ansatz gewählt, den ich mir vorgestellt habe. Sie schreiben, dass dabei UF₄ und Uranylfluorid entstehen, zum Teil in 200 m Höhe verbreitet, zum Teil bodennah. Können Sie sagen, wie Sie bei dem Uranhexafluorid, das über diese Flash-Verdampfung schlagartig verdampft wird, auf die Verteilung der Anteile von Uranyl-tetrafluorid und Uranylfluorid kommen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Wer möchte für die Antragstellerin antworten? - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Die Modellvorstellung ist folgende: Das schlagartig verdampfte UF₆ reagiert nicht mit dem Brand und bleibt daher UF₆. Das UF₄ ist das UF₆, das sich im Bereich des Treibstoffbrandes befindet und dann zu UF₄ reagiert.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Noch eine Frage zur schlagartigen Verdampfung: Hat das nicht auch etwas mit der Größe des Schadens an den jeweiligen Behältern zu tun? Wenn Sie ein kleines Loch in dem Behälter haben, werden vielleicht nicht unbedingt 62 % schlagartig verdampfen. Wenn Sie den Behälter aber gewissermaßen schlagartig aufreißen, wird es viel-

leicht zu der Verdampfung von diesen 62 % kommen. Was waren in diesem Fall die Voraussetzungen bezüglich der Beschädigung der Behälter? Es ging ja um mehrere Behälter.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Kleibömer, bitte sehr.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir gehen davon aus, dass diese Behälter total zerstört werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Gibt es dafür Begründungen? Es ist doch sehr viel wahrscheinlicher und der Lebenserfahrung entsprechender, dass bei mehreren Behältern, die betroffen sind, ganz unterschiedliche Formen der Zerstörung vorkommen. Es kann sein, dass der eine Behälter total zerstört, also komplett aufgerissen wird, ein anderer Behälter aber nicht so zentral getroffen wird, also in Takt bleibt, und dazwischen Behälter liegen, die nur penetriert sind oder einen Riss haben, sodass auf diese Art und Weise andere Freisetzungsmechanismen wirksam werden. Gibt es von Ihnen oder von einem Ihrer Gutachter Untersuchungen, in denen diese verschiedenen Möglichkeiten einmal durchgerechnet worden sind, ohne dass sie im Sicherheitsbericht auftauchen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Möchte zunächst die Antragstellerin darauf antworten? Ansonsten würde ich die Frage an unsere Gutachter weitergeben. - Bitte sehr, Herr Kleibömer.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir haben dieses alles im Sinne einer konservativen Betrachtung durchgeführt. Die wesentliche Gefährdung, die von einem Flugzeugabsturz ausgeht, ist die Gefährdung aufgrund der akuten Chemotoxizität von HF und Uran. Das heißt, es geht um Konzentrationen an einem Aufpunkt, den wir uns anschauen. Konzentrationswerte resultieren aus Freisetzungsraten von Behältern. Bei einer Ausbreitung ist die Konzentration an einem Aufpunkt am höchsten, wenn man die höchste Freisetzungsrate hat.

Das heißt im Umkehrschluss: Wenn man konservativ rechnen möchte, wie wir es gemacht haben, dann muss man natürlich annehmen, dass möglichst viel schlagartig freigesetzt wird; denn das bewirkt die größte Freisetzungsrate. In dem Sinne haben wir, wie gesagt, konservativ gerechnet.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Sie wollten eventuell Ihre Gutachter fragen, ob die ein solches Szenario ebenso sehen würden oder ob sie vielleicht andere Vorstellungen äußern würden, wie man sich diesem speziellen Störfallszenario nähern kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf an den Technischen Überwachungsverein und an die GRS die Frage richten, ob sie diesen Gesichtspunkt in ihre gutachtliche Prüfung einbeziehen. - Zunächst der Technische Überwachungsverein. Bitte.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Wir beziehen diese Gesichtspunkte in die Begutachtung ein.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Die GRS darf ich gleichfalls fragen. Bitte.

Dr. Lange (GRS):

Meine Antwort ist dieselbe. Was Herr Kleibömer gesagt hat, ist in der Tendenz korrekt. Bei einer kurzfristigen Freisetzung ergeben sich ungünstige Bedingungen aufgrund der chemotoxischen Wirkung. Auf der anderen Seite ist dann immer noch die Frage, ob die Freisetzung bodennah erfolgt oder ob es einen thermischen Auftrieb gibt. Selbstverständlich konstruieren wir bei unseren Analysen auch ungünstigere Bedingungen. Da können Sie sicher sein.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lange. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich kann also davon ausgehen, dass Sie Ihre Begutachtung zu diesem Punkt noch nicht abgeschlossen haben. Sie können also nicht sagen, ob die Firma Urenco den konservativsten Fall angenommen hat oder nicht. Ist das richtig?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf dazu sagen, dass diese Frage am ersten Erörterungstag, an dem Sie, so glaube ich, noch nicht anwesend waren, mehrfach aufgeworfen worden ist. Da habe ich erläutert, dass der derzeitige Verfahrensstand so ist, dass die gutachtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Gutachter sind zu dem Zweck hier, Anregungen, Bedenken und Hinweise aus dem Erörterungstermin aufzugreifen und in ihre gutachtliche Prüfung einzubeziehen. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Sie müssen verstehen, dass ich immer vorbereitende Fragen stelle, weil ich nicht genau weiß, wie der Stand der Bearbeitung sowohl beim Antragsteller als auch zum Teil bei den Gutachtern ist. Ich will hier auch nicht Eulen nach Athen tragen oder Dinge verbreiten, die sich von selbst verstehen oder völlig neben der Sache liegen. Deswegen

orientiere ich mich zunächst einmal durch Fragen, ob ich überhaupt etwas zu dem Sachverhalt beitragen kann.

Ich möchte jetzt Ihrer Anregung folgen und aus meiner Sicht die Unfallszenarien einmal durchgehen, die ich für kritisch halte. Es sind insgesamt vier Szenarien. Sie sind nicht spezifisch auf einen bestimmten Anlagenteil bezogen. Ich hatte zwar angefangen mit dieser Product-Umfüllanlage, aber es gibt auch an anderen Stellen der beantragten Anlage Uranhexafluorid-Fässer in verschiedener Größe und mit verschiedenem Inhalt. Aber nehmen wir einmal die Behälter mit angereichertem Uran oder auch - für die Fragen bezüglich der Chemotoxizität macht das keinen Unterschied - die Feed-Behälter. - Haben Sie die Möglichkeit, den Overhead-Projektor einzuschalten und eine Folie zu zeigen?

Verhandlungsleiter Franke:

Das müsste gehen. Mein Blick richtet sich jetzt auf einen Vertreter unserer Dienstleisterin. - Ich erhalte das Signal, dass es möglich ist. - Bitte sehr, Sie haben das Wort und sozusagen das Bild.

(Bild Nr. 32)

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich habe für 4 Fälle die Störfallszenarien mit UF₆-Fässern symbolisch dargestellt. Zur Erläuterung will ich kurz sagen, dass die zweifach schraffierte Fläche festes Uranhexafluorid darstellen soll.

Im ersten Fall handelt es sich um einen Behälter, der offen gelagert wird und der eine Temperatur von etwa 25°C hat. Innerhalb des Behälters herrscht ein Druck kleiner 1 bar. Das Störfallszenario geht in dem Fall davon aus, dass bei einem Flugzeugabsturz zunächst einmal ein mechanischer Bruch auftritt. Das heißt, es wird ein rechteckiges Loch oder auch ein Riss in diesen Behälter hineingestanz. Stören Sie sich nicht an den Größenverhältnissen. Es handelt sich nur um die symbolische Darstellung von Löchern, die ich auf diese Weise angedeutet habe.

Es findet also zunächst ein mechanischer Bruch statt und dann wirkt ein Feuer mit einer Dauer von etwa einer halben Stunde - mehr oder weniger spielt in diesem Falle nicht so eine große Rolle - ein. Der Vorgang, der dann passiert, ist relativ klar: Das Uranhexafluorid wird unter der Einwirkung des Feuers sublimieren und verdampfen, und zwar mit einer relativ geringen Rate von ca. 0,5 kg/s. Das hängt natürlich von der Größe des Loches ab. Nehmen wir einmal ein rechteckiges Loch mit einer Größe von 100 cm² an. Diese Größe stammt aus einer Veröffentlichung einer französischen Arbeitsgruppe in „PATRAM 2001“.

Diese Sublimation wird im Laufe der Zeit - je nachdem, wie lange das Feuer dauert - einen mehr oder minder erheblichen Teil von Uranhexafluorid freisetzen. Ich gehe in diesem Fall davon aus, dass das Uranhexafluorid gasförmig direkt in das Kerosinfeuer freigesetzt wird. Ich gehe weiter davon aus, dass das dazu führt - wie im Sicherheitsbericht erläutert -, dass das Uranhexafluorid sich

zersetzt zu Urantetrafluorid. Es ist also wahrscheinlicher, dass es keine direkte Freisetzung von Uranhexafluorid in die Atmosphäre gibt.

Der zweite Fall betrachtet einen ähnlichen Störfallauf. Aber da ist es umgekehrt: Der Flugzeugabsturz führt zu einem Feuer und eben nicht zu einem mechanischen Bruch. Der Behälter bleibt einigermaßen intakt. Das ist genau das, was in der Veröffentlichung in „PATRAM 2001“ untersucht worden ist. Der Behälter heizt sich auf. Die berühmten 25 oder 30 Minuten für den 48Y-Behälter bewirken, dass es in diesem Behälter drei Phasen gibt.

Unten befindet sich eine feste Phase mit ca. 25 % der gesamten Masse. Darüber befindet sich eine flüssige Phase mit einem Anteil von ca. 75 % an der Gesamtmasse. Im Gasraum befindet sich eine geringe Menge von etwa 40 kg Uranhexafluorid. Sie sehen auch, dass sich das Uranhexafluorid ausgedehnt hat. Der Behälter wird bei etwa 40 bis 52 bar platzen. Das kann man natürlich nicht genau vorhersagen. Eine seriöse Zahl hierfür ist, glaube ich, ein Druck von 46 bar, bei dem der Behälter platzen würde. Das ist der kritische Punkt für Uranhexafluorid.

Auch die Temperaturverteilung ist berechnet worden. In der Flüssigkeit herrscht eine Temperatur von 150°C. Im Gasraum liegt sie höher; ich glaube: bei 600°C. Das spielt aber keine große Rolle. Auf jeden Fall baut sich ein Innendruck auf, der dann ein mechanisches Versagen herbeiführt.

Da gibt es mehrere Möglichkeiten, die hier dargestellt sind. Im Bereich der Flüssigkeit oder vielleicht auch im Bereich des Gasraums gibt es ein rechteckiges Loch mit einer Fläche von 100 cm². Ich habe noch einen Riss hinzugefügt, der mehr oder weniger schmal ist und aus dem gasförmiges und flüssiges Uranhexafluorid austreten kann. In dem Fall hat sind die weiteren Abläufe unterschiedlich. Es wird zu dieser so genannten schlagartigen Verdampfung kommen, wie eben schon erläutert wurde. Abhängig von Form und Größe der Öffnung dieses Behälters wird es meiner Meinung nach zu unterschiedlichen Arten der Freisetzung kommen. Ich bin nicht der Meinung, dass in einem solchen Fall bei kleineren Löchern ausschließlich dampfförmiges Uranhexafluorid entsteht - das wird natürlich auch zu einem guten Teil entstehen -, sondern dass Uranhexafluorid in flüssiger Form herausgeschleudert wird. Das würde in einem zweiten Schritt, was ich jetzt nicht näher erläutern will, eventuell zu einer Aerosolbildung - neben einer zu erwartenden Hydrolyse - führen. Uranhexafluorid wird im Feuer zu Urantetrafluorid zersetzt.

Wenn das Loch im Bereich des Gasraums liegt, dann gibt es eine Freisetzungsrate von 10 bis 12 kg/s. Das heißt, es werden in ca. 12 min ungefähr 9 000 kg freigesetzt. Wenn das Loch im Bereich der Flüssigkeit vorhanden ist, dann werden in 26 bis 30 s ca. 9 t Uranhexafluorid freigesetzt. Das macht ein bisschen die Dimension deutlich. Wenn ein Riss vorhanden ist, wird es natürlich etwas länger dauern. Die Frage ist, in welcher Form das Uranhexafluorid nachher freigesetzt wird. Nach Freisetzung

der Flüssigkeit beginnt wieder wie im ersten Fall die Sublimation des festen Uranhexafluorids.

An dieser Stelle ist natürlich anzufügen, dass jede Verdampfung von Uranhexafluorid zu einer Abkühlung des Restes von Uranhexafluorid führt. Das heißt, der feste Teil im zweiten Fall wird sich im Laufe des Störfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt vergrößern und nicht etwa verkleinern. Es wird also zusätzlich festes Uranhexafluorid gebildet, das natürlich nachher wieder sublimiert und bei fortwährendem Feuer auch in die Umwelt gelangt. Das ist die bei Chemikern bekannte Verdunstungskälte, um es einmal volkstümlich zu sagen. Sie führt dazu, dass ein Stoff wie Uranhexafluorid zu einem Teil verdampft und gleichzeitig ein anderer Teil so abgekühlt wird, dass er sich verfestigt.

Im dritten Fall wird der Flugzeugabsturz auf einen Autoklaven betrachtet. Es gibt zuerst einen mechanischen Bruch durch das Aufprallen des Flugzeugs oder anderer Teile. Das ist also das, was im Sicherheitsbericht angenommen worden ist. Dann tritt ein Feuer auf, das mehr oder weniger lange dauert. Wir haben also verflüssigtes Uranhexafluorid in dem Behälter. Ich habe den Flüssigkeitsspiegel bewusst etwas niedriger gezeichnet als im zweiten Fall, weil in diesem Behälter ein wesentlich geringerer Druck herrscht. Im Sicherheitsbericht steht, dass man eine Temperatur von maximal 110°C - vielleicht auch etwas weniger - zur Verflüssigung braucht. Ich habe allerdings aus dem Phasendiagramm einen Druck von 5 bar entnommen. Sie haben von 2,5 bar gesprochen. Das ist aber nur ein kleiner Unterschied.

Auch in diesem Fall gibt es also ein Loch im Bereich der Flüssigkeit. Man könnte natürlich auch den Gasraum betrachten. Aber ich habe nur den Fall im Bereich der Flüssigkeit betrachtet. Die Verhältnisse sind so ähnlich wie im zweiten Fall in der ersten Phase der Freisetzung. Es gibt also relativ hohe Freisetzungsraten mit 10 bis 12 kg/s, abhängig von der Größe des Loches oder des Risses.

Der vierte Fall ist eigentlich der, den ich mit Ihnen diskutieren wollte. Ich halte diesen Fall für den konservativen Störfall und nicht den dritten Fall. In diesem vierten Fall wird ebenfalls ein Flugzeugabsturz in die Product-Umfüllanlage, wo flüssiges Uranhexafluorid vorliegt, betrachtet. Es wird eben keine Störung des Behälters, sondern eine Einwirkung des Feuers auf einen unzerstörten Behälter zugrunde gelegt. Dieser Behälter wird wie im zweiten Fall aufgeheizt. Die Flüssigkeit hat eine Temperatur von 150°C. Es herrscht ein Druck zwischen 40 und 52 bar. Der Behälter platzt dann in dem Feuer, das durch den Flugzeugabsturz verursacht wurde.

Es herrscht ein wesentlich höherer Druck als im dritten Fall. Es gibt eine wesentlich schnellere und intensivere Freisetzung von Uranhexafluorid und möglicherweise eine größere Menge Uranhexafluorid als Quellterm in Form von Tropfen und Aerosolen und nicht nur in Form von Gas.

Ich sehe bei den Modellberechnungen und Modellbetrachtungen für diese Störfallszenarien ganz allgemein ein Problem. Ich glaube, sie werden sehr stark von Physikern und Technikern dominiert. Die Frage, wie denn die chemischen Umwandlungen unmittelbar während des Platzens sind, scheinen mir nicht ausreichend betrachtet worden zu sein. Das gilt sowohl für den Sicherheitsbericht als auch für die Veröffentlichung aus Frankreich und für andere Veröffentlichungen, die man zu diesem Thema findet.

Vielleicht können wir die Frage der physikochemischen Vorgänge im Detail erst einmal zurückstellen und zunächst einmal überlegen, ob der hier geschilderte dritte Fall oder der vierte Fall der konservativere Fall ist. Vielleicht sollte ich Ihnen jetzt Gelegenheit geben, darüber zu diskutieren.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf der Antragstellerin zunächst Gelegenheit geben, sich zu den Ausführungen zu äußern. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die dargestellten Szenarien kann man ad hoc nicht kommentieren und auch nicht diskutieren. Ich denke, Herr Kleibömer hat die von uns zugrunde gelegten Szenarien hinreichend ausführlich erläutert. Im Übrigen hat Herr Franke mehrfach darauf hingewiesen, dass seitens der Behörde ein Gutachten in Auftrag gegeben wird, in dem die Szenarien des Flugzeugabsturzes eingehend betrachtet werden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich darf dann an unsere Gutachter die Frage richten, ob die in dem Wortbeitrag des Sachbeistandes angestellten Überlegungen in ihrem methodischen Ansatz Berücksichtigung finden. - Zunächst der Technische Überwachungsverein. Bitte.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Wir führen in etwa ähnliche Betrachtungen durch. Diese Methoden stammen, wie der Sachbeistand schon sagte, aus einer „PATRAM“-Veröffentlichung. Dabei handelt es sich um eine Veröffentlichung von einer Tagung. Das ist eine allgemeine Methode, wie man so etwas berechnet. Ich stimme zu, dass man das ad hoc nicht erläutern kann.

Beispielsweise hängt der propagierte Fall vier natürlich davon ab, ob genügend Treibstoff überhaupt zur Verfügung steht und wie sich der Treibstoff verteilt, damit eine so lange Branddauer erreicht wird, dass der Behälter bersten kann. Was mir direkt auffällt, ist, dass bei einer Temperatur von 150°C der Behälter wohl bersten kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Darf ich auch die GRS bitten, auf dieselbe Frage zu antworten? - Bitte sehr, Herr Dr. Lange.

Dr. Lange (GRS):

Ich kann mich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Brock anschließen. Ich habe heute Morgen schon versucht, auszudrücken, dass wir uns gerade wegen der größeren Kerosinmenge bei einem Großraumflugzeug natürlich die Frage stellen, wie die Brandentwicklung sein kann. Ich hatte schon kurz auf den Punkt hingewiesen, dass wir den Gesichtspunkt eines späteren Überdruckversagens betrachten müssen. In dem Zusammenhang haben wir schon intern diskutiert, die Flash-Freisetzung in die Betrachtung mit einzubeziehen. Andererseits werden wir betrachten, wie der Explosionsvorgang mit Tröpfchenbildung einhergeht und was das für Auswirkungen hat. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Gibt es Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Besten Dank. - Ich habe gerade deswegen den Fall vier vorgestellt, weil er einen entscheidenden Unterschied zum Fall zwei aufweist. Der Fall zwei wird im Sicherheitsbericht angenommen. Es besteht also kein Zweifel darüber, dass unter bestimmten Umständen genügend Kerosin vorhanden ist, um einen Brand von einer halben Stunde Dauer zu erzeugen. Wenn man die Großraumflugzeuge in Betracht zieht, die ab dem Jahr 2006 auch in Deutschland eingesetzt werden, dann gilt das erst recht.

Der „negative“ Vorteil von Fall vier ist, dass wir möglicherweise nur Zeiten im 10-Minuten-Bereich brauchen, um diesen Behälter zum Platzen zu bringen, weil er schon auf 100 bis 110°C aufgeheizt ist und weil seine Temperatur keinesfalls wie die des Behälters im Fall zwei noch bei 25°C liegt. Ich glaube nicht einmal, dass es 10 Minuten dauert, sondern dass es schneller geht, wenn der mit flüssigem UF₆ gefüllte Behälter im Feuer liegt. Die Modellrechnungen zeigen das.

Ich glaube, dass es bisher einfach versäumt worden ist - ich will das gar nicht als Vorwurf formulieren -, genau diesen Fall vier einmal durchzurechnen. Es kann nicht besonders kompliziert sein. Mit den vorhandenen Rechenprogrammen kann man herausbekommen, wie lange es dauert, bis der Behälter platzt und was dann herauskommt, ohne dass es in diesem Behälter eine feste Phase gibt. Sie werden mit Sicherheit darauf kommen - das ist jedenfalls meine These -, dass der Quelltherm größer ist als in allen anderen drei Fällen und dass trotzdem UF₆ mit einer enormen Wucht freigesetzt wird. Aufgrund der Thermik durch das Feuer - auch das ist schon im Sicherheitsbericht angesprochen worden; die angegebene Höhe von bis zu 200 m wird von mir akzeptiert - wird dieses UF₆ in alle Windrichtungen verteilt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf Ihren Beitrag als Aufforderung an die beiden Gutachter verstehen, Ihr viertes Szenario mit in ihre gutachtliche Prüfung einzubeziehen. - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Das ist natürlich auch eine Aufforderung an den Antragsteller und nicht nur an Ihre Gutachter. Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, dass die Arbeit des Antragstellers durch Ihre Gutachter gemacht wird. Ich denke, dass es für beide Seiten gilt.

Könnten Sie diese Folie gegen eine andere Folie austauschen?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neuhof gibt mir einen wichtigen und nützlichen Hinweis. Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihrer Überlegungen im Rahmen der gutachtlichen Prüfung ist natürlich, dass uns Ihre Folien in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Das ist auch wichtig für die Vollständigkeit des Protokolls. Ich hoffe, dass Sie zusagen können, dass wir sie in einer geeigneten Weise bekommen. - Vielen Dank.

Bitte sehr, Herr Dr. Lange.

Dr. Lange (GRS):

Ich möchte bei der gerade aufgelegten Folie darauf hinweisen, dass unter den Bedingungen, unter denen sich flüssiges UF₆ im Behälter befindet, der Behälter innerhalb eines Autoklaven ist. Das hat natürlich Auswirkungen auf die thermischen Bedingungen, die auf den dort stehenden UF₆-Behälter einwirken. Das wollte ich zur Ergänzung dieser Folie sagen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Sie haben jetzt das Wort, bitte.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Es wird in dem Störfallszenario von einer Totalzerstörung des Autoklaven ausgegangen. Deswegen bin ich nicht näher darauf eingegangen.

Ich möchte jetzt zu den physikochemischen Vorgängen, wie ich sie sehe, im Detail etwas sagen. Ich kann mich, ehrlich gesagt, nicht auf eine Veröffentlichung aus der kerntechnischen Fachliteratur beziehen. Ich bitte Sie daher, in die entsprechenden Lehrbücher der Physikochemie zu schauen. Mein Appell ist, das genau zu überdenken.

(Bild Nr. 33)

Die Pfeile symbolisieren den Entwicklungsverlauf, den man sich vorstellen kann, also die Bildung von UF₆/UO₂F₂-Aerosolen. Der größere Brocken, den Sie auf der Folie ganz oben sehen, soll flüssiges Uranhexafluorid in dem Moment darstellen, in dem es aus einer mehr oder weniger großen Öffnung als Tropfen heraustritt.

Diese Masse von flüssigem Uranhexafluorid wird quasi zerplatzen. Es kommt mit einem gewissen Innendruck heraus. Auf der Folie habe ich einen Druck größer 1 bar zugrunde gelegt; er kann aber auch wesentlich größer als 1 bar sein. Es gibt eine spontane Bildung von Uranhexafluorid-Gas in dem Tropfen selber. Er wird in

viele Bestandteile zerrissen. Millisekunden später kann ein Teil aus Uranhexafluorid-Tröpfchen bestehen, die dann stark abgekühlt sind. Denn durch diesen Prozess der Gasbildung wird eine solche Masse abgekühlt.

Das Uranhexafluorid hat ungefähr Normaldruck. Es kommt weiterhin zu einer Verdampfung in Millisekunden. Das führt dazu, dass sich ein fester Kern von Uranhexafluorid bildet. Das ist der dritte Brocken auf der Folie. Zu bemerken ist noch: Sie dürfen die Größen nicht miteinander vergleichen. Ich habe nämlich nicht maßstäblich gezeichnet. Es ist natürlich so, dass die Bruchstücke immer kleiner werden. Damit die Deutlichkeit gewahrt bleibt, musste ich aber bei derselben Größenordnung bleiben.

Man hat dann für kurze Zeit vielleicht ein Drei-Phasen-Gemisch aus festem Uranhexafluorid und einer dünnen Schicht von flüssigem Uranhexafluorid, das sofort verdampft. Im vierten Brocken liegt Uranhexafluorid in fester Form mit einer Temperatur kleiner 56°C vor, das mehr oder weniger stark - je nach Bedingungen - sublimiert.

Das passiert außerhalb, aber auch zum Teil innerhalb des Feuers. Das Kerosinfeuer enthält Wasser, was dabei gebildet wird. Das Uranhexafluorid kommt also mit Wasserdampf in Berührung. Auch bei sehr trockener Luft wird Wasserdampf vorhanden sein, der ausreicht, um mit Uranhexafluorid zu reagieren. Dann gibt es - das ist das grüne Netz, das sich über diesen festen Uranhexafluorid-Kern zieht - einen Uranylfluorid-Mantel um diesen Kern herum, gebildet aus dampfförmigem Wasser in der Luft. Dieses bildet für das Uranhexafluorid gewissermaßen eine Schutzschicht gegen eine schnelle Hydrolyse.

Im Prinzip würde die Hydrolyse weitergehen; denn je weiter ein solches Aerosol fliegt, desto weitgehender wird dieses Teilchen hydrolysiert. Es bleibt irgendwann nur Uranylfluorid übrig. Dieses Teilchen hat je nach Größe und Sinkgeschwindigkeit die Chance, über eine nennenswerte Entfernung zu fliegen und dann als ein Gemisch von Uranhexafluorid und Uranylfluorid bei Betroffenen anzukommen. Es kann bei entsprechender Größe auch eingeatmet werden. Diesen Mechanismus würde ich aus normalen physikochemischen Kenntnissen postulieren oder für völlig plausibel halten. Das ist etwas, was es auch bei Verdampfungen von festen oder sublimierbaren Stoffen gibt.

Ich meine, dass das bisher nicht ausreichend betrachtet worden ist. Zumindest geht der Antragsteller mit großer Sicherheit davon aus - das wurde heute Morgen erwähnt -, dass bei möglicherweise Betroffenen gar kein Uranhexafluorid ankommt, sondern nur Uranylfluorid und meinetwegen Urantetrafluorid und Flusssäure. Meine These ist, dass dies ein Weg ist, auf dem ein Teil des Uranhexafluorids, wenn auch sicherlich ein geringerer, bei den Betroffenen ankommen kann. Dann gibt es auch dort das Szenario, dass wir die Toxizität von Uranhexafluorid direkt berücksichtigen müssen. Bis jetzt berücksichtigen wir diese Urantoxizität nur indirekt, indem wir das UF_6 sozusagen stellvertretend für das UO_2F_2 nehmen. Wir sollten überlegen, was passiert, wenn Uranhexafluorid in die Lunge gerät, wie es bei Arbeitsstörfällen in Uranhe-

xfluorid-Firmen des Öfteren vorkommt, weswegen wir MAK-Werte und Ähnliches haben.

Lassen Sie mich, um meine Vorstellung ein bisschen zu unterstützen, noch etwas anderes aus dem sonstigen Störfallbereich anschließen. Ich hatte sozusagen die Gelegenheit, vor ungefähr einem Jahr in einem Krisenstab die Nachsorge für einen sehr schwer wiegenden Gefahrstoffstörfall zu betreiben. Es ging um die Explosion eines 40-t-Eisenbahnwaggons, der Epichlorhydrin enthalten hatte. Dieses Epichlorhydrin ist eine sehr reaktive Substanz. Sie ist brennbar und reagiert sehr schnell mit Wasser in der Luft und mit allen möglichen organischen Stoffen.

Die Empfehlung der Fachleute in der Nacht der Explosion lautete: Macht euch keine Sorgen um das Epichlorhydrin! Das ist verbrannt, das ist weg. Wenn sich etwas freigesetzt haben sollte, so hat es sich mit dem Wasser in der Luft aufgelöst. Man muss nur nach Salzsäure, Phosgen und Kohlenmonoxid schauen. Wenn ihr davon nichts findet, ist die Geschichte sozusagen erledigt. - Das wurde dann auch gemacht, hat sich aber als fataler Fehler erwiesen. Im Nachhinein kann man es kaum glauben, dass erfahrene Gutachter und Chemiker solche Ratschläge gegeben haben.

Meiner Meinung nach ist es klar und bedarf eigentlich keiner weiteren Diskussion, dass sich der Ausgangsstoff, also der Stoff, der in großer Masse in dem Behälter vorhanden war, im Zuge der Explosion oder des Platzens unter Brandeinwirkungen zweifellos zu einem mehr oder weniger großen Teil, aber eben nicht zu 100 % umsetzt. Ein gewisser Teil dieses Stoffes, 10 % oder 20 %, wird in unzersetzter Form freigesetzt und dann je nach Wetterlage und je nach thermischer Überhöhung des Feuers in Windrichtung verteilt und Auswirkungen auf die Umgebung haben. - Genau das ist in diesem Fall passiert. Es gab eine enorme Zahl von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, weil sich dieser Stoff niedergeschlagen und nachher durch das Aufheizen mit der Sonne in die Atemluft begeben hat.

Auf das Uranhexafluorid übertragen, bedeutet dies: Ich glaube, man sollte nicht den Fehler machen, zu glauben, dass Uranhexafluorid in solchen Störfallszenarien komplett hydrolysiert oder durch das Feuer zersetzt wird. Man sollte damit rechnen - ich wäre froh, wenn jemand reale Versuche präsentieren könnte, in denen genau diese physikochemischen Probleme beobachtet worden sind -, dass es sich als so genanntes Fest-Aerosol, geschützt durch Uranylfluorid, freisetzen kann.

Ich weiß nicht, ob die Gutachter das bestätigen können. Ich denke, in der bisherigen Literatur wurde dieser Problematik schlicht und einfach zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet, weil man glaubte, mit einem bestimmten Mechanismus, dieser Flash-Verdampfung, des Übergehens von, sagen wir einmal, 12 t Uranhexafluorid vom flüssigen Zustand unter Druck in den gasförmigen Zustand, auszukommen. Ich denke, unter Physikochemikern ist es keine Frage, dass dies eine völlig unrealistische Annahme ist. Sie können in realen Vorgängen nicht wirk-

lich 12 t Uranhexafluorid schlagartig zu 100 % von dem flüssigen in den gasförmigen Zustand bringen. Sie werden immer mehr oder weniger viel Tröpfchen- und Bruchstückbildung haben und Sie werden immer einen Teil dieses sich verteilenden Stoffes als Aerosole wiederfinden, selbst wenn der Grundsatz stimmt, dass der größte Teil verdampft oder zersetzt wird.

Mein Appell ist eine verbesserte Betrachtung solcher Störfälle und eine entsprechende Begutachtung dessen, was vom Antragsteller vorgelegt wird. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf zunächst die Frage an den Antragsteller richten, ob er sich zu den vom Sachbeistand angestellten Überlegungen äußern möchte. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Wir haben die sehr interessanten Ausführungen von Herrn Dr. Burdorf zur Kenntnis genommen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich darf dann an unsere beiden Sachverständigen die Frage richten, ob sie absehen, dass sie die Überlegungen des Sachbeistands in ihre gutachterliche Prüfung einbeziehen. - Zunächst der Technische Überwachungs-Verein, bitte.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Wir haben solche Betrachtungen schon immer einbezogen.

Es ist aber auch zu beachten, welcher Aufpunkt berücksichtigt wird. Sie haben dem Antragsteller praktisch unterstellt, dass er diesen Mechanismus gar nicht beachtet. Der Antragsteller spricht von Aufpunkten in Stadtmitte; das ist eine weite Entfernung. Die freigesetzte Menge wird sich nach ihrem Mechanismus natürlich unterschiedlich verteilen. Sie werden keine gleichmäßige Verteilung der freigesetzten Menge über den Radius oder die Ausbreitungsrichtung haben. Insofern brauchen Sie für eine weitere Ausbreitung relativ kleine Teilchen.

Verhandlungsleiter Franke:

Entschuldigung, habe ich Sie unterbrochen? - Nein, dann Herr Dr. Lange, bitte.

Dr. Lange (GRS):

Ich würde ebenfalls sagen, dass dies fachlich gute Ausführungen waren. Wir haben intern auch schon darüber diskutiert, inwieweit hier aerosol-physikalische Mechanismen ablaufen, und überlegt, ob es unter Umständen angezeigt ist, durch gezielte Experimente etwas zu verbessern, wenn der Kenntnisstand nicht ausreicht. Allerdings befinden wir uns gegenwärtig in der Prüfung. Wir nehmen das, was hier vorgetragen worden ist, selbstverständlich als Anregung für unsere Untersuchungen mit.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Dr. Burdorf (Sachbeistand):

Ich möchte noch einmal auf die Veröffentlichung von Doaré et al. in „PATRAM 2001“ Bezug nehmen, und zwar auf die Berechnung der Flusssäurekonzentration. Sie haben bei einer schlagartigen Freisetzung aus dem flüssigen Bereich des 48Y-Behälters in einer Höhe von 500 m bei ungünstiger Wetterlage 29 000 mg/m³ HF ermittelt, bei etwas günstigerer Wetterlage etwa 11 000 mg/m³. Tödliche Effekte wurden noch in 2,2 km bzw. 1,4 km Entfernung festgestellt. - Grundlage war eine Skala der amerikanischen Arbeitsschutzbehörde, die nicht ganz den AEGL-Werten entspricht. - Irreversible Effekte durch Flusssäure waren noch in 4,9 km und 4,2 km Entfernung festzustellen.

Auch die Franzosen haben angenommen, dass sich sämtliches Uranhexafluorid in Flusssäure umwandelt, was ich zum Teil bezweifle, wenn ich auch meine, dass es vielleicht für den größten Teil des UF₆ zutreffen würde. Hier ist der von mir geschilderte Fall II unterstellt worden, das Aufheizen eines kalten 48Y-Behälters, nicht das Aufheizen eines heißen 48Y-Behälters - mit erhöhter Freisetzung und einem viel schnelleren Erreichen des Platzens.

Aufgrund dieser Literaturstelle, mag sie vielleicht auch noch den einen oder anderen Mangel enthalten, kann man immerhin sagen, dass wir es hier mit Auswirkungen zu tun haben, die sich im Kilometerbereich abspielen, was irreversible oder eventuell auch tödliche Effekte angeht. Insofern glaube ich, dass Ihre Prüfung, ob dies in den Bereich des Restrisikos oder in den Bereich der Schadensvorsorge gehört, nicht nur anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch anhand der Auswirkungen eines solchen Unfalls erfolgen müsste. Ich denke, im Bereich der Schadensauswirkungen eines konservativ anzunehmenden Störfalls ist noch ein erheblicher Arbeitsbedarf erkennbar. Wie gesagt, ich glaube, dass hier der von mir genannte Fall IV unterstellt werden müsste und nicht Fall III oder II, in denen es aber auch schon um erhebliche Freisetzungen geht. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf anfügen, dass ich Herrn Brock und Herrn Dr. Lange so verstanden habe, dass sie Ihre Überlegungen mit genau dieser Zielsetzung in ihre gutachterliche Prüfung einbeziehen werden.

Ich habe jetzt eine weitere Wortmeldung des Herrn aus der zweiten Tischreihe. - Bitte sehr.

Matthias Mau (Sachbeistand):

Was mir in diesem Zusammenhang unklar ist und was mich interessieren würde, sowohl seitens des TÜV und des BfS als auch seitens des Antragstellers, ist, welche Flugzeugtypen bei ihren Szenarien bzw. bei ihrer Begutachtung berücksichtigt worden sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf zunächst der Antragstellerin das Wort für eine kurze Antwort darauf geben. - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir haben die schnell fliegende Militärmaschine unterstellt, das heißt: 15 t Leergewicht plus 5 t Treibstoff bzw. 15 t Leergewicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Ich darf dann die Frage an Herrn Dr. Lange richten, von welchen Annahmen er bei seiner gutachterlichen Prüfung auszugehen beabsichtigt. - Bitte sehr.

Dr. Lange (GRS):

Dabei ist wieder die Unterscheidung zu machen, ob es sich um einen gezielten oder einen unfallbedingten Absturz handelt. Wenn man die Eintrittshäufigkeiten betrachtet, kommt man zu der schnell fliegenden Militärmaschine. Wenn man natürlich terroristische Einwirkungen betrachtet, so wie sie am 11. September vorgekommen sind, werden große zivile Flugzeuge, wie sie derzeit im Einsatz sind, einbezogen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lange. - Ich darf auch Herrn Brock noch um eine Stellungnahme bitten.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Im bisherigen Verfahren ist die schnell fliegende Militärmaschine betrachtet worden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf dazu noch einmal in Erinnerung rufen, was ich heute Morgen zur Abgrenzung der Gutachteraufträge bemerkt habe, nämlich dass der Technische Überwachungs-Verein schwerpunktmäßig den unfallbedingten Flugzeugabsturz und die GRS schwerpunktmäßig den gezielten Flugzeugabsturz untersucht.

Ich habe jetzt eine Wortmeldung aus der zweiten Tischreihe. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich habe eine Nachfrage an die GRS. Sie haben von einem großen zivilen Flugzeug gesprochen. In der Stellungnahme der RSK zu den Zwischenlagern und dem gezielten Flugzeugabsturz ist meiner Erinnerung nach lediglich die Boeing 727 betrachtet worden. In dem Gutachten, das das BfS selber in Auftrag gegeben hat, dem Gutachten von Stangenberg und Partner, ist immerhin die Boeing 747 einbezogen worden; das ist das derzeit größte zivile Flugzeug. Im Jahre 2006 wird ein Airbus in Betrieb genommen, der entsprechend größer ist und gegenüber den derzeitigen Flugzeugen einen zehnfach so großen Tank hat. Das würde bei einem Absturz natürlich zu einer größeren Zerstörung von Behältern führen und außerdem zu einem länger anhaltenden Brand. Welche Maschine werden Sie also betrachten?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Dr. Lange, bitte.

Dr. Lange (GRS):

Grundlage unserer Betrachtungen sind die derzeit im Einsatz befindlichen Maschinen. Wenn Sie nach der größten fragen, so ist dies die Boeing 747. Sicherlich kommt auch der Airbus 340 infrage; diese unterscheiden sich aber nicht.

Natürlich sind größere Flugzeuge in der Entwicklung; das haben Sie angesprochen. Ihre Aussage, dass sich die Kerosinmenge an Bord möglicherweise um den Faktor 10 erhöht, stimmt allerdings in dieser Form nicht. Es handelt sich um eine deutlich geringere Erhöhung der Kerosinmenge.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Für mich ist immer noch nicht deutlich geworden, welches zivile Flugzeug Sie betrachten werden: die Boeing 727 oder den entsprechenden Airbus - ich glaube, es ist der Airbus 320 - oder die Boeing 747 bzw. der entsprechende Airbus 340? Dass Sie auf gar keinen Fall die Maschine betrachten, die im Jahr 2006 in Betrieb geht, ist mir klar geworden. Aber welche der beiden anderen Maschinen werden Sie betrachten?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Dr. Lange, bitte.

Dr. Lange (GRS):

Wir werden uns bezüglich der Flugzeuge, die wir in die Betrachtung einbeziehen, nicht von vorneherein auf eine Maschine festlegen, weil wir auch untersuchen, ob nicht möglicherweise eine kleinere Maschine aufgrund irgendwelcher Eigenschaften vielleicht sogar zu ungünstigeren Bedingungen führt. Insofern kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, welche Maschine wir betrachten. Wir werden vielmehr das gesamte Spektrum der Maschinen, die im Einsatz sind, im Auge haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich stelle formell den Antrag, in jedem Fall auch den Absturz der ab 2006 fliegenden größten Maschine zu begutachten, weil dieses erweiterte Werk, wenn es denn genehmigt wird, über Jahrzehnte dort stehen wird und man heutzutage die technisch bestmögliche Vorsorge treffen muss.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir werden dieses Anliegen bei der weiteren gutachterlichen Prüfung berücksichtigen. Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich bitte um Auskunft darüber, welche Abstandsgrenzen von den Flugzeugen derzeit eingehalten werden müssen, sowohl in der Horizontalen als auch in der Höhe. Das heißt: Wie dicht darf eine Verkehrsmaschine an die Anlage heranfliegen, wie hoch muss sie sein? Entsprechendes gilt für Militärmaschinen und Sportflugzeuge.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich Ihre Frage dahin gehend präzisieren, dass Sie wissen möchten, nach welchen verkehrsrechtlichen Vorschriften dies zulässig ist? Habe ich das richtig verstanden?

Buchholz (Einwender):

Verkehrsrechtlich und gegebenenfalls atomrechtlich.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Das wirft zunächst die Frage auf, ob die Anlage überhaupt unter Flugrouten liegt. - Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Herr Buchholz, ich habe diese Frage vom „Luftfahrtreferat“ unseres Hauses beantworten lassen. Ich schaue einmal nach, damit ich Ihnen eine Antwort geben kann. In der Zwischenzeit möchte ich diese Frage an den Technischen Überwachungs-Verein weitergeben, der den Standort bereits begutachtet hat. Er wird darüber näher Auskunft geben.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich sehe, dass sich die Vertreterin der Bezirksregierung Münster gemeldet hat. Danach gebe ich gerne dem Technischen Überwachungs-Verein das Wort und dann kann Herr Döring die Stellungnahme des Luftfahrtdezernats unseres Hauses zu Gehör bringen. - Bitte sehr, Frau Strecker.

Strecker (Bezirksregierung Münster):

Mir liegt eine Stellungnahme unseres Luftverkehrsdezernats vor. Danach besteht der Luftraum vom Boden bis zu ca. 1 000 m Höhe aus freigabepflichtigem Luftraum. Ich muss gestehen, dass ich damit nicht ganz so viel anfangen kann.

Es gab eine Einwendung, dass eine Hauptverkehrsstrecke über der Anlage verlaufe. Das stimmt so nicht. Es gibt lediglich eine Verbindungslinie zwischen zwei Navigationsanlagen, die etwa 7 km südlich des Standorts verläuft. Das ist aber keine Verkehrsstrecke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Strecker. - Ich darf nunmehr dem Vertreter des Technischen Überwachungs-Vereins das Wort geben. - Bitte.

Dr. Löhr (TÜV-Arge KTW):

Ich habe es so verstanden, dass hier nur militärische Luftfahrzeuge angesprochen worden sind. Liege ich damit richtig?

(Buchholz [Einwender]: Alle!)

- Gut, dann beantworte ich Ihre Frage zunächst bezüglich der militärischen Luftfahrzeuge.

Wir haben im Rahmen der Begutachtung die Thematik des Absturzes militärischer Luftfahrzeuge auf dem Standort untersucht und vom Bundesverteidigungsministerium diesbezügliche Flug- und Absturzzahlen mit der Maßgabe der vertraulichen Behandlung im Verfahren erhalten. Diese Zahlen und die daraus abgeleiteten Ergebnisse werden der Genehmigungsbehörde mit der Übergabe des Gutachtens oder, sofern dies gewünscht wird, auch früher mitgeteilt. - Das ist zu den militärischen Luftfahrzeugen zu sagen.

(Buchholz [Einwender]: Haben Sie keine Zahlen?)

- Nein. Diese Zahlen sind uns mit der Maßgabe der vertraulichen Behandlung im Verfahren gegeben worden.

(Buchholz [Einwender]: Was soll das denn?)

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wenn ich nach konkreten Zahlen frage, hilft es mir nicht weiter, wenn Sie sagen, das sei alles topsecret und Sie dürften nichts aus dem Schreiben vorlesen. Dann seien Sie doch ruhig dazu!

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, ich muss Sie nicht darauf hinweisen, dass es Geheimschutzvorschriften gibt, die nicht zuletzt im militärischen Bereich eine bedeutsame Rolle spielen und die auch für uns als Genehmigungsbehörde in diesem Erörterungstermin ein nicht überwindbares Hindernis darstellen, wenn es darum geht, Ihnen dazu eine Auskunft zu geben. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich darf an den Erörterungstermin im Jahr 1997 erinnern. Da ist lang und breit darüber diskutiert worden; es sind auch massenhaft Zahlen genannt worden. Damals waren diese Zahlen nicht topsecret. Ich möchte nur wissen, ob es Änderungen gab und wie die aktuellen Zahlen sind. Das muss doch zu benennen sein.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich muss darauf hinweisen, dass die Einstufung von Informationen als geheim der Behörde obliegt, die über diese Informationen verfügt. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Scheinbar ist das alles ein bisschen kompliziert. - Ich bitte dann um die Informationen, die ich als Segelfluggpilot erhalten dürfte.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe Herrn Löhr so verstanden, dass er mit dem Vortrag seiner Informationen noch nicht zu Ende war. Er wollte Ihnen vielmehr zunächst die Informationen übermitteln, die er geben kann. Sehe ich das richtig, Herr Löhr? - Zu diesem Zweck erteile ich Ihnen gerne wieder das Wort. Bitte.

Dr. Löhr (TÜV-Arge KTW):

Der zweite Teil meiner Ausführungen betrifft den zivilen Flugverkehr. Zum militärischen Flugverkehr habe ich das gesagt, was ich sagen kann.

Im Bereich des zivilen Flugverkehrs haben wir ermittelt, dass es drei relevante Flugverkehrsverbindungen gibt, die sich im Abstand von ca. 5 km von der Mittellinie dieser Flugverbindung, über 7 km bis zu 17 km vom Standort befinden. Wir haben auch die Frequentierungen dafür ermittelt. Diese Flugverkehrsverbindungen haben wir in unsere programmistischen Überlegungen einbezogen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Löhr. - Bevor ich Herrn Biese das Wort erteile, darf ich zunächst Herrn Döring bitten, die von uns im eigenen Ministerium, also dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, eingeholte Stellungnahme unserer Luftfahrtabteilung zu Gehör zu bringen. - Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Danke schön, Herr Franke. - Wir haben unser Luftfahrtreferat um Stellungnahme gebeten, inwieweit die im Sicherheitsbericht der Urenco gemachten Angaben noch verbindlich sind. Das Luftfahrtreferat hat auf der Grundlage der Streckenkarte „Deutschland - unterer und oberer Luftraum“, einer Karte der Deutschen Flugsicherung GmbH, die Auskunft erteilt, die gerade von Herrn Löhr vorgetragen worden ist. Es gibt dort drei Flugverkehrsstrecken - da es sich um zivile Strecken handelt, kann man diese auch angeben -: die Flugverkehrsstrecke B5, die Flugverkehrsstrecke G9 und die Flugverkehrsstrecke T281. Diese Flugverkehrsstrecken verlaufen nicht - dazu gab es eine Einwendung - über dem Standort der Urananreicherungsanlage Gronau.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Herr Biese, bitte.

Dr. Biese (Einwender):

Ich möchte in Ergänzung zu der versagten Aussage wegen der Bedenken der Geheimhaltung darauf hinweisen, dass wir in Ahaus das Zwischenlager haben und ich dort, weil ich in Ahaus wohne, bei entsprechendem Wetter immer wieder Überflüge von Militärflugzeugen, teilweise auch unterhalb der genehmigten Grenze, beobachte. Vor etwa 14 Tagen hieß es, dass vermehrt Ausschlussgebiete ausgewiesen werden sollen, zu denen, was den militärischen Bereich angeht, sicherlich auch Gronau, Ahaus und Lingen gehören müssen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Ich darf darauf hinweisen, dass wir uns hier in Legden befinden. Das liegt, wie ich am ersten Tag dieses Erörterungstermins ausgeführt habe, nach dem Kursbuch der Bahn 23 km, nach Auffassung einiger Anwesender 30 km von Gronau entfernt. Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

(Dr. Biese [Einwender]: Sie haben mich nicht verstanden!)

- Ich habe schon verstanden, dass Sie die Überflüge in Ahaus meinen. Ich kann daraus aber keine unmittelbaren Schlussfolgerungen für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage in Gronau erkennen. - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Ich beobachte nun nicht jedes Mal, wenn ein Flugzeug über mein Haus hinwegfliegt, ob es gerade aus dem Norden kommt oder aus dem Süden und nach Norden fliegt. Ahaus liegt nicht 23 km von Gronau entfernt, sondern etwa 17 km Luftlinie.

Mir ging es nur darum, in Erwägung zu ziehen - vielleicht können die Gronauer mehr dazu sagen -, dass dort noch Überflüge stattfinden. Das weiß schließlich jeder, der darunter wohnt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Herr Löhr hatte schon ausgeführt, dass wir das Überfliegen durch Militärflugzeuge nicht etwa aus unserer Betrachtung ausblenden, sondern dass wir nur Zahl, Art und Richtung der Flugbewegungen nicht öffentlich darlegen können. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Die Strecke B5 scheint etwa 5 km von der Anlage entfernt zu sein. Meine Frage war aber, wie dicht ein Flugzeug an die Anlage heranfliegen kann. Ich bin der Auffassung, dass sie dichter heranfliegen. Ich wohne ca. 1,5 bis 2 km Luftlinie von der Anlage entfernt. Ich lade alle gerne einmal ein, zu uns zu kommen, sich an den Gartenteich zu setzen und in die Luft zu schauen. Innerhalb einer Stunde sehen Sie mehrere Verkehrsmaschinen herumfliegen, mit höchstens 2 km Abstand.

Verhandlungsleiter Franke :

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf Herrn Döring das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Ich möchte meine Ausführungen ergänzen, damit keine falschen Zahlenangaben in die Welt gesetzt werden. Die Zahlen von Herrn Löhr waren im Wesentlichen korrekt; das ergibt sich auch aus den Ermittlungen unseres Referats. Es hat aber kleinere Abweichungen gegeben. Wir werden unsere Ermittlungen selbstverständlich den Sachverständigen zur Verfügung stellen.

Die Flugverkehrsstrecke B5 ist 17 km entfernt. Die Entfernungs- und Höhenangaben bezüglich der Flugverkehrsstrecke G9 im Sicherheitsbericht - 7 km entfernt, 6 000 Fuß - stimmen auch mit der Karte überein. Bezüglich der Flugverkehrsstrecke T281 wurde ermittelt, dass auch diese Entfernungs- und Höhenangaben - im Sicherheitsbericht mit 4 km und 25 000 Fuß angegeben - mit der Karte übereinstimmen. Eine kleine Differenz ergab sich nur bei der Flugverkehrsstrecke B5, die allerdings 17 km entfernt ist. Dort liegt die Mindestflughöhe abweichend bei 4 000 Fuß, statt wie im Sicherheitsbericht mit 5 000 Fuß angegeben.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Dürfen Sportflieger, zum Beispiel Segelflugzeuge, die Anlage überfliegen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf unseren technischen Gutachter fragen, ob er diese Frage schon in seine gutachtlichen Überlegungen einbezogen hat, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, welche Auswirkungen sich ergeben könnten. - Bitte sehr, Herr Löhr.

Dr. Löhr (TÜV-Arge KTW):

Ich darf vorher noch kurz auf die Linienflugzeuge eingehen. Wir haben bei der Betrachtung der Linienflugzeuge keine gerade Verbindung von Ort zu Ort zugrunde gelegt. In dem Fall würde die Flugstrecke natürlich nicht über die Anlage führen. Damit wäre die Wahrscheinlichkeit eines Absturzes auf die Anlage viel geringer. Wir haben in diesem Fall eine Gauß-Verteilung zugrunde gelegt, die eine konservative Betrachtung ist. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, die für die Anlage maßgeblich ist, im Randbereich dieser Verteilung zu finden. Die ermittelten Zahlen berücksichtigen das. Das wollte ich noch zu den Korridoren sagen.

Nun zur Frage der Segelflugzeuge: Segelflugzeuge habe ich nicht berücksichtigt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Löhr. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Dürfen Sportflieger über die Anlage fliegen oder nicht? Man kann sie ständig dort beobachten.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Löhr, darf ich die Frage an Sie richten, ob Sie diesen Gesichtspunkt berücksichtigt haben?

Dr. Löhr (TÜV-Arge KTW):

Sie dürfen. Trotzdem muss ich sagen: Ich weiß es nicht. Ich habe nur eine probabilistische Betrachtung gemacht und nicht untersucht, wie die Bestimmungen sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Löhr. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es gibt eine Menge Flugobjekte. Am Dienstag habe ich gesehen, wie ein Gasluftballon auf die Anlage zugeflogen ist. Durfte er die Anlage überfliegen?

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich auch diese Frage an Herrn Löhr geben?

Dr. Löhr (TÜV-Arge KTW):

Ich weiß es nicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich die Bezirksregierung Münster fragen, ob es verkehrsrechtliche Hindernisse gibt, mit einem Luftballon die UAG zu überfliegen? - Bitte sehr, Frau Strecker.

Strecker (Bezirksregierung Münster):

Ich muss zugeben, dass ich mich überfragt fühle. Ich kann aber aus der Stellungnahme des Dezernats 59, in der von einem freigabepflichtigen Luftraum gesprochen wird, erkennen, dass ohne die Freigabe kein Überflug, jedenfalls nicht bis 1 000 m Höhe, stattfinden darf. So verstehe ich die Stellungnahme des Dezernates.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Strecker. - Ich darf daraus schließen, dass Sie diese Frage Ihrem Verkehrsdezernat übermitteln werden, so wie wir die Frage an unsere Luffahrtgruppe richten werden. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Da fällt mir die Frage ein, warum es nicht längst geklärt wurde. Denn es dürfte allgemein bekannt sein, dass in Losser die Ballons ständig aufsteigen. Bei entsprechenden Westwinden wird es nicht der erste Ballon gewesen sein, der in Richtung Anlage geflogen ist. Der Ballon war nicht 1 000 m, sondern nur ca. 50 m hoch.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf meine Zusicherung dahin gehend ergänzen, Herr Buchholz, dass wir die Intensität dieser Prüfung an dem Umstand ausrichten werden, dass aus Richtung Losser verstärktes Ballonaufkommen zu berücksichtigen ist.

(Heiterkeit)

Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich freue mich über jedes Entgegenkommen Ihrerseits. - Es gibt noch zwei Fragen zu Urenco-Veröffentlichungen zum Thema Flugzeugabsturz. Mich würde die Stellungnahme der Gutachter zu einer Passage in der Kurzbeschreibung interessieren. Darin heißt es auf Seite 43 zum Thema Flugzeugabsturz bzw. dazu, warum ein Flugzeugabsturz nicht möglich sein soll:

„Aufgrund der Gebäudestrukturen (niedrige Gebäude) und der Nähe von Waldflächen stellt die UAG ein sehr schwierig zu treffendes Ziel dar.“

Zu dieser Aussage hätte ich gerne eine Äußerung der Gutachter gehört.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Darf ich diese Frage zunächst an den Technischen Überwachungsverein richten? - Bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Herr Buchholz, damit ist das bewusste Anfliegen eines Terroristen gemeint.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Darf ich Herrn Dr. Lange um eine Äußerung bitten? - Bitte sehr.

Dr. Lange (GRS):

In unseren Betrachtungen gehen wir auch darauf ein, wie die Anfliegbarkeit von verschiedenen Gebäuden ist. Dabei berücksichtigen wir die Standortgegebenheiten und natürlich den Zubau von Gebäuden im Rahmen der Erweiterung, die zu bestimmten Abschottungseffekten führen.

Wir befinden uns noch in der Prüfung, sodass ich keine endgültige Aussage machen kann. Ich möchte die Aussage, die in der Kurzbeschreibung bezüglich der Schwierigkeit beim Anflug enthalten ist, jetzt weder bestätigen noch verneinen. Es ist so, dass das eine qualitative Äußerung ist. Wenn bestimmte Anflugrichtungen nicht möglich sind, dann werden wir das natürlich bemerken und uns fragen, ob es eventuell andere Richtungen gibt, aus denen ein Anflug möglich ist.

Es besteht bei unseren Betrachtungen eine gewisse Deterministik. Die Frage ist, ob das Objekt angefliegen werden kann. Wenn es möglich ist, dann postulieren wir das Ereignis. Es werden nicht sehr viele Betrachtungen dabei sein, die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Dr. Lange. - Bitte, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich glaube, wir dürfen hier nicht zu weit gehen. Die Abschottung von Gebäuden und die Angaben zu Gebäudepositionierungen könnten sicherheitsrelevante Informationen sein.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für diesen Hinweis. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte meine Frage von vorhin präzisieren und bitte um Auskunft durch die Gutachter: Teilen die Gutachter die Auffassung der Firma Urenco, dass ein geübter Bomberpilot nicht in der Lage ist, auf einem 80 ha großen Ge-

lände voller Atomanlagen und Uranlager irgendein nuklear relevantes Ziel zu treffen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Darf ich Herrn Lange bitten, auf diese Frage einzugehen?

Dr. Lange (GRS):

Möglicherweise habe ich die Frage nicht in ihrer vollen Tiefe verstanden. Vielleicht können Sie sie wiederholen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf Herrn Buchholz bitten, diese Frage zu wiederholen. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich wiederhole sie gerne: Stimmen die Gutachter der Auffassung der Firma Urenco zu, dass es keinem geübten Bomberpiloten dieser Welt möglich sei, auf einem 80 ha großen Grundstück voller Atomanlagen und Uranlager ein nuklear relevantes Ziel zu treffen?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Dr. Lange.

Dr. Lange (GRS):

Ich weiß nicht, wer diese Aussage gemacht hat. Wir haben uns mit Zivilmaschinen auseinander gesetzt. Es übersteigt meinen Kenntnisstand, welches Ziel ein besonders geschickter Jagdflugzeugführer erreichen kann. Ich sehe mich nicht als die kompetente Person, die dazu etwas sagen kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lange. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich verstehe jetzt nicht, warum Sie dazu nichts sagen können. Es gab vor ca. 15 Jahren einen Sportflieger - ich glaube, er hieß Rust -, der mit seinem kleinen Sportflugzeug in Richtung Osten geflogen ist und irgendwo auf einem kleinen Marktplatz gelandet ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, darf ich Sie unterbrechen? Aus eigener Erinnerung weiß ich: Es war der Rote Platz.

(Heiterkeit)

Buchholz (Einwender):

Da wird kein Markt abgehalten?

Verhandlungsleiter Franke:

Es ist aber kein kleiner Marktplatz. - Sie haben wieder das Wort.

Buchholz (Einwender):

Ich meine „klein“ natürlich in Relation zu 80 ha. Gut. - Halten Sie es für denkbar, dass ein Sportflieger oder ein Pilot einer Zivilmaschine auf einem 80 ha großen Grund-

stück voller Atomanlagen und Uranlager irgendetwas nuklear Relevantes ansteuern könnte?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Buchholz, Herr Dr. Lange hat doch schon erklärt, dass er sich derzeit nicht in der Lage sieht, auf diese Frage zu antworten, wenn die Frage darauf zielt, das praktische Vermögen und die Kenntnisse von Piloten irgendwo auf der Welt in diese Beurteilung einzubeziehen. Er hat andererseits deutlich gemacht, dass er die von Ihnen aufgeworfene Frage im Ansatz so umfassend wie möglich in seine Prüfung einbeziehen wird. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte fürs Protokoll noch zwei Presseberichte ansprechen, wobei ich aber nicht weiß, ob die Landesregierung und die Genehmigungsbehörde diese Artikel kennen. Zum einen ist es ein Artikel vom 15.11.01 und zum anderen ein Artikel vom 22.11.01 der „Gronauer Nachrichten“. Es handelt sich um Berichterstattungen über Gemeinderatssitzungen in Schöppingen bzw. in Heek, Nachbarorte von Gronau, wo Vertreter der Firma Urenco den örtlichen Ratsmitgliedern ihre Ausbaupläne vorgestellt haben. In beiden Sitzungen ging es auch um das Thema Flugzeugabsturz und um die Auswirkungen auf die Gronauer Bevölkerung bzw. auf die Bevölkerung in Schöppingen und Heek. Laut Presse wurde in beiden Sitzungen von der Firma Urenco ausgeführt, dass man für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde Auflagen machen würde, die Anlage gegen Flugzeugabstürze zu sichern, auf den Ausbau in Gronau verzichten würde.

Meine Frage ist: Sind der Behörde diese Presseberichte bekannt? Ich würde sie Ihnen sonst gerne zur Verfügung stellen. Ich möchte auch wissen, wie die Landesregierung eine derartige Äußerung der Antragsteller politisch wertet. Die rot-grüne Landesregierung, die anscheinend ein Interesse hat, aus der Atomenergie auszusteigen, hat mit dieser Aussage der Firma Urenco doch eine absolute Steilvorlage bekommen. Wenn die Landesregierung wirklich aus der Atomenergie aussteigen will, dann brauchte sie im Prinzip nur die Auflage machen, die Anlage gegen Flugzeugabstürze zu sichern, und schon könnten wir nach Hause gehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich persönlich kenne diese Artikel nicht. Ich weiß nicht, ob die anderen auf dem Podium sitzenden Personen diese Artikel kennen. Für meine Person kann ich ein Interesse daran bejahen, diesen Artikel von Ihnen zu erhalten.

Zu Ihrer zweiten Frage darf ich bemerken, dass ich mich natürlich nur für die atomrechtliche Genehmigungsbehörde in diesem Termin äußern kann. Ich hege aber die Vermutung, dass die Antwort auf eine an die Landesregierung - genauer: an das zuständige Ministerium - gerichtete Frage nicht anders ausfallen würde, nämlich dass sich unsere Entscheidung, ob und in welcher Weise der Erweiterungsantrag der Antragstellerin positiv beschieden

werden kann, ausschließlich an den gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen orientiert. Deshalb haben wir uns gerade in dieser Frage des umfassenden gutachtlichen Sachverständs bedient. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte noch kurz für das Protokoll festhalten, dass es nach Auffassung der Antragsteller - dokumentiert durch die Presseberichte, die zu Protokoll gegeben werden - durchaus im denkbaren rechtlichen Rahmen wäre, wenn die Genehmigungsbehörde entsprechende Auflagen machen würde, die Anlage gegen Flugzeugabstürze auslegen zu lassen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich will davon absehen, die Antragstellerin zu fragen, ob sie diese Deutung teilt. Ich habe eine Wortmeldung aus der zweiten Tischreihe. - Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Matthias Mau (Sachbeistand):

Ich habe eine Frage an den Antragsteller. Ist angesichts der Ereignisse vom 12. September von Ihrer Seite berücksichtigt worden, dass Ihr Sicherheitsdienst ausreichend geschult ist, um sicherzustellen, dass bei einem Flugzeugabsturz Gefahren von der Bevölkerung abgehalten werden?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich bin nicht sicher, ob wir damit nicht zum nächsten Gliederungspunkt übergehen würden. Ich möchte die Frage an die Antragstellerin gern weitergeben. Zunächst möchte ich aber fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt, die sich auf den Flugzeugabsturz im engeren Sinne beziehen. - Das ist nicht der Fall.

Da es sich hier um innerbetriebliche Schutzmaßnahmen und um den sonstigen Schutz gegen terroristische Angriffe handelt, rufe ich die **Tagesordnungspunkte 7.5 und 7.6** auf:

7.5 Terroristische Angriffe

7.6 Innerbetriebliche Gefahrenabwehr und Notfallschutz

Ich erteile zu diesen Fragen der Antragstellerin das Wort. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Sie meinten sicherlich den 11. September und nicht den 12. September. - Wir hatten über dieses Thema heute schon gesprochen. Seitens der Antragstellerin wurde dargestellt, dass nach dem 11. September unsere Schutzmaßnahmen diskutiert und überprüft wurden. Es gab keine weiteren Auflagen. Wir haben jedoch den Zugang zur Anlage verschärft und auch andere Maßnahmen getroffen, die ich aber hier aus sicherheitstechnischen Gründen nicht ausführen kann. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Mir ist klar, dass in diesem Bereich aus Sicherheitsgründen einiges nicht gesagt werden kann. Trotzdem sind einige Szenarien denkbar, bei denen jede Menge passieren kann. Beispielsweise wurde von Ihnen vorhin die Panzerfaust erwähnt. Nach dem 11. September muss man davon ausgehen, dass nicht nur Anschläge möglich sind, bei denen sich die Täter retten wollen, wovon bis dahin immer ausgegangen wurde. Aber seit dem 11. September sind Anschläge wahrscheinlicher geworden, bei denen der Täter sein eigenes Leben nicht mehr retten will.

Es wäre also durchaus denkbar, dass mit einer oder mehreren Panzerfäusten ein Anschlag auf Ihr Gebäude verübt würde. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, welche Sicherheitsvorkehrungen Sie da treffen wollen, um das zu verhindern. Der eine oder andere Behälter wäre davon betroffen und es käme zu Freisetzungen. Das ist ganz klar.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Die Antragstellerin hat nicht zu Unrecht - auch Sie haben das anerkannt - darauf hingewiesen, dass sie hierüber, wie alle Beteiligten im Saal, nur begrenzt Auskünfte erteilen kann. Ich will mit dieser Maßgabe dem Gutachter der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit hierzu das Wort erteilen. - Bitte sehr, Herr Meyer.

Meyer (GRS):

Der Nachweis des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder gegen sonstige Einwirkungen Dritter wird in § 7 AtG gefordert. Grundlage für diese Maßnahmen sind die so genannten Auslegungsgrundlagen oder auf neudeutsch Design Basis Threat. Diese Auslegungsgrundlagen werden von den zuständigen Behörden - in der Regel ist das die bundesaufsichtliche Behörde; also das BMU - nach entsprechenden Diskussionen mit den zuständigen beratenden Gremien und in Arbeitskreisen festgelegt. In diesen Arbeitskreisen sitzen auch die zuständigen Ländervertreter. Die einzelnen Annahmen, die in diesen Lastannahmen festgelegt sind und die sich zum Beispiel auf Anzahl der Täter, Ausrüstung usw. beziehen, unterliegen - das haben Sie gerade selber erkannt - der Geheimhaltung. Daher lassen sich Ihre Fragen nicht so konkret beantworten.

Eines kann ich versichern: Innerhalb der bestehenden Lastannahmen liegen die Freisetzungen, wie Sie sie gerade sozusagen an die Wand gemalt haben, weit unter denen, die im Rahmen von Abstürzen sowohl von Militärfahrzeugen als auch von Großflugzeugen unterstellt werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Meyer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Zunächst Sie in der zweiten Tischreihe noch einmal und dann Herr Buchholz.

Rinsky (Einwenderin):

Dazu eine Nachfrage. Es werden jede Menge Fässer in diesen Freilägern unter freiem Himmel gelagert. Ich stelle mir vor, dass es ein Leichtes ist, mit Panzerfäusten da hineinzuschießen. Für mich stellt sich daher die Frage, inwieweit es überhaupt zu verantworten ist, irgendwelche Fässer unter freiem Himmel zu lagern. Man muss sich fragen, ob nicht zur Auflage gemacht werden müsste, dass diese Fässer, wenn diese Anlage betrieben wird, in entsprechend gesicherten Hallen untergebracht werden müssen, weil dann die Sicherheit entsprechend größer wäre.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf dann Herrn Buchholz das Wort erteilen und danach unseren Gutachter fragen, ob er sich in der Lage sieht, konkreter als bisher auf Ihre Anliegen einzugehen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Meine Frage schließt sich an die Frage meiner Vorgängerin an. Wenn gesagt wird, dass durch die Einwirkung einer Panzerfaust die Auswirkungen geringer seien als beim Flugzeugabsturz, muss ich fragen: Wie viele zerstörte Fässer werden dann zugrunde gelegt, eins oder mehrere? Es kann denkbar sein, dass eine Gruppe von Leuten auf das Gelände kommt, was mit einer normalen Blechschere machbar ist, und dass - ruck, zuck! - 20 Fässer zerstört werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf Herrn Meyer bitten, sich dazu zu äußern, soweit er sich dazu in der Lage sieht. - Bitte sehr, Herr Meyer.

Meyer (GRS):

Sie haben gefragt, wie viele Fässer zerstört werden. Ich muss sagen: Sorry, darauf kann ich Ihnen leider nicht antworten.

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Sie sagten gerade, dass bei einer Zerstörung zum Beispiel durch eine Panzerfaust die Schäden geringer seien als bei einem Flugzeugabsturz. Die Frage ist daher, wie viele zerstörte Fässer Sie für die Berechnungen zugrunde gelegt haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Meyer, bitte.

Meyer (GRS):

Ich bin mir nicht sicher, ob ich das genauso gesagt habe, wie Sie es wiederholt haben. Eines ist auf jeden Fall gewährleistet: Unter den Lastannahmen ist eine Freisetzung, die in der Größenordnung der Freisetzung bei Flugzeugabstürzen liegt, nicht zu unterstellen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Meyer. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Dann bitte ich um die Angabe, welche Menge UF₆ bei einem Flugzeugabsturz Ihrer Meinung nach freigesetzt wird. Wenn 20 Fässer zerstört werden, dann werden 20-mal 12,5 t freigesetzt.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Meyer, da Sie davon gesprochen haben, dass sich das in einer anderen Größenordnung bewegt, darf ich annehmen, dass Sie für die Prüfung, die Ihnen obliegen hat, die Zerstörungen aufgrund eines möglichen Flugzeugabsturzes nicht im Einzelnen ermittelt haben, sondern dass Sie auf die Differenz in Größenordnungen abgestellt haben. Darf ich das so verstehen? - Vielen Dank.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Erst Herr Buchholz und dann die Dame in der zweiten Tischreihe. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das habe ich jetzt nicht verstanden. Von welcher Menge, die bei einem Flugzeugabsturz freigesetzt wird, wird jetzt ausgegangen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe Herrn Meyer so verstanden, dass er die Folgen des Flugzeugabsturzes größenordnungsmäßig ermittelt hat und zu dem Ergebnis kommt, dass bei den von ihm zu untersuchenden Szenarien eine andere Größenordnung erreicht wird. Habe ich Sie so richtig verstanden? - Herr Meyer, bitte.

Meyer (GRS):

Ich habe keine Größenordnung für die Freisetzung bei Flugzeugabstürzen ermittelt. Herr Lange hat vorhin bereits ausgeführt, dass diese Dinge noch in der Begutachtung sind. Die ersten Erkenntnisse deuten darauf hin, dass es bei den unterstellten Lastannahmen bezüglich terroristischer Angriffe durchaus Unterschiede in Größenordnungen geben kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Meyer. - Zunächst die Dame in der zweiten Tischreihe und dann wieder Sie, Herr Buchholz. - Bitte.

Rinsky (Einwenderin):

Das haben wir bei dem Punkt „Gezielter Flugzeugabsturz“ vergessen. Das würde bedeuten: Wenn der Flugzeugabsturz als Genehmigungsvoraussetzung beherrschbar sein müsste, dann dürfte es im Prinzip keine Freilager unter

freiem Himmel geben, sondern dann müssten diese vorgesehenen Freilager unter freiem Himmel eine Überdachung, also einen Schutz gegen Flugzeugabsturz, haben. Das würde heißen, dass deutlich mehr Gebäude gebaut werden müssten, und zwar stabile Gebäude.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank für den Hinweis. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte für das Protokoll festhalten, dass Herr Meyer auf Nachfrage nicht mitteilen konnte, zu welchem konkreten Ergebnis er bei seinen Berechnungen hinsichtlich der UF₆-Freisetzung bei Flugzeugabsturz gekommen ist. Trotzdem meint er, zu wissen, dass bei einer gezielten Attacke auf die Fässer mittels Panzerfaust etc. weniger freigesetzt wird. Das ist verwunderlich und nicht nachvollziehbar.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Dadurch, dass es uns gelungen ist, Bundestagsstenografen für diese Veranstaltung zu verpflichten, ist es gewährleistet, dass alles ordnungsgemäß protokolliert wird, was Sie zu Protokoll geben. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Darf ich davon ausgehen, dass das Tonband auch noch mitläuft?

Verhandlungsleiter Franke:

Sie dürfen davon ausgehen. - Gibt es weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 7.5 „Terroristische Angriffe“ oder zum Tagesordnungspunkt 7.6 „Innerbetriebliche Gefahrenabwehr und Notfallschutz“? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte darum bitten, dass wie bei früheren Punkten auch eine Zusammenfassung der Einwendungen vorgebracht wird und dass Sie mir, wie zugesagt, die Zusammenfassung der vorhergehenden Punkte aushändigen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf darauf hinweisen, dass es sich hier um Untergliederungspunkte zur Ziffer 7 handelt. Die Einwendungen wurden insgesamt von Herrn Döring bereits vorgetragen. Sie werden Ihnen, falls noch nicht geschehen, ebenso wie der Antragstellerin selbstverständlich ausgehändigt werden, wie wir es gestern vereinbart haben. - Darf ich fragen, ob es weitere Wortmeldungen zu den beiden letzten Untergliederungspunkten zur Ziffer 7 gibt? - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Noch zum vorherigen Punkt. Ich war einfach nicht so schnell. Ich habe noch keine Stellungnahme vonseiten der Gutachter zur Frage gehört, ob nicht die Freilager im Prinzip überdacht werden sollten, ob also nicht Lagerhallen dafür gebaut werden müssten.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich fragen, unter welchem Gesichtspunkt Sie diese Frage stellen? - Unter dem Gesichtspunkt Flugzeugabsturz. Sie werden sich erinnern, dass ich die Frage gestellt habe, ob es zu Fragen des Flugzeugabsturzes noch Wortmeldungen gibt. Ich bitte um Verständnis.

(Buchholz [Einwender]: Es gibt doch eine!)

- Darauf ist aber keine Reaktion erfolgt, Herr Buchholz. Ich habe die Frage nicht jetzt, sondern vor einiger Zeit gestellt. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Herr Franke, es hilft nicht weiter, wenn wir jetzt anfangen, uns gegenseitig „anzunickeln“. Wir hätten schon längst eine Pause machen müssen. Sie erwarten eine ganze Menge von den Leuten hier. Ich bitte darum, dass die Frage zugelassen wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich muss die Zulassung der Frage leider ablehnen. Ich habe vor einiger Zeit ausdrücklich gefragt - wir werden das notfalls dem Protokoll im Einzelnen entnehmen können -, ob noch Fragen zum Flugzeugabsturz bestehen. Daraufhin ist keine Wortmeldung erfolgt. Dann sind wir zu Fragen zu den Tagesordnungspunkten 7.5 und 7.6 übergegangen. - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Für das Protokoll: Ist es Ihnen dann möglich, zur Kenntnis zu nehmen, dass das Freilager, das bisher nur wenig Beachtung gefunden hat, das aber zum Antrag der Antragsteller gehört, nicht sicher gegen einen erdgebundenen Angriff mit panzerbrechenden Waffen ist? Deswegen muss die Forderung gestellt werden, dass dieses Lager kein Freilager sein darf, sondern durch ein Gebäude mit Wänden und Decke geschützt werden muss. Diese Decke sollte einsturzsicher im Fall von Flugzeugabstürzen sein.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Ich will diese Anregung gerne aufnehmen, dass Sie die Errichtung eines Gebäudes unter dem Gesichtspunkt terroristischer Angriffe für geboten halten und aus diesem Anlass die Auslegung dieses Gebäudes für angezeigt halten, wobei auch die Möglichkeit eines Flugzeugabsturzes berücksichtigt wird. Vielen Dank. - Bitte sehr.

Rinsky (Einwenderin):

Ich möchte das unterstützen und auch unter diesem Tagesordnungspunkt zum Antrag erheben; denn auch ein gezielter Flugzeugabsturz ist ein terroristischer Angriff.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Wir werden das wie auch die von Herrn Biese zu Protokoll gegebene Erklärung natürlich berücksichtigen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Wenn das nicht der Fall ist, darf ich feststellen, dass es zu Tagesordnungspunkt 7 keine Wortmeldungen mehr gibt.

Wir haben jetzt 19.05 Uhr. Wie Herr Buchholz schon gesagt hat, haben wir keine Pause gemacht. Ich sehe ein, dass es angesichts der fortgeschrittenen Zeit wenig sinnvoll ist, in die Erörterung des zunächst übersprungenen Tagesordnungspunktes 6 „Strahlenschutz“ noch heute Abend einzutreten. Ich schlage vor, morgen die Erörterung fortzusetzen und mit dem bisher übersprungenen Tagesordnungspunkt 6 zu beginnen.

Ich schließe die Erörterung für heute. Wir setzen sie morgen ab 9 Uhr fort. Vielen Dank.

(Schluss des Erörterungstages: 19.06 Uhr)

Index

B

Biese, Dr. (Ew)..... 4, 31, 36, 39, 61, 67
Blömer (AS) 51
Brock, Dr. (TÜV) 14, 16, 44, 53, 55, 58, 59, 63
Buchholz (Ew)..... 13, 20, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 38, 39,
40, 44, 46, 47, 48, 60, 61, 62, 63, 64,
65, 66, 67
Burdorf, Dr. (SB)..... 6, 7, 8, 11, 12, 37, 40, 41, 43,
45, 46, 52, 53, 54, 56, 58

D

Döring (GB)..... 1, 60, 61

H

Hesters (Ew) 20, 21

I

Ide (AS)..... 23, 29

K

Kleibömer, Dr. (AS)..... 3, 7, 8, 10, 37, 40, 41, 43,
52, 53, 59
Kurth (Öko-Institut) 9, 12

L

Lange, Dr. (GRS)..... 2, 4, 5, 16, 53, 56, 58, 59, 63
Lintzen (Ew)..... 23
Löhr, Dr. (TÜV) 47, 60, 61, 62
Lück (Ew)..... 5, 21, 22

M

Masuhr (TÜV).....48
Mau, Matthias (SB).....58, 64
Meyer (GRS)65, 66

N

Neuhof (GB) 30, 44
Neumann, Wolfgang (SB) 3, 4, 6, 7, 10, 13, 14, 15,
16, 17, 18, 22, 23, 24

O

Ohnemus, Dr. (AS).....3, 11, 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23,
27, 29, 37, 38, 39, 40, 43, 45, 50, 52,
55, 58, 63, 64

P

Pelzing (Geologischer Dienst NRW) 47, 48

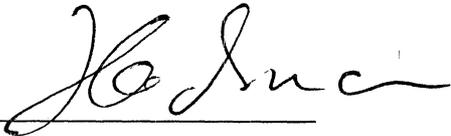
R

Rinsky (Ew'n) 16, 17, 39, 47, 48, 49, 51, 59, 65, 66, 67
Rottmann (Ew) 23, 29

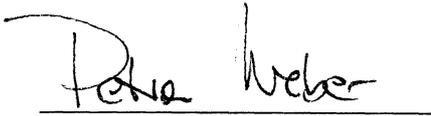
S

Schoppmann (Kreis Borken).....27, 30
Sonnenschein (AS) 19, 22
Strecker (BR Münster).....60, 62
Streffer, Prof. Dr. (Sv).....5, 31, 37

Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hackmann', written over a horizontal line.

Dr. Andreas Hackmann, Rangsdorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Weber', written over a horizontal line.

Petra Weber, Berlin

**Ministerium für Verkehr, Energie und
Landesplanung des Landes NRW**

Niederschrift

über den

**Erörterungstermin
zum Endausbau der
Urananreicherungsanlage Gronau**

vom 08. bis 11. Juli 2003

in Legden

Protokoll 4. Tag: 11. Juli 2003

Erörterungstermin

zum Endausbau der Urananreicherungsanlage Gronau

Tagesordnung

am 11. Juli 2003:

6. Strahlenschutz	1
6.1 Strahlenschutzorganisation/Strahlenschutzmaßnahmen.....	1
6.2 Abgabe von radioaktiven Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
6.3 Strahlenexposition durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser.....	1
6.4 Strahlenexposition durch Direktstrahlung.....	1
6.5 Auswirkungen von Niedrigstrahlung und Überlagerungen mit chemotoxischen Belastungen	1
8. Abfallentsorgung/Stilllegung	11
9. Sonstiges.....	20

Vierter Erörterungstag

(Beginn: 9.15 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Meine Damen und Herren, wir treten wieder in die Erörterung ein.

Ich rufe den gestern zurückgestellten **Tagesordnungspunkt 6** auf:

6. Strahlenschutz

- 6.1 Strahlenschutzorganisation/Strahlenschutzmaßnahmen
- 6.2 Abgabe von radioaktiven Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- 6.3 Strahlenexposition durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser
- 6.4 Strahlenexposition durch Direktstrahlung
- 6.5 Auswirkungen von Niedrigstrahlung und Überlagerung mit chemotoxischen Belastungen

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt tun wir das, was wir bei allen anderen Tagesordnungspunkten gemacht haben: Zunächst wird der wesentliche Inhalt der zu diesem Tagesordnungspunkt erhobenen Einwendungen zusammenfassend vorgetragen. - Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Danke schön, Herr Franke. - Unter diesem Gliederungspunkt wurden Einwendungen vorgetragen zum innerbetrieblichen Strahlenschutz, zur Abgabe radioaktiver Stoffe, zur Strahlenexposition durch Ableitung mit Luft, Wasser und Direktstrahlung sowie zur Wirkung von „Niedrigstrahlung“ und deren Überlagerung mit chemotoxischen Belastungen.

Es wird kritisiert, dass die Wirksamkeit der Strahlenschutzmaßnahmen nicht bewertbar sei und die Erhöhung der Abgaben von Radioaktivität über Wasser und Luft gegen das Minimierungsgebot verstoße, ebenso wie der Einsatz der Filter für die Fortluft aus der Urantrennanlage 2 und der Product-Umfüllanlage 2 erst ab einem bestimmten Grenzwert. Der Austritt von kontaminiertem Wasser aus der Abwassersammelanlage wird für möglich gehalten.

Bezüglich der Strahlenexposition durch die Ableitung mit Luft und Wasser wird wegen der langen Halbwertszeit von U-238 von 4,5 Milliarden Jahren eine Bewertung der jährlichen Abgabe als unzulässig angesehen und eine Berücksichtigung über die Laufzeit der Anlage hinaus auch auf zukünftige Generationen gefordert.

Die Strahlenschutzmaßnahmen gegen Direktstrahlung wurden als unzureichend bezeichnet und die Grenzwerte durch Direktstrahlung am Anlagenzaun als nicht eingehalten.

Aus der Fernüberwachung der Lager und dem Vorhandensein dicker Betonwände wird eine hohe Neutronendirektstrahlung abgeleitet.

Des Weiteren wird die Errichtung weiterer Messstellen im Umkreis von ca. 20 km um die Urananreicherungsanlage Gronau für die laufende Überwachung von Luft, Pflanzen, Bewuchs, Futtermittel, Nahrungsmittel, Trink-, Grund- und Oberflächengewässer gefordert.

Die Bedrohung durch die radioaktiven Belastungen aus der Anlage in Überlagerung mit denen aus anderen kerntechnischen Anlagen und den chemotoxischen Belastungen aus Chemiebetrieben und der Mülldeponie Ochtrup wird hervorgehoben und insbesondere das erhöhte Krebsrisiko betont, das auch aus der Krebsstatistik für Gronau abzulesen sei. Es wird darauf verwiesen, dass niedrige künstliche Strahlung andere Auswirkungen habe als natürliche Strahlung. Auch wird der mangelnde Kenntnisstand zu diesem Thema unterstrichen.

Das waren die Einwendungen dazu. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Ich darf fragen, ob Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 6 bestehen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Schönen guten Morgen erst einmal! Bedauerlicherweise ist Herr Professor Streffer, der gestern im weitesten Sinne zu diesem Themenkomplex referiert hat, nicht mehr anwesend. Andererseits ist auch ein Einwender nicht mehr da, der sich dazu äußern wollte. Ich bin gebeten worden, zu dem Vortrag von Herrn Professor Streffer eine Stellungnahme zu verlesen:

Die Life-Span-Studies der Überlebenden von Hiroshima erlaubten bis zum Jahr 1970 die Annahme einer linearen Dosis-Wirkungs-Beziehung im Strahlenschutz. Seitdem aber wurden die epidemiologischen Statistiken der Hiroshima-Überlebenden weitergeführt, was Professor Dr. Streffer jedoch nicht bemerkt zu haben scheint. Nur so kann Professor Dr. Streffer seine Aussage belegen, eine lineare Dosis-Wirkungs-Beziehung beim Strahlenschutz sei im Jahre 2003 internationaler Stand von Wissenschaft und Forschung.

Fakt dagegen ist, dass mit der weitergeführten Life-Span-Study der Hiroshima-Überlebenden gerade jene, die bis 1970 keine Spätschäden aufgewiesen haben, nach mehr als 25 Jahren kontinuierlicher medizinischer Beobachtung zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Krebs bekamen. Jene Krebsinzidenz, die gemäß Professor Dr. Streffer - auf unzureichende Kenntnisnahme der aktuell verfügbaren Datenlage zu Hiroshima und Nagasaki gestützt - trotz Objektivierbarkeit ausgeblendet wird, da die Strahlenopfer statt 40 Jahre nur 25 Jahre nach Setzung des Strahlenschadens bzw. nach erfolgter Strahlenexposition beobachtet sein sollen, jene Krebsinzidenz entwickelt sich in vielen Fällen gerade nach Strahlenexposition mit schwachen und geringen Strahlendosen oft

erst nach einem Zeitraum zwischen 25 und 40 Jahren später.

Die LSS-Daten von Professor Dr. Preston, mit denen die Befürworter der Atomenergiewirtschaft eine lineare Dosis-Wirkungs-Beziehung im Strahlenschutz zu belegen pflegen, sind als statistische Daten ebenso gut geeignet, eine supra-lineare Dosis-Wirkungs-Beziehung für Exposition mit ionisierender Strahlung wissenschaftlich seriös zu belegen. Gerade im niedrigen Dosisbereich ist das biologische Risiko um einen erheblich signifikanten Faktor höher als aufgrund einer linearen Dosis-Wirkungs-Beziehung, bei der Krebsinzidenz anzunehmen wäre. Genau das verschweigt Professor Dr. Streffer, was einer wesentlichen Irreführung seiner Zuhörer gleichkommt. Seit 1970 wurden gerade die Hiroshima-Daten immer wieder revidiert. Damit ergibt sich aus der aktuellen Analyse der Hiroshima-Daten ein Bild, das der supra-linearen Dosis-Wirkungs-Beziehung im Strahlenschutz die volle Legitimation zuweist.

Der Verweis auf die Begründung von internationalen Strahlenschutzstandards und -normen mittels der Bezugnahme auf die Hiroshima-Daten ist ein weiterer Schwachpunkt der Argumentation von Professor Streffer; denn die exakt-präzise Rekonstruktion der empfangenen Strahlendosis ist bei den Überlebenden von Hiroshima und Nagasaki definitiv nicht möglich und somit nicht verifizierbar. Die Versuche einer Rekonstruktion der hiroshima-spezifischen Strahlendosis sind höchst aufwendig gewesen, bleiben aber höchst umstritten, da sie außer Anlass zur Spekulation als wissenschaftliche Methode zur Beweissicherung viel zu ungeeignet und daher objektiv unqualifiziert sind; denn die Fehler im Rahmen einer Dosis-Rekonstruktion sind unvermeidbar vorprogrammiert.

Es ist für seriöse Argumentationen bei der Begründung von Normen im Strahlenschutz unzulässig, sich ausschließlich auf Hiroshima-Daten zu berufen. Fakt dagegen ist: Je kleiner die Dosis, umso höher die Wirkung.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Werner Neumann (Einwender):

Bevor wir in die Sachdiskussion einsteigen, vielleicht noch einige Anmerkungen zum gestrigen Tag: Wie der Antragsteller gestern selber sagte, befindet er sich in der so genannten Atomspirale. Um diese noch einmal aufzuzeigen: Uranabbau, Urananreicherung, Brennelementherstellung, Atomkraftwerk, Zwischenlager bzw. Endlager, wobei es weltweit noch keine Endlagerung gibt, dazwischen unzählige UF₆- und Castor-Transporte. Der Weg vom Uranabbau bis zum Zwischenlager verdeutlicht, wie aus niedrigstrahlendem Uran nach Millionen von Jahren noch hochstrahlender Müll produziert wird, der uns Menschen verseucht, was uns viele Störfälle und gravierende Unfälle bestätigen, zum Beispiel Tschernobyl.

Professor Streffer hat gestern einen Vortrag gehalten. Dabei hat er mich in meiner Auffassung bestärkt, wie ge-

fährlich Atombetreiber, Atomkraftwerke und das Drumherum sind. Vielleicht erinnern Sie sich an die Grafik, in der die Verstrahlung kleiner Kinder und Jugendlicher und die Spätfolgen dargestellt wurden. Das sagt für mich eigentlich alles aus. Ich frage daher die Antragsteller: Wollen Sie das wirklich? Reicht nicht das Ausmaß, wie es durch Tschernobyl deutlich wurde? Können Sie das wirklich gegenüber unseren Kindern verantworten? Ich jedenfalls kämpfe dagegen; denn die Zukunft meiner Kinder ist mir wichtig, wichtiger als Profit und Geldgier. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neumann. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Um Gefahren für die Bevölkerung zu vermeiden, ist es sinnvoll, Chemie- und Atomanlagen, falls sie überhaupt gebaut werden, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu bauen. Mich würde einmal interessieren, wie die Firma Urenco den Stand von Wissenschaft und Technik definiert.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf annehmen, dass Sie diese Frage bezogen auf den anstehenden Tagesordnungspunkt „Strahlenschutz“ stellen. Mit dieser Maßgabe darf ich die Antragstellerin um Stellungnahme bitten. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Da sich die Frage auf den Strahlenschutz bezieht, möchte ich dahin gehend antworten, dass wir uns beim Strahlenschutz auf die Strahlenschutzverordnung beziehen, die darin angegebenen Werte einhalten und insofern ohnehin den Stand von Wissenschaft und Technik realisieren.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Eine Nachfrage: Denken Sie, dass die Strahlenschutzverordnung den Stand der Wissenschaft widerspiegelt?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Ohnemus, bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die Strahlenschutzverordnung ist erst im Jahr 2001 novelliert worden, gibt also selbstverständlich einen neuen Stand wieder.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich denke, seit dem Jahr 2001 sind zwei Jahre vergangen, in denen neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Von daher ist sicherlich die Annahme berechtigt,

dass die Pläne nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Außerdem ist zu ergänzen, dass die Strahlenschutzverordnung aus dem Jahre 2001 ganz andere Ansätze enthält. Ich kann dies jetzt nicht im Einzelnen darlegen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass sie grundsätzlich kritisiert wird, weil sie verschiedene Dinge stark verlagert. Daran wollte ich erinnern. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich komme noch einmal auf den Stand von Wissenschaft und Technik zurück. Dem Sicherheitsbericht ist zu entnehmen, dass die Vorbelastungen am Standort durch die bestehende Altanlage gering sein sollen. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass durch die Neuanlagen, die geplant sind, auch nur eine geringe Belastung hinzukommen soll. Es wirkt daher unverständlich, weshalb eine Erhöhung der Freigaben bestimmter radioaktiver Partikel oder Stoffe beantragt wurde. Gibt es dafür eine Erklärung?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Darf ich dazu zunächst der Antragstellerin das Wort geben? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich hatte bereits vorgestern, als dieses Thema außerhalb der Tagesordnungspunkte angesprochen worden ist, unsere Ableitungswerte mit Luft und Wasser genannt. Ich wiederhole dies gerne: Die Ableitungen mit der Luft betragen bei uns 0,64 µSv/a, die Ableitungen mit Wasser 0,93 µSv/a. Zusammengenommen sind dies etwa 1,6 µSv/a. Der Grenzwert beträgt 300 µSv/a. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich würde gerne von den Gutachtern der Genehmigungsbehörde hören, ob sie auch der Auffassung sind, dass angesichts der Tatsache, dass die Vorbelastungen und auch die hinzukommenden Belastungen durch die neuen Anlagen gering sein sollen, eine Erhöhung der Strahlenfreisetzung geboten ist oder ob sie nicht der Meinung sind, dass es aufgrund des Stands von Wissenschaft und Technik eigentlich geboten sein müsste, nicht erhöhte Abgabewerte zu beantragen, sondern - im Gegenteil - eine Reduzierung, bzw. die Werte einzuhalten und keine Erhöhung zu beantragen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf an den Technischen Überwachungs-Verein die Frage richten, ob er hierzu Stellung nehmen möchte. - Bitte sehr.

Dr. Horn (TÜV-Arge KTW):

Wenn wir den Standort im Hinblick auf die Strahlenexposition betrachten, sind selbstverständlich die Vorbelastungen aus sonstigen kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen sowie auch aus medizinischen Anwendungen zu berücksichtigen. Die bisher genehmigten Ableitungen für die Anlage sind sehr gering und führen auch insgesamt zu einer sehr niedrigen Dosis. Das bezieht sich auf die genehmigten Werte für den bisher beantragten Ausbau der Anlage.

Einmal genehmigte Ableitungswerte sind aber nicht so zu verstehen, dass sie die maximale Obergrenze bilden. Man muss vielmehr berücksichtigen, dass an einem Standort auch zusätzliche Anlagen gebaut werden können. Der Grundsatz der Minimierung ist immer unter dem Gesichtspunkt zu sehen, was insgesamt an einem Standort vorhanden ist. Die Bewertungsmaßstäbe sind zum einen die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung für die Bevölkerung - unter Berücksichtigung sämtlicher Expositionspfade und der Vorbelastung - und darüber hinaus das Minimierungsgebot des § 6 StrlSchV.

Ich will es noch einmal sagen: Die Genehmigung von Ableitungen für den Zustand einer Anlage kann nicht bedeuten, dass an diesem Standort keine zusätzliche Anlage oder kein Ausbau zulässig ist, der unter Berücksichtigung des höheren Umsatzes gegebenenfalls auch erhöhte Ableitungen zur Folge hat. Aus unserer Sicht sind diese Ableitungen, so wie sie sich jetzt darstellen, unter dem Gesichtspunkt der Minimierung beantragt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Dr. Horn. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Vielen Dank, Frau Horn. Wenn ich das richtig verstanden habe, haben Sie gerade gesagt, dass unter dem Gesichtspunkt der Minimierung eine Erhöhung der Abgabewerte zulässig sein soll. Das ist doch irgendwie ein Widerspruch.

Verhandlungsleiter Franke:

Frau Dr. Horn, wollen Sie das noch einmal verdeutlichen? - Bitte sehr.

Dr. Horn (TÜV-Arge KTW):

Der Gesichtspunkt der Minimierung ist immer im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex zu sehen. Wenn ich an einem Standort eine Anlage habe, dann heißt das natürlich nicht, dass mit den genehmigten Ableitungen darüber hinaus keine Anlagen an diesem Standort genehmigt werden dürfen.

Ich sage es noch einmal: Basis ist zunächst einmal der nach Strahlenschutzverordnung genehmigte Grenzwert für Ableitungen und für die Direktstrahlung: Für die

Ableitungen beträgt er jeweils 0,3 mSv/a für Luft und Wasser, für die Gesamtstrahlenexposition aus Direktstrahlung und Ableitungen liegt er bei 1 mSv/a. Das sind die absolut oberen Grenzwerte. Darüber hinaus gilt natürlich das Minimierungsgebot, aber immer unter dem Gesichtspunkt, was an diesem Standort vorhanden ist. Eine einmal genehmigte Ableitung für eine Anlage kann nicht die Obergrenze dessen sein, was an einem solchen Standort genehmigt werden darf.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Dr. Horn. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich würde gerne das Öko-Institut zu diesem Thema hören.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf Herrn Küppers fragen, ob er sich zu dieser Frage äußern will. - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Ich weiß jetzt zwar nicht, wozu genau ich etwas sagen soll, aber vielleicht kann ich ja etwas dazu beitragen.

Ich möchte zunächst einmal darauf hinweisen, dass seit dem Jahre 2001 ein gewisser Fortschritt beim Stand von Wissenschaft und Technik eingetreten ist und hier auch zum Tragen kommt, und zwar insofern, als für diese Fragestellung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift existiert, wie man die mögliche Strahlenexposition berechnen muss. Die AVV zu § 47 befindet sich gerade in der Novellierung - bisher existieren nur Entwürfe davon -; dennoch wird dies bereits gutachterlich angewendet. Danach sind weitere Berechnungen anzustellen, gerade auch weil weitere Altersklassen berücksichtigt werden müssen. Insofern wird die Strahlenexposition nach einem neueren Stand berechnet. Dabei kann es durchaus - das hängt immer vom Nuklidvektor ab - zu höheren rechnerischen Dosen kommen. Auf diesem Gebiet gibt es also auf jeden Fall einen Fortschritt seit dem Jahr 2001.

Was die Frage der Minimierung angeht, so besagt die Strahlenschutzverordnung in der Tat nicht, dass eine einmal erreichte Obergrenze an einem Standort nicht überschritten werden darf. Vielmehr ist der Antragsgegenstand zu berücksichtigen. Für diesen Antragsgegenstand inklusive dessen, was schon vorhanden ist, muss dann das Minimierungsgebot eingehalten sein. - Man weiß aber aus langjähriger Erfahrung, dass das mit der Minimierung immer so eine Sache ist und dass es weniger Rechtsansprüche darauf gibt, dass die Dosis so gering wie möglich sein muss. Es geht vielmehr um eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Mehr kann ich dazu eigentlich nicht sagen.

Vorhin ist noch die Dosis durch die Ableitungen der Anlagen angesprochen worden. Der höchste Dosisbeitrag kommt, wie wahrscheinlich bekannt, durch die Direktstrahlung aus dem Freilager. Legt man die übliche Annahme zugrunde - Daueraufenthalt am nächsten Punkt im öffentlich zugänglichen Bereich -, so liegt man relativ nah

am Grenzwert; das muss man schon sehen. Wir haben uns vor ungefähr sechs Jahren, als wir hier zum letzten Mal eine UVP gemacht haben, insbesondere mit diesem Thema beschäftigen müssen, weil der Wert in einigen Bereichen außerhalb des Zauns über unserer selbst gesetzten Schwelle von 10 µSv/a lag. Daher waren weitere Berechnungen erforderlich. Es geht, wie gesagt, nicht um Emissionen über den Kamin usw., sondern um die Direktstrahlung. Das ist aus unserer Sicht der wesentliche Aspekt im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Zum Stichwort „Freilager“. Hier ist die Situation gegeben, dass an einigen Seiten des Freilagers rundherum ein Erdwall aufgeschüttet ist, scheinbar auch um die Strahlenbelastung für die Bevölkerung zu minimieren. Wie wirkungsvoll das ist, sei einmal dahingestellt. Mich würde einmal vom Betreiber interessieren, auch vor dem Hintergrund der Vergrößerung des geplanten Freilagers, wie die Einlagerungsbedingungen konkret aussehen sollen. Wie soll gewährleistet werden, dass die Behälter möglichst konzentriert auf dem Geländeinneren gelagert werden, um die entsprechenden Strahlenfreisetzungen im Außenbereich möglichst gering zu halten? Gibt es ein konkretes Konzept dafür? Ist eventuell vorgesehen, die Behälter zwei- oder dreifach übereinander gestapelt zu lagern? Was ist da vorgesehen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf die Fragen an die Antragstellerin richten. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Wir haben nicht vor und auch nicht beantragt, die Behälter zwei- oder dreilagig übereinander zu stapeln.

Zur Strahlenexposition am Zaun - ich hatte das schon erwähnt; ich sage es aber gern noch einmal -: Wir sind bei der Berechnung der Strahlenexposition am Zaun sehr konservativ vorgegangen. Die Grundlagen dafür waren voll gefüllte Tails- und Feed-Lager, ein volles U₃O₈-Lager, 240 entleerte Behälter im Lager an der ungünstigsten Stelle und ein Daueraufenthalt von 8 760 Stunden. Ich möchte noch einmal betonen, dass wir bei der Berechnung davon ausgegangen sind, dass ein Mensch an der ungünstigsten Stelle am Zaun ein ganzes Jahr lang steht. Trotz dieser sehr konservativen Betrachtung haben wir einen Wert von 0,91 mSv/a errechnet. Der Grenzwert beträgt 1 mSv/a. Trotz dieser extrem konservativen Betrachtung liegen wir also noch unter den Grenzwerten. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Als Hintergrund und auch für das Protokoll sei darauf hingewiesen, dass nach Antragstellung durch die Urenco ein neuer Zaun um die Anlage gezogen wurde, und zwar in ca. 20 oder 30 m Entfernung, so schätze ich, zum bisher bestehenden Zaun. Es liegt nahe, dass der Zaun gezogen wurde, um die Grenzwerte, die am alten Zaun vielleicht nicht mehr einzuhalten waren, mit dem neuen Zaun sozusagen korrigieren zu können.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Möchte die Antragstellerin hierzu einige aufklärende Bemerkungen machen? - Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Dieser neu errichtete Zaun, den Herr Buchholz erwähnt, ist ein Zaun, der die Grundstücksgrenze kennzeichnet. Er ist kein Sicherungszäun. Wir haben damit lediglich unsere Grundstücksgrenze markiert, auch im Hinblick darauf, dass wir dort neue Messstellen usw. eingerichtet haben. Der Zaun ist also ein grundstückbegrenzender Zaun. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Zäune haben es so an sich, dass sie Grundstücke begrenzen. Die Frage ist, welcher Zaun bisher Berechnungsgrundlage war und welcher Zaun jetzt Berechnungsgrundlage ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen? - Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die Berechnungsgrundlage ist immer der Außenzaun des Geländes, in diesem Fall also der neu errichtete Zaun. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das heißt konkret, dass die Berechnungsgrundlagen jetzt völlig neue sind. War das der Genehmigungsbehörde bzw. dem TÜV bekannt?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf dazu dem Vertreter des Fachreferats der Aufsichtsbehörde das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Danke, Herr Franke. - Die Berechnungsgrundlage für den Daueraufenthalt ist nach den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung der Punkt, wo ein freier Zutritt durch die allgemeine Bevölkerung möglich ist. Durch den Bau dieses neuen Außenzauns ist ein Daueraufenthalt der

Bevölkerung, das heißt ein Aufenthalt von 8 760 Stunden pro Jahr, ausschließlich außerhalb dieses Außenzauns möglich. Mit anderen Worten: Der neue Außenzaun stellt die Grenze zwischen Betriebsgelände und allgemeinem Staatsgebiet dar.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Ich darf die Frage von Herrn Buchholz, so wie ich sie verstanden habe, dahin gehend präzisieren, dass die Anlage des neuen Außenzauns der Aufsichtsbehörde bekannt war.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Richtig.

Verhandlungsleiter Franke:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Lück, dann Herr Buchholz.

Lück (Einwender):

Ich lese hier unter Punkt 6.5 - ich weiß nicht, ob wir schon so weit sind - das Wort „Niedrigstrahlung“. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen die Niedrigstrahlung für den Menschen weitaus schädlicher ist als die plötzliche starke Röntgenstrahlung. Werden diese Aspekte bei diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich darf Herrn Küppers fragen, ob er sich dazu äußern will. - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Die Formulierung, Niedrigstrahlung sei gefährlicher als die höhere Strahlung, klingt erst einmal so, als könnte das gar nicht sein. Danach müsste man fast im Sinne der Hormesis fordern, dass eine bestimmte Grundbestrahlung zu verabreichen ist. Gemeint ist natürlich: Sie hat pro Dosis eine höhere Wirksamkeit.

So wie ich das sehe, ist das eine Frage, die man wissenschaftlich noch nicht hat entscheiden können. Wenn man Dosen im Bereich der Grenzwerte - und natürlich auch weit unterhalb - hat, befindet man sich ja, wie Herr Professor Streffer gestern dargestellt hat, noch weit unterhalb der Dosen, bei denen man aufgrund von Experimenten bzw. des großen Versuchs von Hiroshima und Nagasaki Erkenntnisse hat gewinnen können. Wenn man sich die Darstellung von Professor Streffer noch einmal ins Gedächtnis ruft - das ist jetzt etwas schwierig -, so war darauf auch eine Skala mit Dosen angegeben. Weit außerhalb seiner Kurve, und zwar weiter links, liegt der Dosisbereich, über den wir hier sprechen. Wenn Wissenschaftler von Niedrigdosis sprechen, dann meinen sie oft Dosen, die noch weit oberhalb dessen liegen, die aber im Hinblick auf die Atombomben-Überlebenden relativ niedrig sind. - Das ist eine Frage, die man aus meiner Sicht eigentlich nicht entscheiden kann.

Noch eine Anmerkung zu diesem Problemkreis; ich hatte mich gewundert, dass Herr Professor Streffer ges-

tern nicht weiter darauf eingegangen ist. Er hat vielmehr auf den Stand der ICRP 60 abgehoben, die schon 13 Jahre zurückliegt. Die ICRP arbeitet im Moment an einer neuen, grundsätzlichen Strahlenschutzbibel, wenn man die Reihe ICRP 26 bis ICRP 60 einmal als Bibel betrachten will. Neue, grundsätzliche Empfehlungen werden vielleicht in 1 bis 2 Jahren verabschiedet. Das kann man zurzeit im Internet nachlesen. Man kann dort auch Stellungnahmen abgeben. Die deutsche Strahlenschutzkommission hat sich im Rahmen der Erarbeitung dieser neuen Empfehlungen an die ICRP gewandt.

Ein Punkt, bei dem die deutsche Strahlenschutzkommission eine andere Auffassung vertritt, als in der ICRP 60 vorhanden, ist der Folgende: Es gibt einen Dosis- und Dosisratenreduktionsfaktor 2, der für die Hiroshima- und Nagasaki-Daten angewendet worden ist. Bei einer üblichen Strahlenexposition, die über längere Zeit auftritt und die im niedrigen Dosisbereich liegt, erwartet man aufgrund der insgesamt niedrigeren Dosis und aufgrund des größeren Zeitraums Schäden pro Dosis, die pauschal um einen Faktor 2 geringer sind. Wir sind in der Strahlenschutzkommission aber der Auffassung, dass sich das mit dem neuen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht vernünftig begründen lässt und dass man auf diesen Faktor 2 verzichten sollte. Das soll allerdings nicht heißen, dass man automatisch davon ausgehen kann, dass radioaktive Strahlung doppelt so gefährlich ist wie hier angenommen. Es ist vielmehr so, dass mittlerweile sehr viele epidemiologische Daten von anderen Kollektiven vorliegen.

In Deutschland gibt es eine Studie über die Uranbergbauarbeiter der ehemaligen DDR, die noch einige Jahre laufen wird. Es handelt sich um ein sehr großes Kollektiv, das sehr hohen Dosen ausgesetzt war. Man erwartet daher, sehr gute statistische Daten zu bekommen. Aber auch an den Daten, die sich aus der medizinischen Anwendung ergeben haben - gestern wurde schon Thorotrast erwähnt -, sieht man die Effekte ganz gut.

Die Auffassung der SSK ist, dass dieser Faktor 2 nicht mehr zu rechtfertigen ist. Man sollte nicht nur die Hiroshima- und Nagasaki-Daten nehmen, sondern insgesamt alle tauglichen Daten von Kollektiven betrachten und daraus eine neue Dosis-Wirkungs-Beziehung ableiten. Wo dieser Wert dann liegen wird, wissen wir selber auch noch nicht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte zum Bereich Strahlenschutz noch einen Einspruch zu Protokoll geben. Im Sicherheitsbericht wird auf Seite 305 von einer Überschreitung des Grenzwertes für die Ortsdosisleistung am Zaun berichtet. Die Ausführungen hierzu sind nicht geeignet, Ursachen und Abhilfe nachzuvollziehen. Der Sicherheitsbericht enthält auch zu den künftigen Strahlenschutzmaßnahmen gegen Direktstrahlung nur vage Andeutungen. Bei den für den von der Antragstellerin neu beantragten Anlagenzustand durch-

geführten Berechnungen wird der Grenzwert der Strahlenschutzverordnung praktisch ausgeschöpft. Das heißt, es wird keine Minimierung berücksichtigt.

Zu den konkreten Einwendungen: Die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung können insbesondere in Bezug auf die Direktstrahlung von der Urenco nicht sicher eingehalten werden. Begründung: Diese Schlussfolgerung muss aus den Darstellungen im Sicherheitsbericht gezogen werden. Weitere Einwendung: Die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzmaßnahmen gegen Direktstrahlung ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar. Begründung: Der Sicherheitsbericht enthält hierzu nur vage Andeutungen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Darf ich dazu der Antragstellerin das Wort erteilen? - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir haben in Kap. 4.4.2 des Sicherheitsberichts angegeben, wie groß die Strahlenbelastung bei der bestehenden Anlage ist. Wir haben dort auch klargestellt, dass die Grenzwerte für die bestehende Anlage eingehalten werden. Das ergibt sich aus den Messwerten, die wir im Betrieb der Anlage erreicht und gemessen haben.

In Kap. 7.1.4 des Sicherheitsberichtes haben wir die berechnete Strahlenexposition durch Direktstrahlung für den beantragten Endausbau der UAG-2 angegeben. Herr Ohnemus hat Ihnen die Randbedingungen für diese Rechnungen bereits mitgeteilt. Dort liegen wir bei 0,91 mSv/a. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich komme noch einmal auf den von mir vorhin angesprochenen Widerspruch zurück, der aus meiner Sicht auch von Frau Horn nicht widerlegt werden konnte. Einerseits sollen sowohl die Altanlage als auch die Neuanlage eine geringe Strahlenbelastung aufweisen. Andererseits soll es insgesamt eine erhebliche Steigerung der Freigabewerte geben. Kann seitens der Genehmigungsbehörde ausgeschlossen werden, dass die Firma Urenco ggf. weitere Pläne hat, für die sie bald einen Antrag stellen wird und die eventuell die jetzt beantragten erhöhten Abgabewerte rechtfertigen sollen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Lassen Sie mich zunächst zusammenfassen, wie ich Frau Dr. Horn und Herrn Küppers verstanden habe. Bei der Erweiterung eines Anlagenbestandes ist eine erhöhte Abgabe möglich. Gleichwohl kann das Minimierungsgebot - Herr Buchholz, Sie gingen hier von einem Widerspruch aus - beachtet sein. Da ich keinen Widerspruch vonseiten der Gutachter höre, darf ich annehmen, dass ich sie richtig verstanden habe.

Zum zweiten Punkt. Unternehmensinterne Planungen der Antragstellerin, die der Genehmigungsbehörde nicht

vorgelegt werden, können ihr logischerweise nicht bekannt sein. Ich will Ihre Frage gerne an die Antragstellerin weitergeben. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich habe die Frage überhaupt nicht verstanden. Wir erörtern heute UAG-2, das heißt, die Änderungen und Erweiterungen, die beantragt sind. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich will die Frage gern weiter erläutern. Wie festgestellt wurde, sind erhöhte Freigabewerte beantragt, die zumindest vonseiten der Einwender nicht nachvollziehbar sind. Wir hatten gestern oder vorgestern über die zukünftigen Lagerungsmengen von Tails und auch von Uranoxid gesprochen. Ich hatte überschlagen, dass es enorme Mengen sind, die auf uns zukommen werden.

Angesichts des Tails, das ab 2014 oder wann auch immer in noch höheren Mengen als bisher anfallen wird, drängt sich die Vermutung auf, dass die beantragten Kapazitäten sowohl der Tails-Lager als auch der Uranoxid-Lager bis 2030, wenn das ominöse Bundesendlager - wo immer das sein mag - fertig sein soll, nicht ausreichen werden, sodass aus unserer Sicht die Gefahr besteht, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Antrag auf Erhöhung der Tails-Lagerung und/oder der Uranoxid-Lagerung folgen könnte. Ich denke, es ist für dieses Verfahren relevant, dass der Schutz Dritter bei einem möglichen weiteren Antrag nicht mehr gewährleistet sein könnte, wenn die erhöhten Freigabewerte genehmigt werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Noch einmal zu dem Themenkomplex Tails-Lagerung und Einsatz von Fremdurane in der Anlage. Es war ursprünglich so, dass nur Uran aus den Wiederaufbereitungsanlagen eingesetzt werden durfte. Nach meinen Informationen ist das jetzt nicht mehr der Fall. Es ist also so, dass es nicht mehr zum Einsatz kommt. Es würde mich interessieren, von der Betreiberseite zu erfahren, ob das wirklich so ist.

Eine weitere Frage ist noch zu stellen. Uran wird ständig hin- und hergefahren. Tails geht beispielsweise nach Russland und eine neu angereicherte Fraktion kommt aus Russland zurück; zu einem späteren Zeitpunkt soll Tails nach Frankreich gebracht werden und als Uranoxid zurückkommen. Dieses Uran wird ja nicht genau die gleiche Zusammensetzung haben wie das, das aus Gronau weggebracht wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass dann ganz andere Mengen von Uran nach Gronau zurückkommen, das vorher - ich weiß nicht, wo - zum Einsatz gekommen ist. Wie kann da gewährleistet sein, dass fast ganz reines Uran zurückkommt und kein Uran, das mit anderen Spaltprodukten durchsetzt ist?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf diese Frage mit dem Hinweis, dass wir uns beim Tagesordnungspunkt 6 befinden, an die Antragstellerin weitergeben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich möchte das ganz kurz beantworten. Wiederaufbereitetes UF₆ wird nicht verwendet, weil es nicht genehmigt ist. Das wurde bei der letzten Genehmigung nicht beantragt und auch jetzt nicht. Wir verarbeiten das nicht und müssen also nicht darüber sprechen.

Wir hatten in den vergangenen Tagen Tails in der Tat ausführlichst erörtert. Nur eine Information zum Verständnis: UF₆ oder andere Materialien, die, wie der Einwender Buchholz sagt, nach Frankreich gehen und wieder zurückkommen, sind spezifiziert. Das heißt, es ist definiert, wie das Material zusammengesetzt werden muss usw. Das wird natürlich eingehalten und kontrolliert. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Eine kurze Nachfrage: Habe ich es richtig verstanden, dass gewährleistet werden kann, dass aus Frankreich, Russland oder sonst woher kein Uran aus Wiederaufbereitungsanlagen zurückkommt?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ja, das kann gewährleistet werden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Kann das der TÜV bestätigen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf die Frage an den Technischen Überwachungsverein weitergeben.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Das kann der TÜV bestätigen. Das Material entspricht einer ASTM-Spezifikation, die eingehalten wird. Preprocessed Material ist nicht genehmigt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Lück, bitte.

Lück (Einwender):

Der Antragsteller hat gesagt, dass kontrolliert wird. Frage: Wer kontrolliert bitte?

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich diese Frage noch einmal an die Antragstellerin richten? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die Einhaltung der Spezifikation ist natürlich durch Verträge geregelt. Wir bekommen die entsprechenden Unterlagen über dieses Material vom Versender zugeschickt und kontrollieren das auch. Wir sind natürlich selbst daran interessiert, dass das Material den ASTM-Spezifikationen entspricht. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 6? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Aus der Anlage sollen im Normalbetrieb über Abluft und Abwasser radioaktive Stoffe gezielt abgeleitet werden. Dafür werden die zulässigen Höchstwerte für Abluft und Abwasser beantragt. Im Sicherheitsbericht wird versucht - wie auch schon dargestellt -, die angebliche Harmlosigkeit der Anlage damit zu belegen, dass die genehmigten Ableitungswerte bisher nur zu wenigen Prozent ausgeschöpft wurden. Trotzdem wird nun eine weitere, teilweise drastische Erhöhung dieser Werte beantragt. Aufgrund des einzuhaltenden Standes von Wissenschaft und Technik sowie wegen des Minimierungsgebotes der Strahlenschutzverordnung ist dies nicht akzeptabel. Ich spezifiziere das und will drei Punkte aufzählen:

a) Die zulässigen bzw. beantragten Ableitungswerte radioaktiver Stoffe für Abluft und Abwasser sind nicht akzeptabel, da dabei das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

b) Die Regelung zur Fortluft aus den Anlagenteilen zur Anreicherung, Umfüllung und Mischung sind unzureichend. Durch die vorgesehene Regelung kommt es zu vermeidbaren Freisetzungen. Die Beweissicherung ist unvollständig.

c) Die Fortluft aus Feed-, Tails-, Product- und Abfalllager muss überwacht werden; denn die fehlende Überwachung möglicher Freisetzungen ist bei der sehr großen Zahl gelagerter Behälter und nur sporadischer Kontrolle genehmigungstechnisch nicht vertretbar.

Nach meinen Informationen dürfen im Feed- und Tails-Lager bis zu 4 100 Behälter gelagert werden. Da stellt sich die Frage: Wie wird sichergestellt, dass die beantragten Ableitungswerte wirklich eingehalten werden? Diese Einhaltung müsste im Genehmigungsfall hilfsweise messtechnisch in Bezug auf Emissionen erfolgen. Die bereits geschilderten persönlichen Inspektionen reichen absolut nicht aus. Wie oft soll die Inspektion erfolgen: einmal am Tag oder einmal im Monat? Das ist noch nicht gesagt worden. Außerdem möchte ich noch wissen, wie hoch die Außenkontamination bei den UF₆-Fässern erfahrungsgemäß ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf die Frage zunächst an die Antragstellerin geben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die Einhaltung der Ableitung in den Feed- und Tails-Lagern wird durch regelmäßige Inspektionen sichergestellt. Die Behälter sind dicht. Sie werden vor dem Einlagern kontrolliert und auch durch regelmäßige Inspektionen immer wieder kontrolliert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eben nicht zu besorgen ist, dass irgendwelche Werte für Ableitungen überschritten werden könnten. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Noch zwei Rückfragen. Die Frage war, wie oft diese Inspektionen erfolgen. Erfolgen sie in einem bestimmten Turnus oder werden sie sporadisch durchgeführt? Eine andere Frage über das Konzept der Einlagerung der UF₆-Fässer war noch offen geblieben. Wie soll die Minimierung gewährleistet werden?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Darf ich die Antragstellerin auch hierzu befragen? - Bitte sehr, Herr Kleibömer.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Herr Ohnemus hat es bereits dargestellt. Zunächst wird vor der Einlagerung in die Freiläger eine Eingangskontrolle auf Einhaltung unserer internen Grenzwerte durchgeführt. Zusätzlich befindet sich permanent Personal in den Lagern, wenn andere Behälter ein- oder auslagert werden. Weiterhin gibt es routinemäßige Kontrollen der Behälter auf Kontamination, sonstige Verfärbungen oder auf andere Dinge. Ferner gibt es Kontrollen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie eine Spaltstoffflusskontrolle von Euratom in den Freilägern.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Biese, bitte.

Dr. Biese (Einwender):

Ich habe eine Nachfrage zu den regelmäßigen Kontrollen. Weil es sich hier um die Kontrolle der Freiläger handelt, ist damit zu rechnen, dass durch die unterschiedlichen Temperaturen am Tag sich auch die Temperaturen der Behälter ändern. Das heißt: Wenn man abends misst, wenn also auf die Aufheizung langsam eine Abkühlung folgt, dann gibt es sicherlich keinen steigenden Druck mehr. Man kann eine Leckage, einen ungewöhnlichen Austritt, gar nicht feststellen. Es kommt im Falle eines solchen Freilagers unbedingt auf den Zeitpunkt der Messung an. Insbesondere muss die Erwärmung aufgrund der Klimaeinflüsse beachtet werden. - Danke sehr.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Ich darf die Frage an die Antragstellerin geben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Bei den erwähnten Kontrollen handelt es sich um Kontaminationskontrollen und Sichtkontrollen. Das hat nichts mit dem Druck des Behälters zu tun, der sich im Übrigen bei Sonneneinstrahlung kaum erhöht. Der Druck bleibt weiterhin deutlich im Unterdruckbereich. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Eine Frage steht noch offen. Wie hoch ist erfahrungsgemäß die Außenkontamination an den UF₆-Behältern?

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich die Frage an die Antragstellerin geben? - Herr Kleibömer, bitte.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Auf jeden Fall ist sie immer kleiner als nach Verkehrsrecht erforderlich.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Könnte ein konkreter Wert dafür angegeben werden?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Ohnemus, bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die maximalen Werte liegen etwa im Bereich von einem Viertel des Grenzwertes. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Unter welchem Punkt würden Sie die Dekontamination fassen, unter Punkt 6 oder unter dem Punkt „Entsorgung“?

Verhandlungsleiter Franke:

Es kommt ein bisschen auf Ihre Fragestellung an. Grundsätzlich würde ich es der Entsorgung zuordnen. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Matthias Mau (Sachbeistand):

Meine Frage geht an Herrn Küppers vom Öko-Institut. Es hat damals bei der Kapazitätserweiterung des Kernkraftwerks Neckarwestheim eine so genannte Leukämie-Stu-

die gegeben. Ist das vonseiten des Öko-Instituts auch in Gronau aufgrund der Kapazitätserweiterung angedacht?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Küppers, möchten Sie sich dazu äußern? - Bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Unser Institut hat solche Untersuchungen noch nicht angestellt. Ob von anderer Seite so etwas angedacht ist, ist mir im Moment nicht bekannt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Ich darf Herrn Neuhof von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde dazu das Wort geben.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Wir werden aufgrund der vorliegenden statistischen Kranken- und Sterblichkeitsdaten untersuchen lassen, inwiefern hier am Standort Gronau Auffälligkeiten zu erkennen sind. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wird auch der Kreis Borken in diese Untersuchung mit einbezogen?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Neuhof, bitte.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Ja.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Ich gebe jetzt eine Frage weiter, mit der ich mich aber identifiziere: In welchem Umkreis erfolgt die Beobachtung dieser Leukämiefälle? - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Ich darf fragen, ob Sie sich, Herr Neuhof, dazu äußern wollen. - Bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Grundlagen werden im Wesentlichen die Statistiken für den Kreis Borken und als Vergleichsgrundlage die Statistiken für das Land Nordrhein-Westfalen sein. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Neumann.

Werner Neumann (Einwender):

Auf welche Art und Weise werden diese Zahlen veröffentlicht?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Neuhof, bitte.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Die Auswertungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Insofern fließen die Erkenntnisse in die Genehmigungsentscheidung ein. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Koers (Einwenderin):

Ich wollte fragen, ob auch in Holland nachgefragt wird, wie es dort mit Leukämiefällen aussieht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Möchte sich die atomrechtliche Genehmigungsbehörde dazu äußern? - Bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Wie ich bereits erwähnte, werden die Basisdaten des Kreises Borken zugrunde gelegt und die Daten des Landes Nordrhein-Westfalen als Vergleichsbasis herangezogen. An niederländische Daten ist derzeit nicht gedacht.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte anregen bzw. beantragen, dass die entsprechenden Daten aus dem holländischen Grenzgebiet einbezogen werden, da ja bekanntlich ein Großteil der holländischen Bevölkerung - ich nenne die Bevölkerung von Overdinkel, das an Gronau grenzt - noch näher an der Anlage wohnt als ein Teil der Gronauer Bevölkerung. Overdinkel ist nämlich nur ein Steinwurf von der Anlage entfernt.

In dem Zusammenhang möchte ich an Frau Dr. Horn eine Frage richten. Sie sprachen vorhin an, dass bei der Vorbelastung am Standort Gronau auch die Exposition der anderen kerntechnischen Anlagen der Region zu Buche schlagen. Wir haben eine ganze Reihe von Anlagen rund um Gronau. Ahaus, Lingen, Almelo und Coevorden seien als Standorte genannt. Ich beantrage, die Ergebnisse dieser angestrebten Untersuchung für den Bereich Gronau mit den entsprechenden Untersuchungen, die es wahrscheinlich für die anderen Standorte gibt, zu vergleichen.

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich Sie fragen, ob Sie eine Frage an Frau Dr. Horn richten wollten oder ob Ihnen daran liegt, die Erkenntnisse über die Vorbelastungen durch die in der Nähe der UAG

liegenden kerntechnischen Anlagen in dieses Genehmigungsverfahren einfließen zu lassen?

Buchholz (Einwender):

Ich beantrage, dass die Erkenntnisse von den anderen Standorten in die geplante Untersuchung einbezogen werden. Ich möchte an Frau Dr. Horn die Frage richten, ob es für den Bereich Lingen spezielle Erkenntnisse über gehäuft auftretende Leukämie- und andere Krebsfälle gibt.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf Frau Dr. Horn fragen, ob sie sich in der Lage sieht, dazu Auskunft zu geben.

Dr. Horn (TÜV-Arge KTW):

Wir führen eine Berechnung der Strahlenexposition durch, aber keine Untersuchung im Hinblick auf Leukämiefälle am Standort Lingen. Wir berücksichtigen nur die genehmigten Ableitungen aus sonstigen kerntechnischen Anlagen, die im Wirkungsbereich der Anlage Gronau liegen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Dr. Horn. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Kurze Nachfrage: Ist denn bekannt, ob es am Standort Lingen entsprechende Untersuchungen gibt, egal wer die erstellt hat?

Verhandlungsleiter Franke:

Im strengen Sinne gehört das nicht zum Gegenstand dieses Erörterungsverfahrens. Ich will aber Frau Dr. Horn fragen, ob ihr das bekannt ist.

Dr. Horn (TÜV-Arge KTW):

Es ist bekannt, dass eine Untersuchung stattgefunden hat. Mir liegen aber die Ergebnisse in Form eines Gutachtens nicht vor.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Dr. Horn. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ist es die Demuth-Studie?

Verhandlungsleiter Franke:

Frau Dr. Horn.

Dr. Horn (TÜV-Arge KTW):

Das kann ich Ihnen im Moment nicht sagen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Frau Dr. Horn. - Gibt es weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 6 „Strahlenschutz“? - Wenn das nicht der Fall ist, gehen wir zum Tagesordnungspunkt 8 über:

8. Abfallentsorgung/Stilllegung

Ich darf Herrn Döring bitten, zu diesem Tagesordnungspunkt den wesentlichen Inhalt der hierzu erhobenen Einwendungen zusammenfassend vorzutragen. - Bitte sehr, Herr Döring.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank, Herr Franke. - Es wird bemängelt, dass die Gefährdung durch Abfälle nicht bewertbar sei. Dabei wird auch die Frage nach dem Verbleib und der Behandlung der fluorhaltigen Rückstände und Abfälle aus der Rekonvertierung gestellt. Außerdem wird die Einstufung des UF₆ als Reststoff nicht akzeptiert und darauf verwiesen, dass die Abfälle aus der UAG ein späteres Endlager überfordern würden, sofern dieses je realisiert werde. Vor diesem Hintergrund wird gefragt, wo die Abfälle nach 2030 bleiben. Eine Konditionierung von Abfällen außerhalb der Anlage wird abgelehnt.

Zum Schluss noch einmal zum Thema „Stilllegung“. Ein Stilllegungskonzept wird vermisst, in dem die bei der Errichtung der Anlage verwendeten Materialien hinsichtlich der Minimierung der Strahlenbelastung bei der Stilllegung untersucht werden. - Schönen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Ich darf fragen, ob Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 8 bestehen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Mich würde interessieren, wie der konkrete Stand der Planung hinsichtlich des Bundesendlagers derzeit ist. Man hört ja teilweise widersprüchliche Informationen über Gorleben, über den Schacht Konrad und über die Pläne des AkEnd. Ist noch jemand vom BMU anwesend, der dazu Auskunft geben könnte?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Soweit ich das erkennen kann, ist ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht im Saal anwesend. Sie haben schon richtig darauf angespielt, dass die Einrichtung von Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Aufgabe des Bundes ist. Sie wissen, dass die Bundesregierung in Aussicht nimmt, dass ein benötigter Endlagerstandort etwa im Jahre 2030 genutzt werden soll. Hierzu hat das Bundesumweltministerium im Jahre 1999 bekanntlich den Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte eingerichtet, der Ende 2002 seinen Bericht vorgelegt hat. Auf dieser Grundlage wird ab etwa 2005 eine politische und rechtliche Festlegung des Auswahlverfahrens stattfinden. Erst dann wird mit der eigentlichen Auswahl begonnen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Lück. Danach Herr Buchholz.

Lück (Einwender):

Herr Vorsitzender! Sie wissen, dass ich Bedenken hinsichtlich eines Endlagers habe. Gorleben ist umstritten, auch unter den Geowissenschaftlern. Wenn Sie aber von einer Auswahl von Endlagermöglichkeiten sprechen, will ich doch gerne einmal erfahren: Wie ist Ihr Kenntnisstand? Welche anderen Standorte außer Gorleben kommen in die Auswahl? Wenn Gorleben ad acta gelegt wird und man einen neuen Standort findet - möglicherweise auch mit Salzformationen -, wird es sicherlich Jahrzehnte dauern, bis ein solcher neuer Standort untersucht und entwickelt worden ist. Das, was immer wieder gesagt wird, nämlich dass es im Jahre X ein Endlager geben werde, steht also weit in den Sternen. Ich sehe dies auch im Zusammenhang mit der Endlagerung von Abfällen, die in Ahaus lagern.

Ich möchte gerne erfahren, wie der Wissensstand der Landesregierung bezüglich eines Endlagers für radioaktive Abfälle ist. Ich möchte nicht, dass hier über Konrad diskutiert wird; den Stand dieses Vorhabens kennen wir ungefähr. Wir wissen aber nicht, was mit der Endlagerung der hochradioaktiven Abfälle ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich darf darauf hinweisen - ich hatte das bereits bemerkt -, dass nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 AtG die Vorhaltung von Endlagermöglichkeiten Aufgabe des Bundes ist. Ich hatte aus allgemein zugänglichen Informationen dargelegt, in welchem Verfahren und mit welchem Zeithorizont das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Endlagerstandort auszuwählen beabsichtigt. Der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde liegen darüber hinaus keine Informationen vor.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Herr Franke, Sie sprachen gerade an, dass für das Endlager der Bund zuständig ist. Für uns ist es aber etwas unbefriedigend, dass hier eine Anlage steht, die schon jetzt jede Menge Müll produziert, der scheinbar nach Russland und in alle Welt transportiert wird, und dass noch mehr Müll anfallen soll, obwohl letztlich keiner weiß, wo das Material später mal hinkommen soll. Von daher besteht die Gefahr, dass, wenn es im Jahr 2030 kein Endlager gibt, das so genannte Zwischenlager für Uranoxid de facto ein Endlager am Standort Gronau werden wird. Sehen Sie das auch so?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf darauf hinweisen, dass es aus § 9 a Abs. 3 Satz 1 AtG eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes gibt und dass das Endlagerkonzept der Bundesregierung davon ausgeht, dass ab dem Jahr 2030 ein Endlager zur Verfügung steht.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Welches Lager ist momentan eigentlich der Entsorgungsnachweis für Gronau? Es war einmal die Schachanlage Konrad; das ist jetzt aber problembelastet. Dann war es auch einmal Morsleben; das ist jetzt auch nicht mehr aktuell. Gibt es überhaupt einen konkreten Entsorgungsnachweis?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf dazu zunächst der Antragstellerin das Wort geben. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Wir haben natürlich Einstellplätze im Abfalllager Gorleben; dort wird Abfall eingelagert. Das muss auch regelmäßig nachgewiesen werden. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Man kann jetzt nicht sagen, dass das Fasslager in Gorleben in irgendeiner Form ein Entsorgungsnachweis sein kann. Früher wurden die beiden genannten Endlagerprojekte Konrad und Morsleben - nicht von uns, aber von anderer Seite - als Entsorgungsnachweis angesehen. Das heißt jetzt konkret: Die selbst zu früheren Zeitpunkten wackligen Entsorgungsprojekte sind sozusagen heruntergeschraubt worden und das Ganze wird jetzt über das Fasslager Gorleben entsorgt. Ist das richtig so?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Möchte die Antragstellerin ihre Ausführungen präzisieren? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Vielleicht muss ich das noch einmal erklären: Das Abfalllager Gorleben ist ein Zwischenlager, in das wir momentan noch Abfälle einlagern. Des Weiteren haben wir im jetzigen Genehmigungsverfahren zum UAG-2 ein Zwischenlager am Standort beantragt. Diese Lagerplätze reichen bis zum Jahr 2030 aus, wenn ein Endlager zur Verfügung steht. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Lück.

Lück (Einwender):

Ich habe eine Zusatzfrage an die Antragstellerin. Sie haben von einer Zwischenlagernutzung in Gorleben gesprochen. Sie wollen selbst ein eigenes Zwischenlager bauen, welches bis zum Jahr 2030 gefüllt werden kann. Könnte es für Sie auch denkbar sein, das Zwischenlager in Ahaus für Ihre Abfälle aus Gronau zu nutzen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Darf ich auch diese Frage an die Antragstellerin weitergeben? - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Meines Wissens ist das Zwischenlager in Ahaus dafür überhaupt nicht zugelassen. Wir denken darüber aber gar nicht nach. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr.

Matthias Mau (Sachbeistand):

Ich möchte einmal dahin gehend eine Frage an den Antragsteller richten: Es ist ja in Ahaus auch zur Diskussion gestellt worden, eine zweite Halle zu bauen. Haben Sie einmal über die Möglichkeit nachgedacht, dort zu lagern?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf auch diese Frage an die Antragstellerin weitergeben. - Bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Vielleicht habe ich mich nicht verständlich ausgedrückt. Wir haben Zwischenlagerplätze in Gorleben und beantragen momentan Zwischenlagerplätze in Gronau. Diese sind so konzeptioniert, dass sie bis zum Jahr 2030 gut ausreichen. Bis dahin steht nach Aussagen der Bundesregierung, auf die wir uns verlassen müssen, ein Endlager zur Verfügung. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Lück, bitte.

Lück (Einwender):

Eine zweite Halle in Ahaus steht im Augenblick nicht mehr zur Diskussion. - Ich möchte aber doch darum bitten, dass vonseiten der Genehmigungsbehörde festgeschrieben wird, dass, wenn Atomkraftwerke betrieben werden und Abfall entsteht, dafür Sorge zu tragen ist, dass dieser Abfall auch sicher entsorgt wird; denn er muss ja auf Jahrtausende sicher aufbewahrt werden.

Ich halte das ohnehin für ein Problem. Schauen wir uns nur einmal die Geschichte an! Wir schreiben jetzt 2 000 Jahre christlicher Zeit. Wir wissen noch nicht einmal, was im Dreißigjährigen Krieg in der Region Ahaus gewesen ist, als sich die kaiserlichen Truppen mit den schwedischen Truppen schlugen. Ich halte es für sehr, sehr wichtig, dass hier Vorsorge getroffen wird. Ich habe aber den Eindruck, dass das Thema „Endlagerung von radioaktiven Abfällen“ nicht mit dem nötigen Ernst verfolgt wird, dass sich die hohen Politiker mehr für andere Dinge interessieren als für solch wichtige Aspekte.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Lück, ich bitte um Nachsicht, ich wollte Ihre Ausführungen inhaltlich nicht unterbrechen. - Lassen Sie mich nur sagen, dass die Ernsthaftigkeit und Vordringlichkeit der Entsorgungsproblematik natürlich völlig außer Zweifel steht. Deswegen ist die Lösung der Endlagerungsproblematik ja auch gesetzliche Aufgabe des Bundes. Das, was ich aus allgemein zugänglichen Informationen zum Auswahlverfahren für ein Endlager vorgetragen habe, das

nach den Überlegungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt werden soll, belegt ja, dass man diese Entscheidung unter umfassender Beteiligung und Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten treffen will.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Beantragt ist die Lagerung von ca. 60 000 t Uranoxid am Standort Gronau. Ich muss gestehen, dass ich mir volumemäßig überhaupt keine Vorstellungen davon machen kann, was für eine Riesenmenge an Material das sein wird. Es hört sich zumindest ziemlich gewaltig an. Im Vergleich zum Komplex Schwermetall in Ahaus oder Gorleben mit 1 500 t, ist das eine Dimension, die weit darüber hinaus geht. Meine Frage ist: Gibt es irgendwo auf der Welt Erfahrungen mit der Lagerung solch großer Uranoxid-Mengen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf diese Frage zunächst an die Antragstellerin richten. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Die umfangreichsten Erfahrungen liegen wohl in Frankreich vor, bei der Cogema, die auch den Konverter zur Verfügung hat. Dort werden bereits U_3O_8 -Behälter gelagert. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz, dann Herr Lück.

Buchholz (Einwender):

Eine kurze Nachfrage: Welche Mengen werden in Frankreich gelagert?

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Ohnemus, bitte.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich weiß es nicht. Ich glaube, es wurden schon 150 000 t konvertiert. Ob aber alles in Frankreich gelagert wird, entzieht sich meiner Kenntnis.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Lück, bitte.

Lück (Einwender):

Könnte der Antragsteller das geplante Zwischenlager für die Abfälle bitte einmal konzeptionell vorstellen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich tue mich etwas schwer, diese Frage so weiterzugeben, weil sie sicher auf eine Darstellung zielt, die über den ausgelegten Sicherheitsbericht hinausgeht. Gleichwohl nehme ich an, dass die Antragstellerin das Konzept für das Uranoxid-Lager vorzustellen in der Lage ist. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Geht es um das Uranoxid-Lager oder um unser Zwischenlager für radioaktive Abfälle? Ich glaube, da gibt es jetzt ein bisschen Verwirrung.

Lück (Einwender):

Zuletzt wurde das Thema der Abfalllagerung für ungefähr 30 Jahre bis zum Jahr 2030 angesprochen. Sie haben gesagt: Wir bauen ein Zwischenlager, in dem dies aufbewahrt werden kann. Ich hatte darum gebeten, das bitte einmal konzeptionell vorzustellen, vor allen Dingen im Hinblick darauf, ob es eine Halle ist und wie sicher diese Halle gebaut ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. Jetzt ist die Frage in der Tat klar. Es geht nicht um das Uranoxid-Lager, sondern um das Zwischenlager für radioaktive Abfälle. - Bitte, Herr Kleibömer.

Dr. Kleibömer (Antragstellerin):

Wir haben dies im Sicherheitsbericht dargestellt. Sie wissen, dass wir an das bestehende Gebäude für die Technische Infrastruktur das Gebäude TI-2 mit dem Product-Lager anbauen. In der südwestlichen Hallenecke dieses Product-Lagers-2 wird eine Lagerfläche von ca. 150 m² bereitgestellt. Dort sollen zum Beispiel - das sind zurzeit die typischen Behälter für die Zwischenlagerung - 48 Typ-V-Konrad-Behälter gestapelt werden, und zwar dreilagig. Dieser Gebäudeteil ist genau wie das Product-Lager selbst gegen Einwirkungen von außen, die wir gestern diskutiert haben, ausgelegt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Kleibömer. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich habe eine Nachfrage an die Genehmigungsbehörde oder die Gutachter. Von der Firma Urenco klang es gerade so an, als ob das geplante Uranoxid-Lager möglicherweise - das ist eigentlich ganz klar festzulegen - entweder das größte oder eines der größten Uranoxid-Lager weltweit sein könnte. Gibt es seitens der Behörden konkrete Zahlen dazu, wie viel in Frankreich gelagert wird und ob dieses Lager weltweit das größte Uranoxid-Lager werden könnte?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf zunächst die atomrechtliche Genehmigungsbehörde fragen, ob ihr Informationen darüber vorliegen, ob das beantragte Uranoxid-Lager das größte Uranoxid-Lager ist oder zu den größten gehört. - Bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Eine Bewertung in Relation zu anderen Lagern ist nicht Bestandteil der Prüfung im Genehmigungsverfahren.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Ich darf auch an den Technischen Überwachungs-Verein die Frage richten, ob ihm solche Informationen vorliegen.

Satori (TÜV-Arge KTW):

Uns liegt dieselbe Information vor wie Herrn Ohnemus, dass in Frankreich größere Mengen an Uranoxid gelagert werden. Bezüglich der Mengen liegen uns auch dieselben Informationen vor; wahrscheinlich ist es dieselbe Quelle. Darüber hinaus ist uns natürlich bekannt, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika riesige Mengen an Uranhexafluorid lagern. Die amerikanische Regierung hat ein Programm aufgelegt, nach dem dies in den nächsten Jahrzehnten in Uranoxid konvertiert werden soll. Damit wird in den USA neben Russland sicherlich die größte Lagerkapazität entstehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz, dann Herr Lück.

Buchholz (Einwender):

Ich habe eine Nachfrage an Herrn Neuhof: Habe ich es gerade richtig interpretiert, dass Sie im Rahmen Ihrer Prüfungstätigkeiten momentan keine Betrachtungen anstellen, wie andere Uranoxid-Läger funktionieren, wie sie dimensioniert sind, wie dort gelagert wird, wie dort die Technik funktioniert?

Verhandlungsleiter Franke:

Bitte sehr, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Wir prüfen natürlich den Antrag der Antragstellerin. Das heißt ganz konkret: Wir prüfen die sicherheits- und sicherungstechnischen Belange des beantragten Uranoxid-Lagers.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Ich darf hinzufügen, was sich bereits aus der Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins ergibt: Soweit Erfahrungen mit vergleichbaren technischen Anlagen im Ausland für den Erkenntnisstand des Gutachters wesentlich sind, werden diese Erkenntnisse natürlich in die Begutachtung durch den TÜV einfließen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Lück. Entschuldigung, ich hatte Sie schon auf meiner Liste.

Lück (Einwender):

Das ist nicht so schlimm. - Ich habe noch eine weitere Frage zum Thema Zwischenlager. Nach meinem Verständnis, so wie ich es aufgenommen habe, ist dieses Zwischenlager für die eigenen Abfälle geplant. Es könnte aber sein, dass es wirtschaftliche Vorteile bringen würde, Abfälle aus anderen Anlagen nach Gronau zu ziehen.

Meine Frage an die Genehmigungsbehörde: Wenn über die Kapazität des geplanten Zwischenlagers hinaus andere Mengen nach Gronau kommen sollten, wird dann ein neues Genehmigungsverfahren erforderlich oder bezieht sich das Genehmigungsverfahren nur auf die Erweiterung der Anlage und bleibt das, was mit dem Abfall geschieht, außen vor?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich möchte nur zur Klarstellung nachfragen: Geht es um die Frage der Kapazitätsüberschreitung des jetzt beantragten Zwischenlagers oder geht es Ihnen um die Frage, ob auch radioaktive Abfälle aus anderen Anlagen als der UAG in dem beantragten Zwischenlager gelagert werden sollen? Ich hatte Ihr Anliegen im zweiten Sinne verstanden.

Lück (Einwender):

Ja genau, das haben Sie richtig verstanden. - Ich hatte es schon einmal erwähnt: Abfall ist ja nach den EU-Richtlinien ein Wirtschaftsgut, mit dem man durchaus handeln kann. Ich hatte ja bereits das Beispiel genannt, dass Abfall aus Neapel in Düsseldorf verbrannt wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich darf zunächst die Antragstellerin um eine Erklärung bitten. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Wir haben nicht beantragt und auch nicht vor, Abfälle anderer bei uns einzulagern. Das dürfen wir heute nicht und das ist auch für die Zukunft nicht beantragt. Wir sind kein Abfalllager für andere, sondern eine Urananreicherungsanlage und lagern unsere eigenen Abfälle zwischen. Das ist alles. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Ich darf darauf hinweisen, dass es die vornehmste Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist, darüber zu wachen, dass erteilte Genehmigungen eingehalten werden. Damit erledigt sich die Frage, ob das zulässig ist und ob das ein erneutes Genehmigungsverfahren erfordert. Es ist nicht beantragt. Selbst die Erteilung einer Genehmigung unterstellt, wäre das nicht zulässig; dies würde von der Aufsichtsbehörde überwacht.

Sie haben sich noch einmal gemeldet. - Bitte sehr, Herr Lück.

Lück (Einwender):

Ich habe eine Zusatzfrage: Wenn dieses Lager für Abfälle aus anderen Anlagen erweitert werden sollte - ich stelle das nur einmal dahin; so wie ich das verstehe, ist die Urenco ja ein internationales Unternehmen mit Anteilseignern, die größere Anteile haben als die deutsche RWE -, müsste eine solche Vergrößerung dann genehmigt werden? Das ist die Frage, die ich gerne beantwortet hätte.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich will in Erinnerung rufen, dass Gegenstand dieses Erörterungstermins der Antrag ist, so wie er gestellt wurde.

Daraus ergibt sich zugleich, dass etwas, was nicht vom Antrag der Antragstellerin umfasst ist und infolgedessen selbst bei unterstellter Erteilung einer Genehmigung auch nicht genehmigt würde, selbstverständlich einer weiteren Genehmigung bedürfte - in welchem Verfahren und in welcher Zuständigkeit auch immer, lassen Sie mich das ausdrücklich hinzufügen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe eine Verständnis- oder Sachfrage - ich weiß nicht, wer mir das beantworten kann -: Wo gibt es in der Bundesrepublik weitere Uranoxid-Lager: vielleicht in Hannover oder an anderen Standorten? Und um welche Mengen geht es da?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf die Frage an die Antragstellerin richten, ob sie darüber Kenntnisse hat. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich habe darüber keine Kenntnisse. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Sind bei der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Kenntnisse vorhanden?

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Ich darf diese Frage an Herrn Nottebohm weiterleiten.

Nottebohm (Genehmigungsbehörde):

Nein, es gibt keine weiteren Uranoxid-Lager.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Nottebohm. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wenn ich das richtig verstanden habe, wäre das quasi das erste und einzige Uranoxid-Lager in der Bundesrepublik Deutschland.

Ich komme noch einmal auf das Volumen zurück, auf diese 60 000 t, die dort projektiert sind und die ich mir gar nicht bildlich vorstellen kann. Gibt es Informationen oder Auskünfte darüber, wie groß dimensioniert eigentlich ein Endlager sein müsste, um dieses Volumen aufnehmen zu können? Der Schacht Konrad ist - ohne dass ich das jetzt fordern möchte - meines Wissens völlig ungeeignet, solche Massen aufzunehmen. Kann man überhaupt gewährleisten, wenn ein Endlager gesucht wird, dass eine Gesteins- oder Salzformation gefunden wird, die vom Volumen her diese Menge aufnehmen kann?

Zweite Frage: Wie soll überhaupt endgelagert werden? Sind die angedachten Lagerungsbehälter gleichzeitig die Lagerungsbehälter, die für die Endlagerung vorgesehen sind, oder ist eine spätere Umpackung vorgesehen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf zu diesen Fragen zunächst der Antragstellerin das Wort erteilen. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Damit sich Herr Buchholz das Volumen der Menge an U_3O_8 vorstellen kann - das ist nämlich nicht so gewaltig -: Es sind etwa 20 000 m³.

Wir hatten in den vergangenen Tagen schon erwähnt, dass wir die Mengen unseres Tails, das wir nach wie vor als Wertstoff ansehen, im Rahmen des Planes zur nationalen Entsorgung an das BfS gemeldet haben. Die Mengen sind also auch dem Bund bekannt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Jetzt waren Sie schneller als ich. Ich hatte mich noch gar nicht gemeldet. Aber es ist gut, dass Sie mich drannehmen.

Verhandlungsleiter Franke:

Nach meiner Liste waren Sie dran.

Buchholz (Einwender):

Gut, die Zahlen sind dem BfS gemeldet. Gibt es denn eine Rückmeldung seitens des BfS, ob es aus Sicht des BfS überhaupt eine Möglichkeit gibt, derartige Mengen irgendwann irgendwo unterzubringen?

Außerdem hatte ich noch die Frage gestellt, wie endgelagert wird, ob die Lagerungsbehälter auch die zukünftigen Endlagerbehälter sein werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Lassen Sie mich zunächst erklären, dass diese Frage nicht vom Bundesamt für Strahlenschutz zu beantworten ist, sondern vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Er hat erklärt, dass er bei der Auswahl des Endlagerstandortes und bei den weiteren Planungsverfahren alle in Betracht kommenden Entsorgungsbedürfnisse berücksichtigen wird.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Dann bleibt noch die Frage, ob die geplanten Lagerbehälter auch die Endlagerbehälter sein sollen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf die Antragstellerin fragen, ob sie Informationen darüber hat, ob nach derzeitigem Stand die vorhandenen Lagerbehälter gleichzeitig die Behälter für die Endlagerung sein sollen. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es gibt dafür noch keine Endlagerbedingungen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das macht die Sache noch schwieriger. Das heißt also: Das Uranhexafluorid wird als Tails-Material in riesigen Mengen nach Frankreich transportiert und da in Uran und Fluor aufgespalten. Dann kommt das Uran mit einem riesigen Transportvolumen wieder zurückkommt. Wir haben dieses Material in den angedachten Lagerungsbehältern herumstehen und müssen dann - also nicht wir, sondern jemand, der sich dafür verantwortlich oder auch nicht verantwortlich fühlt - das Material eventuell wieder nach Frankreich transportieren, um es dann in einer endlagerfähigen Form zurückzubringen. Habe ich das so richtig verstanden?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf Herrn Ohnemus um eine Präzisierung seiner Aussage bitten.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich muss gestehen, dass ich im Moment den Sinn der Diskussion nicht verstehe. Wir lagern das Tails als U_3O_8 , weil wir es als Wertstoff betrachten. Wir haben mitgeteilt, dass die Mengen an U_3O_8 dem Bund gemeldet worden sind, damit er dies im Rahmen des Entsorgungsplans berücksichtigen kann. Der heutige Stand aber ist, dass dies für uns Wertstoff darstellt. Deswegen sind die Diskussionen über U_3O_8 als Endlagerstoff und die Frage nach den Endlagerbedingungen nicht verständlich und nicht zielführend. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich kann es aus dem Stegreif nicht belegen, meine aber, im Sicherheitsbericht gelesen zu haben, dass das Material im Jahr 2030 endgelagert werden soll. Wenn man schon ein solches Spiel spielt - wir lehnen das natürlich ab -, dann sollte man das Material doch schon in der Form lagern, also in den Zustand bringen, wie es endgelagert werden soll, um unnötige Transporte zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel von Gronau nach Frankreich, zu vermeiden. Ich denke, da ist auch die Genehmigungsbehörde gefragt, für Klarheit zu sorgen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Herr Ohnemus hat darauf hingewiesen, dass wir uns bereits bezüglich der Frage des Tails-Lagers ausgetauscht haben. Die Genehmigungsbehörde hat deutlich gemacht, dass sie, jedenfalls was die Tails angeht, einen durch bundesaufsichtliche Äußerungen festgelegten Rechtsstandpunkt einnimmt.

Wir haben gleichzeitig darüber gesprochen, dass die Beantwortung der Frage: „Ist es ein Wertstoff oder ist es Abfall?“ von Marktentwicklungen abhängt, die sich mittelfristig ergeben und die prognostiziert werden müssen. Ich

darf in Erinnerung rufen, dass wir bei der Diskussion dieses Tagesordnungspunktes auch unsere Auffassungen erörtert haben, welche Anforderungen an die Prognose der Marktentwicklung und dementsprechend an die Qualifizierung als Wertstoff oder Abfall zu stellen sind.

In diesen Zusammenhang gehört die Äußerung von Herrn Ohnemus, dass die „Anmeldung“ der Lagerkapazitäten für eine etwaige Endlagerung vorsorglich erfolgt ist, dass aber der Ausgangspunkt die bundesaufsichtlichen Äußerungen zur Abgrenzung zwischen Wertstoff und Abfall sind.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Biese.

Dr. Biese (Einwender):

Da von U_3O_8 die Rede ist und ich vermute, dass es sich dabei um so genanntes abgereichertes Uran handelt, ist meine Frage folgende: Gibt es die Möglichkeit, dass auch in der Bundesrepublik Deutschland Wege beschritten werden können - oder wurden sie bereits beschritten -, solche Abfälle, also abgereichertes metallisches Uran, für irgendwelche technischen Zwecke zu nutzen? Aus den USA ist bekannt, dass man Waffen daraus herstellt. Durch den Unfall in Rotterdam wurde bekannt, dass Uran beim Flugzeugbau als Gegengewicht an den Landeklappen verwendet wird; so ist tatsächlich zu verstehen, dass es sich dabei um Wertstoff handelt. Aber gegen die Zerstreuung von abgereichertem Uran in irgendwelchen bewohnten oder unbewohnten Gebieten auf dem Wege der Waffenexplosion muss man Einspruch erheben. Diese Möglichkeit hat sich erst eröffnet, nachdem man die Kernenergie in dieser Weise zu nutzen begonnen hat. Im Übrigen weiß ich immer noch nicht, wo die Endlagerung stattfinden wird, ob in Europa oder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zusage der Bundesregierung im Hinblick auf das Jahr 2030 muss sehr stark hinterfragt werden; denn es ist nicht sicher, ob das technisch, naturwissenschaftlich und geotechnisch überhaupt zu verwirklichen ist. Dahinter steht ein großes Fragezeichen. Deshalb ist es auch unverständlich - das ist ein kleiner Hieb bezüglich des so genannten Atomausstiegsgesetzes -, warum immer noch durch Kernspaltung Energie gewonnen wird; denn es wird nicht nur Energie geliefert, sondern es entstehen auch ungeheure Mengen an Abfall, deren Entsorgung fraglich ist. Auch dahinter steht ein großes Fragezeichen. - Danke sehr.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Vielleicht haben die Gutachter Informationen darüber, in welcher Form die Endlagerung des Uranoxids vollzogen werden müsste, konkret: ob die Lagerbehälter, die vorgesehen sind, endlagerfähig wären.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf zunächst die Frage an die atomrechtliche Genehmigungsbehörde richten, ob der Gutachtauftrag die Beurteilung dieser naturgemäß nicht ganz einfach zu beantwortenden Frage einschließt. - Bitte sehr.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Danke, Herr Franke. - Beantragt sind entsprechende U_3O_8 -Behälter für das Uranoxid-Lager. Die Aufbewahrung von Uranoxid in diesen beantragten Behältern in der beantragten Halle ist Gegenstand der Prüfung im Genehmigungsverfahren. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf daraus schlussfolgern, dass bei der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde der Kenntnisstand, ob sich in dieser Form zugleich auch Endlagerungsmöglichkeiten ergeben, nicht fortgeschrittener ist als bei der Antragstellerin, die das ja bereits verneint hat. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Lück. Dann Herr Biese.

Lück (Einwender):

Ich halte es schon für richtig, dass Herr Buchholz abklopft, was als Abfall oder als wiederverwertbarer Rohstoff ins Zwischenlager kommt. Es ist doch in der Vergangenheit so gewesen, dass uns aller Abfall aus Kernkraftwerken - ich mache einmal diesen Sprung - als Rohstoffreserve verkauft worden ist: ob es Brennstoffkugeln aus dem THTR in Hamm-Uentrop oder Brennelemente aus Kernkraftwerken sind, die im Augenblick zur Wiederaufbereitung nach England und nach Frankreich transportiert werden. Diese Wiederaufbereitung ist sehr teuer, sie schiebt die Endlagerung nur hinaus und potenziert Abfallmengen. Ich finde es schon richtig, dass das hinterfragt wird.

Jeder Betreiber von kerntechnischen Anlagen sagt, dass das, was im Augenblick nicht mehr genutzt wird, eine Rohstoffreserve ist. Es klang eben schon an, dass auch der technische Fortschritt entscheidend ist. Es kann durchaus sein, dass das, was die Urenco beabsichtigt oder vielleicht vorhat, in 5 oder 10 Jahren nicht mehr Gegenstand der Planungen ist, weil diese Technologie dann überflüssig geworden ist.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Herr Biese, bitte sehr.

Dr. Biese (Einwender):

Ist es der Genehmigungsbehörde möglich, zu untersagen, dass mit dem abgereicherten Uran, das als Wertstoff betrachtet wird, irgendein Handelsweg zur einer dieses abgereicherte Uran enthaltenden Waffenproduktion beschritten wird? Ich frage also: Ist ein solcher Weg durch die Genehmigungsbehörde auszuschalten?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Ich darf Ihre Frage in dem Sinne, ob das technisch kontrollierbar ist, zunächst an den Gutachter weitergeben. - Herr Brock, bitte sehr.

Dr. Brock (TÜV-Arge KTW):

Das kann nicht kontrolliert werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Brock. - Darf ich die Frage an die atomrechtliche Genehmigungsbehörde weitergeben?

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Herr Brock hat mit seiner Äußerung Recht. Es ist so.

Verhandlungsleiter Franke:

Herr Biese, bitte sehr.

Dr. Biese (Einwender):

Es ist schon eigenartig. Es wird fast jeder Handelsweg, obwohl wir angeblich eine freie Wirtschaft weltweit haben, überwacht. Warum sollte gerade dieses in meiner Frage aufgegriffene Produkt nicht kontrolliert werden können? - Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Ich darf dazu noch der Antragstellerin das Wort geben. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich möchte Herrn Biese gern seine Sorge nehmen. Sämtliches Material - auch das Tails, ob in Form von UF_6 oder in Form von U_3O_8 - wird natürlich im Rahmen der Spaltstoffflusskontrolle von Euratom überwacht. Es gibt Euratom-Verträge, die die militärische Nutzung oder die Verwendung für Waffen, auch wenn es nur uranhaltige Munition ist, verbieten. Das wird natürlich nicht im technischen Sinne - die Frage wurde dahin gehend schon beantwortet -, sondern im mengenbilanzierenden Sinne von internationalen Behörden überwacht, sodass nichts abgezweigt werden kann, um es einem militärischen Zweck zuzuführen. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte noch kurz auf die Äußerung von Herrn Ohnemus reagieren und darauf hinweisen, dass zum Jahreswechsel 2002/2003 in einer japanischen Wiederaufarbeitungsanlage 200 kg Plutonium irgendwie abhanden gekommen ist. Diese Information stammt aus „telepolis“ vom 30.01.2003, abgedruckt in „anti atom aktuell“ vom März 2003. Ich stelle Ihnen das gerne zur Verfügung.

Die Kontrollen scheinen also nicht ganz griffig zu sein und können eigentlich auch nur dann zu einem Ergebnis führen, wenn das Material schon verschwunden ist. Denn die Kontrollbehörden können nicht mehr machen, als festzustellen, dass das Material weg ist. In dem Moment, wo irgendjemand Zugriff darauf hat und das Material in die Aktentasche oder sonst wohin steckt, ist die Behörde meistens nicht vor Ort.

Noch einmal kurz zu der Diskussion über Uranoxid als Wertstoff oder Abfall. Ich möchte für das Protokoll festhalten, dass wir weiterhin auf dem Standpunkt stehen, dass es kein Wertstoff ist, sondern Atomabfall, der entsprechend zu behandeln ist. Von der Genehmigungsbehörde erwarten wir hilfsweise - immer vorausgesetzt, dass entgegen unseren Vorstellungen und Wünschen genehmigt werden sollte -, dass gewährleistet wird, dass das abgereicherte Uran aus Gronau nie und nimmer irgendwo als Munition oder anderweitig militärisch zum Einsatz kommt.

Dann ist noch zu gewährleisten, dass das Prinzip der nationalen Entsorgung eingehalten wird. Das heißt, dass im Rahmen des Zyklus Urananreicherung in Gronau und Folgeverarbeitung in AKWs in Deutschland und anderswo gewährleistet ist, dass in dem bundesdeutschen Endlager - es wird möglicherweise einmal bestehen, woran ich allerdings erhebliche Zweifel habe - nur Abfälle eingelagert werden dürfen, die aus deutschen Atomlagern stammen.

Im Falle der Genehmigung ist festzulegen, dass das anfallende abgereicherte Uran umgehend an die Anreicherungsbeauftragte zurückgegeben werden muss. Das gilt für den Fall, dass die Auftraggeber nicht aus der Bundesrepublik stammen.

Dann hätte ich noch eine Nachfrage hinsichtlich der hoffentlich irgendwann einmal anstehenden Stilllegung der Anlage und des möglichen Abrisses. Wir haben es bei der Diskussion in Mülheim-Kärlich gesehen, dass es die größten Probleme dabei gibt, in irgendeiner Form zu regeln, wo der beim Abriss anfallende Müll verbleiben soll, ob er in dem ominösen Bundesendlager oder ob er vor Ort gelagert werden soll. Mich würde interessieren, wie die Pläne hinsichtlich der Urenco-Erweiterung aussehen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf die Frage an die Antragstellerin weitergeben, welche Überlegungen es hierzu gibt. - Bitte sehr.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Es liegen aus unserer Schwesteranlage in Almelo Erfahrungen vor. Dort wurden schon Teile stillgelegt. Wichtig dabei ist, zu erwähnen, dass der Großteil des Materials, das dabei anfiel, freigegeben werden konnte, weil keine Kontamination vorlag. Die anfallenden Mengen werden gering sein. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Lück.

Lück (Einwender):

Ich habe dazu eine Frage: Was hat man mit den geringen Mengen gemacht, die in Almelo angefallen sind und wahrscheinlich in irgendeiner Weise radioaktiv bestrahlt waren? Kann ich dazu etwas erfahren?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf mit der Bemerkung, dass es allenfalls einen mittelbaren Zusammenhang mit dem anhängigen Genehmigungsverfahren gibt, die Antragstellerin fragen, ob sie in der Lage und bereit ist, dazu etwas zu sagen.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Das Material, das übrig blieb, wurde als radioaktiver Abfall entsorgt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Lück, bitte.

Lück (Einwender):

Noch eine weitere Frage: Wie und wo ist das Material dann entsorgt worden? Nach meinem Wissensstand haben die Niederlande kein Endlager für radioaktive Abfälle oder Stoffe.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Liegen der Antragstellerin Informationen darüber vor? - Der Antragstellerin liegen darüber keine Informationen vor.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Das verwundert jetzt natürlich, da die Antragstellerin indirekt - ich sage es einmal so locker - Mitbetreiberin der Anlage in Almelo ist. Man könnte also annehmen, dass die Leute, die die Anlage betreiben, wissen, wo der Müll bleibt. Aber das sei dahingestellt.

Ich wollte noch hilfsweise ein paar Einwendungen zu Protokoll geben. Wir fordern nach wie vor die Stilllegung der laufenden Anlage und lehnen jeglichen Ausbau der Anlage ab. Für den Fall, dass genehmigt werden sollte, muss festgelegt werden, dass atomare Rohabfälle nicht über längere Zeiträume in der Anlage gelagert werden.

Für den Fall der Genehmigung dürfen in der beantragten Anlage keine Konditionierungen nach Konrad-Bedingungen durchgeführt werden. Es dürfen keine Konditionierungsmethoden eingesetzt werden, die zur Gasbildung im Abfallgebilde führen können.

Es ist festzuhalten, dass die Gefährdung durch die in der Anlage anfallenden radioaktiven Reststoffe oder Abfälle für die betroffene Bevölkerung nicht nachvollziehbar ist, weil die Unterlagen nicht ausreichend sind und die Abfallkonditionierung nur unzureichend beschrieben wird.

Zu dem Themenkomplex, der gerade auch beim Bereich Almelo anklang, dass angeblich der Großteil der beim Abriss entstandenen Produkte konventionell entsorgt werden konnten. Das ist mit einem Fragezeichen zu versehen, da es nicht ganz klar ist, wie in Holland die Regelung bezüglich Freimessungen ist.

Für den Standort Gronau möchten wir festhalten: Radioaktiv belastete Stoffe und Komponenten aus der bereits genehmigten sowie - im Genehmigungsfall - aus der

beantragten Anlage dürfen nicht uneingeschränkt konventionell recycelt oder beseitigt werden. Bei der Freigabe radioaktiv gering belasteter Stoffe zur Beseitigung ist eine Bilanzierung nach Stoffart, Aktivitätsinventar und Beseitigungsanlage vorzunehmen. Es ist eine länderübergreifende Auswertung der Bilanzen durch die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden vorzunehmen. Von der Antragstellerin ist ein Freimesskonzept für die anfallenden Reststoffarten, die sie freizugeben beabsichtigt, vorzulegen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Bitte, Herr Lück.

Lück (Einwender):

Herr Vorsitzender, wie lange wird das Genehmigungsverfahren dauern?

Verhandlungsleiter Franke:

Das kann ich Ihnen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genau mitteilen.

Lück (Einwender):

Ungefähr?

Verhandlungsleiter Franke:

Nein, auch nicht ungefähr.

Lück (Einwender):

Angenommen, es gibt noch irgendwelche Gesichtspunkte während des Genehmigungsverfahrens: Kann man die eventuell noch bei Ihrem Ministerium einbringen? Oder ist der gesamte Vorgang mit der Einleitung des Genehmigungsverfahrens abgeschlossen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf das dahin gehend beantworten, dass sie nicht eventuell, sondern ganz sicher noch eingebracht werden können. Wir nehmen natürlich jederzeit nicht nur Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Äußerungen der von uns herangezogenen Gutachter entgegen, sondern auch Äußerungen von anderer Seite. Wir berücksichtigen sie selbstverständlich bei der Genehmigungsentscheidung. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Vielen Dank für die Auskunft. Zu diesem Punkt wollte ich auch noch gefragt haben, allerdings erst nachher unter dem Punkt „Sonstiges“.

Es gibt also keinen Stichtag, bis wann die Sachen nachgereicht werden sollten. Denn es ist ja nicht klar, wann die Hauptentscheidungsphase einsetzen wird.

Verhandlungsleiter Franke:

So ist es. Ich kann keinen Stichtag nennen. Das ergibt sich schon daraus, dass, wie Sie den Erörterungen in den letzten Tagen entnehmen konnten, die gutachtlichen Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind. Der Zeitbedarf kann derzeit nicht präzise eingeschätzt werden. Hinzu kommt natürlich der Zeitbedarf für die eigene behördliche Entscheidungsbildung.

Generell gilt natürlich: Wenn Sie außerhalb dieses Erörterungstermins Stellungnahmen abgeben und Einwendungen im rechtlich untechnischen Sinne noch äußern wollen, dann sollte das so früh wie möglich geschehen. Ich kann derzeit die Zeiträume für den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens wirklich nicht abschätzen. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es besteht natürlich seitens der Einwender großes Interesse daran, noch einmal Informationen nachzulegen. Auch wir werden den Termin, der noch nicht ganz abgeschlossen ist, entsprechend auswerten. Es wird auch im Interesse der Genehmigungsbehörde sein, möglichst umfassend über alle Aspekte informiert zu werden. Kann man vielleicht einen ungefähren Zeitraum angeben, bis wann die Gutachten der Gutachter fertig sein werden und bis wann dann unsererseits vorgelegt werden sollte?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich muss es wiederholen: Wir sind nicht in der Lage, mitzuteilen, wann die gutachtlichen Prüfungen und wann der sich dann anschließende Prozess der behördlichen Entscheidungsbildung abgeschlossen sind. Ich sehe wirklich nicht, zu welchem Zeitpunkt das der Fall sein wird. - Herr Lück, bitte sehr.

Lück (Einwender):

Wann wird das Protokoll dieser Erörterung bei Ihnen vorliegen?

Verhandlungsleiter Franke:

Wir streben an, das so schnell wie möglich zu machen. Die Erstellung des Wortprotokolls über eine so umfangreiche Erörterung ist natürlich ein aufwendiger Prozess. Ich darf einmal Herrn Döring fragen, ob er sich erinnert, welchen Zeitbedarf wir bei der Erstellung der Niederschrift über den Erörterungstermin vor 6 Jahren hatten.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Das ging in den Wochenbereich. Wir haben ja festgestellt, dass dieses umfangreiche Werk, das Herr Buchholz auch vorliegen hat, bezüglich der Handhabbarkeit nicht ideal ist. Wir versuchen, anhand einer Gliederung Verbesserungen vorzunehmen. Dafür würden wir auch etwas mehr Zeit in Kauf nehmen. Wie gesagt: So kurzfristig wie möglich.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Bitte sehr, Herr Lück.

Lück (Einwender):

Noch eine Zusatzfrage: Werden Sie Exemplare in ausreichender Zahl drucken, die man dann für Interessenten entsprechend anfordern kann?

Verhandlungsleiter Franke:

Das kann ich Ihnen zusichern. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich möchte noch einmal meine Anregung von vorgestern wiederholen. Ich hatte vorgeschlagen, dass bei der Erstellung des Protokolls ein Sachregister und ein Personenregister erstellt wird. Das Sachregister muss nicht bis ins letzte Detail gehen, aber es sollte möglich sein, dass man Themenkomplexe wie Flugzeugabsturz, Entsorgung etc. durch Angabe der entsprechenden Seitenzahlen relativ schnell finden kann.

Verhandlungsleiter Franke:

Aus dem Umstand, dass ich mich ganz genau an meine Antwort, die ich damals gegeben habe, erinnere, können Sie entnehmen, dass es auch unser großes Interesse ist, geeignete Instrumente zur besseren Erschließung dieser umfangreichen Niederschrift zu erarbeiten.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Dann darf ich feststellen, dass es zum Tagesordnungspunkt 8 keine Wortmeldungen mehr gibt.

Ich rufe daher den **Tagesordnungspunkt 9** auf:

9. Sonstiges

Ich darf fragen, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Wortmeldungen gibt. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es ist jetzt ungefähr 11.05 Uhr. Ich schlage vor, dass wir eine Pause machen, bevor wir in den letzten Punkt einsteigen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich unterbreche dann die Erörterung bis 11.20 Uhr.

(Unterbrechung von 11.03 bis 11.26 Uhr)

Verhandlungsleiter Franke:

Wir setzen die Erörterung fort. Wir waren beim Tagesordnungspunkt „Sonstiges“. Sie werden bemerkt haben, dass wir zu diesem Tagesordnungspunkt keine zusammenfassende Darstellung der hierzu erhobenen Einwendungen haben, weil es hier nur um Gesichtspunkte gehen kann, die thematisch durch die Tagesordnungspunkte 1 bis 8 nicht abgedeckt worden sind.

Ich darf fragen, ob es zu dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Wortmeldungen gibt. - Herr Lück, bitte.

Lück (Einwender):

Herr Vorsitzender!

Verhandlungsleiter Franke:

Eine Sekunde, Herr Lück. Herr Buchholz will, wenn ich ihn recht verstehe, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

Buchholz (Einwender):

Wäre es möglich, die Zusammenfassung der Einsprüche zu diesem Punkt vorzutragen?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich hatte gerade gesagt, dass wir zu diesem Punkt keine Zusammenfassung haben. - Herr Lück, bitte sehr.

Lück (Einwender):

Herr Vorsitzender! Ich habe einen Wunsch an die Genehmigungsbehörde. Ich bin Zugezogener im Münsterland. Ich habe in Ahaus alle Anhörungstermine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und vom Bundesamt für Strahlenschutz mitgemacht. Die Leiter dieser Genehmigungsbehörde haben uns immer wieder zugesichert, dass alles, was an Einwendungen und Bedenken vorgetragen wird, auch verarbeitet wird. Mein Eindruck ist aber, dass das nicht in dem Maße geschehen ist, wie wir uns das gewünscht und vorgestellt haben.

Ich habe die Bitte an Ihre Behörde als eine Behörde des Landes NRW, dass das, was hier an Bedenken und an Sorgen vorgetragen worden ist, beachtet und überprüft wird, sodass Sie ein reines Gewissen haben, wenn Sie denn zu einer Genehmigung kommen sollten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Wir werden auf jeden Fall zu einer Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung kommen. In diesem Prozess der Entscheidungsbildung liegt uns an einer umfassenden Berücksichtigung aller Gesichtspunkte. Unser oberstes Interesse ist natürlich, zu einer sachlich zutreffenden und rechtssicheren Entscheidung zu kommen.

Um auf Ihr Anliegen auch formell einzugehen: Das Atomgesetz schreibt im Übrigen vor, dass in der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung auch über die erhobenen Einwendungen zu entscheiden ist. Schon das gewährleistet in ganz formeller Hinsicht - aber das ist nicht unser einziges Anliegen, wie ich verdeutlicht habe -, dass die erhobenen Einwendungen, und zwar auch in der in diesem Termin erläuterten Form, berücksichtigt werden.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es hat im Jahr 2000 in der Evangelischen Akademie Mülheim/Ruhr eine Tagung zum Themenkomplex „Abgereichertes Uran“ gegeben. Ich werde gleich 3 Seiten aus einem Vortrag zu Protokoll geben. Jetzt möchte ich aus dem Wortprotokoll die Zusammenfassung kurz vortragen:

„Die bisher praktizierte Zwischenlagerung des abgereicherten Urans als UF₆ ist in hohem Maße unsicher. Das abgereicherte Uran bereitet der Anreicherungsindustrie einen zunehmenden Problemdruck, sowohl von den technischen Problemen der UF₆-Lagerung als auch von den drohenden Entsorgungskosten her.

Der derzeitige Anreicherungspreis enthält nicht die Entsorgungskosten für das anfallende abgereicherte Uran (die Endlagerung

in Deutschland würde 50 % des Anreicherungspreises auffressen!). Dennoch sinkt der Anreicherungspreis zurzeit wegen weltweiter Überkapazitäten.

Die als Begründung für die derzeitige Zwischenlagerung angeführte zukünftig denkbare Rückgewinnung des Rests an spaltbarem Uran-235 ist nur eine Schutzbehauptung, um die Entsorgungsfrage auf die Zukunft abzuschieben: Das US-Energieministerium fasst bei seinen Planungen für eine Verwertung des abgereicherten Urans hauptsächlich Verwendungsmöglichkeiten ins Auge, bei denen eine Rückgewinnung nicht oder nur erschwert möglich wäre. Urenco müsste dann ja ein Interesse daran haben, dass von Minatom weiter auf 0,25 % abgereicherte Uran zurückzunehmen; das Gegenteil ist aber der Fall.

Die bisher praktizierte zivile und militärische Verwertung hat die Bestände an abgereichertem Uran nicht merklich verringern können.

Die Suche nach neuen Verwertungsmöglichkeiten bringt die Gefahr mit sich, dass das Uran unkontrolliert in alle möglichen Lebensbereiche eindringt. Allein die Verwendung in Behältern für hochaktiven Atommüll erscheint in dieser Hinsicht akzeptabel.

Der seit einigen Jahren von Urenco praktizierte Transport von abgereichertem Uran zur Wiederanreicherung in Russland stellt einen verkappten Atommüll-Export dar: Das zweifach abgereicherte Uran verbleibt in Russland. Die Menge des abgereicherten Urans nimmt durch die Wiederanreicherung nur minimal ab. Die Wiederanreicherung rechnet sich unter derzeitigen Weltmarktbedingungen bei weitem nicht. Möglicherweise ist sie dann wirtschaftlich, wenn Russland die Wiederanreicherung zu Dumping-Preisen ausführen sollte, auf jeden Fall aber, wenn man die vermiedenen Endlagerkosten für Urenco berücksichtigt.

Die nun in verschiedenen Ländern anlaufende Umwandlung des abgereicherten Uranhexafluorids UF_6 in die chemisch stabilere Form von Uranoxid zwecks sicherer Lagerung ist an sich begrüßenswert, aber:

- dies begünstigt auch die direkte Verwendung in dieser Form und damit die unkontrollierte Verbreitung in Produkten aller Art (siehe Email-Schmuck in Frankreich!); dieser Weiterverbreitung muss ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden.

- dies ist nur ein erster notwendiger Schritt in Richtung einer sicheren Endlagerung. Die damit zusammenhängenden Fragen sind noch gar nicht angegangen worden."

So weit die Zusammenfassung dieses Vortrags, den ich Ihnen gleich in Kopie überreichen werde.

Noch einmal zum Thema „Abtransport nach Russland“ bzw. „Verarbeitung in Russland“. Ich habe vorhin im Protokoll der Erörterung im Jahr 1997 gelesen, dass Michael Sailer vom Öko-Institut rechtliche Probleme hinsichtlich des Transports nach Russland angesprochen hatte. Wenn ich das jetzt richtig interpretiert habe, ist der Abtransport 1997 noch nicht erfolgt. Er ist erst in der Zwischenzeit gestartet worden.

Ist der Behörde bekannt, welche rechtlichen Bedenken damals bestanden haben und inwieweit sie jetzt ausgeräumt sind, sodass Urenco jetzt Material nach Russland liefern darf?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich stelle ausdrücklich das Bedenken zurück, ob das nicht vielleicht eine Frage ist, die zum Tagesordnungspunkt 8 gehört hätte und darf diese Frage an die Antragstellerin geben.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Mir sind keine rechtlichen Probleme bei der Lieferung von Tails nach Russland bekannt.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde sind nach meiner Kenntnis solche Bedenken auch nicht bekannt. Der Niederschrift der Erörterung in Emsdetten aus dem Jahre 1997 ist auch zu entnehmen, dass die Bundesaufsicht dort ihren Rechtsstandpunkt präzisiert hat, was die Russland-Verträge und was die Frage „Wertstoff oder Abfall?“ gerade auch mit Blick auf diese Verträge angeht. - Bitte, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe die Frage an das Öko-Institut, ob neue Informationen über die Rechtmäßigkeit der Transporte nach Russland vorliegen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Sind dem Öko-Institut diese rechtlichen Informationen bekannt? - Herr Küppers, bitte sehr.

Küppers (Öko-Institut):

Es liegt ja lange zurück. Aber wenn ich mich richtig erinnere, ging es damals um die Diskussion eines russischen Gesetzes. Man hätte es so interpretieren können, dass diese Stoffe nicht nach Russland hätten gebracht werden dürfen. Aber meines Wissens wurde dieses Gesetz in der Zwischenzeit von russischer Seite geändert, sodass die damals vorhandenen Bedenken in dieser Form nicht mehr bestehen würden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Küppers. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz und die Dame in der zweiten Tischreihe, zum Gang hin sitzend. - Bitte sehr.

Rosing (Einwenderin):

Meine Name ist Hedwig Rosing. Ich bin Einwenderin und Bürgerin einer kleinen Gemeinde in der Nähe von Gronau. Zunächst möchte ich um die Zusammenfassung der Einwendungen bitten, die Sie, Herr Döring, vor der Erörterung der jeweiligen Tagesordnungspunkte vorgetragen haben.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf die Frage präzisieren: Möchten Sie die im Verlauf des bisherigen Termins vorgetragenen Zusammenfassungen oder die Zusammenfassung zu dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“?

Rosing (Einwenderin):

Die gesamten Zusammenfassungen.

Verhandlungsleiter Franke:

Ich habe dagegen keine Bedenken.

Rosing (Einwenderin):

Muss ich das schriftlich beantragen oder muss ich mich dafür dem Interessentenkreis anschließen? Sie sagten zu Herrn Lück, dass mehrere zur Verfügung stehen würden.

Verhandlungsleiter Franke:

Die Niederschrift wird in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Sie können sich zu gegebener Zeit an das Ministerium wenden und dann wird sie Ihnen zugesandt.

Rosing (Einwenderin):

Ich möchte gern etwas zu meinen Eindrücken sagen, die sich bis zum Schluss bestätigt haben. Mir scheint, als kämen die streitenden Parteien von verschiedenen Planeten und hätten nichts miteinander zu tun. Für die Verfolgung und Umsetzung verschiedener Interessen steht uns aber nur der Planet Erde zur Verfügung. Bei der Auslegung der Gesetze in Grenzfragen wurde an vielen Stellen deutlich, dass die Einwander, die umfassend den Schutz der Natur und der Menschen fordern, ohnmächtig sind.

Meine Frage ist: Beunruhigen Sie die Einwände der Einwander nicht? Glauben Sie sich im Fall einer Störung - welcher Art auch immer - auf der Insel der Seligen aufgehoben? In einer globalen Welt mit internationalen Beziehungen und Vernetzungen sind wir aufeinander angewiesen. Wir haben nur diese Welt und jeder hat nur das eine Leben. Ich möchte, dass Sie das zu Protokoll nehmen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Das ist geschehen, weil Sie in das Mikrofon gesprochen haben. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ein kleiner Nachtrag: Wäre es möglich, in Ergänzung zu der Übergabe an Frau Rosing, die Zusammenfassung der Einwendungen dem Protokoll beizufügen?

Verhandlungsleiter Franke:

Diese sind, da Herr Döring sie wortwörtlich vorgetragen hat, Bestandteil des Protokolls. Ich sehe deshalb keinen Sinn darin, diese der Übersichtlichkeit wegen noch einmal dem Protokoll beizufügen. Herr Döring hat sie wortwörtlich jeweils zu Beginn des Tagesordnungspunktes vorgetragen, wie Sie überprüfen können, weil sie Ihnen ausgehändigt worden sind. So sind sie auch protokolliert worden.

Gibt es noch Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Sie sprachen ja auch an, dass die Übersichtlichkeit der Protokolle anders gestaltet werden soll. Vielleicht könnte man die Zusammenfassung optisch etwas besser darstellen, vielleicht im Fettdruck.

Ich habe noch einen konkreten Punkt: In den letzten zwei Jahren ist in Gronau von der Firma Drost ein Gefahrstofflager gebaut worden; das hatte ich gestern schon angesprochen. Ich weiß jetzt nicht, ob jemand vom StUA Herten oder von der Stadt Gronau anwesend ist, der bestätigen könnte, ob dieses Lager inzwischen in Betrieb gegangen ist, also ob bereits eingelagert wird oder nicht. Das konnte mir vor 14 Tagen im Gronauer Rathaus noch nicht beantwortet werden.

Konkrete Frage zum Verfahren: Wird von der Genehmigungsbehörde oder auch dem TÜV geprüft, ob sich seitens der Firma Urenco und dem Gefahrstofflager der Firma Drost Auswirkungen ergeben können, die sich gegenseitig bedingen? Es wäre zum Beispiel nicht abwegig, dass über bestehende Gasleitungen, die beide Anlagen verbinden, im Brandfall gegenseitige Schäden zu befürchten sind.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ich darf die Frage an den Technischen Überwachungs-Verein weitergeben.

Satori (TÜV-Arge KTW):

Bei der Begutachtung dieses Standortes, die gegenwärtig läuft, wird natürlich auf diese Wechselwirkung eingegangen, wie auf alle anderen Erdgasleitungen auch. Insofern ist das ein wertvoller Hinweis Ihrerseits; wir werden das natürlich berücksichtigen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Vielleicht können Sie mir dazu noch eine Auskunft geben. Ich muss zugeben, dass ich in diesem Bereich Laie bin.

Die beiden Betriebe liegen Luftlinie ca. 1 oder 1,5 km auseinander, mögen aber durch gemeinsame Gasleitungen miteinander verbunden sein. Was passiert bei einem Brandfall in einer solchen Leitung? Gibt es Ventil- oder Rückstaumöglichkeiten, sodass ein möglicherweise im Rohrleitungssystem vorhandenes Feuer zwischen den beiden Betrieben unterbunden werden kann?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Möchte der Technische Überwachungs-Verein dazu etwas sagen?

Satori (TÜV-Arge KTW):

In unserer Firma gibt es eine Abteilung, die hauptsächlich Rohrfernleitungen und deren Schutz überwacht und beurteilt. Wir werden diese Abteilung natürlich für diese spezielle Frage, die Sie aufgeworfen haben, einschalten. In jedem Fall unterliegt die Gasleitung entsprechenden Regelungen und Gesetzen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Noch ein Punkt aus aktuellem Anlass. Wie man heute den „Gronauer Nachrichten“ entnehmen konnte, will die Firma Urenco in Almelo künftig 3 500 t statt 2 000 t UTA/a produzieren. Laut Pressebericht wurde jetzt ein entsprechender Genehmigungsantrag gestellt. Nach meinen Informationen, die ich gestern aus Holland bekommen habe, sieht es aber so aus, dass eine Genehmigung zum Ausbau der Urantrennleistung auf 3 500 t erteilt wurde, mit entsprechender amtlicher Bekanntmachung im August dieses Jahres; das stand zumindest in der holländischen Presse. Ist der Genehmigungsbehörde bekannt, ob nun ein Antrag auf eine Erhöhung der Urantrennleistung auf 3 500 t gestellt wurde, was meines Wissens schon vor längerer Zeit geschehen ist, oder ob bereits eine Genehmigung dafür erteilt wurde? Dies sollte dann aber auch auf deutscher Seite bekannt gemacht werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Die niederländische Genehmigungsbehörde ist nicht vertreten. Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde kann aber etwas dazu sagen. - Bitte, Herr Neuhof.

Neuhof (Genehmigungsbehörde):

Schönen Dank. - Meines Wissens handelt es sich bei dem Vorgang, den Sie der Presse entnommen haben, darum, dass in den Niederlanden im August ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben in Almelo gestartet wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Neuhof. - Herr Döring, bitte.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Dieses Erweiterungsverfahren wird grenzüberschreitend durchgeführt. Wie wir in Holland veröffentlicht haben, so

wird die niederländische Genehmigungsbehörde dieses Verfahren auch in Deutschland veröffentlichen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich habe noch eine Sachfrage: Das mit dem Genehmigungsverfahren ist klar. Ich möchte aber wissen, ob ein Antrag auf eine Erhöhung der Urantrennleistung auf 3 500 t gestellt wurde oder ob bereits die Genehmigung dafür erteilt worden ist, gegen die dann in Holland erfahrungsgemäß noch einmal neu Einwendungen erhoben werden können. Meines Wissens konnte man bereits vor ca. anderthalb Jahren Einwendungen gegen die Pläne einer Erhöhung von 2 000 t auf 3 500 t UTA/a erheben, was ich auch gemacht habe.

Verhandlungsleiter Franke:

Da, wie gesagt, die niederländische Genehmigungsbehörde hier nicht vertreten ist, muss ich in die Runde blicken und fragen, ob sich jemand in der Lage sieht, hierzu etwas Aufklärendes mitzuteilen. - Bitte sehr, Herr Ohnemus.

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

In Almelo ist zurzeit eine Kapazität von 2 800 t UTA/a genehmigt. Es wurde ein Antrag gestellt, die Urantrennarbeit auf 3 500 t erweitern zu können. Es gibt aber noch keine Genehmigung dafür. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Döring, bitte.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Die niederländische Genehmigungsbehörde wird die Unterlagen auch im Rathaus der Stadt Gronau auslegen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Döring. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe noch eine Rückfrage - ich weiß nicht, ob Herr Dr. Ohnemus darauf antworten kann oder möchte -: Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, ist bereits vor ca. anderthalb Jahren ein Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Anlage in Almelo auf 3 500 t UTA/a gelaufen. Im Januar 2003 ist, wie gestern schon erwähnt wurde, eine Teilgenehmigung auf 2 800 t erteilt worden. Wie erklärt es sich, dass für ein Verfahren, das meines Wissens eigentlich schon fortgeschritten war, erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird? Gab es irgendwelche technischen Schwierigkeiten oder Änderungen?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Ist die Antragstellerin in der Lage und bereit, dazu etwas zu sagen?

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich bin bereit, aber nicht in der Lage, da mir dieser Vorgang nicht bekannt ist. Ich weiß nur, dass jetzt ein Antrag auf 3 500 t gestellt ist. Die Vorgänge vor anderthalb Jahren sind mir nicht bekannt. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Herr Lück, bitte.

Lück (Einwender):

Ich habe zu diesen Plänen in Almelo eine Frage: Gibt es seitens der niederländischen und der deutschen Behörden unterschiedliche Anforderungen an eine Urananreicherung oder sind sie identisch? Gibt es eventuell auch eine Rückkopplung zwischen den Behörden?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf anmerken, dass wir bei dem anhängigen Genehmigungsverfahren die in Deutschland festgeschriebenen Anforderungen beachten und dass bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen die gesetzlich vorgeschriebene grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dabei ist natürlich auch eine wechselseitige Behördenbeteiligung vorgesehen.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich habe gerade den niederländischen Bescheid des Jahres 2003 für die Genehmigung der 2 800 t vorliegen, kann aber auf die Schnelle nicht entdecken, was über die 3 500 t gesagt wurde. Dazu kann ich also nichts weiter ausführen.

Ich wollte mit meiner Frage natürlich auf die Entwicklung der Firma Urenco zu sprechen kommen, was die Bedarfspläne etc. angeht. Mich würde auch der aktuelle Stand der Planungen für die USA als Standort der Urenco interessieren. Ist weiterhin beantragt, dort eine Anlage zu bauen, wie ist da der Verfahrensstand, welche Kapazitäten sind beantragt?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Möchte die Antragstellerin dazu etwas sagen?

Dr. Ohnemus (Antragstellerin):

Ich sehe den Zusammenhang mit unserer beantragten Genehmigung in diesem Verfahren nicht. - Danke.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Ohnemus. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wir haben vorgestern eine ziemlich breite Diskussion über den Punkt „Bedarf“ geführt und es gab das Angebot der Firma Urenco, Auskünfte zu erteilen. Ich kann natürlich auch in den nächsten Tagen zum Informationszentrum kommen und dort nachfragen, aber es wäre doch

einfacher, wenn Sie das jetzt sagen würden. Das kann ja nicht so ganz schwierig sein, denke ich.

Verhandlungsleiter Franke:

Nach meinem Eindruck hat sich die Antragstellerin zu dieser Frage abschließend geäußert. Ich habe auch den Eindruck, dass das nicht im engeren Sinne zu den entscheidungserheblichen Fragen gehört. - Bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Nächster Punkt. Ich greife noch einmal einen Punkt von gestern auf, auch wenn er eher der allgemeinen Erheiterung diene.

Verhandlungsleiter Franke:

Entschuldigung, Herr Buchholz. Es stimmt mich natürlich gnädig, wenn Sie den Gesichtspunkt der Erheiterung anführen. Natürlich dient der Punkt „Sonstiges“ nicht dem Rückgriff auf Themen, die bereits abschließend erörtert worden sind. Nachdem Sie uns aber in Aussicht gestellt haben, dass Sie die Erheiterung fortsetzen wollen, erteile ich Ihnen hierzu in der Annahme allseitigen Einvernehmens das Wort.

Buchholz (Einwender):

Das habe ich jetzt nicht in Aussicht gestellt. Es hat gestern der Erheiterung gedient.

Es geht um die „Luftballons“, wie Sie es nannten, um Ballonfahrten im Münsterland. Ich habe gestern Abend zufälligerweise noch einmal meine Unterlagen in die Hand genommen, die ich im Vorfeld der Anhörung auch im Zusammenhang mit Übernachtungspreisen in Gronau für unsere Sachbeistände zusammengestellt hatte, und gesehen, dass auch Angebote vom Touristik-Service Gronau dabei waren. Unter anderem wurden vom Touristik-Service Ballonfahrten im Münsterland angeboten. Es ist leider nicht näher angegeben, wo die Ballons starten sollen. Es ist aber davon auszugehen, dass dies im Nahbereich von Gronau geschieht, weil es ansonsten für den Tourismus in Gronau keinen Sinn machen würde.

Gestern bestand Unklarheit darüber, ob die Ballons die Anlage überfliegen dürfen oder nicht. Ich hatte darauf hingewiesen, dass im Bereich Losser ein Startplatz ist. Ich möchte einfach nur zu Protokoll geben, dass in Gronau scheinbar mit einem erhöhten Aufkommen an „Luftballons“ zu rechnen sein wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Es befriedigt mich, dass Sie unsere Zusicherung noch so genau in Erinnerung haben. Frau Strecker ist noch anwesend. Für das Ministerium darf ich mitteilen, dass wir unser Verkehrsdezernat bzw. unsere Luftfahrtgruppe auch wegen dieser Angelegenheit befragen werden. - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Ich kann das Informationsblatt des Touristik-Service Gronau gerne zu Protokoll geben oder Ihnen kopieren - in der

Hoffnung, dass das nicht dafür genutzt wird, dass die Behörde dann massiv mit Ballons über die Anlage fliegt.

Nun zu einem ernsteren Thema. Ich weiß nicht, ob der TÜV etwas dazu sagen kann. Es geht um die Salzgewinnung im Bereich zwischen Gronau und Ahaus, allerdings noch im Gronauer Stadtgebiet, bzw. die damit teilweise verbundene Gaslagerung in den Salzkavernen. Gibt es neue Erkenntnisse, ob eine Detonation oder Explosion in einem Gaslager Auswirkungen auf die Urenco haben könnte?

Verhandlungsleiter Franke:

Darf ich dazu den Technischen Überwachungs-Verein um eine Äußerung bitten?

Satori (TÜV-Arge KTW):

Im Rahmen unserer Standortbegutachtung werden wir noch einmal überprüfen, ob diese Gaslager weiter bestehen oder nicht. Wir werden auch die seismischen Auswirkungen, die von dem Bergbau in der Gegend ausgehen, in unsere Betrachtung einbeziehen. Das wurde damals schon betrachtet.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Ich beantrage, dass dieser Punkt verstärkt geprüft wird, weil es in letzter Zeit neue Aktivitäten hinsichtlich der Salzgewinnung bzw. der Gaslagerung gegeben hat. Kürzlich waren die Träger öffentlicher Belange noch beteiligt bezüglich eines neuen Gaseinlagerungsbereichs.

Verhandlungsleiter Franke:

Das Vorhaben der Kavernennutzung in dem Aussohlungsbetrieb in Epe ist der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde bekannt, da das Ministerium zugleich Oberste Bergbehörde ist. Damit ist gewährleistet, dass dies bei der Prüfung der Vorbelastungen einbezogen wird. - Herr Lück, bitte sehr.

Lück (Einwender):

Soeben wurde das Thema Flugkörper angeschnitten. Ich halte es für immens wichtig, dass das Flugverbot über kerntechnischen Anlagen auch auf Gronau und ebenso auf Ahaus ausgedehnt wird, und zwar nicht nur für zivile Flugzeuge, sondern auch für militärische Flugzeuge. Wir leben hier nämlich in einem Tieffluggebiet. Ich halte es für wichtig, dass Sie das noch aufnehmen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Herr Biese, bitte.

Dr. Biese (Einwender):

Ich möchte auf das zurückkommen, was Herr Lück vor kurzem hinsichtlich des Gewissens der Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung der Gesamtmenge der Einwendungen gesagt hat.

Man sollte nicht glauben - dieser Wertmaßstab kann im Gewissen verankert sein -, dass man der Wirtschaft sozusagen auf einem Altar huldigen muss. Man sollte auch nicht glauben, dass mit der Berufung auf die Vorteile, die sich aus der Wirtschaftstätigkeit ergeben, alle Bedenken in den Wind geschlagen werden können, da die Nachteile erst spätere Generationen - wenn die Menschen trotz unseres wüsten Umganges mit der Biosphäre dann noch leben - betreffen.

(Beifall der Einwenderin Rosing)

Das Gewissen kann sehr vielfältiger Art sein. Manch einer hat in seinem Innersten die Gewinnmaximierung auf den Altar seiner Überzeugung gelegt. Vor so etwas möchte ich an dieser Stelle warnen.

(Beifall der Einwenderin Rosing)

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es sind im Laufe der Erörterung zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen angesprochen worden, die noch gar nicht fertig gestellt worden sind. Ich möchte beantragen, dass man mir stellvertretend für den Arbeitskreis Umwelt, für den BBU und die anerkannten Naturschutzverbände eine Übersicht der erstellten und noch zu erstellenden Gutachten zukommen lässt, damit wir prüfen können, was alles gemacht wird, und damit wir entsprechend Akteneinsicht beantragen können, um darauf wiederum reagieren zu können.

Verhandlungsleiter Franke:

Sie haben während des Erörterungstermins einen Eindruck vom Spektrum der gutachtlichen Stellungnahmen, die wir in Auftrag gegeben haben, erhalten. Wir werden sehen, ob und in welcher Form wir Ihnen noch eine Aufstellung zuleiten können.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Es würde uns natürlich sehr interessieren, was in diesen Gutachten und Stellungnahmen zu gegebener Zeit stehen wird. Ich beantrage jetzt schon Akteneinsicht für alle Unterlagen. Ich möchte beantragen - das möchte ich gleich hier klären lassen -, es so zu regeln, dass wir nicht nach Düsseldorf kommen müssen. Es wäre mit einem erhöhten Aufwand sowohl für uns als auch für die Behörde verbunden, wenn wir tagelang dort sitzen und die Sachen durchlesen würden; denn es müssen immer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Ihnen zwecks Kontrolle dabei sitzen und es müssten uns die entsprechenden Unterlagen, die wir benötigen, in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf darauf hinweisen, dass die Ansprüche im Hinblick auf Akteneinsicht außerhalb des Erörterungstermins geltend zu machen sind, weil sie Teile des Genehmigungsverfahrens betreffen, die nicht unmittelbar zur Erörterung gehören. Ich stelle anheim, Anträge auf Akteneinsicht in dem Sinne, wie Sie es angekündigt haben, bei uns zu stellen. - Herr Biese, bitte sehr.

Dr. Biese (Einwender):

Darf ich die Frage stellen, ob die Einwender allesamt automatisch von der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde das Protokoll zugeschickt bekommen? Oder muss das schriftlich oder mündlich bei Ihnen angefordert werden?

Verhandlungsleiter Franke:

Ich darf dazu Herrn Döring das Wort erteilen.

Döring (Genehmigungsbehörde):

Das Wortprotokoll steht jedem zur Verfügung, der einen Einwand fristgemäß erhoben hat. Voraussetzung ist aber, dass es schriftlich angefordert wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Wir alle sitzen hier zusammen aus verschiedenen Gründen und Motiven: auf der einen Seite die Antragsteller, die möglichst schnell ihre Anlage genehmigt haben möchten, und auf der anderen Seite wir, die Einwender und Einwenderinnen, die die Erweiterung aus nahe liegenden Gründen, die in den letzten drei bis vier Tagen ausführlich dargestellt und dokumentiert worden sind, möglichst verhindern möchten.

Ich bitte bzw. beantrage, dass die Behörde noch einmal umfassend prüft, welche Auswirkungen oder relevanten Punkte sich aus den Stilllegungen der Hanauer Nuklearbetriebe für die Genehmigungsentscheidung in Sachen Urenco-Ausbau ergeben haben; denn es ist durchaus denkbar, dass sich aus den Prüfungen und Untersuchungen, die im Rahmen der Hanauer Verfahren in der Vergangenheit stattgefunden haben, Erkenntnisse ergeben, die für dieses Genehmigungsverfahren relevant sein könnten, auch vor dem Hintergrund, dass - wie bereits erwähnt - die Genehmigungsbehörde Teil einer Landesregierung ist, die aus dem Atomprogramm aussteigen möchte. Da wäre es natürlich geboten, dass seitens der Genehmigungsbehörde alle Mittel und Wege gesucht werden - auch wenn ich ihr damit Parteilichkeit nahe lege -, den Ausbau dieser Anlage zu verhindern.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Biese, bitte.

Dr. Biese (Einwender):

Ist es Ihnen, Herr Döring, oder der Behörde möglich, an die anwesenden Einwender automatisch oder aufgrund einer Notiz die Wortprotokolle zu versenden? Das Anschreiben würde uns so erspart bleiben. Das würde gleichzeitig das Signal dafür sein, dass das Wortprotokoll vorliegt und dass es angefordert werden kann. Ich möchte mich schon einmal dafür anmelden und um eine entsprechende Notiz in Ihren Unterlagen bitten.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Biese. - Ich nehme an, Herr Lück, Sie haben eine sich auf diesen Gegenstand beziehende Frage. Wenn ja, dann haben Sie sofort das Wort.

Lück (Einwender):

Herr Vorsitzender! Ich weiß, wie das gehandhabt wird. Mir macht es nichts aus, bei Ihnen eine größere Anzahl anzufordern. Wir müssen davon ausgehen, dass viele Tausende von Einwendungen bei Ihnen eingegangen sind. Es konnten aber aus beruflichen Gründen nur wenige Einwender anwesend sein. Auch denen sollte man dieses Wortprotokoll zukommen lassen.

Ich selbst werde sicherlich eine große Anzahl von Protokollen bei Ihnen anfordern. Ich bin ggf. bereit, das auch für Herrn Dr. Biese und für die anderen Anwesenden aus dem Bereich Ahaus zu tun. Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie die Protokolle direkt nach Erscheinen verschicken wollen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Ich rege an, bei der Praxis zu bleiben und die Protokolle schriftlich, notfalls auch auf elektronischem Wege oder mit einer Postkarte, anzufordern. Für uns ist es ein Gleichbehandlungsproblem, wenn wir das Protokoll einigen Interessenten unaufgefordert zusenden. Sie erkennen an den Anforderungen, die ich schildere, dass keine unüberwindlichen Barrieren aufgebaut werden sollen. Wir müssen aber den Eindruck vermeiden, dass einzelne Einwender oder bestimmte Einwendergruppen privilegiert werden.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Ich habe gesehen, dass gestern ein Pressebericht der Zeitung „Dagblad Tubantia“ aus den Niederlanden hier kursierte. Ich weiß nicht, ob er bereits offiziell zu den Unterlagen genommen wurde. Falls das nicht der Fall ist, möchte ich bitten, dass dieser Artikel mithilfe der Dolmetscher dem Protokoll als Anlage beigefügt wird. Ich sage das vor dem Hintergrund - ich weiß nicht, wer den Artikel schon lesen konnte -, dass in dem Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sich die Gemeinde Losser, eine Nachbargemeinde von Gronau, dezidiert nicht eingeladen fühlte und auch nicht eingeladen war, an dieser Anhörung teilzunehmen. Ich weiß nicht, über welchen Informationskanal die Stadt Losser überhaupt informiert wurde, dass dieser Termin hier stattfindet. Möglicherweise

ist sie erst durch die Presseberichte unsererseits informiert worden.

Ich finde es schon relevant, dass zu Protokoll genommen wird, dass aufgrund der fehlenden Einladung für unseren Nachbarort, mit dem die Stadt Gronau gemeinsam die Landesgartenschau 2003 von Nordrhein-Westfalen momentan ausgerichtet, die guten nachbarschaftlichen Beziehungen sehr infrage gestellt werden.

Ist dieser Bericht offiziell schon übergeben worden? - Das scheint nicht der Fall zu sein.

Verhandlungsleiter Franke:

Von wem sollte er offiziell übergeben worden sein?

Buchholz (Einwender):

Es gibt viele zuständige Menschen. Da hätte einer etwas offiziell übergeben können. Es war ja nur eine Frage. Ich möchte darum bitten, dass der Artikel offiziell zu Protokoll genommen wird.

Nun noch ein ganz anderer Punkt, der mir von einer Einwenderin, die heute nicht teilnehmen kann, mit auf den Weg gegeben wurde. Sie hat in ihrer Einwendung darauf hingewiesen, dass sich auf dem Gelände der Firma Urenco in dem Bereich, der noch landwirtschaftlich genutzt wird - soweit ich weiß, im Bereich der Kaiserstiege -, seit längerer Zeit ein Misthaufen befindet. Nach ihrer Auffassung erfolgt die Lagerung des Misthaufens nicht ordnungsgemäß, da nach unten die Fläche nicht versiegelt ist. Insofern könnte zumindest eine Ordnungswidrigkeit vorliegen. Ist das zwischenzeitlich vonseiten der Behörde geprüft worden?

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich erinnere mich an diesen Einwand noch aus dem Scoping-Termin vom Mai letzten Jahres, der in Anwesenheit der für Abfall zuständigen Obersten Landesbehörde durchgeführt worden ist. Ich werde mich unverzüglich erkundigen, ob von dort die Untere Abfallbehörde veranlasst worden ist, diesem Vorgang nachzugehen. Aus dem Stand kann ich dazu nichts sagen. Vielleicht sind der Antragstellerin Maßnahmen bekannt. - Das scheint nicht der Fall zu sein. - Herr Lück, bitte sehr.

Lück (Einwender):

Was Herr Buchholz bezüglich Losser gerade vorgetragen hat, ist mir nicht geläufig. Ich möchte Sie jedoch auf Folgendes aufmerksam machen: Es ist in der Vergangenheit bei den Erörterungsterminen in Ahaus so gewesen, dass ein Termin sogar unterbrochen werden musste, weil die niederländische Seite nicht informiert worden war. Auch in Ihrem Interesse schlage ich vor, dass Sie das auf die Rechtmäßigkeit abklopfen.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Lück. - Das werden wir aus dem von Ihnen angedeuteten Eigeninteresse natürlich tun. - Herr Buchholz, bitte.

Buchholz (Einwender):

Noch ein Nachtrag zu der Sache, die ich gerade angesprochen hatte. Soweit mir bekannt ist, geht es der Einwenderin auch darum, dass die Zuverlässigkeit der Betreiber in dem Zusammenhang geklärt werden könnte. Denn: Wer möglicherweise nicht in der Lage ist, einen Misthaufen ordnungsgemäß zu lagern, könnte vielleicht Schwierigkeiten haben, weitaus brisantere Dinge ordnungsgemäß zu lagern.

Verhandlungsleiter Franke:

Wir werden es auch unter dem Gesichtspunkt aufgreifen, ob sich aus möglichen Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften Schlussfolgerungen für die Beurteilung der atomrechtlichen Zuverlässigkeit ziehen lassen. Ich hatte Ihnen zugesichert, dass wir zeitgleich mit der Anfrage an die Verkehrsdezernate wegen der Ballonüberflüge auch die Frage des Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Abfallwirtschaft zuständige Oberste Landesbehörde richten werden. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte sehr, Herr Buchholz.

Buchholz (Einwender):

Wir nähern uns langsam der Endrunde dieser Veranstaltung. Wir hätten das Ganze schon gestern gern abgeschlossen. Da manche Fragen aber nicht immer so zügig beantwortet worden sind, wie uns das lieb gewesen wäre, hat sich alles verzögert. Ich möchte aus meiner Sicht und stellvertretend für die von mir vertretenen Initiativen und Verbände drei Schlussworte halten.

Das erste Schlusswort beinhaltet ein Fazit des Verfahrens insgesamt. Es ist mehrfach deutlich geworden, dass wir mit dem Verfahren alles andere als glücklich gewesen sind und es auch immer noch nicht sind. Das fängt an beim Veranstaltungsort Legden, der aus unserer Sicht nach wie vor nicht akzeptabel gewesen ist. Ich denke, Sie müssen einräumen, dass die Ortswahl auch dazu beigetragen hat, dass es hier weitgehend leere Stühle gab.

Gravierender sind für uns die Ladungsfristen. Die Bekanntmachungsfrist von 14 Tagen halten wir nach wie vor nicht für ausreichend. Ich gebe noch einmal den Hinweis, dass 1997 der Termin 4 Wochen vorher bekannt gemacht wurde. Ich denke, das hätte bürgerfreundlicher gehandhabt werden können. Es gab den Formfehler in der Bekanntmachung auf der Internetseite, sodass es entgegen der Darstellung von Herrn Döring, alle Einwender und Einwenderinnen hätten sich auf der Internetseite informieren können, vielen Leuten nicht möglich war, sich über den Tagesablauf im Vorfeld zu informieren.

Weiter ist festzuhalten, dass sich immer mehr der Eindruck verstärkt hat, dass der Termin nicht erörterungsreif gewesen ist und dass die notwendigen Unterlagen für eine sachgemäße Diskussion nicht vorhanden waren. Sie hätten teilweise bei der Auslegung im Frühjahr mit ausgelegt werden müssen. Insofern ist das ganze Verfahren übereilt durchgeführt worden.

Wir stellen den Antrag, dass mit den entsprechenden Unterlagen, die noch zu erstellen sind, eine Neuausle-

gung erfolgt. Wir gehen im Hinterkopf natürlich davon aus, dass die ganze Sache sowieso schon von vornherein geregelt war und dass der Genehmigungsbescheid in der Schublade liegt und nach einer Pro-forma-Frist nur noch aus der Schublade geholt werden muss.

Es gab eklatante Mängel vor Ort selber. Ich nenne nur die Einlasskontrollen. Ich bin auch sehr brüskiert darüber - ich habe es im Vorfeld nicht weiter thematisiert, weil unsererseits versucht wurde, jegliche Schärfe aus dem Verfahren zu nehmen -, dass Polizei im Raum anwesend war. Das ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Es würde mich interessieren, welche Erkenntnisse seitens der Behörde vorliegen, dass diese Maßnahme ergriffen werden musste. Das ist 1997 in Emsdetten anders gelaufen. Es wurde im Protokoll festgehalten, dass Ihrerseits zugesichert wurde, dass keine Polizei vor Ort ist. Auf der anderen Seite spricht es natürlich für Sie, wenn Sie die Polizei hier offen agieren lassen. Das zeigt, dass hier keine Undercover-Agenten sitzen. Wir wissen also, woran wir sind. Es brüskiert uns aber schon, dass wir als halbe Verbrecher dargestellt werden, vor denen man sich polizeilich und mit Bodyguards schützen muss.

Unsere Hauptforderungen bleiben nach wie vor: sofortige Stilllegung der laufenden Anlage und Auflösung des Uranlagers in Gronau. Die gestellten Änderungsanträge oder Neuansträge werden von uns weiterhin radikal abgelehnt. Wir lehnen jegliche Erweiterung der Kapazität der Anreicherungsanlage ab. Wir lehnen die beantragten Erweiterungen der Tails- oder UF₆-Freiläger ab. Das Uranoxid-Lager, das bundesweit das einzige und weltweit eines der größten Uranoxid-Lager sein wird, wird radikal von uns abgelehnt.

Die beantragte Erhöhung der Freisetzungen wird von uns letztlich abgelehnt, da sie für die Gronauer Bevölkerung und für die Bevölkerung im Nahbereich, aber auch für die Bevölkerung im Ochtrup-Raum oder in anderen angrenzenden Orten zu erheblichen gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bis hin zu Krebs und Todesfällen führen kann. Das war der erste Part.

Im zweiten Part möchte ich mich indirekt an das Umweltministerium richten, das zwar nicht direkt mit im Boot sitzt, das aber als Träger öffentlicher Belange die Unterlagen bekommen wird. Ich möchte über das Protokoll das Umweltministerium bitten, die im Erörterungstermin angesprochenen Fragen bezüglich der Umwelt ausführlich zu prüfen.

Es ist besonders die Bedarfsfrage, die weiterhin im Raum steht, zu prüfen. Es konnte noch nicht geklärt werden, warum dieser Ausbau überhaupt erfolgen soll. Die Transportfrage wäre vom Umweltministerium sorgfältig zu klären. Es muss geprüft werden, ob und inwieweit der Transport des Uranhexafluorids oder des Uranoxids in dieses laufende Genehmigungsverfahren hätte hineingenommen werden müssen.

Im UVP-Bereich sind viele Fragen, die wir angesprochen hatten, offen geblieben. Auch da ist das Umweltministerium gefordert. Das bezieht sich nicht nur auf den

Naturschutzbereich - Stichworte: Fließgewässer, Vernichtung von Hecken und Bäumen in diesem Bereich -, sondern ist weitgehender. Vom Umweltministerium ist auch zu klären: Wie weit ist der UVP-Rahmen zu stecken? Ist es wirklich zulässig, dass nur der reine Anlagenbetrieb unter die Lupe genommen wird, oder hängen nicht auch Themen wie Uranabbau - Schäden durch den Uranabbau und Auswirkungen - bis hin zur ungelösten Entsorgung damit zusammen? Das alles müsste das Umweltministerium prüfen.

Weiterhin wäre vom Umweltministerium zu prüfen, ob das abgereicherte Uran - in welcher Form auch immer, ob als Tails, UF₆ oder als Uranoxid - von Urenco berechtigterweise als Wertstoff angesehen werden kann oder ob es nicht, wie es sich aus Sicht des Naturschutzes darstellt, Atommüll ist, der entsprechend behandelt werden muss.

Letztlich muss auch geklärt werden, welche Möglichkeiten bestehen, um im Genehmigungsfall zu gewährleisten, dass das Uran, das in Gronau anfällt - in welcher Form auch immer -, in keiner Form militärisch genutzt werden darf.

Diese genannten Punkte, die dem Umweltministerium jetzt sozusagen ins Buch geschrieben sind, sind natürlich auch im Bereich des Bundes zu prüfen. Ich denke da an das Bundesumweltministerium und letztlich auch an Herrn Bundesumweltminister Trittin.

Zum Schluss möchte ich noch die von uns dargelegten Einsprüche kurz zusammenfassend darstellen:

In der Bundesrepublik Deutschland wurde aufgrund von Sicherheitsbedenken und möglichem Missbrauch von Kernbrennstoffen im Atomgesetz die Beendigung der Atomenergienutzung festgeschrieben. Die Urananreicherungsanlage Gronau ist Teil der Atomenergienutzung. Eine Genehmigung des Antrags der Urenco würde eine drastische Erhöhung des Gefahrenpotenzials am Standort bedeuten. Daher ist die Genehmigung zu versagen, dies auch, weil die Anlage nur zu einem relativ geringen Teil für bundesdeutsche Energieversorgungsunternehmen produziert. Für den Bereich der Europäischen Union sind ebenso wie weltweit bereits ausreichend Anreicherungs-kapazitäten vorhanden.

Die Urenco hat eine deutliche Erhöhung für die Uranlagerkapazitäten am Standort beantragt. Die Lagerkapazitäten werden in den ausgelegten Unterlagen nicht begründet. Sie stehen aber offensichtlich nur zum Teil in direktem betrieblichen Zusammenhang mit der Anreicherung. Hier ist für den Fall der Genehmigung zu regeln, dass nur mit der Anreicherung in Gronau direkt im Zusammenhang stehendes UF₆ über einen befristeten Zeitraum und einer insgesamt am Jahresdurchsatz orientierten Kapazität gelagert werden darf. UF₆, für das vom Betreiber keine zeitnahe Verwertung nachgewiesen werden kann, muss aus sicherheitstechnischen Gründen umgehend in U₃O₈ konvertiert werden. Für das beantragte U₃O₈-Lager ist mindestens die Lagerung von Uran ausländischer Auftraggeber auszuschließen.

Die für die Anlage beantragten strahlenschutzrelevanten Werte sind unakzeptabel und die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen sind unzureichend bzw. erfüllen nicht das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung. Die Urenco beantragt eine weit gehende Ausschöpfung des Grenzwertes der Strahlenschutzverordnung für die Direktstrahlung. Soweit nach Sicherheitsbericht beurteilbar, ist dies durch die hohen Lagerkapazitäten sowie unzureichende Auslegungsmaßnahmen verursacht und deshalb nicht akzeptabel. Im Zusammenhang damit, aber auch isoliert betrachtet, ist im Genehmigungsfall eine restriktive Begrenzung radioaktiver Ableitungen über Abluft und Abwasser erforderlich. Die von Urenco hierfür beantragten Werte sind unakzeptabel hoch.

Soweit aus den ausgelegten Unterlagen erkennbar, sind Mängel bei den Einrichtungen für Abwässer und Brandschutz sowie bei der Löschmittelversorgung festzustellen, die die Ableitungen bzw. mögliche Freisetzungen von Uranverbindungen erhöhen können. Die Abluft aus der Anlage wird nur teilweise überwacht und außer den Behälter- oder Komponentenwänden existieren für die Uranlager gar keine und für Anreicherungsanlageanteile nur im Störfall Rückhaltebarrieren für Freisetzungen.

Die in der Urananreicherungsanlage eingesetzten UF₆-Behälter besitzen eine relativ geringe Widerstandsfähigkeit gegen mechanische und thermische Belastungen. Dies wird bei der Auslegung der Anlage nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Auslegung der Anlageanteile zur Anreicherung und zur Lagerung gegen Einwirkungen von außen ist ebenfalls unzureichend. Insbesondere in Bezug auf Flugzeugabstürze sind gegebenenfalls große Auswirkungen mit Todesfällen in der Bevölkerung möglich. Die Behandlung in den Unterlagen wird dem nicht gerecht.

Die Störfallanalyse für den Betrieb der Anreicherungsanlage und der Uranlager ist im Sicherheitsbericht nicht nachvollziehbar dargestellt und die dort betrachteten Störfälle durch Einwirkungen von innen und außen sind nicht abdeckend. Insbesondere wurde auch der Flugzeugabsturz völlig unzureichend betrachtet. Der als Bewertungsmaßstab für die Auslegungsstörfälle von der Antragstellerin herangezogene Störfallplanungswert von 50 mSv ist zu hoch. Auch die herangezogenen Werte als Maßstab für die chemotoxischen Belastungen sind nicht akzeptabel. Darüber hinaus sind die Betrachtungen zur Ausbreitung von UF₆ im Sicherheitsbericht nicht ausreichend. Im Zusammenhang mit der beantragten Anreicherungserhöhung auf 6 % U-235 ist auf Grundlage der Ausführungen im Sicherheitsbericht auch eine ausreichende Vorsorge gegen Kritikalitätsunfälle zu bezweifeln.

Das bei der Anreicherung anfallende abgereicherte Uran wird von der Antragstellerin als Wertstoff bezeichnet. Dies entspricht nicht den Realitäten. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist eine Weiterverwendung in der Atomenergieindustrie und auch in anderen Industriezweigen nicht absehbar. Die Tails sind daher an die ausländischen Anreicherungsbeauftragte abzugeben und

die deutschen Tails als Abfall zu deklarieren, zu konvertieren und bis zur Endlagerung zwischenzulagern.

Die sonstigen anfallenden radioaktiven Reststoffe sollen laut Urenco entweder als radioaktive Abfälle behandelt oder, bei Einhaltung bestimmter Werte, in den konventionellen Stoffkreislauf freigegeben werden. Die vorgesehenen Konditionierungsmethoden für radioaktive Abfälle entsprechen zum Teil nicht den nach heutigem Kenntnisstand zu stellenden Anforderungen. Eine Freigabe radioaktiver Materialien darf - wenn überhaupt - nur unter Berücksichtigung von weit gehenden Strahlenschutz gewährleistenden Auflagen erfolgen. Grundsätzlich ist die Bevorzugung einer Wiederverwendung im kerntechnischen Bereich festzulegen.

Die von der Antragstellerin durchgeführte Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist unzureichend. Den ausgelegten Unterlagen ist keine Untersuchung zur Nullvariante und zu Vorhabensalternativen - mit Ausnahme des Einsatzes einer anderen Anreicherungstechnologie - zu entnehmen. Die Schutzgutbetrachtungen werden auf den Menschen konzentriert und die Bewertungsmaßstäbe für alle anderen Schutzgüter darauf bezogen. Damit wird die Eigenständigkeit dieser Schutzgüter, wie sie zum Beispiel für Wasser im Wasserhaushaltsgesetz festgelegt ist, ignoriert.

So weit die Zusammenfassung unserer Einwendungen. Das Ganze ist, wie gesagt, nur hilfsweise zu sehen. Unsere Forderung bleibt weiterhin die Nichtgenehmigung.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz. - Ich darf fragen, ob es weitere Wortmeldungen gibt. - Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die Erörterung schließen.

Lassen Sie mich zum Abschluss dieses Erörterungstermins meinen Eindruck wiedergeben, dass es naturgemäß sehr gegenteilige Auffassungen über den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gegeben hat. Dem entspricht, dass die Diskussion in klarer Sprache geführt worden ist. Daran ist gar nichts auszusetzen; das ergibt sich aus der Natur der Sache. Aber nach meinem Eindruck ist die Diskussionsatmosphäre während des gesamten Erörterungstermins sachlich geblieben.

Mein Dank gilt allen Beteiligten. Ich schließe in diesen Dank ausdrücklich auch Beteiligte ein, die den Termin schon vorzeitig verlassen haben. Ich nehme an, die Anwesenden wissen, wer sich angesprochen fühlen darf. Ich darf die Anwesenden bitten, diesen Dank auf geeignetem Wege zu übermitteln. - Ich hatte die Erörterung geschlossen.

Rosing (Einwenderin):

Ich wollte Ihnen Dank sagen in dieser schwierigen Lage. Meiner Meinung nach haben Sie das gut gemacht.

Verhandlungsleiter Franke:

Das freut mich sehr; das meine ich ehrlich. - Ich darf Ihnen nochmals danken und wünsche Ihnen, dass Sie gut

nach Hause kommen, und zudem ein schönes Wochenende. - Herr Buchholz, bitte sehr.

Buchholz (Einwender):

Vielleicht noch ein Rückblick auf 1997: In Emsdetten gab es mehrere Befangenheitsanträge gegen den Versammlungsleiter. Das ist uns allen dieses Mal zum Glück erspart geblieben.

Ich denke, der Dialog zwischen uns wird weitergehen. Wir werden uns weiterhin an Sie wenden, wenn wir Fra-

gen oder auch weitere Anträge haben. Ich denke, dass auch dann der Dialog in einer guten Form über die Bühne gehen wird.

Verhandlungsleiter Franke:

Vielen Dank, Herr Buchholz.

Ich schließe damit den Erörterungstermin.

(Schluss des Erörterungstermins:
12.20 Uhr)



RD Dr. Kremm



MR Franke
Verhandlungsleiter



MR Neuhof
Stellvertr. Verhandlungsleiter

Index

B

Biese, Dr. (Ew) 3, 8, 9, 16, 17, 25, 26
Brock, Dr. (TÜV) 7, 17
Buchholz (Ew) 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,
11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,
20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30

D

Döring (GB) 1, 11, 19, 23, 26

H

Horn, Dr. (TÜV) 3, 10

K

Kleibömer, Dr. (AS) 6, 8, 9, 13
Koers (Ew'n) 10
Küppers (Öko-Institut) 4, 5, 9, 21

L

Lück (Ew) 5, 7, 11, 12, 13, 14, 17,
18, 19, 20, 24, 25, 26, 27

M

Mau, Matthias (SB) 9, 12

N

Neuhof (GB) 5, 9, 10, 13, 14, 15, 17, 23
Neumann, Werner (Ew) 2, 10
Nottebohm (GB) 15

O

Ohnemus, Dr. (AS) 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13,
14, 15, 16, 17, 18, 21, 23, 24

R

Rosing (Ew'n) 22, 29

S

Satori (TÜV) 14, 22, 23, 25

Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hackmann', written over a horizontal line.

Dr. Andreas Hackmann, Rangsdorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Weber', written over a horizontal line.

Petra Weber, Berlin

Anhang 1

Im Rahmen der Erörterung
verwendete Folien

Energiedosis (E_D): $\blacktriangle E / \blacktriangle m$

$$1 \text{ Gy} = 1 \text{ Joule/kg}$$

$$1 \text{ Gy} = 100 \text{ rad}$$

Äquivalentdosis: $H = E_D \times Q$

$$1 \text{ Sv} = 100 \text{ rem}$$

Radioaktivität: $1 \text{ Bq} = 1 \text{ Zerfall/sec}$

$$1 \text{ Ci} = 3,7 \times 10^{10} \text{ Bq}$$

$$H_{50a, \text{ ink.}} = A_{\text{ ink.}} \times g_{50a}$$

Micronucleus formation in 4-cell embryos one mitosis after irradiation (48h p.c.)



Strahlungswichtungsfaktoren (WR)

(ICRP 60)

	WR
Photonen, alle Energien	1
Elektronen, alle Energien	1
Neutronen, <10 keV	5
10-100 keV	10
>100 keV – 2 MeV	20
>2-20 MeV	10
> 20 MeV	5
Protonen	5
Alpha-Teilchen	20

NATÜRLICHE STRAHLENEXPOSITION

(Mittelwerte in Deutschland)

Kosmische Strahlung (GK) ca. 0,3 mSv/a

Terrestrische Strahlung (GK) ca. 0,5 mSv/a

Interne Exposition (GK) ca. 0,3 mSv/a

Rn-Inhalation (Lunge) ca. 10 mSv/a

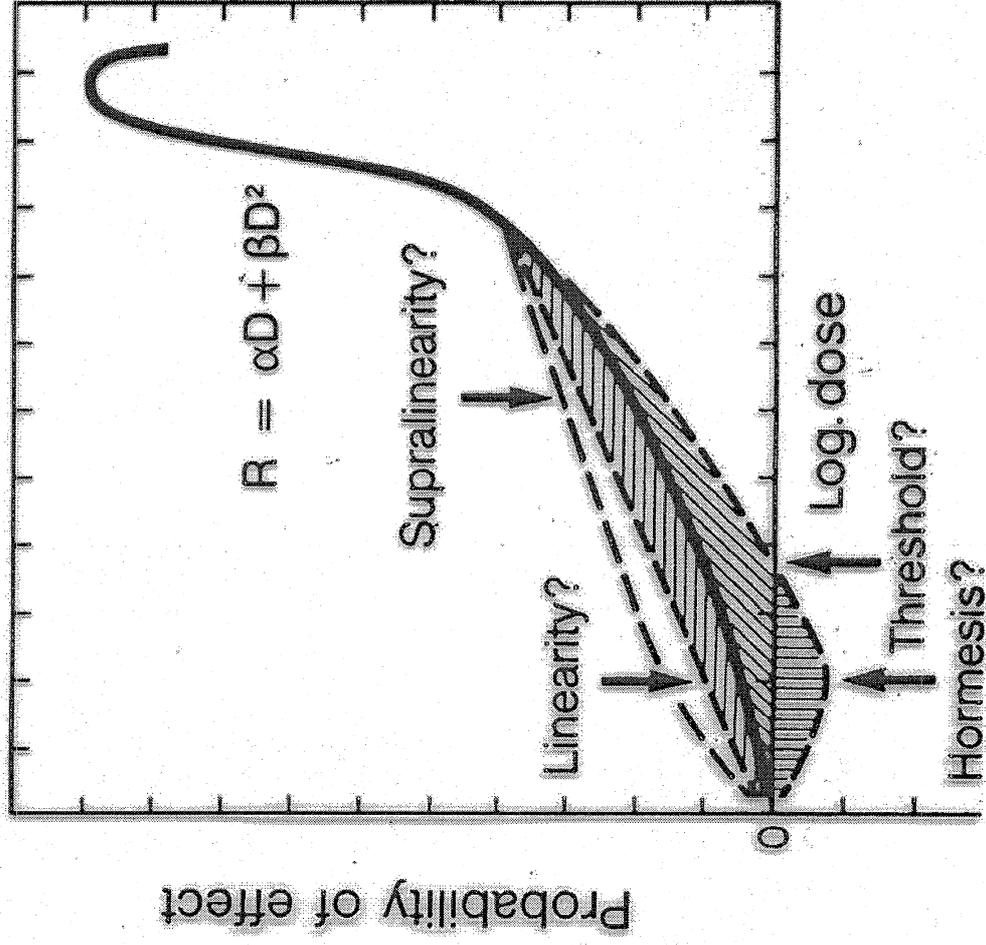
Mittlere Werte über den Gehalt natürlich radioaktiver Stoffe im Menschen

Radionuklid	Aktivität (Bq)	Bemerkung
H-3	20	Gesamtkörper
C-14	4000	Gesamtkörper
K-40	4400 (1000-6000)	Gesamtkörper
Rb-87	300	Gesamtkörper
Po-210	7 (4-20)	Skelett
Pb-210	10 (4-20)	Skelett
Rn-226	2	Gesamtkörper
	1	Skelett
Ra-228	2	Gesamtkörper
	2	Skelett
U-238	7	Skelett

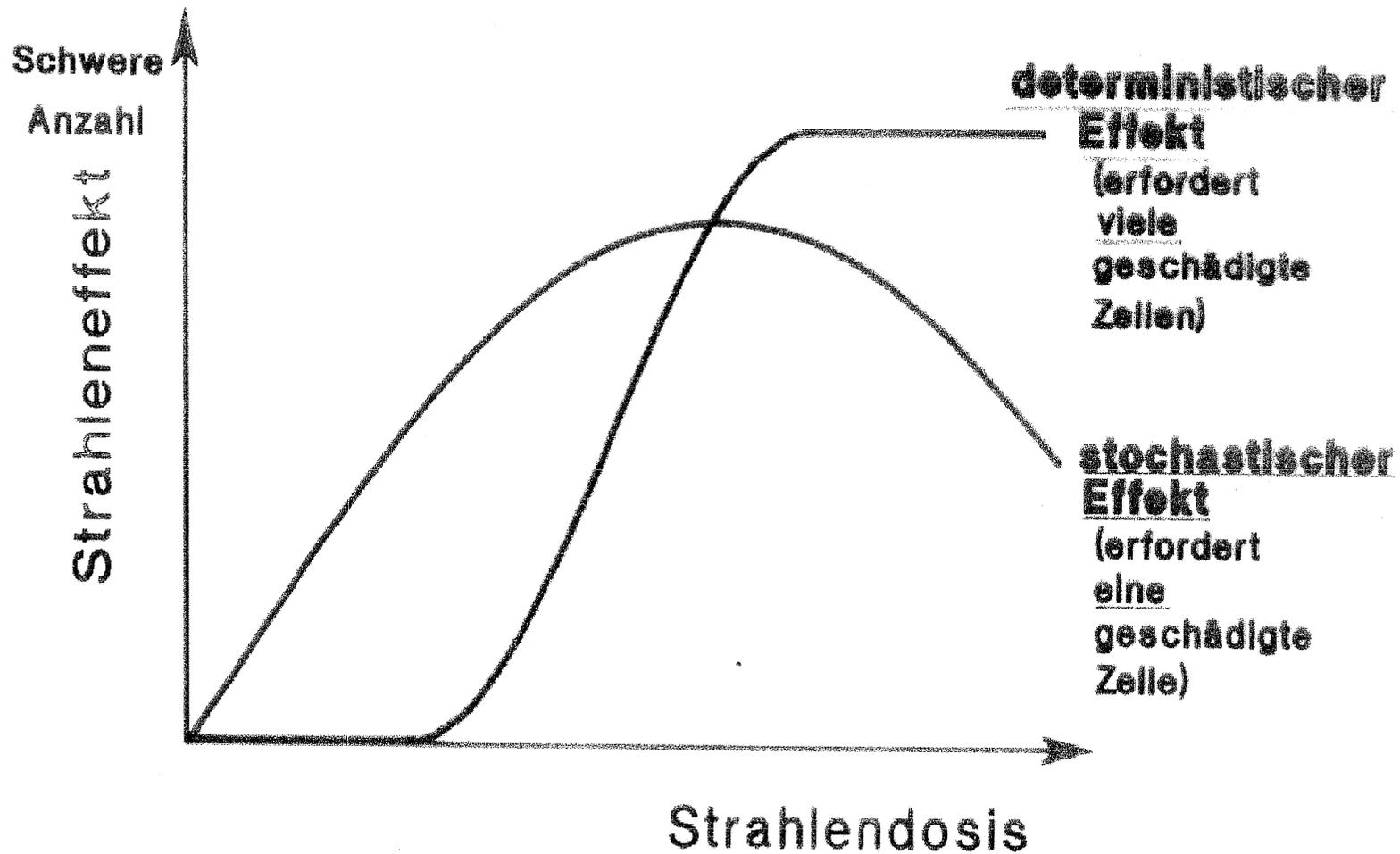
Radioaktivität im Menschen und dadurch verursachte Dosis

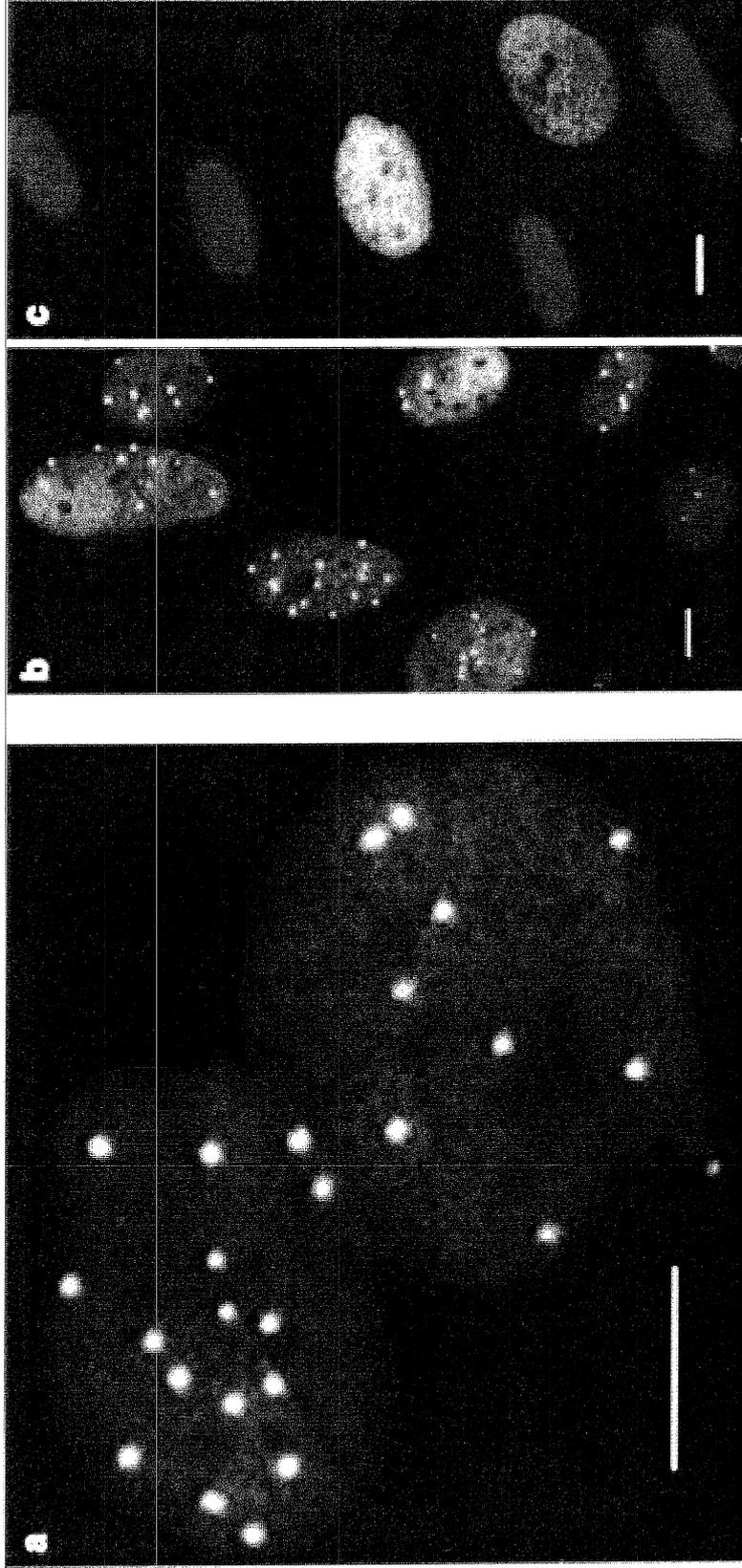
Radionuklid	Aktivität (Bq)	Dosis ($\mu\text{Sv/a}$)	
		Knoch.-M.	Lunge
H-3	20	0,01	0,01
C-14	4000	20	6
K-40	4400	300	200
Ra-226	2	20	60
Rn-222		60	6600

Stochastic (late) Effects



Dosis-Effekt-Beziehung





(a,b) CDKN1A (p21) response of human HeLa cells treated by UV or irradiation. The cells were treated by UV (b) or irradiation (c) and analyzed for p21 expression. (c) shows a higher p21 expression than (b). Scale bars represent 10 μ m.

Figure 10. CDKN1A (p21) expression in HeLa cells treated by UV or irradiation. The cells were treated by UV (b) or irradiation (c) and analyzed for p21 expression. (c) shows a higher p21 expression than (b). Scale bars represent 10 μ m.

Repair kinetics of various individuals

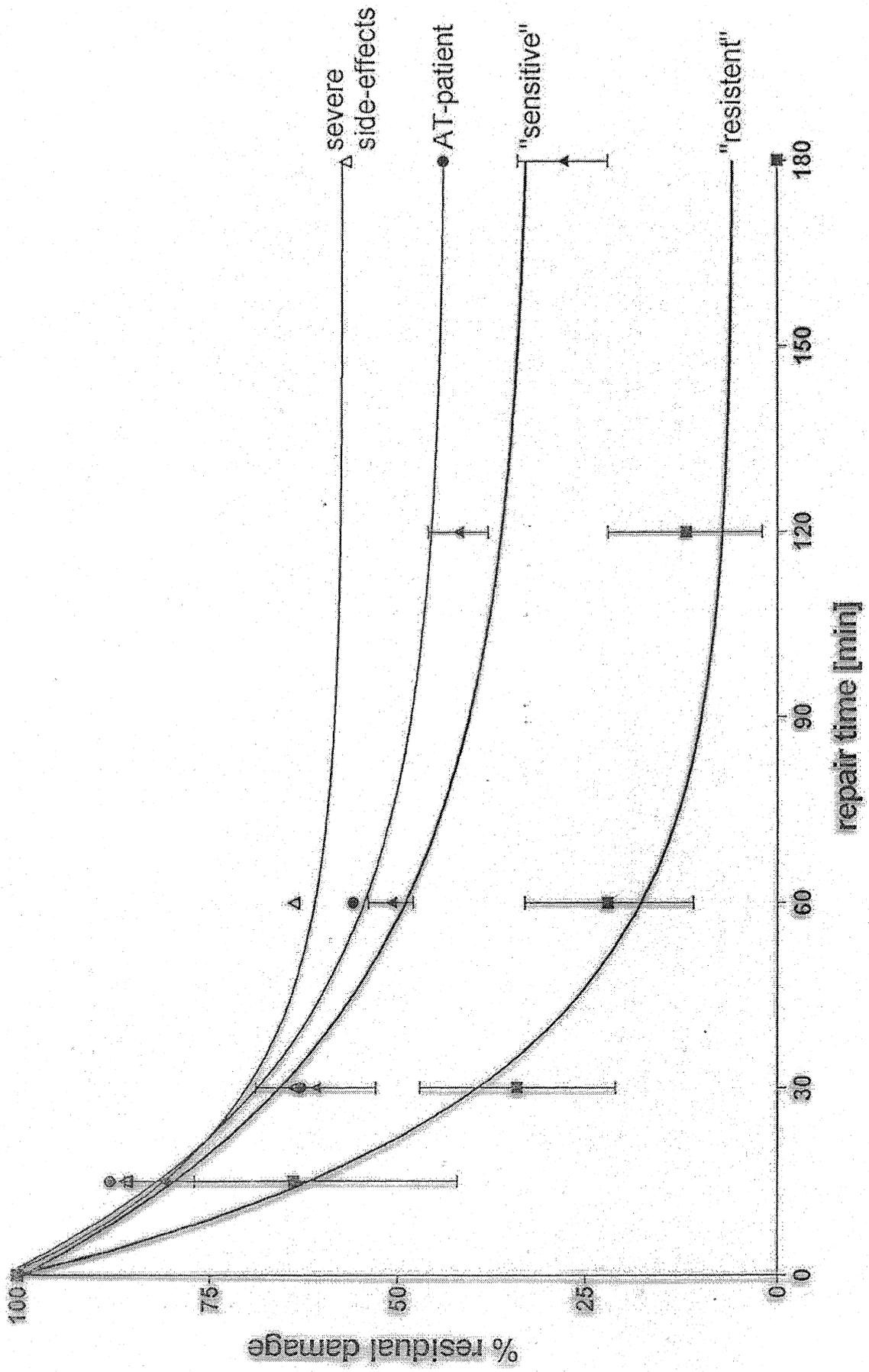
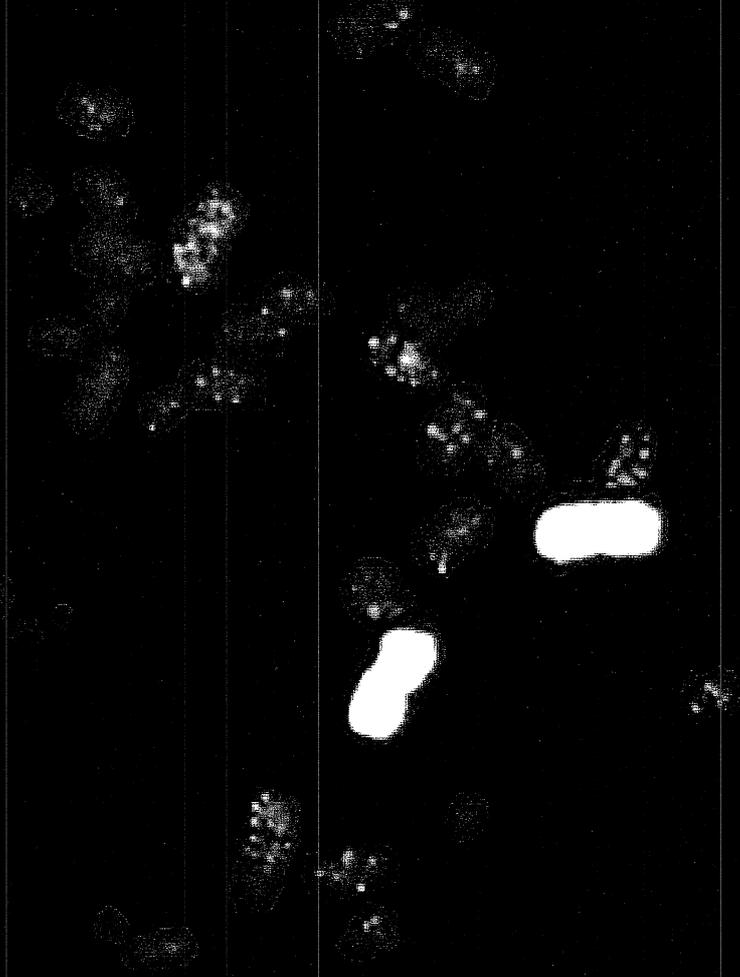




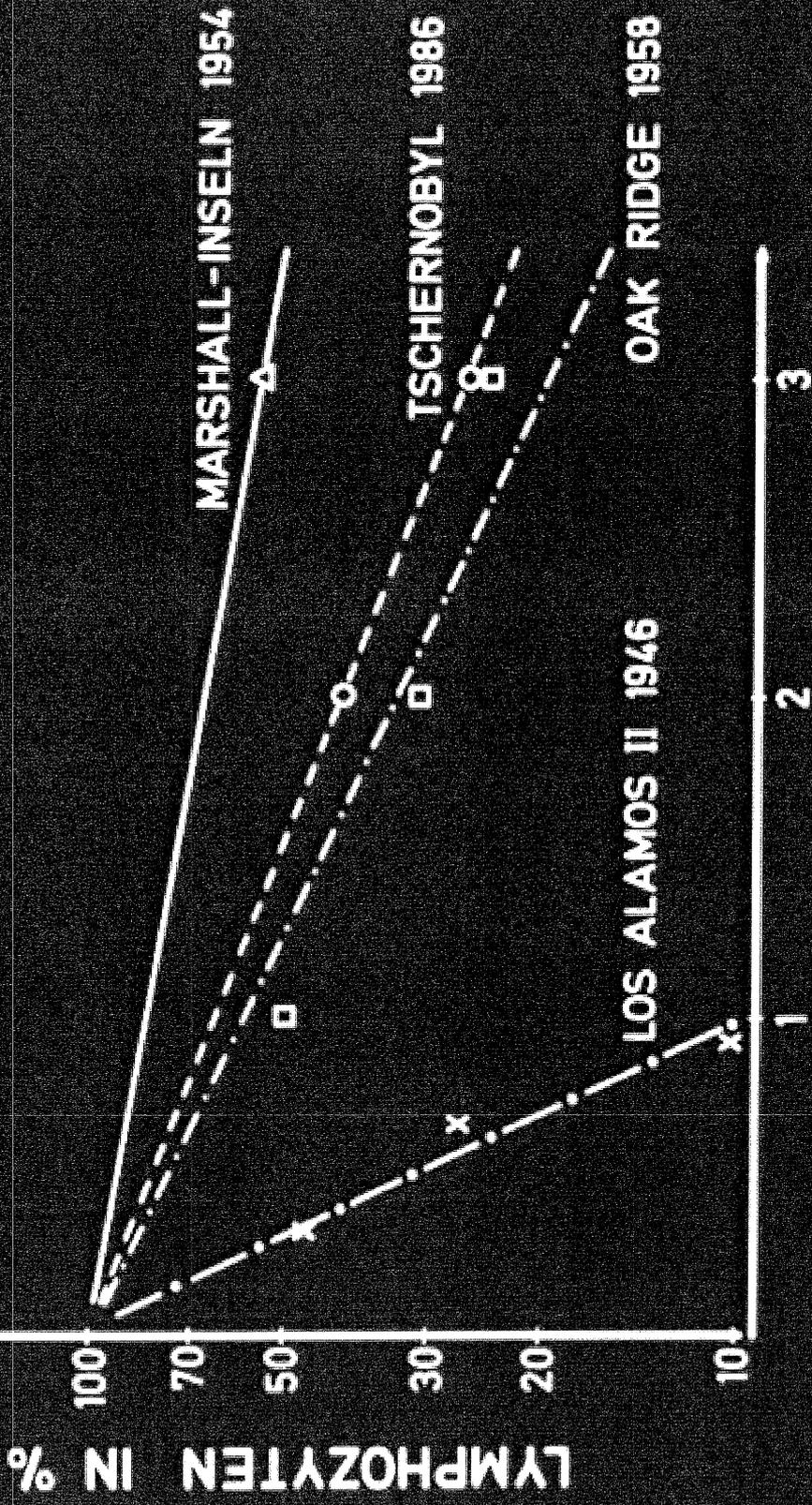
Bild Nr. 11

**Comparison of radiation-induced aberration frequencies in
chromosomes 1 and 2 of two human donors**

Wojcik and Streffer, *International Journal of Radiation Biology* 1998



LIMPHOZYTENABFALL ALS INDIKATOR DER PROGNOSE



TAGE NACH EXPOSITION

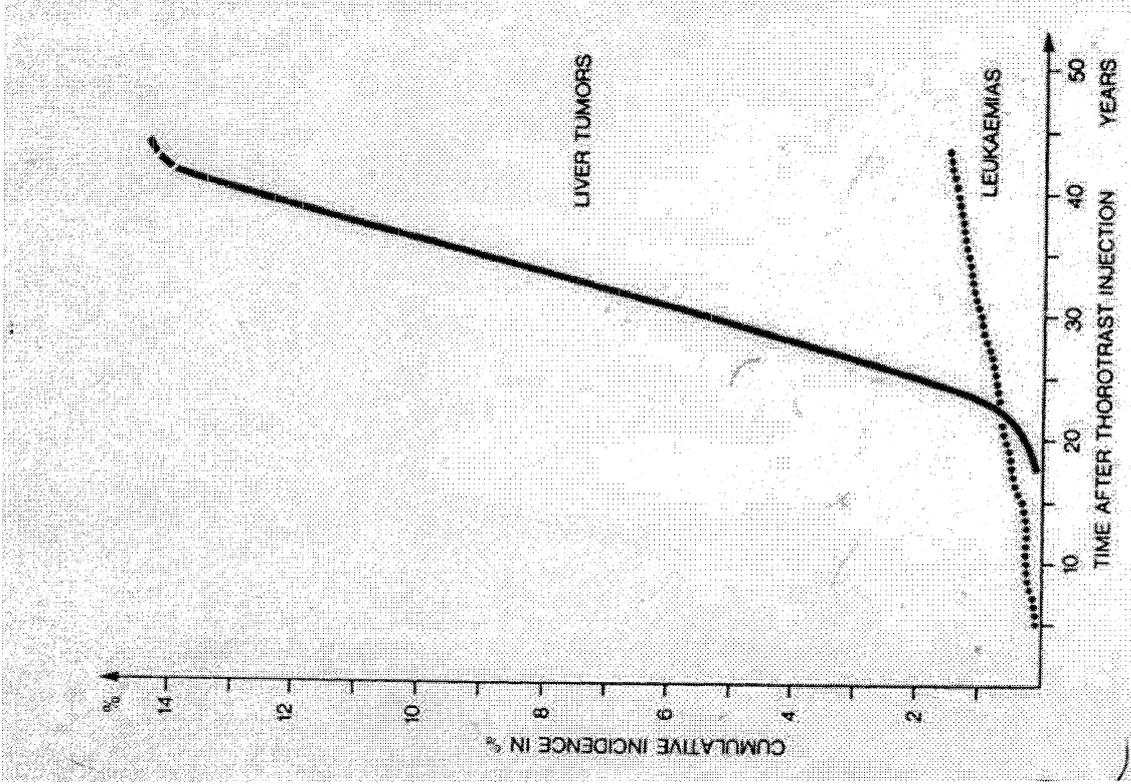
Krebsrisiko (Mort. in Hiroshima und Nagasaki)
 (Pierce et al. 1996)

	Männer		Frauen	
	Todesf.	ERR/Sv	Todesf.	ERR/Sv
Alle Krebse	3840	0,38	4200	0,71
Leukäm.	132	4,55	117	4,71
Magen CA	1377	0,10	1152	0,47
Kolon CA	154	0,48	193	0,81
Lunge CA	534	0,34	405	0,89
Brust CA			211	1,41
Plasmocyt.	16	1,13	35	1,16
Prostata CA	80	0,28		
Blase	67	1,08	51	0,81

Relatives Risiko für Krebsmortalität pro

1 Gy Organdosis (UNSCEAR 1988)

	Hirosh. u. Nagasaki	Bechterew- Patienten
Leukämie	6,2 (4,8-8,1)	4,5
Ander. Krebse	1,41 (1,32-1,51)	1,14

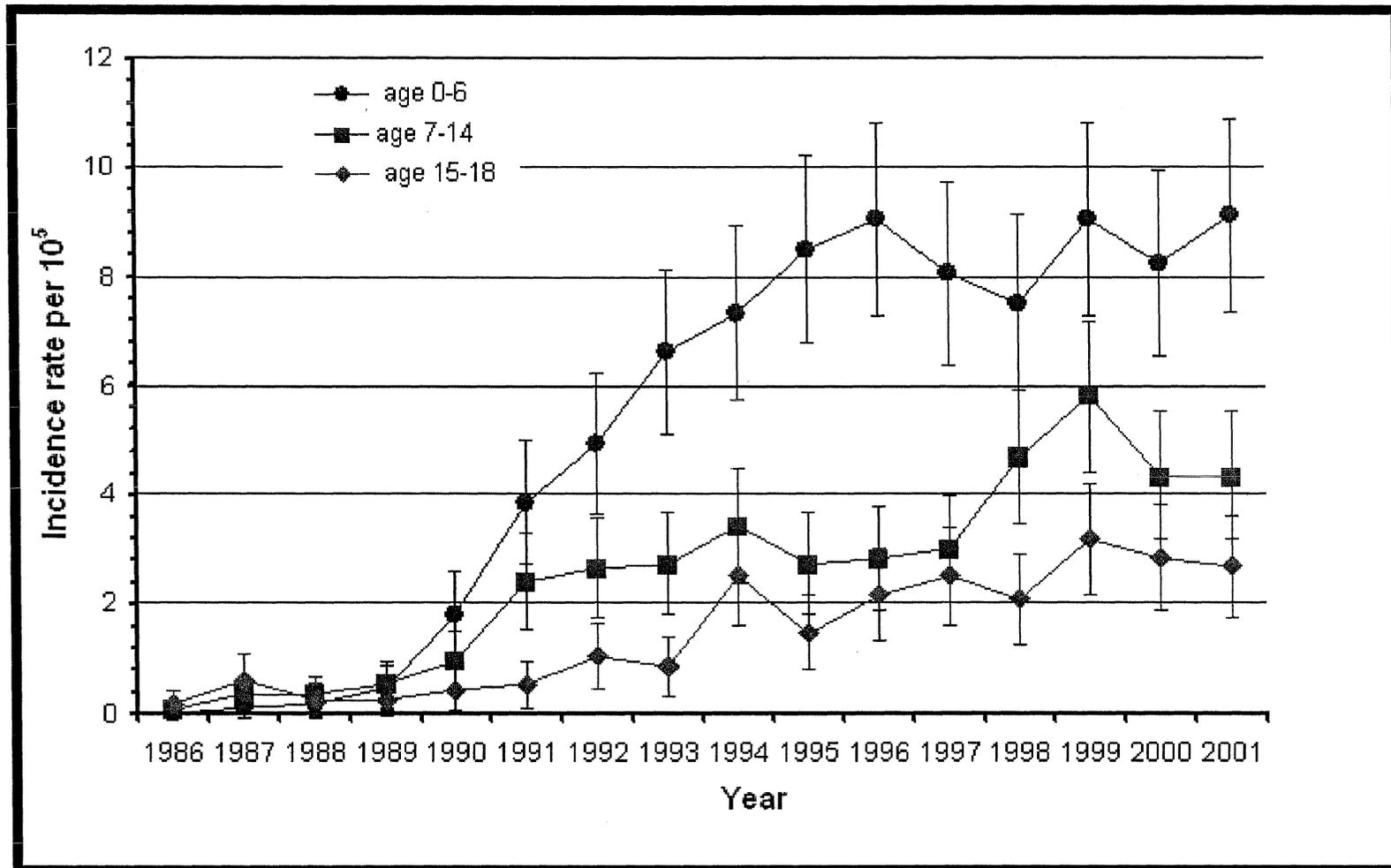


Maligne Erkrankungen nach ^{224}Ra

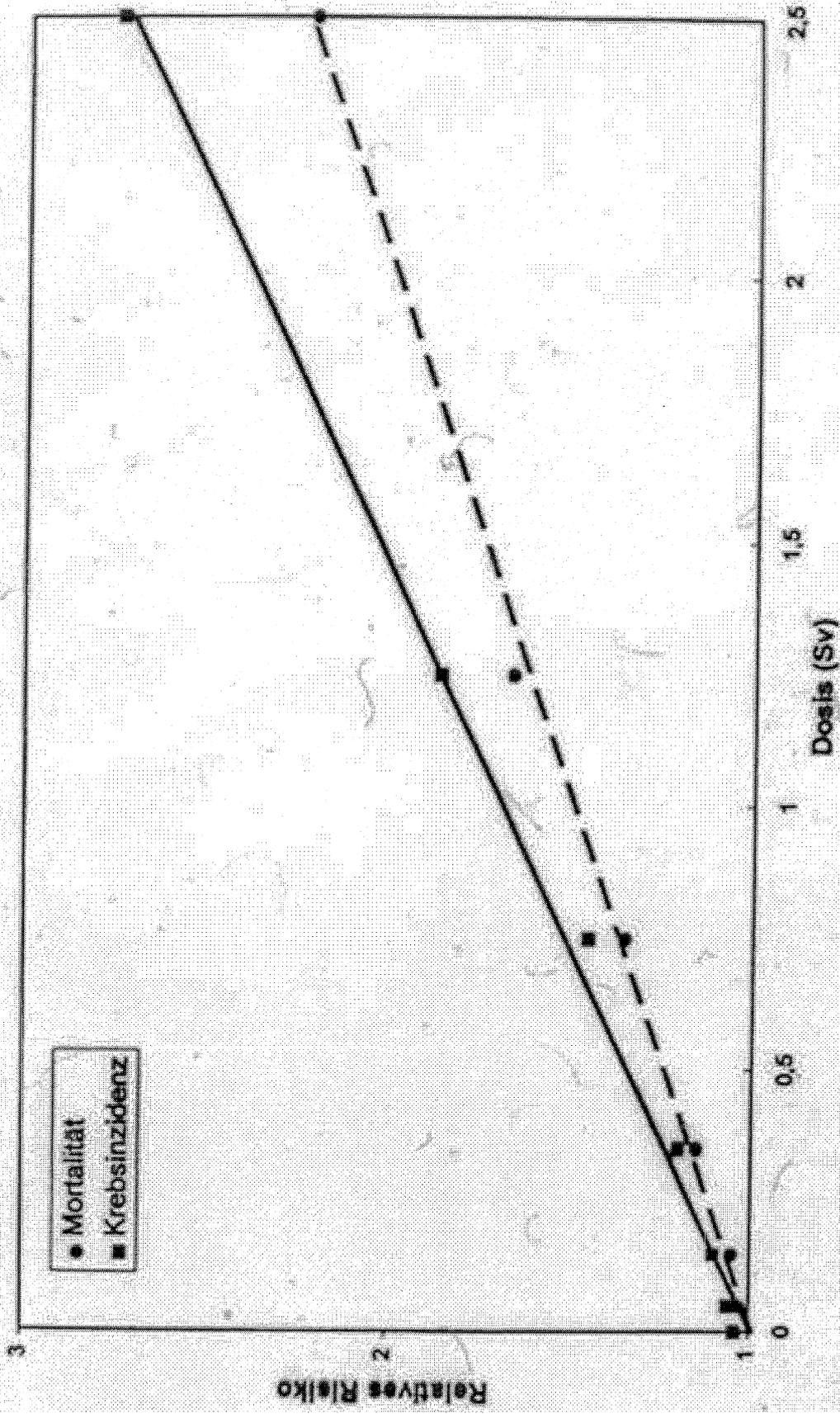
Alter bei 1. Injektion

	Alter bei 1. Injektion		Ges.	Erwartet
	1-20 J	Erwachs.		
Zahl d. Pat.	218	681	899	
Mittl. Kr. Dos. (Gy)	10,62	2,06	4,16	
Knoch. Sark.	35	18	53	0,2
Weicht. Sark.	9	59	68	1
Leukämie	0	5	5	2-5
Nierentum.			4	1

Thyroid cancer incidence (different age at time of accident)



Relatives Risiko für die Krebsinzidenz (1958-1987) und -Mortalität (1950 -1987) in Abhängigkeit von der Strahlendosis bei den Überlebenden nach den Atombombenabwürfen in Hiroshima und Nagasaki (UNSCEAR 1994)



Krebsrisiko nach Bestrahlung

„Spontane“ Rate an Krebstodesfällen **Ca. 24%**

**Zusätzliche Rate an Krebstodesfällen nach
Ganzkörperbestrahlung mit 1 Sv
(gemessen)** **5-10%**

**Zusätzliche Rate an Krebstodesfällen nach
Ganzkörperbestrahlung mit 10 mSv
(extrapoliert)** **0,05-0,1%**

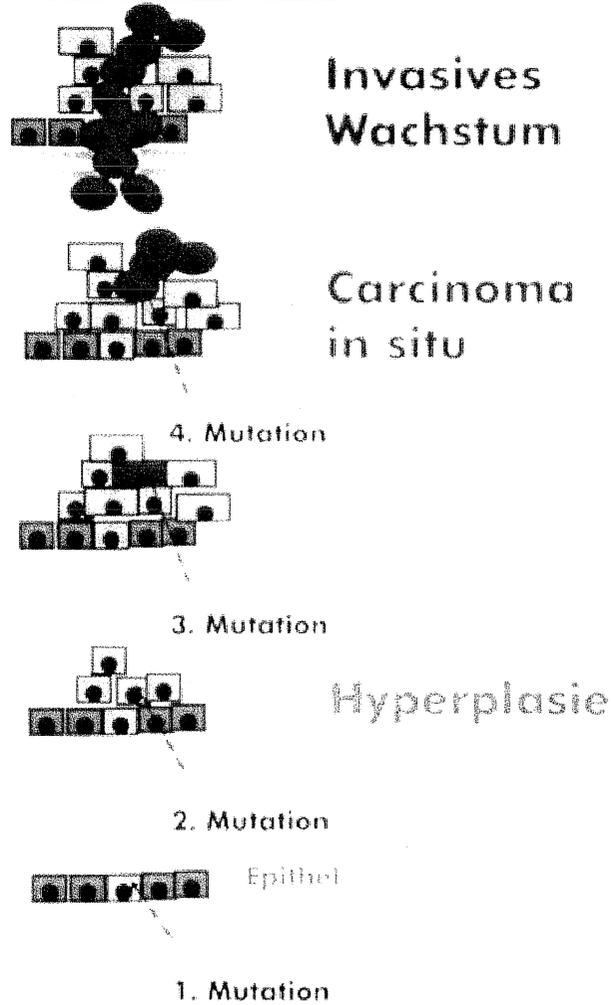
**Cumulative Cancer Mortality (75a) and 95%
Confidence Interval (C.I.) in Germany (60 Mio)
and Bavaria (10,7 Mio) 1970 - 1991 as well as
Cancer Mortality after radiation exposure**

Germany	0.205	C.I. ± 0.0019
Bavaria	0.200	C.I. ± 0.0044

Cancer Risk:

10 mSv	0.0005
100 mSv	0.005

Carcinogenese



Berechnung der effektiven Äquivalentdosis für die mittlere natürliche Strahlenexposition

$$H_{\text{EFF}} = \sum_T W_T H_T$$

Gewebe/Organ	W_T	$H_{\text{Nat.}}$ mSv	$W_T \times H_{\text{Nat.}}$
Gonaden	0,20	1,1	0,22
Brust	0,05	1,2	0,06
Knochenmark	0,12	1,5	0,18
Lunge	0,12	10	1,20
Colon	0,12	1,2	0,14
Magen	0,12	1,2	0,14
Schilddrüse	0,05	1,2	0,06
Knochenoberfl.	0,01	2,5	0,03
Restl. Organe	4x0.05	1,2	0,20
H_{EFF}			2,23

**Some observations on high background and normal
background radiation exposed populations
(Nair et al. 1997)**

Parameters studied	Panchavats	
	Neendakara, Chavara and Alappad (HBRA)	Clappana, K.S. Puram and Thazhava (NBRA)
Population-(92) July	79,450	100,213
External-dose-range (mSv/yr)	0.70-110.9	0.30-22.2
Uranium Bq/KR)	27-1,453	5-174
Incidence Rate/100,000		
All cancer, Male	105.1	105.7
All cancer, Female	86.8	71.8
Ca Lung Male	17.3	16.9
Ca Breast Female	8.5	12.9
Ca Cervix	21.2	14.0
Ca Thyroid Female	3.6	4.5
Leukemia Male	4.2	4.5
Leukemia Female	2.3	1.8

Cancer Deaths of Nuclear Industry Workers (Cardis et al. 1995)

Cumul. Dose mSv	All Cancers exc. Leuk. Obs./Exp.	Leuk. exc. CLL O/E	Mult. Myel. O/E
0-50	3141/3170,6	93/96,6	32/36,5
50-100	276/254,3	8/9,0	5/2,7
100-200	196/190,5	8/6,4	3/2,1
200-400	161/147,5	4/4,7	2/1,9
>400	56/67,3	6/2,3	2/0,8
Total	3830	119	44
1-sided P-val.	0,609	0,046	0,037

Relatives Risiko für Bronchialkrebs in Schweden in Abhängigkeit von der Rn-Konzentration: Zahl der Fälle/Rel. Ris. (Pershagen et al. 1994)

	Rn-Konzentration/Bq/m ³				
	<50	>50-80	>80-140	>140-400	>400
Alle	452	268/1,1	272/1,0	246/1,3	43/1,8
Plattenep. Ca.	144	89/1,2	99/1,3	82/1,5	11/1,7
Kleinzell. Ca.	110	56/0,9	64/1,1	51/1,2	15/2,8
Adeno Ca	121	77/1,1	68/1,0	67/1,4	12/2,3
Andere	47	46/1,0	41/0,9	46/1,4	5/1,3

**Risikowerte (zusätzlich relatives Risiko, ERR) pro Sv für
Leukämie-Inzidenz (Unsear 2000)**

Studie	Mittl. Dosis (Sv)	ERR Sv ⁻¹	Literatur
LSS-Japan	0,25	4,37 (3,2 – 5,6)	Preston et al. 1994
Cervix-Ca Bestr.	7,2	0,74 (0,1 – 3,8)	Boice et al. 1987
Bestrahl. benign. Erkrankung	0,39	0,46	Damber et al. 1995
Brust-Ca-Ther.	7,5	0,19 (0,00 – 0,6)	Curtis et al. 1992
Techa-River, Bev.	0,5	1,84 (0,9 – 3,1)	Kossenko et al. 1994
Chernobyl, Liquid. Rußland	0,115	1,67 (-5,9 – 9,23)	Ivanov et al. 1997

**Risikowerte (zusätzliches relatives Risiko, ERR) pro Sv
für Schilddrüsen-Ca-Inzidenz (UNSCEAR 2000)**

Studie	Mittl. Dosis (Sv)	ERR Sv⁻¹	Literatur
LSS-Japan, alle	0,26	1,5 (0,5 – 2,1)	Thompson et al. 1994
LSS, 0-19 Jahre	0,26	6,3 (5,1 – 10,1)	Thompson et al. 1994
Tinea cap. (Isr.) ¹	0,1	34 (23 – 47)	Ron et al. 1989
Tinea cap. (N.Y.) ¹	0,1	7,7 (<0 – 60)	Shore et al. 1992
Hämang. Stockh. ¹	0,26	4,9 (1,3 – 10,2)	Lundell et al. 1994
Cervix-Ca (Koh.) ²	0,11	2,5 (<0 – 6,8)	Boice et al. 1987
Stanford Schildd. ²	0,4	0,3 (0,1 – 0,7)	Hancock et al. 1991

¹Kinder ²Erwachsene

**Risikowerte (zusätzliches relatives Risiko, ERR) pro Sv für
Lungenkrebs-Mortalität (UNSCEAR 2000)**

Studie	Mittl. Dosis (Sv)	ERR Sv ⁻¹	Literatur
LSS-Japan	0,23	0,48 (0,16 – 0,8)	Pierce et al. 1996
Bechterew	2,54	0,05 (0,002 – 0,09)	Weiss et al. 1994
TB-Durchleucht. (Kanada)	1,02	0,00 (-0,06 – 0,07)	Howe 1995
TB-Durchleucht. (Mass.)	0,84	-0,19 (<-0,2 – 0,04)	Davis et al. 1989
KKW-Arbeiter	0,04	<0	Cardis et al. 1995
Mayak Reaktor- Arbeiter	1,02	-0,161	Koshurnikova et al. 1998

Exposure to the Population in Germany (BMU 2000)

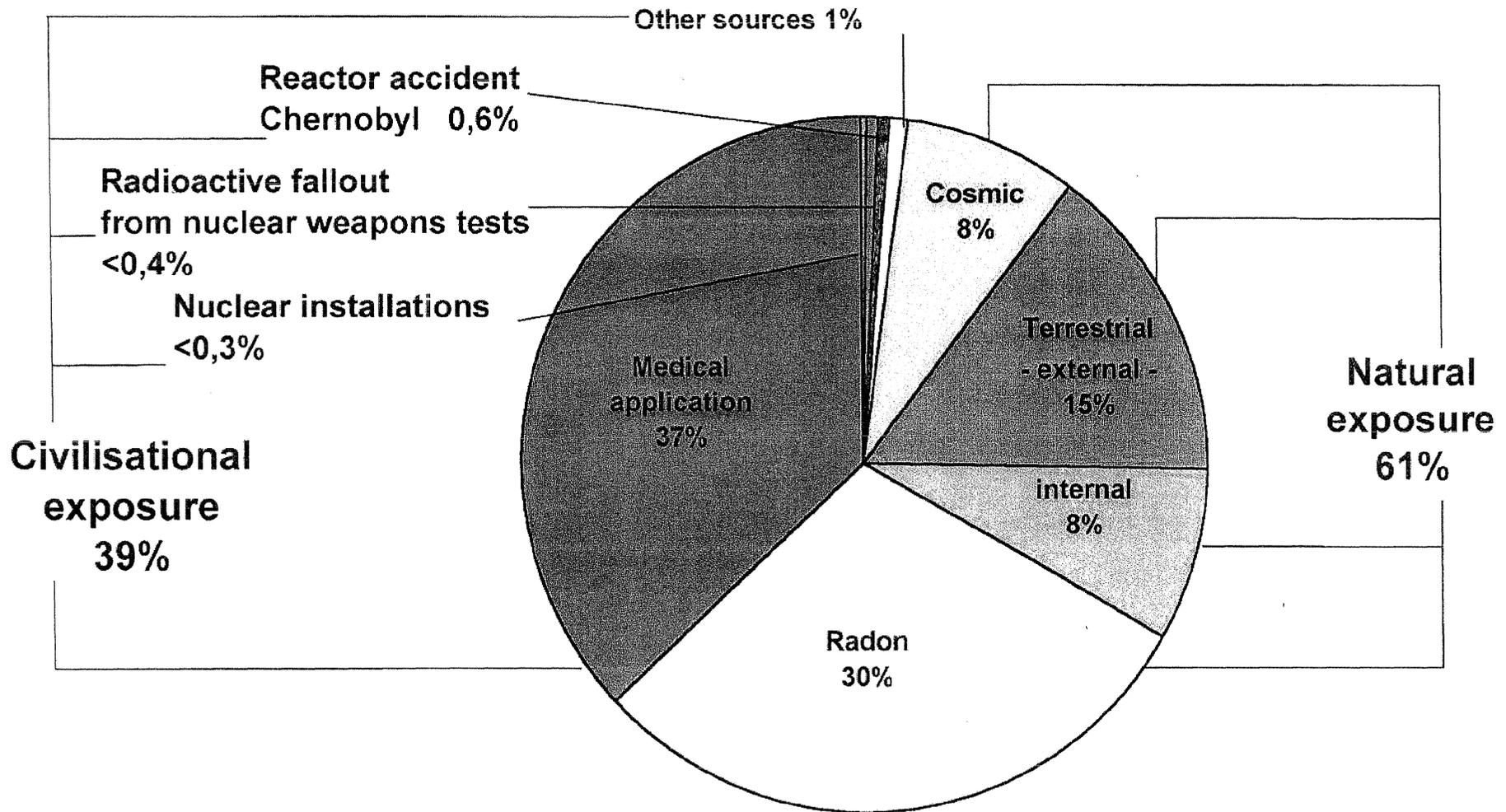
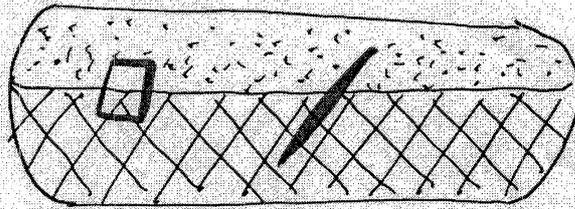


Table 3.1 Radiation exposures in medicine, at working places and to individuals of the population

1. Exposures in medicine (dose per application)	
Therapy of cancers	several 10.000 mSv
Diagnostic local, regional	1-50 mSv
2. At working place (average dose per year)	
Workers in controlled areas	4-5 mSv
Flying personal (north Atlantic route)	8 mSv
Welders using elektrodes with Th	6-20 mSv
Working places with high Rn-concentr. e.g. in water work (Fichtel-, Erzgebirge)	6-20 mSv
3. Individual doses in the environment (dose per year)	
Average natural exposure in Germany	2,4 mSv
High regional natural exposure in Germany	8-10 mSv
High regional natural exposure in India	15-50 mSv
Exposures from nuclear install. in Germany	<0,01 mSv
Exposures from Chernobyl accident in Germany in 2000	0,015 mSv

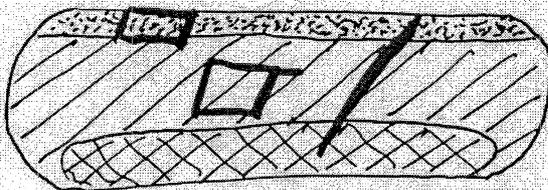
①



1.) mechan. Bruch 2.) Feuer

UF₆-fest
~ 25 °C
≤ 1 bar

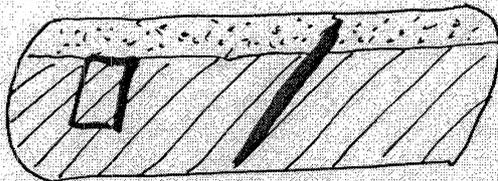
②



1.) Feuer 2.) mechan. Versagen

UF₆-fl. / gasf.
(ca. 75%)
~ 150 °C (40-52 bar)
UF₆-fest (ca. 25%)
64 °C

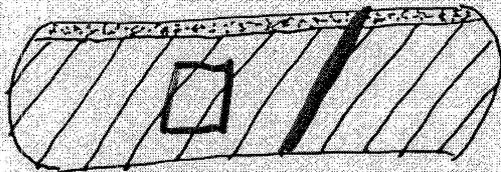
③



1.) mechan. Bruch 2.) Feuer

UF₆-fl.
≤ 110 °C
≤ 5 bar

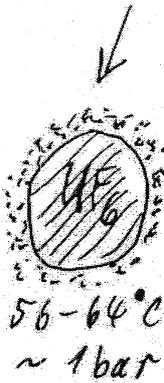
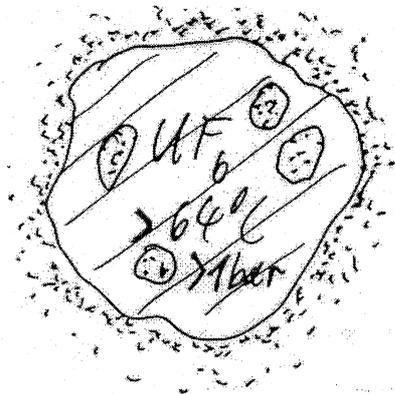
④



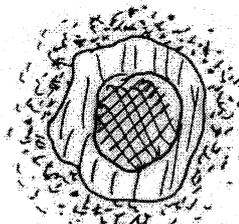
1.) Feuer 2.) mechan. Versagen

UF₆-fl.
~ 150 °C
~ 40-52 bar
(46 bar)

Bildung von
 UF_6/UF_2F_2 -Aerosole



Abkühlung
im Kern



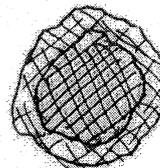
UF_6 -fl.
 UF_6 -fest
 $< 56^\circ C$

Verdampfung
von Rest- UF_6 -fl.

UF_6 -fest
 $< 56^\circ C$

Sublimation

+H₂O



UF_6 -fest
 UF_2F_2 -
fest

Anhang 2

**Sonstige, während der Erörterung in Bezug
genommene Unterlagen**

(Übersetzung aus der niederländischen Sprache)

Aus: TUBANTIA (Niederlande) vom 10. Juli 2003

Vergnügungspalast wird zur streng bewachten Festung
Viel Kaffee und wenige Transparente während des Erörterungstermins der Urenco Gronau.

Dutzende Wachschutzmitarbeiter beobachten alle Bewegungen innerhalb und außerhalb des Objektes Dorf Münsterland, Besucher müssen sich ausweisen, ihre Taschen werden durchsucht, der Sitzungssaal faßt zirka 500 Sitzplätze. Kurzum, der Erörterungstermin zur Urenco Gronau kann beginnen.

LEGDEN

An den Wochenenden wird in dem großen Diskosaal des Vergnügungskomplexes Dorf Münsterland, dreißig Kilometer hinter der Grenze ausgiebig abgefeiert. Einige Hundert Partygänger können an diesem Standort am Ortsrand von Legden, einem stillen Dörfchen, ohne Platzprobleme die Korken knallen lassen und sich darauf verlassen, daß die Reinigungskräfte danach gründlich ihre Arbeit tun. Bierdunstgeschwängerte Luft dürfte in dieser Woche im Diskosaal schwerlich festzustellen sein, denn das Gebäude wurde für einige Tage oder gar Wochen in eine riesige Halle umgewandelt, in der über die umstrittene Erweiterung der Urananreicherungsanlage in Gronau debattiert wird.

Die Organisatoren der mehrtägigen Erörterung sind auf alles vorbereitet. 7 500 Einwender und Unterzeichner von Einwendungen erhalten Gelegenheit, ihre Einwände nochmals mündlich zu erläutern und Fragen zu stellen. Die Absicherung des hermetisch abgeriegelten Festgeländes ist streng, überall sind Wachschutzmitarbeiter zu erblicken. Auch die Polizei zeigt sich mit einigen Wagen präsent. Jeder Besucher muß sich ausweisen. Wer dazu nicht in der Lage ist, dem bleibt der Zugang in den Saalbau verwehrt. Taschen können mit hineingenommen werden, werden zuvor jedoch gründlich untersucht. „Waffen, Megaphone, Handsirenen, Transparente, Feuerwerkskörper usw. sind nicht gestattet“, steht auf einem Plakat im Bereich der Eingangskontrolle zu lesen.

Eine vielköpfige Delegation des Ministeriums für Verkehr, Energie und Raumordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen aus Düsseldorf füllt einen Teil des Saales. Die Stimmung ist, ausgelassen. „Ein gemütlicher Tag in der Provinz“, lässt die Männergesellschaft gutgelaunt verlautbaren. Und tatsächlich ist es an diesem Mittwochmorgen ruhig in Legden. Nur einige wenige der 7 500 Einwender haben sich zum Erörterungstermin eingefunden. „Und das war am ersten Tag nicht viel anders“, äußert sich Manfred Krey, Sprecher bei Urenco Gronau. „Es sind meistens die bereits bekannten Leute, die das Wort führen und die bekannten Einwände vorbringen.“

Udo Buchholz ist in Gronau und der weiteren Umgebung bereits seit Jahren eine bekannte Erscheinung auf Erörterungsterminen. Der aktive Umweltschützer darf sich inzwischen getrost als ein Kenner der Urenco-Niederlassung in Gronau bezeichnen. Gemeinsam mit seinen Mitstreitern hat er sich in der ersten Stuhlreihe eingerichtet, eine gewaltige Kaffeekanne in Griffweite.

Er beharrt auf der Sicherheit der Anlage und mahnt vor der Strahlungsgefahr für die Anwohner und den durch Transporte verursachten Risiken. Er bringt die Vertreter der rot-grünen Regierung in Düsseldorf in Verlegenheit, indem er auf den Beschluss der Bundesregierung zur Schließung aller Atomkraftwerke verweist. „Dann erscheint es doch absolut unlogisch, die Urananreicherungsanlage in Gronau anstatt sie zu schließen, auch noch zu erweitern. Man erklärt sich bereit, alle Atomkraftwerke zu schließen, plant jedoch, Kernmaterial an Atomkraftwerke zu liefern, die an anderen Standorten gelegen sind.“

Eine ihn befriedigende Antwort erhält er nicht. Buchholz wird ein juristischer Vortrag gehalten, aus dem deutlich werden soll, dass die Schließung von Kernkraftwerken und der Ausbau des Urenco-Standortes nicht miteinander in Verbindung gebracht werden dürfen.

„Es handelt sich hier um den Antrag der Urenco zur Erweiterung der Trennkapazität von nun 1.800 auf 4.500 Tonnen im Jahr.“ An einer erneut aufkeimenden Diskussion über die Entscheidung Deutschlands zur Schließung seiner Kernkraftwerke haben die Beamten Nordrhein-Westfalens nun absolut keinen Bedarf. „Die Erweiterung des Standortes der Urenco-Gronau und die zahlreichen, zusätzlichen Urantransporte, die dies zur Folge haben wird, werden den Widerstand nur noch verstärken“, sieht Buchholz voraus.

Der Umweltsachverständige Jacob Visser aus Hengelo legt sich da schon weniger fest. Er teilt zwar die Einwände von Buchholz, legt den Akzent jedoch vor allem die von der Atomtechnologie ausgehenden Gefahren..

„Die Technologie kann zur Herstellung von Atomwaffen eingesetzt werden“, betont Visser. Sein zweiter bedeutsamer Einwand gilt den mit dem Transport von Brennstäbe aus angereichertem Uran verbundenen Gefahren.

"Alles ist absolut sicher, aber es bleibt ein Risiko." Darin wird ihm Recht gegeben.

„Aber dann bekommt man zu hören, dass die Transporte nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages sind. Und dann hat man nichts mehr in der Hand“, so Visser. „Nein, da fahre ich nicht noch einmal hin. Ich habe meine Stimme hören lassen.“

Übersetzung: Peter Ganzer, Berlin

Bekendmaking

van de datum voor de hoorzitting over het voornemen van Urenco Deutschland GmbH en Uranit GmbH, de bestaande uraniumverrijkingsfabriek in Gronau (UAG) en haar exploitatie ten behoeve van een capaciteitsverhoging met 2700 t uraniumscheiding per jaar (SW/j) naar in totaal 4500 t SW/j te verhogen (definitieve uitbreiding) van 3 juni 2003

Datum van de bekendmaking: 25 juni 2003

Het ministerie van Verkeer, Energie en Ruimtelijke Ordening van de deelstaat Noordrijn-Westfalen (MVEL NRW) geeft als bevoegde atoomrechtelijke toelatingsinstantie conform §§ 4 en 5 van de Atomrechtliche Verfahrensverordnung¹ het volgende ter openbare kennis:

Het voornemen van Urenco Deutschland GmbH en Uranit GmbH werd op 15 januari 2003 in het officiële mededelingenblad van de deelstaat Noordrijn-Westfalen alsmede in de in de plaats waar de uraniumverrijkingsfabriek is gevestigd verspreide dagbladen "Westfälische Nachrichten" editie Gronau, "Allgemeine Zeitung" editie Coesfeld, "Tageblatt für den Kreis Steinfurt" editie Ochtrup, "Münstersche Zeitung" editie Steinfurt, "Münsterland Zeitung" editie Ahaus, en "Grafschafter Nachrichten" openbaar gemaakt (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV. NW.), blz. 10).

Zoals in de bekendmakingen aangekondigd, dient een hoorzitting deel uit te maken van de procedure. Het tijdstip van de mondelinge discussie over de tijdig ingediende bezwaren wordt hierbij op

dinsdag, 8 juli 2003,
in "Audimax", (Dorf Münsterland), Haidkamp 1, 48739 Legden

bepaald.

De zitting zal om 10.00 uur beginnen en zo nodig de volgende werkdagen (behalve 's zaterdags) telkens om 9.00 uur worden voortgezet. Toegang zal steeds een uur voor aanvang zijn.

Op de dagen waarop de bezwaren zullen worden besproken zal 's morgens om ca. 08.45 uur (aankomst van de trein uit de richting Gronau) alsmede na afloop van de hoorzitting een shuttlebus tussen het DB-station Legden en de "Audimax" in het Dorf Münsterland ter beschikking staan.

Degenen die bezwaar hebben aangetekend zullen niet apart voor de hoorzitting worden uitgenodigd.

De hoorzitting heeft ten doel, de tijdig ingediende bezwaren te bediscussieren voor zover dit voor het toetsen van de voorwaarden voor de vergunning van belang kan zijn. De hoorzitting dient degenen die bezwaar hebben aangetekend de gelegenheid geven hun bezwaren toe te lichten.

Bijzonderheden omtrent de uitvoering van de hoorzitting zijn in de §§ 8 tot 13 van de Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) geregeld. Er wordt op gewezen, dat de hoorzitting volgens § 12 lid 1 van de Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) niet openbaar is. Personen die tijdig bezwaar hebben ingediend, moeten zich bij binnenkomst kunnen identificeren (bijvoorbeeld d.m.v. een identiteitskaart). De bezwaren worden tijdens de hoorzitting ook bij afwezigheid van de verzoekers of van personen die bezwaren hebben ingediend behandeld.

Een informatieblad voor de deelnemers aan de hoorzitting, waarin in het kort het onderwerp, de wettelijke bases, de agenda en de vastgelegde beginselen van de hoorzitting (huishoudelijk reglement) uiteen worden gezet, worden op de homepage van het ministerie voor Verkeer, Energie en Ruimtelijke Ordening van Noordrijn-Westfalen (www.mvel.nrw.de) gepubliceerd en bij de ingang van de zaal ter inzage gelegd.

Düsseldorf, 3 juni 2003
AG-UAG 8932 UAG-7/6-5.2

Ministerie voor Verkeer,
Energie en Ruimtelijke Ordening
van de deelstaat Noordrijn-Westfalen

